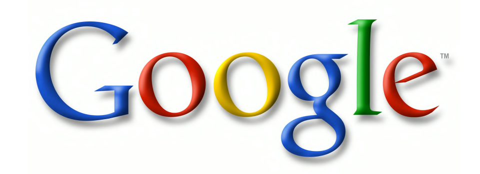
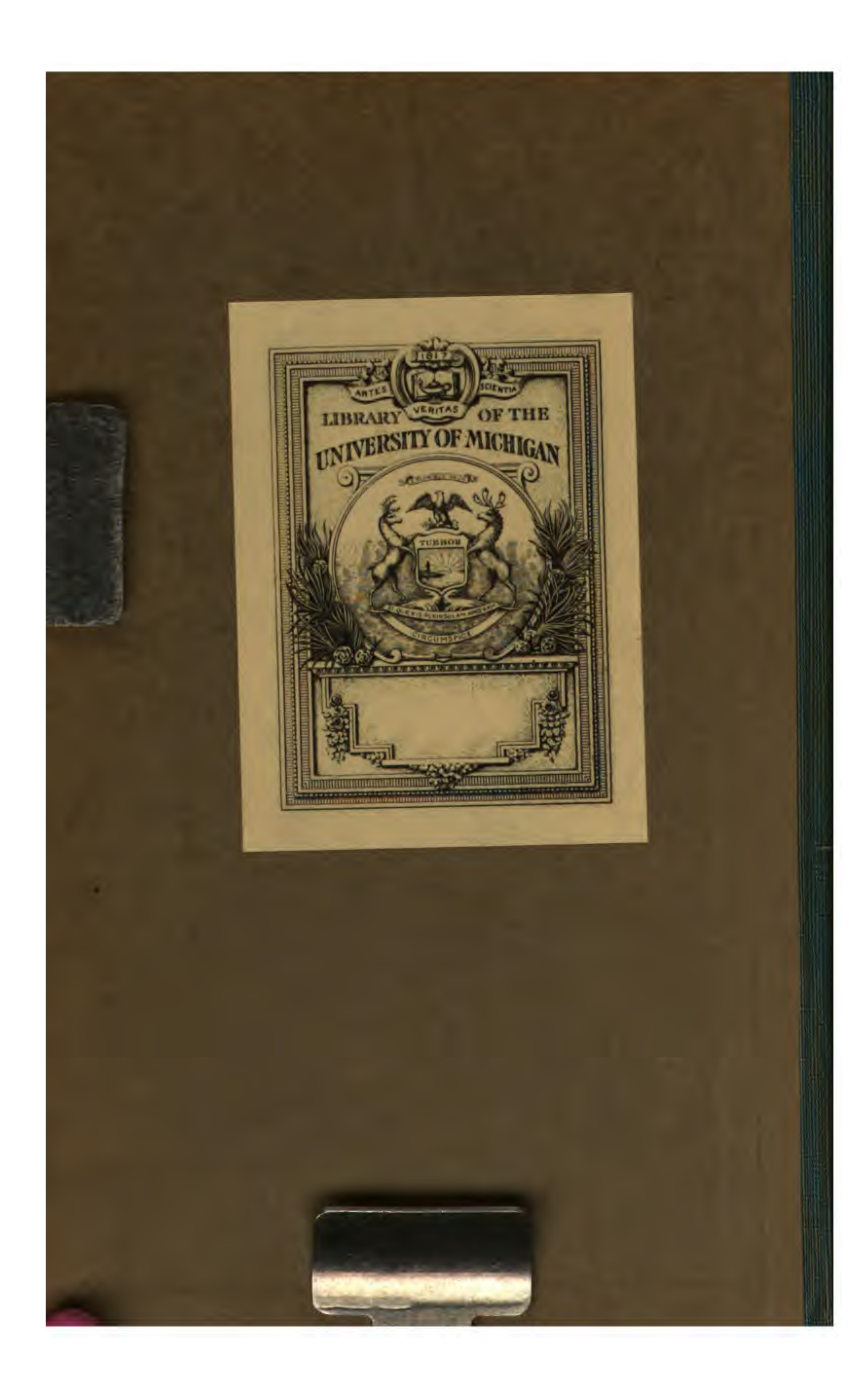
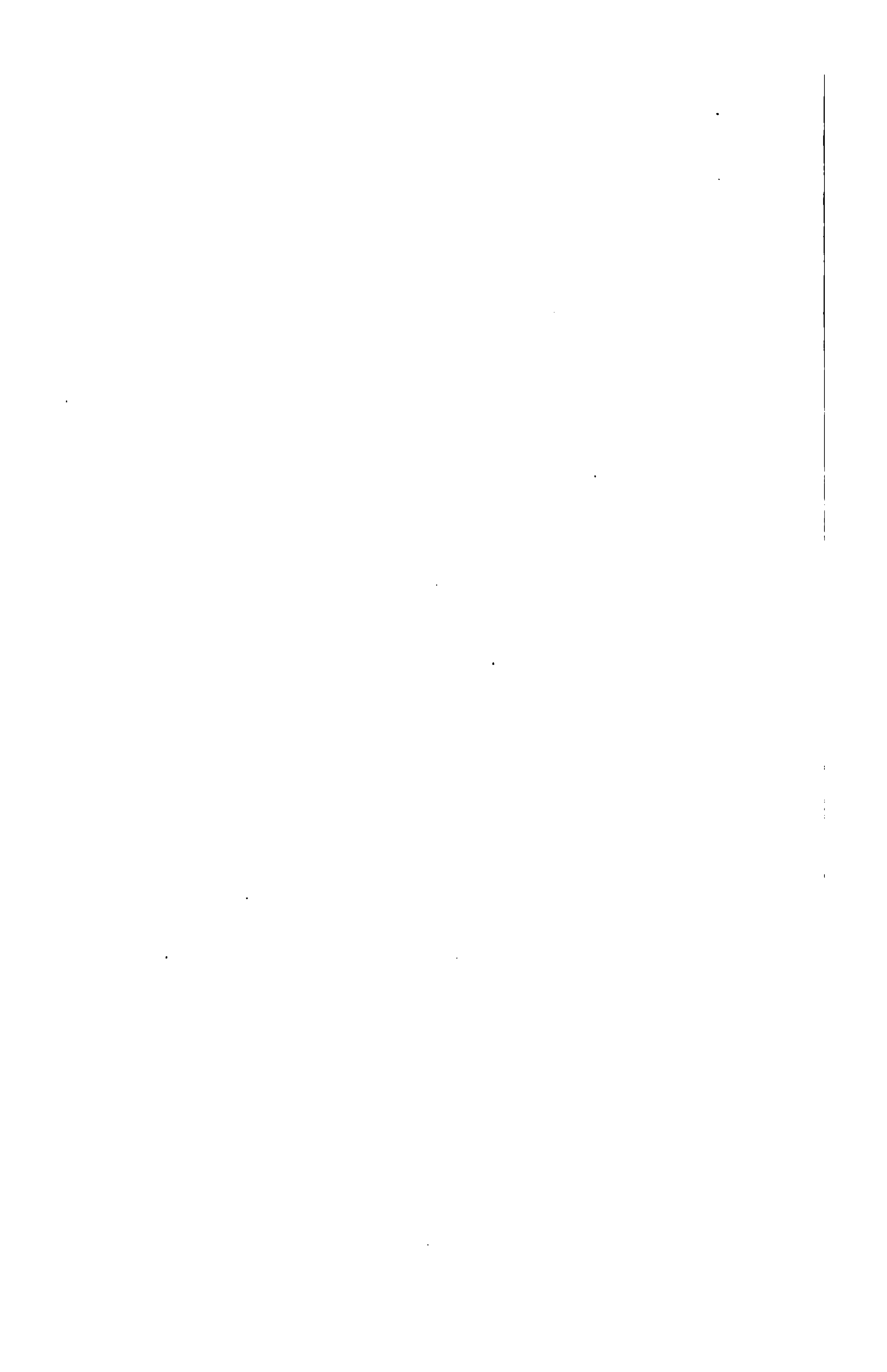




1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE





GENUA

UND DIE MÄCHTE AM MITTELMEER

1257—1311.

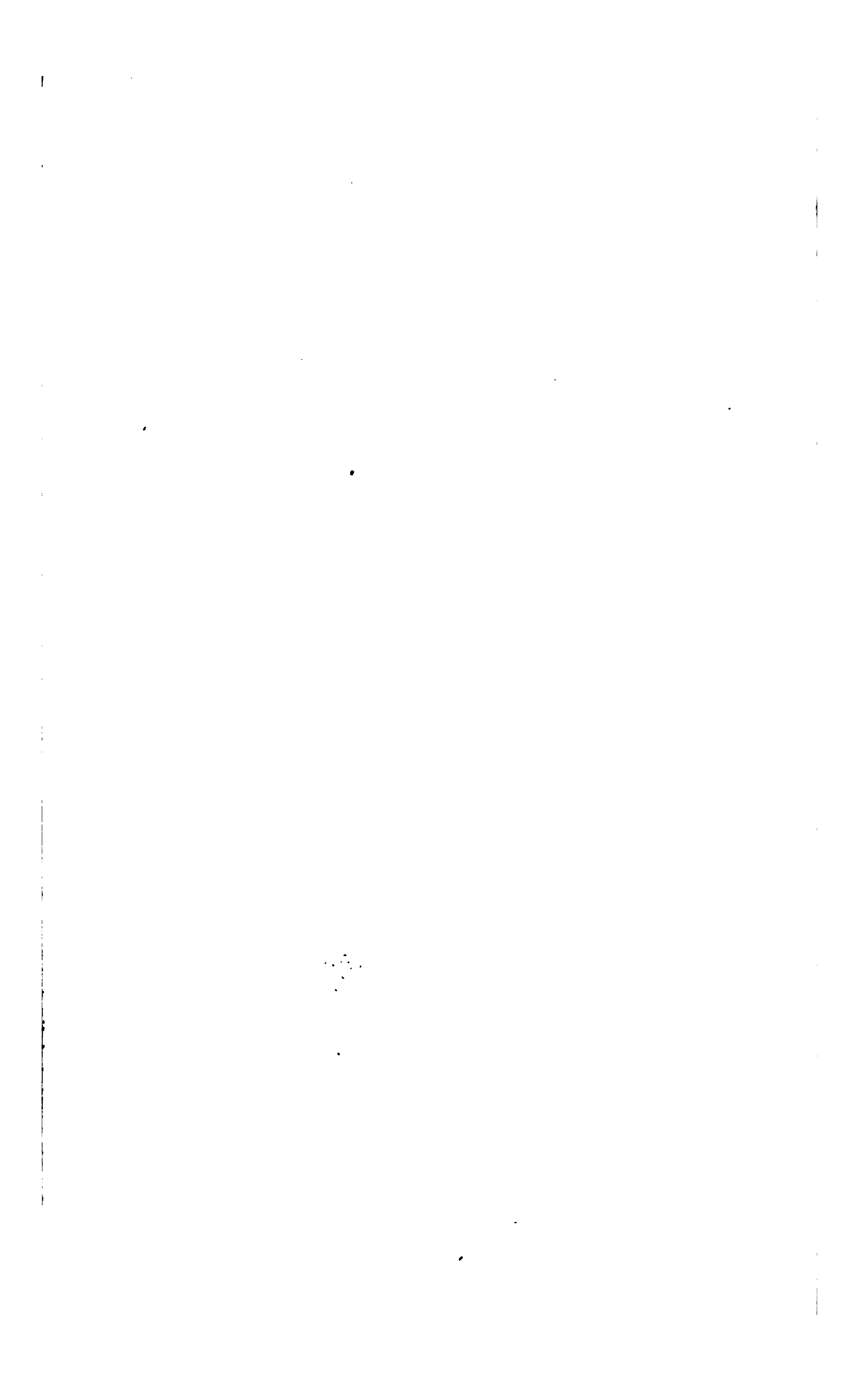
EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DES XIII. JAHRHUNDERTS

VON

GEORG CARO.

ERSTER BAND.

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1895.



Vorrede.

Die umfangreiche Darstellung der Geschichte einer italienischen Stadt in einem eng begrenzten Zeitraum könnte als Uebertreibung der jetzt so viel beklagten Spezialisierung erscheinen. Der Inhalt des Buches muss zeigen, ob dieser Vorwurf gerechtfertigt, oder ob es mir gelungen, durch eingehende Betrachtung von bisher weniger beachteten Vorgängen einen Beitrag zu liefern für die allgemeine Geschichte einer Epoche, deren Bedeutung in der Entwickelung des Abendlandes nicht hoch genug anzuschlagen.

Die Schicksale Genuas sind in älteren Werken oft genug behandelt worden. Die Stadtannalen und ihre Fortsetzungen boten eine sichere Grundlage, und so blieben die Darstellungen von allzu argen Irrtümern — wenigstens für die hier in Betracht kommende Zeit — verhältnismässig frei. Aber auch Canale, der letzte umfassende Bearbeiter der genuesischen Geschichte, ist über seine Vorgänger aus dem 16. Jahrhundert in den Teilen seiner Nuova Istoria, welche sich mit dem Verhältnis Genuas zu den benachbarten Communen und auswärtigen Staaten befassen, nicht sehr weit hinausgekommen. Seine Ausführungen über die Verfassung zur Zeit des Capitaneats weisen denselben Mangel an Kritik auf, wie die entsprechende Behandlung früherer Perioden. Für die Handelsbeziehungen Genuas hat er ein reiches Material zusammengebracht, indessen wenig gesichtet und selten aus den originalen Urkunden selbst. Leider sind die Excerpte durch Ungenauigkeit oft genug fast unbrauchbar. Die Entstehung der Compagna hat die neuere Forschung mehrfach beschäftigt, über das Capitaneat dagegen und gar erst die Entstehung des Populus geben Lastig und Heyck nur kurze Bemerkungen. Manche einzelne Fragen behandeln Untersuchungen

genuesischer Forscher, besonders von Desimoni und Belgrano, die zumal wegen der reichen Kenntnis ungedruckten Materials niemals übersehen werden dürfen.

Bei den mannigfachen Beziehungen Genuas zu fast allen Küstenländern des Mittelmeeres war die für diese in Betracht kommende Litteratur stets heranzuziehen. In erster Linie steht hier das grundlegende Werk Heyds über den Levantehandel, in dem der Stoff, so weit die publizierten Quellen reichen, erschöpfend behandelt. Für die Beziehungen Genuas zu den Kreuzfahrerstaaten und der Romania waren hier wichtige Anhaltspunkte gegeben, was um so wertvoller, als, zumal für die byzantinische Geschichte der Zeit, trotz der dickleibigen Werke, die sie behandeln, noch recht viel zu thun übrig, selbst die Geschichte Griechenlands von Hopf verdiente eine, jetzt keineswegs mehr so überaus schwierige Nachprüfung. Von der ziemlich umfangreichen Litteratur über die Reichsgeschichte der Zeit ist Genua, wie jede andere Stadt Italiens, berücksichtigt worden, doch sind die meist kurzen Bemerkungen nicht immer einwandsfrei. Der Grund für die Missverständnisse, denen man überhaupt nicht selten bei der Darstellung italienischer Verhältnisse dieser Zeit begegnet, liegt offenbar in dem Mangel wirklich brauchbarer, lokalgeschichtlicher Vorarbeiten. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit machte sich dieser Uebelstand bei der Behandlung der Beziehungen Genuas zu den anderen Communen Oberitaliens in oft recht fühlbarer Weise geltend. Nicht einmal für die Geschichte Venedigs in diesem Zeitraum giebt es eine ausreichende Bearbeitung, auch neuere Einzelforschungen von Wert, die in Betracht kämen, sind ausser für Florenz und etwa noch Asti recht wenig vorhanden. Nur die Stellungnahme Genuas in dem grossen Kampfe um Sicilien hat bei Amari eine verständnisvolle Würdigung gefunden, aber auch hier zeigen die betreffenden Stellen, wie nötig es ist, die Geschichte Genuas einmal im Zusammenhange zu behandeln. Die Bearbeitung der italienischen Reichssachen in den Reichsregesten wurde mir erst während des Drucks zugänglich, und konnten daher die betreffenden Citate nicht zugefügt werden.

Bei diesem Stande der bisherigen Litteratur über den behandelten Gegenstand ergab sich die Aufgabe für die vorliegende Arbeit von selbst. Es kam darauf an, den Bericht

der genuesischen Stadtannalen durch umfassende Heranziehung aller übrigen Quellen zu ergänzen und zu berichtigen, beziehungsweise tiefer in das Verständnis der Berichte jener einzudringen, als es durch blosse Umschreibung ihrer Worte möglich. Die Aufgabe erschien um so lohnender, da erst jüngst nicht unwichtige historiographische Quellen neu bekannt geworden sind. Störend wirkte öfters der Mangel an brauchbaren Ausgaben und kritischen Voruntersuchungen. Indessen war diesem Umstande kein übermässiges Gewicht beizulegen, da die Urkunden fast überall ergänzend und berichtigend eintreten. Auf möglichst ausgiebige Benutzung derselben war daher das grösste Gewicht zu legen. Freilich sind auch sie oft genug in unzulänglicher Weise ediert und an entlegenen Orten zerstreut. Ein ausführliches Litteratur- und Quellenverzeichnis wird dem zweiten Bande beigegeben. Die Abkürzungen sind wohl auch ohne dies leicht verständlich.

Ob es mir gelungen ist, die erstrebte Vollständigkeit zu erreichen, muss ich dahingestellt sein lassen, zumal so manches Werk mir gar nicht oder nur auf kurze Zeit zugänglich war, doch konnte es auch nicht darauf ankommen jede einzelne, nichtssagende Quellenstelle heranzuziehen oder gar zu erörtern, und so eine Notizensammlung statt einer historischen Darstellung zu geben. Das Material ist für diese Zeit schon in so überreicher Fülle vorhanden, dass eine gewisse Auswahl unbedingt erforderlich. Oft genug liegt es ja an Zufälligkeiten der Ueberlieferung, dass über eine verhältnismässig unbedeutende Angelegenheit sehr ausführliche Nachrichten vorliegen, während viel wichtigere Ereignisse in tiefes Dunkel gehüllt. Ohne Vermutungen konnte es demnach nicht abgehen. Es kam stets darauf an, den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bezeichnen, und die Lücken in den Berichten mehr zu enthüllen als zu verdecken.

So manche Lücke hoffe ich auch ausgefüllt zu haben, nicht nur durch schärfere Benutzung der bekannten, sowie Heranziehung erst neuerdings edierter Quellen, sondern vor allem auch durch bisher gar nicht oder nur ganz unzulänglich verwertete archivalische Materialien, welche zu sammeln ein längerer Aufenthalt in Genua mir Gelegenheit gab. Anhaltspunkte boten ausser zahlreichen an verschiedenen Stellen zer-

streuten Notizen besonders die handschriftlichen Regesten des jetzt verstorbenen Herrn Professor Wüstenfeld, deren Einsicht er mir gütigst einst gestattet hatte, doch war darin nur das am leichtesten zugängliche Material benutzt. Wegen der Hülfsmittel für die Durchsicht der Notarregister besonders des Foliatium Notariorum auf der Biblioteca civica in Genua verweise ich auf die Vorbemerkungen in den Beilagen. Mit Freuden ergreife ich die Gelegenheit, an dieser Stelle Herrn Archivdirektor Desimoni in Genua meinen ergebensten Dank abzustatten für das freundliche Entgegenkommen, welches er mir bei der Benutzung des Archivs erwies.

Die Erwartung umfassenderer Publikationen aus den reichen Schätzen des Archivs überhob mich der Mühe eigener Veröffentlichung, was um so erwünschter, als bei dem Umfang und der eigenartigen Gestaltung des herangezogenen Materials eine Auswahl sehr schwer geworden wäre. Zumal von den Urkunden in den Notarregistern sind die einzelnen manchmal recht unbedeutend, nur aus der Menge der gleichartigen lassen sich sichere Schlüsse ziehen.

Eine Uebersicht über das benutzte ungedruckte Material ist in den Beilagen gegeben. In den Anmerkungen ist auf diese verwiesen, um so eine genauere Nachprüfung zu ermöglichen, als es durch blosse Angabe der Codices etc. geschehen könnte. Die mitgeteilten Stellen aus den ungedruckten Urkunden sollen nur zum Beleg für die Darstellung dienen, nicht aber einer vollständigen Edition vorgreifen, die viele derselben gar sehr verdienten. Bemerken muss ich, dass auch die originalen Texte oft genug inkorrekt sind, nur auf die gröbsten Fehler mache ich beim Abdruck aufmerksam.

Trotz mannigfacher Bedenken entschloss ich mich, die Beilagen erst dem zweiten Bande beizugeben. Eine Trennung der für jeden der Bände verwerteten Materialien erwies sich als nicht gut möglich, und dadurch, dass bei den Uebersichten in den Beilagen jeweils wieder auf die Stellen des Textes verwiesen werden kann, an der die betreffenden Urkunden benutzt sind, wird es angängig, trotz aller Kürze einen genauen Ueberblick über den Inhalt, zumal der Notarcodices, zu geben. Beilage 1 enthält die Aufzählung der (wenigen) benutzten Codices aus dem Archivio di S. Giorgio, Beilage 2 kurze Regesten

der im Archivio di Stato, Materie politiche, Mazzo 5—8 und Mazzo Supplemento benutzten Urkunden, Beilage 3 eine Uebersicht über die benutzten Notarcodices, Beilage 4 desgleichen über Handschriften der Biblioteca dell' Università in Genua, Beilage 5 desgleichen über solche der Biblioteca civica. Unter Beilage 6 Nr. 1 u. 2 sind die ersten beiden Urkundenbände des Archivio municipale in Albenga und unter Beilage 6 Nr. 3 u. 4 die Codices cathene 1 u. 2 im Archivio municipale zu Savona verstanden.

Vielleicht dass die den Beilagen zugefügten Bemerkungen geeignete Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen bieten, denn um alles heranzuziehen, was für die Zwecke der Arbeit etwa hätte in Betracht kommen können, reichte bei der überwältigenden Fülle des Materials und dem Mangel an Vorarbeiten die mir zu Gebote stehende Zeit nicht aus. Immerhin hoffe ich, dass die benutzten Quellen vollauf genügen, den Zweck des Werkes zu erreichen, also ein in den Grundzügen gesichertes Bild der Entwickelung Genuas in der bezüglichen Epoche zu geben, zu dem weitere Nachforschungen nur Ergänzungen beibringen könnten.

So wenig das 13. Jahrhundert den beliebten Namen einer Uebergangszeit verdient, vom Standpunkt der Quellenkunde ist es als solche zu betrachten. Es ist schon angängig, einen guten Teil der fortlaufenden Erzählung auf die originalen Urkunden selbst zu gründen, aber ununterbrochen ist die Reihe derselben noch keineswegs. Es sind ganz vorzügliche historiographische Quellen vorhanden, dieselben verschweigen jedoch bisweilen gerade die wichtigsten Momente. Die demnach notwendige umfassende Combination beider Quellengattungen durfte nicht dazu führen, dass die Darstellung in eine fortlaufende Reihe von Einzeluntersuchungen sich auflöste; aber ebensowenig konnten dieselben ganz weggelassen werden, da eben nur zu oft die blosse Citierung der Quellenstellen zum Beweise für die vertretene Auffassung nicht genügend. Den durch die besondere Gestaltung des Quellenmaterials gestellten Anforderungen glaube ich am besten genüge leisten zu können, wenn der Text sich von einer Erörterung der Einzelfragen möglichst freihält, dieser aber in den Anmerkungen der jeweils gebührende Platz eingeräumt wird. Denn bei allem Streben nach Genauig-

keit musste doch darauf Rücksicht genommen werden, dass hinter der Fülle der Einzelheiten die umfassenderen Gesichtspunkte nicht verschwinden, während wiederum durch ausschliessliche Betonung der letzteren tieferes Eindringen in das Verständnis der behandelten Epoche nicht zu erreichen wäre.

Zum Ausgangspunkt der Darstellung nahm ich die in meiner Dissertation über „die Verfassung Genuas zur Zeit des Podestats“ gewonnenen Ergebnisse, und konnte so mit dem Moment beginnen, in dem durch die erste populare Erhebung für Genua eine neue Epoche anfängt. Auf die früheren Beziehungen Genuas zu anderen Staaten — so weit sie für das Verständnis der Ereignisse in Betracht kommen — ist jeweils ein Rückblick geworfen, wenn sie bedeutungsvoll in die Geschicke der Commune eingreifen. Von der streng chronologischen Anordnung ist daher oft genug abgewichen. Manches übergehe ich vorläufig, um es später im Zusammenhang zu behandeln. Ebenso nehme ich im Laufe der Darstellung zunächst nur auf die grundlegenden Veränderungen in der Verfassung Rücksicht. Die Veränderungen in den sozialen Zuständen wie auch in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, die im wesentlichen als Folge der geschilderten Ereignisse anzusehen, werden dann an geeigneter Stelle im Zusammenhang dargestellt. Die Schwierigkeiten, welche es bietet, in dem fortlaufenden Strom der Entwickelung allen Momenten gerecht zu werden, hoffe ich so am besten zu bewältigen.

Inhalt.

Drittes Buch.

Das Doppelcapitaneat und der Krieg mit Karl von Anjou. 245—414.

Einleitung.

Auf die Verfassung Genuas hatten die Kämpfe mit Friedrich II. keinen Einfluss gehabt. Die immer schärfer sich herausbildende Nobilität behauptete ihre Herrschaft, indem sie die Regierungsgeschäfte durch den jährlich wechselnden Podesta führen liess. Erst im Jahre 1257 mit der Erhebung eines Capitaneus populi gewinnt das Volk Anteil an der Leitung des Staats. Eine neue Epoche beginnt damit für die innere Entwicklung Genuas. Allerdings vermag es der Adel noch einmal, seine frühere ausschliessliche Macht wiederzugewinnen; aber er ist in sich gespalten. Der ghibellinische Teil verbindet sich mit dem Populus, und nach gewaltsamem Umsturz der bestehenden Regierung wird das Doppelcapitaneat eingesetzt. Von den mannigfachen Formen, unter denen die Freiheit der Städte Italiens in jener Zeit der Alleinherrschaft zu unterliegen anfängt, ist diese gewiss eine der merkwürdigsten. Denn es sind die Häupter von zwei Geschlechtern, welche an die Spitze des Gemeinwesens treten. Gestützt auf den Populus lassen sie die guelfische Adelspartei nicht aufkommen, und so gelingt es ihnen, eine Reihe von Jahren die höchste Gewalt zu behaupten. Alle Zweige der Verwaltung unterliegen während dem den grössten Umgestaltungen. Das Volk erhält eine eigne Organisation und sein Haupt im Abbas populi; der Rat der Anzianen und die Credenz nehmen dem Consil einen grossen Teil seines Geschäftskreises ab, die Rechtsprechung wird unabhängig gestellt von politischen Einflüssen, das Finanzwesen der Commune gewinnt an sorgsamer Ausbildung. Eine beständige Herrschaft zu gründen sind die Capitane aber nicht im Stande. Schliesslich entzweien sich die Doria und Spinola; die Guelfen halten siegreich ihren Einzug in die zerrüttete Stadt. Den inneren Frieden sichern können auch sie nicht. Nur eine aussenstehende höhere Gewalt vermag die Parteileidenschaften

im Zaume zu halten, und so wird 1311 an Heinrich VII. die Signorie übertragen.

Es ist das erste Mal, dass Genua auf seine Selbständigkeit verzichtet. Einst hatten die aus der Mitte der Bürgerschaft hervorgegangenen Consuln genügt, Frieden und Gerechtigkeit zu bewahren. Sie waren durch den Podesta abgelöst worden, als sie nicht mehr fähig ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Capitane, die Häupter der einen Partei, unterdrückten die andere mit starker Hand. Nunmehr verzweifelt Genua daran, aus sich heraus eine Regierungsform zu bilden, welche die innere Ruhe gewährleistet. Es schliesst hiermit die Epoche, in deren Mittelpunkt das Capitaneat steht. Die Einleitung zu ihr bildete gleichsam die Zeit Buccanigras und die folgende Herstellung der Adelsherrschaft. Das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts brachte die Auflösung der Grundlagen, auf denen die Macht der Capitane beruhte. Wohl dauert die Regierung Heinrich's VII. nicht lange genug, um dauernde Erfolge zu zeitigen. Die vorher entfachten Kämpfe setzen sich fort und führen zu langjährigem Bürgerkriege zwischen Guelfen und Ghibellinen, sowie zur Signorie König Robert's von Neapel. Wenn auch dann die Herstellung des Capitaneats noch einmal auf kurze Zeit gelingt, so ist es doch erst die Aufrichtung des Volksdogats 1339, mit der eine selbständige Entwicklung Genuas wieder einsetzt.

Den Zeitraum von 1257—1311 will also die vorliegende Arbeit behandeln. Es soll dargelegt werden, wie es zur Erhebung der Capitane kam, in welcher Weise sie ihre Stellung behaupteten, und was die Ursachen ihres Zwistes und Sturzes waren. Eine Darstellung, die von rein verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten ausgeht, würde zu diesem Zwecke nicht genügen. Für die Periode der Podestaregierung lagen die Verhältnisse anders. Der Podesta war ein Beamter, gebunden an die Bestimmungen der Statuten, für die Leitung der äusseren Angelegenheiten empfing er seine Richtschnur durch das Consil, in dem die herrschenden Klassen der Bürgerschaft vertreten. Die Capitane dagegen sind Machthaber zu eignem Recht. Der Parteistandpunkt ist in ihrer Thätigkeit der massgebende, und er ist ein politischer. Während der Gegensatz zwischen Nobilität und Populus auf Gründen socialer Natur beruhte, war die Teilung des Adels in Ghibellinen und Guelfen veranlasst worden

durch die verschiedene Stellungnahme der einzelnen Geschlechter in dem Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum.

Das 13. Jahrhundert bezeichnet in der Entwicklung der abendländischen Welt einen gewissen Höhepunkt. Die Idee der Suprematie der geistlichen Gewalt über die weltliche erlangt ihren entschiedensten Sieg. Lange vorbereitet in der öffentlichen Meinung, tritt derselbe in volle Erscheinung nach dem Tode des grossen Vorfechters weltlicher Macht, Friedrich II. Nur vier Jahre später zieht Innocenz IV. in die Hauptstadt seines Gegners ein. Die Frage war jetzt, ob das Papsttum wirklich im Stande sein würde, die errungene Stellung zu behaupten, die oberste Leitung des Abendlandes zu führen, die Streitigkeiten der Nationen durch seinen Schiedsspruch zu schlichten, ihre vereinten Kräfte gegen den gemeinsamen Feind, Sarazenen und schismatische Griechen, zu lenken.

Wie die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts erwiesen, dass die centrale Stellung des Kaisertums überlebt, so stellte sich nunmehr heraus, dass das Papsttum nicht im Stande, seinen Platz einzunehmen. Italien blieb vorläufig Schauplatz der entscheidenden Ereignisse. Zu tief hatten hier die Parteigegensätze in alle Verhältnisse des Lebens eingegriffen, als dass ein dauernder Friede hätte geschaffen werden können. Wenn auch kein Kaiser vorhanden, in jeder Stadt fuhren Ghibellinen und Guelfen fort einander zu befehden. Noch war auch das staufische Haus nicht beseitigt. Gar bald musste Alexander IV. Neapel flüchtig verlassen. Im Kampfe mit Manfred und Konradin verbrauchten er und seine beiden Nachfolger ihre besten Kräfte. Als dann wirklich im 7. Jahrzehnt eine gewisse Beruhigung eingetreten, vernichtet bald die sicilische Vesper fast sämtliche Erfolge so vieler Mühen. Abermals drängt der Krieg wider den Räuber von Kirchengut jeden Gedanken an einen allgemeinen Kreuzzug in den Hintergrund. Wohl wird das Kreuz gepredigt, aber nicht gegen die Sarazenen, sondern gegen die sonst so getreuen Söhne der Kirche, die Könige von Aragon. Nach 20jährigem Kampfe, der mit allen Machtmitteln geführt, die der Curie zu Gebote standen, muss sie doch Sicilien dem Erben der Staufer überlassen. In diese Streitigkeiten verwickelt kann das Papsttum nicht die abendländischen Herrscher zu einem gemeinsamen Unternehmen vereinigen; und

nur so wäre seine Stellung als oberste weltliche Macht auf die Dauer haltbar gewesen. Nicht einmal die Erhaltung dessen, was einst in gemeinsamer Anstrengung gewonnen, ist möglich. Erst bricht das lateinische Kaisertum zusammen, dann gehen die Besitzungen im heiligen Lande der Reihe nach verloren. Solche Misserfolge üben ihre natürliche Rückwirkung. Das Band, welches die Völker umschloss, lockert sich, es beginnt die Bildung von nationalen Staaten. In ihnen erwächst dem Papsttum im Stillen ein neuer Widersacher.

Der Ausgang des Conflicts Bonifaz VIII. mit Philipp IV. zeigte die universale Idee der nationalen gegenüber als die schwächere. Das Haupt der Christenheit wurde in seinem eigenen Palaste durch persönliche Feinde und habgierige Mietlinge gefangen. Der König, welcher die That veranlasste, fand an der Treue seiner Unterthanen eine feste Stütze, da sie in ihm die nationale Einheit verkörpert sahen. Den Papst schützte die geistliche Würde nicht vor schmählicher Misshandlung. Der Boden, auf dem er sicher zu fussen glaubte, war von Parteihass unterwühlt. In Italien, dem alten Centrum der universalen Ideen, konnte das Papsttum nicht mehr gedeihen. Clemens V. zog nur die richtige Consequenz aus dieser Thatsache, als er seinen Sitz in dem friedlichen Avignon nahm, wodurch er freilich nur eine noch viel weiter greifende Schwächung der kirchlichen Autorität vorbereitete.

Fast in alle Kämpfe, welche die Zeit bewegten, wurde Genua hineingezogen. Schon seine natürliche Lage hatte dies zur Folge. Oestlich grenzte das Gebiet der Stadt an die Provence, in der die Anjou, Vorkämpfer des Papsttums, herrschten. Verwicklungen mit lombardischen Communen konnten die Besitzungen nördlich des Apennin herbeiführen. Im Westen boten die vielumstrittenen Besitzungen des Bischofs von Luni Anlass zu Fehden. Selbständige Bedeutung verdankte jedoch Genua hauptsächlich der kaufmännischen Betriebsamkeit seiner Bürger. Mit allen Küstenländern des Mittelmeeres pflegten sie die lebhaftesten Beziehungen. Auf dem Handel beruhte ihr Reichtum. Ihn vor Störungen zu sichern musste ein wesentliches Moment der städtischen Politik bilden. Gute Beziehungen zu Frankreich, den spanischen Reichen, den sarazenischen Staaten an der nordafrikanischen Küste zu erhalten, durfte keine genuesische Regierung verabsäumen. Aus Neapel und Sicilien wurden die

gebirgigen Küstenlandschaften Liguriens mit Getreide versorgt. Bei der streng monarchischen Organisation Süditaliens gab dieser Umstand dessen Herrscher einen wesentlichen Einfluss auf Genua in die Hand. Doch in erster Linie stand die Beteiligung an der Uebermittlung der Produkte Asiens nach Europa. In Accon, Alexandria und Constantinopel concentrierte sich der damalige Welthandel, hier vorwiegend vollzog sich der Waarenaustausch. Seit Zurückdrängung der sarazenischen Marine beherrschten die Flotten der drei italienischen Seestädte das Mittelmeer. In dem Kampfe zwischen Abendland und Morgenland, Christentum und Mohamedanismus fiel ihnen daher eine überaus wichtige Rolle zu. Nur durch ihren Beistand konnten sich die Kreuzfahrerstaaten behaupten, sie allein vermochten die Schiffszahl zu stellen, welche zum Transport eines grossen Heeres erforderlich. Dabei lagen sie unter sich stets im Zwist, häufig in offenem Kriege. Ausserdem stritt Genua mit Pisa dauernd um das Uebergewicht auf Sardinien und Corsika.

In der ganzen Geschichte Genuas sind zwei Momente wirksam, die Stellung als territoriale Macht in Italien und die als Seemacht. In ersterer wird es beeinflusst durch die allgemeinen Weltverhältnisse, in letzterer greift es entscheidend in sie ein. Die Periode der Capitane bezeichnet den Höhepunkt. Sie halten fremde Einwirkungen von Genua fern, unter ihrer Führung wird der endgültige Sieg über Pisa und ein nachhaltiger Erfolg gegen Venedig erfochten. Vor ihrer Erhebung hinderten äussere Einflüsse die strenge Wahrnehmung der genuesischen Interessen. Ihr Sturz erfolgte, indem sie von der lange consequent durchgeführten Politik abwichen. Eine eingehende Behandlung der äusseren Geschichte Genuas in jenem Zeitraum ist daher unumgänglich nötig, um zu vollem Verständnis der eigentümlichen Institution des Capitaneats zu gelangen, und aus dem Dargelegten ergiebt sich, dass die verschiedenartigen Vorgänge, welche im folgenden dargestellt werden sollen, grösserer Beachtung wert sind, als sie bisher fanden.

Von den in reichster Mannigfaltigkeit entwickelten Communen Italiens hat Florenz die neuere Forschung am meisten beschäftigt. Das historische Interesse heftet sich hier — abgesehen von den quellenkritischen Fragen — an die Entwicklung der inneren Verhältnisse, Verfassung und socialen Zustände.

Den grossen Mächten der Welt gegenüber spielte Florenz, zum mindesten im 13. Jahrhundert, eine sehr bescheidene Rolle. Eine kleine Schaar deutscher Ritter vernichtete bei Montaperto den stolzen ersten Populus. Nur das Machtwort des Papstes setzte der Signorie Karls I. ein Ende. Von Heinrich VII. bedrängt fand die herrschende Partei ihre einzige Rettung in der Unterwerfung unter König Robert. Genua dagegen verfocht siegreich seine Unabhängkeit gegen Karl I. Seine Bürgerschaft bestieg die Schiffe, um die Vorherrschaft im Mittelmeer zu erringen. Seine Galeeren stützten das neubegründete byzantinische Reich, unbekümmert um den Bannstrahl des Papstes. Nur mit der Bedeutung Venedigs lässt sich die Genuas vergleichen. Die Selbständigkeit der Lagunenstadt hat früher begonnen, viel länger hat sie ihre Stellung zu behaupten vermocht; aber einmal gelang es Genua, der Rivalin den Vorrang abzulaufen, und das war eben am Ende des 13. Jahrhunderts.

Die Gesichtspunkte, von denen diese Arbeit ausgegangen ist, die Grundlinien, auf denen sie sich bewegt, glaube ich hiermit ausreichend gekennzeichnet zu haben. Die Geschichte einer bedeutenden und interessanten Stadt in einer für die Entwicklung des Abendlandes entscheidenden Epoche soll eingehend behandelt werden, aber nicht allein um ihrer selbst willen. Keine der Städte Italiens wurde in so vielfältiger Weise in die grossen Bewegungen der Zeit hineingezogen als Genua. Florenz und Mailand entbehrten der Seemacht, Venedigs Verfassung entwickelte sich ungestört durch den Streit der Guelfen und Ghibellinen, Pisa war stark im Rückgang begriffen. In Genua liefen die verschiedensten Einflüsse durcheinander. Sociale und politische Gegensätze, territoriale und Handelsinteressen führten stets wechselnde Combinationen der Parteien im Inneren und häufige Veränderungen der Stellungnahme nach Aussen herbei. Nur oberflächliche Betrachtung kann darin das blinde Spiel des Zufalls sehen. Gelingt es Ursachen und Wirkungen genau zu scheiden, so muss damit zugleich neues Licht auf den Zeitraum fallen, in dem kein Kaiser den Nachfolger Silvesters hinderte, die Erbschaft Constantin's anzutreten, und dennoch das Papsttum eine hierarchische Universalmonarchie zu begründen nicht vermochte.

Erstes Buch.

Der Volkshauptmann Guillielmus Buccanigra.

Erstes Capitel.

Die Erhebung des Capitans.

Der Podesta des Jahres 1256, Philippus de la Turre, hatte nach Niederlegung seines Amtes [1]) noch 15 Tage in Genua verweilt, um sich der Rechenschaftsablegung zu unterziehen, wie das den Statuten entsprach. Da ihm kein Hindernis in den Weg gelegt, schickte er sich an, Sonntag den 18. Februar [2]) mit seinem Gefolge die Stadt zu verlassen. Die Adjutanten des neuen Podesta gaben ihm das Geleit. In einer der Strassen, durch die Philipp seinen Weg nimmt, erhebt sich der Ruf „Tötet ihn, tötet ihn". [3]) Steine werden gegen ihn geworfen, der Tumult wächst; schliesslich muss der Zug zum Podestapalast zurückkehren. [4]) Dies ermutigt nur die Anstifter des Aufruhrs, zu denen auch Mächtige der Stadt gehören. Nun erheben sie den Ruf: „Zu den Waffen, zu den Waffen, Volk, Volk" [5]), indem sie zu erkennen geben, dass sie einen Volkscapitan haben wollen. Das gefiel den Popularen. Bei [6]) der Kirche S. Syrus kommen sie sogleich zusammen, und hier ruft

---

[1]) 2. Febr. 1257. vgl. Caro: Verf. Genuas z. Z. des Podestats. S. 36 f.

[2]) Ann. 236. quadam die dominica post dies 15 per quos in civitate Janue morari debebat post exitum regiminis sui occasione sue syndicationis.

[3]) Ann. l. c. Moriatur, moriatur.

[4]) Ann. l. c. oportuit eum redire ad domum potestatis. Das ist aber nicht palacium Fornariorum, wo Philipp als Podesta residiert hatte, vgl. Verf. Gen. S. 37 u. 104, sondern der Palast der Doria L. J. I. 1254.

[5]) Ann. 236. ad arma, ad arma, fiat populus.

[6]) Ann. l. c. ad ecclesiam, es ist nicht gesagt „in der Kirche."

man ohne weitere Beratungen Guillielmus Buccanigra zum Capitaneus populi aus.[1]) Der Gewählte wird herbeigeholt, im Getümmel des lärmenden Zuges halb vorwärts geschoben, halb getragen.[2]) Bei der Kirche S. Syrus nimmt er seinen Sitz, und alle schwören ihm als Capitan.[3]) So lautet der Bericht der Annalen über die Vorgänge an diesem folgenschweren Tage[4]), er ist nicht so deutlich, wie zu wünschen wäre.

Vor allem bleibt es unklar, warum die Bewegung gegen den abziehenden Podesta sich erhebt. Unglücklich ist seine Regierung nicht gewesen.[5]) Allerdings war sein persönliches Verhalten nicht tadellos.[6]) Möglich ist es immerhin, dass der unerlaubte

[1]) Ann. l. c. ibique sine discretione sed cum tumultu et vociferatione elegerunt Guillielmum Buccanigram popularibus Janue in capitaneum populi Januensis. Grammatisch kann zu elegerunt nur hii qui actores fuerunt in sedicionibus Subject sein. Das popularibus Janue steht parallel dem vorhergehenden quod quidem popularibus placuit. Die Wahl findet also durch die Anstifter des Tumults zum Nutzen der Popularen und mit ihrer Zustimmung statt.

[2]) Ann. l. c. ipsumque duxerunt impellendo et portando cum tumultu et pompa et clamoribus ad ecclesiam b. Syri.

[3]) Ann. l. c. Gemeint ist wohl, dass er sich niedersetzt, um die Eide in Empfang zu nehmen.

[4]) Der Bericht des Jac. de Var. Mur. SS. IX. 49 ist nichtssagend und wohl den Ann. entnommen. Auch Andreas Dandulo Mur. SS. XII. 366 erwähnt das Ereignis, aber kurz und ungenau.

[5]) Ann. 236. omnia tamen prospera suo tempore civitati Janue contigerunt.

[6]) Ann. l. c. licet de puritate non fuerit laudatus. Serra: Storia della antica Liguria B. 2. S. 106 und Canale N. st. II. 128 fassen dies dahin auf, dass der Podesta geschlechtliche Ausschweifungen sich habe zu Schulden kommen lassen. Daran ist gar nicht zu denken. Der einzige Missbrauch, den der freigewählte Podesta mit seiner Amtsgewalt treiben kann, besteht doch wohl darin, dass er sich unerlaubte pecuniäre Vorteile verschafft. Das war dem Podesta von 1233 zur Last gelegt worden, Ann. 182 vgl. Verf. Gen. S. 103. Für Philippus de la Turre ist ein Fall von Gelderpressung urkundlich nachweisbar. Beil. 3 Nr. 13 f. 250. Leute aus Piacenza sind beraubt worden, jedenfalls durch genuesische Unterthanen, denn Genossen der Geschädigten kamen nach Genua (tempore Philipi de la Turre, qui fuit potestas Janue 1256) und sprachen mit Acursus Cutica, Assessor des Podesta (vgl. L. J. I 1254), wegen des Raubes. Der Verlust bei demselben betrug 25 Barren Silber (de peciis 25 argenti) und ein Pferd. Eine Einigung kam nun dahin zu Stande, dass jene bekennen, ihr Eigentum zurückerhalten zu haben. Die Erklärung nahm der Podesta oder sein Judex entgegen, welcher von beiden, daran erinnert sich der Zeuge, der dies aussagt, nicht mehr genau; aber sicher weiss er, dass nur 17 Barren zurückerhalten wurden,

Gewinn, den er in seiner Amtsthätigkeit sich verschaffte, die Erbitterung des Volks gegen ihn erregte.[1] Nachdem seine Entfernung einmal gehindert, hat er dann auch Zahlungen leisten müssen.[2] Sehr bald scheint jedoch die Commune Mailand sich für ihn verwendet zu haben.[3] Schon am 2. März findet die Angelegenheit ihre Erledigung, indem er auf alle Ersatzansprüche gegen Genua verzichtet,[4] ebenso sein Gefolge. Jedenfalls haben sie darauf die Stadt ungehindert verlassen dürfen.

Die eigentlichen Gründe der Bewegung liegen tiefer. In vielen italienischen Städten macht grade in diesen Jahren

trotzdem in dem Instrument der Empfang des Ganzen bescheinigt war. Auch die 17 Barren wurden den Beraubten erst zurückgegeben, nachdem sie Sicherheit geleistet, dem Podesta oder seinem Boten 500 l. Jan. zu geben, deren Auszahlung später erfolgt ist. Diesen Thatbestand beschwört der erwähnte Zeuge bei diesen Vorgängen, Guillielmus Locacorvus, bancherius de Placentia, in Gegenwart des Consuls der Piacentiner Kaufleute in Genua 1258. 10. April. Die Nachricht der Ann. erhält dadurch eine unzweideutige Erläuterung. Während der Podesta die den Räubern abgenommenen Gegenstände ohne weiteres den Eigentümern zurückzugeben hat, thut er dies erst, als diese ihm eine besondre Vergütigung zugesagt.

[1]) Die Eintragung der Ketzergesetze in die Statuten, der Canale N. st. II 128 an der Erbitterung gegen den Podesta auch Schuld beimisst, kann damit gar nichts zu thun haben. Selbst wenn sie noch in seinem Amtsjahre stattfand, so wurde sie doch sicher nachher nicht rückgängig gemacht. Ann. 236.

[2]) L. J. I 1253. Urk. 1257. 2. März. Philippus de la Turre schwört bei der Commune Mailand keine Repressalien beantragen zu wollen, occasione quod impeditus fuit in Janua propter ea, que fecerat seu fecisse dicebatur tempore sue potestarie, nec occasione quod aliquid restituit comuni Janue vel aliqua occasione. Vgl. die Urkunden über einen ähnlichen Vorgang in Bologna 1274. Savioli. Annali Bolognesi III. 2. 473 ff. Die schwierige Lage, in die ein Podesta im Streite der Parteien geriet, zeigen sie vortrefflich.

[3]) L. J. I 1253. in presentia .... ambaxatorum Mediolani. Auch für den abgesetzten Podesta von Bologna verwandte sich seine Vaterstadt, Savioli l. c. S. 475.

[4]) L. J. I l. c. Die Form ist, dass er dem neuen Podesta, als Vertreter der Commune, eidlich zusichert, sich nicht an irgend einem Genuesen schadlos zu halten, noch auch von der Commune Mailand Repressalien sich zugestehen zu lassen. Guillielmus de Pusterla, Savioli l. c. S. 479 bat, dass er die Bolognesen und ihre Güter festhalten dürfe, wo er sie nur findet, bis sein Schaden ersetzt.

ein gleichmässiges Bestreben der niederen Klassen sich geltend. Dem Adel gegenüber, dessen Macht auf Familienzusammenhang begründet, wollen sie sich selbständiger stellen, indem sie sich eine feste Organisation geben.[1] Die Formen sind verschieden. Ziemlich allgemein ist die Bezeichnung der neuen Vereinigung als Populus und ihres Vorstehers als Capitaneus populi.[2] In Genua beruhte das sociale Uebergewicht der Nobilität auf der sichersten Basis. Nicht dass sie einen Stand gebildet hätte, der durch statutare Bestimmungen fest abgeschlossen. Zu ihr gehören die alten grundbesitzenden Familien, die reich geworden durch Schiffahrt und Handel.[3] Ihr Eigentum war ein guter Teil des Bodens in der Stadt.[4] Sie besassen die grossen Seeschiffe,[5] der Capitalbesitz gab den Handel in ihre Hände.[6] So hielten sie die unteren Klassen in wirtschaftlicher Abhängigkeit. Es war eben nicht die industrielle Thätigkeit der Handwerker, die in dem Erwerbsleben Genuas in erster Linie stand.

[1]) In Pisa 1254 vgl. G. Schaube. Das Consulat des Meeres in Pisa. Leipzig 1888. S. 43, in Florenz 1250 vgl. Hartwig, in Quidde's Zschr. B. I, S. 24 f., in Bologna 1255 der erste Capitaneus populi, s. Mur. SS. XVIII, 114 u. 267. Für Verona vgl. Lenel: Studien z. Gesch. Paduas u. Ver. S. 81.

[2]) Vgl. Lenel l. c. S. 82.

[3]) Vgl. Verf. Gen. S. 11 u. S. 19 f. Ein bestimmtes äusseres Zeichen für die Angehörigkeit einer Persönlichkeit zur Nobilität giebt es nicht.

[4]) Das übrige gehörte Kirchen. Beispiele zahlreich im Fol. Not., so II f. 117 r. 1267. 6. Sept. Verkauf eines Hauses, gelegen zu Genua super terra Gabrielis de Auria in contrata de Fonte Maroso, ibid. f. 178. 1289. 20. u. 31. Jan. Verkauf eines Gebäudes gelegen zu Genua super solo Branche de Auria et Advocatorum, ibid. f. 216. 1264. 5. Juli. Marcoaldus Piper giebt zum Libell auf 29 Jahre ein Grundstück in contrata Castelletti, auf dem sich das Haus des Pächters befindet, ibid. I. f. 538 r. 1263. 5. Febr. Verkauf eines Hauses gelegen zu Genua in castelletto super terram Luche de Grimaldo etc. Für Kirchen ibid. f. 299 r. 1266. 3. Sept. in contrata S. Ambrosii tria edificia domorum posita super terra sive solo S. Ambrosii de Mediolano, etc.

[5]) Das zeigt ganz auffällig eine Liste von Schiffen (in Beil. 2 Nr. 68), die vertragswidrig eine Abgabe bei der Einfahrt ins Schwarze Meer zahlen mussten. Viele der kleineren (ligna) gehören Leuten, aus deren Namen mit Sicherheit auf Zugehörigkeit zum Populus zu schliessen, so Rollandus de Quarto, Jacobus Calvus, Jacobus de Finaro, Galeeren dagegen dem Gabriel de Guisulfo, Ansaldus de Mari, Albertus Aurie etc., grosse Schiffe den Lomellini und dem Raynerius Buccanigra.

[6]) Vgl. die Urkk. Arch. Or. Lat. B. I S. 443 ff. etc.

Die Beteiligung an der Regierung, wie sie im Consil ihren Ausdruck fand, ist keineswegs so eng begrenzt gewesen, dass nicht wohl auch einmal ein besonders reicher und angesehener Mann niedrer Herkunft hätte hinzugezogen werden können. In Venedig, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, behauptete die geeinte Aristokratie dauernd ihre Herrschaft. In Genua hatte es den entscheidenden Moment gebildet, dass die Nobilität sich in zwei Parteien gespalten, in die Anhänger des Kaisers und die des Papstes. Die Guelfen hatten die Häupter der Ghibellinen vertrieben,[1] und seitdem übten jene den überwiegenden Einfluss auf die Geschicke der Stadt. Glücklich behaupteten sie sich gegen die Angriffe Friedrich II. Nun wurde zwar 1251 den Verbannten die Heimkehr gestattet, ihnen sogar eine Entschädigung für ihre Verluste gewährt; aber es war die Gnade des siegreichen Papstes, die sie zurückführte.[2] An dem Uebergewicht der guelfischen Grimaldi und Fiesco konnte dies nichts ändern. Bescheiden genug war die Rolle, welche die Spinola und Doria zunächst spielten.[3] Philippus de la Turre, der Podesta 1256, stammte aus einer Familie, die stets zu den Vorkämpfern der Guelfen in Mailand gehörte.[4] Jedenfalls hat auch der neue Podesta für 1257 Albertus de Malavolta dieser Partei in Bologna angehört.[5] Bei dem lebhaften Verkehr Genuas mit den andern italienischen Städten wird man annehmen dürfen, dass ihr Vorangehen in der Bildung eines Populus zur Nachahmung reizte.[6] Geschürt mag die Bewegung durch den zurückgedrängten ghibellinischen Adel sein.[7] Der Abzug des

[1]) Ann. 197. 1241.

[2]) Ann. 230.

[3]) Guill. Vent. M.H.P. SS. III 724.

[4]) Er ist zweifellos der Bruder und Nachfolger des Martin della Torre in der Herrschaft über Mailand (vgl. Giulini. B. 8. S. 199 ff.). Accursius Cutica ist ein getreuer Anhänger der Torre (vgl. Giulini l. c. 246 etc.) Galv. Flamma Mur. SS. XI 692, 699 etc.

[5]) Er war schon 1249 Podesta von Genua Ann. 226, die Malavolti in Bologna 1279 unter den Familien, die auf Seiten der guelfischen Geremei stehen Ghirardacci. Hist. di Bol. B. I. S. 249; Catelano di Alberto Malavolti, Gesandter an den Grafen der Romagna wegen der erneuerten Vertreibung der ghibellinischen Lambertazzi, ibid. 251.

[6]) Ann. 236. more aliorum capitaneorum.

[7]) Ann. l. c. hii qui actores fuerunt in sedicionibus, inter quos erant de potencioribus civitatis.

Podesta, dem man wohl arge Missbräuche seiner Amtsgewalt vorwarf, wird die geeignete Gelegenheit zum Ausbruch geboten haben.

Die wesentliche Eigentümlichkeit des ganzen Vorganges liegt darin, dass nicht im Capitaneat ein Amt geschaffen, welches ähnlich dem Podestat durch einen jährlich oder öfter wechselnden Auswärtigen bekleidet wird. Es ist vielmehr ein Einheimischer zum Capitan gewählt, ohne dass nähere Bestimmungen getroffen, welches seine Befugnisse sein sollen, oder auch nur wie lange sein Amt dauert. Die Wahl selbst erfolgt tumultarisch, ohne Abstimmung; einige rufen den Namen des Erkorenen aus, das Beifallsgeschrei der Menge übertönt etwaigen Widerspruch. Ob eine geheime Verabredung vorausgegangen, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls muss es die Persönlichkeit des Guillielmus Buccanigra sein, die ihn dem Volke als einen geeigneten Führer erscheinen liess. Der Annalist berichtet nichts, was hierüber Aufschluss geben könnte. Von einer politischen Thätigkeit Buccanigra's vor 1257 ist kaum etwas bekannt,[1]) wie überhaupt seine Familie bis dahin wenig hervortritt, doch wird man an ihrer Zugehörigkeit zur Nobilität nicht zweifeln dürfen.[2])

Den sehr persönlichen Charakter des Capitaneats verändern die folgenden näheren Festsetzungen nicht wesentlich. Am 19. Februar[3]) versammelt das Volk sich in der S. Lorenzokirche, der Podesta wird dorthin berufen, in seiner Gegenwart findet die Eidesleistung an den Capitan statt.[4]) Der Schwur lautet, man wolle ihn als Capitan gelten lassen und seinen Befehlen gehorchen. Am nächsten Tage[5]) werden die Anzianen eingesetzt, 4 Popularen aus jedem Stadtbezirk (zusammen 32). Was der Capitan mit ihrem oder ihrer Mehrzahl Beirat thut,

[1]) 1251. 8. Juni. L. J. I 1081, 1256. 17. Nov. L. J. I 1248 u. 1251 ist er im Consil.

[2]) Eine Tochter des Guill. B. ist 1278 an Inghetus Spinula verheiratet, s. Giorn. Lig. B. 9. S. 332. Nicolinus Buccanigra erscheint 1296 als Gemahl der Tochter des Jacobinus Advocatus Beil. 3 Nr. 26 f. 45 r.

[3]) Ann. 236.

[4]) Der Wortlaut Ann. l. c. lässt nicht genau erkennen, ob auch die Nobiles geschworen haben, wahrscheinlich war es nicht der Fall.

[5]) Ann. 236. sequenti vero die. Wer die Anzianen wählt, ist unklar. Ueber die Gültigkeit des Majoritätsbeschlusses vgl. L. J. I. 1267.

verfügt oder anordnet, soll gültig sein, auch kann er mit ihrem Rat Statuten festsetzen und widersprechende Bestimmungen derselben verbessern.

Der Populus ist nun constituiert, Capitan und Anzianen bilden seine Organe, der Eid, den jeder dem Hauptmann geschworen, ist das vereinigende Band. Es hat eine Neubildung stattgefunden, wie sie einst die Compagna gewesen; aber diese bestand noch; ihr Haupt war der Podesta. Dieser ist an die Statuten gebunden, nach einseitigem Beschlusse des Populus sollen jetzt Capitan und Anzianen die Statuten ändern können. Ein Conflikt musste unvermeidlich sein. Eigene Macht besass der Podesta nicht; wenn nicht zum mindesten die Nobilität hinter ihm stand, war seine Stellung dem Capitan gegenüber unhaltbar. Das erklärt die nächsten Vorgänge.

Der Capitan verlässt seine bisherige Wohnung und nimmt seinen Sitz im Palast der Richerii. Die Miete wird von der Commune bezahlt.[1]) Nach einigen Tagen geht er daran, nun endlich seine äussere Stellung zu regeln. Den übertragenen Befugnissen gemäss hätte ein Beschluss der Anzianen genügt; aber ausser ihnen wird noch ein besonderes[2]) Consil berufen, an dem auch Nobiles teilnehmen. Die Mitglieder ernennt der Capitan.[3]) Sie sollen festsetzen, wie lange sein Amt zu dauern habe, welches Gehalt er bekömmt, und wie gross sein Gefolge sein muss. Bei den Verhandlungen ist er nicht anwesend. Die Meinungen betreffs des ersten Punktes gehen auseinander, die einen wollen Buccanigra lebenslänglich als Capitan, andere nur auf 5, andere auf 10 Jahre. Letzterer Vorschlag wird schliesslich von fast allen angenommen;[4]) stirbt Guillielmus, so folgt ihm einer seiner Brüder im Amte. Das Gefolge besteht in einem Ritter,[5]) den der Capitan von seinem Gehalte, das jährlich 1000 l. Jan. be-

---

[1]) Ann. 236. quem . . . conduxit ex publico. L. J. I. 1270. 1258. 31. Jan. Actum Janue . . . . in palacio d. capitanei, vgl. ibid. 1279 u. 1284.

[2]) Ann. l. c. consilio sicco, die Verbesserung suo giebt keinen Sinn, da ja der Rat des Capitans die Anzianen sind, vielleicht ist zu lesen secreto.

[3]) Ibid. quod decreverat et ellegerat ex omnibus Janue.

[4]) Ann. 237.

[5]) Ibid. fuitque in ipso anno . . . . eius (sc. capitanei) miles sive sotius quidam Musa nomine de Saona. L. J. I 1317. 1260. 13. Jan. Musa de Saona miles sive socius capitanei. Canale II 130 n. 1. nennt zu 1261 einen anderen.

trägt, mit zu besolden hat. Ausserdem erhält er einen Judex[1]) und zwei Schreiber zur Seite, deren Salar von der Commune ausbezahlt wird. 12 Executoren verrichten die untergeordneten Dienste.[2]) 50 Bewaffnete sind bestimmt bei Tag und Nacht die Person und den Palast des Capitans zu bewachen. Damit hat er eine grössere Executivgewalt als der Podesta;[3]) seine weitgehenden Befugnisse kann er diesem gegenüber zur Geltung bringen.

Bisher war der Podesta die alleinige höchste Obrigkeit in Genua. So hatte Malavolta schon einmal das Amt verwaltet, offenbar im Sinne derer, die ihn gewählt; auch jetzt glaubte er dasselbe wieder so führen zu sollen, nach den Bedingungen auf die hin er es übernommen. Nun schob sich jedoch eine neue Instanz zwischen Podesta und Consil. Persönliche Differenzen mögen nicht ausgeblieben sein. Aber das Capitaneat ist eingeführt und hat allgemeine Zustimmung gefunden, nur eine gewaltsame Erhebung vermag es wieder zu stürzen. Eine solche kann nur von einheimischen Gegnern desselben ausgehen.

[1]) Ann. 237. fuitque in ipso anno primus iudex capitanei Symon Tartaro, er ist ein Genuese, im Consil L. J. I 1036 etc. Mehrere andere Judices des Capitans sind nachweisbar. Beil. 3 Nr. 13. f. 189 r. Bemerkung über Ausfertigung einer Urk. von 1257. 11. Dec. factum est mandato d. Jacobi Colli iudicis d. G. Bocanigre capitanei populi .... 1258. die 9 Martii. Derselbe fällt Beil. 2 Nr. 7, ein Urteil 1258. 12. Aug. dagegen Beil. 6 Nr. 2 Nr. 106. Abschrift einer Urk. auf Befehl d. Ferrarii de Castro iudicis et assessoris d. W. Buc. cap. pop. Jan. 1258. 3. Oct. Dass es in diesem Jahre mehrere Judices des Capitans gab, darauf lässt schliessen L. J. I 1300. 1258. 16. Aug. Einsetzung eines Procurators zur Verteidigung coram d. capitaneo Janue et eius iudicibus, vgl. Misc. st. Ital. B. XI 688 Cap. 145. Längere Zeit im Amt scheint Symon Bonoaldi geblieben zu sein. L. J. I 1287. 1259. 10. Mai, S. 1323. 1260. 7. Aug., für 1261. s. S. 1328, 1344 etc. Er ist aus Ankona, Ann. 280, nach 1270 mehrere Jahre Judex der Capitane und dann Podesta. Ferner muss der Annalist, s. Ann. 248, Lanfrancus Pignolus Judex des Capitans gewesen sein. Beil. 6 Nr. 2 Nr. 172. 1263. 18. April als Podesta von Albenga, behält er von einer Geldsumme, die an die Commune Genua zu zahlen, 31 l. zurück, an Zahlungsstatt für das Gehalt, quod recipere debebat, quia steterat pro iudice et assessore cum Guill. Bucc. olim capit. Janue.

[2]) Ann. 237. Beil. 3 Nr. 13 f. 185 r. 1257. 15. Nov. Jacobinus executor capitanei als Zeuge. Beil. 2. Nr. 7. 1258. 12. Aug. Otolinus et Gandulfinus executores d. capitanei haben eine gerichtliche Citation besorgt.

[3]) Der Podesta hat nur 20 servientes, vgl. Verf. Gen. S. 36.

und jetzt schien die gesammte Bürgerschaft mit der neuen Institution zufrieden. Bei dieser Sachlage fordert Malavolta seine Entlassung von der übernommenen Verpflichtung. Sie wird ihm nicht verweigert. Das Gehalt für das ganze Jahr zahlt man ihm aus, wie das billig war, da die Commune den Vertrag mit ihm nicht gehalten hat, indem sie ihn nicht in der ausbedungenen Weise sein Amt führen liess. Darauf verlässt er Genua.

Es tritt dann eine Vacanz ein, während welcher die Regierungsgeschäfte durch Capitan und Anzianen geführt werden. Zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit ernennen sie zwei einheimische Judices.[1]) Capitan und Anzianen wählen auch für den Rest des Jahres einen neuen Podesta, Rainerius Rubeus aus Lucca.[2]) Ihr überwiegender Einfluss auf die Leitung des ganzen ist damit entschieden; nur konnte es fraglich sein, wie weit und in welchen Bethätigungen des staatlichen Lebens derselbe zur Geltung gebracht werden würde. Die Betrachtung der äusseren Politik Genuas in der nächsten Zeit, muss zeigen, ob Buccanigra hier entscheidend eingriff, oder ob er die Aufgaben seines Amtes in anderer Weise zu erfüllen suchte.

[1]) Ann. l. c. in curia potestatis ad causas audiendas Guillielmus de Quinto, qui sedebat pro tribunali loco ubi iudex potestatis stare consueverat, et Nicolaus de Murtedo iudex ad maleficiorum questiones audiendas. Zwei Judices des Podesta Malavolta werden erwähnt. 1257. 19. Apr. Beil. 3 Nr. 13 f. 90 r. Ferner Beil. 6 Nr. 4 f. 19 ff. Urteil gefällt von Gandinus Jacobi Guarini iud. et ass. d. Alb. de Malavolta pot. Jan. 1257. 19. Apr. nachdem er am 17. April den Rechtsbeirat des Collegs der Judices von Genua eingeholt hat. Unter diesen sind auch Nicholosus de Murtedo und Guill. de Quinto. Ibid. f. 21 r. ist in einem ähnlichen Process das Urteil gefällt durch d. Guillielmum de Quinto iudicem constitutum super iusticia Janue a d. Guill. Buch. capitaneo populi Jan. 1257. 16. Mai. Die Zeit der Entlassung des Malavolta ist durch diese Urkk. fixiert auf 19. April—16. Mai.

[2]) Ann. 237. Derselbe erscheint schon 1257. 6. Juli urkundlich, Germain. Commerce de Montp. I 228.

Zweites Capitel.

Der Krieg mit Pisa auf Sardinien 1257—58.

Ein Friedensjahr ist 1256 für Genua nicht gewesen, in dem alten Streit mit Pisa war es epochemachend. Seit 1241 die pisanische Flotte, vereint mit der kaiserlichen, die genuesischen Galeeren genommen, auf denen die Prälaten zum Concil sich begaben [1]), hatte der Kriegszustand bis 1254 gedauert. Nach der Niederlage, welche Pisa in diesem Jahre durch die mit Genua verbündeten Florentiner erlitten, erlangte es den Frieden nur auf die Bedingung, über seine Streitigkeiten mit Genua und Lucca dem Schiedsspruch von Florenz sich zu fügen. [2]) Strittig war vor allem das feste Lerici am Golf von Spezia, das Pisa besetzt hielt und Genua beanspruchte. An der schroffen Verweigerung der Herausgabe waren 1251 die Friedensverhandlungen gescheitert [3]), nun fiel die Entscheidung, wie natürlich, zu Gunsten Genuas aus. [4]) Noch kann sich Pisa nicht entschliessen, auf seine Stellung Portovenere gegenüber Verzicht zu leisten. [5]) Der Coalition von Florenz, Lucca und Genua ist es nicht gewachsen, 1256 wird es in einem Treffen von dem Heere der tuscischen Städte entscheidend geschlagen. Lerici, zu Lande und auf der Seeseite belagert, ergiebt sich den Genuesen. [6]) Das war ein bedeu-

[1]) Ann. 196 f.

[2]) Ann. 232 ff. 10jähriger Bund zwischen Genua, Florenz und Lucca L. J. I 1115. 1251. 20. Oct., vgl. Hartwig in Quidde's Zschr. B. I S. 28 ff.

[3]) Ann. 229.

[4]) Ann. 233, die bezüglichen Urkk. L. J. I. S. 1182 ff.

[5]) Ann. l. c. L. J. I 1228 wie die (genues.) Judiction zeigt zu 1254 gehörig. Pisa scheint sich an Brancaleo de Andalo, Senator von Rom, gewandt zu haben (Ficker F. z. it. R. gesch. IV 461), behufs Erklärung der Ungültigkeit des Schiedsspruches.

[6]) Ann. 234 f. L. J. II 35, vgl. Hartwig l. c. S. 30 ff.

tender Erfolg für die Ausbreitung ihrer Macht nach Westen hin. Pisa schliesst nunmehr ehrlich Frieden mit Florenz und Lucca [1]), zu bedeutenden Abtretungen muss es sich verstehen. Auf Lerici verzichtet es, das Castell von Trebiano, Vezzano und alle andern Orte östlich der Magra fallen an Florenz, das darüber nach Belieben verfügen kann. Wie es wohl von vornherein in der Absicht lag [2]), übergiebt Florenz dieses seiner Interessensphäre fern liegende Gebiet an Genua. [3]) Bald darauf hat Pisa in rechtsgiltiger Form den Verzicht auf Lerici ausgesprochen. [4]) Auf dem Festlande ist der Krieg hiermit zu Ende; aber ein Friede kam nicht zu Stande. Die Schuld daran trug, dass inzwischen Verwicklungen auf Sardinien sich eingestellt hatten.

In eine neue Phase war der alte Streit der beiden Seemächte um die Vorherrschaft über diese Insel 1256 getreten. Von jeher hatten hier die Zwistigkeiten der einheimischen Machthaber, der 4 Judices, Gelegenheit zur Einmischung von Auswärtigen geboten. Das Judicat Cagliari steht diesmal im Mittelpunkt der Ereignisse. Am 20. April 1256 liess Chianus, Markgraf von Massa und Judex von Cagliari, durch seine Gesandten einen engen Bund mit Genua schliessen. [5]) Er erhält die Zusage in das genuesische Bürgerrecht aufgenommen zu werden, er, sein Land und seine Leute sollen Schutz empfangen gegen jedermann, besonders gegen die Pisaner. Was er im Kriege erwirbt, fällt ihm zu, dafür wird er das Castell von Cagliari der Commune als Eigentum übergeben. Dies ist der entscheidende Punkt. [6]) Die Ausführung wird im einzelnen

[1]) Ann. 236. Die Bedingungen nach der Urk. Scipione Ammirato I. 259 f. vgl. L. J. I 1240.

[2]) Schon im Schiedsspruch 1254 waren diese Gebiete Genua zugesprochen worden. L. J. I 1213.

[3]) L. J. I 1240 ff. 1256. 25. Oct Die Gebiete kamen übrigens nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Commune, vgl. u. B. 3 c. 3.

[4]) L. J. I 1260 zu 1256 gehörig und S. 1243.

[5]) L. J. I. 1231. Die auf Sardinien bezüglichen Urkk. des L. J. auch im Cod. dipl. Sard. B. I mit beachtenswerten Erläuterungen.

[6]) Der auch Ann. 235 besonders erwähnt. Das Versprechen sich mit einer Frau aus Genua zu verheiraten, steht in dem Vertrage L. J. I 1234 nicht wörtlich. Die Ann. fügen hinzu, dass Chianus mit einer Dame aus dem

geregelt. Alle Häuser und unbebauten Plätze innerhalb des Castells fallen an die Commune. Von der Bewohnerschaft kann sie vertreiben, wen sie will, und die Besitzungen der Leute, soweit sie sich in der zum Castell gehörigen Gemarkung befinden, einziehen, doch ist ihnen freier Abzug mit ihrer Habe gestattet. Ein bestimmtes Haus innerhalb des Castells selbst behält sich der Judex vor, er darf als genuesischer Bürger mit schicklichem Gefolge die Befestigungen betreten und verlassen, auch die Besitzungen seiner Getreuen sollen unangetastet bleiben. Alle Einwohner des Castells erhalten Erlaubnis zu Weide- und Waldnutzung auf dem Lande des Judex so, wie sie die ihm besonders unterthänigen haben. Für das erste Jahr wird er soviel Getreide, Salzfleisch und Käse liefern, als nötig für alle Leute, die Genua in das Castell senden wird. [1]) Ausserdem will er dafür sorgen, dass genügend Lebensmittel für ein zweites Jahr in Cagliari gegen angemessenen Preis zu erhalten sind. Einen besonderen Eid wird er leisten die genuesischen Beamten und Besatzung im Castell zu schützen. Die Bedeutung der neuen Erwerbung erhöht eine Vergünstigung für die Salzausfuhr nach Genua, und besonders die Zusage, dass Cagliari der einzige Handelshafen im Lande des Judex bleiben soll. So wie er und seine Unterthanen alle Genuesen zu verteidigen haben, besonders aber Hülfe leisten müssen, dass die Commune im freien Besitz des Castells bleibt, so haben auch die jeweiligen Podesta's oder Rectoren, die diese dorthin schickt, jährlich zu schwören, den Judex in seinen Rechten und Besitzungen zu schützen.

Das Verhältnis, in das Chianus zu Genua sich begiebt, ist sonach ganz eigentümlich. Den strategisch und kommerziell wichtigsten Punkt seiner Besitzungen tritt er ab, verspricht den Bürgereid zu leisten, in die Compagna einzutreten, sowie die Ehre der Commune sich angelegen sein zu lassen. Letzteres

---

Hause der Malocelli sich verlobt habe. Lanfrancus Malocellus ist L. J. I 1234 Zeuge bei Abschluss des Vertrages, Guillielmus Malocellus, als Gesandter der Commune, L. J. I 1235, nimmt die Ratification desselben durch den Judex in Empfang.

[1]) L. J. I 1234 omnibus personis quas comune Janue ponet in dicto castro seu qui ibi erunt pro comuni, gemeint ist offenbar die Besatzung, doch dachte man wohl auch an Anlegung einer Kolonie.

schwören auch seine Unterthanen.[1]) Er und seine Leute werden Krieg führen und Frieden schliessen mit Jedermann, besonders aber mit den Pisanern, nach dem Belieben Genuas. Ein Vertrag zwischen Gleichstehenden ist das nicht, kaum formell ist die Gegenseitigkeit der Zusagen gewahrt. Der Judex begiebt sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Commune, nur geht dasselbe nicht so weit, dass er ihr Vasall wird, also den Treueid leistet. Wodurch Chianus zu diesem Schritte bewogen wurde, ist nicht ganz klar. Das Castell Cagliari hatten die Pisaner erbaut.[2]) Jedenfalls war es am Anfang des Jahres 1256 in ihrem Besitz.[3]) Doch muss der Judex Anteil gehabt haben. Neben Pisanern wohnten auch seine Untertanen darin, ihm selbst war sicher der Zutritt immer gestattet.[4]) In irgend einem Vertragsverhältnis zu Pisa wird er schon deswegen gestanden haben. Aus den Annalen[5]) ergiebt sich nur, dass die Folge des Vertrages mit den Genuesen und seiner Ausführung ein Krieg zwischen diesen und Chianus einerseits, mit den Pisanern auf Sardinien, denen der Judex von Arborea half, auf der andern Seite war. Möglich ist aber doch, dass Fehden auf der Insel sich abspielten, in die Chianus schon vorher verwickelt, und die ihn zwangen sich nach Beistand umzusehen. Pisa scheint gegen ihn misstrauisch gewesen zu sein. Da es in Toscana genügend beschäftigt, wollte es sich vielleicht hier neutral halten,[6]) eine Politik, welche schnell die übelsten Früchte trug.

---

[1]) L. J. I 1233. iurabit .... honorem comunis Janue, et homines dicti marchionis iurabunt honorem comunis Janue. Das ist offenbar weniger als Leistung des Treueides, aber immerhin treten so die Unterthanen des Judex in ein directes Verhältnis zur Commune.

[2]) Vgl. Cod. dipl. Sard. I 329 f.

[3]) Das ergiebt sich aus den Urkk. M.H.P. Ch. II 1538 ff. vgl. Chron. Pis. Mur. SS. VI 193 = Ughelli. It. sacra X 122 wegen des Ausdrucks in pristinum dominium Pisane civitatis.

[4]) Das Testament des Chianus L. J. I 1199. 1254. 23. Sept. ist zu Cagliari ausgestellt in domo ... in qua predictus marchio habitabat. Beachtenswert ist auch, dass das Haus, welches im Vertrage mit Genua Chianus sich vorbehält, dasjenige ist, in dem die Regierungsbehörden der Commune Cagliari ihren Sitz hatten. Ch. II 1540. L. J. I 1233.

[5]) S. 235.

[6]) M.H.P. Ch. II S. 1540. 1256. 12. Jan. Im Castell von Cagliari wird die Vorschrift des Podesta von Pisa verkündet. Kein Bewohner des

Nach Abschluss des Vertrages mit dem Judex rüstete Genua 2 Galeeren, an Bord gingen Ogerius Scotus und Johannes Panzanus, die zu Podesta's und Castellanen von Cagliari bestimmt nebst einer Anzahl servientes.[1]) Als sie an Ort und Stelle angelangt, lässt sie Chianus in das Castell ein,[2]) worauf er das Bündnis feierlich ratificiert.[3]) Die Pisaner werden, wie das ausgemacht war, vertrieben. Cagliari hat nunmehr eine genuesische Besatzung. Für den Krieg mit Pisa ist ein neuer Schauplatz eröffnet.

Einen so wichtigen Platz ungestört in den Händen der Rivalin zu lassen, hätte für diese Stadt einen Verzicht auf ihre ganze Stellung in Sardinien und damit den Ruin ihres blühenden Handels mit der Insel bedeutet. Die Grafen von Donoratico, aus dem Geschlecht der Gerardesci, nahmen zunächst den Kampf auf.[4]) Ihre Besitzung Parma, nicht weit von Cag-

Castells oder Pisaner überhaupt soll in ein Treuverhältnis zu einem der Herren Sardiniens treten. Wer das gethan hat, soll auf sein Lehen verzichten. Ibid. S. 1539 f. 1256. 10. Jan. Der Befehl des pis. Gesandten an Castellane und Antianen des Castells, dass sie die Bewohner desselben und die dort befindlichen Kaufleute nicht zu einem Kriegszuge aussenden, sondern sie zur Hut des Castells innen halten sollen. Diese Vorschriften haben ihren guten Sinn, wenn man annimmt, Chianus habe mit andern Herren Sardiniens, etwa dem Judex von Arborea, in Fehde gelegen, und Pisa, auf dem Festlande beschäftigt, sich nicht einmischen wollen, daher für Neutralität seiner Angehörigen gesorgt. Im Vertrage des Chianus mit Genua wird die Feindschaft mit Pisa zwar wiederholt betont, aber die Bestimmung S. 1233 item quod comune Janue permittet pacifice dictum d. marchionem habere, tenere et possidere et gaudere libere ad suam voluntatem omnes terras, quas dante domino acquiret contra inimicos suos et inimicos comunis Janue kann sich nicht auf Pisa beziehen, denn eigentlichen Landbesitz hat Pisa damals nicht auf Sardinien. Die Erwerbungen können nur gegen Landherren auf Sardinien stattfinden.

[1]) Ann. 235.

[2]) Ann. l. c. ex voluntate dicti marchionis illi (!) acceperunt et munierunt. Der pisanische Bericht Mur. SS. VI 192 = Ughelli. X. 122 redet von Verrat (per proditionem impii marchionis Chianni). Ein Widerspruch liegt nicht vor, der verschiedene Standpunkt erklärt die verschiedene Ausdrucksweise; ein Kampf hat keinesfalls stattgefunden. Die, welche nach pisanischer Auffassung des Verrats schuldig, wurden banniert, s. die Statutarbestimmung Bonaini, Stat. Pis. I 391.

[3]) L. J. I 1235. 1256. 25. Mai (die Jovis) die beiden Castellane, ohne den Titel, sind Zeugen.

[4]) Ann. 235. Comites quorum parentella appellabatur Girardescorum,

liari gelegen, machten sie zum Bollwerk gegen die von dorther drohenden Gefahren. Auf 8 Galeeren schickt ihnen die Vaterstadt Ritter und Kriegsvorräte, glücklich kommen sie an, doch gelingt es einer von Genua nachgesandten Flotte die Schiffe selbst zu nehmen, als sie schon an's Land gezogen.[1]) Das flösst den Anhängern der Commune neuen Mut ein, und thatkräftig ist die Kriegsführung zweifellos. Ehe noch die erste Flotte zurück, läuft eine zweite aus, 24 Galeeren stark, Symon Guercius und Nicolaus Cigala führen sie. Ein Handstreich auf Portopisano hat Erfolg, 3 dort liegende Schiffe werden genommen, andere verbrannt.[2]) Die Fahrt geht dann nach Cagliari; aber sie treffen zu spät ein. Chianus, der unschätzbare Bundesgenosse, ist nicht mehr am Leben.[3]) Die Feinde haben ihn gefangen und ermordet.

Mit grosser Gewandtheit verstehen es die Admiräle aus diesem Unfall sogar noch einen Vorteil für ihre Commune herauszuschlagen. Der eine bleibt zum Schutz von Cagliari zurück,[4]) der andere begiebt sich nach S. Igia. Ein Verwandter des Gefallenen, Guillielmus Cepulla, scheint hier die Nachfolge beansprucht zu haben.[5]) Der Admiral Symon

gemeint können nur sein Ugolinus und Gerardus, Grafen von Donoratico, vgl. Mur. SS. VI 193 = Ugh. X 122, L. J. I 1257.

[1]) Ann. 235. Dass der Transport nicht gehindert, zeigt der Zusammenhang.

[2]) Ann. 235.

[3]) Ann. l. c. Chianus marchio ab inimicis illis diebus captus fuit et interfectus. Die Feinde können nur die Pisaner unter Führung der Gerardesci und ihr Verbündeter, der Judex von Arborea, sein. Chianus erscheint zuletzt am 27. Juli L. J. I 1236 in villa S. Gilie, ebendort sein Nachfolger 1256. 15. Oct. L. J. I 1237. Zwischen diesen Grenzen liegt der Fall des Judex, wie richtig schon Cod. dipl. Sard. I 369 n. 1 bemerkt. Für die näheren Umstände ist auffällig, dass er erst gefangen, dann getötet, ein Verfahren, welches allem Kriegsbrauch zuwider. Nach Mur. SS. VI 192 = Ugh. X 122 sind es die Pisaner, die ihn töten. Ihre Rachgier wegen des Verrats von Cagliari erklärt wohl den Vorgang.

[4]) L. J. I 1237, 1239.

[5]) Ann. 235. Set cum ipsius successor esse diceretur Guillielmus Cepulla. Die Rechtsfrage scheint demnach nicht klar zu liegen. L. J. I 1199. 1254. 23. Sept. Chianus setzt zu seinen Erben ein Guillielmum [et] Raynaldum fili[o]s quondam Russi avunculi sui et d. Marie disserre(!) martere sue und schenkt ihnen alles, was er im Reiche Cagliari besitzt. Der Wortlaut der Urkunde lässt es zweifelhaft erscheinen, ob unanfechtbare

Guercius belehnt ihn am 15. Oktober[1]) mit allen Castellen und Ortschaften im Judicat, deren Jurisdiction, sowie überhaupt mit allem, was sich in dem Reiche befindet; auch nimmt er ihn und seine Erben zu Bürgern von Genua auf und sichert ihnen den Schutz der Commune zu. Guillielmus leistet den Lehnseid, er will Genua treu und gehorsam sein, seine Besitzungen zur Verfügung stellen, Krieg führen und Frieden schliessen, entsprechend den ihm jeweils erteilten Befehlen. In viel grössere Abhängigkeit begiebt er sich somit, als es Chianus gethan, und noch wichtiger ist, dass er S. Igia an die Commune abtritt. Von der Belehnung wird es, ebenso wie Cagliari ausgenommen, die Bewohner des Orts sollen dieselben Freiheiten geniessen, wie die von S. Bonifacio. Diese Gleichstellung mit dem Platze, der den Stützpunkt für die genuesische Macht auf Corsika bildete, sollte wohl die Bevölkerung gewinnen. sie zeigt, welchen Wert man der neuen Erwerbung beimass.[2]) Die Flotte kehrte dann heim.[3])

Erbansprüche auf die Würde als Judex damit begründet. Raynaldus scheint nicht lange vor Chianus gestorben zu sein. L. J. I 1236. 1256. 27. Juli sein Testament, ausgestellt in S. Igia, wo er schwer krank im Hause seines Bruders liegt. Diesen macht er zu seinem Universalerben, Chianus giebt seine Zustimmung.

[1]) L. J. I 1237.

[2]) L. J. I. 1249 Nr. 893. 1256. 17. Nov. Podesta und Consil bestätigen das, was der Admiral abgemacht hat mit den Capitanen von S. Igia, secundum quod continetur in instrumento scripto manu Jacobi Metifoci scribe 1256 ind. 14. die 15. Oct. inter primam et terciam. Das kann sich nicht auf L. J. I 1239 Nr. 886 beziehen, diese Urk. enthält den Eid der 25 Capitane von S. Igia, den Guillielmus als Erben des Chianus anzuerkennen, ihn zu schützen, seinen Befehlen zu gehorchen, vorbehaltlich der Ehre und der Befehle Genuas. Sie ist vom selben Datum aber inter terciam et nonam. Bestätigt wird sie zugleich mit der Belehnung des Guillielmus L. J. I S. 1245 Nr. 892. Die Urk. auf die nr. 893 sich bezieht, scheint verloren zu sein. Jedenfalls enthielt sie die näheren Bestimmungen über das Verhältnis, in welches die Gemeinde (universitas hominum S. Igie) zu Genua trat. Die Ann. S. 235 sprechen nur von Bestätigung des Vertrages, der vorher mit Chianus geschlossen war; das ist — vielleicht nicht ohne Absicht — ungenau.

[3]) L. J. I S. 1246 f. Nicola Cigala u. Symon Guercius 1256. 17. Nov. im Consil. Ann. 235 ist gesagt, dass Guill. Cepulla mit nach Genua gebracht und dort infra paucos dies gestorben. Ob das richtig, muss dahin gestellt bleiben. L. J. I 1242. 1256. 28. Oct. Agnesina, Tochter eines früheren Judex, setzt Cepola zum Erben aller ihrer Besitzungen und Rechte im

So lagen hier die Dinge, als Buccanigra die Leitung Genuas antrat. Grosse Erfolge waren errungen, es handelte sich darum, sie zu behaupten. Erschwert wurde diese Aufgabe dadurch, dass gleichzeitig an der syrischen Küste gegen Venedig Krieg zu führen nötig, während Pisa von den tuscischen Städten keinen Angriff mehr zu fürchten brauchte und deswegen in Sardinien kräftiger auftreten kann. Unter einem tüchtigen Führer, Oddo Gualducius [1]) sendet es 7 Galeeren nach Cagliari, alle auf der Insel befindlichen Pisaner werden zusammenberufen, der Judex

---

Judicat ein. Die Urk. schliesst sich im Formelbau genau an die L. J. I 1199 an. Persönliche Anwesenheit Cepula's auf Sardinien ergiebt sich nicht aus ihr. Aber die Bestätigung des Vertrages mit ihm L. J. I. 1245. 1256. 17. Nov. geschieht an seine Vertreter. Die Flotte ist an diesem Tage schon zurück, da ja die Admiräle im Consil. Freilich beweist dies nicht unbedingt, dass er damals nicht in Genua war, die Vertreter sind schon am 15. Oct. ernannt ibid. 1249. Es kann irgend ein Zwischenfall eingetreten sein, der die Admiräle bewog, ihn mit fortzuführen, es wäre sehr auffällig, dass er, statt sein Reich zu verteidigen, freiwillig sich nach Genua begab. Nach Genua gekommen ist er aber ganz sicher; denn dort ist sein Testament ausgestellt L. J. I. 1263. Actum in domo Guillielmi Barbavarie, Janue fehlt wohl nur zufällig, der Notar Guillielmus Cavagnus, aus dessen Register die Urk. ausgefertigt, ist Stadtschreiber, s. Verf. Gen. S. 53, der Besitzer des Hauses im Consil L. J. I 1033. Cepula ist gravi infirmitate detentus, wird demnach wohl bald gestorben sein. Die Datierung anno dominice nativitatis MCCLVIII. indictione XV. die Sabbati XIV. mensis Januarii bietet unlösbare Schwierigkeiten. Jahr und Indict. (gen.) würden zu einander stimmen, nicht aber der Wochentag, Sonnabend fällt 1258 auf den 12. Jan., 1257 auf den 13. Jan. Da die Urk. aus dem Register des ausstellenden Notars von einem andern ausgefertigt, ist immerhin ein Irrtum in der Jahreszahl etc. nicht ausgeschlossen, und die Angabe der Ann., dass Cepula infra paucos dies gestorben, daher nicht mit Sicherheit als unrichtig zu bezeichnen. Wenn Mur. SS. VI. 192 gesagt villa S. Gilie Callaritane dioecesis per proditionem et durante pace inter nos et Januenses a comuni Janue subtracta (Ugh. X 122 ähnlich), so ist das von pisanischem Standpunkte aus zu erklären. Genua hat zwar dem Frieden zwischen Florenz, Lucca und Pisa nicht zugestimmt Ann. 236, weil es verlangte, dass der Judex von Cagliari darin einbegriffen sein sollte; aber die Abtretungen, die es auf Grund desselben erhält, hat es angenommen. Freilich protestierte der Vertreter Genuas in besondern Urkunden gegen den Frieden L. J. I. 1241. 1256. 25. Oct. und S. 1245 29. Oct., doch mochte es immerhin von den Pisanern als Treulosigkeit angesehen werden, dass Genua die Vorteile, welche ihm der Frieden bot, annahm, ohne dass es denselben auch für Sardinien gelten liess.

[1]) Ann. 237. Mur. SS. VI 192 = Ugh. X 122.

von Arborea um Hülfe angegangen, so kann die Belagerung des Castells beginnen. Um einen Entsatz von der Seeseite unmöglich zu machen, wird ein Thurm gebaut,[1] eine Brücke verbindet ihn mit dem Lande, Wurfmaschinen und eine streitkräftige Besatzung dienen zur Verteidigung. Mittlerweile sandten Capitan und Anzianen 16 Galeeren aus, deren Führer Ugo Ventus und Jacobus de Nigro waren. Etwas ernstliches zu unternehmen sind sie aber nicht im Stande. Die Pisaner haben ihre Galeeren unter dem Thurme festgelegt, wohl verschanzt und zur Abwehr gerüstet; der Versuch sie wegzunehmen erscheint den genuesischen Admirälen aussichtslos. Einen Angriff wagen sie erst als Verstärkung eintrifft. Die nach dem Orient bestimmten Kauffahrteischiffe und 10 Galeeren, welche sie geleiteten,[2] erhielten den Auftrag, dass sie Cagliari berühren und vereint mit der schon dort befindlichen Flotte den Versuch unternehmen sollten Lebensmittel in das Castell zu schaffen. Demgemäss findet eine Landung statt; aber sie wird schlecht geleitet. Die sehr starke feindliche Reiterei greift an und zwingt die Genuesen auf ihre Schiffe zurückzukehren. Verwirrung muss hierbei eingerissen sein, ein Boot, in das zu viele sich gedrängt hatten, geht unter, eine ganze Anzahl Leute ertrinken. Cagliari ist nicht zu retten, die zweite Flotte fährt weiter, die erste kehrt nach Genua zurück.[3])

Unter den Belagerten herrschte der grösste Mangel. Da nun die Hoffnung auf Entsatz geschwunden, ergaben sie sich dem pisanischen Oberbefehlshaber Guillielmus, Judex von Ar-

[1]) Ann. l. c. in loco qui dicitur Lapola, wohl am Meere oder auf einem Felsen in demselben gelegen.

[2]) Ann. l. c. u. S. 239.

[3]) Ann. 237. Beil. 3 Nr. 13 f. 172 r. 1257. 1. Oct. Albertus Bonushomo ernennt einen Procurator, um von der Commune Genua in Empfang zu nehmen, das was er erhalten muss, weil er war apud Calarum in servicio comunis Janue in der Galeere, deren comitus Guillielminus Pulpus war, diese gehörte zu den 16 Galeeren, deren Admiräle Ugo Ventus und Jac. de Nigro. Ibid. f. 178 r. 19. Oct. Petrinus Veneticus ernennt einen Procurator zu fordern a Johanne Rubeo de S. Martino de Palavanico sol. 45. Jan., die er noch von ihm erhalten muss, quod pro eo ivi in galeis comunis Janue apud Calarum, Comitus seiner Galeere war Johannes Nigrinus, er hat $4^1/_2$ Monat Dienst auf ihr geleistet. Demnach wäre die Flotte etwa im Mai ausgelaufen und im September zurückgekehrt.

borea.[1]) Freier Abzug mit ihrer Habe wurde ihnen zugesichert, sie gingen nach S. Igia, das die Genuesen noch hielten.[2])

Aussicht auf Rückgewinnung des Verlorenen eröffnete sich noch im selben Jahre. Ein Verwandter des Judex[3]) erschien in Genua und gab an, dass von S. Igia aus Cagliari sowie andere Orte[4]) wiedergenommen werden könnten, wenn man ihm Reiterei zur Verfügung stelle. Er fand bereitwilliges Entgegenkommen, Kriegs- und Transportschiffe werden segelfertig gemacht, 150 Ritter geworben,[5]) zum Podesta[6]) für S. Igia ist

[1]) Mur. SS. VI 192 f. = Ugh. X 122. Ann. l. c.

[2]) Beil. 3 Nr. 13 f. 177. 1257. 15. Oct. Marcho de Mosco ernennt einen Procurator, um von der Commune zu fordern, was er erhalten muss, quod steti in castro Calari im Dienst der Commune 4 Monate lang, für die er Zahlung nicht bekommen hat. Der Sold beträgt 35 sol. monatlich. Da also am 15. Oct. ein Serviens, der in Cagliari gelegen, schon in Genua ist, wird die Capitulation auf spätestens Ende Sept. zu setzen sein, die Belagerung kann schon im Mai oder früher begonnen haben, da der serviens wohl nicht regelmässig bezahlt worden ist. Den Castellanen mag das Geld ausgegangen sein. Unter den hii . . . qui erant in ipso castro Ann. 237 sind wohl auch Einwohner zu verstehen.

[3]) Ann. 237. frater Sardus quondam patruus dicti marchionis, es ist ganz unklar, ob frater hier Mönch bedeutet, ob Sardus Eigenname ist, ob der marchio Chianus oder Guillielmus gemeint. Ein Bruder des Chianus namens Jacobus L. J. I 1264.

[4]) Ann. l. c. Die alie terre Sardinie sind wohl Besitzungen des Judex, die inzwischen ebenfalls verloren gegangen.

[5]) Ann. 237. quare armate fuerunt milites centum quinquaginta . . . . dicte naves et ligna. Der Text ist hier verdorben. Die Aenderung von armate in armati würde nichts bessern, da armare bei Ausrüstung von Schiffen nicht aber von Rittern gesagt wird; auch das dicte naves zeigt, dass vorher von Ausrüstung von Schiffen hätte gesprochen werden sollen. Dass auch Galeeren ausgesandt wurden, und somit wohl ein combinierter Angriff zu Lande und zur See auf Cagliari geplant war, beweisen die Urkk. Beil. 3 Nr. 13 f. 171 r. 1257. 28. Sept. Bonus Johanninus filius Petri Capre de Arenzano verspricht für einen andern auf den Galeeren zu dienen, die gegenwärtig armiert werden sollen, de quibus est amiratus Jacobus Zurlus, ähnlich ibid. f. 172 r. 30. Sept., f. 172. 28. Sept. nur Galeeren erwähnt que presencialiter armari debebunt contra inimicos comunis Janue. Im Jan. 1258 muss diese Flotte zurück sein ibid. f. 196. Galvanus de Bracellis ernennt einen Procurator, von der Commune zu fordern, was er erhalten muss, quia ivi pro vogerio (Ruderer) in galeis, de quibus amiratus fuit Jacobus Zurlus, scilicet in illa galea, de qua comiti erant Rubaldus Comes

Anm. [6]) s. S. 26.

Jachinus Calderarius ausersehen. Ohne Unfall gelangt die Truppe dorthin,[1]) unterwegs wurde ein pisanisches Schiff mit reicher Silberladung gecapert. Dass aber sonst das Unternehmen irgend einen Erfolg gehabt hätte, wird nicht berichtet.[2])

Cagliari bleibt verloren, und selbst der Besitz von S. Igia ist wenig gesichert. Einige Bewohner des Orts wollen ihn den Pisanern in die Hände spielen, doch wird der geplante Verrat entdeckt und grausam bestraft.[3]) Was der List misslungen, suchen die Pisaner im Jahre 1258 mit offener Gewalt durchzuführen. Schwierig ist das Unternehmen, um so mehr als es den Genuesen im Mai gelungen den Platz mit allem zur Ver-

de Rapallo et Johanninus Guercius, diese haben ihm 25 sol. monatlich versprochen, für einen Monat hat er Zahlung erhalten, bleibt noch der Sold für 2 Monate übrig. Ibid. f. 202. 1258. 23. Jan. 3 naucleríi galee de qua comiti erant Nicolaus Capellus de Castro et Symon Rubeus in stolo galearum, qui(!) iverunt Calarum, de quibus amiratus fuit Jacobus Zurlus, setzen einen Procurator ein ihren Sold zu empfangen. Erwähnt wird die armata galearum comunis Janue cuius fuit admiratus Jacobus Zurlus Fol. Not. II f. 23. 1258. 9. u. 13. Jan. f. 23 r. 1258. 24. Jan. que galee fuerunt aput Tunesim ist wohl Schreibfehler. Auf die Transportflotte dagegen wird es sich beziehen, wenn Beil. 3 Nr. 13 f. 196. 1258. 10. Jan. ein Seemann aus Marseille einen Procurator ernennt, um von der Commune zu erhalten, was sie ihm schuldet, quia ivit pro marinario in barcha Garnani f. Willielmi Tarretii. Auf die genuesische Besatzung, die 1257 in S. Igia lag, beziehen sich ibid. f. 145. 1257. 4. Aug. Ernennung eines Procurators, um den Sold von der Commune zu erhalten pro eo quod steti pro serviente in servicio dicti comunis in S. Ygia per menses duos, de quibus solucionem non habui, ibid. f. 164 r. 1257. 3. Sept. Obertinus de Placencia zugleich im Namen derer, deren Procurator er ist, ernennt Petrumbonum de Cremona tabernarium zum Vertreter, um den Sold von der Commune in Empfang zu nehmen, occasione ea quod steti et .... steterunt pro serviente et servientibus in S. Igia ad honorem et servicium comunis Janue per menses quinque, de quibus aliquam solucionem non habuerunt, ähnlich ibid. f. 173. 1257. 2. Oct. Der serviens ist 8 Monate in S. Igia gewesen für 40 sol. Sold monatlich, Zahlung für 3 Monate ist rückständig.

[6]) Ann. 237 f. für postea wohl zu lesen potestas, s. L. J. I 1257.

[1]) Ann. 238, als Admiral der naves (Transportschiffe) Philipus Calderarius genannt, was natürlich nicht ausschliesst, dass Jacobus Zurlus die Galeeren befehligte.

[2]) Die Ritter bleiben offenbar zur Verstärkung der Besatzung in S. Igia, dort werden sie L. J. I 1257 erwähnt.

[3]) Ann. 238. Von den Kämpfen 1258 ist in den Ann. nichts berichtet, bei ihrem unglücklichen Ausgang für Genua ist das wohl nicht ohne Absicht.

teidigung nötigen zu versehen. [1]) Aber jene boten alle ihre Kräfte zur Belagerung auf. Wieder ist der Judex von Arborea Oberbefehlshaber, Johannes Visconti, Judex von Gallura, nebst den Grafen Ugolinus und Gerardus mit Mannschaften zu Pferde und zu Fuss beteiligten sich. Otto Gualducius führte die Galeeren, sowie das Aufgebot der pisanischen Bürger. [2]) So sicher man auch in Genua auf die Widerstandsfähigkeit von S. Igia vertraute, eine gleiche Macht in Sardinien zu entfalten war nicht möglich, und das um so weniger bei der Wendung, die der Krieg in Accon genommen.

[1]) Codex dipl. Sard. I 382. 1258. 10. Juni. Die genuesische Regierung schreibt: Caravana vero nostra datis lesionibus in personis inimicorum nostrorum in Sardinea ad eorum opprobrium, terra S. Igie omnibus necessariis communita, XX die mensis Madii a Callari felici homine discessit. Beil. 2 Nr. 8. A. 1258. 13. Juni. Die genues. Regierung schreibt, dass sie betreffs S. Igia gar keine Besorgnis hege, weil es mit den nötigen Lebensmitteln versehen, tum etiam quia super ipso negotio alias est taliter ordinatum, quod divina favente potentia, que . . . et actus nostros secreto consilio prospere in omnibus et cum iusticia moderatur, nobis redundabit ad commodum et honorem et eisdem inimicis nostris, qui sola elacione gloriantur ex nichilo, ad incommodum et iacturam; worauf sich das bezieht, ist nicht ganz klar.

[2]) Mur. SS. VI 192 f. Ugh. X 122, vgl. L. J. I S. 1257 f.

Drittes Capitel.

Der Krieg mit Venedig.

Dem Kriege mit Pisa auf Sardinien lief, wie schon erwähnt, ein solcher mit Venedig parallel, dessen Schauplatz die syrische Küste und besonders Accon war. Seitdem diese Stadt durch die vereinten Anstrengungen des christlichen Abendlandes den Händen der Saracenen wieder entrissen, bildete sie den Mittelpunkt der Kreuzfahrerstaaten. Wie anderwärts hatten auch hier Genuesen, Venezianer und Pisaner ihre besondern Stadtviertel und weitgehende Privilegien schon bei der Eroberung zugestanden erhalten. Hier, wo sich ein grosser Teil des Handels mit dem Orient concentrierte, musste der Wetteifer zwischen ihnen besonders stark hervortreten und Reibereien veranlassen, die bei der Schwäche der landesherrlichen Gewalt zu den schwersten Folgen führen konnten.

Was diesmal den Ausbruch eines förmlichen Krieges zwischen Genua und Venedig verursachte, ist unklar genug. Die Quellen, deren Bericht auf einheimische Nachrichten zurückgeht,[1]) geben an, dass 1256 Marcus Justinianus als venezianischer Bajulus nach Accon gekommen, er habe dem Patriarchen einen Brief des Papstes präsentiert, der die Aufforderung enthielt, ihn in Besitz des Hauses S. Saba zu setzen.

[1]) Marin San. d. ä. bei Bongars B. II. S. 220. Cont. Guill. Tyr. Rec. des hist. des crois. Hist. occid. B. II. S. 443. Annales terre sancte B. Arch. Or. Lat. B. II. S. 447. Amadi S. 204. Am ausführlichsten Ann. t. s. B., am kürzesten Cont. Guill. Tyr. Alle 4 gehen offenbar auf eine Quelle zurück, die auch dem Verfasser dieses Teils der Gestes Chiprois (in Publ. de la soc. de l'Orient Latin. Sér. hist. B. 5) vorgelegen haben muss. Die andere Cont. Guill. Tyr. (mss. de Rothelin) ibid. S. 633 f. kennt ebenfalls diesen Grund.

Ansaldus Ceba und Leo de Grimaldis[1]) die neu angekommnen Consuln der Genuesen, hätten dagegen dem Prior des Hospitals einen päpstlichen Brief gebracht, der besagte, dass ihre Commune S. Saba haben müsste. Es ist nicht zu bezweifeln, dass diese Vorgänge stattfanden,[2]) ob sie aber von entscheidender Bedeutung waren, ist sehr fraglich. Der genuesische wie der venezianische Bericht erwähnen sie nicht. Jener ist chronologisch nur schwer fixierbar.[3]) Als Simon Malocellus in Accon Consul war, wurde ein Genuese von einem Venezianer ge-

[1]) Die Namen Ann. t. s. B. l. c. und Amadi l. c. Ans. Ceba in Genua im Consil L. J. I 1117. 1251. 20. Oct. in Accon, freilich ohne Titel, Pauli Cod. ord. Gerosol. I 161. 1257. 10. Aug. beide als Consuln Gest. des Chipr. 150 erwähnt.

[2]) L. J. I S. 1097 ff. Nr. 818 f. (vgl, Heyd: Commerce de Levant. B. I S. 345) 2 Briefe Papst Innocenz IV. 1251. 27. Juni, der erste an abbati et conventui monasterii sancti Sabbati Alexandrie, also an Abt und Mönche des in Alexandria (in Egypten) liegenden Klosters des heiligen Saba. Auf Bitten der Commune Genua trägt er ihnen auf, dass sie domum, quam apud Accon in vico qui catena dicitur habere dicimini, an Genua verkaufen oder dauernd verpachten sollen, bei Zuwiderhandeln verfallen sie der Exkommunication. Der Erzbischof von Tyrus wird in dem zweiten Briefe beauftragt, eintretenden Falls sie durch dieses Executionsmittel zur Ausführung des päpstlichen Befehls zu zwingen. Beide Briefe sind im Original noch 1251 nach dem Orient geschickt worden, so sagt eine Note L. J. I 1099 (Menabos de Turricella war 1251 Podesta, Ann. 228), die doch wohl nicht vom Herausgeber herrührt. Dass der päpstliche Befehl ausgeführt worden ist, lässt sich kaum bezweifeln, das Haus, genannt S. Saba, ist später wirklich im Besitz der Genuesen Ann. 238, Canale in Arch. St. It. Ser. 1 B. VIII S. 454, dazu würde sehr gut stimmen, dass die Venezianer fordern in Besitz (Mar. San. l. c. possessio Ann. terre sancte B. l. c. saisine) gesetzt zu werden. Ob nun die Genuesen einen neuen päpstlichen Brief erlangt oder ihren alten wieder vorgezeigt haben, ist nicht ersichtlich, letzteres aber keineswegs unmöglich. Der Inhalt war jedenfalls, dass sie das Haus behalten sollten (ut habere debeant Mar. San. l. c.). Dass das Kloster S. Saba nicht in Accon sondern in Alexandria gelegen, hat auch Heyd l. c. älteren Missverständnissen gegenüber noch nicht genügend betont. Keine wirkliche Quelle spricht davon, dass der Krieg zwischen Genuesen und Venezianern um eine Kirche oder ein Kloster ausbrach, Can. l. c. sagt ausdrücklich, dass das Haus (maison) S. Sabe hiess, was völlig zu den Urkk. im L. J. stimmt. In Alexandria gab es eine Kirche S. Saba, s. das Itinerarium des Antonius de Cremona in Zschr. d. Deutsch. Palästina-Vereins B. XIII S. 163.

[3]) Ann. S. 238. licet diversis temporibus acciderit, id explicare prout brevius potero proposui.

tötet, darauf ergriffen alle Landsleute jenes die Waffen und durchzogen das Quartier dieser bis zu deren Gemeindepalast. Alle Venezianer, welche sie treffen, jagen sie vor sich her, einige werden verwundet. Nachher suchte man zwar den Tumult zu entschuldigen; aber das bisherige gute Einvernehmen ist gestört.[1]) Der gegenseitige Hass wächst. Zum Ausbruch kommt er, als Barocius Mallonus ein venezianisches Schiff kauft, das von Seeräubern gecapert war,[2]) und es in den Hafen von Accon bringt. Die Venezianer nehmen dasselbe ihm mit Gewalt ab. Deswegen greifen die Genuesen zu den Waffen, wenden sich zum Hafen, wo sie nicht nur das eine Schiff wiedergewinnen, sondern auch alle venezianischen, die dort liegen, einnehmen. Hierbei erlitten die Venezianer Schaden. Dies letztere Ereignis kennt Canale ebenfalls,[3]) dass die Schiffe sehr bald zurückgegeben wurden, ist ihm sicher zu glauben. Ausgleichsverhandlungen, die zunächst an Ort und Stelle eingeleitet, scheiterten, weil man über den Schadenersatz sich nicht einigen konnte.[4]) Es müssen nun aber auch andere Kämpfe stattgefunden haben. Die Annalen berichten, dass die Genuesen mit den Pisanern verbündet und befreundet gewesen, sodass jene die Venezianer mit Leichtigkeit hätten aus Accon vertreiben können, diese seien so in die Enge getrieben

[1]) Die Ann. l. c. nennen den Namen des zweiten Consuls nicht. Heyd. I 344 hat darauf hingewiesen, dass Malocellus 1249 und 1250 als Consul nachweisbar, Arch. Or. Lat. II S. 215. 222. Dann fällt der Vorfall vor den 8jährigen Frieden 1251. 10. Juli L. J. I 1099. Die Annalen l. c. sprechen aber vorher von diesem, vgl. Ann. S. 229; möglich ist es, dass eben der Vorfall den Abschluss verzögerte (propter quedam fuit negotium dillatatum usque pascha). Das omnia quecumque eis fiebant a Januensibus, eciam levia, ad animum revocabant Ann. 238 zeigt, dass die Venezianer wohl noch genug Beschwerden hatten, die dann in den ibid. erwähnten Briefen des Dogen vorgebracht sein werden.

[2]) Ann. 238. quedam navis Venetorum fuit a quibusdam capta. Da Urkunden und andere Nachrichten nicht vorliegen, lässt sich nicht erkennen, wer die quidam sind.

[3]) S. 452. Er setzt es zu 1257, von dem früheren berichtet er nichts. Von traison bei der Wegnahme der Schiffe spricht er vielleicht nur, weil eigentlich Frieden bestand.

[4]) Ann. 238. quia super emendatione damnorum nequiverunt esse concordes. Canale's Bericht l. c. ist wie immer ein wenig zu Gunsten Venedigs ausgeschmückt.

worden, dass sie auf ihren Gemeindepalast die Fahne des Patriarchen aufpflanzten, um dessen geistliche Hülfe anzurufen. Die Genuesen liessen aus Mitleid von ihnen ab.[1]) Hierauf würde dann der andere Bericht zu beziehen sein, dass die Genuesen mit Hülfe der Pisaner die Venezianer schlugen und durch ihr Quartier bis zur S. Marcuskirche zogen.[2])

Es sind dies Vorgänge, wie sie nur an einem Orte möglich, wo die einheimische Obrigkeit das händelsüchtige Schiffsvolk nicht zur Ruhe zwingen kann. Die Bürger der Seestädte, eifersüchtig über ihre Vorrechte wachend, duldeten keine Eingriffe in die völlig unabhängige Jurisdiction ihrer Consuln, diese vermögen nicht die schnell entflammte Rachgier der Menge zu zügeln, stellen sich womöglich selbst an die Spitze. So führen anfänglich unbedeutende Schlägereien zu förmlichen Strassenkämpfen. Bei geringfügigen Anlässen bricht die verhaltene Wut immer wieder hervor, bis schliesslich Vorfälle eintreten, die eine Versöhnung unmöglich machen. Das war jetzt der Fall, als die venezianischen Schiffe von den Genuesen ausgeplündert.

In Accon scheint dann äusserlich Ruhe eingetreten zu sein, die Venezianer schickten Boten an den Dogen, um ihm ihre Klage vorzulegen. In einer ganzen Anzahl von Briefen bringt dieser die Beschwerden zur Kenntnis der genuesischen Regierung. Entgegenkommend ist deren Haltung keinesfalls, zwar wird verabredet, dass in Bologna Gesandte von beiden Seiten sich treffen sollen, um über Abhülfe zu verhandeln, doch verzögert sich die Absendung in Genua, bis feindselige Massnahmen

---

[1]) Ann. 239. Nach dem Zusatz in Note b. geschah das 1257. Dass der Patriarch die Venezianer schützte, vgl. Cont. Guill. Tyr. 445.

[2]) Mar. San. 220 = Cont. Guill. Tyr. 443. Amadi 204 zu 1256, da aber für diese Quellen das Jahr am 24. März oder Ostern beginnt, könnte das Ereignis in den ersten Monaten 1257 stattgefunden haben, und auch mit der von Canale 456 berichteten Wegnahme einer Strasse durch Genuesen und Pisaner identisch sein. Ann. ter. s. B. 447 nennen statt der Kirche S. Marcus, S. Dimitre. Da sie ausdrücklich sagen, dass nachher zwischen Genuesen und Venezianern Frieden geschlossen, — was offenbar nicht ganz genau — ist jedenfalls der Zusammenhang so, wie ihn Dand. 365 aus Can. und Mar. San. combiniert, dass nämlich die Genuesen erst die Schiffe der Venezianer nahmen und dann in deren Quartier einfielen. Dann würde der Waffenstillstand, behufs Friedensverhandlungen, geschlossen sein.

Venedigs den Versuch einer Verständigung überhaupt aussichtslos erscheinen lassen. So ist der Bericht der Annalen[1]) zu verstehen, mit den andern Nachrichten ist er allerdings unvereinbar.[2]) Die politische Fähigkeit Buccanigra's, der ja damals die Macht in Händen hatte, lässt er nicht im besten Lichte erscheinen. An den Händeln, die sich in Accon entsponnen, war er natürlich nicht schuldig. Bei dem gleichzeitigen Kriege mit Pisa musste aber alles darauf ankommen, zunächst um jeden Preis mit Venedig sich gut zu stellen, und dazu sind keine zweckentsprechenden Mittel angewandt worden. Die Angelegenheit wird lau behandelt, bis es zu spät ist. Wenn wirklich Venedig's Haltung derartig war, dass auf eine Verständigung nicht zu rechnen, dann hätte der aufgedrungene Krieg sogleich kräftig geführt werden sollen. Selbst dies geschieht nicht. Die nach Syrien bestimmte Kriegsflotte lief zu spät aus, auch war sie nicht stark genug.[3]) Zielbewusst und geschickt ist Venedigs Vorgehen. Am 18. Juli 1257[4]) schliesst es zu Modena einen zehnjährigen Bund mit Pisa, der ganz offen seine Spitze gegen Genua kehrt. Die Bürger beider Städte sollen in allen Gegenden am Meere sich gegenseitig wider die Genuesen Hülfe leisten, ohne Rücksicht darauf, ob diese angreifen oder angegriffen werden. Möglichst schnell hat die Mitteilung hiervon an die Kolonialobrigkeiten zu erfolgen, diese haben den Vertrag auch bei ihrem jeweiligen Amtsantritt zu beschwören. Ausdrücklich ist gesagt, dass das

[1]) S. 238.

[2]) Canale 454. Die Genuesen hätten eiligst Gesandte nach Venedig geschickt, die Schadenersatz nach Belieben des Dogen anboten; der aber habe ihnen befohlen binnen 3 Tagen sein Land zu räumen. Die Absicht der Erzählung ist offenbar, den kühnen Sinn der Venezianer zu zeigen; sie wollen die Entschädigung sich selbst holen. Dandolo 365 berichtet das Umgekehrte, die genuesischen Gesandten hätten Schadenersatz verweigert und seien darum entlassen worden. Er kann hier den ihm vorliegenden Bericht willkürlich geändert haben, vgl. Simonsfeld, Andreas Dandolo u. seine Gesch.-Werke (München. 1876) S. 114.

[3]) Ann. 239.

[4]) Dal Borgo Dipl. Pis. S. 71 ff. Mur. Ant. Ital. B. IV S. 403. Dand. 365. aus Liber Pactorum IV. 228 vgl. Simonsfeld S. 165, Tafel und Thomas Andreas Dandolo aus Abh. d. bayr. Akad. d. Wiss. 3. Classe. B. 8. Abt. 1 (München 1855) S. 137, Archives des missions scientifiques B. 2 (Paris 1851) S. 274.

Bündnis zwischen Pisanern und Genuesen in Syrien völlig aufzuheben. Die enge Gemeinschaft, die man eingeht, findet ihren Ausdruck in der Bestimmung, dass jedes venezianische und pisanische Seeschiff die Flaggen beider Communen führen soll, ihre Wappen sind auf den Stäben der Amtsboten[1]) bei den überseeischen Behörden anzubringen. Der Vorteil des Vertrages liegt unfraglich auf Seiten Venedigs, Pisa ist nicht verpflichtet eine eigene Flotte nach Accon zu senden; aber seine dort befindlichen Bürger müssen nunmehr den Venezianern helfen. Das ist der entscheidende Punkt; die Unterstützung der Pisaner durch Venezianer auf Sardinien war damals gewiss ohne Belang. Am 19. August findet die Ratification in Venedig statt. Um dieselbe Zeit wird von hier die erste Kriegsflotte, gegen 14 Galeeren stark, ausgesandt sein, die zum Geleit der Handelsschiffe bestimmt, Laurentius Teupulus befehligte sie.[2])

Jedenfalls haben die Pisaner in Accon sofort Nachricht von dem Vertrage mit Venedig erhalten, den Befehlen, die ihnen aus der Heimat geschickt, gehorsam, geben sie den unnatürlichen Bund mit den Genuesen auf, und einigen sich mit den Venezianern.[3]) Jene begegnen dem Schlage durch ein

[1]) Dal Borgo l. c. S. 74. precones seu plazarii sive nuntii rectorum .... per ultramarinas partes constitutorum portent . . . baculos in manu cum signis utriusque communis.

[2]) Ann. 238. Veneti . . . cum eorum caravana quatuordecim galeas transmiserunt armatas, inter taridas et ist nach n. h. im Ms. ausradiert, wodurch der Sinn klar wird, die taride sind eben die Handelsschiffe. Der Name des Führers, in einem Zusatze n. i. genannt, ist richtig. Gest. des Chipr. 149 dieselbe Galeerenzahl, der Führer Lorens Cape richtig als capitaigne bezeichnet, der Admiraltitel ist damals in Venedig nicht gebräuchlich. Canale 454. por chevetains .... Laurens, Sohn des Jaques Teuples, besteigt ein Schiff (nef), 13 Galeeren sind ihm unterstellt, (Dand. 365 entsprechend). Mar. San. 220. Laurentius Teuplo capitaneus 13 galearum = Amadi 204 = Ann. terre sancte B. 447. Die Bemerkung Gest. Chipr. l. c., dass sie die Banner beider Communen trugen, giebt den Anhaltspunkt für die Datierung. Den in Modena geschlossenen Vertrag kennt der Berichterstatter nicht, die Nachricht kann also wohl nur von einem Augenzeugen stammen. Es sind die ersten venezianischen Schiffe mit zweierlei Flaggen, die er in den Hafen von Accon hat einlaufen sehen.

[3]) Ann. 239, Mar. San. 220 = Amadi 204 = Cont. Guill. Tyr. 443. Nur Ann. terre sancte B. S. 447 ist einigermassen klar gesagt, dass der grundlegende Vertrag nicht in Accon geschlossen. Dass er 20 Jahre gelten soll, ist nicht richtig. Bei Mar. San. ist noch gesagt, dass die Pisaner das venezia-

Bündnis mit den Baronen, welche bei Abwesenheit des rechtmässigen Thronerben, Konradin, die Herrschaft im Lande führten.[1]) Johann d' Ybelin, Herr von Arsur ist Connetable und Bajulus des Reichs Jerusalem,[2]) als solcher steht er an der Spitze der Lehnsträger, unter denen der bedeutendste Philipp von Montfort, Herr von Tyrus.[3]) Die Genuesen schworen die Barone zu schützen[4]) und ohne ihre Einwilligung keinen Frieden zu schliessen.[5]) Jedenfalls beruhte dies auf Gegenseitigkeit, so dass es nicht übertrieben, wenn die Annalen sagen: damals hätten die Genuesen nach ihrem Belieben in Accon schalten können.[6]) In diesem Zeitpunkt werden wohl auch die Pisaner ihre beiden Thürme verloren haben.[7])

nische Mass und Gewicht annahmen. Das mag in einem zu Accon geschlossenen Zusatzvertrage gestanden haben. Wenn bei Amadi angegeben, dass der Vertrag nur von Creta an östlich galt, so entspricht das nicht dem Wortlaut der Urkunde. Mar. San. und Ann. Terre sancte B setzen den Vertrag noch zu 1256, das ist wohl durch ungenaue Benutzung der gemeinsamen Quelle zu erklären.

[1]) Ann. 239. fuit aliquando quod segnoria erat ex federatione et colligatione cum Januensibus, Marin. San. 220. Januenses composuerunt cum dominio Acon; das sequenti anno ist unrichtig, da dieser Bund unmittelbar auf den zwischen Venedig und Pisa gefolgt sein muss. Ann. terre sancte B 447 = Cont. Guill. Tyr. 443. Wegen Konradin vgl. Mas Latrie. Hist. de Chypr. B. I S. 373.

[2]) Cont. Guill. Tyr. 443 = Amadi 204.

[3]) Das Privileg für Ankona 1257. 10. Aug. bei Pauli Codice dipl. I. 157 ff. (Röhricht Regesta regni Hierosol. Nr. 1259.) 6 Genuesen werden als Zeugen genannt, kein Pisaner oder Venezianer. Man darf daraus schliessen, dass die Erteilung von jenen begünstigt wurde. Ann. 240 sind die Ankonitaner als Freunde der Genuesen bezeichnet.

[4]) Cont. Guill. Tyr. 443.

[5]) Beil. 2 Nr. 4. propter concordiam et convencionem, quam habebamus cum baronis ultramaris, sine quorum expresso consensu pacem aut treuguam vel pactum aliquod facere minime poteramus.

[6]) Ann. 239. Wenn in dem späteren Zusatz Note a. gesagt, dass anfänglich Genuesen, Pisaner und segnoria Aconis verbunden, so ist gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis von Mar. San. etc. kein Gewicht darauf zu legen, vielmehr der Abschluss des Bundes zwischen Genua und den Baronen später anzusetzen, als der zwischen Venedig und Pisa.

[7]) Ann. terre sancte B. S. 447. 1249. Arch. Or. Lat. II 219 Urk. turris nova Pisanorum, also muss es einen alten gegeben haben. Dieser wird Ann. 239 erwähnt. Nicht in die Gewalt der Genuesen sind zunächst die beiden Thürme gekommen, sondern in die des signour, also des Herrn von

Einen Umschwung führte erst das Eintreffen des Laurentius Teupulus mit seinen Galeeren herbei. So viele einzelne Acte von Feindseligkeiten auch bisher stattgefunden hatten,[1]) noch ist eigentlich der Krieg nicht ausgebrochen. Die genuesische Regierung hat ihn nicht offen erklärt. Sie zauderte, scheute sich zuerst anzugreifen, liess ihre Vertreter in Accon die Gegner weiter reizen, ohne dass dieselben doch unschädlich gemacht wurden. Zweimal war der rechte Augenblick einen entscheidenden Schlag zu führen verpasst. Mit Hülfe der Pisaner oder unterstützt von den Baronen hätte man die Venezianer aus Accon vertreiben können. Die Gelegenheit kehrte nicht wieder. Die feindliche Flotte sprengt die Kette, welche den Hafen abschloss, dringt ein, nimmt und verbrennt alle darin befindlichen genuesischen Schiffe, auch das Haus S. Saba wird erobert und in Asche gelegt, viele andere Gebäude gehen in Flammen auf.[2])

Arsur, als Reichverweser, ganz entsprechend Mar. San. 220, zu obtinuit ist dominium Acon Subject, Dand. 365 ist ungenau. Nach Ann. terre sancte B. S. 447 kam darauf erst der pisanische Consul Signour de la Secrete an, derselbe erwähnt Gest. des Chipr. S. 149 als Signer de la Seete, Mur. SS. VI. 192 = Ugh. X 122. Siscinius de Sassetta. Vor die Wegnahme der beiden pisanischen Thürme müsste der G. Ch. 149 berichtete Zwischenfall gesetzt werden.

[1]) Es ist zu beachten, dass bei der Wegnahme der pisanischen Thürme nicht die Genuesen als die hauptsächlich thätigen erscheinen, man sollte fast meinen, dass es sich dabei um einen Versuch der Barone handelte, den Frieden mit Gewalt herzustellen, natürlich zu Gunsten der Genuesen. Die Venezianer haben keinen Thurm besessen Beil. 2 Nr. 8 F. nec Veneti turrem aliquam in eadem civitate aliquo tempore habuerunt. Die Gegenpartei ist also völlig wehrlos, ihrer Vertreibung steht nichts im Wege, darauf deuten auch die Ann. 239 hin: set que facere debuerant et potuerant non fecerunt.

[2]) Canale 454 ff. spricht von Verteidigungsmassregeln, die getroffen waren. Der die Einfahrt in den Hafen beherrschende Thurm (tor de musques vgl. die Pläne von Accon bei Mar. San., Thomas, de passagiis und Mem. des antiqu. de France S. 4 B. IX S. 138) sei besetzt gewesen. Die Genuesen hätten das Haus S. Saba in ein Castell verwandelt und eine Kette durch den Hafen gelegt. Dass der Hafenthurm von den Genuesen besetzt, sagt Canale nicht ausdrücklich, er gehörte ihnen nicht; heftiger Widerstand ist von ihm aus schwerlich geleistet worden, sonst wäre das Zersprengen der Kette kaum so leicht gelungen. Die genuesischen Schiffe scheinen nicht ernstlich verteidigt worden zu sein, ebensowenig das Haus S. Saba, Canale sagt das zwar nicht ausdrücklich, aber nur so ist sein Bericht mit dem Ann. 238 vereinbar, die Kette ist hier gar nicht erwähnt, aber

Am folgenden Tage [1]) beginnen die eigentlichen Strassenkämpfe. Die Genuesen werden von einem grossen Teil der Bewohner Accon's unterstützt, denen sie dafür Sold zahlen. In Folge der bedeutenden Verstärkung durch die Mannschaften der Flotte sind nunmehr aber die Venezianer und Pisaner im Vorteil, eine früher verlorene Strasse nehmen sie wieder ein und bemächtigen sich eines bedeutenden Teiles der Stadt, [2]) viel Blut fliesst dabei. Wie es scheint, um ihr Quartier zu schützen, steckten die Genuesen Häuser in Brand. [3]) Ein Waffenstillstand, der darauf geschlossen, [4]) dient zur Vorbereitung auf den unvermeidlichen weiteren Krieg. [5]) Zwei Thürme besassen die Genuesen in Accon, einen alten und einen neuen, der letztere jedenfalls ist ihr Hauptbollwerk, [6]) hier vorwiegend mögen die verschiedenen Arten von Wurfmaschinen aufgestellt sein, die jetzt angefertigt wurden. [7])

In Genua waren der Kauffarteiflotte ebenfalls Galeeren beigegeben worden, 10 an Zahl, da man von dem Vorgehen der Venezianer Kunde hatte. Die Fahrt war wenig glücklich, die Verproviantierung von Cagliari misslang, wie schon erwähnt, auf der Weiterreise kamen 4 Galeeren, durch Sturm verschlagen, von dem Gros ab, nur 6 gelangten mit zerbrochenen Rudern und anderen Beschädigungen endlich nach Tyrus. [8]) Diese Stadt bildet von da an den Mittelpunkt für die genuesischen Operationen in Syrien. Bedeutende Besitzungen hatte die Commune hier schon vorher, [9]) Es scheint, dass durch den Herrn

erst nachdem von Verbrennung der Schiffe und Häuser gesprochen, ist gesagt Januenses autem videntes predicta arma ceperunt. Mar. San. 220 spricht nur von gewaltsamer Occupation des Hafens, was sich eben auf die Zersprengung der Kette beziehen wird, entsprechend Amadi 204 und Ann. terre sancte B. S. 447, die Zahl der verbrannten Schiffe giebt Canale 456 auf 30 an, dazu zwei Galeeren (Dand. 365 abweichend 28 Schiffe, 2 Galeeren) Cont. Guill. Tyr. (ms. de Rothelin) S. 635, 20 naves und mehr (so wohl die bessere Lesart).

[1]) Canale 456, so auch bei Dand. 365 die bessere Lesart, vgl. Simonsfeld S. 39.

[2]) Canale l. c. [3]) Ann. 238 f.

[4]) Canale l. c. [5]) Ann. 239.

[6]) Arch. Or. Lat. II doc. S. 215, 217; vgl. Can. 460, 472.

[7]) Ann. 239, vgl. Gest. Ch. 150. Cont. G. Tyr. ms. de Roth. 635. Can. 460.

[8]) Ann. 239. Can. 456 nennt nur 4 Galeeren.

[9]) Arch. Or. Lat. B. II doc. S. 222.

von Tyrus, Philipp von Montfort, die Venezianer ihrer Rechte daselbst beraubt waren,[1]) so dass sie nicht in der Stadt selbst den Genuesen entgegentreten konnten. Bereits lag im Hafen eine ganze Anzahl diesen gehöriger Galeeren und kleinerer Ruderschiffe.[2]) Nach Eintreffen der Flotte aus der Heimat war es möglich etwa 17 Galeeren[3]) kriegsgemäss auszurüsten, Admiral ist Pasquetus Mallonus. Ziemlich die gleiche Anzahl[4]) stellten die Venezianer in Accon auf.

Mit Ablauf des Stillstandes fängt eine zweifache Action an. In Accon selbst sind die Maschinen Tag und Nacht thätig, die Gegner mit einem Steinhagel zu überschütten. Damals mögen auch die Genuesen den alten Thurm der Pisaner zerstört haben.[5]) Mittlerweile fährt ihre Flotte aus Tyrus häufig an den Hafen heran, wohl in der Absicht die Kräfte der Gegner zu teilen, denn sowie die feindlichen Galeeren auslaufen, kehrt sie um. Einen Angriff auf den Hafen versuchte man nicht;[6])

[1]) Das Factum ist gesichert durch die Urk. über die spätere Wiederherstellung Ff. rer. Austr. B. 14 S. 150. 1277. 1. Juli. vgl. Mar. San. 227 = Cont. Guill. Tyr. 478. Die einzige Quelle, die von der Beraubung spricht, ist Dand. 365, er setzt sie ganz an den Anfang des Streits; die Notiz kann aus dem späteren zurecht gemacht sein, und ist daher wenig Wert auf sie zu legen. Immerhin aber ist es wenig wahrscheinlich, dass die Genuesen so ungestört in Tyrus ihre Rüstungen vollziehen konnten, wenn die Venezianer noch im Besitz ihrer dortigen Stellung waren. In diesem Falle hätten in Tyrus, wie in Accon, Strassenkämpfe stattgefunden, und davon weiss kein Bericht etwas. Wegen der Besitzungen der Venezianer in Tyrus und ihre früheren Streitigkeiten mit der Landesherrschaft vgl. Ff. rer. Austr. B. 13 S. 351 ff. Nr. 299. Dass mit Philipp von Montfort die Genuesen damals einen besonderen Bund geschlossen hätten, ist nicht ersichtlich, er war aber unter den Baronen, mit denen sie sich verbündet, einbegriffen. Canale 460.

[2]) Ann. 239.

[3]) Zahl und Namen bei Canale 456. 458. Dand. 366 abweichend 22.

[4]) Ann. 239. 19, nach Canale 456, 17.

[5]) Ann. 239. Die Umstände sind sehr unklar, unmöglich wäre es nicht, dass die Barone den Thurm an die Genuesen ausgeliefert haben, so kann Can. 460 von Verrat reden.

[6]) So wird der Bericht Can. 456 zu erklären sein, die Venezianer müssen beständig sich bereit halten die Galeeren zu besteigen, um der ausegelnden genuesischen Flotte entgegenzugehen, können also nicht alle Mannschaften in der Stadt verwenden.

aber die Notwendigkeit beständig nach zwei Seiten hin auf der Hut zu sein, musste den Venezianern auf die Dauer unerträglich fallen. Gewiss in der Absicht ein Treffen zu liefern, unternehmen sie das umgekehrte Manöver. Die Stellungen in Accon werden gut besetzt, den Befehl erhält der Bajulus, die Galeeren unter Laurentius Teupulus fahren nach Tyrus. Als die Genuesen in der Ferne die feindliche Flagge sehen, raubt ihnen Kampfbegier jede ruhige Ueberlegung. Ohne Ordnung drängen sie sich in ihre Schiffe.[1]) Statt nach der Ausfahrt aus dem Hafen Geschwader zu bilden oder sich Bord an Bord zu legen,[2]) rudern die einzelnen Galeeren hintereinander her, indem jede der andern zuvorzukommen sucht. Voran ist der Admiral Pasquetus Mallonus. Geschickt versteht es Teupulus seinen Vorteil wahrzunehmen. Das genuesische Flaggenschiff greift er selbst an und erobert es nach hartem Kampfe, Mallonus wird gefangen, gleiches Geschick widerfährt zwei andern Galeeren und einer Sagitte. Grade ihre Schnelligkeit gereichte ihnen zum Verderben, trotz des tapfersten Widerstandes werden sie genommen, ehe noch die nachfolgenden ihnen Hülfe bringen können. In ihrer Vereinzelung wären auch diese verloren gewesen, wenn nicht ein Umschlag des Windes ihre Flucht begünstigt hätte. Mit 300 Gefangenen, die eroberten Fahrzeuge im Schlepptau, kehren die Venezianer siegreich nach Accon zurück.[3])

[1]) Canale 458 sagt, dass die genues. 17 Galeeren schlachtbereit im Hafen lagen, Ann. 239 wird berichtet, dass die Genuesen erst ihre Schiffe bestiegen, als der Feind in Sicht kam. Der scheinbare Widerspruch ist aus dem verschiedenen Standpunkt des Berichterstatters zu erklären. Die venezianische Flotte war jedenfalls schon in bedeutender Entfernung sichtbar geworden, während sie heranfährt, ertönt in Tyrus der Alarmruf. Als sie nahe genug, um selber die Gegner im Hafen sehen zu können, sind diese schon fertig.

[2]) Ann. 239. non catervatim sive coniunctim, die Hafenmündung konnten jedenfalls nicht alle Galeeren gleichzeitig passieren, die vorausfahrenden hätten warten sollen, bis alle heraus sind; statt dessen rudern sie gleich weiter auf den Feind los. So wird die Annalenstelle aufzufassen sein.

[3]) Canale 458 spricht nur von 3 genommenen Galeeren, während Ann. 239 noch eine sagitea (kleineres Ruderschiff) genannt. Ganz kurz erwähnt ist der Vorfall bei Mar. San. 220, wo 3 Galeeren als genommen bezeichnet werden, ebenso bei Amadi 204, der ihn aber irrig vor das Bündnis der Venezianer und Pisaner setzt, Ann. terre sancte B. S. 447 haben 4 Galeeren.

Ereignisse, die hier eintraten, verschlechterten die Lage der Genuesen noch mehr. Am 1. Februar 1258 kam Boemund, Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, nach Accon, er führte seine Schwester Placentia, Königin von Cypern, und ihren jungen Sohn Hugo mit sich, zahlreiche Bewaffnete begleiteten ihn.[1]) Zweck seines Erscheinens war die Rechte seines Neffen, als Erben des Reich's Jerusalem, zur Anerkennung zu bringen. Mit den Genuesen stand er nicht auf gutem Fusse, da er ihnen ihre Besitzungen in Tripolis vorenthielt und jetzt, wo sie mit Kriegsmacht an der syrischen Küste auftraten, Besorgnisse vor ihnen hegen mochte.[2]) Das Vorgeben, er wolle Frieden stiften, konnte ihm Gelegenheit bieten, gegen sie vorzugehen.[3]) Der Grossmeister des Tempels und der Graf von Jaffa sollen sein Erscheinen veranlasst haben.[4]) Letzterer war ebenfalls mit den Genuesen verfeindet und den Pisanern besonders verpflichtet.[5]) Eine Versammlung der Lehensträger des Reichs fand nun statt, auf welcher auch die Grossmeister der Ritterorden anwesend. Das schliessliche Resultat der Beratungen ist, dass die Barone sowie die Grossmeister der Templer und des Deutschordens an Hugo den Lehnseid leisten, vorbehaltlich aller Rechte anderer. Dasselbe thun die Venezianer und Pisaner,[6]) die Johanniter dagegen Genuesen und Spanier weigerten sich, sie erkannten das Erbrecht Konradins an.[7])

[1]) Mar. San. 220 = Cont. Guill. Tyr. 443 = Amadi 204. (Ann. terre sancte B. 447 fehlt das Datum). Als Jahr ist noch 1257 angegeben, dann gesagt, dass 1258 zwischen Bohemund und Balian Frieden geschlossen, darauf die zweite Seeschlacht, die 24. Juni 1258 stattfand, erzählt. Das zeigt, dass der Jahresanfang hier später als 1. Jan. gerechnet. Vgl. Ann. S. 239 Zusatz in Note a, und S. 240. Gest. Ch. 149, 151. Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 634.

[2]) Gest. Ch. 152.

[3]) Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 634.

[4]) Cont. G. Tyr. 443 vgl. Amadi 204. Der Graf von Jaffa hiess, gleich dem Herrn von Arsuf, Johan d'Ybelin; beide standen offenbar schlecht miteinander vgl. Cont. G. Tyr. 442 Am. 204, haben also schwerlich gemeinsam Boemund herbeigerufen, Ann. t. s. B. 448 und Mar. San. 220 haben wahrscheinlich ihre gemeinsame Quelle missverstanden.

[5]) Amadi 204.

[6]) Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 634. Dazu Beil. 2 Nr. 5. Die genuesischen Gesandten lasen litteras consulum ultramarinorum destinatas

Note [7]) siehe S. 40.

Schon vor diese Entscheidung mag ein Versuch fallen, Frieden zwischen Genuesen und Venezianern herzustellen, der von den anwesenden weltlichen und geistlichen Grossen ausging. Im Palast des Philipp von Montfort wurde eine Conferenz gehalten, die Deutschritter spielten die Vermittlerrolle. Doch scheinen die Gegner durch Wechselrede in Hitze geraten zu sein. Laurentius Teupulus erklärte, er werde Accon nicht verlassen, bis er einen Stein von dem Fundament des genuesischen Thurms mit in die Heimat nehmen kann.[1]) Als Leo de Grimaldis, der genuesische Consul, dies hört, zieht er sein Schwert und stürzt auf Teupulus los, wenig fehlte, dass es zu Blutvergiessen gekommen wäre.[2])

Solche Erfahrungen mögen Anlass geboten haben, dass Prälaten und Barone sich an den Papst wandten mit Vorstellungen wegen der Gefahr, die dem gesamten christlichen Besitz in Syrien durch den Krieg drohe.[3]) Selber ihm ein Ziel zu setzen sind sie also nicht fähig, woran freilich der offenbare Mangel an Unparteilichkeit ihrerseits die Hauptschuld trug.

Ein schneller Erfolg des Schrittes war nicht zu erwarten. Ehe Boemund Accon verliess, bestätigte er im Namen seines Neffen den bisherigen Bajulus, den Herrn von Arsuf, in seinem Amte und gab ihm Söldner zur Seite, damit er diejenigen, welche der Anerkennung Hugos widerstrebten, nach Kräften

potestati et comuni Janue, in quibus continentur omnia facta, que acciderunt in partibus ultramarinis a medio Decembris proxime preterito citra usque ad dies 18 Aprilis . . . et inter cetera que continentur in ipsis legimus in eisdem, quod barones ultramarini, qui iurati erant cum nostris Januensibus rupta fide adheserant regine Cipri et principi Antiocheno et aliis nobis contrariis. Hiermit wird jedenfalls der Friede zwischen Boemund und dem Sohn des Herrn von Arsuf zusammenhängen. Mar. San. 220 = Cont. Guill. Tyr. 443 = Ann. terre sancte B. 448 = Amadi 205, vgl. Posse Analecta Vatic. S. 12 Nr. 145.

[7]) Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 634.

[1]) Dies mag freilich seinen Instructionen gemäss sein. Beil. 2 Nr 8 F. nam Veneti qui iverunt in partibus ultramarinis speciale receperunt mandatum, quod, si unquam possent turrem Januensium habere, illam omnino dirruerent et lapides Venetias deferrent.

[2]) Gest. Ch. 150.

[3]) Ann. 238.

schädige.[1]) Damit wird das Verbot für die Unterthanen der Landesherrschaft zusammenhängen, den Genuesen Kriegsdienste zu leisten.[2]) Eine wertvolle Hülfe geht diesen damit verloren. So ganz auf sich selbst angewiesen, wie es die Annalen darstellen möchten,[3]) waren sie jedoch nicht. Ein Teil der Einheimischen bleibt auf ihrer Seite, ohne sich an das Verbot zu kehren,[4]) auch von den Johannitern wurden sie begünstigt. Durch ihren Palast liessen diese ihnen im geheimen Lebensmittel zukommen. Besonders wertvoll aber war die Hülfe des Herren von Tyrus, der auf diesem Wege Proviant und Mannschaften schickte.[5]) Gegen 800 Waffenfähige sollen sich noch im genuesischen Quartier befunden haben.[6]) Unvergleichlich besser ist freilich nunmehr die Lage der Gegner, da es ihnen gelungen, die Stadtherrschaft sich günstig zu stimmen.[7]) Die Templer und der deutsche Orden sind auf ihrer Seite,[8]) mit den Provenzalen schlossen die Venezianer einen förmlichen Bund.[9]) So hat alles Partei ergriffen, wilder Kriegslärm durchtobt die Strassen Accons, die Genuesen beschränken sich keineswegs auf Verteidigung ihres festen Quartiers, bei Ausfällen tritt ihnen dann wohl die Ritterschaft Boemunds entgegen. Ein Glück noch, dass Waffenstillstand mit den Sarazenen bestand.

Nachdem der Fürst die Stadt verlassen, entbrannte der

[1]) Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 634, vgl. Cont. Guill. Tyr. 443. Mar. San. 220 f. Amadi 205. Ann. terre sancte B. 448. Da der Herr von Arsuf schon Bajulus war, so kann es sich nur um Bestätigung handeln, die vielleicht eine Bedingung des Friedens bildete, den Boemund soeben mit seinem Sohne geschlossen hatte.

[2]) Ann. 239 n. a. Gest. Ch. 151. vgl. Canale 460.

[3]) Ann. 240.

[4]) Gest. Ch. 151.

[5]) Gest. Ch. 151 f. vgl. Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 633 f. Ann. S. 240 n. c. auch der König von Armenien als Freund der Genuesen genannt. Dass die Catalanen und die Ankonitaner nicht viel helfen konnten, ist den Ann. S. 240 wohl zu glauben. In diese Zeit, nachdem Bohemund sich mit den Baronen geeinigt, muss die G. Ch. 151 berichtete Episode fallen.

[6]) Gest. Ch. 152.

[7]) Canale 460.

[8]) Ann. 240.

[9]) Coll. doc. inéd. Mélanges B. 3 (Paris 1880) S. 13 erwähnt in Bestätigung von 1259. Oct., die Zeit ist nicht näher angegeben.

Kampf heftiger, als er zuvor gewesen.[1]) Die Entscheidung lag hier nicht. Bei der Wendung, welche die Dinge genommen, war die Stellung der Genuesen in Accon auf die Dauer nur haltbar, wenn es ihnen möglich, die Verbindung mit den ihrigen von Tyrus aus auf dem Seewege herzustellen. Um so mehr musste den Venezianern daran liegen, die Ueberlegenheit ihrer Flotte zu behaupten. Wetteifernd rüsteten beide Teile. Venedig scheint früher fertig geworden zu sein, 3 Galeeren kamen aus Kreta, 15 unter Andreas Zeno sandte der Doge ab.[2]) Nach ihrem Eintreffen in Accon verloren die Genuesen alle Punkte, die sie noch ausserhalb ihres Quartiers behaupteten.[3]) Bedeutend stärker ist die Flotte, die man in Genua vorbereitet, sie zählte 25 Galeeren und 4 Schiffe.[4]) Als man in Venedig Kunde davon erhielt, wurden noch 10 Tariden unter Paulus Faledro nachgesandt.[5]) Daraufhin verstärkte Genua seine Flotte noch um 8 Galeeren, deren Bemannung indessen erst in Syrien vollzählig gemacht werden sollte.[6]) Spät genug mögen sie ausgelaufen sein. Erst am 20. Mai verliessen sie die Küste Sardiniens.[7])

Bei solcher Machtentfaltung beiderseits war ein Zusammentreffen vorauszusehen.[8]) In Venedig mochte man doch Besorgnisse hegen, eine neue Flotte, grösser als alle vorhergehenden, wird fertig gestellt.[9]) Den Genuesen konnte dies nicht ver-

---

[1]) Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 635.

[2]) Canale 460 ff. Ann. 239 Zusatz in n. h. nur 13.

[3]) Canale l. c.

[4]) Ann. 239. Beil. 3 Nr. 13 f. 227 r. 1258. 27. Febr. Für Vassallus Arduinus will ein anderer dienen in galeis, que iture sunt ad partes ultramarinas pro comuni Janue, scilicet in galea, in qua ordinatus fueris, für 20 sol. monatlich. Ibid. f. 264 r. 1258. 24. April ähnlich, hier gesagt, dass der Admiral ist Rubeus de Turcha, der Comitus der Galeere Rubaldus Comes de Rappallo.

[5]) Canale 464, 466. Ann. 239 Zusatz in n. h.

[6]) Ann. 239. Die Gesamtzahl beträgt also 33 Galeeren und 4 Schiffe, die Angaben bei Canale 466 40 Galeeren und 4 Schiffe, sowie Gest. Ch. 152 48 Galeeren, 4 Schiffe sind entschieden zu hoch.

[7]) S. o. S. 27 n. 1.

[8]) Beilage 2 Nr. 4. Bei den Verhandlungen am päpstlichen Hofe sagen die vermittelnden Kardinäle: Januenses in partibus ultramarinis(!) magnum armamentum miserunt, et antequam predicti barones possent requi[ri, multa] mala possent inferri Venetis et Pisanis.

[9]) Canale 476. 40 Galeeren (Dand. 367 abweichend 35) und 2 Schiffe.

borgen bleiben. Mit Aufbietung aller Kräfte arbeiteten Podesta, Capitan und Anzianen[1]) daran, bis zu 40 Galeeren und alle vorhandenen Segelschiffe für baldige Absendung so kriegstüchtig als möglich auszurüsten.[2]) Bei der gegenseitigen Erbitterung hätte gewiss die Aufstellung immer grösserer Flotten bis zur völligen Erschöpfung der einen Partei fortgedauert; aber das Eingreifen einer höheren Macht setzte vorläufig dem Wetteifer ein Ziel.

[1]) Brief derselben 1258. 18. Juni Beil 2 Nr. 8 B. cum eciam (sc. Veneti) miserint et ibi habeant maiorem quantitatem lignorum et plura nobis, quamvis diversis temporibus, miserint armamenta.

[2]) Brief derselben 1258. 18. Juni. Beil. 2 Nr. 8 B. quia scimus veraciter, quod semper instant (sc. Veneti) ut illuc mittant, nos similiter preparamus quam velocius et melius possumus usque in quadraginta galeas et totum navigium quod habemus, super quibus intendimus toto posse, ut, si miserint, nos mittamus. Das totum navigium wird sich auf grosse Schiffe (naves) beziehen, wie solche ja schon der ersten Flotte beigegeben.

Viertes Capitel.

Der Vertrag mit Manfred und das Compromiss auf den Papst.

In früheren Zeiten, als die kaiserliche Macht in Italien noch etwas zu bedeuten hatte, waren von ihr wohl Versuche unternommen worden, den stets neu entbrennenden Streit zwischen Genua und Pisa durch richterliche Entscheidung zu schlichten. Jetzt liess sich daran nicht denken. Eben erst hatte in Deutschland die schmähliche Doppelwahl stattgefunden. Richard ist nicht einmal nördlich der Alpen je zu einer durchgreifenden Regierungsthätigkeit gelangt. Alfons freilich hatte sein Augenwerk von Anfang an vorwiegend auf Italien gerichtet; aber betreffs Sardiniens war bei einem etwaigen Eingreifen die grösste Vorsicht nötig, da die römische Kirche von Alters her unbestreitbare Rechte auf die Insel geltend machte. Es ist nicht bekannt, ob der König von Kastilien der Stadt, die ihn zum Kaiser gewählt, den versprochenen Beistand je leistete. [1])

[1]) Ganz entschieden auffällig ist es, dass bei den bekannten Urkunden über Alfons Kaiserwahl durch Pisa (Böhmer Ficker Reg. Nr. 5484 ff.) der Erzbischof Stefan von Torres als Zeuge an dessen Hofe anwesend genannt wird. Dass die Lesart Turritanus die richtige, vgl. Scheffer-Boichorst in M. J. Ö. G. B. 9 S. 232 n. 2. Arch. Stor. It. S. 4 B. 2 S. 148. 1262. 2. März urk. d. Stephanus olim archiepiscopus Turritanus erwähnt. Er muss vor 28. Febr. 1261 gestorben sein, denn von diesem Tage ist der Brief, durch den Alexander IV. die Wahl des Robaldus zum Erzbischof kassiert und dafür P(rosper) ernennt. Bibl. éc. ch. B. 38 S. 111. Dass Alfons Pisa wirklich unterstützte, ist nicht bekannt. Schon 23. März 1257 hat die Stadt bei der Aussöhnung mit dem Papste zugesagt (Poth. Nr. 16794), nur den von diesem approbierten als römischen König und Kaiser anzunehmen. Die Bedeutung „des Wahlschwindels“ ist damit zu Ende. 1261. 16. Aug. bestätigt Alfons die Privilegien, die sein Vater den Genuesen für Sevilla zugestanden hatte L. J. I 1393, so wie dessen Schenkungen zur Anlegung eines genuesischen Quartiers daselbst, L. J. I 1392, die er noch vermehrt L. J I. 1394.

Friedrich II. war es möglich gewesen, die nach Osten gerichtete Thätigkeit der früheren Herrscher Siciliens wieder aufzunehmen. Er hätte die Macht gehabt, in einen Seekrieg zwischen Genua und Venedig mit seiner Flotte sich einzumischen. Manfred konnte im Jahre 1257 noch nicht daran denken, den Einfluss nach aussen geltend zu machen, welchen der Besitz des reichen und straff organisierten süditalienischen Reichs naturgemäss bot. Kaum dass er seiner inneren Widersacher Herr geworden;[1]) noch führte er die Regierung im Namen Konradins. Unberechenbare Gefahren mochte es für ihn herbeiführen, wenn er für die eine Stadt Partei ergriff, und so die andre sich zum Gegner machte. Denn wenn auch Alexander IV. nicht die Kraft und Gewandtheit seines Vorgängers besass, auf die Absicht, die Rechte der römischen Kirche über Neapel und Sicilien zur Geltung zu bringen, hat er niemals Verzicht geleistet.[2]) Es genügte für Manfred nicht einmal, strenge Neutralität zu halten. Wenn er sich gegen Feindseligkeiten der Seestädte sichern wollte, musste er ihnen Handelsvorteile zugestehen.

---

[1]) Vgl. Schirrmacher. Die letzten Hohenstaufen S. 129 ff.

[2]) Die sicilische Krone war damals bekanntlich an Edmund, den Sohn König Heinrich III. von England, verliehen, vgl. Schirrmacher l. c. S. 52 ff. Wenig beachtet ist bisher die Rolle, die Graf Thomas von Savoyen dabei spielte. Zu dem englischen Königshause stand er in nahen Beziehungen, vgl. Matth. Paris M. G. SS. XXVIII S. 388. Vermählt war er mit der Nichte Papst Innocenz IV., Beatrix, aus dem Geschlecht der Grafen von Lavagna, ibid. S. 326. Dass seine Gefangennahme in Turin 1255, als er mit dem ghibellinischen Asti in Krieg begriffen, (vgl. Merkel. Il Piemonte e Carlo I. d'Angio in Mem. acc. Torino, Serie 2 B. 40 S. 72 ff.) für die Pläne Heinrichs III. sehr störend, zeigen ein Brief bei W. Shirley. Royal and other historical letters B. 2 S. 115, vom Herausgeber jedenfalls richtig zu 1256 gesetzt, sowie die Bemühungen des Königs ibid. S. 122. Math. Paris. l. c. 357, 362 und des Papstes ibid. S. 360 u. S. 379 seine Freilassung zu erwirken; vgl. die Urkk. König Richards 1258. 14. April B. F. Nr. 5341 f. Auch der Nepot Innocenz IV., Ottobonus, Kardinaldiacon vom Titel S. Adrian, stand zu Heinrich III. in Beziehungen. Ihn neben zwei andern Kardinälen wünschte dieser als Legaten in Deutschland, Shirley l. c. S. 115, um auf die Königswahl in englischem Interesse einzuwirken. Bei dem Einfluss der Fiesco in Genua lag die Erwartung nahe, dass der Versuch gemacht würde, den Beistand dieser Stadt für englische Eroberungspläne zu gewinnen. Drang Richard in Deutschland und Thomas in Oberitalien durch, so stand mit Hülfe der genuesischen Flotte einem englischen Invasionsheer der Weg nach Neapel offen.

Verhältnismässig leichten Kaufs kam er mit Venedig fort. Im September 1257[1]) bestätigte er dieser Stadt ein Privileg Friedrichs II. von 1232, in dem der Handelsverkehr in billiger Weise geregelt. Die Abgaben bei Kauf und Verkauf betragen in den festländischen Provinzen $1^1/_2$ %, andere Normen gelten für Sicilien, zugefügt ist das Versprechen gegenseitiger Freundschaft. Keine der beiden Vertrag schliessenden Mächte wird in ihrem Gebiet die Ausrüstung einer Flotte noch sonstige Hülfeleistung wider die andere gestatten.[2]) Dazu kommen Zusicherungen über Schadenersatz.[3])

Schwieriger lagen die Verhältnisse Genua gegenüber. In den Wirren, denen das sicilische Reich zur Zeit der Unmündigkeit Friedrichs II. anheim gefallen, war unter seinem Namen für die Genuesen ein Privileg ausgestellt worden, das ihnen ganz ausserordentliche Vorteile gewährte.[4]) Bei Ein- und Ausfuhr brauchen sie gar keine Abgaben zu zahlen, Getreide und andere Lebensmittel nach Genua[5]) zu exportieren soll niemals ihnen verwehrt werden. Die consulare Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche wird gewährleistet, und dazu erhalten sie in Messina,[6]) Syrakus, Trapani und Neapel Besitzungen zur Anlegung von Factoreien geschenkt. Es lässt sich kaum bezweifeln, dass sie wirklich eine Reihe von Jahren so weitgehender Vorrechte sich erfreuten. Als Friedrich II. zur Krönung nach Rom zog, wollte er dieselben nicht bestätigen.[7]) Jedenfalls wurden alle Begünstigungen 1238 hinfällig, als Genua auf die Seite der Feinde des Kaisers trat. Papst Innocenz IV. hat 1251 Freiheit von jeder Art von Abgaben in dem der Kirche gehörigen Reiche seiner Vaterstadt zugestanden,[8]) sowie Wahrung aller Immunitäten, Besitzungen und Rechte, die sie ehemals dort gehabt, wenn Sicilien in

---

[1]) B. F. Nr. 4665 ff.

[2]) Schirrmacher S. 604, 606. Capasso. Hist. dipl. regni Sicil. S. 135, 137. Dand. 365 benutzt die Urk. sehr ungenau.

[3]) Als Manfred den Königstitel angenommen hat, wird der Vertrag erneuert. B. F. Nr. 4704. 1259. Juli. s. auch Nr. 4709.

[4]) 1200. Dec. L. J. I 462.

[5]) Die Lücke ibid. S. 463 wird zu ergänzen seih: Januam.

[6]) Ibid. S. 463. domum que fuit Margariti, dieses ist 1214 im Besitz der Commune Ann. 134.

[7]) Ann. 146.

[8]) L. J. I 1071 ff. 1251. 9. Juni, und S. 1065 ff. 8. Juni.

den Gehorsam der Kirche zurückgekehrt sein würde.[1]) Als Konrad IV. gestorben, konnten die Pergamente practische Bedeutung erhalten. Alexander IV. hat dann aber, wie es scheint, nur die Freiheit von Abgaben bestätigt.[2])

Unter Berufung auf diese Verleihungen konnte somit Genua an jeden Herrscher des sicilischen Reichs oder Prätendenten auf dasselbe bedeutende Forderungen stellen, wenn ein solcher die Freundschaft der Commune suchte. Hinwiederum bedeuteten die Zollbefreiungen eine so beträchtliche Einbusse für den Fiscus und die selbständige Gerichtsbarkeit eine so starke Minderung der königlichen Hoheitsrechte, dass es für einen kräftigen Regenten unmöglich war, ohne weiteres die Privilegien zu bestätigen. Je weniger er auf Freundschaft und Hülfe der Genuesen angewiesen, um so geringer konnte das Mass dessen sein, was er ihnen zugestand. Daraus erklärt sich die verschiedene Haltung, welche Manfred und Karl von Anjou, die aragonischen Herrscher von Sicilien, wie Karl II. von Neapel Genua gegenüber beobachteten. Von jedem derselben konnte dieses die gleichen Privilegien verlangen, wie viel es erhielt, das war eine Machtfrage.

Manfred sagte im Juli 1257 zu,[3]) dass in seinem ganzen Reiche die Genuesen und ihre Waaren von jeder Abgabe frei sein sollen; aber er machte eine Anzahl Vorbehalte. Wenn sie nicht aus Genua selbst kommen, haben sie den dritten Teil der Abgaben zu entrichten, zu deren Zahlung sie unter dem letzten rechtmässigen Herrscher aus normannischem Geschlecht, Wilhelm II., verpflichtet waren,[4]) ausserdem für das Wiegen der Waaren eine bestimmte Gebühr, für das Messen die herkömmliche, ebenso das gebräuchliche Ufergeld. Jeder Kaufmann, der aus Genua selbst kommt, zahlt eine Recognitionsgebühr.[5]) Damit die Abgaben nicht zweimal gefordert werden, ist bestimmt, dass sie erst beim Verkauf der Waaren zu leisten sind. Diese

[1]) L. J. I 1088 f. 1251. 23. Juni.

[2]) L. J. I 1215 ff. 1259. 8. Jan. M. G. Epist. s. XIII B. III S. 320, vgl. Ann. 233.

[3]) L. J. I 1293 inseriert in Nr. 918, über Vorverhandlungen ist nichts bekannt.

[4]) Vgl. L. J. I 202 u. 300.

[5]) L. J. I 1294. sed si de Janua veniant, solvant squifatum unum pro quolibet mercatore.

Ausnahmen schränken das im Princip zugestandene doch einigermassen ein.

Nicht unähnlich steht es mit der Bestimmung über die Consulate. In Gaeta, Neapel, Syrakus, Agosta, Siponto und Trani oder Bari werden die Genuesen Grund und Boden zur Erbauung von Gerichtslocalen erhalten, dazu 100 Unzen Goldes als Beisteuer für die Kosten, wenn die Commune es fordert, die schon bestehenden werden bestätigt. In Messina und wo sonst solche vorhanden sind,[1]) sollen sie Consuln haben können mit voller Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über Genuesen,[2])

[1]) L. J. I 1294. Es ist zu lesen confirmantes . . . . logias omnes, quas habent ad presens. In Messana et omnibus aliis terris regni, ubi habent logias Januenses, possint habere suos consules etc. vgl. in der Bestätigung L. J. I 1348 und Diego Orlandi. Cod. leggi Sicil. S. 104, wo der Wortlaut geändert ist, der Sinn ist keineswegs klar, und das ist vielleicht nicht zufällig. Da in einer Anzahl der wichtigsten Städte feste Niederlassungen der Genuesen erst gegründet werden sollen, so ist nicht anzunehmen, dass sie daselbst solche schon hatten, was auch bei der durch den Krieg mit Friedrich II. veranlassten langen Unterbrechung der Handelsverbindungen sehr erklärlich wäre. In Messina allerdings bestand 1257 schon wieder eine logia, das ist ausdrücklich gesagt, möglicherweise ebenso in andern Städten. Man sollte aber meinen, dass wenn dies der Fall, diese ebenso ausdrücklich genannt wären wie Messina; und es kann zweifelhaft sein, ob das „habent“ bedeuten soll: nur wo schon solche vorhanden sind, sollen die Consuln volle Jurisdiction haben, oder ob die genannten neu zu gründenden in die Concession eingeschlossen. Der Billigkeit würde die letztere Auslegung entsprechen. Es ist aber zu erwägen, dass in der Bestätigung 1261. L. J. I 1348 versprochen wird, in Gaeta, Neapel, Siracus, Agosta, Syponto, Trani und Bari Boden für Anlegung von logie zu geben, das Versprechen der 100 Unzen fehlt hier. Schon dies zeigt, dass die zweite Urk. keineswegs eine blosse Neuausfertigung der ersten ist. Die fast wörtliche Herübernahme der ersteren Zusage beweist also, dass sie bisher nicht ausgeführt. Später findet sich in Neapel eine logia der Genuesen, vgl. Minieri Riccio. Nuovi studii riguard. la dominaz. Angioina nel regno di Sicilia S. 29. Bei dem Mangel anderweitiger Zeugnisse ist es fraglich, wie weit die Bestimmungen des Vertrages in Geltung traten. In Messina ist die logia 1260. 7. Mai urk. nachweisbar L. J. I 1318. 2 consules Janue pro comuni Janue in Sicilia (constituti) nehmen die Schenkung eines Hauses entgegen, das neben derselben liegt.

[2]) Das exceptis supradictis L. J. I 1294 bezieht sich auf Provenzalen, Römer, Tuscier, Venezianer, Pisaner und Bewohner des sicilischen Reichs, s. S. 1293, für welche die Privilegien nicht gültig, auch wenn sie als Genuesen sich ausgeben (qui se dicerent Januenses). Das zeigt übrigens, dass die Zugeständnisse an Genua die weitgehendsten waren.

nur vor ihnen haben diese bei Klagen zu Recht zu stehen, doch ist Bestrafung bei Mord der landesherrlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Den vollen Umfang der früheren Rechte hat Genua damit nicht erreicht,[1]) aber immerhin mehr als die rivalisierenden Städte. Wichtig ist ferner die Erlaubnis zur freien Ausfuhr einer bestimmten Menge Lebensmittel in jedem Jahre. Sie darf aber nur stattfinden, wenn keine Teuerung im Lande selbst droht,[2]) und nur nach Genua selbst, wofür Bürgschaft zu leisten.

Alles dieses[3]) sind einseitige Zugeständnisse, die Manfred „im Uebermass der Gnade"[4]) gewährt, ohne die aber natürlicherweise die Genuesen nicht auf die auch sie bindenden Bestimmungen eingegangen wären. In letzteren liegt die politische Wichtigkeit des Vertrages. Er soll Freundschaft zwischen beiden Teilen herstellen. Die Formen sind die auch sonst gebräuchlichen.[5]) Von actueller Wichtigkeit ist: Manfred verspricht weder zu erlauben, dass in seinen Ländern eine Kriegsflotte durch die Feinde der Genuesen gegen diese ausgerüstet wird, noch einer solchen die Landung zu gestatten, überhaupt keinem, der Genuesen angreifen will, Gunst, Durchzug oder Lebensmittel zum Verkauf zu gewähren. Die genuesischen Schiffe befinden sich unter dem landesherrlichen Schutz, wenn sie an

[1]) Im Privileg Friedrichs II. von 1200 L. J. I 462 war die Errichtung von Consulaten ganz frei gestellt, ihre Jurisdiction durch keinen Vorbehalt gebunden.

[2]) L. J. I 1295. quando victualia vendentur ana quinque salme vel ultra per unciam, wenn für 1 Unze je 5 salme oder mehr erhältlich sind. Ist der Preis für eine salma höher als $^1/_5$ Unze, so ist die Getreideausfuhr nicht erlaubt. Das ist so zu erklären: Bei schlechter Ernte steigt der Getreidepreis wegen des verminderten Angebots, er würde zum Schaden der Einheimischen eine bedeutende Höhe erreichen, wenn ausser ihrer Nachfrage noch die von Fremden in Betracht käme, welche das Getreide ausser Landes führen wollen. Um dies zu vermeiden, wird die Bestimmung getroffen, sie ist viel ungünstiger für Genua als die von 1200 L. J. I 463.

[3]) Einige Bestimmungen regeln noch, wie es scheint, schwebende Streitigkeiten, sind aber für die Folge nicht wichtig.

[4]) L. J. I 1294 de habundanti etiam gratia.

[5]) Ibid. 1293. Die Genuesen sollen in den Besitzungen Manfreds dessen Schutz geniessen; Schaden, der ihnen von seinen Unterthanen zugefügt wird, ist zu ersetzen, die Thäter sind zu bestrafen. Keine Genuese ist haftbar für die Schulden oder Verbrechen eines anderen; dasselbe gilt für Manfred und seine Unterthanen im Machtbereich Genuas S. 1295 f.

den in seinem Machtbereich stehenden Küsten vor Anker liegen, ausser im Fall, dass sie die Absicht haben, seine Freunde anzugreifen. Dies entspricht ganz den Zusagen, die Manfred wenig später an Venedig machte. Es bedeutete die vollste Neutralität in dem Seekriege,[1]) verbunden mit dem Bestreben, den Handel seines Reichs durch denselben möglichst wenig stören zu lassen. An den Gestaden Süditaliens können Genuesen und Venezianer ihren Streit nicht ausfechten, dort haben friedliche Kauffahrteischiffe Anspruch auf Verteidigung durch die Einwohner gegen feindliche Caper.[2])

Wenn nun Genua seinerseits scheinbar beinahe dasselbe verspricht, so ist die Bedeutung doch ganz verschieden. Es wird in seinen Ländern und Häfen keinen Feind Manfreds aufnehmen oder durchziehen lassen, noch Hülfe, Gunst oder Lebensmittel gewähren, wenn ein solcher mit Waffen zum Angriff auf Manfred und sein Reich genuesisches Gebiet berühren will. Eine Flotte gegen ihn wird die Commune in ihrem Bereich weder selbst noch von andern ausrüsten lassen. Damit ist für jede Hülfssendung, die sich der Papst von jenseits der Alpen her kommen lassen mochte, ein sehr wichtiger Weg abgeschnitten. Für eine Heerfahrt gegen den Staufer können genuesische Schiffe nicht gemietet werden, und grade diese hatten bei so manchen früheren Angriffsplänen auf Neapel einen wichtigen Factor gebildet.

Es ist kein enger Bund, der so geschlossen; aber ein gutes Verhältnis war hergestellt. Entschieden sind die Vorteile, welche Genua erlangt hat, gross. Es verdankt sie doch zumeist der Wichtigkeit, die ihm seine Stellung in Mitten des Kampfes zwischen Manfred und dem Papsttum gab. Jener musste eben die Zahl seiner Freunde zu mehren suchen und selbst die blosse Neutralität der mächtigen Seestadt teuer bezahlen. Wie die Dinge lagen, stand demnach nicht zu erwarten, dass eine weltliche Macht in den Krieg zwischen Genua und Venedig eingreifen würde. Frankreich war dabei nicht interessiert, auch ohne Seemacht, ebenso Karl von Anjou. Das Bestreben, den Handel von Marseille zu heben, hätte ihn auf Seiten

[1]) Das hat Schirrmacher S. 130 nicht genügend hervorgehoben.

[2]) S. L. J. I 1294 besonders habebimus eos in personis et rebus sub protectione et defensione seignorie nostre.

Venedigs führen können, zumal da er gleichzeitig in einen Grenzconflikt mit Genua verwickelt,[1]) indessen verfolgte er damals schwerlich weitausgreifende Pläne.[2]) Eine längere Fortdauer des Krieges jedoch wäre eine Schmach für das ganze Abendland gewesen. So viel Blut war geflossen, um das heilige Land den Sarazenen zu entreissen, und nun bedrohte die Zwietracht derer, die zur Verteidigung fast in erster Linie beitragen sollten, die Reste der christlichen Besitzungen mit dem völligen Ruin. Das Papsttum hatte einst den Eifer für die Kreuzzüge entflammt, beständig hielt es ihn durch seine Mahnungen rege, es war seine Pflicht, durch entschiedenes Einschreiten dem Unheil zu wehren, und das um so mehr, als die Prälaten und Barone Syriens ausdrücklich seine Hülfe in Anspruch genommen.[3]) Die eingehende Betrachtung der Art und Weise, wie der Papst vorging, und der Erfolge, die er dabei erzielte, zeigt zugleich, wie weit er im Stande war, die oberrichterliche Gewalt in der Christenheit wirklich auszuüben. Denn eben in solchen Fällen hatte dieselbe ihre Wirksamkeit zu erproben, wo ein der Allgemeinheit schädlicher Krieg in anderer Weise nicht beendigt werden konnte.

Man darf es Alexander IV. wohl zutrauen, dass er die principielle Wichtigkeit der Angelegenheit einsah. Thatkräftig genug war sein Vorgehen. An die drei Städte richtete er Briefe, in denen er sie auf die äusserste Not hinwies, welche dem schon so schwer bedrängten Reiche Jerusalem zum Schaden für den christlichen Glauben durch sie drohe. Er, der dem Worte des Propheten gemäss Völkern und Reichen vorstehe in allen

[1]) Die genauere Darstellung s. u. B. 2 Cap. 2.

[2]) Im Frieden mit Marseille 1257. 31. Mai, Sternfeld Karl v. Anjou S. 297 verspricht er der Stadt Beisteuer zur Wiedergewinnung ihrer Besitzungen und Rechte jenseits des Meeres, besonders in Accon. Der Vertrag dortselbst mit den Venezianern s. o. Cap. 3 ist vom Consul von Marseille, der zugleich sein Gesandter, geschlossen. Mit Montpellier lag Marseille in Zwistigkeiten, die aber 1257 durch einen Frieden beigelegt wurden, Hist. génér. de Languedoc B. 8 S. 1413 ff. vgl. Germain. Commerce de Montp. I. 222 f. Genua schickte am 6. Juli 1257 Gesandte nach Montpellier ibid. S. 227, zwischen Montpellier und Pisa schwebten Streitigkeiten ibid. S. 229 ff., doch waren diese Angelegenheiten für die Kämpfe in Accon schwerlich von grösserer Bedeutung.

[3]) Anm. 238.

Ländern, wo der Herr angerufen wird, wolle den Gefahren für das geistliche und irdische Wohl entgegentreten.[1]) Demgemäss fordert er sie auf, durch rechtsgültig ernannte Vertreter mit genügenden Vollmachten an einem bestimmten Termin vor ihm zu erscheinen. Thun sie es nicht, so wird er gegen die, welche unentschuldigt ausbleiben, den Process eröffnen und den Arm der weltlichen Gewalten, insbesondere derer in Syrien, wider sie anrufen. Exkommunication und Interdict mussten die notwendige Folge für die ungehorsame Stadt sein. Der Erzbischof von Messina überbrachte die Vorladung nach Genua[2]) und Pisa,[3]) ein anderer Nuntius nach Venedig[4])

Es scheint nicht, dass die Ausführung der Forderung verzögert worden wäre. Am 12. Mai ernannte der Doge mit Zustimmung des kleinen und grossen Rats drei Vertreter[5]) mit umfassenden Vollmachten zum Abschluss eines Friedens oder zum Compromiss auf Schiedsrichter wegen aller Streitigkeiten mit Genua und den Baronen.[6]) Noch mehr eigentlich entspricht das Instrument, welches Pisa am 16. Mai seinen drei Sindici

[1]) Soweit aus dem Briefe M. G. Epist. s XIII B. 3 S. 446 = Rayn. 1258, 33. Am Anfang sind hier, wie üblich, die Vorverhandlungen angegeben, so dass daraus mit Sicherheit der Inhalt des bisher nicht bekannt gewordenen früheren Briefes zu entnehmen, in dem der Papst die Absendung von Gesandten forderte, Anm. 238. Nach dem Brauch der päpstlichen Kanzlei ist anzunehmen, dass die Briefe an Genua, Pisa und Venedig wesentlich gleichlautend waren. Die Behörden Genuas wurden am 14. Febr. 1258 wegen verweigerter Genugthuung an einen römischen Bürger, der durch Genuesen beraubt, von einem päpstlichen Subdelegierten excommuniciert. Beil. 2 Nr. 2. Zur Verhängung des Interdicts ist es wohl nicht gekommen, wahrscheinlich doch wurde die Angelegenheit bald erledigt, und es ist ihr keine grössere Bedeutung beizumessen.

[2]) Beil. 2 Nr. 5. ad mandatum ipsius (sc. pape) factum potestati, capitaneo et comuni Janue per archiepiscopum Messanensem, vgl. Anm. 238.

[3]) Rayn. 1258, 33.

[4]) M. G. Ep. s. XIII B. III S. 446 n. 4 vgl. Canale 476.

[5]) Beil. 2 Nr. 3 a. Es sind Johannes de Canali, Philippus Storlacus und Marcus Quirinus, vgl. L. J. I 1271. Canale 476, Anm. 238 als dritter Andreas Zeno, der nach Canale 462 nach Accon gesandt, so dass wohl eine Verwechslung vorliegt.

[6]) Der Wechsel in der Parteistellung derselben, wie ihn das Auftreten des Fürsten von Antiochia veranlasste, kann damals diesseits des Meeres noch nicht bekannt gewesen sein.

ausstellte, den Wünschen des Papstes [1]) Sie erhielten Befugnis, mit Genua über die schwebenden Streitigkeiten nach ihrem Gutdünken im Namen Pisas und des Judex von Arborea Frieden abzuschliessen, sowie den Befehlen des Papstes zu gehorchen, doch sollen sie nichts thun ohne Vorwissen der verbündeten Venezianer. In Genua dagegen mochte man wohl Bedenken tragen, den Papst durch Ungehorsam zu Schritten zu treiben, die nur den Gegnern hätten zu statten kommen können. Noch durfte man hoffen, die bisherigen Misserfolge durch neue Anstrengungen wieder gut zu machen. Wie die Dinge jetzt lagen, war ein vorteilhafter Friede nicht zu erwarten. Es scheint also die Absicht dahin gegangen zu sein, den Abschluss eines Ausgleichs hinauszuziehen. Vielleicht wollte man erst den Erfolg der grossen Flotte abwarten, die eben auslief. Die vier Gesandten [2]) erhielten demnach eine Vollmacht, die keineswegs den Forderungen des Papstes genau entsprach. Es stand nicht darin, dass sie jeden Befehl desselben entgegennehmen sollen, und abschliessen dürfen sie nur, was von Rechtswegen sie schliessen können. Zu erklären ist dieser Vorbehalt aus dem Auftrag, den die Gesandten in ihrer Instruction erhielten, [3]) keine Abmachung einzugehen ohne ausdrückliche Zustimmung der Barone. Da die Einholung derselben lange Zeit erfordert hätte, wäre so bald an Frieden nicht zu denken gewesen.

Ueber die Verhandlungen, die an der Curie vor sich gingen, geben Briefe der genuesischen Gesandten die genaueste Auskunft. [4]) Mittwoch den 29. Mai langten sie in Viterbo an; ein wenig zu spät, da die Gesandten Pisas und Venedigs ihnen auch hierin den Vorrang abgelaufen hatten, indem sie schon am 28. gekommen. Noch am selben Tage stellten sich jene dem Papste vor. Seinem Befehle entsprechend habe die Commune

[1]) Beil. 2 Nr. 3 b. Die 3 Sindici sind Rainerius Gualteroti, Marzuchus Scornisciane iudex und Hubaldus Gossulini, vgl. L. J. I 1271. Ann. 238 nur Raynerius Marzupus iudex genannt.

[2]) Percival Aurie, Lucas de Grimaldo, Obertus Paxius, Ugo de Flisco Ann. 238, L. J. I 1271. Beil. 2 Nr. 4 etc.

[3]) Beil. 2 Nr. 5. in tractatu nostro omnino prohibitum est, quod faciamus pacem vel treuguam aut eciam compromissum vel aliam composicionem, nisi primitus habito expresso consensu baronum.

[4]) Ann. 238. nur post multos et varios tractatus, Canale 476 ist über die Einzelheiten nicht unterrichtet.

sie geschickt, um anzuhören, verhandeln und abzuschliessen, was nötig wäre. Gnädig nimmt Alexander IV. die Bezeugung des Gehorsams entgegen, die Verhandlungen beginnen noch nicht, er wird die Gesandten zur ersten Conferenz holen lassen.

Am Morgen des 1. Juni findet diese statt. Vor dem Papst und den an der Curie anwesenden Kardinälen — drei sind in Rom — setzen zuerst die Genuesen auseinander, weswegen sie gekommen, besonders betonen sie, dass Stadt und Commune Genua stets der römischen Kirche gehorsam war und immer es bleiben wird. Viele Dienste habe sie ihr geleistet, was auf der ganzen Erde bekannt sei. Dann bringen die Venezianer ihr Anliegen vor, zuletzt die Pisaner.[1]) Damit scheint die Sitzung zu Ende. Als die Gesandten den Palast verlassen, werden ihnen ihre Procurationsinstrumente abgefordert. Sie übergeben dieselben in die Hände der Kardinäle. Nach Besprechung mit dem Papste erklären diese nun das genuesische für ungenügend, doch machen sie der Gegenpartei keine Mitteilung davon, offenbar wollten sie den Gang der Geschäfte beschleunigen.

Drei Kardinäle erhielten Auftrag die Verhandlungen zu leiten.[2]) Gegen Abend erschienen die Gesandten vor denselben. Die Vermittler sprachen zuerst mit den Venezianern und Pisanern, darauf wenden sie sich an die Genuesen. Die Fordrung geht dahin, ein Compromiss auf die römische Kirche über die zwischen den Parteien obwaltenden Streitigkeiten zu schliessen; hierin liegt aber die Schwierigkeit. Die Gesandten antworten ihrer Instruction gemäss, das ginge nicht an wegen des Bündnisses mit den Baronen jenseits des Meeres, ohne deren ausdrückliche Zustimmung keine Vereinbarung mit Venedig und Pisa für Genua annehmbar. Schliesslich geben sie soweit nach, dass sie einen möglichen Ausweg erkennen lassen. Der Papst solle Waffenruhe vorschreiben für einen Zeitraum, der genügend, um

[1]) Hierher müsste die Ansprache des Papstes fallen, die Canale 476 giebt. Da der Gesandtenbericht Beil. 2 Nr. 5 eine solche nicht erwähnt, ist zu bezweifeln, ob sie stattgefunden hat. Sie ist von Canale wohl nur zur Ausschmückung zugesetzt.

[2]) Beil. 2 Nr. 5. Es sind der Kardinalbischof Odo von Tusculum, Johannes Gaetanus (diaconus cardinalis tituli S. Nicolai in carcere Tulliano) und Johannes de Tolleto (presbiter cardinalis tituli S. Laurentii in Lucina), sie werden als auditores bezeichnet.

Antwort von den Baronen einzuholen. Darauf gehen die Vermittler nicht ein, so kommen die Verhandlungen nicht vorwärts. Abends werden die Gesandten von den Kardinälen entlassen mit der Bestimmung, dass sie am nächsten Tage zur selben Stunde wieder vor ihnen erscheinen sollen.

Ehe[1]) die Genuesen am 2. Juni zu der anberaumten Sitzung sich begeben, erhalten sie eine Nachricht, welche die ganze Grundlage ihrer Stellungnahme umwirft. Es kommt nämlich ein Courier aus Messina[2]) mit Brief der Consuln in Accon an Podesta und Commune Genua. Das Schreiben war nicht mehr geschlossen, es soll unterwegs geöffnet worden sein.[3]) Die Gesandten lasen es, enthalten war in ihm eine Beschreibung aller Ereignisse in Syrien von Mitte December bis zum 18. April, darunter denn auch die Mitteilung, dass die Barone den Vertrag gebrochen und sich mit den Gegnern der Genuesen verbunden hatten. Da die Venezianer auch bald hiervon Kunde erhalten mussten, war es nun nicht mehr möglich, unter Hinweis auf das Bündnis mit den Baronen einen Abschluss hinauszuschieben. Die ursprüngliche Instruction ist somit eigentlich hinfällig geworden. Die Gesandten senden den Brief weiter und fragen in ihrem eigenen Schreiben die heimische Obrigkeit an, ob sie ihren bisherigen Standpunkt auch ferner vertreten und nur einen Befehl des Papstes annehmen sollen, der weitere Feindseligkeiten untersagt, oder ob bei der veränderten Sachlage eine andere Haltung zu beobachten. Sie verlangen sofortige schriftliche Antwort. Ueberdies bitten sie um ausreichende Vollmacht, so dass sie nach ihrem Gutdünken abschliessen

---

[1]) Ganz klar ist der Wortlaut Beil. 2 Nr. 5 nicht: Ordinatum fuit, ut die crastina eadem hora coram ipsis essemus. Illa igitur die ante vesperas et ante quam accederemus coram auditoribus supradictis; illa die könnte sich auch auf den 1. Juni beziehen, doch ist das, dem Zusammenhang nach, wenig wahrscheinlich. Ueber die Verhandlungen auf der zweiten Conferenz teilen die Gesandten nichts mit.

[2]) Beil. 2 Nr. 5. pervenit Viterbium Musca cursor veniens de Messana, der Brief ist wohl bis Messina zur See gebracht worden, von dort aus zu Lande. Der Courier Musca muss in Genua bekannt sein, sonst hätte quidam dabei gestanden, es liegt also nahe an geregelte Nachrichtenbeförderung zu denken.

[3]) Ibid. que littere erant aperte et non clause, quia quidam comes eas aperuit, ut dixit dictus cursor. Der Brief ist leider nicht erhalten.

können, und um Verhaltungsmassregeln für den Fall, dass die Forderung gestellt würde, auch wegen der Streitigkeiten diesseits des Meeres mit Venedig und Pisa sich zu einigen.

Am 3. Juni ging dieser Brief ab. Ehe Antwort eintreffen konnte, mussten die Verhandlungen fortgeführt werden. Die Genuesen geraten in eine unangenehme Lage. Von den Kardinälen wird ihnen nämlich im geheimen eröffnet, dass die Gegner ganz einverstanden sind mit einer Entscheidung aller Zwistigkeiten jenseits des Meeres durch den apostolischen Stuhl, und dass sie demnach auf denselben ein Compromiss schliessen wollen. Demgegenüber bleiben die Genuesen bei ihren anfänglichen Erklärungen, — von der Nachricht, die sie erhalten haben, sagen sie begreiflicherweise nichts. — Schliesslich wird von den Vermittlern eine Ausweg vorgeschlagen. Im Compromiss solle der Zusatz gemacht werden, dass der Papst keine Vorschrift an die Genuesen erlassen könne, welche gegen deren Eid an die Barone. Damit wären die Venezianer und Pisaner zufrieden gewesen, — so schien es wenigstens den genuesischen Gesandten. Diese selbst aber können ihrer Instruction nach und wegen der Verwerfung ihrer Vollmacht als ungenügend auf ein Compromiss durchaus nicht eingehen. So bleibt ihnen nichts übrig als zu erklären, sie wollen deswegen zu Hause anfragen. Wohl um den üblen Eindruck zu verwischen, welchen diese Verschleppung auf die Curie machen musste, geben sie nunmehr den Verhandlungen eine Wendung, bei der vorauszusehen, dass die Gegner nicht so bereitwillig den friedlichen Absichten des Papstes Rechnung tragen würden. Die Genuesen sagen nämlich: es scheine ihnen unpassend, dass nur wegen der Angelegenheiten jenseits des Meeres und nicht auch wegen des Zwists mit Pisa, besonders auf Sardinien, eine Einigung zu Stande käme. Wenn ein Friede, Waffenstillstand oder Compromiss geschlossen würde, müsste er vollständig sein. Ihrer Meinung nach würde die Commune Genua nicht zugleich den Krieg in Syrien beendigen und den auf Sardinien fortsetzen wollen. Die Kardinäle erwidern, dass die Pisaner nicht darauf eingehen würden, wenn ihnen nicht sofort S. Igia überliefert werde. Die Genuesen erklären, sie wollten zustimmen, dass die römische Kirche den Ort erhalte und über die beiderseitigen Ansprüche richterlich oder im gütlichen Wege

entscheide; die pisanischen Gesandten wollen aber davon nichts wissen.

Bei so widerstrebenden Forderungen mochte eine weitere Vermittlung aussichtslos scheinen. Am 5. Juni erscheinen die damit beauftragten Kardinäle nebst den Gesandten vor dem Papst und den andern Kardinälen. Nachdem nochmals die Fragen eingehend erörtert, fällt Alexander IV. seine Entscheidung. Die Parteien sollen zu voller Eintracht gelangen, und deswegen bittet und ermahnt er sie, ein Compromiss über alle Streitigkeiten zu schliessen. Damit dies geschehe, scheint es ihm gut und befiehlt er ihnen, von ihren Communen sich genügende Vollmacht schicken zu lassen, so dass sie abschliessen und überhaupt alles thun können, was der Papst anordnen wird, sowohl die Leistung von Sicherheiten betreffend, als Uebergabe von Thürmen und Befestigungen in seine oder seines Legaten Gewalt. Denn sogleich nach Zustandekommen des Compromisses will er die Vorschrift erlassen, dass keine weiteren Angriffe geschehen, und dass drei Befestigungen von jeder Partei dem Legaten zu übergeben, den er behufs Herstellung des Friedens übers Meer schicken wird. Darauf kommt es ihm am meisten an. Wenn über Sardinien eine Einigung nicht zu Stande käme, so würde er das vielleicht hingehen lassen; aber der Zwiespalt im heiligen Lande muss beigelegt werden. Der Teil, der nicht gehorche, den werde der apostolische Stuhl bestrafen und die weltliche Gewalt gegen ihn anrufen.[1] Es scheint, dass der 21. Juni als Termin gesetzt wurde, bis zu welchem die Gesandten Antwort aus ihrer Heimat erhalten haben sollten.[2]

---

[1]) Beil. 2 Nr. 4. Es fehlen dann im Original etwa 10 Zeilen und folgt eine längere Auseinandersetzung, das Verhältnis Genuas zum Kardinal Ottobonus betreffend, zum Schluss nochmalige Erwähnung der Uebersendung des Briefes aus Syrien zusammen mit dem vom 3. Juni; die Venezianer hätten nun ebenfalls von den Vorgängen Nachricht erhalten. Wegen S. Igia bitten die Gesandten nochmals um Verhaltungsbefehle.

[2]) Beil. 2 Nr. 8 F. oportuit nos et alteram partem silere usque ad diem termini dati nobis et adversariis nostris pro responsione habenda, secundum quod vobis per alias litteras destinavimus, ... et quia nuncius Pisanorum non rediit usque diem Veneris tunc proxime venientem (sc. 21. Juni), fuimus coram summo pontifice die Sabbati in mane, que fuit die XXII Junii.

Eigentliche Verhandlungen mögen inzwischen nicht stattgefunden haben, doch fehlt hier mindestens ein Brief der genuesischen Gesandten, dessen Inhalt freilich wohl der Hauptsache nach in dem folgenden erhaltenen wiedergegeben. Jener mag etwa am 12. Juni abgesandt worden sein.[1]) Ungefähr am 6. Juni war nämlich von der genuesischen Regierung den Gesandten ein Brief geschickt worden, welcher ebenfalls nicht mehr vorhanden. Derselbe muss die Nachricht enthalten haben, dass die Gegner eine Flotte nach Accon senden wollen. Er sollte dem Papste vorgelegt werden. Dies geschieht, Alexander IV. liest ihn und sagt darauf: „Wenn das wahr, so ist es Verrat, und die Kirche darf es nicht dulden.“[2]) Die Absicht, welche man in Genua mit diesem Zwischenspiel verfolgen mochte, liegt ziemlich auf der Hand. Der Papst soll misstrauisch gegen die Venezianer gestimmt werden. Gelungen ist das nicht. Am nächsten Tage[3]) erheben die Gesandten dieselbe Anschuldigung vor Papst und Kardinälen. Die Gegner sind anwesend und antworten, dass sie nichts davon wüssten. Wenn es aber so wäre, müsste es ertragen werden, da ja die Genuesen gegen den Befehl an sie eine sehr grosse Flotte ausgesandt hätten.[4]) Den längeren Gegenreden macht schliesslich der Papst ein Ende, indem er vorschreibt: Keine Partei soll irgend eine

[1]) Beil. 2 Nr. 8. B, C. 18. Juni wird von Podesta, Capitan und Anzianen seine Ankunft mitgeteilt. Die Briefbeförderung zwischen Genua und Viterbo scheint gegen 6 Tage beansprucht zu haben, am 19. Juni erhalten die Gesandten den Brief an sie vom 13. Juni, am 25. den vom 18. Am 10. ist der Brief der Gesandten vom 3. Juni schon in Genua, am 13. der vom 7. Der Brief, der am 18. beantwortet wird, muss also etwa vom 12. sein, und kann die Antwort auf einen vom 6. enthalten.

[2]) Beil. 2 Nr. 8 F. vestras litteras ipsas, [quas] nobis propterea miseratis, in manibus summi pontificis posuimus, qui illas legit, proprio ore dicens, quod si verum erat, quod adversarii nostri illuc armamentum mitterent, prodicio esset nec deberet per ecclesiam tollerari. Beziehen kann sich das nur auf die zweite venezianische Flotte, die dann nicht abgegangen ist. Die erste nebst den 10 Tariden muss schon viel früher ausgelaufen sein.

[3]) Ibid. alio die.

[4]) Ibid. quoniam Januenses contra preceptum eis factum miserant maximum armamentum. Das kann nur die erste genuesische Flotte sein. Wann der Befehl erlassen, ist nicht klar, aber doch wohl schon in dem Briefe, durch den der Papst die Absendung von Gesandten zu den Verhandlungen gefordert hatte, oder durch den Nuntius, der ihn überbrachte.

Sendung übers Meer vornehmen, bis es sicher wäre, ob die Einigung zu Stande käme oder nicht. In ersterem Falle hörten die Feindseligkeiten überhaupt auf, in letzterem würde er mit den Kardinälen Massregeln treffen, wie sie ihm gut schienen. Etwa am 12. Juni mag dieses Zwischenspiel stattgefunden haben. Bis zum 21. bleiben die Verhandlungen suspendiert.

Zunächst muss nun der Brief eingetroffen sein, welchen Podesta, Capitan und Consil am 10. Juni an die Gesandten richteten.[1]) Beigelegt waren die von diesen gewünschten Instructionen[2]) sowie die ausreichenden Vollmachten.[3]) Am 19. abends[4]) erhielten die Gesandten den Brief vom 13. Juni,[5]) in dem ihr ferneres Verhalten ihnen genau vorgeschrieben wird. Auf ein Compromiss über Sardinien sollen sie nicht bestehen, falls die Pisaner ungern darauf eingehen, und von ihnen der Anschein erweckt wird, als ob nur der Wille des Papstes sie dazu veranlasse; denn wegen S. Igia hege man keine Besorgnis. Betreffs der Angelegenheiten jenseits des Meeres, wo das Heil der Christenheit ins Spiel kommt, ist es der Wunsch der genuesischen Regierung, dass auf den Papst ein umfassendes Compromiss geschlossen werde. Die Leistung von Sicherheiten ist in derselben Weise anzubieten, wie es die Gegner thun. Der Termin für den Schiedsspruch soll möglichst kurz sein. Die Gesandten haben die grössten Anstrengungen zu machen, dass der genuesische Thurm in Accon nicht irgend jemandem übergeben zu werden braucht. Sie sollen sich den Anschein geben, wie wenn sie lieber die ganzen Verhandlungen abbrechen, als dies zugeben würden, zum mindesten sollen sie die Zu-

---

[1]) Cod. dipl. Sard. I 882 (vgl. Beil. 2 Nr. 8. D. E.).

[2]) Ibid. quicquid inde diligenti consilio tractatum extitit et etiam ordinatum, providencie vestre transmittimus presentibus interclusum. Diese Instructionen sind nicht erhalten, der wesentliche Inhalt wird in dem Briefe vom 13. Juni stehen (Beil. 2 Nr. 8 A.), der die entscheidende Antwort giebt.

[3]) Ibid. litteras autem syndicatus plenarias et omni auctoritate suffultas sub sigillo comunis et populi vobis transmittimus. Der beigelegte Brief der Consuln von Accon und die Nachrichten über den Lauf der Flotte haben natürlich den Zweck, die Gesandten über den Gang der Ereignisse zu unterrichten.

[4]) Beil. 2 Nr. 8 F. die igitur Mercurii in sero, que fuit XVIIII Junii.

[5]) Beil. 2 Nr. 8 A.

sicherung verlangen, dass er keinesfalls zerstört oder den Gegnern ausgeliefert werden wird. Anführen mögen sie, dass Venedig und Pisa in Syrien keine Thürme haben, es wäre also ungerecht, beim Compromiss die Auslieferung des genuesischen zu fordern, da jene ein gleiches Unterpfand nicht bieten können, auch schade er niemandem und diene nur zur Verteidigung gegen die Feinde der Commune. Nur wenn es gar nicht anders möglich, sollen sie das Compromiss den Befehlen des Papstes entsprechend abschliessen, aber doch fordern, dass der Thurm ausdrücklich erwähnt wird. Wenn der Legat, der übers Meer zu schicken, bei ihrer Abreise von der Curie noch nicht ernannt, so soll Ugo de Flisco mit dem Secretär[1]) zurückbleiben und sich bemühen, dass nur ein Freund Genuas mit diesem Auftrag betraut wird.[2])

Die nachteiligen Ereignisse, welche in Accon eingetreten waren, im Verein mit der entschiedenen Haltung des Papstes mögen der friedlichen Stimmung in Genua die Oberhand verschafft haben. Bei längerer Weigerung auf das Compromiss einzugehen, wäre Genua als schuldig erschienen, dass der unheilvolle Krieg im heiligen Lande kein Ende nahm. Der Papst hätte den Bannfluch ausgesprochen, und die Anrufung der weltlichen Gewalten in Syrien konnte dann nur den Venezianern das entschiedene Uebergewicht verschaffen. Noch ist aber der Abschluss nicht gesichert, eine ganze Anzahl von Schwierigkeiten ergiebt sich bei den weiteren Verhandlungen.

Wieder aufgenommen wurden dieselben am Morgen des 22. Juni,[3]) da am 21. aus Pisa noch keine Antwort eingetroffen.

[1]) Ibid. Hugo de Flisco cum scriba, es ist dies wohl der L. J. I 1274 als Zeuge genannte genuesische Notar, der als Schreiber der Briefe anzusehen.

[2]) Es folgt eine Erwähnung der Uebersendung des Syndicatsinstruments per precedentes cursores, ferner dass ein Brief über die Lage in S. Igia mitgeschickt werde, den die Gesandten zurückzusenden haben, zum Schluss Nachrichten über Erledigung der Wünsche des Kardinals Ottobonus. Jedenfalls am Ende der Instruction, die dem Brief vom 10. Juni beigelegen hatte, stand, dass die Gesandten in ihrem Vorgehen sich nach dessen Rat richten sollten. Beil. 2 Nr. 8 F. In fine quarum (sc. allegacionum quas nobis misistis) continebatur expressim et eciam in litteris, quas nobis misistis, quod in omnibus premissis procedere deberemus secundum consilium d. Ottoboni.

[3]) Beil. 2 Nr. 8 F., s. o. S. 57 n. 2.

Die genuesischen Gesandten weisen Papst und Kardinälen ihre neue Vollmacht vor und erklären bereit zu sein, für ihre Commune ein Compromiss auf den Papst zu schliessen wegen aller Streitigkeiten mit Venedig und Pisa. Die Vertreter der letzteren Stadt bleiben dabei, dass S. Igia ihnen zurückgegeben werden müsse. Die Genuesen wollen darein nur willigen, wenn durch richterlichen Spruch erkannt wäre, dass es Pisa gehöre. Schliesslich geben Papst und Kardinäle ihr Gutachten dahin ab, dass S. Igia dem apostolischen Stuhle zu überantworten, und dann wollen sie über das Eigentumsrecht entscheiden; aber so, dass nicht der gegenwärtige Besitz zu Gunsten Genuas und ein etwaiger früherer für Pisa auf das Urteil einwirken. Nach vielen Widerreden stimmen denn endlich beide Teile zu.

Weitere Schwierigkeiten macht die Forderung der Venezianer und Pisaner, dass ausdrücklich im Compromiss gesagt werde, alle Befestigungen der Parteien in Accon sind dem apostolischen Stuhle zu übergeben, damit so die Beobachtung des Ausspruchs desselben gesichert sei. Die Genuesen machen dagegen Einwendungen, wie sie von ihrer Regierung ihnen vorgeschrieben waren. Bei der Zusicherung, dass nach Ausführung des päpstlichen Schiedsspruches der Thurm unversehrt an die Commune zurückgegeben werden solle, beruhigen sie sich schliesslich nach Rat des Kardinals Ottobonus. Nun stellen aber die Pisaner ein Ansinnen ihren neuen Thurm betreffend,[1]) über das man nicht so leicht hinwegkommt. Sie verlangen, wenn derselbe etwa zerstört sein sollte, müsse er auf Kosten der Commune Genua wieder aufgebaut werden, und zwar ehe diese den ihrigen zurückerhält. Leidet sie das nicht oder verweigert sie die Zahlung, so soll ihr Thurm zerstört werden oder in der Gewalt der Kirche bleiben nach deren Belieben. Der Mittag kommt heran, und die Verhandlung wird auf Dienstag den 25. Juni vertagt.

Bei der Wiederaufnahme am Morgen dieses Tages suchen die Kardinäle durch gesonderte Ansprachen an die Parteien diese zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Die Genuesen wollen höchstens Schadenersatz leisten, wenn nach Abschluss des Compromisses und nachdem dasselbe den ihrigen in Accon zur

[1]) Ibid. suscitata est questio de facto turris Pisanorum videlicet(?) nove, quam detinent Januenses.

Kenntnis gelangt, die Zerstörung stattgefunden haben sollte, sonst könnten sie ja auch für ihre Verluste im Kriege Vergütigung verlangen, zumal dieselben erlitten, als Waffenruhe bestand. Die Pisaner bleiben dabei Ersatz zu fordern, wenn ihr Thurm nach dem 1. Mai zerstört. Es könnte scheinen, als ob die Hartnäckigkeit der Genuesen gegenüber der billigen Forderung der Pisaner den Abschluss hindere. Sehr geschickt geben jene nun den Verhandlungen eine Wendung, welche geeignet, die Gegner ins Unrecht zu setzen. Es war ihnen nämlich mitgeteilt, dass die Venezianer sich geäussert hätten: wenn etwa der genuesische Thurm zerstört wäre, wollten sie ihn ersetzen; denn ihre Befehlshaber, die übers Meer geschickt, haben den besondern Befehl empfangen, wenn sie je denselben einnehmen könnten, sollten sie ihn schleifen und die Steine nach Venedig schaffen. Das halten nun zwar die Genuesen für eine thörichte Prahlerei, benutzen es aber, um die Gegner in Verwirrung zu bringen und so ihre eigenen Absichten leichter durchzusetzen. Sie schlagen vor: Wenn der genuesische Thurm etwa zerstört wäre, solle er ersetzt werden, wie der pisanische. Die Gegner nehmen hieran den grössten Anstoss und reden viel dagegen. Nun führen die Genuesen den Hauptschlag. Sie erklären, dass ihre Commune ein Compromiss über alle Streitigkeiten schliessen will und zwar ohne jeden Vorbehalt, denn sie sei bereit, den Befehlen der Kirche zu gehorchen; wenn aber Schadenersatz geleistet werden solle, so müsse ihr Thurm so wie der pisanische behandelt werden. Diese Worte gefallen den Kardinälen — der Papst war herausgegangen — sie sagen unter sich: „Das ist gut gesprochen“ [1]) Die Venezianer und Pisaner erhalten Zeit Beirat einzuholen, dann sollen sie erklären, was sie thun wollen.

Ein wesentliches Hindernis für die Einigung konnten schliesslich diese nebensächlichen Fragen nicht mehr bilden. In Genua scheint man aber doch das Bestreben keineswegs aufgegeben zu haben, bei der Curie Misstrauen gegen die aufrichtige Friedensliebe der Venezianer zu erwecken. Am Nachmittag des 25. Juni erhalten die Gesandten einen Brief von Podesta,

[1]) Ibid. quibus nostris dictis cardinales visi sunt assentire, inter se dicentes, quod bene dicebamus.

Capitan und Anzianen, der kriegseifrig genug klang.[1]) Trotzdem sie das erste Mal nichts ausgerichtet, wird ihnen von neuem aufgetragen vor Papst und Kardinälen in passender Form öffentlich zu erklären: Wenn die Feinde hinterlistig eine Flotte aussenden, trotzdem ihre Gesandten an der Curie vorgeben über den Frieden zu verhandeln, sieht sich Genua genötigt dasselbe zu thun, unbekümmert um etwaige Folgen. Es will nicht durch Verhandlungen sich täuschen lassen. Die erste Flotte sei abgesandt worden „dem heiligen Lande zu Hülfe“, da die Gegner dort mehr Schiffe hatten. Jetzt werde eine neue gerüstet, die abgesandt werden soll, wenn die feindliche ausläuft. Freilich ist der Auftrag, das Compromiss abzuschliessen, damit nicht wiederrufen; aber zuvor sollen die Gesandten diese Erklärung abgeben. Sehr erspriesslich wird sie ihnen nicht erschienen sein, sonst hätten sie wohl nicht in ihrem Schreiben[2]) wiederholt, dass der Papst ja schon früher beiden Teilen befohlen habe, keine weiteren Sendungen vorzunehmen.

Ueber den ferneren Gang der Verhandlungen liegen Nachrichten nicht vor. Es ist nur noch der Brief vom 3. Juli erhalten, in dem die Gesandten den am gleichen Tage erfolgten endlichen Abschluss des Compromisses melden[3]) und zugleich mitteilen, wie die Hauptschwierigkeiten gelöst sind. Die schiedsrichterliche Gewalt, welche dem Papste übertragen, erstreckt sich auf alle Zwistigkeiten jenseits des Meeres und auf die zwischen Genua und Pisa wegen S. Igia. Ausgemacht ist, dass die Thürme und Befestigungen, welche die Parteien in Syrien besitzen, dem Legaten übergeben werden sollen, den der Papst dazu dorthin schicken wird, und zwar binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft. Der Legat kann sie besetzt halten, bis seine Entscheidungen ausgeführt und sogar die Parteien durch Zerstörung der Befestigungen zur Beobachtung seines Ausspruchs

[1]) Vom 18. Juni Beil. 2 Nr. 8 B, C. Der Brief vom 10. Juni ibid D, E. war von Podesta, Capitan und Consil, der vom 13. ibid. A. von Podesta, Capitan, Anzianen und Consil, doch wird man kaum annehmen dürfen, dass Buccanigra im Gegensatz zu der im Consil vertretenen Nobilität den Krieg habe fortsetzen wollen, zumal auch der Brief vom 18. Juni geschrieben consilio plurium sapientum.

[2]) Beil. 2 Nr. 8 F.

[3]) Beil. 3 Nr. 1. Vgl. die Urk. L. J. I 1271. Ann. 238. Canale 476.

zwingen.[1]) Somit haben die Genuesen ihre Absicht erreicht, von Schadenersatz ist nicht die Rede; aber ihr Thurm ist nicht von der Gefahr einer eventuellen Zerstörung ausdrücklich befreit. S. Igia ist einem päpstlichen Abgesandten zu übergeben, Genua hat die Besatzung zurückzuziehen, Pisa die Belagerung aufzuheben; dann entscheidet der Papst über das Eigentumsrecht und spricht es dem Teile zu, welchem es von Rechtswegen zukommt. Hierüber war man ja schon früher einig geworden. Für unverbrüchliche Beobachtung der Verfügungen des Papstes oder seines Legaten sind nach deren Bestimmungen Bürgschaften zu leisten.[2])

Die rechtsgültige Handlung geschieht vor Papst und Kardidinälen im Consistorium.[3]) Alexander IV. nimmt das übertragene Schiedsrichteramt an im Interesse des Friedens und Gedeihens des heiligen Landes wie der drei Communen; zugleich giebt er die ausdrückliche Versicherung ab, dass er nicht beabsichtige, kraft der Fülle seiner Gewalt die vorbehaltenen Bündnisse für ungültig zu erklären.[4]) Nachdem so die Formalitäten erledigt, erlässt er die ersten Vorschriften an die Parteien. Die anwesenden Gesandten sollen das Geschehene ihren Communen mitteilen, Feindseligkeiten dürfen nicht weiter stattfinden, keine Flotte soll mehr gerüstet werden weder diesseits noch jenseits des Meeres. Alles dies ist von den Städten ihren Bürgern mitzuteilen, wo sich solche auch immer befinden.[5]) An einem

[1]) Im Briefe steht noch quibus completis partibus illesas restituere tenetur. Die Worte sind übergeschrieben, aber wie auch andere Verbesserungen von derselben Hand, wie der Text. Der Sinn ist nicht ganz unzweideutig; wenn die Zerstörung der Thürme stattgefunden hat, und dann die Parteien gehorchen, können sie doch dieselben nicht mehr unversehrt zurückerhalten.

[2]) In der Urk. ist noch gesagt, dass Venedig das Bündnis mit den Provenzalen, Genua das mit den Baronen, Pisa das mit dem Judex von Arborea sich vorbehalten, (sollte comiti henreguti de Sparnavia L. J. I 1272 falsche Lesart sein?). Ferner wird versprochen, dass binnen 8 Tagen nach Heimkehr der Gesandten die Ratification durch die Behörden der Communen geschehen solle. Gewiss hat sie stattgefunden, vgl. Ff. rer. Austr. XIV 44. in compromisso et singulis instrumentis comunitatum.

[3]) Einer der venetianischen Gesandten ist wegen Krankheit nicht anwesend (L. J. I 1271), über seine Zustimmung wird eine Zusatzurkunde aufgenommen ibid 1274.

[4]) Beil. 2 Nr. 6 b.

[5]) Beil. 2 Nr. 1 et quod curaremus hec omnia, ut(!) per nostra communia nunciarentur universis per diversas mundi partes constitutis.

bestimmten Tage sollen die Gesandten sich wieder bei der Curie einfinden, um fernere Befehle des Papstes, besonders betreffs der Gefangenen, schriftlich entgegenzunehmen.[1])

Vom 6. Juli sind die Briefe datiert,[2]) in denen Alexander IV., seinen mündlichen Vorschriften entsprechend, den Communen auf Grund der apostolischen und schiedsrichterlichen Gewalt festen Frieden zu halten befiehlt. Binnen drei Tagen nach Empfang des Schreibens ist dies durch Heroldsruf öffentlich verkündigen zu lassen. Spätestens mit der nächsten regelmässigen Kauffarteiflotte im August sind besondere Briefe und Boten an die Befehlshaber jenseits des Meeres zu senden, um mitzuteilen, dass der Compromiss geschlossen, und dass bald ein Legat zur endgültigen Beilegung der Zwistigkeiten eintreffen wird. Vor diesem sollen dann genügend bevollmächtigte Vertreter der Communen erscheinen. Der päpstliche Brief an die Genuesen, Pisaner und Venezianer in Syrien ist schnell zu übersenden, Kriegsflotten dürfen nicht mehr auslaufen.

Betreffs des Processes wegen S. Igia setzt der Papst[3]) in Ausführung des Compromisses Mitte September als Zeitpunkt an, zu dem Genua und Pisa genügende Vertreter zu senden haben, um seinen Richterspruch zu empfangen. Schon vorher[4]) hat er einen Johanniter und einen Templer beauftragt, sich nach S. Igia zu begeben und binnen acht Tagen Einstellung der Feindseligkeiten zu veranlassen. Den Ort sollen sie in ihren Gewahrsam nehmen und die Bewohner schwören lassen, von jetzt an keine der Parteien mehr zu begünstigen.

[1]) Ibid. Die Gesandten erklären, sich in allem nach dem Rat des Kardinals Ottobonus gerichtet zu haben, wie es ihnen aufgetragen, zum Schluss melden sie ihre baldige Rückkehr.

[2]) An Pisa Rayn. 1258, 33—35. M. G. Epist. s. XIII. B. 3 S. 446 P. Nr. 17333. B. F. W. Nr. 9165 vgl. Posse S. 13, gleichlautend an Genua Rayn. 1258, 36 vgl. Posse l. c., wohl nicht wesentlich verschieden an Venedig Rayn. l. c. Nach Posse l. c. ist auch an die Consuln der Venezianer, Pisaner und Genuesen jenseits des Meeres ein päpstlicher Brief gesandt, wohl der Rayn. 1258, 35 erwähnte, ferner an die Johanniter, der wohl gleich Rayn. 1258, 30 P. 17335.

[3]) Brief 7. Juli. Rayn. 1258, 31. P. 17336 vgl. B. F. W. Nr. 9166.

[4]) Brief 6. Juli. Rayn. 1258, 30. P. 17335.

Fünftes Capitel.

Die Ausführung des Compromisses.

Wenn der Lauf der Dinge sich allein durch weise Beschlüsse in den stillen Sälen des bischöflichen Palastes zu Viterbo hätte lenken lassen, war alles in bester Ordnung. Die frommen Ermahnungen des Papstes und die eindrucksvolle Hoheit seiner Ansprachen konnten ihre Wirkung auf die Gesandten nicht verfehlen. Die eifrigen und geschickten Bemühungen der Kardinäle ebneten den Weg zur Einigung. Gewiss war die genuesische Regierung von vornherein wenig geneigt auf einen Frieden einzugehen; aber den Zorn des Papstes gegen sich zu erwecken, trug sie gerechtes Bedenken. Noch weniger wollten Venedig und Pisa Schuld daran sein, dass die Sarazenen das heilige Land der Christenheit entrissen. In den Ratsstuben der Communen konnte ruhige Erwägung zu Worte kommen.

Ganz anders sah es dort aus, wo die Ereignisse, über die in der Ferne verhandelt wurde, sich abspielten. Um S. Igia lagerte ein starkes Heer der Pisaner und ihrer Bundesgenossen, darin befand sich eine widerstandsfähige Besatzung. Die bisherigen Kämpfe mussten die Gemüter erhitzt haben, und das ist damals ein sehr schwerwiegendes Moment. Der Durst nach Rache und Ersatz der erlittenen Schäden liess es oft auch den nachdrücklichsten Befehlen der heimischen Obrigkeit schwer werden, sich Geltung zu verschaffen, und Pisa hatte nur sehr ungern auf sofortige, bedingungslose Rückgabe von S. Igia verzichtet. Ob es ernstlich gesinnt war den Compromiss streng auszuführen? Die Anschauung der Pisaner ist eben, dass der Ort ihnen gehört und nur durch Verrat sie desselben hinterlistig beraubt sind. Grosse Anstrengungen hatten sie gemacht,

ihr rechtmässiges Eigentum wiederzuerhalten, es sind Pisaner Bürger, die das Belagerungsheer bilden, und die sardinischen Herren, welche Teil nehmen, haben grosses Interesse an der Vertreibung der Genuesen. Unter solchen Umständen war nichts unwahrscheinlicher, als dass auf die Anforderung der beiden päpstlichen Boten hin, sie alle ruhig nach Hause ziehen würden. Ebensowenig konnten die genuesischen Befehlshaber ohne weiteres den ihnen anvertrauten Posten verlassen. Sie mussten gewärtigen, dass der Feind sich sofort des schutzlosen Ortes bemächtige.

Es ist nun nicht ersichtlich, ob der Versuch überhaupt gemacht worden ist, die Vorschriften des Papstes auszuführen. Sicher ist, dass noch im Juli S. Igia von den Pisanern eingenommen wurde.[1]) Eine Capitulationsurkunde ist erhalten, die sich unbedingt darauf beziehen muss.[2]) Die Genuesen und ihre Söldner erhalten freien Abzug mit den Pferden und ihrer ganzen Habe. Die Ritter sind nach Sassari oder einem andern sichern Ort ausserhalb des Judicats Cagliari zu geleiten, dem Podesta und seinen Servientes werden 3 Galeeren mit Lebensmitteln und Rudern geliefert, aber ohne Bemannung, auf denen sie ungehindert nach Genua oder Portovenere fahren können, etwaige Kranke dürfen zurückbleiben. Damit hat die genuesische Invasion im Reiche Cagliari für dies Mal ihr Ende erreicht. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf den Frieden zwischen den einheimischen Bewohnern des Orts und der Commune Pisa. Diese behält denselben in ihrem Besitz, wie Cagliari, und setzt einen Podesta zur Rechtsprechung, die Gefangenen werden ausgewechselt, die Einwohner erhalten ihre Besitzungen zurück. Vor allem wird auch zugesagt, dass der Ort nicht verlegt oder zerstört werden soll, ausser dass Mauern, Gräben und Thore zu schleifen.

---

[1]) Mur. SS. VI 193 als Datum 14. Kal. Aug. Ugh. X 122. 13. Kal. Aug.

[2]) L. J. I 1257. Die chronologischen Merkmale sind in unheilbarer Verwirrung. 1257 und Indiction 15 würden zu einander passen, aber 1257 ist S. Igia eben noch im Besitz der Genuesen, 7. Kal. Aug. (26. Juli) trifft 1257 nicht auf Sonnabend, sondern auf Donnerstag, 1258 freilich auf Freitag, nur 13. Kal. Aug. (20. Juli) trifft 1258 auf Sonnabend. Der Podesta von S. Igia, welcher in der Urkunde genannt, ist der 1257 dorthin gesandte Ann. 238, 1259 kann die Einnahme nicht stattgefunden haben, da 5. Dec. 1258 Cod. dipl. Sard. I 379 der Fall von S. Igia erwähnt.

Der Besatzung mag der freie Abzug wirklich gestattet worden sein. An den Ortsbewohnern haben die Pisaner ihre Rache ausgelassen. Sie wurden vertrieben, einige als Sklaven verkauft, andere zu Knechten gemacht.[1]) S. Igia selbst hat man von Grund aus zerstört, es scheint nicht, dass es je wieder aufgebaut worden ist. Wie weit das Interesse des Judex Guillielmus von Arborea, des Johannes Vicecomes Judex von Gallura und der Grafen Gerardus und Ugolinus dabei mitspielte, ist freilich nicht ersichtlich. Sie hatten sehr viel zu dem Erfolge Pisas beigetragen, von dieser Zeit an führen sie — die letzteren beiden gemeinsam — den Titel: Judex des dritten Teils des Reichs Cagliari.[2]) Vielleicht war es ihnen störend, wenn Pisa noch mehr directen Besitz auf Sardinien erwarb. Wahrscheinlicher ist aber, dass die Zerstörung mit Rücksicht auf den bevorstehenden päpstlichen Spruch über das Eigentumsrecht geschah. Denn in Genua dachte man doch wohl ernstlich daran, die Ansprüche auf S. Igia nachzuweisen.[3]) Bei Beseitigung des Streitobjects war ein Verfahren, wie das im Compromiss festgesetzte, nicht mehr gut möglich.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Process wirklich statt fand. Genua hat dann beim Papste Klage geführt, dass die Pisaner, während die Sache noch nicht entschieden, S. Igia eingenommen und zerstört hätten. Erst am 5. December befahl Alexander IV. diesen, den Platz, wo S. Igia gestanden, seinem Nuntius zu überweisen, und den früheren Bewohnern die Rückkehr zu erlauben. Diesmal werden Geistliche mit der Verhängung kirchlicher Strafen für den Fall des Ungehorsams

[1]) Cod. dipl. Sard I 379 habitatores .... expulerunt, quorum aliquos vendere quosdam vero in servitutem presumpserunt redigere.

[2]) Mur. SS. VI 192 = Ugh. X 122 der Judex von Arborea schon 1257 als (dominus) tertie partis regni Kallaritani bezeichnet, sehr möglich ist es, dass die Teilung bald nach dem Tode des Chianus stattgefunden hat. Von wem sie vorgenommen, und welche Rechtsansprüche zu Grunde lagen, ist nicht ersichtlich.

[3]) L. J. I 1264, 13. Aug., wird das Testament des Guillielmus Cepulla auf Befehl des Podesta aus dem Register des Notars, der es aufgenommen hat, ausgefertigt, 4. Sept. von der Verfügung des Chianus zu Gunsten des Guillielmus auf Befehl des Podesta authentische Abschrift genommen L. J. I 1200. Der Zweck kann doch nur sein, die Rechtstitel in authentischer Form den Gesandten mitzugeben.

beauftragt.[1]) Von einem Erfolge der Massregel verlautet nichts. In den nächsten Jahrzehnten haben die Genuesen mit den Pisanern über das Judicat Cagliari nicht mehr gestritten. Erst unter ganz andern Verhältnissen konnten jene wieder daran denken, ihre alten Ansprüche geltend zu machen.

Nun war freilich auf die Herstellung des Friedens in Sardinien vom Papste kein besonderes Gewicht gelegt worden; aber auch in Syrien Ruhe herzustellen hätte gewiss dem Legaten grosse Mühe gekostet, wenn nicht dort die Entscheidung schon gefallen wäre. Etwa Mitte Juni mag die genuesische Flotte unter Rubeus de Turcha in Tyrus eingetroffen sein.[2]) Mit Philipp von Montfort wird ein gemeinsamer Angriff auf die Gegner in Accon verabredet. Jener will mit so viel Mannschaften zu Pferde und zu Fuss, als er aufbringen kann, in die Nähe der Stadt rücken,[3]) dort soll der Grossmeister der Johanniter mit seinen Streitkräften zu ihm stossen. Die Hauptaction fällt natürlich den Galeeren zu, wenn diese gesiegt, wollen die Bundesgenossen in Accon einziehen und die Quartiere der Venezianer und Pisaner nehmen.

Der Abrede entsprechend begaben sich der Herr von Tyrus und die Johanniter nach dem bestimmten Orte. Die Flotte, 4 Schiffe sowie etwa 48 Galeeren stark, verlässt am 23. Juni Tyrus und fährt vor den Hafen von Accon, wo sie vor Anker geht,[4]) um den Feind zu erwarten. Dies war ein grosser

---

[1]) Cod. dipl. Sard. I 379.

[2]) Ann. 239, vgl. Canale 466.

[3]) Gest. Chipr. 153 f. nach la Vignie Neuve.

[4]) Gest. Ch. l. c. Ann. 239 geben das Datum in vigilia S. Johannis, der Zusatz Note m. fügt erklärend mense Junii zu. Dazu stimmt Mar. San. 221 = Ann. terre sancte B. 448 und der pisanische Bericht, der die Schlacht, die ja am nächsten Tage stattfand, auf den 24. Juni setzt, Mur. SS. VI 192. Bei Ugh. X 122 ist 1261 in festivitate b. Joannis 9. Kal. Julii offenbar schlechte Lesart, der Johannestag ist der 24. Juni und nicht der 23. Dieser Uebereinstimmung von drei unabhängigen Quellen gegenüber ist es belanglos, dass Dand. 367 den Tag der apparitio b. Marci als Datum für die Schlacht nennt, vgl. Heyd. I 349. Die Stärke der genuesischen Flotte giebt der Zusatz Ann. 239 Note n. auf 48 Galeeren und 4 grosse Schiffe an, ebenso Gest. Ch. 153. Mar. San. 221. 49 Gal. 4 Schiffe, Cont. Guill. Tyr. 443. 50 Gal. 4 Sch. Ann. terre sancte B. 448 ebenso, Amadi 205. 48 Gal. und 1 Schiff, Canale 468. 48 Gal. 4 Schiffe und noch 10 vaquetes, das sind kleine Ruderschiffe, vgl. Ann. 301. Der Ankerplatz ist super portum

Fehler, wie ein sachkundiger Berichterstatter meint.[1]) Ein sofortiger Angriff würde einen durchschlagenden Erfolg bewirkt haben. Die Venezianer und Pisaner hatten 40 Galeeren im Hafen liegen,[2]) trugen jedoch Bedenken, an Bord zu gehen. Ihre Situation ist bedenklich; steigen sie zu Schiff, so sind ihre Stellungen in der Stadt gefährdet, unterlassen sie es, so landet die genuesische Flotte. Der Graf von Jaffa hilft ihnen aus der Verlegenheit. Auf seinen Rat und von ihm begleitet begeben sich der pisanische Consul und der venezianische Bajulus zum Grossmeister des Tempels. Dieser verspricht, bis die Seeschlacht zu Ende, ihre Quartiere zu schützen. Das geschieht denn auch, und die Genuesen in der Stadt beschränken sich auf Verteidigung. Als jene sich so gesichert wissen, lassen sie durch öffentlichen Ausruf jedem, der auf ihre Schiffe gehen will, reichen Sold zusagen. Es strömen so viel Leute herzu, dass man ausser den Galeeren noch 70 Barken und grosse Boote bemannen kann. Auf ihnen werden Schützen aufgestellt, die dann in der Schlacht gute Dienste leisteten.[3])

Am Morgen des 24. Juni läuft die Flotte aus. Nach dem

Acconis Ann. 239, also in der Bucht zwischen Accon und Chaifa, wo dann auch die Schlacht statt findet, Cont. Guill. Tyr. 443 = Mar. San. 221 = Amadi 205.

[1]) Gest. Ch. 153.

[2]) Ibid. Ann. 239. galeas et taridas, dazu giebt der Zusatz in Note o. die Zahl 40. Ann. terre sancte B. 448, 40. Am. 205, 42. Canale 468, 38 Gal.

[3]) Gest. Chipr. 153 f. Der Bericht ist anschaulich und ohne innere Widersprüche. Die Thatsache, dass die Venezianer allerlei Leute in Sold nahmen, bestätigen die Annalen S. 239. Begünstigung durch die Templer erwähnt auch der pisanische Bericht Mur. SS. VI 192, vgl. Ugh. X 122. Bezöge sich protectorum nostrorum auf magistri et fratrum s. domus militie templi, so läge in dieser besondern Hervorhebung der Templer eine directe Bestätigung des Berichts der Gest. Chipr. Ausdrücklich gesagt ist in demselben nicht, dass zwischen der Ankunft der genuesischen Flotte und dem Beginn der Schlacht eine Nacht liegt. Dass dies der Fall war, zeigen Ann. 239 und Canale 468 ff., aber des letzteren Bericht weicht durchaus von dem der Gest. Chipr. ab. Nach ihm hätten auf die sichere Nachricht hin, dass die genuesische Flotte nach Tyrus gekommen, die Venezianer Rat gehalten und beschlossen, dass Marcus Justinianus, der Bajulus, die Stadt hüten sollte, während Andreas Zeno und Laurentius Teupulus dem Feinde entgegengingen. Dies geschieht, die letzteren stechen in See. Es dauert nicht lange, so kommt die feindliche Flotte von Tyrus her gegen sie. Zunächst fehlt hier völlig jede Erwähnung der Hülfe durch die Pisaner, ferner ist der Zusammenhang unverständlich. Die genuesische

genuesischen Bericht[1]) wäre hierbei Verwirrung entstanden; in Folge des Gegenwindes seien 13 Galeeren von den andern getrennt worden. Rubeus de Turcha, der genuesische Admiral, schon hoch betagt,[2]) habe sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. Man hatte besonders auf seinen Sohn Mirialdus vertraut, der ihn begleitete;[3]) dieser aber starb während des Aufenthalts in Tyrus.[4]) Die Trauer über seinen Tod habe den alten Vater völlig des Verstandes beraubt,[5]) statt im rechten Moment anzugreifen, beginnt er zu speisen. Als die Venezianer sehen, dass die überlegene genuesische Flotte keine Anstalten zum Vorgehen trifft, gewinnen sie die nicht grundlose Ueberzeugung, dass den Feinden der Mut dazu fehle. Am Nach-

Flotte hat einige Zeit in Tyrus gelegen, so sagen die Ann. 239 ausdrücklich. Bei der geringen Entfernung konnten die Venezianer sehr bald sichere Kunde davon haben. Da ist es doch ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass sie Rat halten, ihre Flotte in See geht, und gleich darauf die genuesische dicht beim Hafen von Accon eintrifft. Ein Versuch, den Bericht Canales zu halten, muss um so mehr aussichtslos erscheinen, als Ann. 239 ausdrücklich gesagt, dass die Venezianer erst am nächsten Morgen die Schiffe bestiegen haben. Es sind gewiss richtige Einzelheiten bei Canale, die auf gute Kunde zurückgehen, aber nicht auf ihn kann sich eine Darstellung der Vorgänge am 23. Juni stützen, sondern auf Vereinigung der Ann. und Gest. Chipr. Eine solche ist ganz gut möglich, beide ergänzen einander. Eine Hindeutung auf die Nacht, die zwischen dem Eintreffen der genuesischen Flotte und der Schlacht liegt, könnte man auch in Gest. Chipr. finden, indem nach ihnen die Venezianer 10 bezans saracins Sold für den Tag und 9 für die Nacht versprechen, ferner weil der Herr von Tyrus se herberga a la Vigne Neuve près d'Acre. Er wird zugleich mit der Flotte Tyrus verlassen haben und übernächtete ausserhalb Accon, um den Erfolg abzuwarten.

[1]) Ann. 239 Zusatz Note p.

[2]) Schon 1214 wird er erwähnt Ann. 135, 1227. Ann. 162 gehört er zu den 8 nobiles, Ende der 30_{er} Jahre ist er ein Vorkämpfer der päpstlichen Partei, 1239 capitaneus comunis et populi Ann. 191 ff., vgl. Verf. Gen. S. 58 f. 1248 Ann. 225 war er zum Podesta über die Genuesen ernannt worden, die auf der Flotte Ludwigs des Heiligen bei dessen erstem Kreuzzug. Set quia in factis civitatis et guerre pre aliis civibus comunitati Janue utilis videbatur, und ein Angriff von Seiten Friedrichs II. befürchtet wird, beschliesst man, dass er zu Hause bleibe. Im Consil erscheint er häufig: L. J. I 1004, 1032 etc.

[3]) Ann. 239. Zus. in n. k. im Consil ist Miroaldus de Turca 1250. 4. März. L. J. I 1036, 1256. 17. Nov. ibid. S. 1246, 1250.

[4]) Ann. 239 n. l.

[5]) Ann. 239 n. p. amiratus .... quasi demens maxime de morte filii.

mittag legt sich der Wind, das Meer wird ruhig, nunmehr vereinigen jene ihre Galeeren und machen selbst einen Angriff.[1]) Derselbe war vom entschiedensten Erfolge gekrönt, darüber sind alle Berichte einig. Die Genuesen verlieren fast die Hälfte ihrer Flotte[2]) und gegen 1700 Mann an Toten und Gefangenen.[3]) Die übrigen entkamen nach Tyrus,[4]) wohin auch Philipp von Montfort mit seinen Leuten zurückkehrte.[5])

[1]) Ann. l. c. Dass die Venezianer angegriffen haben, berichten auch Mar. San. 221 und Canale 470, nur sagen sie nicht, dass dies erst am Nachmittag (Ann. l. c. inter nonam et vesperas) statt fand. Gest. Chipr. 154 tritt dieser Gefechtsmoment nicht so klar hervor. Keinesfalls haben die Genuesen eine eigentliche Verteidigungsstellung eingenommen, wie 1266, Ann. 257. Es ist also sehr möglich, dass ihre Galeeren sich ebenfalls in Bewegung setzten, als sie die Venezianer heranrudern sahen; wenn einige zurückblieben, so können sie zur Reserve bestimmt sein. Der Standpunkt des Berichterstatters ist jedenfalls am Lande. Was hier vorgeht, weiss er genau, die verschiedenen Manöver auf der See kann er nicht so gut überblicken.

[2]) Ann. 240. Die Lesart 25 ist nicht sicher s. n. a., Canale 470: 25 Galeeren, Mar. San. 221 = Cont. Guill. Tyr. 443 = Ann. terre sancte B. 448 = Amadi 205: 24 Galeeren. Nach Gest. Ch. 154 f. sind 19 im Kampfe verloren gegangen, 3 flohen nach Chaifa, 2 nach Chastiau Pelerin (also südlich) und werden dort von nachgeschickten feindlichen Galeeren genommen. Die Bemannung hat sich gerettet.

[3]) Canale 470 hat 666 Gefangene, über 400 Mann sind im Meer ertrunken, über 600 gefallen, Marin San. 221 = Cont. Guill. Tyr. 443 = Amadi 205. 1700 Tote und Gefangene, Ann. terre sancte B. 448. 1500, Gest. Chipr. S. 154 f. 1700, wenigstens hätten so viel gefehlt, als die Genuesen in Tyrus die übrig gebliebenen musterten. Die ganze Bemannung von 19 Galeeren muss eigentlich stärker sein als 1700 Mann, vgl. Ann. 331 f., wo für 10 Galeeren 1543 bestimmt; aber nach Gest. Ch. l. c. haben gar manche Harnisch und Sturmhaube abgeworfen und sich auf andere Galeeren gerettet.

[4]) Ann. 240, nach Gest. Ch. 154 f. entkommen die Galeeren durch schnelles Rudern. Die 4 Schiffe spannen die Segel auf, als sie sehen, dass die Galeeren geschlagen, und fahren ab. Canale 470 sagt, als die Schlacht zwischen den Galeeren zu Ende, frischte der Wind auf, so dass die Schiffe mit Hülfe der Segel entfliehen können. Ann. terre sancte B. S. 448, wenn nicht der Südwind dazwischen gekommen wäre, hätten die Venezianer alle Galeeren und die Schiffe genommen.

[5]) Gest. Chipr. 155. Can. 472. Der Grossmeister der Johanniter, Guillaume de Chatiauneuf G. Ch. 154 f. soll darauf gestorben und Hugue Revel an seine Stelle gewählt sein. Dieser findet sich schon urk. 1258. 9. Oct. Strehlke. Tab. ord. Theuton. S. 98, jener noch 1258. 15. Jan. Delaville le Roulx. Les archives de l'ordre de S. Jean de Jérusal. S. 193 vgl. S. 210 f.

Tapfer hatten bisher die Genuesen in Accon alle Drangsale des beständigen Krieges ausgehalten.[1]) Als sie jetzt von der Höhe ihres Thurmes die Niederlage der Flotte wahrnehmen, verzweifeln sie daran, länger noch den Posten mitten unter den Feinden zu behaupten. Das Banner Genuas sinkt zu Boden, die Verteidiger legen die Waffen nieder[2]) und flüchten in den Palast der Johanniter.[3]) Von hier aus wohl bitten sie den siegreichen Feind um freien Abzug. Der wird ihnen nicht verweigert; aber sie müssen schwören, Accon innerhalb 3 Jahren nicht wieder zu betreten. Thurm und Quartier sind damit aufgegeben.[4])

Ein guter Teil der Bestimmungen des Compromisses ist

---

[1]) Ann. 240 vgl. Gest. Chipr. 155. Nach Canale 470 hätten sie am 24. Juni die Venezianer in der Stadt angegriffen, wären aber geschlagen worden. Ob hier wirklich an diesem Tage ein ernsthafter Kampf statt fand — abgesehen von der gewöhnlichen gegenseitigen Beschiessung durch die Wurfmaschinen — muss dahingestellt bleiben, da es mit dem Bericht der Gest. Ch. 154 kaum vereinbar.

[2]) So viel wird aus Canale 470 ff. zu entnehmen sein.

[3]) Gest. Ch. 155. l'Ospitou, das neben ihrem Quartier lag, ibid. S. 152.

[4]) So lassen sich die Berichte von Ann. 240, Gest. Ch. l. c. und Can. 472 sehr wohl vereinigen, sie alle wissen nichts von einem förmlichen Vertrage, eine Urkunde über einen solchen ist weder erhalten noch wird sie je erwähnt. Dagegen spricht Mar. San. 221 von einem Friedensvertrag, als dessen Bedingungen er angiebt: Der Thurm der Genuesen nebst allen Häusern soll zerstört werden, die in Tyrus verweilenden Genuesen sollen keine Flagge auf ihren Schiffen führen, wenn sie nach Accon kommen, und auch hier keine eigene Gerichtsbarkeit mehr haben. In Cont. Guill. Tyr. 443 tritt es nicht so klar hervor, dass die letzteren beiden Punkte Bedingungen eines Vertrages sind, auch ist nur von Verlassen des Thurms und Quartiers, sowie Abzug nach Tyrus die Rede. Amadi 205 nennt als weitere Bedingung, die Genuesen sollen keinen Thurm noch Befestigung mehr in Accon haben, Ann. terre sancte B. S. 448 haben nur: es wurde Friede gemacht unter der Bedingung, dass die Genuesen ihren Thurm und ihr Quartier übergeben sollten. Was also in der gemeinsamen Quelle gestanden haben mag, lässt sich diesmal nicht sicher ermitteln; immerhin ist nicht anzunehmen, dass Mar. San. sie am genauesten wiedergegeben hat. Wenn er die Zerstörung des Thurms als Bedingung des Vertrages nennt, steht er im Widerspruch zu den drei andern Berichten, die sie erst als Folge bezeichnen, was zu den unabhängigen Quellen stimmt, während Mar. San. besonders mit Ann. 240 in direktem Widerspruch sich befindet. Aus Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 635 lässt sich nichts genaueres entnehmen.

so gegenstandslos geworden, ehe es noch zu Stande kam.[1]) In Genua scheint man sich sehr beeilt zu haben, den Abschluss nach Accon zu melden.[2]) Der Bote wird grade zurecht gekommen sein, um zu sehen, wie die Venezianer gründlich den verhassten Thurm zerstörten, dasselbe Schicksal erfuhren die Häuser der Genuesen. Das päpstliche Schreiben kann jene nicht zum Einhalten bewegen.[3]) Die Steine benutzen sie und die Pisaner, um ihre Quartiere mit Mauern zu umgeben.[4]) Die Gefangenen werden, mit schweren Ketten beladen, auf die genommenen Galeeren gebracht und nach Venedig gesandt;[5]) gleichzeitig sind auch Steine des Thurms und seine Thore mitgeschickt worden.[6])

Den erbarmungslosen Hohn gegenüber dem nach rühmlichem Kampfe unterlegenen Feinde zeigen einige Züge, die nicht wahr zu sein brauchen, aber für die ganze Stimmung charakteristisch sind. Die Fundamente des Thurms sollen so tief ausgegraben worden sein, dass Grundwasser hervorquoll. Die Venezianer setzten Boote darauf und riefen: „Der Thurm der Genuesen schwimmt.“[7]) Nach Canale[8]) hätten die Pisaner Fische darin gefangen. Eine ehrliche Aussöhnung war unter

[1]) Dass am selben Tage der Friede zu Stande gekommen und die Schlacht begonnen, Ann. 240, ist falsch.

[2]) Ann. 240. Geschickt werden ein Brief des Papstes und einer der Commune. Ersterer ist wohl der an die Consuln der drei Städte in Syrien Posse. Anal. Vat. S. 13, den zweiten hatte der Papst verlangt Rayn. 1258, 34.

[3]) Ann. 240.

[4]) Gest. Ch. 156. Cont. Guill. Tyr. 443, Ann. terre sancte B. S. 448, Amadi S. 205. Die neuen Mauern der Venezianer urk. Ff. rer. Austr. XIV 32, 1261. 7. Jan. erwähnt, die der Pisaner L. J. II 136.

[5]) Canale 472 ff. Ann. 240.

[6]) Ann. l. c. vgl. Gest. Ch. 155 f. Cont. Guill. Tyr. 443. An der Thatsache wird sich nicht zweifeln lassen, wiewohl Can. 472 ff. nichts davon berichtet, ebensowenig Dand. und Laur. de Monacis. Es sollen in Venedig noch damals aus Accon gesandte Steine vorhanden sein, vgl. Weber bei Cicogna. Inscriz. Venez. I 369 ff. Er ging von der irrigen Voraussetzung aus, dass sie von einer Kirche S. Saba herrührten. Auch Saccardo in Arch. Veneto B. 34 S. 285 ff. ist nicht zu überzeugenden Resultaten gelangt, da er die Frage ganz ausser Acht gelassen hat, aus welcher Quelle die teilweise stark entstellten Nachrichten in den späteren ungedruckten venezianischen Chroniken stammen.

[7]) Ann. 240. turris Januensium navigat, freilich mit dicuntur.

[8]) S 472.

solchen Umständen nicht denkbar. Die erlittenen Demütigungen mussten den Wunsch nach Rache in den Gemütern der Genuesen entflammen, auch hatten sie bedeutende materielle Verluste erlitten. Die Zerstörung des Quartiers in Accon und die zeitweilige Vertreibung ihrer dort ansässigen Landsleute war geeignet, ihren Handel den rivalisierenden Städten gegenüber in erheblichen Nachteil zu setzen. Freilich, eine Fortführung des Krieges war nicht möglich, da der Feind jetzt an der syrischen Küste bedeutend an Macht überlegen. Die Absendung einer Hülfsflotte aus der Heimat konnte nicht stattfinden, weil dies einen offenen Bruch des Compromisses bedeutet hätte.

Die venezianische Flotte kehrte heim, eine neue lief den päpstlichen Befehlen entsprechend nicht aus.[1]) Factisch tritt somit der Friede ein, wie er für Accon, das so schwer gelitten, äusserst nötig war.[2]) Sehr wahrscheinlich ist es nun, dass die Verkündigung der päpstlichen Vorschriften unter diesen Umständen es verhinderte, dass die Feindseligkeiten wieder ausbrachen.[3]) Einen Erfolg haben hier die Bemühungen Alexanders IV. allerdings gehabt.

Indessen sollte das vorläufige Friedensgebot nur zur Einleitung eines Verfahrens dienen, durch welches die Streitigkeiten,

[1]) Canale 476.

[2]) Vgl. Cont. Guill. Tyr. ms. de Roth. S. 635, wenn auch wohl übertrieben, und Chartes de N. D. de Josaphat S. 106 f.

[3]) Canale 478 berichtet: Ehe die Gesandten nach Abschluss des Compromisses die Curie verliessen, hätten sie abgemacht, dass zwei Edle Venezianer nach Genua sich begeben sollten, um auf genuesischen Schiffen überzufahren und die Waffenruhe in Accon zu verkünden. Das sei auch geschehen, ebenso seien zwei Genuesen und zwei Pisaner nach Venedig gekommen und hätten von hier aus die Reise angetreten. Unterwegs erhielten sie bald Kunde von der Niederlage der Genuesen und der Zerstörung des Thurms, die beiden Genuesen wären aufs Tiefste darüber betrübt gewesen, einer sei gestorben und in Zara begraben. Es liegt kein Grund vor, diese Nachricht zu bezweifeln, zumal das Verfahren dem vom Papste angeordneten ganz entsprechend ist. Trotz des Todes eines der Gesandten wird die Botschaft in Accon ausgerichtet worden sein. Wenn Dand. 368 Canale folgt, aber zufügt, dass der Waffenstillstand deswegen ganz aufhörte, so widerspricht das den sonst bekannten Thatsachen völlig, und ist als willkürlicher Zusatz zu seiner Quelle schlechthin zu verwerfen. Auch die in den Zwist der Seestädte hineingezogenen einheimischen Mächte legten ihre Streitigkeiten bei, die drei Ritterorden 1258. 9. Oct. Röhricht. Reg. Hieros. Nr. 1269, später die Johanniter und Boemund ibid. Nr. 1284.

deren wegen der Krieg entbrannt, endgültig beizulegen. Für diesen Zweck war die Absendung eines Legaten in Aussicht genommen. Zunächst scheint es schon, als ob dieselbe sehr verzögert worden wäre.[1]) Erst am 18. April 1259 trifft der Dominikaner Thomas, Bischof von Bethlehem, als apostolischer Legat in Accon ein.[2]) Seine nächste Aufgabe war, die Befestigungen, die im Besitz der Parteien, sich übergeben zu lassen. Bei den Verhandlungen, die zum Abschluss des Compromisses führten, hatten die Genuesen eingewandt, dass diese Forderung sie benachteilige; jetzt hatten sie nichts mehr auszuliefern. Es ist daher sehr erklärlich, dass die Venezianer und Pisaner der an sie gerichteten Aufforderung nicht Folge gaben, vielmehr Einwendungen machten. Die Entscheidung über dieselben wurde dem Papste anheim gestellt, wodurch die Vollendung des Friedenswerkes sich ausserordentlich verzögern musste.[3])

[1]) Vgl. Beil. 2 Nr. 8 F. Darnach hätten schon vor dem Abschluss Papst und Kardinäle den Erzbischof von Capua zum Legaten ausersehen. Dieser sei von Rom nach Viterbo zurückgekehrt und habe die Annahme des Auftrags abgelehnt. Jene seien nun zwar bemüht eine andere geeignete Persönlichkeit ausfindig zu machen; Kardinal Ottobonus glaube aber nicht, dass jemand freiwillig gehen werde. Es sei nicht wahrscheinlich, dass bis zum August der Legat ernannt. Die Gesandten setzen dann auseinander, dass es nicht zweckdienlich sei, wenn einer von ihnen an der Curie zurückbleibe, vgl. o. Cap. 4. Kardinal Ottobonus würde besser dafür sorgen, dass die Wahl eine Persönlichkeit treffe, welche Genua günstig gesinnt.

[2]) Ann. terre sancte B. S. 449, vgl. Cont. Guill. Tyr. 444. 1258. 9. Oct. Reg. Hieros. Nr. 1269 ist noch Jacob, Patriarch von Jerusalem, Legat; 1259. Aug. ibid. Nr. 1279 erscheint Thomas urk. als Legat.

[3]) Dies ergiebt sich aus der lückenhaften Stelle der Urk. Ff. rer. Austr. XIV S. 44 et in principio adventus nostri bis causam.

Sechstes Capitel.

Die innere Regierungsthätigkeit Buccanigras.

Gar viele Unfälle hatten Genua betroffen, seit Buccanigra sein Amt angetreten, dass er sie verschuldet habe, machen ihm die Annalen nicht zum Vorwurf, so ungünstig sie ihm gesinnt sein mögen. Es wäre ganz verfehlt anzunehmen, dass etwa seine Unerfahrenheit in politischen Geschäften und der Beirat popularer Anzianen, die bisher ohne Teilnahme an solchen, die wesentlichste Ursache der Misserfolge gebildet. Ein Kriegsmann freilich scheint er nicht gewesen zu sein, niemals hat er sich persönlich an die Spitze einer Flotte gestellt, um durch grosse Waffenthaten seine Stellung der Aristocratie gegenüber zu befestigen. Die Admiräle, welche das Unglück hatten geschlagen zu werden, gehörten der Nobilität an und waren keine Neulinge in ihrer militärischen Thätigkeit.[1]) Unter den Gesandten an den Papst befanden sich Angehörige von drei der ersten Geschlechter Genuas. Vor allem aber sind mit Sicherheit schon 1258 Nobiles als Anzianen nachweisbar,[2]) bedeutend mehr freilich in den folgenden Jahren.[3]) In den

[1]) Peschetus Mallonus schon 1256 (Ann. 235) consiliarius eines Flottenbefehlshabers, im Consil 1256. 17. Nov. L. J. I 1247, 1251, wegen Rubeus de Turcha s. o. Cap. 5.

[2]) S. die Liste L. J. I 1270. 1258. 31. Jan., hier allerdings nur Ido Lercarius und Amicetus Grillus mit Sicherheit aus Familien, die der Nobilität angehören, ferner 1258. 10. Apil G. Doneaud Sulle orig. del comune Gen. S. 83 vgl. S. 48, Jacarias de Castro als Anzian genannt.

[3]) Anzianenlisten: 1259. 24. Nov. L. J. I 1300. Zahl: 22. 17. Oct. A. Germain Hist. du commerce de Montp. I S. 247. Zahl: 11, nur 3 nicht in der ersteren Liste. 1261. 4. März L. J. I 1328: 34, 10. Juli S. 1358: 26. 1262. 26. Febr. S. 1400: 34. Da die Namen ganz verschieden, müssen die Anzianen mehr als einmal im Jahre gewechselt haben, über den Wahlmodus liegen keine Nachrichten vor.

Urkunden über die Staatsverträge,[1]) wie auch in Briefen an die Commune, werden Podesta und Consil stets mit genannt,[2]) selbst in dem Briefwechsel mit den Gesandten geschieht dies.[3]) Die ausdrücklichen Erwähnungen von Beschlussfassungen über die Instructionen, die denselben erteilt werden,[4]) zeigen deutlich genug, dass wie bisher nicht nur formell die Entscheidung über die zu treffenden Massnahmen unter Teilnahme der Bürgerschaft stattfand. Auch lässt sich nicht wahrnehmen, dass in dem Gange der Politik eine wesentliche Aenderung eingetreten. Der Krieg mit Pisa war begonnen, ehe Buccanigra zum Capitan erhoben. Aus dem Abschluss eines Vertrages mit Manfred braucht man nicht auf ghibellinische Hinneigungen zu schliessen. Derselbe bot so grosse Vorteile und legte so geringe Verpflichtungen auf, dass auch die entschiedensten Anhänger der Kirche wenig dagegen einwenden konnten. Es ist nicht bekannt, dass Alexander IV. irgend wie daran Anstoss genommen hat, und eben dem Papste gegenüber zeigte sich damals Genua doch so weit fügsam, als es eben seinen Interessen entsprach. Mehr hätte auch die guelfische Nobilität nicht gethan, wenn sie noch allein am Ruder gewesen wäre.

Buccanigra verdankte eben seine Stellung nicht so sehr dem Bestreben, in der äusseren Politik eine Wandlung zu

[1]) Das Compromiss 1258 sollen ratificieren L. J. I 1273 potestates, capitanei, anciani et singuli de minori et maiori consilio Januensium et Pisanorum. Capitulation von S. Igia ibid. S. 1260. nomine et vice potestatis et capitanei comunis Janue.

[2]) Posse S. 13. potestati, capitaneo, consilio et populo Jan. Cod. dipl. Sard. I 379. potestas, capitaneus, consilium et comune Januensium. L. J. I 1286 Brief Manfreds gar nur an potestati, consilio et comuni Janue.

[3]) Beil. 2 Nr. 5. Magne nobilitatis et discretionis viris dominis Rainerio Rubeo potestati Janue et Guillielmo Buccanigre capitaneo populi Janue et ancianis ipsius et toti consilio Januensi, auf der Rückseite nur: dominis Rainerio Rubeo potestati Janue et Guillielmo Buccanigre capitaneo populi Januensis. Ibid. Nr. 4 ist die Adresse ähnlich, ibid. Nr. 8 F. nur an Podesta und Capitan, ebenso Nr. 1. Cod. dipl. Sard. I 882. R. R. potestas et G. B. capitaneus, consilium et comune civitatis Janue an die Gesandten, ebenso Nr. 8 A.; aber Nr. 8 B. nur von R. R. pot. Jan. et G. B. cap. et anciani populi Janue vgl. o. Cap. 4.

[4]) Cod. dipl. Sard. I 882. quicquid inde diligenti consilio tractatum extitit et etiam ordinatum, Nr. 8 A. iuxta assensum et voluntatem maioris partis consilii.

schaffen, als dem Wunsch der Popularen, auch ihre Interessen in der inneren Verwaltung vertreten zu sehen. Podesta und Consil stehen nominell, wie bisher, an der Spitze derselben; aber jederzeit können Capitan und Anzianen in den Gang der Geschäfte eingreifen oder auch ganz selbständige Verfügungen treffen. Wie das im einzelnen durchgeführt worden ist, lässt sich bei dem Fehlen des eigentlichen Actenmaterials schwer beurteilen. Die Annalen werfen Buccanigra vor, seine Gewalt allzuweit ausgedehnt und alle Macht an sich gezogen zu haben. Im einzelnen führen sie an, dass er allein die Aemter verteilte, Gesandte schickte, den Podesta, die Gerichtsconsuln und andere Beamte seinen Befehlen zu gehorchen zwang, wogegen die Consilsbeschlüsse unausgeführt geblieben.[1] Aus den Urkunden könnte man Angaben entnehmen, die einzelne Punkte bestätigen. Ganz besonders ist auffallend, dass die neu ernannten Castellane der genuesischen Burgen ihren Vorgängern Beglaubigungsschreiben vorweisen, die nur den Namen des Capitans an der Spitze tragen und mit seinem Siegel versehen sind.[2] Auch Einmischungen in die Rechtsprechung der Beamten im Gebiet

[1]) Ann. 241.

[2]) Beil. 3 Nr. 10 f. 3. 1259. 16. Jan. Simon Buronus erklärt von Turellus Buronus erhalten zu haben castrum Collis Vintimilii et claves ipsius castri, videlicet unam pro qualibet porta, nach Befehl des Capitaneus populi von Genua. Der Brief, in dem derselbe enthalten, lautet: Guillielmus Buccanigra capitaneus populi Janue viro nobili castellano Colle Vintimilii gaudium et salutem. Cum Simon Buronus constitutus sit castellanus castri Collis Vintimilii anno proximo venienti, vobis precipiendo mandamus, quatenus castrum et omnia, que ei pro parte contingunt, deliberantes eidem res et arma comunis, que sunt ibi, cum instrumento publico consignetis. Data Janue die 4. Decembris. Der Wechsel der Castellane lässt sich für dieses und die beiden andern Castelle von Ventimiglia einige Jahre verfolgen, so ibid. f. 51. r. 1261. 6. Juli. Guillielmus de Prina castellanus pro anno presenti castri Apii Vintimilii infra tenorem litterarum d. capitanei comunis et populi Janue et eius sigillo munitarum hat das Castell von seinem Vorgänger überwiesen erhalten. Sein Nachfolger dagegen, Obertus Dandala, weist ibid. f. 98 r. am 11. Juli 1262, also nach dem Sturz des Capitans, einen Brief des Podesta vor, der mit dem Siegel der Commune versehen. Dass dasselbe bei andern Castellen der Fall war, zeigt Fol. Not. I. f. 327 r. 1261. 1. Mai. Die drei Castellane von Gavi übergeben de mandato G. B. capitanei comunis et populi Januensis ihren drei Nachfolgern castrum Gavii .... prout in litteris dicti capitanei continebatur sigillatis suo sigillo.

lassen sich feststellen.[1]) Der Capitan erlässt Befehle an die abhängigen Communen,[2]) diese führen Processe vor ihm.[3]) Bei der Ernennung von Vertretern mit ausgedehnter Vollmacht erscheinen allerdings Podesta und Anzianen beteiligt;[4]) ersterer aber fehlt in manchen Verträgen, die im Namen der Commune geschlossen,[5]) insbesondere bei Ankäufen von neuen Besitzungen.[6])

---

[1]) Beil. 3 Nr. 10 f. 4 r. 1259. 18. Febr. Raimundus Curlus de Vintimilio präsentiert d. Lanfranco Spinule Bixie potestati comunis Vintimilii litteras subscriptas sigillatas sigillo d. capitanei honorabilis populi Janue, quarum tenor talis est: Guillielmus Buccanigra capitaneus populi Janue nobili viro potestati Vintimilii dilecto suo gaudium et salutem. In nostra presentia constitutus Raimundus Curlus de Vintimilio sua nobis querimonia demonstravit, quod iniuste compulsus(!) eum ad solvendum soldos 54 Janue Ottoni Bonebelle seu alii pro eo ante litem contestatam et banni pignoris dationem, quos eidem Ottoni asserit non debere. Quocirca discretioni vestre precipiendo mandamus, quatenus omnia, que fecistis in predictis, revocetis ad presens et eidem Raimundo restitui faciatis predictam peccunie quantitatem. Si autem aliquis vult petere aliquid dicto Raymundo, conferatis ei plenitudinem rationis. Data Janue die 12. Februarii. De mandato d. Ferrarii. (Das ist wohl ein Judex des Capitan s. o. Cap. 1). Aehnliche Briefe ibid. f. 8 r. vom 13. Mai 1259 dem Podesta von Ventimiglia am 13. Juli präsentiert, f. 44 vom 16. Mai präsentiert am 19. Mai, f. 65 r. vom 19. April 1260 der Capitan an den Podesta von Ventimiglia. Alias vobis scripsisse meminimus, ut super morte Jacobi Clerici forestati procedere debeatis, et quod nobis deberetis mittere scripturas, quas recepimus. Unde vobis iterato mandamus, quatenus in illo negotio secundum iusticiam et sicut bono regimini convenit, procedere debeatis, ita quod non possitis ab aliquo reprehendi, sed merito commendari.

[2]) Beil. 6 Nr. 2, Nr. 134. 1260. 20. April. Der Vicar des Podesta von Albenga mit Zustimmung des Consils ernennt einen Procurator, der sich vor dem Capitan präsentieren soll wegen des Briefes, den dieser geschickt hat. Es war darin enthalten, dass jeder, der mit Lebensmitteln oder um Salz zu kaufen nach Albenga kommen will, freies Geleit erhalten soll, trotz der entgegenstehenden Repressalien. Ferner soll der Vertreter den Capitan bitten, dass er dem Podesta und der Commune Andora befehle ein Verbot aufzuheben, das gegen die Bürger von Albenga gerichtet.

[3]) Ibid. 170. 1262. 3. Jan. Podesta und Consil von Albenga ernennen Sindici, die sich vor dem Capitan wegen des Processes mit Bonifacius de Linguilia zu präsentieren haben und Vollmachten erhalten, denselben zu führen.

[4]) Canale N. St. II 136. 1257. 28. Nov. Doneaud. Sulle origini S. 83. 1258. 10. April, ebenso in dem Beglaubigungsschreiben für Gesandte nach Montpellier, Germain. Commerce de Montp. I 228. 1257. 6. Juli.

[5]) L. J. I 1269. 1258. 31. Jan. Capitan und Anzianen nomine et vice

Anm. [6]) s. S. 81.

Die Massnahmen bei der Besitzergreifung lassen nur den Capitan als Haupt der Commune erscheinen.[1] Das Privileg für Monaco dagegen wird von Podesta und Capitan mit Zustimmung der Anzianen und des Generalconsils erteilt.[2] Schon die Zahlungen bei den Käufen zeigen, dass der Capitan über das Geld der Commune verfügte. Wenn sein Judex Processe entschied, so ist gewiss darin ein Eingriff in den ordentlichen Gang der Rechtsprechung zu sehen.[3]

Aus diesen urkundlichen Nachweisungen lässt sich einigermassen verstehen, wie die Annalen von einem Umsturz der ganzen bisherigen Verfassung sprechen können.[4] Die Befugnisse von Podesta und Consil waren nicht verringert worden. Indem die Nobilität die Errichtung eines Populus mit Hauptmann und Anzianen ohne ernstlichen Widerstand gestattete, hatte sie zunächst wohl nur dem Bestreben der niederen Bevölkerungsklassen nach selbständiger Organisation nachzugeben gemeint. Dem Gesammtwohle konnte eine solche nur förderlich sein, wie erwiesen durch den Aufschwung, den das verbündete

comunis Janue schliessen mit zwei Provenzalen einen Vertrag über Anlegung von Salinen an der westlichen Riviera. Die Quittung über Schadenersatz L. J. I 1285 an den Capitan in presencia ancianorum.

[6]) L. J. I 1298. 1259. 24. Nov. Kauf des castrum Baaluchi etc. durch den Capitan nomine et vice comunis Janue, aber S. 1300 in presentia, consilio et voluntate antianorum suorum ... cum decretum esset per consilium generale, quod dicta emptio fieret. Beim Ankauf von Triora L. J. I 1325. 1261. 4. März scheint letzteres nicht der Fall zu sein S. 1328: presentibus ancianis . . . quorum consilio d. capitaneus pro comuni Janue emit predicta.

[1]) L. J. I 1302. 1259. 11. Dec. Der Vertreter der Commune setzt einen Castellan ein, der mit den Servientes das Castell bewachen soll, donec fuerit de voluntate . . . d. capitanei pro comuni Janue, das Gehalt soll sein, tantum quantum per ipsum d. capitaneum fuerit ordinatum etc. S. 1304. 1259. 13. Dec. Treueid an Guarnerio iudici civi Janue recipienti nomine G. B. cap. pop. Janue et nomine comunis Jan., etc.

[2]) L. J. I 1399. 1262. 26. Febr.

[3]) Beil. 2 Nr. 7. 1258. 12. Aug. Bürger von Asti klagen gegen einen Luccesen um Ausführung einer Sentenz, die durch die Consules civium et foritanorum gefällt, andere Bürger von Lucca behaupten Ansprüche gegen den Beklagten zu haben, welche denen der Astesen vorgehen, Anerkennung derselben haben sie per consules Janue erhalten. Der Judex des Capitans hat die Acten an zwei Mailänder Rechtskundige übersandt und fällt deren Gutachten entsprechend das Urteil.

[4]) Ann. 241.

Florenz gerade in den fünfziger Jahren nahm. In Genua selbst hatte man schon einmal versucht, dem Populus eine eigene Gliederung zu geben. Freilich war sie rein militärischer Natur gewesen und ausgegangen von der herrschenden Partei, um sich gegen die Angriffe Friedrichs II. und seiner Anhänger besser behaupten zu können.[1]) Der Podesta selbst ernannte die beiden damaligen Capitane des Populus und der Commune.[2]) Im Jahre 1257 war der Capitan durch einen revolutionären Act erhoben worden, begünstigt durch einen Teil der Nobilität, der den überwiegenden Einfluss des andern brechen wollte. Die Befugnisse, die ihm erteilt, waren sehr dehnbare, um so mehr, als seine ganze Macht einen sehr persönlichen Charakter trug. Gar bald hatte sich gezeigt, dass er sich nicht begnügen würde, als Haupt des Volks demselben Anteil an der Staatsleitung und Besserung der socialen Stellung zu verschaffen.

Schwerlich hat Buccanigra die Erfüllung dieser Aufgaben völlig ausser Acht gelassen. Schon früher gab es Zünfte mit besondern Vorstehern, Consuln genannt,[3]) noch nie aber waren dieselben zum Consil herangezogen worden, wie es jetzt bei zwei sehr wichtigen politischen Massregeln der Fall war.[4]) Die ersten nachweisbaren Zunftstatuten sind schon von 1248,[5])

[1]) Vgl. Verf. Gen. S. 58 f. u. S. 27.

[2]) Ann. 191.

[3]) Bonaini. Stat. Pis. I S. 312 n. Urk. 1251. 17. Juli. 4 macellarii, consules seu rectores macellariorum omnium civitatis Janue. Beil. 5 Nr. 24 S. 79, vgl. Fol. Not. I f. 376 r. 1248. 24. Febr. Statuten der Goldschmiede, bei denen aber das Bestehen einer ars mit consules schon vorausgesetzt.

[4]) L. J. I 1293. 1259. 17. Sept. Bestätigung des Vertrages mit Manfred durch Podesta und Capitan mit Zustimmung des Generalconsils, der Anzianen et consulum ministeriorum ac capitudinum arcium in eodem consilio existentium. L. J. I 1356. 1261. 10. Juli. Ratification des Vertrages mit Byzanz congregato universo consilio worin auch omnes consules misteriorum, in der Aufzählung der Namen S. 1358 f. sind dieselben unter die alii viri 14 per compagnam gemischt, daher nicht sicher kenntlich.

[5]) S. o. n. 3. 17 fabri, die namentlich aufgeführt, einigen sich in der Form, wie sonst Privatverträge geschlossen werden, aber unter eidlicher Bekräftigung, eine Anzahl Bestimmungen auf 10 Jahre zu beobachten. Sie haben hauptsächlich den Zweck zu hindern, dass kleinere Arbeiten auf Creditnahme an Leute abgeliefert werden, die nicht zur ars gehören beziehungsweise den Eid nicht geschworen haben; ferner soll an den Sonntagen und einigen Festen in den Werkstätten nicht gearbeitet werden. Für Zuwiderhandeln ist eine Strafe von 5 l. Jan. festgesetzt, die von ihren

auf Zeit und in der Form einer freien Vereinbarung geschlossen, gleichen sie noch sehr wenig den späteren obrigkeitlichen Regelungen des Gewerbebetriebes. Gewiss aber wird man annehmen dürfen, dass es kein Zufall, wenn gerade 1257 und 1258 die Entstehung von zwei neuen Zünften nachweisbar ist. [1])

jeweiligen Consuln einzuziehen, die eine Hälfte davon fällt an die Commune, die andere ist bei dem Bau einer Kirche zu verwenden. Dass die Communalobrigkeit irgend welchen Einfluss auf den Abschluss eines solchen freien Vertrages geübt habe, ist nicht ersichtlich, höchstens könnte auffallen, dass unter den Zeugen Martinus executor civitatis (?) genannt.

[1]) Beil. 3 Nr. 13 f. 185 r. 1257. 15. Nov. 15 purpurerii versprechen Jacobo de Predi und Oberto de S. Ambrosio consulibus nostris zugleich für künftige Consuln in arte nostra purpurarie alles zu beobachten, was diese Consuln zugleich mit drei von ihnen anordnen werden circa artem nostram predictam, die betreffenden ordinamenta zu beobachten bei den Strafen, die darin festzusetzen, und diese zu zahlen, secundum quod per vos vel successores vestros in dicto consulatu ordinata . . . fuerint. Für Zuwiderhandeln ist eine Strafe von 25 l. Jan. stipuliert, ebenso versprechen die beiden Consuln die zu treffenden Bestimmungen in futuris consulatibus (also wenn andere Consuln sein werden), zu beobachten. Unter den Zeugen ist Jacobinus executor capitanei. Ibid. f. 342. 1258. 30. Nov. 38 Leute omnes censarii versprechen an 2 consulibus nostris, recipientibus hanc confessionem [seu] promissionem tam nomine nostro quam nomine aliorum consulum, qui de cetero fuerint in dicta arte sive officio censarie, zu beobachten, was sie zugleich mit 10 andern oder deren Mehrzahl anordnen werden super officio nostro seu arte censarie zum Nutzen der ars, die darin festgesetzten Strafen zu zahlen nach Bestimmung der gegenwärtigen und künftigen Consuln, wofür eine Strafe von 10 l. stipuliert ist. Ebenso versprechen die Consuln und die 10 zu beobachten, was sie und ihre Nachfolger festsetzen werden mit Zustimmung der 10 und deren Nachfolger. Das Gewerbe der Makler hat schon viel früher einer obrigkeitlichen Regelung unterlegen L. J. I 520 f. 1204 Festsetzung der Gebühren, die sie zu erhalten haben. Ferner Beil. 3 Nr. 13 f. 169 r. 1257. 15. Sept. d. Raynerius Rubeus potestas civitatis Janue precepit mihi notario infrascripto, ut in publicam formam reddigerem, qualiter vidi in cartulario autentico comunis Janue, ubi scripti (!) erant nomina censariorum Janue in potestatia d. Martini de Sumaripa potestatis Janue (sc. 1255), qualiter Jacobus Deraguntius de Lucha iuravit officium censarie bene et legaliter exercere, und 50 l. Bürgschaft gegeben hat. Eine selbständige Organisation der Makler unter zwei Vorstehern, denen ein Rat von 10 Mitgliedern zur Seite tritt, scheint aber doch erst 1258 erfolgt zu sein. Ganz wie bei den Purpurfärbern werden Vorgänger der Consuln nicht in der Urkunde erwähnt; wohl aber wird ausdrücklich auf einen Wechsel in der Vorsteherschaft Rücksicht genommen. Nachträglich zugefügt ist noch, dass alle Anordnungen des Capitans vorbehalten, und der Vertrag (contractus) ungültig sein soll, wenn ein ordina-

Der ausdrückliche Zweck ist, dauernde Organe zu schaffen, die im Stande sind, Bestimmungen zu treffen zum Nutzen derer, die das betreffende Gewerbe ausüben. Die Form ist die eines privaten Vertrages. Wenn aber zwei so verschiedene Berufsklassen wie die Purpurfärber und die Waarenmakler ganz in derselben Weise sich constituieren,[1]) so wird man schliessen dürfen, dass irgend eine äussere Anregung dazu statt gefunden hat. Ob sie direct von Buccanigra ausging, ist freilich nicht zu ermitteln.

In der Richtung einer volksfreundlichen Politik lag die Begünstigung solcher Neugründungen zweifellos. Den reichen Grosskaufleuten und Grundbesitzern und ihrem festen Familienzusammenhange gegenüber konnten die minder begüterten Gewerbetreibenden nur durch festen Zusammenschluss auf Grund des gemeinsamen Berufsinteresses höheren socialen Einfluss gewinnen. In den Freistädten Toscanas schloss sich unmittelbar daran, dass die Zünfte zu politischer Bedeutung gelangten. Ansätze dazu waren unzweifelhaft in Genua vorhanden. Wenn sie nicht zu derselben Entwicklung gelangten, wie in Florenz, so kann man das aus den verschiedensten Gründen allgemeinerer Natur erklären. Das Streben nach grösserer individueller Selbständigkeit, als sie der Zunftzwang bot, mochte in dem Charakter der an das freie Leben auf der See gewöhnten Genuesen begründet liegen. Die überwiegende Bedeutung Genuas als Handelsstadt bot für Institutionen, wie sie bei einer Industrie treibenden Bevölkerung am Platze, nicht den rechten Boden, denn der Einfluss des Adels beruhte hier nicht bloss auf seinem Grundbesitz, sondern vor allem auch auf seiner Thätigkeit im Seehandel. Das nächstliegende Moment aber, das ganz in der

---

mentum des Capitans oder ein capitulum, statutum vel ordinamentum der Commune dagegen. Aehnlich mag noch die Urk. sein, welche Fol. Not. II f. 17 r. erwähnt: 1262. 24. Febr. Consules artis cultell[er]iorum et cultellerii, quorum nomina enunciantur, sibi ad invicem promittunt etc.

[1]) Der Vorbehalt bei den Maklern erklärt sich offenbar aus den Statutarbestimmungen, die sie betrafen, weswegen bei ihnen auch immer von ars und officium gesprochen, bei den purpurerii nur von ars. Die Zahl der Beiräte ist verschieden. Das erklärt sich sehr natürlich aus der Verschiedenheit der Mitgliederzahl; aber beide Zünfte haben nur zwei Consuln. Uebrigens ist bei beiden Urkunden, wie auch schon bei der von 1248 die Kirche S. Maria de Vineis als Ort der Handlung genannt.

augenblicklichen Gestaltung der Dinge begründet, ist die Art, wie Buccanigra seine Stellung auffasste. Die Institution des Populus, geschaffen unter dem Jubelgeschrei der aufgeregten Menge, verlangte gebieterisch einen weiteren Ausbau. Die Macht dazu hatte der Capitan in reichstem Maasse erhalten. Er konnte die unbehülfliche Masse des Volks nach Zünften gliedern, deren Vorstehern beständigen Sitz im Consil und damit ihrer Anteilnahme an der Regierung eine sichere Basis verschaffen.

Dass die Elemente für eine solche Politik vorhanden waren, ist schon gezeigt, richtig benutzt worden sind sie nicht, und das lag daran, dass Buccanigra mehr sein wollte als Capitaneus populi. Ein solcher würde mit seinem Beirat, den aus dem Populus hervorgegangenen Anzianen, der korporativen Ausgestaltung feste Formen gegeben und über die Communalregierung eine Controlle im Interesse von weiteren Kreisen der Bevölkerung ausgeübt haben. Vielleicht waren die Befugnisse, die Buccanigra erhielt, von Anfang an zu weit gehende; aber gerade dadurch und besonders durch die lange Dauer seines Amts war eine Garantie gegeben, dass er seine Aufgaben der widerstrebenden, aber in sich gespaltenen Aristocratie gegenüber besser würde durchführen können. Statt so die Verwaltung der Commune in den bisherigen Formen bestehen zu lassen, und neben ihr dem jungen Populus Kraft und Lebensfähigkeit zu verleihen, hat Buccanigra für diesen wenig gethan und jene an sich gerissen. Die meisten der Funktionen, die bisher und zwar den Statuten entsprechend der Podesta übte, übernimmt er selbst. Er will nicht nur Haupt des Populus, sondern recht eigentlich Haupt der Commune sein. Es kommt ihm weniger darauf an, die Macht des Volkes als seine eigene zu heben. Die weitgehenden Befugnisse, die er erhalten hat, sind ihm nicht Mittel den Populus zu fördern, sondern die Staatsgewalt an sich reissen. Die Anzianen hatten einen Volksrat bilden sollen, sie werden ein kleiner Rat der Commune und treten grossenteils an Stelle des Consils.

Die ursprüngliche Absicht scheint gewesen zu sein, die Anzianen nur aus dem Populus zu nehmen, für den umfassenden Wirkungskreis, der ihnen nunmehr zufiel, war der Beirat der geschäftskundigen Nobiles nicht zu entbehren; sehr bald er-

scheint die Mitgliederschaft aus beiden Ständen gemischt.[1]) Gewiss sind die Popularen auch so noch reichlich an der Staatsverwaltung beteiligt, aber es fehlt die sichere Basis, wie sie in einer korporativen Ausgestaltung und entsprechenden Vertretung der verschiedenen Berufsklassen gelegen hätte. Die einzelnen Popularen sind doch mehr oder minder vom Capitan abhängig, der Rückhalt an einer festen Genossenschaft mangelt ihnen. Der Populus entbehrt gänzlich der Unterabteilungen mit besonderen Vorständen. Die Zünfte und ihre Consuln wurden nicht zu solchen ausgebildet. Das Volk bleibt ein Werkzeug in der Hand seines Hauptmanns, der sich desselben für seine eigenen Zwecke bedient.

Unverkennbar ist der Zug, der durch die gesamte Thätigkeit Buccanigras geht, persönlich zu herrschen. Darin lag schon der tiefere Grund für seinen Conflikt mit dem Podesta Albertus de Malavolta.[2]) In ihrer vollen Stärke scheint sich diese Tendenz in den ersten Jahren noch nicht geltend gemacht zu haben.[3]) Immerhin lag Anlass genug vor, die Nobilität dem Capitan feindlich zu stimmen, und das um so mehr, als dieser sich nicht begnügte die Führung der laufenden Geschäfte zu übernehmen, sondern reformierend in die bestehenden Zustände eingriff. Allerdings waren die Massnahmen, die er traf, im Interesse des Gesamtwohles. Er schlug, wie es scheint, ein planmässiges Verfahren ein, um entfremdetes Eigentum der Commune zurückzugewinnen, und ihre Hoheitsrechte schärfer geltend zu machen.[4]) Das Resultat wird am 20. Januar 1258 vor dem versammelten Volke in der S. Lorenzokirche verkündigt. Wenn der Capitan mit Beirat der Anzianen anordnet, dass ein Platz[5]) ausserhalb der Stadtmauer der Commune gehören und niemals bebaut werden solle zum Nutzen und zur Ergötzung

[1]) S. o. S. 77.

[2]) S. o. Cap. 1.

[3]) Vgl. Ann. 241 gegen Ann. 243.

[4]) Auffällig ist der Eingang der Urkk. L. J. I 1266. Cum denunciatum fuerit per podixiam positam in archeta, und S. 1268. Es scheint ein Kasten aufgestellt zu sein, um die schriftlichen Denunciationen aufzunehmen. Der Zweck ist offenbar der, dass die Denuncianten geheim bleiben, vgl. das Verfahren bei dem officium robarie, Bibl. de l'éc. des chartes B. 53 S. 272.

[5]) L. J. I 1265 quicquid est in Sarzano extra murum civitatis.

des ganzen Volks von Genua,[1] so geht dies auf ältere Beschlüsse [2] zurück und ist kaum von anderer als baupolizeilicher Bedeutung, doch wäre es allerdings möglich, dass der unerlaubten Occupation des Gemeindeeigentums durch Ueberbauung von öffentlichen Strassen und Plätzen zum Nutzen einzelner in der letzten Zeit nicht kräftig genug entgegengetreten war. Ziemlich schwach dagegen ist die rechtliche Begründung der Verfügung, dass kein Wegzoll in Genua und District zu erheben, den die Markgrafen Malaspina zugestanden, die Commune aber nicht bewilligt hat.[3] Das Bestreben ist hierbei nicht zu verkennen, eine Belastung der Allgemeinheit zu Gunsten einzelner zu beseitigen, oder, wo dies nicht anging, doch zu beschränken. So wird das Pedagium im Thal der Scrivia zwar nicht aufgehoben, jedoch soll es nur in der hergebrachten Höhe gefordert werden, und die Genuesen sind von diesem wie jedem anderen Wegzoll im genuesischen Gebiet frei.[4] Mit dem Erzbischof geriet die Commune in Streit über den altherkömmlichen[5] Meereszehnten. Hier kam nun freilich eine Einigung zu Stande. Der Erzbischof verzichtete auf Lebenszeit gegen jährliche Entschädigung darauf, seine Ansprüche weiter geltend zu machen.[6]

Vielleicht berührten schon diese Massnahmen die Interessen einzelner Nobiles.[7] Sehr viele aber mussten verletzt werden, als

---

[1] Ibid. ad utilitatem et delectamentum tocius populi Janne.

[2] L. J. I 46.

[3] L. J. I 1268. quod ideo fecit, quia marchiones predicti ius non habent faciendi colligi pedagia in Janua vel districtu, nec placet quod in districtu Janue colligatur aliquod pedagium, quod non sit per comune Janue constitutum. Zu diesen mag das bei Recco erhobene pedagium gehören, welches 1226. 16. Jan. Conradus marchio Malaspina an Lanfrancus Ventus für Rückbezahlung einer Schuld verpfändet Beil. 3 Nr. 5 b. f. 87.

[4] L. J. I 1268. 1242 hatten die Vicecomites Savignoni mit Genua einen Vertrag geschlossen ibid. S. 1003. Ihnen wird jedenfalls das pedagium gehört haben, welches erhoben in valle Scrivie et in Savignono sive in partibus Palixoni. In dem Vertrage hatte die Commune freilich versprochen, sie in ihren Rechten zu schützen.

[5] Vgl. Atti II. 2. S. 9 ff. und L. J. I 1277 f.

[6] L. J. I 1275. 1258. 11. Aug. Beim Abschluss sind auch Podesta und Consil beteiligt

[7] Vgl. Atti II. 2. S. 474 urk. 1241. 28. März, wonach einige aus dem Geschlecht de Bulgaro vom Erzbischof den zehnten Teil der Einkünfte des Erzbistums aus dem Hafen zu Lehen haben.

der Capitan die Einstellung der Erhebung des Vicecomitatus [1]) anordnete. Die Auflage stammte noch aus der Zeit vor Entstehung der Commune. Das Recht, sie zu erheben, schrieb sich von den ehemaligen Markgrafen her, deren Rechtsnachfolger die Malaspina. Die Vicecomites von Genua hatten es von diesen zu Lehen gehalten,[2]) die Commune störte sie nicht im Genuss desselben,[3]) natürlich weniger aus Achtung vor den längst beseitigten Hoheitsrechten der Markgrafen, als weil die Nachkommen der Vicegrafen mit an erster Stelle unter dem Stadtadel standen.[4]) Gegen diesen ist das Verbot offenbar gerichtet.[5]) Vorrechte, die der Gesamtheit schädlich, wollte

[1]) Ueber diese Abgabe (vgl. Desimoni in Atti I S. 135) giebt das libro del pedagetto Beil. 1 Nr. 2 genaue Auskunft. Sie zerfiel in: Introytus ripe. Ibid. f. 18. Derselbe wird von allen Leuten erhoben, die nach Genua Waaren zum Verkauf bringen, und zwar als Kopfsteuer, je weiter der Ort der Herkunft der Personen von Genua entfernt, um so mehr zahlen sie. Die Leute aus Savona und Noli geben 2 den. für die Person, die aus Albenga, Ventimiglia und Nizza 6 den., die von jenseits der Rhone 1½ sol. u. s. w. Introytus pro porta et ripa bezieht sich auf die ausgeführten Waaren, die Ladung (sauma) Pfeffer, Ingwer und anderer Spezereien zahlt 18 den. Alaun, Wachs, Zucker, Waffen u. s. w. 13½ den. Rindshäute, Käse, Schweinefleisch u. s. w. 6¾ den. Introytus vicecomitum. Omnes homines exceptis de episcopatu Janue dant vicecomitatum. Derselbe besteht hauptsächlich in einer Verkaufsabgabe. Jeder Fremde zahlt von jedem Panzer, den er in Genua kauft oder verkauft 13½ den., ebensoviel für Pferde, 6 den. für Esel, 10½ sol. für sarazenische Sklaven, 2 sol. 3 den. für christliche u. s. w. Gewiss ist der Tarif sehr alt, das zeigt schon der Ausdruck episcopatus Janue, da Genua 1133 zum Erzbistum erhoben, L. J. I 41, manche Bestimmungen sind veraltet, so sagt ein Zeuge 1236. ibid. f. 28 r. item de Christiano vel Christiana nichil vidi accipi vel accepi, offenbar wurden schon lange keine christlichen Sklaven in Genua mehr verkauft.

[2]) Vgl. Lastig S. 49 f. und die dort angeführten Stellen.

[3]) Noch 1252 wurde es anerkannt L. J. I 1149. Vgl. Verf. Gen. S. 158 f.

[4]) Zu ihnen gehörten nach Aussage eines Zeugen 1256 Beil. 1 Nr. 2 f. 28 die Spinula, Porcelli, de Carmadino, de Insula, de Marino, Canevarii und viele andere, (vgl. übrigens die von Belgrano Atti II 1 aufgestellten Stammtafeln), ferner werden als Teilhaber (qui partem habent) an dem Bezug der Einkünfte genannt: einige de Grimaldo, Guillielmus de Vivaldo, Sorleonus Piper et alii plures. Noch mehr nennt ein anderer Zeuge ibid. f. 32, vgl. Canale N. st. II 167. Atti I 129.

[5]) L. J. I 1285. Die Urkunde, worin die Erhebung wieder gestattet, ist vom 10. März 1259, dass aber ein längeres Verfahren vorhergegangen, zeigt schon das tandem. In der Denunziation an den Capitan war nur

Buccanigra beseitigen; aber dabei ging er doch etwas zu radical vor. Ganz besonders auch die Grafen von Lavagna wurden vor den Kopf gestossen, als gegen den Vertrag, der ihr Verhältnis zur Commune regelte,[1]) ihre Besitzungen und bewegliche Habe zur Collecte herangezogen werden sollten.[2]) Bei ihren einflussreichen Verbindungen am päpstlichen Hofe konnte dies selbst für die äussere Politik Genuas nachteilige Folgen haben.[3])

---

gesagt worden, dass die Vicecomites mehr erheben liessen, als sie durften. Wenn darauf der Capitan befahl: quod cessarent colligere, quousque de suo iure docerent, so ist er wohl etwas zu schroff vorgegangen. Denn selbst wenn er Rechte, die von den Markgrafen sich herschrieben, nicht mehr anerkannte, so waren doch die Vicecomites seit unvordenklicher Zeit in anerkanntem Besitz, und um dies zu beweisen, waren neue Zeugenaussagen und Vorlegung von Instrumenten kaum nötig. Dass das ganze Verfahren eine direkte Feindseligkeit gegen die Nobilität in sich schloss, wird nicht zu leugnen sein.

[1]) L. J. I 222 von 1166, darin steht, ad collectam non cogemus vos vel heredes vestros.

[2]) Beil. 2 Nr. 4. Kardinal Ottobonus (aus dem Geschlecht der Fiesco vgl. Tafel Nr. 11 in Atti II 1) sagt: quod comune Janue se et suos non modice contra iusticiam aggravabant(!) super facto extimacionis facte de posse et mobili propinquorum suorum, de quibus volebat comune Janue, quod expendere deberent contra tenorem conventionis ipsorum. Es handelt sich offenbar um Abschätzung des Besitzes, auf Grund deren die Collekte erhoben wurde, vgl. Verf. Gen. S. 60.

[3]) Ibid. Der Kardinal droht, den genuesischen Gesandten seine Unterstützung zu entziehen, wenn die Beschwerden nicht abgestellt würden, auch habe er selbst deswegen schon an Podesta, Capitan und Commune geschrieben, ebenso der Papst. Dieser hat in Gegenwart der Kardinäle zu den Gesandten gesagt: quod si comune Janue ipsos propinquos domini O. in sua libertate manutenerent(!) nec illos in predictis gravarent, habere sedem apostolicam sibi propiciam et benignam, ceterum si aliter faceret, non tantum indignacionem reciperet, verum etiam contra illos procederet, in quantum posset. Das alles habe der Papst gesagt und zwar öfters, auch habe er zugefügt, wenn von Rechtswegen (de iure) die Ausführung nicht möglich, so sollte es wenigstens aus Gnade geschehen (ex gratia eidem domino O. imo sedi apostolice pro illo et propinquis suis scribenti). Die Gesandten verlangen bei ihrer Obrigkeit, dass Briefe an den Kardinal und den Papst geschickt werden sollen, worin Erfüllung der päpstlichen Forderung zuzusagen, um beide der Commune günstiger zu stimmen. Die Antwort (Beil. 2 Nr. 8 A.) ist doch nicht unbedingt nachgiebig. Den Gesandten wird mitgeteilt, dass an den Kardinal ein Brief geschickt werde. Derselbe enthalte die Mitteilung, man würde sehr gerne seinen Wünschen sich gefügig zeigen; wegen der Kürze der Zeit aber und der Abwesenheit

Zum mindesten aber mussten diese mehr oder minder eigenmächtigen Eingriffe in das Geldinteresse der Nobilität eine starke Opposition gegen Buccanigra unter den Geschädigten hervorrufen.[1])

Nichts ist daher erklärlicher, als dass eine Verschwörung sich bildete, an der sehr viele Nobiles beteiligt, aber nur wenige von den Bejahrteren. Doch ging man unvorsichtig dabei zu Werke. Einer von den Beteiligten gab dem Capitan Kunde von den gefassten Plänen. Dieser kam dem bevorstehenden Ausbruche zuvor.[2]) Am 28. Februar 1259 lässt er eine Untersuchung anstellen, zugleich aber durch Zwischenträger[3]) den Verschworenen strenge Bestrafung androhen. Die List gelingt, viele verlassen die Stadt und verfallen am nächsten Tage der Acht.[4]) Die Häuser von manchen werden zerstört, einige stellen Sicherheit für gutes Verhalten.[5])

---

der betreffenden Herren, könne nicht sofort Abhülfe geschaffen werden. Die Gesandten sollen mit dem Kardinal sprechen, ob jene nicht etwas zahlen möchten, oder wenigstens möge der Streit auf dem Rechtswege entschieden werden. Entgegenstehende Statutarbestimmungen sollen nicht gelten (non obstante capitulo), und die Entscheidung ist nach dem Gutachten auswärtiger Rechtskundiger zu fällen. Der Kardinal scheint sich zunächst dabei beruhigt zu haben. Die Gesandten verfehlen nicht in dem nächsten Briefe die guten Dienste, die er ihnen leistet, rühmend hervorzuheben (Beil. 2 Nr. 8 F.)

[1]) Als Umstürzler im Sinne einer Beseitigung feudaler Privilegien kann man Buccanigra nicht bezeichnen. Das Bestreben, die Landeshoheit der Commune in ihrem Gebiet schärfer zur Geltung zu bringen, war schon früher hervorgetreten s. L. J. I 511 von 1204. Desimoni Atti I S. 135 und besonders Canale N. st. II 169 schreiben ihm zu weitgehende Tendenzen zu. Ganz ähnliche Massnahmen wie damals, um entfremdete Rechte und Besitzungen der Commune wieder beizubringen, sind auch später getroffen worden L. J. II 321 etc.

[2]) Ann. 241. Für venit wird zu verbessern sein prevenit, sonst ist der Text sinnlos.

[3]) Ibid. a capitaneo submisse persone.

[4]) Ibid. ac die sequenti banniti sunt, sie dürfen also nicht zurückkehren. Der erste Schritt bei Einleitung eines Verfahrens ist Vorladung der Angeschuldigten (vgl. Verf. Gen. S. 40). Wären die vielen Nobiles, die an der Verschwörung beteiligt, wirklich gekommen, so hätte das den Capitan in die grösste Verlegenheit gebracht. Hinrichten lassen konnte er sie nicht. Setzte er sie gefangen, so hatte er baldige Befreiungsversuche zu gewärtigen. Befahl er ihnen, die Stadt zu verlassen, so war es fraglich,

Anm. [5]) s. S. 91.

Die Stellung des Capitans konnte durch den Erfolg, welchen er errungen, nur verstärkt werden. Er nimmt jetzt am S. Lorenzoplatz im Palast des Opizo de Flisco seinen Wohnsitz.[1]) Von der Commune erhält er 500 l. zum Geschenk und um dieselbe Summe wird sein jährliches Gehalt erhöht.[2]) Die Annalen berichten, dass ihn dies den Bürgern noch verhasster machte, erwähnen aber nicht, dass er am 10. März, also unmittelbar nach Unterdrückung der Verschwörung, die Erhebung des Vicecomitatus wieder gestattete.[3]) Es geschah dies in der Form eines Urteilsspruchs. Die vorhergehenden Ereignisse mochten doch Buccanigra gezeigt haben, dass er zu weit gegangen.

Ohne Zweifel war es von grosser Bedeutung für die Commune, dass sie am päpstlichen Hofe einen einflussreichen Fürsprecher im Kardinal Ottobonus besass. Freilich stand zu erwarten, dass er seinen Einfluss gegen sie anwenden würde, wenn dies die Interessen seines Geschlechts erheischten, und den Fiesco konnte die Verbannung von so vielen Nobiles nicht gleichgültig sein, um so mehr, als auch sie durch das Vorgehen

---

ob sie gehorchen würden, da gewiss ihre Häuser und Thürme schon zur Verteidigung hergerichtet (wie 1241 Ann. 196). Da es ihm gelang, sie einzuschüchtern, so dass sie freiwillig die Stadt verliessen, war die Gefahr eines Strassenkampfes abgewandt.

[5]) Ann. 241. Hinter prestiterunt ist wohl noch mehr als sacramenta zu ergänzen.

[1]) Ann. l. c. Ueber den bisherigen Wohnsitz des Capitans vgl. o. Cap. 1. Zuerst erscheint die Veränderung urk. L. J. I 1286. 1259. 30. April. Actum Janue in palatio d. Opizonis de Flisco, quo moratur dictus capitaneus, ferner L. J. I 1301, 1317 etc., dort halten auch die Anzianen Rat ibid. S. 1344. Dass der Palast seinem Besitzer weggenommen, ist nicht anzunehmen. Der Sitz des Podesta ist in diesen Jahren im Palast der Erben des Obert Doria, L. J. I 1296, vgl. S. 1402. Dort tagt auch das Generalconsil ibid. S. 1278.

[2]) Ann. 241. Beachtenswert ist auch, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Titel Buccanigras: capitaneus populi Janue, lautete, als capitaneus comunis et populi Janue, sogar mit dem Zusatz dei gratia, bezeichnet er sich zuerst 1259. 16. Juni. L. J. I 1288 und dann öfters. Die veränderte Stellung kommt so auch äusserlich zum Ausdruck, er ist nicht mehr Haupt des Volks allein, sondern des ganzen Gemeinwesens. Auch die Anzianen werden urk. Germain. Commerce de Montp. I 241, 1259. Oct. als anciani comunis et populi Janue bezeichnet.

[3]) L. J. I 1284. Das Zusammentreffen kann kaum zufällig sein, um so weniger, als die Rechtsfrage unentschieden bleibt.

des Capitans in ihrer Stellung bedroht. Anderweitige Angelegenheiten bewogen jetzt den Kardinal, sich persönlich nach Genua zu begeben. Sein Schwager, Graf Thomas von Savoyen,[1]) war gestorben, bald nachdem er aus der Gefangenschaft in Asti entlassen.[2]) Zu den Bedingungen, auf die einzugehen er genötigt war, hatte auch gehört, dass er seine beiden ältesten Söhne als Geisseln stellte. Schon bei den Verhandlungen waren Fiescos beteiligt gewesen, auch der Kardinal erwähnt worden.[3]) Jetzt machte dieser sich auf den Weg, um seine Neffen zu befreien. In Genua bittet er, dass ihm zum Geleit und zur Förderung seiner Absichten von Seiten der Commune Gesandte mitgegeben werden. Seinen Wünschen entsprechend geschieht dies,[4]) ob er Erfolg hatte, wird nicht berichtet.

Sehr begreiflich ist es, wenn Buccanigra Besorgnisse hegte, dass seine Gegner die Anwesenheit ihres Gönners zu neuem Vorgehen gegen ihn benutzen könnten. Als der Kardinal auf dem Rückwege im Begriff wieder in Genua einzuziehen, erhebt sich ein Tumult in der Stadt. Das Volk fürchtet, er könnte mit den Nobiles Abmachungen über Absetzung des Capitans eingegangen sein und will seinen Einzug nicht gestatten. Derselbe findet dennoch statt, die Unruhen werden dann gestillt.[5]) Dieser Zwischenfall zeigte, dass noch der Populus mit seinem Hauptmann einig. So wenig letzterer für die Zukunft sorgte, im Augenblick kam eben seine reformierende Thätigkeit, durch die er den Adel verletzte, der Masse des Volks zu gute, und deswegen fand er vorläufig an ihr eine sichere Stütze.

Gerade im Sommer 1259 hatte Buccanigra eine tief einschneidende Massregel[6]) getroffen, welche der Nobilität eine Quelle für reichen Erwerb auf Kosten des Gemeinwesens ab-

[1]) S. o. S. 45. Der Vertrag über seine Auslieferung von Turin an Asti Cod. Astens. III 1093.

[2]) M. G. SS. XXVIII 379, 388.

[3]) S. die Urkunden Cod. Ast. III 1012 ff., IV 40 ff. Wurstemberger, Peter II. v. Sav. B. IV S. 210 ff. M. H. P. Chartae II 1550 ff.

[4]) Ann. 241. Die Gesandten sind Ottobonus de Camilla, Jacobus Malocellus, Guido Spinula, Ugo de Flisco, also sämtlich Nobiles. Für den Zeitpunkt ergiebt sich kein näherer Anhalt.

[5]) Ann. 241. 1259. 12. Oct. ist der Kardinal in Carpena L. J. I 1297, also hat er wohl damals schon Genua wieder verlassen. Ueber die Anwesenheit des Kardinals vgl. auch Campi Hist. eccl. di Piacenza. B. 1 S. 218.

[6]) L. J. I 1288 ff. 1259. 16. Juni.

zuschneiden geeignet, und zugleich den Druck der direkten Abgaben milderte. Dieselbe bestand zunächst in der Erneuerung des alten Verbots, die Einkünfte der Commune auf länger als ein Jahr zu verkaufen.[1] Daran aber knüpften sich Bestimmungen, die einen starken Eingriff in die Rechte von Privaten bedeuteten. Als 1214[2] eine Wiederbeibringung der entfremdeten Einkünfte sich als nötig erwiesen hatte, waren den Zollpächtern die gezahlten Gelder baar zurückerstattet worden. Diesmal geschah das nicht. Aus eigener Machtvollkommenheit und nur mit Bezugnahme auf den Willen des zum Parlament versammelten Volkes von Genua erklärte der Capitan, dass jede Entfremdung von Einkünften der Commune auf mehr als ein Jahr ungültig sei. Die Verkaufsurkunden oder Statutarbestimmungen, die solche betreffen, kassiert er. Ohne weiteres erhält die Commune den Genuss der Einkünfte zurück. In schwere Strafen verfällt jeder, der gegen diese Festsetzung handelt. Begründet wird das Vorgehen allgemein als dem Vorteil der Commune entsprechend, und im besonderen damit, dass jene Verkäufe ungesetzlich gewesen seien.

Es ist höchst auffällig, dass bei einer so einschneidenden Massregel die Beteiligung von Podesta und Consil gar nicht erwähnt. Selbst an der formalen Gültigkeit lässt sich zweifeln, da auch von Zustimmung der Anzianen nicht die Rede, und doch konnte nur mit ihnen zusammen der Capitan Statuten ändern.[3] Es ging nun freilich nicht an, den Leuten, welche

---

[1]) Vgl. Verf. Gen. S. 63 f.

[2]) Ann. 134.

[3]) Statuten sind kassiert worden L. J. I 1289, vel aliqua capitula inde edita, non obstante quod contineatur in eis, quod cassari non possunt. Diese müssen allerdings dem Statut von 1214, ibid. S. 1288 und Ann. 134 widersprochen haben. Das Recht, solche Widersprüche zu beseitigen, hatte der Capitan, aber nur mit Beirat der Anzianen, Ann. 236. Dass deren Zustimmung eingeholt, wird hier nicht erwähnt, also hat er seine Befugnisse überschritten. Wenn sich hiergegen einwenden liesse, dass vielleicht eben 1259 die Machtvollkommenheit des Capitans noch erweitert, so ist doch zu beachten, dass sonst stets gerade finanzielle Reformen erst nach den eingehendsten Vorberatungen statt finden, so schon 1214, ferner 1274 Beil. 1 Nr. 5 f. 253 r, 1303. Cuneo Banca di S. Georg. S. 258 ff. Diesmal werden solche nicht erwähnt, stattgefunden müssen sie natürlich haben, es kann eben nur fraglich sein, ob die Anzianen ihre Einwilligung gegeben haben, beziehungsweise ob sie die Verantwortung mit übernehmen wollten.

der Commune Geld vorgeschossen hatten, einfach die Rückzahlung desselben zu verweigern. Darum wird nun bestimmt, dass alle, die an Käufen von Einkünften der Commune beteiligt, für je 100 l. ihrer Anteile 8 l. jährlich erhalten sollen. Die Anteile sind übertragbar, doch ist vorher der obersten Stadtbehörde von der beabsichtigten Entfremdung an eine andere Person Mitteilung zu machen. Zahlt dann jene die 100 l. zurück, so erlischt der Anspruch auf Empfang der entsprechenden 8 l. Zinsen, andernfalls kann die Uebertragung stattfinden. Zur Sicherung der Gläubiger werden hohe Bussen denen angedroht, welche die regelmässige Zinsenzahlung hindern wollen. Woher das Geld zu dieser genommen werden soll, ist nicht speciell gesagt; jedenfalls aber muss es aus den Einkünften fliessen, die der Commune durch die Cassierung der Verkäufe zurückgewonnen.[1])

Der ausgesprochene Zweck der Massnahmen ist, die ordentlichen Einnahmen zu erhöhen, damit zur Deckung der laufenden Ausgaben[2]) keine ausserordentlichen Auflagen nötig sind. Buccanigra muss also geglaubt haben — und gewiss nicht ohne Grund — dass die wiedergewonnenen Einkünfte ausreichen werden, um 8% Zinsen zu zahlen und die Kosten der Communalverwaltung zu decken, also einen höheren Ertrag liefern würden, als um eine 8prozentige Verzinsung des an die Commune einst gezahlten Capitals zu ermöglichen; denn die früheren Käufer von Einkünften hatten eine grössere Summe auf einmal gezahlt, deren Rückerstattung und zugleich Verzinsung im Laufe der Jahre geschah, während deren sie den Ertrag der ihnen verkauften Abgabe genossen. Sie gingen ein gewisses Risico ein, durften dafür aber reichen Gewinn erwarten.[3]) Beteiligen

[1]) L. J. I 1289. quas libras 8 per centanarium habeant de mense in mensem sive de duobus in duobus mensibus pro rata secundum introitum reddituum comunis.

[2]) Ibid. S. 1288. sic erat comune bonis omnibus spoliatum, quod etiam ad muniendum castra et officialium salaria persolvenda, etiam pacis tempore, opportebat universum populum continua exactione gravari.

[3]) Verf. Gen. S. 63. Die dort S. 164 n. 66 auch S. 157 n. 31 nach dem Auszuge von Wüstenfeld benutzte Urk. Beil. 3 Nr. 28 f. 1 1248. 24. Nov. erläutert das Verhältnis. Der Podesta und 5 von den 8 Nobiles mit Zustimmung der Consiliarii und der hinzuberufenen verkaufen in publica calega .... per cornu et cintracum facta .... denarios quatuor in qualibet

konnten sich an solchen Geldgeschäften natürlich nur die Besitzer grösserer Capitalien, also vorwiegend Nobiles. Da in ihren Händen die Communalverwaltung gewesen, so mag es wohl vorgekommen sein, dass die Kaufverträge mehr den Interessen der Käufer als denen der Commune entsprachen, trotz der Sicherung, die dagegen die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden gewähren sollte.

Wenn die Erhebung von directen Abgaben nicht mehr so häufig zu geschehen brauchte, so kam das vor allem den Aermeren zu gute, und diese will Buccanigra hauptsächlich entlasten.[1]) Auch für den Fall, dass wieder ein Krieg ausbrach,

mina salis et de qualibet mina auf 14 Jahre. Das entgegenstehende Statut wird angeführt, es beginnt: „Ego non vendam, non locabo, non permutabo, non donabo, non obligabo nec alio modo alienabo seu emam vel emi faciam, aut aliquo modo accipiam aliquam cabellam, vel aliquod pedagium, vel aliquos redditus, quos comune Janue habeat vel de cetero habebit infra civitatem vel extra ultra tempus mei regiminis, videlicet a festo purificationis b. Marie mei introitus usque ad sequens festum, id est quod ipsi redditus vendi vel alienari non possint etc.“ Man sollte denken, das ist deutlich genug, und der Verkauf sei dadurch unmöglich. Die Verkäufer nahmen ihn aber vor: interpretantes de consilio virorum predictorum divini et humani iuris peritorum, quod infrascripta venditio et id quod venditur non est redditus vel introitus comunis Janue, qui alienari non possit. Bei dieser Art, sich über Statutarbestimmungen hinwegzusetzen, hat Buccanigra nicht Unrecht, wenn er sagt L. J. I 1288: obviantes etiam sagacitati presentium concivium Janue, qui nimia cupiditate corrosi, ex ingenii subtilitate intentionem predicti statuti per dolosam interposicionem mutarunt, et ipsum statutum contra iuramentum (vgl. dazu Ann. 134 und in der Urk von 1248 nec obstanti aliquo sacramento compagne nec aliquo alio capitulo) violantes, introitus ac redditus comunis per longum temporis spacium sibi ipsis vendentes, ut et venditores fierent et emptores. Wegen der letzteren Vorwürfe ist zu beachten, dass die Käufer 1248 waren: Grimaldus de Grimaldo, Picamilius de Picamiliis und Genossen. Die Grimaldi waren Führer der herrschenden Guelfenpartei. Der Preis beträgt 3000 l. Jan. und ausserdem 250 l., welche letztere Summe die Käufer auf ein Jahr der Commune vorgeschossen haben. Zu bemerken ist, dass nicht der ganze Ertrag des Salzmonopols verkauft wird, sondern nur ein kleiner Bruchteil. 1251 scheint der Verkaufspreis der mina auf 5 sol. berechnet zu sein L. J. I 1047, 1234 wurden 12 den. von jeder mina auf 10 Jahre für 18000 l. verkauft Ann. 183. Im Verhältnis dazu erscheint 1248 der Preis zu niedrig, allerdings mochte des Krieges wegen der Absatz des Salzes sich stark verringert haben, doch können eben auch die Käufer 1248 mehr verdient haben.

[1]) L. J. I 1290.

musste es sehr vorteilhaft sein, Ordnung in den Finanzen geschaffen zu haben. So ausdrücklich jedoch der Capitan versichert, dass die kassierten Käufe ungesetzlich, er selbst hat früher einen solchen zum mindesten geschehen lassen.[1] Die Gewaltsamkeit seines ganzen Vorgehens ist unleugbar. Ehemals begangene Ungesetzlichkeiten liessen sich durch eine neue, noch grössere, schwerlich wieder gut machen. Nur dürftig wird durch die bewegliche Schilderung der Gründe, die den Volkshauptmann zu der Massregel bewogen, die Thatsache verschleiert, dass er offen den Staatsbankerott erklärte; denn nicht anders ist die Umwandlung der schwebenden Schuld in eine ständige, verbunden mit Zinsreduction, aufzufassen. Weil Buccanigra den Aufstandsversuch der Nobiles unterdrückt, konnte er einen Schlag gegen sie führen, der wohl im Interesse der niederen Klassen lag, aber einen Ausgleich der Gegensätze hindern musste.

Vielleicht ein erster Schritt zur Herbeiführung geordneterer Zustände war die Berufung des Martinus de Fano,[2] eines berühmten Juristen, zum Podesta für 1260. Einen mächtigen Anstoss zur Beilegung der inneren Zwistigkeiten gab dann der

---

[1]) Fol. Not. I f. 537. 1263. 18. Jan. Andreas de Orto vendit Turcheto de Turca ementi nomine Caracose uxoris qu. Miroaldi de Turca tres locos sive l. 300 in comperis salis factis per cives Janue a comuni Janue tempore Rainerii Rubei tunc potestatis Janue, et dictam vendicionem facit pretio l. 332, 5 Janue, und sonst sehr häufig erwähnt; noch 1311. Beil. 3 Nr. 23 f. 211 r. 1311. 27. Febr. (kurzer Auszug bei Belgrano. Doc. rig. la croc. di Luigi IX S. 105 n.) Antoninus de Nigro qu. Ottolini erklärt dem Prior eines Convents erhalten zu haben in banca Adurni de Adurno 710 l. Jan. Diese sind der Preis eines Hauses, welches Jacobus de Ricio von dem Prior kaufte. Antoninus verspricht dafür binnen zwei Jahren auf den Namen der Kirche $7^1/_2$ loca schreiben zu lassen in comperis salis comunis Janue de bonis comparis tempore Raynerii vel Alberti olim potestatum Janue, mit dem Recht auf 8 l. Jan. jährliche Zinsen. Die loca haben den nominalen Wert von 100 l. jeder, in cartulariis dictarum comperarum. Diese Compera ist also 1257 gemacht worden, als Buccanigra schon im Amte. Jedenfalls wurde sie von der Umwandlung 1259 betroffen, ebenso wie die von 1248, deren Termin ebenfalls noch nicht abgelaufen. Fol. Not. I f. 549 r. 1267. 7. Juli erwähnt compera salis facta tempore Lambertini potestatis Janue, das kann nur der Podesta 1248 Rambertinus de Bovarello Ann. 224 sein.

[2]) Ann. 241. Ueber ihn vgl. Sarti. De claris archigymnasii Bononiensis prof. n. ed. B. I 1 S. 146 ff.

Umstand, dass die Geisslerbewegung sich auch nach Genua verpflanzte. Um Weihnachten 1260[1]) erschienen Flagellanten aus Tortona in der Stadt. Anfangs fanden sie wenig Anklang, gar bald aber wurde auch hier die Bevölkerung von dem Taumel ergriffen. Drei Tage dauerten die Bussprocessionen durch die Strassen, die Bewegung pflanzte sich durch das genuesische Gebiet bis in die Provence fort. Die innere Erregung, welche die Gemüter ergriffen, führte die Aussöhnung persönlicher Feindschaften herbei. Der Capitan wird um Rückberufung der Verbannten ersucht. Bei der allgemeinen Sehnsucht nach Frieden mochte er es für geraten halten nachzugeben. In Gemeinschaft mit dem Podesta erlässt er eine allgemeine Amnestie für alle Forestierten aus Genua und District. Nur diejenigen, welche einen andern verletzt, durften erst zurückkehren, nachdem sie sich mit dem Geschädigten geeinigt. Die Bussübungen mochten so im Augenblick gute Früchte zeitigen.[2]) Nachhaltig ist ihre Wirkung nicht gewesen. Als die leidenschaftlichen Rufe „Gnade, Gnade, Friede, Friede“ verklungen, ist auch schon das Friedensbedürfnis vergessen. Ungefähr zur selben Zeit scheint der Beschluss gefasst worden zu sein, welcher den Krieg mit Venedig wieder herbeiführen sollte.

[1]) Ann. 241 f. Der Zeitpunkt S. 242 n. a. in späterem Zusatz als gegen Weihnachten angegeben. Jac. de Varag. S. 49 f., der wohl aus eigener Erinnerung Zusätze machen konnte, giebt an, dass die Vorgänge mitten im Winter stattfanden. Er setzt das ganze zu 1261. Nach Pavia hatte sich die Bewegung früher als nach Genua verpflanzt Ann. 242. Nach Ann. Plac. 512 muss das zwischen Nov. 1260 und Febr. 1261 geschehen sein.

[2]) Ann. 242. Uebrigens steht der Annalist dem ganzen Vorgange als nüchterner Beobachter gegenüber, Jac. de Var. S. 49 f. weiss mit salbungsvollen Worten die wunderbaren Wirkungen zu schildern.

Siebentes Capitel.

Das Bündnis mit Michael Paläologus.

An politischen Ereignissen waren die Jahre 1259 und 1260 für Genua nicht reich gewesen, während der inneren Wirren herrschte nach Aussen voller Frieden. Die guten Beziehungen zu Manfred blieben bestehen. Der Statthalter Konradins hatte inzwischen den Königstitel angenommen, das gab vielleicht den Anlass zur Erneuerung des Vertrages von 1257, die am 22. März 1259 in Privilegform geschah.[1]) Genua zeigte sich darauf nachgiebig gegen Forderungen eines Bürgers von Messina, welche vom Könige befürwortet wurden,[2]) und am 17. Sept. ratificierte es in solenner Form die Convention von 1257,[3]) allerdings mit dem Vorbehalte, dass Manfred sich mit Vertretern der Commune über die Auslegung verschiedener Bestimmungen einige. Dies scheint denn auch geschehen zu sein. Im Juni 1261 kam ein neuer Vertrag zu Stande,[4]) der im wesentlichen dem alten entsprach, jedoch sind einige Artikel schärfer gefasst.[5])

[1]) B. F. Nr. 4692 f. Capasso S. 166 Nr. 306. Das Privileg bei Diego Orlando. Cod. leggi. Sic. S. 102 ff., bei Qu. Sella. Pand. cur. Mess. S. 89 ff. ist es inseriert in das Rundschreiben an die Beamten des Reichs, in dem es diesen mitgeteilt wird.

[2]) L. J. I 1285. 1259. 30. April.

[3]) L. J. 1293. 1259. 17. Sept. An dem Datum 1259 ist gegen B. F. Nr. 4692 festzuhalten, denn Rufinus Caballacius war 1259 Podesta, nicht 1258, s. Ann. S. 241 n. h. und S. 238, urk. erscheint er Germain. Commerce de Montp. I 241. 1259. Oct.

[4]) L. J. I 1346. Genuesische Gesandte sind Nicolaus de Auria und Johannes Ugolini iudex.

[5]) Zugefügt ist S. 1348, dass bei Todesfällen die Güter des Verstorbenen dem genuesischen Consul zu überweisen, und dass durch kein neues königliches Mandat, auch wenn es allgemein gültig, den Genuesen eine Abgabe gegen den Inhalt des Privilegs auferlegt werden kann. Weggelassen sind einige Bestimmungen, die ausgeführt zu sein scheinen.

Es ist nicht zu leugnen, dass hierin eine gewisse Abwendung von der guelfischen Politik liegt, welche Genua seit dem Bruch mit Friedrich II. verfolgt hatte, denn mittlerweile war Manfred als Haupt der Ghibellinenpartei von ganz Italien mit Entschiedenheit aufgetreten. Die deutsche Ritterschaar, welche er Siena zu Hülfe gesandt, trug ihr gutes Teil zu dem Siege bei Montaperto bei.[1]) Die tuscische Guelfenliga, deren Hülfe Genua seine Erfolge über Pisa verdankte, ist damit gesprengt. Pisa, Florenz, Siena, Pistoja und die kleineren Städte vereinigten sich zu einem Bunde, dessen Zweck es war, im engsten Anschluss an Manfred in ganz Toscana die Ghibellinen zur Herrschaft zu bringen.[2]) Vor allem gegen Lucca richteten sich die Angriffe. Mit besonderem Eifer hatte diese Stadt die innigsten Beziehungen zu Genua gepflegt. Anfang September 1258 erschienen hier vier edle Luccesen als Gesandte, um 2000 Mark Silber als Beitrag zu den Kosten des Krieges in Syrien und Sardinien anzubieten. Die Commune wollte die grossmütigen Spender nicht verletzen und nahm das Geschenk zunächst an, am nächsten Tage jedoch wurde es zurückgegeben unter den stärksten Versicherungen unverbrüchlicher Freundschaft.[3]) Das muss man jetzt ganz vergessen haben. Im Jahre 1257 hätten auch die genuesischen Guelfen wenig gegen einen Vertrag mit Manfred einwenden können, 1261 war die Sachlage sehr verändert. Jetzt vertrug man sich nicht mehr mit dem Verweser des sicilischen Reiches für den rechtmässigen Erben, sondern mit einem Könige, welcher den Besitz der römischen Kirche ihr gewaltsam vorenthielt, und die Anhänger derselben überall verfolgte. Ihm opferte man nun die alten Verbündeten in Toscana, seinetwegen blieb Lucca ohne Unterstützung, so dass es schliesslich der Uebermacht erlag, was doch auch den Pisanern zu gute kommen musste, welche nun auf Wiedergewinnung der 1256 verlorenen Besitzungen hoffen konnten.

Als blosse notwendige Folge des 1257 geschlossenen Vertrages sind also die Bestätigungen nicht aufzufassen. Wenn die Anstände, welche 1259 noch vorlagen, erledigt wurden,

---

[1]) Ann. 242, vgl. besonders Freidhof: Die Städte Tusciens zur Zeit Manfreds (Metz. Lyc. Progr. 1879 f.) Teil I S. 10 ff.

[2]) Freidhof l. c. T. II S. 22. Urk. 1261. 28. Mai.

[3]) Ann. 240.

ohne dass Manfred wesentlich über seine ursprünglichen Zusagen hinausging, so wird daraus zu schliessen sein, dass der Teil des Adels in Genua, welcher einst auf Seiten Friedrichs II. gestanden hatte, jetzt wieder grösseren Einfluss erlangte. Besonders mögen die Doria hier eingewirkt haben. Ein Mitglied ihres Geschlechts, Percival,[1]) spielte unter den Anhängern des Staufers eine hervorragende Rolle. Buccanigra verdankte ja der Unterstützung dieser Partei zum Teil seine Erhebung, während er vor deren Gegnern in erster Linie Besorgnisse hegte. Dies mag erklären, weswegen er die Wendung in der politischen Richtung eintreten liess. Freilich musste auch die Action, welche zugleich gegen Venedig eingeleitet wurde, ein gutes Verhältnis zu Manfred ratsam erscheinen lassen.

So viel in Accon zur Herstellung der Ruhe geschehen, mit der Ausführung der Bestimmungen des Compromisses wurde nicht begonnen. Genua erhob etwa Anfang 1260 darüber Klage beim Papst, Procuratoren Pisas machten Einwendungen, schliesserliess Alexander IV. den Befehl an seinen Legaten in Accon, binnen acht Tagen nach Empfang des Schreibens sich die Befestigungen überweisen zu lassen, wie das dem Compromiss gemäss. Finde er Widerspruch, so solle er mit geistlichen Strafen einschreiten, nötigenfalls den weltlichen Arm und die Hülfe der Ritterorden anrufen. Zugleich erging an diese und die Prälaten ein Schreiben, worin ihnen Unterstützung des Legaten anbefohlen wird.[2])

Am 11. Januar 1261 präsentieren zwei genuesische Sindici in Accon diese Briefe dem Bischof Thomas von Bethlehem, Legaten des apostolischen Stuhles, und ersuchen ihn demgemäss vorzugehen. Anwesend sind dabei mehrere Bischöfe, der Grossmeister der Johanniter und der Präceptor des Deutschordens mit vielen Rittern, sowie eine Anzahl Grosse des Reichs Jerusalem.[3]) Der Legat antwortet, er werde zuvor mit den Prälaten[4])

[1]) Dass Percival de Oria wirklich Genuese, also aus dem Geschlechte de Auria, zeigt der Brief Urban IV. bei Mart. et Dur. Thes. Nov. II 82. Ueber seine Thätigkeit im Dienste Manfreds vgl. Ficker. Forsch. z. R. Gesch. It. B. 2 S. 513, B. F. Nr. 4681 etc.

[2]) Beil. 2 Nr. 10 b. datum Anagnie Kal. Junii pont. anno 6, Nr. 10 c. 12. Kal. Junii, beide Briefe sind wohl vom 21. Mai 1260.

[3]) Beil. 2 Nr. 10 a. vgl. Ff. rer. Austr. B. XIV. S. 39 ff. die beiden Anm. [4]) s. S. 95.

und Grossmeistern Rat halten; dann wolle er verfahren, wie er es für passend erachte. Donnerstag den 13. Jan. erscheinen der venezianische Bajulus und der Consul der Pisaner mit seinem Consil vor ihm. Die päpstlichen Briefe werden verlesen und übersetzt, damit jene deren Inhalt reiflich in Erwägung ziehen können, erhalten sie eine Abschrift angeboten. Der Bajulus erklärt, er könne jetzt nichts thun, da seine Consiliarii abwesend, am nächsten Tage werde er mit ihnen sich wieder einstellen, um Antwort zu geben. Das thut er denn auch, aber erst am Sonnabend. Der Legat richtet nunmehr das formelle Ansuchen an den Bajulus, den Consul und ihre Räte, bis zum folgenden Dienstag die Befestigungen ihm zu überantworten, sonst müsse er dem apostolischen Befehle gemäss gegen sie vorgehen. Der Bajulus, zugleich im Namen der Pisaner, bringt dagegen viele Gründe vor, durch die er beweisen will, dass der Legat sich nicht an die päpstliche Vorschrift zu kehren brauche, und die Venezianer ihr nicht zu gehorchen verpflichtet ohne Befehl aus ihrer Heimat. Diese Einreden wiederholt er bei der erneuten Conferenz am 17. Januar. Der langen Reden kurzer Sinn ist, dass die Uebergabe der Unterpfänder verweigert wird. Statt dass nun aber gegen die Ungehorsamen die angedrohten Zwangsmassregeln in Anwendung treten, erhalten sie einen neuen Termin von 15 Tagen gesetzt, sich eines besseren zu besinnen.

Der Grund für diese Nachgiebigkeit liegt jedenfalls darin, dass Prälaten [1]) und Barone wenig Neigung zeigen mochten, durch gewaltsames Einschreiten sich mit den beiden Communen zu verfeinden. Das hätte offenbar nur eine Störung des zur Zeit bestehenden friedlichen Zustandes zur Folge gehabt. Nichtsdestoweniger enthielt das ganze Verfahren eine schwere Verletzung Genuas. Die Auslieferung der Befestigungen an den

Sindici Fresonus Malocellus und Johannes de Rovegno. 10. Dec. 1260 von den beiden genuesischen Consuln für Syrien mit Beirat des Consils in Tyrus ernannt ibid. S. 40.

[4]) Ff. rer. Austr. XIV S. 41 für legatis ist zu lesen prelatis.

[1]) Soeben erst, 1261. 7. Jan. Ff. XIV S. 31 ff., nicht 1260 wie die Ind. 14 S. 37 zeigt, war eine Einigung des Bischofs von Accon mit den Venezianern zu Stande gekommen, die Pfarrei von deren S. Marcuskirche betreffend. Am 19. Jan. wurde sie von dem Capitel des Bistums in Anwesenheit des Legaten bestätigt, ibid. S. 38.

unparteiischen Abgesandten des Papstes sollte doch nur eine Bürgschaft bieten für Ausführung der Bestimmungen, durch welche eine Entscheidung über die Streitigkeiten der Parteien zu treffen. Wie die Dinge jetzt lagen, konnten die Genuesen Rückgabe von Befestigungen in Accon verlangen, welche die Gegner occupiert hatten.[1]) Wenn diese nicht die geringsten Anstalten trafen zur Herstellung eines wahrhaften Einvernehmens mit den Besiegten durch Aufgabe einiger der errungenen Vorteile, und wenn auch das Einschreiten des Papstes sich als völlig wirkungslos erwies, so wäre es erklärlich gewesen, dass die Genuesen mit Gewalt das Verlorene wiederbeizubringen suchten.[2])

Indessen waren solche Erwägungen nach den Quellenzeugnissen für das Verhalten Genuas nicht eigentlich ausschlaggebend. Es scheint, dass — vielleicht gleichzeitig mit dem Brief an den Legaten — der Papst den Dogen von Venedig aufgefordert hatte, die gefangenen Genuesen frei zu lassen.[3]) Dieser ging darauf ein in der Meinung, dass der Friede Bestand habe,[4]) was freilich sehr sonderbar klingt, wenn man die Ausführung seiner Bestimmungen hinauszieht oder verweigert, übrigens sollen auch viele schon im Kerker gestorben sein. Der venezianische Berichterstatter[5]) erzählt nun: Als die Gefangenen zurückgekehrt, habe man in Genua Rat gehalten, die Erwägung sei zur Geltung gelangt, dass trotz Frieden und Compromiss man es nicht zu unterlassen brauche, an den Vene-

[1]) Diese Forderung wird noch viel später gestellt, Beil. 2 Nr. 44 und L. J. II 136 ff.

[2]) Ueber die Thätigkeit des Legaten in Accon liegen noch genug Zeugnisse vor, vgl. Reg. Hier. S. 341 ff. Am 25. Sept. 1263 landete Wilhelm, Patriarch von Jerusalem, der zugleich die Legation erhalten hat, worauf Bischof Thomas nach Rom zurückkehrte, Cont. Guill. Tyr. 447 = G. Ch. 168. (Ann. terre sancte B. S. 451 abweichend); die Venezianer und Pisaner scheint er nicht weiter mit seinen Forderungen beschwert zu haben.

[3]) Can. 474 sagt ausdrücklich, dass der Papst dies auf Bitten der Genuesen that. Dieselben können zugleich mit denen um Ausführung des Compromisses in Accon vorgebracht sein. Dass wirklich die Freilassung erst geraume Zeit nach Abschluss des Compromisses erfolgte, zeigt Ann. 240. post aliqua tempora multis ex carceratis defunctis, bei Dand. 367 ist der Zusammenhang verwischt.

[4]) Canale 476.

[5]) Canale 478 ff.

zianern Rache zu nehmen für die Schmach, die man von ihnen durch die Zerstörung des Thurmes in Accon erlitten. Darum wurden Gesandte in die Romania zu Paläologus geschickt, der ein Feind Venedigs. Der Vorwurf grösster Hinterlist haftet nach dieser Darstellung an den Genuesen, und schwerlich sind sie davon freizusprechen, denn die eignen Annalen geben nur Rachsucht als Motiv ihrer Handlungsweise an. Sie gestehen selbst zu, wenn auch nicht ausdrücklich, dass ein offenbarer Bruch des Friedens begangen wurde.[1]) So wenig zuvorkommend die Haltung Venedigs sein mochte, was Genua that ist unentschuldbar, zugleich aber ein äusserst geschickter politischer Schachzug.

Seit Constantinopel auf dem vierten Kreuzzuge von den Lateinern genommen, beherrschte die venezianische Flotte die griechischen Meere. Wie sie einen wesentlichen Anteil an der Begründung des lateinischen Kaisertums gehabt, so bildete sie

[1]) Ann. 242. Januenses, memores iniuriarum eis factarum a Venetis et eorum complicibus in partibus ultramarinis, animum eorum intenderunt ad eos affligendos modis omnibus, quibus possent. Wenn es eine wirksame Entschuldigung gäbe, so würde sie wohl vorgebracht sein, die trockene Kürze sagt genug. Die Gesandschaft muss vor 2. Febr. 1261 abgegangen sein. Der Podesta, der den Auftrag giebt, ist noch Martinus de Fano L. J. I 1350, der am 2. Febr. sein Amt niedergelegt hat, denn 1261 ist Jordanus de Raalvengo Podesta, Ann. 242. Dass sie nach 25. Dec. 1260 abgegangen ist, könnte daraus entnommen werden, dass die Ann. l. c. dies zu 1261 berichten; aber ganz bestimmt das anzunehmen, wie Canale N. st. II S. 149 n 1, weniger Heyd I 428, hindert der Umstand, dass der Annalist hier die Zeit nicht genau zu wissen scheint. Er berichtet den Abschluss des Vertrages und in ipso anno vel sequenti Rückkehr der Gesandten, jener findet 13. März 1261 statt L. J. I 1356, diese zwischen 28. April und 10. Juli 1261. L. J. I 1346, 1359. Die Möglichkeit wäre nicht ausgeschlossen, dass schon in den letzten Monaten des Jahres 1260 die Gesandtschaft abgeschickt wurde, um so mehr, als die Verhandlungen doch wohl nicht so schnell zu erledigen waren. Keinesfalls aber konnte man zu der Zeit schon in Genua Kunde haben, dass die Venezianer in Accon die päpstliche Forderung abgelehnt hatten. Es ist also ganz glaubwürdig, dass die Genuesen nur die Rückgabe der Gefangenen abwarteten, um den Krieg wieder zu beginnen. Andererseits hat man in Venedig und Accon im Jan. 1261 von dieser Absicht schwerlich schon Kunde gehabt, so dass den Genuesen immerhin die Ausrede blieb, Venedig habe das Compromiss gebrochen. Darin wird auch der Grund liegen, weswegen der Papst, so viel ersichtlich, später keineswegs mit vollem Nachdruck auf Beobachtung der Bestimmungen desselben bestand.

dauernd dessen vornehmlichste Stütze. Das Reich von Nicäa, in dem das Griechentum erneute Kraft gewonnen, bedrohte in gleicher Weise den wankenden Thron Balduins und die Macht der Lagunenstadt. Nicht als ob diese den Teil des Byzantinerreichs, welcher ihr in der Teilung einst zugefallen, unmittelbar in Besitz gehabt hätte. In vorsichtiger Sparsamkeit begnügte sie sich mit Creta und einigen festen Plätzen, viele der kleineren Inseln blieben ihren Bürgern überlassen; auf Morea beherrschten die Villehardouin ein blühendes Fürstentum, mit ihnen wetteiferten die Herzöge von Athen in Mittelgriechenland; aber den Lebensnerv für die feudale, fränkische Welt auf klassischem Boden bildete die venezianische Seemacht, und umgekehrt musste jeder Schlag, der jene traf, für diese verhängnisvoll werden. Auf der politischen Macht beruhte Venedigs Uebergewicht im Handel mit den Küstenländern der Romania, die Hauptstadt bildete den Mittelpunkt desselben. Wenn die Genuesen hier überhaupt zugelassen wurden, verdankten sie es der Gnade der übermächtigen Rivalen.[1]) In einem geräumigen Palaste von burgähnlichem Ansehen residierte der venezianische Podesta in Constantinopel.[2]) Wenn jener zerstört, dieser vertrieben, dann konnte der Thurm von Accon gerächt erscheinen. Der Verlust, den dann die feindliche Stadt erlitt, vermochte sehr wohl mit dem eigenen im vergangenen Kriege einen Vergleich auszuhalten. Soeben eröffneten sich für den Handel auf dem Schwarzen Meere die weitesten Aussichten. Gelang es, die Meerengen den Venezianern zu verschliessen, so war die Benutzung des Landwegs durch Asien von der Krim und Trapezunt aus für sie unmöglich.

In unrechtmässiger Weise hatte Michael Paläologus das Diadem erlangt, durch seine Thatkraft zeigte er, dass er berufen, die griechische Nation zum Siege über die fremden Eindringlinge zu führen. Von seinen Kriegern wurde Villehardouin geschlagen und gefangen,[3]) die Einnahme Constantinopels war das Ziel, das er sich gesteckt hatte.[4]) Sie musste in regelrechter Belagerung kaum möglich erscheinen, so lange die

[1]) L. J. I 1103.

[2]) Ann. 243.

[3]) Vgl. Hopf: Gesch. Griech. S. 260 ff., S. 277 ff. etc.

[4]) Georg. Acrop. S. 185.

venezianischen Schiffe an der Landung daselbst nicht gehindert werden konnten. Eine hierzu genügende Flotte mangelte ihm. In Genua konnte diese Sachlage nicht unbekannt sein. Hier besass man, was Paläologus fehlte, Galeeren und im Seekrieg erfahrene Mannschaft. Der Grieche war Venedigs Feind, weil es die Ausführung seiner Pläne hinderte. Genua durstete nach Rache an der siegreichen Rivalin. So war ein gemeinsames Interesse beiderseits vorhanden.

Das Consil von Genua beschloss also, es solle eine Gesandtschaft an Paläologus geschickt werden, der mit Venedig im Kriege begriffen, um einen Bund gegen diese Stadt mit ihm zu schliessen.[1]) Guillielmus Vicecomes und Guarnerius Judex wurden mit dem Geschäfte beauftragt, sie erhielten weitgehende Vollmacht, einen solchen Vertrag einzugehen.[2]) Wie nicht anders zu erwarten, empfing der Kaiser sie ehrenvoll, und bereitwillig ging er auf ihre Vorschläge ein.[3]) Der Vertrag, der am 13. März 1261[4]) zu Nymphäum vereinbart, bildet für lange Zeit die Grundlage der Beziehungen zwischen Genua und Byzanz. Unfraglich ist das von vornherein beabsichtigt. Die günstige Lage des Augenblicks wird benutzt, dauernde

---

[1]) Die Adresse in den Briefen Alexander IV. 1261. 2. April. L. J. I 1345 und noch Urban IV. ibid. S. 1397. 1261. 22. Nov. Carissimo in Cristo filio M. P. illustri imperatori Grecorum salutem et apostolicam benedictionem scheint zu zeigen, dass Paläologus keineswegs von vornherein als Feind der Kirche angesehen wurde, vgl. dagegen die Adresse Rayn. 1263. § 23. 1263. 28. Juli.

[2]) Ann. 242. Podesta und Capitan mit Zustimmung der 8 nobiles, Anzianen und Consiliarii stellten die Vollmacht aus L. J. I 1350.

[3]) Ann. l. c. L. J. I l. c.

[4]) Inseriert ist er in die Ratification vom 10. Juli L. J. I 1350 ff., vgl. Ann. 242, Canale 480, Niceph. Greg. I 97. Die französische Uebersetzung des Vertrages Buchon. Recherches et matér. I S. 462 ff. ist nach der Abschrift im Lib. Jur. angefertigt, vgl. Ducange. Hist. de Const. rec. des Ch. S. 16, also ganz wertlos. Aus den Berichten von Quellen, die den Ereignissen ferner stehen, ist für alle diese Verhältnisse nichts wesentliches zu entnehmen. Die verhältnismässig ausführliche Erzählung des Mon. Pat. M. G. SS. XIX S. 181 ist zu allgemein gehalten, der Vertrag zwischen Genua und Paläologus wird hier irrig später als die Einnahme Constantinopels gesetzt. Richtiger ist die Notiz bei Guill. de Nangis. M. G. SS. XXVI 645. Greci occupaverunt Constantinopolim faventibus eis Januensibus in odium Venetarum, vgl. Villani B. VI c. 71. etc.

Vorteile zu erlangen. In der Disposition der einzelnen Bestimmungen in der Urkunde prägt sich das klar aus.

Beide Teile versprechen beständigen Frieden untereinander zu halten und Krieg mit den gemeinsamen Feinden, den Venezianern, zu führen; ein Abkommen mit ihnen darf ohne beiderseitige Zustimmung nicht getroffen werden. Die Folge der Freundschaft ist die Erlaubnis für die Unterthanen des Kaisers, im Gebiet der Commune Handel zu treiben, wobei ihnen Schutz zu Teil werden soll auch im Falle des Schiffbruchs; Feinde des Kaisers dürfen hier keine Flotte gegen ihn rüsten. Dasselbe gilt für die Genuesen im griechischen Reiche. Natürlich ist das letztere viel wichtiger. Nur hier wird es für nötig erachtet zu erklären, welche Leute als Genuesen zu betrachten sind.[1]) Diese erhalten völlige Freiheit von Abgaben jeder Art, ferner in einer Anzahl[2]) von Städten grössere Quartiere, ohne dass Zins davon zu zahlen. Dort können sie Consuln einsetzen mit voller Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle Genuesen, auch über die, welche Vasallen des Kaisers werden. Kein Genuese ist für Vergehen oder Schulden eines andern haftbar zu machen: Klagen gegen sie sind vor ihrem Consul, solche, die sie gegen Unterthanen des Reiches oder Fremde anstrengen, bei den Reichsbehörden anzubringen, wo sie schnell und summarisch zu erledigen. Feinden Genuas wird

---

[1]) L. J. I 1351. Das Zeugnis des Podesta und Capitan oder genuesischer Consuln in der Romania soll ausreichen, um einer beliebigen Person (eos esse Januenses vel de districtu Janue vel dictos Januenses, die letzteren brauchen also nicht aus der Stadt Genua oder dem District zu sein) die Behandlung zu sichern, welche nach dem Vertrage den Genuesen zu Teil werden soll. In den Verträgen mit Manfred L. J. I 1293 etc. ist die mögliche Ausdehnung der Privilegien für die Genuesen auf gerade die, welche am meisten in Betracht kommen könnten, ausgeschlossen, vgl. o. S. 48 n. 2. Allerdings erhalten auch alle aus dem Reiche des Paläologus in Genua Abgabenfreiheit, doch sind hier die Ausdrücke so wenig scharf, dass offenbar wenig Gewicht darauf gelegt ist, wie ja auch kaum bekannt ist, dass griechische Kaufleute nach Genua selbst gekommen sind. Es handelt sich im wesentlichen nur darum, dass von den Kriegsmaterialien, die Paläologus aus Genua beziehen will, keine Abgabe erhoben werden soll. Deswegen ist auch nicht ausgemacht, dass kein Grieche für einen anderen haftbar sein soll, was der Gegenseitigkeit entsprochen hätte.

[2]) Vgl. die Nachweisungen im einzelnen Heyd I 429.

Kauf und Verkauf im Reiche nicht gestattet[1]) ausser den Pisanern. Piraten, die gegen Genuesen ihr Handwerk üben, sollen vertrieben und bestraft werden. Alle Bestimmungen gelten für die Länder, welche Paläologus schon besitzt, und die er erst erobern wird. Wie eintretenden Falls auf Creta und Negroponte, so ist auch in Constantinopel den Genuesen ein eigenes Quartier zugesagt. Ihre Besitzungen und Rechte daselbst erhalten im voraus Bestätigung. Wenn sie aber zur Einnahme der Stadt Galeeren zu Hülfe schicken, und diese zum Erfolge beitragen, dann wird ihnen ein Palast gegeben werden nebst Besitzungen, die Einkünfte bringen, sowie eine Kirche, Begräbnisplatz und Loggien, die zur Zeit den Venezianern gehörig; auch der Boden, auf dem deren Castell steht. Von keiner Bedingung abhängig gemacht ist die Schenkung der Stadt Smirna, soweit sie dem Kaiser gehört, zu vollem Eigentum[2]) und die jährliche Ehrengabe, wie sie einst schon Kaiser Manuel zugesagt hatte.[3]) Es folgt noch eine Reihe von Bestimmungen, die den Zweck haben zu verhindern, dass der bewilligten Handels- und Abgabenfreiheit irgendwie Abbruch geschehe, wobei noch die Zusage gemacht, dass kein Lateiner, ausser den Genuesen, Pisanern und solchen, die im Dienste des Kaisers, in das schwarze Meer einfahren darf. Wenn der Vertrag in Genua ratificiert, sollen die gefangenen Genuesen freigelassen werden.[4])

Dafür versprechen nun die Gesandten im Namen ihrer Commune, dass diese ihren Bürgern kein Hindernis in den Weg legen wird, mit Galeeren, Waffen, Schiffen und Pferden in den Dienst des Paläologus zu treten. Seine Vertreter dürfen jederzeit aus Genua und District Kriegsmaterialien ausführen, ohne Abgaben zu zahlen. Wenn er Galeeren braucht und die Commune darum ersucht, werden Capitan und Podesta bis zu 50 aus-

[1]) L. J. I 1352. neque concedet inimicis comunis Janue mercatum aliquod, darin liegt natürlich auch ein Handelsverbot gegen die Venezianer, doch ist das selbstverständlich, da ja Krieg mit ihnen geführt wird.

[2]) L. J. I 1352. Es ist nicht klar, wie das sich mit der Zusage S. 1351 verträgt, in Smirna ein Quartier zu schenken.

[3]) L. J. I 254.

[4]) Es ist nicht ersichtlich, wann solche gefangen genommen worden sind, vielleicht mit Villehardouin, vgl. Hopf: Griech. Gesch. S. 282 ff.

rüsten; Lebensmittel und den Sold für die Bemannung bezahlt der Kaiser. Sie haben ihm gegen alle seine Feinde zu dienen, ausser gegen die römische Kirche und die Communen und Barone, mit welchen Genua im Frieden. Nähere Bestimmungen sind hier vorbehalten. Sobald die Flotte nicht mehr nötig, wird sie entlassen und erhält in bestimmter Weise noch Löhnung für die Heimfahrt. Allgemein haben die im Reiche befindlichen Genuesen zu seiner Verteidigung Beihülfe zu leisten.[1]) Endlich wird noch Vorsorge getroffen, Missbräuche bei der ihnen gewährten Abgabenfreiheit zum Schaden der kaiserlichen Zollämter zu verhindern.

Im Laufe der Jahrhunderte hat die Commune gar manchen Vertrag mit Kaisern und Königen abgeschlossen, welcher auf gemeinsame Eroberungen und angemessene Teilung der Beute berechnet. Um nichts anderes handelt es sich bei dem Bündnis 1261, obgleich die Absicht, Constantinopel gemeinsam zu erobern, keineswegs klar ausgesprochen. Besonders vorteilhaft ist diesmal, dass man einen grossen Teil der Kosten nicht selbst zu tragen braucht. Das Geld, das zum Ankauf der Vorräte und Sold der Mannschaften erforderlich, hat Paläologus natürlich nicht baar übersendet. Als er in Begleitung der heimkehrenden Gesandten Genuas[2]) eigene Vertreter dorthin schickt, erhalten diese auch Vollmacht, Anleihen aufzunehmen.[3]) Ausser den grossen Vorteilen, welche die weitgehenden Privilegien dem Handel boten, eröffnete sich so eine weitere Quelle zu reichem Gewinn für die Bewohner der durch Kriegstüchtigkeit und Capitalbesitz gleich bedeutenden Seestadt. Nur durfte man nicht erwarten, in dem gewandten Griechen einen zweiten König Barisone zu finden. Aus der öfteren Hervorhebung der Freundschaft des Kaisers mit den Pisanern kann man vielleicht schliessen, dass er nicht den Einfluss Genuas durch ausschliess-

[1]) Aehnliche Bestimmungen wie hier schon in dem Vertrage mit Kaiser Manuel L. J. I 253.

[2]) Ann. 242.

[3]) L. J. I 1345. 1261. 28. April. Dass sie es gethan haben, zeigt Fol. Not. I f. 542 r. 1263. 5. März. Simon Grillus et Obertus Advocatus maior ernennen einen Procurator, um von Obertus Cigala 500 l. Jan. zu fordern, die dieser erhalten hat a serenissimo imperatore Grecorum occasione mutui facti a Wilielmo Bucanigra nunciis dicti d. imperatoris occasione armamenti galearum et navium facti causa eundi Romaniam.

liche Begünstigung übermächtig werden lassen wollte. Indessen hat gerade dieser Punkt für die Folge keine Bedeutung erlangt.[1]) Weitaus beachtenswerter ist die nicht völlig verdeckte Differenz in den Endabsichten. Genua verbündet sich mit Paläologus zum Kriege gegen Venedig. Der Grieche will mit Hülfe der genuesischen Flotte Constantinopel — und eventuell noch andere Plätze — erobern. Dass diese Zwecke doch nur zum Teil identisch, konnte für den weiteren Verlauf der Dinge nicht unwesentlich sein.

Gewisse Bedenken, dass man sich in allzuweit reichende Pläne eingelassen, mögen in Genua erwacht sein. Erst am 10. Juli 1261 fand die Ratification des Bündnisses statt. Die Mächte, gegen welche dasselbe nicht gerichtet ist, werden aufgezählt. Es sind so ziemlich alle, welche in Betracht kommen können, selbst die Seldschuken und der Fürst von Morea, Wilhelm von Villehardouin, wie erklärlich fehlen Venedig und der lateinische Kaiser Balduin in der Liste. Wichtig ist, dass Genua sich vorbehält auch ohne den Bundesgenossen Frieden zu schliessen.[2]) Darauf haben wohl die griechischen Gesandten noch eingehen müssen,[3]) dann konnten sie das vertragsgemässe Ersuchen um Ausrüstung einer Flotte stellen. Ihrem Verlangen gemäss wurden 6 Schiffe und 10 Galeeren armiert, den Befehl erhält Marinus Buccanigra, ein Bruder des Capitans. Die Flotte nahm ihren Weg nach der Romania.[4]) Jedenfalls war sie bestimmt, bei der bevorstehenden Belagerung Constantinopels die dort befindlichen venezianischen Schiffe im Schach zu halten.[5])

[1]) Ueber Barisone vgl. Lange. Pol. Gesch. Gen. und Pisas S. 102 ff. seine Schulden L. J. I 270 f. Ueber Pisas Verhältnis zu Byzanz mangelt es für diese Zeit fast ganz an Nachrichten, vgl. Doc. sulle relaz. della città Toscane coll' Oriente. S. XXXIV f. Vielleicht bezieht sich die Nachricht Pachym. I 106 auf ein Abkommen des Kaisers mit Pisa, denn ein solches muss doch wohl seinem Bündnis mit Genua vorangegangen sein.

[2]) L. J. I 1356 ff. Die andern Zusätze sind unwesentlich.

[3]) Ann. 242.

[4]) Ann. 243. Einer der griechischen Gesandten war in Genua gestorben, die andern kehren auf der Flotte heim.

[5]) Vgl. Georg. Acrop. S. 190 Cap. 85. Schon früher hatte Venedig eine Flotte nach der Romania geschickt Canale 474. Dieselbe war schwerlich noch anwesend, zu dem Streifzuge können einfach die vorhandenen Handelsschiffe benutzt sein. Der Podesta von Constantinopel ist Marcus

Ehe sie angelangt sein konnte, hatte ein Zusammentreffen glücklicher Umstände ermöglicht, das Unternehmen durchzuführen, welches sonst wohl nicht leicht gelungen wäre, denn der Versuch zur Erstürmung einer so stark befestigten Stadt mochte nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Angreifer über unzählbare, fanatische Schaaren gebot, wie die Mameluckensultane Egyptens. Eine Aushungerung war erst möglich, wenn die venezianischen Entsatzflotten geschlagen. Durch einen wohlberechneten Handstreich glückte es einer Abteilung griechischer Truppen, in der Nacht zum 25. Juli 1261 in Constantinopel einzudringen. Widerstand fanden sie nicht, denn ein grosser Teil der Verteidiger war auf einem Streifzuge zur See unter Führung des venezianischen Podesta abwesend. Als diese — wohl jedenfalls am folgenden Tage — zurückkehren, stecken die Griechen die am Ufer befindlichen Häuser in Brand, natürlich um einen Angriff von dort her zu hindern. So blieb kaum etwas anderes übrig als die lateinische Bewohnerschaft an Bord der Schiffe zu nehmen, den Kaiser Balduin holte eine Galeere aus dem Palaste, in den er sich geflüchtet, die Reichsinsignien scheint er vergessen zu haben. Die Geretteten wurden nach Negroponte in Sicherheit gebracht. Das byzantinische Reich hat seine Hauptstadt wieder. Am 15. August hält der neue Constantin seinen prunkenden Einzug.[1])

Bei der Entscheidung hatte die genuesische Flotte nicht helfen können, sie war jetzt nicht minder nötig, um die Eroberung zu sichern. Wohl auf die Nachricht von dem Vorgefallenen hin sandte Venedig 18 Galeeren aus,[2]) die zunächst seine Besitzungen in der Romania schützten; aber der genuesischen Flotte den Weg nach Constantinopel zu verlegen gelang nicht. Sehr begreiflich ist es daher, wenn Paläologus die Zusagen hielt. Das Quartier, welches früher die Venezianer in Constantinopel inne gehabt, erhielten die Genuesen,[3]) der

Gradonicus Canale 480, der schon längere Zeit dort, s. Ff. rer. Austr. XIV S. 24, was zu Georg. Acr. l. c. nicht stimmt.

[1]) Georg. Acrop. S. 190 ff. Canale 480 etc. Der Titel novus Constantinus urk. Atti XVII 227.

[2]) Canale 480, vgl. u. B. 2 Cap. 1.

[3]) Canale l. c. Freilich mag ein guter Teil verbrannt gewesen sein. Was Pachym I 162 f. erzählt, ist schlechthin unmöglich. Einen venezia-

Palast jener wird ihnen überlassen. Seine Zerstörung ist ein Freudenfest für sie. Als Zeichen des Sieges werden Steine desselben auf ein Schiff geladen, um sie in die Heimat zu übersenden.

Der apostolische Stuhl war vacant gewesen, als das Papsttum ein so schwerer Schlag traf, wie es der Zusammenbruch des lateinischen Kaisertums. Der neugewählte Urban IV.[1]) scheint sehr bald gegen die Verbündeten des schismatischen[2]) Griechen eingeschritten zu sein. Er sandte Briefe an die Commune mit der Klage, dass durch sie Boten der römischen Kirche gefangen seien und unter Misshandlungen im Kerker gehalten würden. Worauf sich dies bezieht, ist nicht ersichtlich.[3]) Es mag auch nur zur Einleitung für den Hauptvorwurf

nischen Bajulus z. B. kann es unmittelbar nach der Einnahme nicht in Constantinopel gegeben haben. 1265 Ff. rer. Austr. XIV S. 83 wird ausgemacht, dass ein solcher geschickt werden soll, der Vertrag ist aber nicht ratificiert worden. Pachym. fasst die Verhältnisse zusammen, wie sie sich etwa im Laufe des nächsten Jahrzehnts gestalteten. Ueber die Aufeinanderfolge der Vorgänge ist er schlecht unterrichtet, so auch weiterhin, wenn er die Verweisung der Genuesen nach Heraklea S. 167f. vor die Heirat des Grafen von Ventimiglia setzt S. 180 f. Auch aus Niceph. Greg. I 97 ist wenig zu entnehmen, obwohl er wenigstens den Vertrag mit Genua kennt. Es ist kaum denkbar, dass die Venezianer in Constantinopel ein Quartier behalten haben, da ihre Stadt in offenem Kriege mit Paläologus. Wie sollte dieser seine Feinde in der Hauptstadt geduldet haben, wenn er schon gegen seine Verbündeten, die Genuesen, misstrauisch! Es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass der Vertrag mit Genua getreu ausgeführt wurde. Heyd I 430 hat die mangelnde Genauigkeit der Angaben des Pachym. nicht genügend berücksichtigt. Dass Leute niederen Standes, die bisher unter venezianischer Gerichtsbarkeit standen, in Constantinopel zurückblieben, ist ebenso möglich als belanglos.

[1]) Ann. l. c. 29. August, dasselbe Datum Shirley. Royal letters B. II. S. 188 etc.

[2]) Ann. l. c. (Paleologus) quem ab ecclesia Romana divisum appellabat (sc. papa).

[3]) Man könnte annehmen, dass die Briefe L. J. I 1345. 1261. 2. April und S. 1397. 22. Nov. damit in irgend welchem Zusammenhang stehen, es ist sonst schwer erklärlich, wie sie in das Liber Jurium gekommen sind. Im ersten schreibt Alexander IV. an Paläologus, dass dessen balivus in Landimitri zwei Lucceser Bürger, die viel Geld bei sich führten, dort gefangen genommen und an den Kaiser übersandt habe, der sie gefangen halte. Der Papst bittet ihn, sie frei zu lassen. Nach dem zweiten Briefe sind sie frei gelassen, aber ihr Geld ist ihnen nicht zurückgegeben, der

gedient haben, nämlich dass Genua sich mit Paläologus verbunden zum Schaden der Christenheit und der römischen Kirche. Deswegen hat die Commune binnen einem Monat nach Präsentation des Briefes Gesandte an die Curie zu schicken mit Vollmacht, in diesen Angelegenheiten[1]) den Befehlen des Papstes zu gehorchen, andernfalls verfallen nach Ablauf der Frist Podesta, Capitan und Consiliarii der Exkommunication, die Commune dem Interdict.

In Genua war man weit davon entfernt, den strengen Urban IV. durch offenen Ungehorsam zu erzürnen, — gewiss sind die beiden Gesandten[2]) rechtzeitig eingetroffen — aber ebensowenig wollte man auf das vorteilhafte Bündnis Verzicht leisten. Deswegen werden die Vertreter nicht bevollmächtigt, den Eid abzulegen, betreffs desselben den Befehlen der römischen Kirche Gehorsam zu leisten. Da nützten nun die vorgebrachten Verteidigungsgründe wenig, die Entschuldigungen wegen der Gefangennahme der Boten werden angenommen; weil Genua jedoch in dem entscheidenden Punkte nicht nachgiebt, zieht der Papst die angedrohten Strafen nicht zurück. Excommunication und Interdict treten in Kraft.[3]) Doch scheint ein weiteres Vorgehen zunächst nicht stattgefunden zu haben. Die Commune hatte wenigstens ihr Verhalten zu rechtfertigen gesucht, also

Papst verlangt, dass dies geschehe. Nun ist allerdings ausdrücklich gesagt, dass das Geld dazu dienen sollte, Waaren einzukaufen. Es wäre doch aber möglich, dass dies nur vorgeschützt ist. Der Verdacht liegt nahe, dass die beiden Luccesen eben die Boten des Papstes sind, an deren Festnahme Genuesen irgendwie beteiligt gewesen sein mögen. Das Geld war wohl für Balduin bestimmt.

[1]) Ann. 243. Für promissis wird premissis zu verbessern sein.

[2]) Ibid. Lanfrancus de Carmadino und Ugo de Flisco. Beide sind 14. Dec. 1261 in Genua Zeugen, als der Capitan Befehl giebt, von der Urk. über die Präsentation der beiden päpstlichen Briefe in Accon vor dem Legaten authentische Abschrift zu fertigen Beil. 2 Nr. 10 d. Jedenfalls sollten sie die Belege für den Ungehorsam der Venezianer gegenüber den päpstlichen Vorschriften zur Ausführung des Compromisses an die Curie mitnehmen, um zu beweisen, dass Genua berechtigt den Krieg wieder zu beginnen. Damit ist ein ungefährer Anhalt gegeben für die Zeit, in welche die Gesandtschaft fällt.

[3]) Ann. 243. Durch die Umstellung s. n. b. ist der Text unklar geworden. Zeile 18 f. qui primo — Paleologo braucht nicht in Betracht gezogen zu werden, weil dasselbe nochmals weit ausführlicher gesagt.

grundsätzlichen Widerspruch gegen die Einmischung der Kirche in weltliche Angelegenheiten nicht im entferntesten erhoben. Die Waffen, welche Urban IV. gegen Manfred gebrauchte, mochte er hier, wo kein principieller Gegensatz vorlag, nicht ohne weiteres in Anwendung bringen, und schliesslich lag ihm auch das Schicksal Neapels weit mehr am Herzen als das des fernen Constantinopel.

Achtes Capitel.

Der Sturz Buccanigras und die Wiederherstellung der alten Verfassung.

Am 5. Mai 1262 landete das Schiff, welches die Steine vom venezianischen Palaste in Constantinopel nach Genua brachte.[1]) Einen würdigen Empfang werden diese Trophäen nicht gefunden haben, denn in der Stadt herrschte die grösste Erregung. Buccanigra hatte, wie wir oben sahen,[2]) sich nicht mit der Stellung als Volkshauptmann begnügt, sondern die eigentliche Regierung an sich gezogen, so dass die damit betrauten Organe der Commune hinter ihm zurücktraten. Die Annalen[3]) werfen ihm vor, fast wie ein Tyrann gehandelt zu haben, sein Wille sei in allem massgebend gewesen, die Aemter hätte er allein verteilt, willkürlich in das ordnungsmässige Verfahren der Gerichte eingegriffen, ohne Rücksicht auf die Consilsbeschlüsse sei er nach seinem Gutdünken auf Bündnisse eingegangen. Ein wenig übertrieben mögen diese Anschuldigungen sein, nach den Urkunden scheint es doch, als ob das Consil, wenigstens an der Leitung der äusseren Politik, stets Teil nahm.[4]) Ebenso-

[1]) Ann. 243. Dass damals die erste Nachricht von der Einnahme kam, ist nicht anzunehmen.

[2]) Cap. 6. [3]) S. 243.

[4]) A Germain. Commerce de Montp. I 241. 1259. 10. Oct. Die Gesandten von Montpellier bringen ihre Forderungen bei Podesta, Capitan, Anzianen und Consil vor, die Antwort wird erteilt S. 244 17. Oct. von Podesta und Capitan de consilio et voluntate ancianorum et consilii generalis . . . deliberacione prehabita. Ebenso sind alle vier Factoren beteiligt an der Ratification des Vertrags mit Manfred L. J. I 1293. 1259. 17. Sept. an der Absendung der Gesandten zu Paläologus S. 1350 (vgl. Ann. 242 deliberato consilio), den Eid, dieses Bündnis zu halten, S. 1356, leisten Podesta, Capitan, die acht nobiles, Anzianen, consiliarii magni consilii, omnes consules misteriorum et 14 viri de nobilioribus melioribus et dici-

wenig kann davon die Rede sein, dass die Nobiles gänzlich von den Würden der Stadt und der Sorge für das Gemeinwesen ausgeschlossen wurden.[1]) Es mochte freilich ihnen unangenehm sein, nicht mehr allein die Macht in Händen zu haben, wie früher. Die Reformen, die der Capitan nicht ohne Gewaltsamkeit traf, so nützlich sie für die Gesamtheit, verletzten ihre Interessen.[2])

Die Stimmung, wie sie unter dem Adel herrschte, mag der Bericht der Annalen wohl wiedergeben. Das Gesamturteil über Buccanigra kann er nicht einseitig bestimmen. Eigentliche Grausamkeiten fallen diesem nicht zur Last, auf die Versöhnung mit seinen Gegnern ist er bereitwillig eingegangen. Unzweifelhaft war er darauf bedacht, die ihm übertragene Gewalt zum Vorteil des Gemeinwesens zu verwenden. Eine rege Thätigkeit an öffentlichen Bauten scheint er veranlasst zu haben.[3]) Es ist ein merkwürdiger Versuch, den er unternommen, gegenüber dem festgewurzelten Adel, nur gestützt auf die Zuneigung der Menge, eine Art von Alleinherrschaft zu gründen. Ein militärischer Charakter lag derselben ganz fern, ebenso eine eigentümliche auswärtige Politik. Auch ohne die Erhebung Buccanigras wären die Dinge nicht wesentlich anders verlaufen, gerade der hochbedeutsame Bund mit Byzanz ist schwerlich seiner persönlichen Initiative zuzuschreiben. Wenn er sich von den Ghibellinen ein wenig ins Schlepptau nehmen liess, so mochte das den Hass der Guelfen gegen ihn verstärken, blieb aber, wie sich bald zeigen sollte, für die Haltbarkeit seiner Stellung ohne Nutzen. Dieselbe war gegründet, weil das Volk einen Vertreter seiner Interessen im Gegensatz zu denen des Adels brauchte. Dass der Capitan seine Befugnisse übermässig

oribus comunis Janue per compagnam, ad hoc specialiter ad brevia vocati. L. J. I 1401. 1262. 6. April handelt der Podesta allein nach vorhergehendem Consilsbeschluss.

[1]) 1262. 26. Febr. L. J. I 1400 ausser andern Nobiles auch ein Grimaldi unter den Anzianen, Ugo de Flisco ist Gesandter an den Papst Ann. 243, Muruellus Malocellus und Raimundinus de Volta gehören zu den Castellanen von Gavi, die 1. Mai 1261 ihr Amt antreten Fol. Not. I. f. 327 r.

[2]) S. o. Cap. 6.

[3]) S. die Inschrift Atti XII S. 93 am Palast von S. Giorgio, vgl. Stella S. 990. Wegen der Arbeiten am Hafen und Molo s. L. J. I 1254, 1316 f., 1320, vielleicht hängt beides zusammen.

ausdehnte, konnte an sich dem Populus nur vorteilhaft sein. Der Fehler, den er dabei beging, bestand darin, dass er doch schliesslich für eine feste Organisation der niederen Klassen zu wenig sorgte. Seine Reformen, die so manche Missbräuche beseitigten, trugen den Stempel der Eigenmacht. Er verletzte die Nobiles aufs schwerste, die er doch wieder zu Gesandtschaften und Aemtern heranzog. Versöhnt hat er sie hierdurch nicht; aber den Popularen konnte es keinesfalls angenehm sein, dass selbst im Volksrat eine beträchtliche Anzahl Adliger sass. Allerdings lag die Schwierigkeit tief im Wesen der Sache begründet. Zum Vertreter Genuas an der Curie mochte ein biederer Handwerker ebensowenig geeignet sein als zum Burgvogt. Die Zeit für eine ausschliesslich populare Regierung war eben noch nicht gekommen. Der Volkshauptmann konnte die Nobiles nicht entbehren, obgleich er wusste, wie sehr sie ihn hassten. Darin liegt der eigentliche Grund für seinen Sturz, und weil er willkürlich schaltete, statt die Berechtigungen der Popularen gesetzmässig und in billiger Weise festzulegen, blieb seine Herrschaft eine Episode ohne dauernde Folgen.

Das Mittel, durch welches 1257 die niederen Klassen höhere Bedeutung im Staatsleben erringen wollten, war nicht das richtige gewesen. Es ist sehr möglich, dass die reicheren Popularen dies schliesslich erkannten und deswegen sich von Buccanigra abwandten.[1]) Ihnen hätte eine regelmässige Teilnahme an der Regierung in erster Linie zu Gute kommen müssen. Sie mochten hoffen, dass sie in anderer Weise besser zum Ziele gelangen würden. Die Entscheidung brachte der Umstand, dass auch die Partei unter der Nobilität, welche die Erhebung des Capitans einst begünstigte, ihn aufgab. Vielleicht hatte sie geglaubt, ihn ihren Wünschen entsprechend leiten zu können, und fand nun, da er allein regieren wollte, dass es besser, zunächst in Gemeinschaft mit den alten Gegnern die frühere Verfassungsform wiederherzustellen.

---

[1]) Ann. 243. Welche Rolle der Podesta Jordanus de Relvengo, nobilis civis Astensis, gespielt hat, ist unklar. Nach Ann. l. c. wäre er gegen den Capitan gewesen. Es ist aber auffällig, dass er dann mit ihm abgesetzt wird. In Asti ist er öfters nachweisbar Cod. Ast. II 307, III 722 etc.; 1250. 2. April gehört er zu den rectores societatis militum von Asti ibid. III 1158.

Die Einigung unter den Häuptern des Adels machte Buccanigra besorgt, besonders hegte er Argwohn gegen die Grimaldi. Von den Nobiles scheint ein förmlicher Geheimbund geschlossen und ein Tag festgesetzt worden zu sein, an dem die allgemeine Erhebung gegen den Capitan stattfinden sollte. Dieser traf jedenfalls Vorsichtsmassregeln. Zwischenträger schürten den Hass, indem sie der einen Partei die Massnahmen der andern mitteilten. Als endlich Buccanigra einen baldigen Aufstand fürchtet, beschliesst er zuvorzukommen und in der Nacht zum 7. Mai [1]) einige der Nobiles gefangen nehmen zu lassen. Diese erhielten von seiner Absicht Kunde, ein schneller Entschluss war dringend nötig, denn schon eilten die vom Capitan aufgebotenen Leute aus dem Gebiet nach Genua. [2]) Diesmal flohen die Bedrohten nicht wie 1259, sondern ergriffen am Nachmittag des 6. Mai die Waffen, früher als beabsichtigt, um dem geplanten Streiche gegen sie zuvorzukommen.

Als dem Capitan der Lärm zu Gehör kommt, tritt er mit seiner Begleitung an das Fenster seines Palastes und ruft zu den Waffen. Die Thüren der Vorhalle werden geschlossen, die Glocke läutet zum Sturm. [3]) Der Herold durchzieht die Strassen, indem er ins Horn stösst und den Alarmruf erschallen lässt; doch macht ein Steinwurf, der ihn trifft, bald seinem Leben ein Ende. Trotzdem sammeln sich gegen 800 Bewaffnete auf dem S. Lorenzoplatz. [4]) Der Capitan verlässt den Palast und hält Parlament. Jedenfalls wird er dort unter Zustimmung der Anwesenden Urteile gegen die Rebellen ausgesprochen haben. [5]) Darauf schickt er sich an, zu den Häusern der Grimaldi zu

[1]) Ann. 244. cogitavit (sc. capitaneus) eorum propositum prevenire nocte. Die Erhebung findet statt, indem ante noctem potentes civitatis prevenire (pervenire ist sinnlos) festinaverunt, und zwar post die Nonas Madii sabato circa horam none; das giebt nur einen Sinn, wenn man pridie liest, denn der 6. Mai fällt 1262 auf Sonnabend.

[2]) Ann. 244. cum .... iam homines potestaciarum mandato capitanei Januam properarent, wahrscheinlich sollten sie bei der Gefangennahme der Nobiles helfen.

[3]) Ann. 244, vgl. Verf. Gen. S. 58 u. S. 146 n. 37. Diesmal wird wohl die campana populi L. J. I 1266 ff. angeschlagen worden sein.

[4]) Ann. l. c. in platea, jedenfalls ist der S. Lorenzoplatz gemeint, an dem der vom Capitan bewohnte Palast liegt Ann. 241.

[5]) Ann. l. c. vgl. frühere ähnliche Vorgänge Verf. Gen. S. 26 f.

ziehen, gewiss um sie zu zerstören; noch ist er aber nicht weit gekommen, als er umkehrt. Was der Grund der Unentschlossenheit war, ist nicht ersichtlich, vielleicht fürchtete er, dass bei seiner Entfernung der Palast ihm verloren ginge. Auf seine Anhänger mochte das einen schlechten Eindruck machen, sie beginnen sich zu entfernen.

Die Nobiles scheinen für sich und ihre Anhänger einen Sammelplatz bestimmt zu haben.[1]) Einigen ihrer Partei stellen sich auf dem Wege dorthin in einer Strasse Popularen entgegen,[2]) unterliegen aber nach nicht bedeutendem Kampfe. Den vereinigten Gegnern ist Lanfrancus, der Bruder des Capitans, der gegen sie streitet, nicht gewachsen; tötlich verwundet bricht er zusammen. Als Buccanigra das erfährt, sinkt ihm der Mut, sein Anhang zerstreut sich. Der Erzbischof mit anderen[3]) tritt vermittelnd ein und erwirkt für ihn Sicherheit der Person. Noch ehe es Abend geworden, ist die Ruhe wiederhergestellt; der abgesetzte Capitan[4]) bringt mit seinem Gefolge die Nacht im Podestapalast zu.[5]) Seine Rolle war ausgespielt, schwerlich ist er länger in Genua geblieben. Plötzlich wie sein Name aufgetaucht, verschwindet er wieder aus der einheimischen Ueberlieferung. Gestorben ist der ehemalige Volkshauptmann im Dienste König Philipp III. von Frankreich, dessen Vassall er geworden, und für den er die Befestigungen nebst dem Hafen von Aiguesmortes ausbaute.[6]) Vergessen ist sein Andenken

---

[1]) Ann. S. 244 Z. 14 f. Der Text ist nicht ganz verständlich. Fossatellum mag ein Platz in der Stadt sein, der Raum zur Versammlung bot.

[2]) Ann. 244. Interim ex parte nobilium per Cannetum transire volentibus.

[3]) Ibid. archiepiscopo autem cum quibusdam mediantibus.

[4]) Ibid. armis depositis ac capitaneo deposito, die Abdankung gehörte jedenfalls zu den Bedingungen, für die dem Capitan securitas data fuit.

[5]) Ibid. in domo Petri Aurie, dieses ist offenbar identisch mit dem palacium heredum qu. Oberti Aurie, wo der Podesta wohnte L. J. I 1254, 1402 etc. vgl. o. S. 7 u. S. 91 n. 1. Petrus Aurie ist der Sohn des Obertus Ann. 288.

[6]) J. Pagezy. Mémoires sur le port d'Aiguesmortes (Paris 1879) S. 351 Nr. 28. 1272. Mai der Vertrag, über seine dortige Thätigkeit vgl. S. 264 ff. Vor 6. Jan. 1275 muss er gestorben sein, seine Witwe und Kinder lösen den Vertrag auf ibid. S. 358 ff. Nr. 29 ff., s. auch Langlois, Le règne de Phil. III S. 392; vgl. Belgrano in Arch. Stor. Ital. Ser. 4 B. 13 S. 42 ff. und Giorn. Lig. B. 9 S. 326 ff., der übersieht, dass die Urk. nach dem Osterjahr datiert.

bei denen nicht worden, die er von dem Druck des aristokratischen Regiments befreien wollte. Sein Geschlecht blühte in Genua fort.[1]) Was dem Ahnherrn misslungen, suchte fast 80 Jahre später Simon Buccanigra, der erste Doge und Verteidiger des Volks von Genua, durchzuführen. Stürmischer war seine Erhebung wie die des Vorfahren. Sehr möglich, dass er sie der Erinnerung an diesen verdankte. Als er einen Grimaldi vor der Wut der Menge rettet, tönt ihm der Ruf entgegen: „Tod dem Sprössling der Mörder deines Ahnen.“[2])

Im Jahre 1262 hatte die Nobilität wieder völlig die Oberhand erlangt. Mit dem Capitan verschwinden die Anzianen und der Sonderbund des Populus. Die Sieger beeilen sich, die alte Verfassung wiederherzustellen, was ja leicht, da ihre Fortdauer nur unterbrochen, indem der Gewalthaber eigenmächtig geschaltet, aber keine grundlegenden Veränderungen geschaffen. Am Morgen des 7. Mai wird in der S. Lorenzokirche Parlament gehalten. Hier findet die Einsetzung einer provisorischen Regierung statt, die noch am selben Tage sich ihre Consiliatores wählt und zwei einheimische Judices als Beisitzer zur Rechtspflege.[3]) Wie man sich mit dem bisherigen Podesta abgefunden hat, ist nicht ersichtlich. Am nächsten Tage schon wird Consil gehalten, und hier ohne die üblichen Formen, unter allgemeiner Zustimmung, Martinus de Fano zum Podesta gewählt mit der Bedingung, dass er seinen Sohn Palmerius mitbringen und die Wahl haben soll, ob er selbst die Regierung führen oder sie diesem überlassen will.[4]) Am 1. Juni treffen sie ein, Palmerius

[1]) Nicolaus Buccanigra, der 1290 als Generalvicar nach Corsica gesandt Ann. 332, ist jedenfalls sein Sohn, Pagezy l. c. S. 359. Seine Tochter ist mit Inghetus Spinula verheiratet s. o. S. 12 n. 2. Einen Antoni Bocanegra nennt Muntaner S. 428 Cap. 227, den tapfersten Genuesen, er ist wohl identisch mit dem Kaufmann Antonius Buccanigra Doc. Stor. Sic. B. 5 S. 642.

[2]) Stella Mur. SS. XVII S. 1074. Moriatur ille, qui de domo est occisorum tui avi.

[3]) Ann. 244. ac duos iudices assessores suos, videlicet Raymundum de Casali, ut iudicet eis, et Bonifacium de Volta, ut predictum currit maleficium. Die Verteilung der Functionen scheint dieselbe wie bei den zwei Judices 1257, s. o. S. 15. Jedenfalls sind beide aus Genua. Der erstere 1257. 17. April im collegium iudicum Beil. 6 Nr. 4 f. 19 r., bei dem letzteren zeigt es schon der Name. Woher Can. N. st. II 164 die Namen der Rectoren hat, ist nicht ersichtlich, ein Nicola (Ann. l. c.) findet sich nicht darunter.

[4]) Ann. l. c. Vielleicht war Martinus damals im Begriff, in den

leistet den Amtseid.[1]) Er steht allein an der Spitze der Commune, da die höhere Gewalt des Capitans nun beseitigt.[2]) Das Consil, fast ausschliesslich aus Adligen zusammengesetzt,[3]) leitet seine Massnahmen, wie das vor 1257 üblich, von einem Anzianenrat ist nicht mehr die Rede.[4]) Einen Sonderbund des Populus giebt es nicht mehr. Damals mag das Statut beschlossen sein, welches den Podesta verpflichtet nicht zu dulden, dass ein neuer Populus errichtet werde, und ihm eine hohe Caution für

Dominikanerorden einzutreten, vgl. Sarti. B. I 1 S. 147 f. Palmerius wird jedenfalls als Anhänger des Papstes zu betrachten sein, s. Potth. Nr. 18771. 1264. 9. Jan. Del Giudice Cod. dipl. Ang. I 48 = Min. Riccio. Alcuni fatti rig. Carlo I. 1252—1270. S. 6, 1265. 11. Sept. wird er von Karl von Anjou mit einer Mission betraut und als miles bezeichnet.

[1]) Urk. Palmerius de Fano Janue civitatis potestas 1262. 9. Juli. L. J. I 1403.

[2]) Die neu eintretenden Castellane weisen nun Briefe des Podesta vor, die mit dem Siegel der Commune versehen, vgl. o. S. 79 n. 2, Beil. 3 Nr. 10 f. 98 r. 11. Juli, f. 99 26. Juli, f. 100 6. August, f. 101 23. August, f. 99 28. Juli. Johannes Botarius de Rochabruna ernennt einen Vertreter, ihn in Genua gegen die Klage des Luchetus Gatiluxius zu verteidigen coram d. potestate. Beil. 6 Nr. 2 Nr. 166. 16. Juli. Beschluss des Consils von Albenga über Wahl eines Sindicus, der zu erscheinen hat coram d. Palmerio de Fano honorabili potestate civitatis Janue oder dessen Assessor d. Nicolao de S. Geminiano, und der die Commune gegen die Klage des d. Jacobus f. qu. d. Anselmi de Linguilia verteidigen beziehungsweise den Nachweis führen soll, dass Albenga nicht in Genua verklagt werden darf.

[3]) S. die Liste L. J. I 1403 f.

[4]) L. J. I 1403. 1262. 9. Juli. Der Podesta de voluntate et beneplacito consiliariorum comunis Janue .... nec non et ipsi consiliarii .... nomine et vice comunis Janue bevollmächtigen Sindici. Beil. 2 Nr. 13. 1262. 6. Sept. Der Podesta und 5 ex octo nobilibus pro comuni auctoritate et decreto consiliariorum Janue ad consilium .... congregatorum, ad quod interfuerunt sex per quamlibet compagnam vocati et electi ad brevia secundum formam capituli, nec non et nos dicti consiliarii bevollmächtigen Gesandte. Teilnahme der 8 Nobiles ist auch vor 1257 nachweisbar, vgl. Verf. Gen. S. 49 u. S. 126 f., dass 6 für jede Compagna hinzugezogen wurden, entspricht dem Gebrauche, wie er von 1238 bis 1257 bestand, vgl. ibid. S. 29. Die Briefadresse Atti XVII 227 Paläologus an nobilissimis viris et dilectis imperio meo potestati Janue d. Palmerio de Fano, consilio et comuni eiusdem civitatis, Registres Urban IV. S. 72. 1263. 19. Jan. etc. ist genau so wie vor 1257, vgl. Verf. Gen. S. 38 u. S. 107 n. 92. Hätte es noch Anzianen gegeben, so müsste in den Urkk. irgend eine Erwähnung derselben sich finden, dies ist aber nicht der Fall. Die Anzianen bildeten eben den Rat des Capitans und verschwinden mit diesem ohne weiteres. Die Listen, welche Can. N. st. II 665 f. bringt, entbehren jeder Beglaubigung.

die Beobachtung dieser Bestimmung auferlegt.[1]) Damit ist das Haupt der Commune gleichzeitig zum Wächter über die einseitigen Interessen der Nobilität eingesetzt.

Unter den damaligen Verhältnissen konnten die mittleren und niederen Klassen nur durch engen Zusammenschluss Einfluss im Staate zu gewinnen hoffen. 1257 hatten sie es versucht, die angewandten Mittel waren nicht ganz zweckentsprechend gewesen, 1262 unterlag der Volkshauptmann, der seine Gewalt zu weit ausgedehnt hatte. Der siegreiche Adel will eine Erneuerung des Versuchs hindern. Im Moment war er darin einig, es konnte nur fraglich sein, ob die Eintracht Bestand haben würde. Urban IV. wollte der staufischen Herrschaft in Neapel ein Ende machen, neue Stürme drohten dem gesamten Italien, auch Genua konnte nicht unbeteiligt bleiben an dem grossen bevorstehenden Kampfe. Die erste durchgehende Spaltung unter den Nobiles war eingetreten, als bei dem Streite Friedrichs II. mit Gregor IX. auf der ganzen Halbinsel die Anhänger des Kaisers und die des Papstes mit den Waffen in der Hand sich gegenübertraten. Damals hatten die letzteren gesiegt. Lange leiteten sie ausschliesslich die Politik der Commune. Unter Buccanigra war in der guelfischen Gesamthaltung nur eine geringe Aenderung eingetreten. Freilich unter dem milden, seiner Natur nach friedliebenden Alexander IV. war eine entschiedene Parteinahme nicht so nötig gewesen. Der neue Papst ging mit glühendem Eifer an das, was er für seine Lebensaufgabe ansah, die Wiedergewinnung des sicilischen Reichs für die Kirche, und Manfred war ein nicht zu unterschätzender

---

[1]) Beil. 2 Nr. 86 b. Et dare debebit (sc. potestas) securitatem de libris decem milibus monete sue, quod observabit capitulum de non faciendo populo in Janua vel rassa vel conspiratione. Es gehört dies zu den Bedingungen, die der künftige Podesta eingehen muss, wenn er die auf ihn gefallene Wahl annimmt, vgl. Verf. Gen. S. 35 f., 1225 gehörte es noch nicht dazu M. H. P. Chartae II 1333. Hätte 1257 ein solches Statut schon bestanden, so wäre es von Albertus de Malavolta verletzt worden, indem er die Erhebung Buccanigras zuliess. Schwerlich wäre diese ohne ernsteren Wiederstand vor sich gegangen, wenn der Podesta verpflichtet, die Errichtung eines Populus nicht zu dulden. Aus der besonderen Verpflichtung hingegen ist der Widerstand zu erklären, welchen die Podestas 1264 Ann. 246 f., 1265. Ann. 251 und 1270. Ann. 270 ähnlichen Unternehmungen entgegensetzten.

Gegner. Wenn jetzt Papst und Staufer sich wetteifernd um die Gunst der Commune bewarben, stand es da zu erwarten, dass die für einen ganz besonderen Zweck geschlossene Eintracht der Fiesco und Grimaldi mit den Spinola und Doria halten würde?

In den Jahren, wo der Wellenschlag der centralen weltgeschichtlichen Bewegung nur abgeschwächt fühlbar, konnte Genua seinen besonderen Interessen nachgehen und auf eigne Faust mit Pisa auf Sardinien, mit Venedig in den syrischen und griechischen Gewässern seine Fehden ausfechten. Wenn der Papst hier intervenierte, so geschah es, indem er seine Autorität als Oberhaupt der Christenheit unparteiisch und im Interesse des Friedens geltend machte. Würde er nun, wo er selbst einen Krieg anfachte, mit allen Mitteln, die ihm seine geistliche Würde bot, dazu noch im Stande sein? Als die guelfische Nobilität gegen die Macht Friedrichs II. ankämpfte, hatte sie das Volk für ihre Zwecke zu gewinnen gewusst.[1] Ihre Herrschaft nahm dann einen entschieden antipopularen Charakter an und war durch das Aufkommen Buccanigras unterbrochen worden. Die Grimaldi erschienen diesem zuletzt als seine vornehmlichsten Widersacher.[2] Wenn nun die Einigkeit des Adels in die Brüche ging, konnte es nicht den Ghibellinen ebenso leicht als vorteilhaft erscheinen, durch Wiederherstellung des Populus ihrer alten Gegner Herr zu werden? Man sieht, dass die Keime zu verschiedenartigen komplicierten Verwickelungen in der Lage der Dinge vorhanden. Im ferneren Verlaufe der Ereignisse mussten sie zur Gestaltung kommen.

[1] Vgl. Verf. Gen. S. 27.
[2] Ann. 244.

Zweites Buch.

Die Zeit der wiederhergestellten aristokratischen Regierung.

Erstes Capitel.

Der Krieg in der Romania.

Die Niederlagen des Jahres 1258 haben Buccanigra nichts geschadet, der Erfolg 1261 hat ihm keinen Vorteil gebracht. Als er die Leitung der Commune in die Hand nahm, führte er einen begonnenen Krieg fort, nach seinem Sturze wird der Bund mit Byzanz, den er geschlossen, nicht aufgegeben. Am 5. Mai 1262 war auf dem Schiffe des Ansaldus Aurie ein kaiserlicher Gesandter in Genua eingetroffen. Jedenfalls sollte er die Absendung einer zweiten Hülfsflotte fordern.[1] Nötig mochte sie scheinen, denn der vertriebene Balduin setzte alle Hebel in Bewegung, sein verlorenes Reich wiederzugewinnen. Zunächst wandte er sich an Manfred,[2] der schon in die Verhältnisse der Romania gegen den Paläologen eingegriffen hatte.[3] Der Staufer wollte augenscheinlich die Angelegenheit benutzen, um zum Frieden mit dem Papsttum zu gelangen. Der Exkaiser übermittelte dessen Anerbietungen, Constantinopel und selbst Jerusalem zu erobern, an Urban IV.[4] Wenn dieser nicht darauf einging, so geschah das gewiss nicht aus versöhnlicher Stimmung gegen den schismatischen Griechen, wiewohl der sich schon an ihn entgegenkommend gewandt.[5]

[1]) Ann. 243.

[2]) Canale 498. Hopf. Chron. Gréc. Rom. S. 172 f.

[3]) Vgl. Hopf. Gesch. Griech. S. 282.

[4]) Canale 500. Schirrmacher S. 219 f. S. 499 zieht diesen wichtigsten Bericht nicht heran.

[5]) Rayn. 1263, 23 vgl. Pachym I 168 f.

Venedig unterstützte, vorerst auf diplomatischem Wege, das Hülfsgesuch Balduins.[1]) Der Doge versprach allen, die zur Wiedergewinnung Constantinopels überfahren wollten, kostenfrei Schiffe zu stellen. Daraufhin befahl der Papst, gegen den Zerstörer des lateinischen Reichs das Kreuz zu predigen.[2]) Ein venezianischer Gesandter begleitete Balduin an die Höfe der Könige von Kastilien und Frankreich, von welchen jener Beistand erbat.[3]) An Gunst und Verwendung liess es Urban IV. hierfür nicht fehlen,[4]) doch sprach er nicht so von Eroberungsplänen, als von Schutz der noch erhaltenen Reste der lateinischen Besitzungen gegen weiteres Vordringen der Feinde. Einen Angriff auf Constantinopel mit Aussicht auf Erfolg zu unternehmen, mochte doch nur möglich erscheinen, wenn die Macht des sicilischen Reichs dafür eintrat. Bei dem unüberbrückbaren Gegensatz, der zwischen dessen derzeitigem Herrscher und dem apostolischen Stuhle bestand, war daran 1262 nicht zu denken. Manfred, der sich aufs ernstlichste in seiner Stellung bedroht sah, konnte nicht einmal auf eigene Faust in weitaussehende Pläne sich verwickeln. Urban IV. war weit davon entfernt, den Griechen ihre Hauptstadt ausdrücklich zuzugestehen, sie ihnen wieder zu entreissen, betrat er nicht den Weg, der einzig hätte zum Ziele führen können. Sein Hauptzweck war die Vernichtung der staufischen Herrschaft, dem opferte er das katholische Kaisertum des Ostens. Mit volltönenden Briefen war demselben wenig geholfen.

Auch in Genua traf ein päpstliches Schreiben ein.[5]) Die vorherigen Ermahnungen, den Bund mit Paläologus aufzugeben, hatten trotz des Aussprechens der Exkommunication nichts genützt. Jetzt soll nun die Erfüllung der Bedingungen des Vertrages gehindert werden. Urban IV. verbot, dass man dem griechischen Gesandten Mannschaften, Galeeren und Schiffe

---

[1]) Canale 502.

[2]) Canale l. c. P. Nr. 18332. 21. Mai 1262 für Polen, Nr. 18333 für Frankreich, gewiss vom selben Datum.

[3]) Canale l. c.

[4]) P. Nr, 18350. 1262. 5. Juni Schreiben an Ludwig IX. Rayn. 1262, 39—43. Reg. Urban IV. S. 48 Nr. 132.

[5]) Erwähnt in Reg. Urban IV. S. 72 Nr. 182. 1263. 19. Jan., der Bote des Paläologus kann nur der am 5. Mai 1262 in Genua eingetroffene sein, wie der ganze Zusammenhang zeigt.

vermiete, die gegen das Reich Constantinopel und die dortigen Lateiner bestimmt; vielmehr solle die Commune von dem Vertrage zurücktreten, von den geleisteten Eiden spricht sie der Papst los. Er droht, ihr Verhalten den Königen von Frankreich, England, Kastilien, Aragon, Portugal und Navarra, dem Grafen der Provence und allen andern Fürsten des Abend- und Morgenlandes zur Kenntnis zu bringen, und diese aufzufordern, den Genuesen, als Exkommunicierten, den Aufenthalt in ihren Ländern nicht zu gestatten. Die Ausführung der Drohung hätte dem Handel Genuas einen ziemlich empfindlichen Schlag versetzt, aber so ernstlich war sie wohl nicht gemeint;[1]) jedenfalls hat sie keinen Eindruck gemacht. 32 Galeeren wurden ausgerüstet,[2]) Lanfrancus Dugus Spinula und Simon de Jaritea[3]) erhalten das Kommando, vielleicht sind Petrus Advocatus und Otto Ventus,[4]) denen der Befehl über die im vorigen Jahre ausgesandten 10 Galeeren anstatt des Marinus Buccanigra übertragen,[5]) mit an Bord gegangen. Nicht vor Mitte Juli kann die neue Flotte Genua verlassen haben.[6])

---

[1]) In dem Briefe vom 19. Jan. 1263, s. die vorige Note, ist von Ausführung der Drohung nicht die Rede, immerhin begannen die Genuesen sich aus Frankreich zu entfernen in der Besorgnis, dass Massregeln gegen sie ergriffen würden, vgl. den Brief des sienesichen Kaufmanns, Lettere volgari del sec. 13. ed. C. Paoli e E. Piccolomini (Bologna 1871) S. 46 f.

[2]) Ann. 244 n. l.

[3]) Ann. l. c. u. S. 246. Gest. Chipr. 157.

[4]) Ann. 244 n. l. u. 245 Gest. Ch. l. c.

[5]) Ann. 244 n. l. statt Burgar ... wird Buccanigre zu lesen sein.

[6]) Fol. Not. II f. 17 r. 1262. 11. Juli. Ego Obertinus confiteor me habuisse a te ... l. 8, 10. Jan. pro quibus promitto tibi ire pro te et tuo cambio in una ex galeis comunis Janue, que ire debent in Romaniam. Canale 480 berichtet, 18 venezianische Galeeren unter Marc Michel hätten das Meer bewacht, 30 genuesische wären aber auf einem andern Wege nach Constantinopel gegangen. Es läge am nächsten, dies auf die gen. Flotte von 1262 zu beziehen, wegen der annähernd passenden Galeerenzahl. Das geht jedoch nicht, denn Canale sagt, dass Marc Michel nachher gestorben ist. Sein Tod muss vor den 15. Mai 1262 fallen, denn 1262. 5. Jan. Ff. rer. Austr. B. XIV S. 49 (die Ind. 5 zeigt, dass nicht nach dem Weihnachtsjahr gerechnet, sie in 4 zu ändern ist ein Fehler) bevollmächtigt der Doge ausser anderen auch Marchum Michaellem capitaneum gallearum nostrarum et gentis Romanie zum Abschluss eines Vertrages mit Villehardouin. Am 15. Mai geschieht derselbe ibid. S. 46, die Vertreter Venedigs sind dieselben, die im Sindicatsinstrument genannt, nur statt Marcus Michael

Venedig sandte in diesem Jahre 37 Galeeren aus unter Führung des Jacobus Delphinus,[1] sie müsssen früher in der Romania eingetroffen sein als die Gegner. Es kann nur die erste genuesische Flotte sein, welche sie bei Saloniki fanden. Gern hätten sie sich mit derselben geschlagen, aber sie hatte sich wohl vorgesehen; bei den Verteidigungsmassregeln, die getroffen, schien ein Angriff unausführbar.[2] Die Venezianer suchen darauf der zweiten genuesischen Flotte, die auf der Fahrt begriffen, zu begegnen. Auch das schlägt fehl, indem diese einen andern Weg nimmt, als der Feind erwartet hatte.[3] Mittlerweile ist bei Constantinopel ein Ereignis eingetreten, das an sich schon sehr nachteilig, vor allem aber der Lagunenstadt zeigte, was es bedeutete, dass der Schlüssel zum Pontus nicht mehr in ihren Händen. Drei venezianische Galeeren und ein reich beladenes Schiff wurden auf der Rückfahrt vom Schwarzen Meere im Bosporus durch eine Anzahl griechischer Galeeren und zwei genuesische angegriffen; sie schlagen sich glücklich durch, unterliegen aber der genuesischen Flotte unter Otto Ventus, die gerade hinzukommt. Auf das genommene Schiff drängen sich so viele von den Siegern, dass es versinkt, eine beträchtliche Anzahl Leute ertrank. Die gefangenen Vene-

steht Johanne Zulliano capitaneo. Während man also jenen am 5. Jan. wenigstens in Venedig noch am Leben glaubte, muss er vor dem 15. Mai gestorben sein, s. auch S. 51 f. Der Bericht Canales kann sich also nur auf die genuesische Flotte von 1261 beziehen, deren Stärke er zu gross angiebt.

[1]) Canale 480, 482. Da nicht gesagt ist, dass die 37 und die 18 Galeeren sich vereinigten, auch nachher nur von 37 die Rede, mögen die 18 heimgekehrt sein. Ff. XIV S 44 f. Nr. 347. 1262. 12. März Consilsbeschluss in Venedig über Aufbringung der Kosten pro armamento 30 galearum, que ordinate sunt mitti in Romaniam. Auch wird der Bau von Schiffen und Tariden erwähnt, die jedenfalls zur Ueberfahrt der erwarteten Kreuzfahrer bestimmt sein sollten.

[2]) Canale 482. Dass wirklich 60 Galeeren und 4 Schiffe den Kampf in offener See mit 37 Galeeren scheuten, ist nicht anzunehmen. Genua hatte 1261 nur 10 Galeeren und 6 Schiffe gesandt. Es können allerdings auch griechische Galeeren dabei gewesen sein, Canale sagt das aber nicht, nach ihm ist nur anzunehmen, dass die Bemannung durch Griechen verstärkt. Warum die genuesische Flotte nach Saloniki gegangen, ist nicht gesagt, wahrscheinlich war es auf eine Unternehmung gegen die Inseln abgesehen.

[3]) Canale l. c.

zianer wurden dem Kaiser ausgeliefert, der sie grausam verstümmeln liess.[1])

So waren die Resultate des Seekriegs i. J. 1262 günstig genug für die verbündeten Griechen und Genuesen. Constantinopel konnte bei weitem gesicherter erscheinen, aber freilich stand zu erwarten, dass im nächsten Sommer Venedig eine neue Flotte abschicken würde. Noch mochte Paläologus über die wahren Absichten des Papstes nicht im klaren sein, und er konnte nicht wissen, welchen Erfolg die Bemühungen Balduins im Abendlande haben würden. Auf alle Fälle galt es gerüstet zu sein. Da wendet der Kaiser ein eigentümliches Mittel an, um sich in der Nähe Stadt, deren Hülfe ihm so wertvoll, Anhänger zu verschaffen. Ein Graf Wilhelm von Ventimiglia war im Kriege gefangen worden,[2]) an der westlichen Grenze des genuesischen Gebietes behauptete dessen Geschlecht eine

[1]) Die Berichte Canale 484 u. Ann. 244 differieren von einander, so dass eine genaue Erkenntnis des Sachverhalts nicht möglich. Dass von zwei verschiedenen Ereignissen die Rede, ist nicht anzunehmen. In der Hauptsache wird den Ann. zu folgen sein. Man könnte annehmen, dass die drei Galeeren von Nigroponte ausgesandt wurden, um eben die Kaufleute, die noch an den Küsten des Schwarzen Meeres befindlich, heimzubringen. Dass sie unterwegs Seeraub trieben, sagen die Ann. nicht, ist aber an sich wahrscheinlich genug und erklärt die Grausamkeit der Griechen gegen die Gefangenen. Canale giebt an, dass das Schiff auf dem Schwarzen Meere genommen war; Zahl und Verluste der Gegner übertreibt er jedenfalls beträchtlich. Der Zeitpunkt des Ereignisses ist nicht näher zu fixieren. Dand. 370 sagt: Laurentius Teupulo als Bajulus von Nigroponte habe die drei Galeeren zu ihrem Zuge veranlasst, den Namen hat Canale hier nicht, aber S. 488 zu 1263. 1262. 5. Jan. und 15. Mai ist Andreas Barbadicus Bajulus Ff. XIV 46, 49.

[2]) Atti XVII S. 227 f. Brief des Kaisers an die Commune, der im Herbst 1262 abgesandt worden sein muss, denn als Podesta ist Palmerius de Fano genannt und gesagt: (galeas) debemus tenere pro toto hyeme et usque ad primum tempus. Ueber den Zweig des Geschlechts, zu dem der Graf gehört, siehe den Stammbaum Giorn. Ligust. B. XX S. 455 und u. c. 2. Jedenfalls ist Verwandtschaft mit Graf Heinrich von Ventimiglia, der ein eifriger Anhänger Manfreds (vgl. Ficker F. z. J. R. G. B. II S. 513, Arch. Stor. Sicil. B. IV S. 328 ff.) anzunehmen. Er könnte also bei den Hülfstruppen für Villehardouin gewesen und in der Schlacht (Atti l. c. pugna) Okt. 1259 (vgl. Hopf, Gesch. Griech. S. 262 f.) gefangen worden sein. Dass er direct aus Genua gekommen, wie Pachym I 180 angiebt, widerspricht dem ausdrücklichen Wortlaut des Briefes, vgl. auch Gioffredo in M. H. P. B. IV (SS. II) S. 598. Uebrigens ist er mit dem genuesischen Admiral Petrus Advocatus verwandt L. J. I 1329 f. vgl. u. c. 2.

nicht unwichtige Stellung.[1]) Ihn lässt der Kaiser nun frei,[2]) und giebt ihm eine Tochter seines Vorgängers Theodor Lascaris zur Gemahlin,[3]) deren er sich so zugleich in der besten Art entledigt. Die neu Vermählten sendet er mit reicher Aussteuer baldigst nach Genua,[4]) begleiten lässt er sie durch zwei Gesandte, welche über die nutzbringende Anlage des Geldes verhandeln sollen,[5]) zugleich aber auch anderweitige Aufträge haben. Einer von ihnen, Obertus Doceanus, ist nämlich bestimmt sich an den päpstlichen Hof zu begeben, Paläologus wünscht, dass die Commune ihrerseits einen Gesandten mitschicke. Als Absicht wird bezeichnet, die Aufhebung der Excommunication zu erlangen.[6]) Zeigt dies die eine Seite seiner Politik, durch

[1]) Allerdings sind die Besitzungen des Guillielmus Peire verkauft und von dem Grafen der Provence occupiert, s. u. c. 2; aber die andere Linie, der Graf Heinrich angehört, ist in ungestörtem Besitz Gioffr. 608.

[2]) Es wäre nicht unmöglich, dass die Genuesen sich für den Grafen verwandt haben, Atti l. c. deprecacione et intercessione intermediante, vielleicht unter Berufung auf eine Bestimmung des Vertrages, L. J. I 1353.

[3]) Atti l. c. Pachym I 181. Niceph. Greg. B. I S. 93. Sie ist eine der Schwestern des unmündigen Johannes Lascaris, den Michael Paläologus eben von der Nachfolge verdrängt hatte Pachym. l. c.

[4]) Pachym. l. c. Niceph. Greg. l. c. Atti l. c. Der Betrag, 20000 yperperi, soll verwandt werden, ut ipse emeret intratum in vestro comuni, also wohl, er soll Besitzungen kaufen, die Einkünfte bringen (wie Graf Lottus de Donnoratico 1292 L. J. II 295). Das mochte auch für Genua vorteilhaft sein, darum sagt der Kaiser in dem Briefe, dass er ihn in kein anderes Land schicken wollte, um dort zu wohnen.

[5]) Das iuxta leges habere ius proprium könnte sich vielleicht auf Besitzungen mit Jurisdiction beziehen. Schwerlich sind die Käufe in dieser Weise ausgeführt worden. Dagegen erhielt der Graf 1274 seine angestammten Besitzungen zurück s. u. B. 3 c. 5. Ueber die Anerkennung seiner Rechte in Roccabruna durch die Commune und die Zurücknahme derselben s. L. J. I 1413 ff. Das hängt vielleicht mit der Aenderung der Stellung Genuas zu Paläologus zusammen; dagegen löst der Graf von Isnardus Travacha Landbesitzungen bei Roccabruna ein, die diesem, wie es scheint, lange verpfändet waren, 1264. 16. Nov. Beil. 3 Nr. 14 f. 184 r., schon damals muss er in Beziehungen zu König Alfons von Kastilien gestanden haben Fol. Not. III 1 f. 65 r., vgl. Busson. Doppelwahl S. 89 n. 4.

[6]) Atti XVII 228. propter increpationis dissolutionem. Unter den Rayn. 1263, 23 genannten Gesandten ist Obertus Doceanus nicht. Wie weit die in dem Briefe in Aussicht genommenen Verhandlungen statt gefunden haben, ist nicht ersichtlich, vielleicht gar nicht, denn der Brief Reg. Urban IV. S. 72 Nr. 182 19. Jan. 1263 mochte eine Aenderung in der Sachlage hervorbringen.

Aussöhnung mit dem Papsttum, oder wenigstens dadurch, dass er Hoffnungen auf solche erweckt, aus der Reihe der Objecte für einen Kreuzzug zu verschwinden, so eröffnet der Schluss des Briefes das Verständnis für wichtige Vorgänge des Jahres 1263. Der Kaiser wünscht die Galeeren, die jetzt bei ihm, den ganzen Winter bis zum Frühjahr zu behalten. Wenn die Venezianer eine Flotte ausrüsten, die an Schiffszahl der in der Romania befindlichen genuesischen überlegen, dann solle diese durch eine neue Sendung verstärkt werden, andernfalls ist das nicht nötig, denn dann seien die zur Zeit anwesenden Galeeren genügend, er wolle nicht seine Schätze nutzlos erschöpfen. Auf die Absicht, einen kräftigen Angriffskrieg im nächsten Jahre zu führen, deutet das nicht hin. Für Genua konnte die Aufstellung einer möglichst grossen Flotte nur erwünscht sein, da sie geeignet den Sieg zu sichern, und der Stadt wenig kostete, dafür der Mannschaft Sold und Beute brachte. Paläologus mochte es aber bedenklich erscheinen, den Krieg vorwiegend durch teuer bezahlte Bundesgenossen führen zu lassen; wohl möglich, dass er es vorzog, sich jetzt eine eigne Seemacht zu schaffen.[1])

Uebertriebene Befürchtungen sind es also wohl, die der Papst in dem Schreiben an die Barone Cyperns aussprach.[2]) Anstatt diese entlegene Insel und Kreta anzugreifen, hatten die Griechen genug zu thun, um Malvasia und die anderen Plätze auf Morea, welche Villehardouin abtreten musste, damit er aus der Gefangenschaft entlassen werde, bei dem bald wieder ausbrechenden Kriege gegen ihn zu sichern.[3]) Immerhin mochten solche Gerüchte, die vielleicht durch das Eintreffen der kaiserlichen Gesandtschaft in Genua veranlasst, Urban IV. bestimmen, von neuem hier eine Einwirkung zu versuchen.[4]) Auffallend ist es nur, dass er die angedrohten Zwangsmassregeln noch zurückhielt.[5]) Er ermahnte die Commune wiederum,

---

[1]) Vgl. Pachym. I 188.

[2]) Mas Latrie. Hist. de Chypre B. III S. 653 f. 1263. 12. Jan. vgl. Reg. Urban IV. S. 76 Nr. 188.

[3]) Hopf, Chron. Gréco Rom. S. 116. Buchon Rech. hist. I S. 153 ff. vgl. Hopf, Gesch. Griech. S. 282 ff.

[4]) Reg. Urb. IV. S. 72 Nr. 182. 1263. 19. Jan. vgl. Posse. Anal. Vat. S. 18 Nr. 211. 20. Jan.

[5]) Mas Latr. l. c. wird die Vertreibung der Genuesen nicht befohlen.

den Bund mit dem Schismatiker aufzugeben, Mannschaften und Schiffe abzuberufen, sowie in den Schoss der Kirche zurückzukehren. Ganz als ob nicht schon einmal Verhandlungen fruchtlos gewesen wären, soll binnen eines Monats ein Sindicus vor ihm sich einfinden mit Vollmachten in allem, was diese Angelegenheit betrifft, den Befehlen des apostolischen Stuhles zu gehorchen. Als Drohung für den Fall des Ungehorsams erscheint neu, dass er die Stadt der erzbischöflichen Würde, aller Privilegien, die sie von der Kirche hat, und aller ihrer Güter berauben will, vorbehaltlich weiteren Vorgehens.

Die genuesische Regierung handelte diesmal nicht anders wie 1261. Drei Gesandte mit einem Schreiber wurden an die Curie nach Orvieto geschickt,[1]) mittlerweile schreitet die Ausrüstung einer neuen Flotte ungestört fort.[2]) Paläologus hat sie nicht bezahlt,[3]) vielleicht gar nicht verlangt, denn Venedig sandte in diesem Jahre nur 32 Galeeren unter Guilbertus Dandulo aus;[4]) — Kreuzfahrer haben sich schwerlich beteiligt. Die Zahl der genuesischen Schiffe, welche der Kaiser zur Verfügung hatte, musste bedeutend grösser sein,[5]) doch scheint er nicht alle[6]) mit dem Auftrage betraut zu haben, nach Malvasia Kriegsbedürfnisse zu bringen.[7]) Gegen den sonstigen

[1]) Ann. 245. Die Namen sind Guido Spinula, Symon Streiaporcus und Neapoleonus de Vultabio iudex s. Reg. Urb. IV. S. 99, der scriba Obertus Barberius de Rapallo. Beil. 5 Nr. 16. 30. April 1263 verleiht Urban IV. dem Opicino nato nobilis viri Simonis Streiaporci civis Jan. eine Pfründe.

[2]) Fol. Not. I f. 545 r. 1263. 28. März erwähnt constituti pro comuni Janue super armamento galearum, que iture sunt in Romaniam. f. 546. 5. April. Willielmus, qui servire debet in presenti armamento Romanie per menses 4 a die, quo galee movebunt a portu Janue, (über Vorausbezahlung des Soldes auf 4 Monate vgl. Ann. 245), s. auch f. 546 r. 17. April, f. 547 19. April.

[3]) Ann. 245, die beiden Admiräle haben der Commune 36000 l. vorgeschossen pro ipso armamento.

[4]) Can. 486, die Flotte des Jahres 1262 ist heimgekehrt ibid. S. 484.

[5]) 32 Galeeren von 1262, 10 von 1261, vgl. o.

[6]) Ann. 245 38 Galeeren, Canale S. 488 39 u. 10 seities, Gest. Chipr. 157 28 Galeeren beiderseits, was entschieden zu wenig.

[7]) Ann. l. c. cum exercitus galearum nostrarum, que erant numero 38, navigarent ad Malvaxium ex precepto imperatoris, causa portandi ad ipsum locum, qui per imperatorem tenetur, quedam guarnimenta. Malvasia war von Villehardouin abgetreten und nunmehr der Stützpunkt für die Griechen auf Morea, der Zug also eine Feindseligkeit gegen jenen, was der Annalist

Gebrauch führten vier Admiräle das Commando,[1]) möglich dass sie unterwegs einige der Inseln des Archipelagus nahmen. Als die Flotte bei Sette Pozzi angelangt,[2]) erhält sie Kunde, dass die venezianische, auf dem Wege nach Negroponte begriffen, in der Nähe sei.[3]) Es wird beschlossen sie anzugreifen, doch war wohl, wie bei den Kämpfen an der syrischen Küste, die Ordnung eine mangelhafte. Nach dem Bericht der Annalen kamen nur 14 Galeeren ins Gefecht, voran jedenfalls die der beiden Admiräle Petrus Advocatus und Lanfrancus Dugo Spinula.[4]) Sie müssen tapfer gestritten haben;[5]) von ihren Amtsgenossen wurden sie aber nicht nachdrücklich unterstützt. Die Feinde drangen zuerst in die Galeere des Petrus Advocatus. Er selbst fällt, die Standarte wird niedergeworfen, dann nehmen

---

wohlweislich verschweigt; s. Reg. Urb. IV. S. 100 in Brief vom 7. Mai, wonach wahrscheinlich das ganze Ereignis, auch das Zusammentreffen mit den Venezianern, spätestens etwa in den März 1263 zu setzen. In dem Briefe ist auch von Occupation einiger Inseln die Rede, daher wird der ziemlich unbestimmte Bericht des Pachym. I 204 ff. hierauf zu beziehen sein.

[1]) G. Ch. 157. Canale 488.

[2]) Ann. 245. G. Ch. 157, vgl. Atti V 97.

[3]) Ann. 245 Z. 29 f. Der Sinn der Stelle ist im einzelnen nicht klar, Canale 488 berichtet ausführlich über die dem Kampfe vorangehenden Rekognoscierungen, natürlich ist der Standpunkt des Berichterstatters auf der venezianischen Flotte. Darnach hätte diese im Hafen an der Insel gelegen, als eine seitie sich nähert, die erst spät als feindliche erkannt wird; zwei Galeeren hätten diese verfolgt und auf der See die genuesische Flotte entgegenkommen sehen. Das signalisieren sie sofort den übrigen Galeeren, worauf diese auslaufen. Canale sagt ausdrücklich, die Genuesen hätten es gewusst, dass die Venezianer bei Sette Pozzi lagen; aber nach Ann. 245 waren jene ebenfalls bei Sette Pozzi gelandet, während Canale angiebt, sie hätten bei der Insel Porcaires(?) den Feind erwartet, und seien von dort aus ihm entgegengefahren. Sicher ist nur, dass die Genuesen die Absicht hatten, eine Schlacht zu liefern. Wenn übrigens Canale im Widerspruch zu den Annnalen sagt, dass die venezianische Flotte die genuesische gesucht hätte, so ist darauf kein Gewicht zu legen, denn die betreffenden Ausdrücke sind bei ihm typisch für die Thätigkeit aller venezianischen Flotten in der Romania s. S. 480, 482. Die Zahl der an der Schlacht beteiligten venezianischen Galeeren giebt Can. 490 auf 31 an, die Ann. 245 n. f. in späterem Zusatz auf 30(?), Gest. Ch. 157 auf 28.

[4]) Ann. 245 und n. g. Can. 490. G. Ch. 157.

[5]) Ann. l. c. Die anfänglichen Erfolge gewiss übertrieben, Can. 490 sagt aber auch, dass die Venezianer schon eine Galeere verloren hatten, die sie jedoch nachher wiedernahmen.

die Venezianer auch die Galeere Spinolas, der sich in einem Boote rettet,[1]) und zwei andere. Als das Banner des zweiten Admirals gesunken, wandten sich die Genuesen zur Flucht. Bei den Verlusten, welche die Gegner erlitten, fand keine Verfolgung statt.[2])

Von einem entscheidenden Siege der venezianischen Flotte kann nicht die Rede sein, sie hat es ja nicht einmal vermocht, die genuesische von Malvasia abzuschneiden, — denn dorthin gelangt diese nach der Niederlage ungestört;[3]) — noch viel weniger konnte sie irgend welche Vorteile aus ihrem Erfolge ziehen. Sie fährt nach Negroponte, zu dessen Schutze sie jedenfalls von vornherein bestimmt war.[4]) Weitere Thaten hat sie dort nicht verrichtet.[5])

Die Verhandlungen, welche mittlerweile am päpstlichen Hofe statt fanden, scheinen sich wieder sehr in die Länge gezogen zu haben,[6]) Urban IV. stellte die gewohnten Forderungen, Aufgabe des Bundes mit dem Schismatiker und Rückkehr in den Schoss der Kirche; besonders warf er den Gesandten vor, dass die genuesische Flotte, unter dem Vorwande Venedig zu bekämpfen, die Länder Villehardouins verwüstet, den Lateinern gehörige Inseln genommen und jüngst sogar eine grosse Anzahl Krieger nach Malvasia gebracht habe. Er befiehlt Abberufung der Schiffe, damit sie den Fürsten und seine Vassallen nicht mehr schädigen, denn der Papst müsse für die Verteidigung

---

[1]) Ann. 245 n. h. Can. 490, nach G. Ch. 157 ist Spinula schon hier gestorben.

[2]) Can. 492 sagt, dass die Genuesen 600 Tote und 400 Gefangene verloren; da er die gesamte Mannschaftszahl auf 6000 angiebt S. 488, und nach den Ann. nur 14 Galeeren ins Gefecht kamen, so bleibt es unverständlich, dass die 10, welche entkamen, nach solchen Verlusten noch Ruderer genug hatten. Mindestens die Zahl der Toten ist sehr übertrieben, zumal von den Venezianern nur 20 gefallen, aber 400 verwundet sein sollen. G. Ch. 157 sagen, dass die Genuesen 13 Galeeren verloren haben, was im Widerspruch zu den Ann. und Can. steht.

[3]) Ann. l. c. Can. 492.

[4]) Ann. l. c. Can. 494. Dass ein Angriff durch die Griechen befürchtet wurde, vgl. Reg. Urb. IV. S. 101.

[5]) Can. l. c., man wird nicht herauslesen dürfen, dass der Aufenthalt nur kurze Zeit gedauert hat.

[6]) Ann. l. c. Reg. Urb. IV. S. 99 f. wird jedenfalls das Resultat zusammengefasst.

seiner Getreuen sorgen. Die Gesandten erwiederten mit dem Hinweis auf die alten Verdienste ihrer Commune um die römische Kirche. Den päpstlichen Vorschriften unbedingt gehorsam zeigen sie sich nicht, wahrscheinlich hatten sie, wie 1261, keinen Auftrag dazu. Sie erklären, die Beschwerden über Belästigung Villehardouins seien neu, sie hätten jetzt erst davon erfahren, und in ihrer Instruction sei nichts darüber vorgesehen; aber sie hofften, dass ihre Commune völlig bereit sei, sich den Wünschen der Kirche zu fügen. So erlässt denn der Papst am 7. Mai wiederum ein Schreiben mit den alten Forderungen.[1]) Diesmal untersagt er vor allem einen Angriff auf Negroponte, sowie die Ueberfahrt von Mannschaften und Kriegsbedürfnissen dorthin. Vielleicht sah Urban IV. ein, dass es schwer, mit blossen Befehlen und Drohungen etwas auszurichten, denn er verspricht, für einen ehrenvollen Frieden mit den Venezianern zu sorgen, so dass Genua die erlittenen Verluste ersetzt erhalte. Gewiss war dies das einzige Mittel, welches Aussicht auf Erfolg bot, nur hätte viel früher der Papst seine volle Autorität dafür einsetzen müssen, und sich nicht mit dem scheinbaren Frieden an der syrischen Küste begnügen dürfen. Das Compromiss von 1258 war einmal nicht ausgeführt, und Genua trug nicht die Schuld daran.

Mit der Ueberbringung des Briefes wurde der Erzbischof von Torres beauftragt.[2]) Wenn die Commune unter Eid und Stellung von Bürgschaft verspricht die Flotte zurückzurufen, dann soll er das Interdict suspendieren. Findet er keinen Gehorsam,[3]) dann hat er feierlich zu verkünden, dass die Stadt der erzbischöflichen Würde und aller Privilegien und Ehren, die der apostolische Stuhl ihr gewährt hat, beraubt sei, und dass ihre Bürger, als Verfolger und Feinde katholischer Christen, für friedlos[4]) gelten sollen. Dieses Urteil ist allen rechtgläubigen Königen und Fürsten mitzuteilen mit dem Ersuchen,

---

[1]) Reg. Urb. IV. S. 98 ff. Nr. 228.

[2]) Reg. Urb. IV. S. 101 Nr. 229 7. Mai, sein Name ist Prosper s. Cod. dipl. Sard. I 382.

[3]) Reg. Urb. IV. S. 102 Nr. 230. 7. Mai, danach die Angaben Ann. 245 nicht genau.

[4]) Reg. Urb. l. c. diffidatos, der Sinn ist offenbar, dass sie überall beraubt werden dürfen.

deswegen zu verfahren, wie sie es für das Wachstum des katholischen Glaubens und der christlichen Gemeinschaft[1]) als passend erachten, damit die Genuesen, welche durch Milde und Ueberredung nicht von ihrem bösen Thun haben abgebracht werden können, durch die Schärfe einer gerechten Rache gezähmt werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Regierung der Commune ernstlich daran gedacht hat, den Vorschriften des Papstes sich zu fügen. Für sie waren die Bemühungen der Gesandten erfolglos,[2]) und darin lag nun allerdings eine ernste Schwierigkeit. Die neue Flotte war noch nicht ganz ausgerüstet. Kam der Legat jetzt an, so verbot er gewiss ihre Abfahrt. Die Feierlichkeiten beim Aussprechen der Exkommunication, das Verbot des Gottesdienstes und die andern Massregeln, die in Aussicht standen, hätten doch auf die Menge Eindruck machen können. Das Ausbrechen von Unruhen wäre zu befürchten gewesen. Da muss es gelungen sein, die Abreise des Erzbischofs von der Curie zu verzögern.[3]) Was darauf einwirkte, ist nicht ersichtlich. Nahe genug läge es, an einen gewissen Erfolg der Bemühungen des Paläologus zu denken.[4]) Jedenfalls waren um

---

[1]) Ibid. reipublice Christianitatis.

[2]) Ann. 245. ambaxatores .... nichil facere potuerunt. Die ganze Darstellung darf nur mit Vorsicht benutzt werden, der Annalist wendet wohl absichtlich unbestimmte Ausdrücke an, die den wahren Sachverhalt verschleiern. So sagt er nicht, dass die Gesandten auf Befehl des Papstes hin abgeschickt worden sind; er sagt aber auch nicht, dass die Commune sie gesandt hat, weil sie das Bedürfnis fühlte, vom Interdict erlöst zu werden. Das occasione excomunicationis lässt beide Möglichkeiten offen, den wahren Grund des Interdicts verschweigt er hier. Dass es verhängt ad peticionem ambaxatorum Veneciarum et imperatoris Balduini, ist nicht einmal ganz richtig, S. 243 war das nicht gesagt, nach den Urkunden ist Urban IV. aus eigenem Antriebe eingeschritten. Welches übrigens die vielen anderen Angelegenheiten sind, über welche die Gesandten an der Curie verhandelten, ist nicht ersichtlich.

[3]) Ann. 245. Das relatum fuit publice per civitatem ist vielleicht zu übersetzen, es war ein öffentliches Geheimnis, doch könnte man auch an öffentliche Verkündigung denken. Durch welche Mittel es gelang, die Ankunft hinauszuschieben, will der Annalist offenbar nicht sagen. Da die päpstlichen Briefe vom 7. Mai, konnte der Legat ganz gut schon 14 Tage später eingetroffen sein.

[4]) Pachym. I 209 f. spricht auch von Geschenken an Papst und Kardinäle.

diese Zeit seine Gesandten an der Curie.[1]) In dem Briefe an den Papst, den sie überbrachten, beklagte sich der Kaiser über die Exkommunication seiner Verbündeten.[2]) Wenn Urban IV. es doch passend fand mit jenem Verhandlungen anzuknüpfen, konnte er gegen diese nicht die volle Strenge walten lassen.

Am 28. Mai verliessen 25 Galeeren, 1 Sagitte und 5 Barken den Hafen von Genua unter Führung von Petrinus de Grimaldo und Pescetus Mallonus,[3]) ihre Bestimmung war, in der Romania Krieg gegen die Venezianer zu führen.[4]) Erst gegen Ende Juni kamen die genuesischen Gesandten von der Curie zurück, mit ihnen der Erzbischof von Torres, der Legat;[5]) im Consil setzte er seine Aufträge auseinander. In welcher Weise man ihn hinzuziehen verstand, so dass er nicht dazu kam die angedrohten Strafen zum Vollzug zu bringen, berichten leider die Annalen[6]) nicht. Wahrscheinlich doch fand er für seine Forderungen, wenigstens so weit sie Villehardouin betrafen, ein gewisses Entgegenkommen, zum Kriege gegen diesen war ja die Commune durch das Bündnis von 1261 nicht verpflichtet. Am 19. October 1263 richtete der Papst an Podesta, Consil und Commune Genua einen Brief, worin er sie ermahnte, mit den Venezianern Frieden zu schliessen und zu diesem Zwecke Gesandte an ihn zu schicken,[7]) ein gleichlautendes Schreiben erging an Venedig.[8]) Allerdings erhält zugleich der Erzbischof von Torres den Auftrag, die alten Bemühungen um Aufgabe des Bündnisses und Rückberufung der Flotte zu erneuern;[9])

---

[1]) Rayn. 1263, 23—36 das päpstliche Antwortschreiben von 1263. 28. Juli. Die Gesandten, s. ibid. Nr. 23, müssen einige Zeit vorher an der Curie gewesen sein, vgl. Nr. 26.

[2]) Rayn. 1263, 24.

[3]) Ann. 245. Der Zusatz n. b., nach dem auch Symon de Claritea Admiral auf dieser Flotte gewesen sein soll, ist falsch, nach G. Ch. 157 war Symon schon an der Seeschlacht beteiligt, woraus auch seine spätere Bestrafung Ann. 246 zu erklären.

[4]) Ann. 245. misit comune Janue contra Venetos in Romaniam.

[5]) Ann. l. c.

[6]) Ibid. qui legatus Janue stetit per multos dies.

[7]) Posse. Anal. Vat. S. 24 Nr. 291. Aus diesem Briefe ist jedenfalls das von Rayn. 1263, 17 mitgeteilte Bruchstück, das in Nr. 15 gehört vielleicht gar nicht zu diesem Jahre.

[8]) Posse l. c.

[9]) Posse S. 24 Nr. 290 19. Oct., Nr. 292 20. Oct. Da hier nur Excerpte

aber schwerlich war an baldige Ausführung der angedrohten Zwangsmassregeln zu denken. Indem die Verhandlungen nun wieder an der Curie zu führen, schien sich Gelegenheit für weitere Verschleppung zu bieten. Da trat ein Ereignis ein, welches dem ersten Anschein nach die ganze Sachlage veränderte.

Die geschlagenen genuesischen Galeeren waren im Hafen von Malvasia geblieben, es gelang ihnen, vier grosse venezianische Tariden zu nehmen, die Lebensmittel für ihre Flotte, sowie Kaufleute mit vielen Waaren an Bord hatten.[1] Die ganze Bemannung wurde gefangen.[2] Darauf trafen die Schiffe, welche am 28. Mai Genua verlassen hatten, in der Romania ein. Die Gesamtzahl der Galeeren, die Paläologus jetzt zur Verfügung standen, betrug gegen 60,[3] also mehr als im Vertrage ausgemacht, und als die Venezianer in See hatten. Statt dies zu einem grossen Schlage gegen Negroponte, Morea, Creta oder Cypern zu benutzen, entlässt der Kaiser sie sämtlich und befiehlt ihnen, in die Heimat zurückzukehren.[4]

Die Annalen drücken sich über den Grund dieses Verhaltens sehr unklar aus, indem sie sagen: Paläologus habe wegen der grossen Anzahl von Admirälen und wegen ihres unziemlichen Betragens mit ihnen nicht übereinkommen können trotz langer Verhandlungen. Aus den Gründen für die spätere gerichtliche Verfolgung müsste man schliessen, dass sie sich Unterschlagungen und Bestechlichkeit haben zu Schulden kommen lassen.[5] Nach einer anekdotenhaften Erzählung bei Canale,[6] sollte man meinen,

gegeben, ist nicht zu ersehen, in wie weit diese Briefe eine Zurücknahme der Aufträge vom 7. Mai bedeuteten. 7. Febr. 1264. Posse S. 28 Nr. 340 wird der Erzbischof von Torres mit der Legation auf Sardinien und Corsika betraut.

[1]) Ann. 245. Can. 492, 494. Nachfolger des Petrus Advocatus als Admiral war Janellus Advocatus Ann. 246.

[2]) Nach Can. 494 120 mariniers.

[3]) Ann. 246. Can. 494. Wahrscheinlich doch sind sie alle erst in die Nähe von Constantinopel gefahren, vielleicht lagen sie bei Enos an der thracischen Küste s. u.

[4]) Ann. l. c. Can. l. c. Dass man dies in Genua nicht erwartete, zeigt wohl die Aufnahme der Anleihe Atti XVII 229 ff. 1263. 21. Sept.

[5]) Ann. l. c.

[6]) S. 496. Der Vorgang wäre freilich erst etwas später zu setzen, hat aber doch schwerlich so stattgefunden.

dass der Grieche nicht länger für wertlose Hülfe seinen Schatz aufbrauchen wollte. So wenig auch anzunehmen, dass der venezianische Berichterstatter in die wahren Absichten des Kaisers eingeweiht, das Motiv, welches er ihm hier unterschiebt, mag doch zutreffend sein. Im Verhältnis zu dem Nutzen, den die genuesische Flotte ihm noch bringen konnte, mochten die Kosten für sie zu hoch sein. Die Niederlage freilich, die sie erlitten, war nicht so bedeutend, um deswegen ihre Hülfe überhaupt für wertlos anzusehen. Vielleicht darf man annehmen, dass Differenzen darüber entstanden, gegen wen Genua eigentlich den Kaiser unterstützen sollte. Der Bund war gegen die Venezianer gerichtet, aber nicht gegen Villehardouin; allerdings hatte sich dieser mittlerweile mit jenen geeinigt,[1]) aber der Papst legte ganz besonderes Gewicht darauf, dass der Fürst nicht angegriffen werde. Nun sagt Canale, dass die Flotte auf ihrer Heimfahrt Lebensmittel nach Malvasia bringen sollte, dies aber unterlassen habe.[2]) Das zu thun wäre nicht eine Feindseligkeit gegen die Venezianer, sondern gegen Villehardouin gewesen; eine solche zu verüben, werden aber die erst jüngst abgesandten Admiräle sich nicht getraut haben, da sie gegen jene Krieg führen sollten,[3]) nicht gegen diesen. Vorher hatten die Genuesen kein Bedenken getragen, Mannschaften und Kriegsbedürfnisse nach Morea überzuführen, das Vorgehen Urban IV. mochte doch ihr Gewissen geschärft haben. Wenn also auch keine Quelle ausdrücklich sagt, dass in der schliesslichen Weigerung der Admiräle gegen den Fürsten von Achaja Hülfe zu leisten der

[1]) Ff. rer. Austr. XIV 46 ff.

[2]) S. 494. Soll man annehmen, dass die Admiräle erst zugesagt und dann ihr Versprechen nicht gehalten haben? Oder haben sie etwa gar die Fracht einfach unterschlagen und nach Genua statt nach Malvasia gebracht? Eine klare Vorstellung von dem, was zwischen den Flottenbefehlshabern und dem Kaiser vorging, hat Canale gewiss nicht, und kann er auch nicht haben, da er in Venedig schreibt; aber zu verwerfen ist deswegen nicht, was er berichtet. Er steht den Ereignissen zeitlich sehr nahe und giebt eben wieder, was man in Venedig davon wusste. Ganz richtig braucht das nicht zu sein; so ist es auch irrig, wenn er Pasquet Malons allein als Admiral nennt, aber das Amt bekleidete dieser wirklich, nur hatte er noch einen Kollegen.

[3]) S. o. S. 135 n. 4. 1261 war der Auftrag etwas weitergehend, Ann. 243 misse (sc. galee etc.) fuerunt ad Romaniam in subsidium ... imperatoris contra Venetos.

Grund für das nicht zu Stande kommen einer Vereinbarung mit dem Kaiser lag, so wird man doch hierin ein nicht unwesentliches Moment für das Scheitern der langwierigen Verhandlungen [1]) erblicken dürfen. Der staatskluge Byzantiner mochte sich nicht als Werkzeug Genuas für dessen Rache an Venedig gebrauchen lassen. Ihm lag daran, der lateinischen Fremdherrschaft auf griechischem Boden völlig den Garaus zu machen; wenn Genua nicht unbedingt dazu Hülfe bot, hatten dessen teuer bezahlte Galeeren wenig Wert mehr für ihn, um so mehr, als er selbst einen Angriff zur Zeit nicht zu befürchten hatte. Der nächste Kreuzzug war dem Staufer zugedacht, nicht dem Paläologen, Venedig musste sich vorerst auf den Schutz seiner übrigen Besitzungen beschränken.

Am Anfange des Jahres 1264 scheint die Flotte in den heimatlichen Hafen zurückgekehrt zu sein. [2]) Unterwegs war Lanfrancus Dugo Spinula gestorben, [3]) er entging dadurch der Strafe, die seine Amtsgenossen traf. Wegen ihrer Uebelthaten waren über diese in Genua vielfache Klagen eingelaufen. Sofort bei der Ankunft liess der Podesta von den Admirälen, deren Consiliarii, Schiffscapitänen und Steuerleuten Sicherheit stellen, jedenfalls dafür, dass sie die zu verhängenden Bussen bezahlen

---

[1]) Ann. 246. post multos et varios tractatus ... nec cum eo poterant vel ipse cum eis concordari.

[2]) Ann. 246 Beil. 3 Nr. 17 f. 45. 1264. 11. Febr. Nos Raimundus de Regna de Marsilia, qui fui nauclerius galee, de qua erat comitus Johannes Canevarius in armiragia Pescheti Maloni in viagio, et Guillielmus Thomas, qui fui nauclerius galee, de qua erat comitus Nicolas Augustinus in armiragia Petri de Grimaldo, ernennen einen Procurator, um einzufordern totum id quod recipere et habere debemus .... pro servicio .... in viagio Romanie a ... comuni seu a dictis armiragiis. f. 45 r. 11. Febr. Peire Durante de Marsilia, der ging in der Galeere Pescheti Maloni tunc armiratici, et redivi de Heneo in Januam in der Galeere, deren comitus war Petrus Constantinus, ernennt einen Procurator, den Rest seines Soldes zu fordern. Heneo ist wohl identisch mit Eno an der thracischen Küste, s. Atti V S. 93. Dass dort die Flotte längere Zeit gelegen, zeigt auch die Urk. f. 49. 20. Febr. Johannes presbiter de S. Martino de Yrcis pater qu. Nicholay .... qui decessit in Romania, scilicet in Enio (?), erklärt 10 sol. erhalten zu haben, qui processerunt de callega rerum seines verstorbenen Sohnes; f. 50. 21. Febr. ein Procurator zur Einforderung des Soldes ernannt von einem, der diente in armiragia Simonis de Zaritea, f. 56 r. 11. März desgleichen in armiragia Janelli Advocati.

[3]) Ann. 246 n. 4.

würden. Das Consil beschloss, eine besondere Untersuchungscommission einzusetzen, aus drei der angesehensten Bürger bestehend, die allen ihren Vergehungen, Räubereien, Unterschlagungen sowie Pflichtwidrigkeiten durch Annahme von Bestechungsgeldern nachzuspüren habe. Obertus Cigala, Ido Lercarius und Ansaldus Aurie wurden zur Erfüllung der Aufgabe berufen, ein Judex ist ihnen beigegeben, der die Execution ihrer Urteilssprüche betreiben sollte. Das muss noch im Januar 1264 geschehen sein.[1]) Am 2. Febr. trat, wie herkömmlich[2]) ein neuer Podesta die Regierung an.[3]) Sein Vorgänger, Leazarius de Leazariis aus Bologna,[4]) hatte sich fast das ganze Jahr hindurch von seinem Sohne Gucius vertreten lassen.[5]) Dieser unterlag daher nach Beendigung der Amtszeit der Sindication, er wurde für schuldig befunden, unerlaubte Geschenke angenommen und Vorschriften der Statuten nicht beobachtet zu haben, deswegen verfiel er mit einigen seines Gefolges in eine

---

[1]) Ann. 246.

[2]) Vgl. Verf. Gen. S. 36.

[3]) Ann. l. c. d. Guillielmus Scarampus civis Astensis. Das Geschlecht muss in Asti eine bedeutende Rolle gespielt haben, vgl. die häufigen Erwähnungen im Cod. Ast., G. S. ibid. III S. 1159. 1250. 2. April. S. 1019. 1257. 3. Juni. Ob er eine bestimmte Parteistellung eingenommen hat, ist nicht ersichtlich. Asti war zu dieser Zeit von inneren Zwistigkeiten ziemlich frei, wenn es auch stets mehr nach der ghibellinischen Seite hinneigte.

[4]) Ann. 245. Er war 1257 Podesta von Modena Mon. di St. patria d. prov. Mod. Cron. B. XV S. 56. Savioli Ann. Bologn. III 1 S. 444 rechnet wenig später das Geschlecht der Liazari zur Partei der guelfischen Geremei, 1275 erscheint urk. Ghirardacci. Hist. di Bol. I S. 234 ein Liazarinus de Liazariis als Vertreter der guelfischen Intrinseci beim Papste, derselbe wird noch öfters erwähnt ibid. S. 252, S. 267 etc., ist aber mit dem Podesta von 1263 wohl kaum identisch.

[5]) Jedenfalls 28. Mai 1263. Ann. 245. tempore Gucii filii et vicarii d. Leazarii . . . potestatis Janue; aber schon 6. März Beil. 6 Nr. 2 Nr. 177 in Albenga ein Sindicus ernannt, die Commune vor dem Podesta von Genua oder vor seinem Sohn und Vicar zu vertreten, freilich ibid. Nr. 174. 1263 17. März wird gesagt, dass in demselben Process Klage erhoben bei dem Podesta von Genua oder seinen Assessoren. Die Castellane, welche die Castelle bei Ventimiglia übernehmen, zeigen Briefe des Podesta oder seines Vicars vor (iuxta formam litterarum d. potestatis Janue vel eius vicarii), Beil. 3 Nr. 10 f. 113 r. 1263. 13. Juli, f. 129 13. Sept. etc. Atti XVII S. 229. 1263. 21. Sept. L. J. I 1413. 1264. 23. Jan. ebenfalls Gucius an Stelle des Vaters. Eine so lange dauernde Vertretung war bisher nicht üblich gewesen, vgl. Verf. Gen. S. 37.

Busse von 700 l.[1]) Die Untersuchungscommission zwang Otto Ventus, Simon de Jaritea und Janella Advocatus die Geldsummen, welche sie sich widerrechtlich angeeignet, herauszugeben, und ausserdem verurteilte der Podesta die ersteren beiden, jeden der Galeerencapitäne, Steuermänner und Consiliarii zu bedeutenden Bussen, nur Nicolaus de S. Donato, der in der Schlacht tapfer gekämpft hatte, ist ausgenommen.[2])

Wenn man dem Berichte der Annalen ohne weiteres Glauben schenken dürfte, wäre sonach 1263 die ganze Staatsverwaltung in der heillosesten Weise korrumpiert gewesen, die Bestrafung der Uebelthäter durch die aristokratische Regierung erscheint folglich als ein sehr löbliches Beginnen. Allerdings mochte die Nobilität durch die Vorgänge von 1257 gewarnt sein und eingesehen haben, dass grobe Missbräuche der Amtsgewalt durch den Unwillen, den sie beim Volke erweckten, ihrer eignen Herrschaft schädlich. Doch haben diesmal wohl politische Motive bei dem strengen Verfahren wesentlich mitgewirkt. Wenn die Admiräle und alle andern, die in führender Stellung am Kriege gegen Villehardouin beteiligt, bestraft wurden, mochte es um so leichter sein, die Commune beim Papste zu rechtfertigen. Jene standen dann als die Schuldigen da. Es wäre nicht unmöglich, dass man ihnen zum Vorwurf machte, Geschenke von Paläologus angenommen zu haben, um die Truppen nach Morea überzusetzen, was doch eigentlich gegen

---

[1]) Ann. 246.

[2]) Ann. l. c. Bei der Abstufung ist auffällig, dass die comiti zu 100 l. die nauclerii zu 300 l. verurteilt werden. Als Grund ist angegeben pro suis excessibus, das kann doch nicht heissen „wegen feigen Verhaltens in der Schlacht.“ Pescetus Mallonus und Petrinus de Grimaldo werden gar nicht bestraft, Janella Advocatus braucht nur herauszuzahlen. Allerdings waren die ersteren beiden an der Schlacht nicht beteiligt, der letztere zum mindesten nicht verantwortlich für die Niederlage; aber daran waren doch wohl auch die comiti der 10 Galeeren nicht so schuldig, die sich aus dem Kampfe retteten. Die excessus werden also in der Uebersetzung der Mannschaften und Kriegsvorräte nach Malvasia bestanden haben. Die Commission der drei ist nur dazu bestimmt, die Vergehungen der Admiräle in pecuniärer Hinsicht zu bestrafen, hier waren jedenfalls schwierige Voruntersuchungen zu führen. Die Hülfe, die sie gegen Villehardouin geleistet hatten, war notorisch, deren wegen kann im ordentlichen Gerichtsverfahren durch den Podesta eingeschritten werden. Die Annalen berichten übrigens nicht, ob die durch ihn verhängten Strafen zur Execution gekommen sind.

ihre Instructionen. Wie dem auch sei, jedenfalls hat Urban IV. schon am 11. Februar 1264 ein Schreiben an den Erzbischof von Genua gerichtet, in dem er ihm auftrug, wenn die schuldigen Eide geleistet, das Interdict über Genua aufzuheben, da dessen Bürger ihre Galeeren zurückberufen haben.[1]) Den Thatsachen entspricht das keineswegs, nicht Genua hat der Flotte befohlen heimzukehren, sondern Paläologus. Nichts lag der Commune ferner, als die Absicht mit dem Kaiser zu brechen. Jedenfalls hat sie die geforderten Zusagen nicht geleistet, die Exkommunikation blieb in Kraft;[2]) aber ein schärferes Vorgehen des Papstes war glücklich abgewandt.

Ob die in Aussicht genommenen Verhandlungen zwischen Genua und Venedig an der Curie zu Stande gekommen sind, ist nicht ersichtlich. Irgend etwas muss jedoch geschehen sein, denn Canale[3]) berichtet, dass durch Vermittlung von Mönchen die beiderseitigen Gefangenen frei gelassen wurden, woraus man auch wohl schliessen darf, dass ihre Zahl nicht sehr verschieden. Eine Phase in dem Streite der beiden Seemächte fand damit ihren Abschluss. Genua hat nicht gerade gesiegt, aber den Vorteil behauptet, den es durch eine glückliche Wendung zu erreichen verstanden. In der Romania auf fremde Kosten die Feinde zu schlagen, ging nun nicht mehr an, deswegen war aber die dort errungene ausserordentlich günstige Stellung nicht verloren, so lange der Bund mit den Griechen bestehen blieb, nur konnte fraglich sein, ob das noch möglich, nachdem die Verschiedenheit in den Absichten der Verbündeten sich klar herausgestellt.

---

[1]) Posse S. 28 Nr. 341 vgl. Rayn. 1264, 57, unter debitis receptis iuramentis ist offenbar zu verstehen, dass die Commune versprechen sollte, den Bund mit Paläologus aufzugeben.

[2]) Posse S. 34 Nr. 411 ff. Die gewöhnliche Grussformel für Excommunicierte, spiritum consilii sanioris, angewandt.

[3]) S. 496, er nennt den Dominikaner frere Jorge, der nach Venedig ging, und 2 rendus fr. Almeric und fr. Laurens, die sich nach Genua begaben.

Zweites Capitel.

Der Vertrag mit Karl von Anjou und der Erhebungsversuch des Simon Grillus.

Es bildet einen eigentümlichen Gegensatz, wenn in einem der nächsten Briefe an die Commune [1]) Urban IV. die für Exkommunicierte gewöhnliche Grussformel anwendet und doch zugleich die Genuesen lobt, dass sie den Machinationen gewisser Leute, die sie von der Treue zur Kirche abzubringen suchten, widerstanden haben. Nicht klarer kann die Doppelstellung, in die der Papst geraten war, zum Ausdruck kommen. Als Oberhaupt der katholischen Christenheit hatte er über die Stadt, welche sich mit dem Schismatiker verbunden, das Interdict verhängen müssen; aber zum äussersten treiben durfte er sie nicht. Wenn sie noch dazu dem Verfolger der römischen Kirche, Manfred, sich zuwandte, so war der Schaden, den hierdurch das Papsttum im Augenblick erlitt, grösser, als wenn die Lateiner noch ganz Morea verloren. Die Verhandlungen der Curie mit Karl von Anjou waren dem Abschluss nahe, schon hatte dieser Truppen nach Rom gesandt, [2]) natürlich zur See, denn den Durchzug durch Oberitalien konnte nur ein grosses Heer erzwingen. Hätte eine genuesische Flotte die Häfen der Provence blockiert, so war die Fahrt Karls, wie sie 1265 stattfand, von vornherein unmöglich.

An sich konnte die Commune sehr wohl ein Interesse daran haben, ihren eroberungssüchtigen Nachbar nicht übermächtig werden zu lassen. Vor den früheren Grafen der Provence brauchte sie wenig Besorgnis zu hegen, sie konnte sogar wagen,

---

[1]) Posse S. 34 Nr. 412. 1264. 22. Juni.

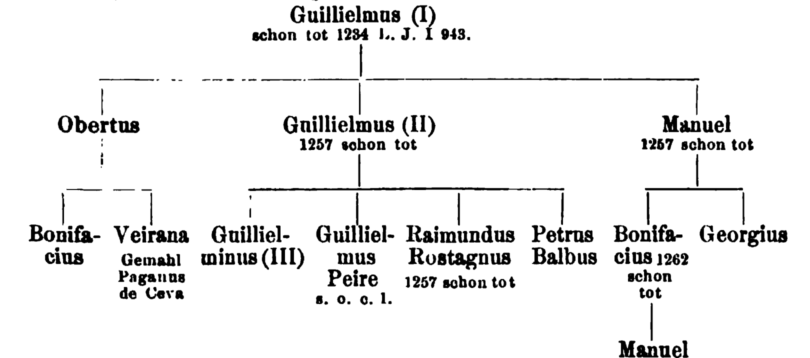
[2]) Vgl. Sternfeld: Karl von Anjou. S. 202.

ihnen Nizza streitig zu machen.[1]) Anders gestalteten sich die Verhältnisse, seitdem Karl hier eine durchgreifende Herrschaft führte. Seit lange schon hielten die Grafen von Ventimiglia ihre Besitzungen von Genua zu Lehen,[2]) an Zwistigkeiten mag es selten gefehlt haben, gerade die häufige Erneuerung der Verträge scheint darauf hinzuweisen.[3]) Das Grafengeschlecht,

[1]) Ann. 136, 174. L. J. I 870.

[2]) Vgl. Verf. Gen. S. 13. Ann. 350. cum totus dictus comitatus (sc. Vintimilii) teneretur in feudum per comites Vintimilii a comuni Janue, eo tempore quod d. rex Karolus ... emit eum a dictis comitibus.

[3]) Der Stammbaum der Grafen von Ventimiglia, die hier in Betracht kommen, ist nach Giorn. Lig. B. XX S. 455 den Urkk. entsprechend:



1249. 30. Juli. Cais de Pierlas: Stat. et priv. acc. au comté de Vint. S. 118. Vertrag zwischen der Commune Genua und Raimundus Rostagnus als Vertreter von Guillielmus, Guillielminus und Guillielmus Peire. Es ergiebt sich daraus, dass das Castell Rochabruna damals genuesische Besatzung hatte, nach Beendigung des Krieges mit Kaiser Friedrich II. soll es an Graf Wilhelm zurückgegeben werden. Das mag aber nicht geschehen sein, und darin lag wohl der Grund für fernere Zwistigkeiten. Am 29. Oct. 1255 Ann. 234 scheint das Consil von Genua beschlossen zu haben, diese Convention mit Wilhelm und seinen Söhnen zu kassieren, allerdings muss dann (Cais de Pierlas l. c. S. 120) am 15. Nov. 1255 Andreas Gatelusius, capitaneus in riviera pro comuni Janue, diesen zugesagt haben, dass ihnen das Castell gehören soll, was am 14. Dec. 1255 von Podesta und Consil bestätigt, trotzdem aber findet am 13. Jan. 1256 (Ann. 234) die Ungültigkeitserklärung durch den Podesta statt, es ist unmöglich für 1256 1257 zu setzen, wie Sternfeld S. 126 n. 2 vermutet, die chronologischen Merkmale 1256 (genuesische) ind. 13 und der Name des Podesta passen nur zu 1256. Ende 1257 kommt eine Einigung zu Stande. Am 28. Nov. 1257 sendet die Commune Jacobus Buccanigra mit zwei Anzianen, um alle Missstände im Gebiet abzustellen, sie erhalten unbedingte Vollmacht Verträge zu schliessen etc. Can. N. st. II 136 aus Beil. 3 Nr. 13 f. 189 r. Am 8. Dec. 1257 (Beil. 3

in mehrere Zweige gespalten, schwächte durch Teilungen seine Macht, manchen Ort hatte es schon eingebüsst. Genuesische Besatzungen lagen in den Castellen von Monaco [1]) und Rocca-

Nr. 13 f. 189, bei Can. N. st. II 136 f. Excerpt, Cais de Pierlas l. c. S. 121 f. hat die Urk. aus anderer Quelle, sehr lückenhaft und ohne Datum), schliessen sie eine Convention mit Bonifacius und Georgius, Söhnen des verstorbenen Manuel, die Bestätigung einer solchen von 1253. 10. Jan. mit Abänderungen ist. Die Grafen haben der Commune im Kriegsfall Hülfe zu leisten, erhalten für Verluste, die sie dabei erleiden, Entschädigungen, ferner ein Jahrgehalt von 40 l. vom nächsten 2. Februar an, das als Lehen (feudum) bezeichnet wird; so oft es der Commune gut scheint, haben sie zwei ihrer Söhne als Geisseln zu stellen. Jedenfalls schon etwas früher ist in Genua selbst von Podesta und Capitan mit Guillielminus, der zugleich seine Brüder Guillielmus Peire und Petrus Balbus vertritt, ein Abkommen getroffen worden Cais de Pierlas l. c. S. 119 f. (natürlich nicht zu 1254 gehörig, da damals weder Rainerius Rubeus Podesta, noch Buccanigra Capitan). Guillielmus wird als verstorben (quondam) bezeichnet, sein Tod muss also zwischen 1256. 13. Jan. und Ende 1257 fallen. Seine Söhne werden wieder in die Gnade (gratia) der Commune aufgenommen, die Convention von 1249 ihnen bestätigt, es handelt sich um die Kriegshülfe, die sie zu leisten haben, und anderes, wie in dem Vertrage mit der anderen Linie des Geschlechts. Roccabruna soll ihnen gehören, wie es 15. Nov. 1255 ausgemacht war. Wie das gemeint ist, zeigen weitere Urk. Beil. 3 Nr. 13 f. 189 r. 1257. 11. Dec. Jacobus Buccanigra, der Abgesandte (nuntius) der Commune, induxit d. Guillielmum comitem Vintimilii, filium quondam comitis Guillielmi de Vintimilio, in possessionem per baculum, quem in manu tenebat, de omni iure sibi competenti in villa et hominibus Rochebrune, vorbehaltlich der Rechte anderer. Am selben Tage befiehlt er ihm bei Strafe von 1000 l., quod ipse .... non offendat seu offendere faciat alicui persone. Ferner ibid. f. 190. 11. Dec. Jacobus Buchanigra ... denunciavit Jacobo de Volta castellano Rochebrune ex parte comunis Janue sub iuramento corporaliter a se prestito, quod ipse non permittat intrare castrum sive forciam Rochebrune aliquam personam nisi solummodo servientes, qui intrare consueverunt hinc retro ad custodiam dicti castri et forcie, et quod ipsum castrum et fortiam teneat pro comuni Janue in possessione, nec ipsum castrum seu fortiam det vel consentiat, quod detur, in potestatem alicuius persone, nisi in potestate et virtute comunis Janue, bei Strafe von 1000 l. .... Actum in Rochabruna. Item precepit eidem Jacobo de Volta, quod ipse non debeat se intromittere a ponte forcie dicti castri infra. Daraus ergiebt sich also, dass das Castell genuesische Besatzung behielt, die Einkünfte aus dem dazu gehörigen Orte fallen an den Grafen, dem derselbe gehört. Am 12. Dec. ibid. f. 190 r. bestätigt dieser den Verkauf eines Stückes Land, das gelegen in territorio Rochabrune. Geschehen ist derselbe durch seinen verstorbenen Vater und seinen ebenfalls verstorbenen Bruder Raimundus Restagnus nach Instrument von 1253. 23. Mai.

[1]) Beil. 3 Nr. 13 f. 190. 1257. 12. Dec. Nicolaus Figallus castellanus

bruna. Die Stadt Ventimiglia genoss municipale Selbständigkeit, die sie freilich gegen Genua nicht zu behaupten vermochte, doch war sie 1251 auf einen keineswegs ungünstigen Unterwerfungsvertrag eingegangen,[1]) dass sie denselben hielt, dafür sorgten drei Zwingburgen.[2]) Mentone befand sich im Besitz des Genuesen Guillielmus Ventus,[3]) S. Remo und Ceriana gehörten dem Erzbistum Genua,[4]) Dolceacqua scheinen Zacarias de Castro und Lanfrancus Bulboninus erworben zu haben.[5])

Monaci ernennt Procuratoren, zu fordern a comuni Janne l. 80 Jan., quas ipse recipere debet a dicto comuni ad Kalendas Januarii proximas occasione salarii sui castellanie Monaci. Es giebt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Grimaldi damals auch nur Ansprüche auf Monaco besassen. Durch kaiserliche Verleihung gehörte der Boden der Commune (vgl. Verf. Gen. S. 17), genuesische Bürger haben das Castell gebaut (Ann. 135), die Bewohner des Orts erhielten 1262. 26. Febr. L. J. I 1399 dieselben Privilegien wie die von Portovenere.

[1]) L. J. I 1078 vgl. Verf. Gen. S. 18 f.

[2]) Ann. 151, vgl. o. S. 79 n. 2.

[3]) Sicher 1262 L J. I 1404. Wie das in Genua heimische Geschlecht — Mitglieder desselben sind im 12. Jahrh. häufig Consuln vgl. Atti I 478 — den Besitz erlangt hat, ist nicht ersichtlich, was Cais de Pierlas Documents inéd. sur les Grimaldi et Monaco S. 12 vorbringt, sind unbegründete Vermutungen. Dass Genua die Rechte der Venti bestritt, zeigt ein von H. Métivier. Monaco et ses Princes S. 72 n. excerpiertes Aktenstück. Es ist wohl gleich dem, auf welches G. Saige. Doc. hist. rel. à Monaco B. I S. XXXIV n. 4 Bezug nimmt.

[4]) Vgl. Belgrano in Atti II 1. S. 469 ff. wegen Bordighera vgl. Rossi in Arch. Stor. It. S. 4 B. 13 S. 54 ff., wegen Seborgo s. Cais di Pierlas in Misc. St. Ital. B. 23 S. 1 ff.

[5]) Beil. 3 Nr. 10 f. 11. 1259. 7. Sept. Cum d. Jacobus de Burgaro preciperet et denunciaret (4) consulibus Dulcisaque et hominibus dicte universitatis in concione publica in plano subtus Dulcemaquam more solito congregatis, quod deberent facere iuramentum Guillielmi Malocelli Vintimilii potestatis, quem eorum d. capitaneus populi Janue constituit potestatem et rectorem, ut in suis litteris continetur, responderunt dicentes dicti consules, quod non iurarent sine licentia et mandato suorum dominorum, videlicet d. Lanfranci Bulbonini et d. Zacarie de Castro, et nisi prius ipsos requirerent de predictis. Eine Convention zwischen der Commune Genua und der Commune Dulcisaque wird übrigens erwähnt ibid. f. 48. 1261. 18. April. Ibid. f. 69 r. 1260. 3. Mai erscheint Guillielmus Malocellus als potestas Dulcisaque. Ibid. f. 85 r. 1261. 19. März ein Schiedsspruch wegen Zwistigkeiten zwischen Lanfrancus Bulboninus de Turca, der Joannina, Tochter des verstorbenen Grafen Manuel von Ventimiglia, vertritt, und Fulco Curlus. Der Streit betrifft den dritten Teil der rationes, die der

Die wertvollsten Teile der Grafschaft, nämlich die am Meere gelegenen, hatten somit die Grafen fast ganz verloren, der Besitz im Gebirge mochte wenig Ertrag bringen, zumal es an Aufständen der Unterthanen nicht gefehlt zu haben scheint.[1]) So wird es sich erklären lassen, dass Graf Guillielminus darauf einging, seine sämtlichen Besitzungen und Rechte in der Grafschaft an Karl von Anjou abzutreten.[2]) Er that dies am

verstorbene Graf Georgius von den Leuten von Dolceacqua erhielt und wird zu Gunsten des Lanfrancus entschieden. Ibid. f. 102 r. 1262. 29. Aug. d. Lanfrancus Bulboninus civis Janue pro ea parte, quam tenet in castro Dulcisaque et territorio eiusdem, ratificat pactum olim factum inter d. Manuelem olim comitem Vintimilii und 4 Consuln von Dolceacqua von 1232. 28. März. Gioffredo S. 588 berichtet wohl nach einer Urk., dass 5. Jan. 1256 Graf Bonifacius, Sohn des Manuel, dem Genuesen Desiderato Visconte die Hälfte von Dolceacqua für 600 l. verkaufte, vgl. übrigens Rossi. St. del march. di Dolceacqua S. 49.

[1]) L. J. I 1310. Graf Obertus hat nach Aussage eines Zeugen von den Leuten von Carpasio Abgaben gefordert usque ad tempus, quo illi de iure obsiderunt eum in Baalucho, seitdem nicht mehr, für iure wird besser iura zu lesen und an eine ähnliche Eidgenossenschaft zu denken sein, wie sie die Bauern (rustici) der Thäler von Oneglia und Arroscia 1233 gegen ihre Herren schlossen. Ann. 181 f. vgl. Rossi. l. c. S. 48.

[2]) Der oft erwähnte Vertrag ist endlich ediert von Cais de Pierlas. Stat. et priv. acc au comté Vint. S. 115 ff., und das gewährt die Möglichkeit, eine Reihe von Schwierigkeiten zu lösen. Das Datum ist: 1257 die sabbati in crastino cathedre S. Petri. Der Tag cathedra S. Petri ist der 22. Febr. s. Weidenbach Calendarium S. 185 f., also ist der Vertrag vom 23. Febr. 1258, welcher auch richtig auf Sonnabend fällt. Der Notar ist ein Franzose, also rechnet er nicht nach dem Weihnachtsjahr, dies hat Gioffr. S. 591 verkannt, darum setzt er den Vertrag zu 1257, er setzt ferner cathedra S. Petri, wie das zu seiner Zeit üblich, auf den 18. Jan. und erhält so den 19. Jan. 1257. Papon. Hist. de Prov. B. III S. 56 n. unterlässt für das Tagesdatum die Umrechnung, giebt aber auch 1257 (Nostradamus S. 224 setzt den Vertrag ebenfalls zu 1257). Sternfeld S. 144 n. 3 a. hat sich durch die irrige Datierung bei Gioffr. täuschen lassen und hält die Urk., die dieser benutzt hat, für verschieden von der, die er selbst im Marseiller Archiv gesehen. Das Datum der letzteren, Sonnabend in crastino Cathedrae S. Petri 1257, zeigt, dass sie identisch mit der von Cais de Pierlas veröffentlichten, (statt 23. Jan. 1258 soll es wohl heissen 23. Febr.) und der Inhalt dieser die Identität mit der von Gioffr. benutzten. Merkel in Mem. acc. Tor. B. 40 S. 287 vermag sich den scheinbaren Widerspruch zwischen den älteren Angaben und denen Sternfelds nicht zu erklären. Cais de Pierlas l. c. erklärt das Datum falsch als 19. Jan. 1257 S. 12 ff., weswegen er wohl die Urkk. S. 119 ff. zu 1254 setzt und so den ganzen Zusammenhang der Ereignisse nicht recht zu erkennen vermag.

23. Februar 1258 in Aix zugleich für seine Brüder,[1]) Söhne und sämtliche Erben. Die näheren Bestimmungen zeigen, dass es sich hier um keine Schenkung zum Zweck der Rückgabe als Lehen handelt, wie das früher Genua gegenüber geschehen war.[2]) Wäre das der Fall, dann würden nicht so eingehende Bestimmungen getroffen worden sein, wie die Jurisdiction über die Länder in der Provence, die der Graf zum Austausch erhalten soll, zu regeln ist. Aehnlich war wohl der Inhalt der Verträge, welche bald darauf die Grafen Bonifaz und Georg, Söhne des Manuel, eingingen.[3]) Jedenfalls sind sie zum grossen Teil ausgeführt worden,[4]) ein bedeutender Teil der Grafschaft kam unter die Herrschaft Karls von Anjou. Entschieden sind alte Rechte der Commune Genua dadurch verletzt.[5]) Dem

[1]) Ohne dass aber gesagt wird, dass er von ihnen Vollmacht habe, auch verspricht er nicht für ihre Ratification zu sorgen. Das ist um so verdächtiger, als bei dem Vertrage, den er eben mit Genua geschlossen Cais de Pierlas l. c. S. 119 f., er ebenfalls für seine Brüder abschloss; hier sind diese aber mit Namen genannt Guillielmus Peire und Petrus Balbus. Guillielminus hat zugesagt, dass sie die Convention ratificieren werden binnen eines Monats nach ihrer Ankunft in Genua oder der Grafschaft. Guill. Peire ist der, welcher später die griechische Kaisertochter heiratete, er mochte damals schon in der Romania sein, vgl. o. Cap. 1. Petrus Balbus ist wahrscheinlich doch identisch mit dem P. B., der im Vertrage vom 23. Febr. (S. 117) erwähnt wird, und der hiernach mit dem Seneschall Karls in Fehde gelegen haben müsste. Es ist übrigens sehr auffällig, dass der Graf nur von dem Lande spricht, das seinem Vater gehört hat. Sollte er selbst noch nicht in den vollen Besitz gekommen sein? Er nennt eine Reihe von Castellen, die dazu gehörig, verspricht aber schliesslich, wenigstens eins derselben zu übergeben, und so viel er kann darauf hinzuwirken, dass er den Rest des Landes übergiebt. Auch ist die Rede von Mördern eines Bruders des Grafen, der aber in der Urk. nicht Manuel genannt wird, wie Gioffr. 591 gewiss irrig ergänzt hat.

[2]) L. J. I 116, vgl. Verf. Gen. S. 13.

[3]) Sternfeld S. 144 n. 3 b. Papon. Hist. de Prov. III S. 56 n. Verträge mit andern Mitgliedern des Grafengeschlechts hat Karl nicht geschlossen, solche müssten L. J. I 1411 erwähnt sein.

[4]) Vgl. Gioffr. 593 f. über Treueide, die Karl geleistet worden sind, besonders auch in Saorgio, wegen Sospello vgl. Alberti. Ist. di Sospello S. 106. Dass in der Provence an die Grafen wirklich Besitzungen gegeben worden sind, vgl. Cais de Pierlas. Stat. priv. comté Vint. S. 13. Vielleicht gehört der Pierre de Vintimille L. Barthélemy. Invent. des chartes de Baux S. 239 zu ihren dort ansässigen Nachkommen.

[5]) L. J. I 200. 1157 haben unter anderen auch die Bewohner von

mächtigen Nachfolger der ehemaligen Grafen gegenüber konnten die früher erworbenen Hoheitsrechte kaum noch in Anwendung treten. Eine direkte Bedrohung lag darin, dass von Guillielminus ausdrücklich alle etwaigen Ansprüche auf Roccabruna, Monaco, S. Remo und Ceriana abgetreten,[1]) freilich ist nicht ersichtlich, dass Karl davon Gebrauch gemacht, wie überhaupt sein ganzes damaliges Vorgehen, auch in Piemont, sehr wenig gewaltsam war. Er scheint Genua nicht gehindert zu haben, andere Reste der Grafschaft zu erwerben. Am 24. Nov. 1259 verkauften Paganus, Markgraf von Ceva, zugleich als Vertreter seiner Gattin Veirana,[2]) und sein Bruder Michael an den Capitan Buccanigra für die Commune die Castelle Badalucco und Bajardo ganz, Arma und Bussana zur Hälfte, alles das, was Graf Obertus in Carpasio und Rezzo besass,[3]) sowie die Hälfte der Lehen, die er in der Mark Albenga und in der Grafschaft Ventimiglia zu vergaben hatte. Der Preis betrug 2300 l. Jan. Auch dies ist sicher kein Scheinkauf, die Urkunden, die über die Besitzergreifung aufgenommen sind, beweisen das hinlänglich.[4])

Sospello (Cespeel) der Commune Treue geschworen, Saorgio (Saurcium) befindet sich unter den Orten, die der Graf Guido Guerra damals der Commune schenkte ibid. S. 197. Auch 1257 noch hat Guillielminus versprochen, dass seine und seiner Brüder Unterthanen der Commune Treue schwören sollten, und wenn er den Vertrag nicht hält, sollen die Leute nicht ihm sondern der Commune gehorchen, Cais de Pierlas l. c. S. 120.

[1]) Cais de Pierlas l. c. S. 117.

[2]) L. J. I 1298, das Procurationsinstrument vom 16. August 1258 ist inseriert S. 1300 f., die Fassung ist so allgemein, dass daraus nicht mit Sicherheit zu ersehen, ob damals schon der Verkauf ins Auge gefasst war, doch darf man aus der Erwähnung des Capitans wohl schliessen, dass irgend welche Verhandlungen bevorstanden. Veirana ist als die Tochter des verstorbenen Grafen Obertus von Ventimiglia bezeichnet, die verkauften Orte sind ihr jedenfalls aus dessen Erbschaft zugefallen, die andere Hälfte erhielt ihr Bruder Bonifacius.

[3]) Vgl. L. J. I 943 ff. Nr. 720 f. Diese Urkunden werden als Rechtstitel in den Besitz der Commune übergegangen sein.

[4]) Guarnerius Judex, jedenfalls derselbe, der später den Vertrag mit Paläologus schloss, scheint mit der Besitzergreifung beauftragt zu sein. 1259. 11. Dec. L. J. I 1301 Nr. 921 bestätigt ihm Veirana den Kaufvertrag in castro Baaluchi, in dessen Besitz sie und Paganus ihn einweisen. Guarnerius bestellt sofort einen Castellan und servientes. Am nächsten Tage wird ein Verzeichnis der zum Herrenhof gehörigen Ländereien aufgestellt. Am 13. Dec. erfolgt in Montaldo der Treueid der Bewohner dieses zu

Durch diese und die damit im Zusammenhang stehenden Erwerbungen [1]) wird eine weitere Ausbreitung der Macht Karls verhindert, vor allem aber unmöglich gemacht, dass er etwa das Thal der Taggia erwerbe und so die weiter westlich gelegenen Orte an der Küste von Genua abschneide. Im wesentlichen ist eigentlich 1261 der beiderseitige Besitzstand festgestellt, die weiterreichenden Ansprüche konnten aber jederzeit zu Conflicten führen.

Im Jahre 1262 war die Commune durch den Krieg mit Venedig vollauf beschäftigt, gegen Karl hatte sich eben wieder Marseille empört, auf dessen Unterwerfung sein Augenmerk gerichtet, [2]) Grund genug für diesen wie für jene, durch ein

Badalucco gehörigen Orts an Guarnerius. Paganus befiehlt die Ablegung des Eides auch den Herren von Carpasio L. J. I 1304 ff. Nr. 923. Am 14. Dec. findet derselbe Vorgang in Bajardo statt. Am nächsten Tage ist Guarnerius in Taggia ibid. S. 1306 ff. Es folgen dann noch Aufstellungen über die Rechte und Besitzungen, die zu den verkauften Ortschaften gehörig, S. 1309 f. Nr. 924 für die curia Baiardi, S. 1310 ff. Nr. 925 Aufstellungen der Consuln von Montaldo auch über die Rechte in Carpasio, Rezzo und die Besitzungen in Bussana. Die Leute dieses Orts schwören am 16. Dec. Treue L. J. I 1313 Nr. 926, aber nur für die Hälfte, ebenso am 17. Dec. die von Arma ibid S. 1313 f. Nr. 927. Die Urk. S. 1314 ff. Nr. 928 enthält, wie es scheint, Nachträge.

[1]) L. J. I 1321 Nr. 933. 1260. Juni. Mabilia, uxor qu. Guillielmi Pugni de Montaldo, verkauft ihre Rechte an den Gütern ihres Gatten in Montaldo und villa Rodulfi für 100 l. an den Capitan. S. 1322 Nr. 934. 1260. 7. Aug. unterwerfen sich die Leute von Arma der Commune, so dass diese daselbst einen Podesta einsetzen kann. S. 1325 Nr. 935. 1261. 4. März. Jacobinus und Janella Advocatus, Söhne des Petrus, ersterer zugleich als Vertreter des Grafen Bonifacius nach Instrument von 1260. 8. Dec. verkaufen an den Capitan namens der Commune das Castell Triora mit allem Zubehör, ferner die Hälfte des Orts Dodi, wo das zur Zeit zerstörte Castell Dodi stand, ausserdem die Hälfte von Arma und Bussana. Der Vorbesitzer aller dieser Orte ist Graf Obertus gewesen, der Preis beträgt 2300 l. Am 11. März ratificieren Petrus Advocatus und seine Tochter Juleta, Gattin des Grafen Bonifacius, den Kaufvertrag, S. 1329 f. Nr. 937. Der Delegierte der Commune, welcher hier erscheint, ist Lanfrancus Borboninus, wohl identisch mit dem Mitbesitzer von Dolceacqua, er nimmt auch den Treueid der Bewohner von Triora entgegen, S. 1334 Nr. 939. Dass die Advocati schon früher hier angesessen waren, ist nicht anzunehmen, denn 1260. 21. Febr. hat Graf Bonifacius dieselben Besitzungen an Janella Advocatus für 3000 l. verkauft, L. J. II S. 36 Nr. 24, und zwar ex licentia mihi concessa per consilium Janue.

[2]) Vgl. Sternfeld S. 162 ff.

Abkommen Störungen in der Erreichung der Hauptziele ihrer Politik zu vermeiden. Am 21. Juli 1262 fand der Abschluss des Vertrages statt,[1]) wie es scheint, ohne dass lange Verhandlungen vorhergegangen sind.[2]) In einfacher und den beider-

[1]) L. J. I S. 1402 ff. Nr. 955 nach einem Original (jetzt in Genua Archivio di Stato, Mat. polit. mazzo 5). Sternfeld S. 167 n. 1 nennt unter den Zeugen „Erzb. von Tours" L. J. I 1410 steht Egidio Tyrensi archiepiscopo, der damals wirklich in Frankreich war, vgl. Röhricht in Zschr. d. deutsch. Pal.-Vereins B. X S. 18. Das Datum ist 1262. 21. Juli. 4 ind. Die Indiction ist die genuesische, was hier auffällig, da der Notar ein Franzose, indessen hat auch eine Ausfertigung durch einen genuesischen Notar, Nicolosus Bambaxarius, stattgefunden, s. M. H. P. Chart. II S. 1619, derselbe wird L. J. I 1410 als Zeuge genannt. Diese Ausfertigung ist nach einer Abschrift ediert M. H. P. LL. mun. I S. 101 ff., trägt aber das falsche Datum 22. Juli. Gioffr. S. 605 f. hat jedenfalls dieses Exemplar benutzt; hier, wie bei ihm, findet sich die falsche Lesart Turon. statt Tyren. und das falsche Datum 22. Juli. L. J. I S. 1411 Nr. 956 findet sich noch eine Zusatzurkunde vom gleichen Datum 21. Juli, Chart. II S. 1618 Nr. 1960. Urk. über die Ratification in Genua im Parlament 1262. 11. August, ausgefertigt durch einen genuesischen Notar. Nun ist es sehr merkwürdig, dass Nostradamus abweichende Nachrichten bringt. S. 226 sagt er, dass 1260. 2. Juli zwischen Karl und drei genuesischen Gesandten ein Vertrag geschlossen wurde. Die letzteren sind dieselben wie L. J. I 1403, so dass hier offenbar ein Irrtum vorliegt. Dann berichtet er S. 229, dass Karl 1262 vier Gesandte nach Genua schickte (dieselben wie Ch. II S. 1618) und giebt den Inhalt dieser Urk. wieder; aber die Quelle, die ihm vorlag, muss mehr enthalten haben, wahrscheinlich noch: das Procurationstrument der Gesandten Karls, (auf welches sich das Datum Dienstag le lendemain de la feste . . . S. Jaques 1262 beziehen wird, freilich ist der 26. Juli Mittwoch), das Protokoll über die Verlesung des Vertrages im Consil zu Genua, den Beschluss darüber, Ratification und Liste der Consiliarii (vom 8. Aug. S. 230). Alles dieses kann Nostradamus nicht erfunden haben. Er kennt viel zu wenig Urkunden der genuesischen Kanzlei, um auf Grund derselben zutreffend fälschen zu können, in der Urk. L. J. I 1403 f. die ihm etwa bekannt sein könnte, finden sich z. B. die acht nobiles nicht erwähnt. Was diese sind, weiss Nostradamus nicht, wie seine falsche Erklärung S. 230 zeigt. Es liegt also kein Grund vor zu zweifeln, dass er wirklich eine Urk. benutzte, die bisher noch nicht ediert ist. Stichhaltige Gründe hat Desimoni Giorn. Lig. B. 13 S. 348 gegen Schultz. Zschr. f. rom. Philol. B. 9 S. 406 nicht vorgebracht. Man braucht nicht einmal anzunehmen, dass Nostradamus in die Liste die Namen von fünf gleichzeitigen, genuesischen Troubadours hineingefälscht hat, denn vier derselben finden sich auch in der Consilsliste Beil. 2 Nr. 13, wie Desimoni l. c. ganz richtig bemerkt. Die Verzeichnisse der im Consil Anwesenden weichen stets von einander ab, vgl. Verf. Gen. S. 90.

[2]) Siehe S. 151.

seitigen Interessen gleich entsprechender Weise werden die Grenzen der Gebiete festgesetzt, im wesentlichen doch kaum anders, als sie damals schon bestanden. Genua behält Ventimiglia, Monaco und Roccabruna, sowie Podium Pini (Pigna) nebst Mentone, die im Besitze von Guillielmus Ventus; es verpflichtet sich, in keiner Weise etwas von den Ländern zu erwerben, die Karl in der Grafschaft Ventimiglia sowie von Monaco beziehungsweise dem Gebiet von Turbia westlich bis zur Rhone inne hat. Die Commune verzichtet ferner auf jedes Recht, das ihr auf die Teile der Grafschaft, die in den Händen Karls, sowie auf Briga und Castillione [1]) zusteht. Ebenso verzichtet Karl auf jede Einmischung in den derzeitigen Besitzstand der Commune an der Riviera vom Kamm des Gebirges bis zum Meere und an allen andern Orten, [2]) jedes Recht, das ihm auf diese Länder zusteht, tritt er ab. So ist künftigen Streitigkeiten vorgebeugt und die Basis zu einem dauernden Frieden geschaffen. Dieser wird denn auch durch die folgenden Bestimmungen des Vertrages in der üblichen Weise abgeschlossen. Kein Teil soll dem andern Schaden zufügen, Hülfe leisten, dass er etwas von seinem Landgebiet verliere, [3]) oder dessen Feinde

[3]) Das Sindicatsinstrument für die 3 genuesischen Gesandten Thedisius de Flisco, Bovarellus de Grimaldo und Marchisinus de Cassino, vom 9. Juli L. J. I S. 1403 f., darin gesagt ad presentandum se . . . d. Karolo, also müssen sie erst hingehen.

[1]) Beide Orte sind damals noch nicht von Karl eingenommen, wie die Ausdrücke L. J. I 1404, 1406 licet forsan ea modo non teneant, zeigen, obgleich sie zu denen gehören, die Guillielminus abgetreten hat Cais de Pierlas Stat. Vent. S. 117.

[2]) Wegen Dolceacqua wird in der Zusatzurk. L. J. I 1411 ausgemacht, dass Karl von den Rechten, die ihm über dasselbe gegen die derzeitigen Inhaber zustehen, keinen Gebrauch machen will. Aber Guillielmus, Georgius und die Erben des Bonifacius de Vintimilio — der Grafentitel für sie fehlt hier — können Ansprüche zur Geltung bringen, die ihnen vor dem Verkaufe ihres Landes an Karl auf Dolceacqua zustanden, und er behält sich dann gegen diese das Recht auf den Ort vor, welches er durch den Kauf von ihnen erworben hat. Hier scheint also ein Punkt zu sein, über den volle Einigung nicht erzielt ist, doch ist nicht ersichtlich, ob hierüber wieder Streitigkeiten entstanden sind. Beil. 3 Nr. 10 f. 108 r. 1263. 12. März Lanfrancus Bulboninus gerens vices Jacobi eius filii potestatis Dulcisaque und vier Consuln des Orts setzen einen Vormund ein.

[3]) Es ist sehr zu beachten, dass für Karl nicht nur Castillione und Briga eingeschlossen ist, sondern auch Marseille, selbst im Falle, dass er etwa zur Zeit nicht im Besitze L. J. I 1406. Dadurch ist ausgeschlossen,

unterstützen. Karl wird den Genuesen in der Provence Schutz angedeihen lassen, ausser wenn sie bewaffnet durchziehen wollen zum Angriff auf die Könige von Frankreich und Aragon — ein Fall, dessen Eintreten kaum zu erwarten. — Wird ein Genuese von einem Unterthanen des Grafen beraubt, so soll dieser binnen 40 Tagen nach Erhebung der Klage für Schadenersatz sorgen, beziehungsweise den Thäter forestieren, kein Genuese ist für einen andern haftbar zu machen. Genau dieselben Bestimmungen gelten für Karl und seine Unterthanen in Genua und Gebiet, nur ist hier vorbehalten, dass sie nicht bewaffnet zum Kampfe gegen König Manfred von Sicilien durchziehen dürfen.[1]) An dem Vertrage mit diesem hält also die Commune fest; immerhin sorgt sie aber durch eine weitere, freilich sehr allgemein gehaltene Abmachung dafür, dass ihr dessen Vorteile keinesfalls verloren gehen. Sie lässt sich nämlich zusagen, dass ihre Bürger und Districtualen nur die herkömmlichen Abgaben zu zahlen haben in den Ländern, die Graf und Gräfin der Provence jetzt besitzen, oder die sie in Zukunft erwerben werden.[2]) Wenn Genua fast dasselbe für die Unterthanen Karls verspricht, so ist das natürlich nicht von der gleichen Bedeutung und beruht nur auf der auch sonst gewährten Gegenseitigkeit aller Zugeständnisse.

Eine stärkere Hinneigung zur guelfischen Partei, als sie unter dem Capitaneat Buccanigras zu bemerken, darf man aus dem Abschlusse der Convention nicht entnehmen; sie ist kein Bündnis, sondern ein Friedens- und Freundschaftsvertrag. Noch hat Karl die Verhandlungen mit Urban IV. eben erst begonnen,[3]) 1262 ist er noch nichts weniger als das Haupt der Guelfen Italiens, wie er es einige Jahre später wurde, es war wohl möglich, gleichzeitig mit ihm und dem Staufer in Frieden zu leben. Allerdings gab Genua alte Rechte auf, aber von grosser

dass Genua den aufständischen Marseillern Hülfe leiste, Sternfeld S. 167 n. 1 scheint dies übersehen zu haben.

[1]) L. J. I 1407. dummodo non vadant cum armis regis Manfredi Sicilie, zwischen armis und regis fehlt in offensione, vgl. M. H. P. LL. mun. I 105.

[2]) L. J. I 1408. in tota terra vel in mari dd. comitis vel comitisse seu eorum successorum, et quam nunc habent d. comes vel d. comitissa, vel de cetero habuerint vel acquisierint ipsi vel aliquis eorum seu successores eorum vel alicuius eorum, die vorherigen Bestimmungen galten nur für die Provence, ebenso die folgenden, welche nicht einmal unbedingt verbindlich S. 1409.

[3]) Vgl. Sternfeld S. 168.

Bedeutung waren sie nie gewesen. Der ritterliche Bonifaz von Castellane,[1]) der Todfeind der Nordfranzosen, mochte das als eine Demütigung ansehen, für die Handelsstadt konnte es nur vorteilhaft sein, sich so in ihrer Nähe zu sichern, während sie mit Venedig um die Seeherrschaft stritt. Sie kann unbeirrt ihre eigenen Interessen verfolgen und sieht sich noch nicht gedrängt, zwischen Manfred und Karl Partei zu ergreifen. Dafür, dass schon jetzt der Gegensatz zwischen den Adelsparteien mit voller Schärfe zur Geltung kam, lag kein zwingender Anlass vor.

Im Volke freilich mögen Exkommunication und Interdict eine gewisse Gährung verursacht haben, noch mehr vielleicht die mit der unerwarteten Rückkehr der Flotte aus der Romania zusammenhängenden Vorgänge. I. J. 1264 wurde eine neue ausgerüstet, deren Oberbefehl Simon Grillus erhielt,[2]) ein Mann, welcher doch wohl der ghibellinischen Partei des Adels angehörte.[3]) Sein Verhalten[4]) erweckte den — nicht grundlosen

[1]) S. Dietz: Leben und Werke der Troubadours S. 464. Das Lied mag etwa zu 1262 gehören, vgl. Merkel in Mem. acc. Tor. S. 2 B. 40 S. 320.

[2]) Ann. 246. Schon am 10. März ist der Admiral ernannt. Beil. 3 Nr. 17 f. 55 r. in Urk. von diesem Tage wird Bürgschaftsleistung an Symonem Grillum armiratum pro dicto comuni (sc. Janue) erwähnt, ebenso f. 58 r. 19. März. Dagegen Beil. 3 Nr. 14 f. 51 r. 1264. 28. März Urkunde eine Bürgschaft betreffend, die geleistet an Jacobinum Aurie et Ogerium Scotum armatores navium et galearum pro comuni Janue, wie in den vorigen Urkk. soll die Bürgschaft zur Sicherung dienen, dass die Zusage Dienst zu leisten in felici armamento, quod fieri debet pro comuni Janue ad custodiam maris, gehalten wird. Ibid. f. 79 r. 1264. 13. Mai ähnlich, Beil. 3 Nr. 12 f. 69. 1264. 10. Mai. Egidius notarius qu. Marchi de Villafranca erklärt Acurso Guarnerio, dass er für ihn gebürgt hat bei Ogerio Scoto und Genossen, constitutis super officio accipiendi soldaerios pro viagio presenti, quo iturus est d. Symon Grillus dominus capitaneus, ähnlich ibid. f. 74 13. Mai, f. 74 r. 19. Mai, f. 77 26. Juni.

[3]) Ein Fridericus Grillus wird von Kaiser Friedrich II. 1241 als Capitan der ihm getreuen Genuesen bezeichnet L. J. I 909. Ann. 194.

[4]) Ann. 246. quia . . . propter officium armiragie insolempnius procederet, et homines eciam populares ad ipsum confluerent. Der Sinn ist nicht klar, vielleicht dass Grillus die Anwerbung der Flottenmannschaften selbst in die Hand nahm, und dass die Popularen in aussergewöhnlicher Weise sich zur Beteiligung an dem Zuge drängten. Die Urkk. o. in n. 2 könnten darauf hinweisen, dass später mit der Anwerbung besondere Beamte beauftragt wurden, und würden demnach die Unruhen Ende März stattgefunden haben.

— Verdacht, dass er beabsichtige den Populus wieder aufzurichten, um selbst dessen Hauptmann zu werden. Besonders die Grimaldi sind diesem Vorhaben entgegen; aber nicht sie allein mieten bewaffnete Diener und setzen ihre Häuser in Verteidigungszustand.[1]) Wie es scheint, hat der Podesta Simon Grillus vor sich geladen, und dieser zu kommen sich geweigert. Jener schickt seine Milites zum Hause desselben, sie werden mit Steinwürfen empfangen, zugleich läuten die Glocken der Kirche S. Maria de Vineis zum Sturm, — gewiss nicht auf Befehl des Podesta. Das sind bedrohliche Anzeichen einer bevorstehenden Erhebung des Volkes. Eine solche scheint aber, wenigstens in dem Masse, wie Grillus es erwarten mochte, nicht stattgefunden zu haben. Fast alle Nobiles, voran die Fiesco, greifen zu den Waffen und scharen sich um das Oberhaupt der Commune; die Absicht ist, vereint Grillus in seinem Hause anzugreifen. Der wird sich zu schwach zum Widerstande gefühlt haben und begab sich mit seinen Anhängern zum Palast des Podesta, bereit, dessen Befehlen zu gehorchen. Zwei Tage musste er dort verweilen, am dritten zusammen mit seinem Neffen Ancellinus hohe Bürgschaft — für gutes Verhalten — stellen, worauf er sich nach Portovenere begiebt. Hier bleibt er, bis die Flotte fertig ausgerüstet, denn deren Kommando entzog man ihm nicht. Die äussere Ruhe in der Stadt wurde schnell wiederhergestellt.[2])

Dem Versuche, ein neues Volkscapitaneat zu gründen, das wieder die Alleinherrschaft eines Mannes herbeigeführt hätte, konnte die überwiegende Mehrzahl des Adels nicht geneigt sein, durch gemeinsame Anstrengung ist er vereitelt worden. Aber gerade zur selben Zeit müssen die alten Parteigegensätze wieder schärfer hervorgetreten sein. Vielleicht dass Grillus von ghibellinischen Tendenzen nicht frei war, andererseits mag es der Papst versucht haben, mit der alten guelfischen Partei in Beziehungen zu treten, möglich, dass auch Karl Verbindungen anzuknüpfen suchte.[3]) Gegen Grillus haben sich wahrscheinlich

[1]) Ann. l. c., vgl. die Vorbereitungen bei ähnlichen Gelegenheiten Ann. 191, 196.

[2]) Ann. 246 f. Die Abfahrt der Flotte kann erst Ende Juni stattgefunden haben.

[3]) Es wäre möglich, dass der Brief Urban IV. Posse S. 34 Nr. 412

die Doria und Spinola vereint mit den Grimaldi gewandt, wie 1262 gegen Buccanigra; aber viel weiter wird auch die Eintracht der Geschlechter, welche als die führenden in immer höherem Grade erscheinen, nicht gereicht haben. Bald warfen jene diesen vor, dass von ihren Freunden zu viele im Consil sässen, die Fiesco stimmten dem bei, der Zwiespalt lag offen zu Tage. Da plante nun Obertus Spinula einen Handstreich, jedenfalls in der Absicht, was Grillus misslungen, selbst zu versuchen, also einen Populus mit Obertus Spinula als Capitan an der Spitze zu gründen.[1]) Es verbreitete sich das Gerücht in Genua, dass er in einer bestimmten Nacht mit sehr vielen seiner Leute[2]) und auch Lombarden[3]) heranziehen werde.[4]) Es wird anzunehmen sein, dass er darauf rechnete, in Genua würde sich dann ein Tumult zu seinen Gunsten erheben. Darum hielten die Nobiles die Nacht über in der Stadt Wache.[5]) Als der Tag angebrochen, begeben sich viele zum Podesta und ersuchen ihn, Vorsichtsmassregeln zu treffen.

So wenig sonst der Adel unter sich einig, die Aufrichtung einer Alleinherrschaft, die auf das Volk gestützt, war seinen Interessen zuwider. Der Podesta ist das Haupt der Commune und Vertreter der gegenwärtigen Staatsform; um diese zu erhalten, muss für ausreichenden Schutz jenes gegen Angriffe der Umstürzler gesorgt werden. Das geschieht nun in folgender

---

1264. 22. Juni auf das Vorhaben des Grillus (oder Spinola?) Bezug nimmt. Der Dominikaner Ambrosius, den der Papst nach Genua schickt, hatte nicht nur über den Frieden mit Venedig zu verhandeln. Rayn. 1264, 57. Dass Karl in Verhandlungen mit Genua stand, s. Sternfeld S. 216, 261.

[1]) Wie im folgenden Jahre Ann. 251 f.

[2]) Ann. 248. cum cohorte maxima suorum hominum, jedenfalls aus dem Thal der Scrivia, wo die Spinola mehrere Castelle besassen Ann. 202.

[3]) Ann. 248. Das könnte auf eine Verbindung mit Pallavicini, dem Anhänger Manfreds, deuten, wie sie 1265 Ann. 252 die Grimaldi befürchten. Pallavicini hatte damals Alessandria und Tortona in seiner Gewalt Ann. Plac. 514, statt recepit, wozu in sua custodia schlecht passen würde, ist wohl habuit zu ergänzen, 1262 ibid. 513 hat sich Alessandria an Manfred ergeben.

[4]) Ann. 248. unus quorum etiam nomine .... civitatem intravit, also muss die Absicht wirklich bestanden haben.

[5]) Ann. 249. per civitatem, also nicht auf den Mauern oder an den Thoren, sondern auf den Strassen, um jeden Tumult sofort unterdrücken zu können.

Weise. Der Podesta und die acht Nobiles wählen 50 Leute aus jedem Stadtviertel, im ganzen also 400, diese schwören stets bereit zu sein, mit oder ohne Waffen auf Befehl des Podesta zu erscheinen und ihn mit aller Kraft zu verteidigen.[1]) Damit ist also eine Genossenschaft geschaffen, die dem früheren Populus nicht unähnlich, nur von genau entgegengesetzter Tendenz und in erster Linie militärischen Charakters. Die Nobilität ist eben noch einig darin, keinen Populus aufkommen zu lassen, und dazu giebt sie sich jetzt eine feste Organisation. Diese benutzt sie zugleich, um die Zwistigkeiten in ihrer Mitte beizulegen, gewiss nicht ohne dass längere Verhandlungen vorhergegangen sind. Eines Tages versammeln sich die 400 im Palaste des Podesta. 50 aus je einem Stadtviertel wählen je 4 aus dem nächsten, so wird ein Ausschuss von 32 gebildet, und dieser erhält durch die Wähler, wie auch durch das Consil Vollmacht, die acht Nobiles und die Consiliarii für das folgende Jahr zu ernennen. Es hatte Grund zur Unzufriedenheit gegeben, dass die Grimaldi und ihr Anhang zu stark im Consil vertreten. Dem wird nun abgeholfen, indem die Stellen gleichmässig mit Anhängern der verschiedenen Factionen besetzt werden, der vierte Teil fällt der Partei der Grimaldi zu, ein zweites Viertel den Freunden der Fiesco, dass dritte den Doria und Spinola, der Rest der acht Nobiles und Consiliarii wird ohne Rücksicht auf Angehörigkeit zu einer der Factionen gewählt,[2]) also wohl aus solchen, die keine bestimmte Stellung zu diesen genommen haben. Die Annalen berichten, dass dieses Auskunftsmittel seinen Zweck erreicht habe, die Unruhen hätten aufgehört, dem Wachsen der Erbitterung sei Einhalt geschehen, Indessen zeigen die Ereignisse des nächsten Jahres, dass der Erfolg nur ein sehr vorübergehender, und das konnte auch kaum anders sein.

Allerdings liegen keine direkten Nachrichten vor, dass Manfred mit Genua verhandelt oder wenigstens hier Verbindungen angeknüpft habe. Das letztere zum mindesten ist gewiss geschehen, schon wegen ihrer Interessen auf Sardinien mussten die Doria zu ihm Beziehungen pflegen.[3]) Es ist ebenfalls nicht

[1]) Ann. l. c.

[2]) Ann. l. c. pro comunalibus non de parte.

[3]) L. J. I 1401.

genau ersichtlich, wie Urban IV. und Karl zu den Fiesco und Grimaldi standen. Man wird aber annehmen können, dass die Nepoten Innocenz IV. ihre Hülfe nicht versagten, um etwaigen Einflüssen des Staufers entgegenzuwirken, auch wenn sie zeitweilig mit den Grimaldi nicht ganz einig. Fast gleichzeitig mag Percival Doria von Manfred mit dem Zuge gegen Rom betraut worden sein, auf dem er dann seinen Tod fand,[1]) und Kardinal Ottobonus vom Papste den Auftrag erhalten haben, das Kreuz gegen die grausamen Feinde der Kirche zu predigen.[2]) Es mag an den Persönlichkeiten liegen, dass äusserlich der Gegensatz zwischen Grimaldi und Spinola mehr hervortrat, als der zwischen Fiesco und Doria;[3]) aus dem officiellen Bericht der Stadtannalen lassen sich eben die feinen Unterschiede der Politik, die jedes Geschlecht für sich verfolgte, schlecht erkennen. Die Zwistigkeiten zwischen den Grimaldi und Fiesco hinderten ein gemeinsames Auftreten der Guelfen, und das musste schliesslich den Ghibellinen Vorteil bringen; doch sind auch diese im Augenblick noch nicht zu einer gemeinsamen Stellungnahme entschlossen. Um so leichter wurde es den Nobiles, welchen das Wohl der Gesamtheit höher stand als das einseitige Parteiinteresse, — denn solche gab es noch[4]) — die Vermittlung zu übernehmen, um den Ausbruch eines inneren Krieges zu zu vermeiden. Die Factionen werden nachgegeben haben, weil sie sich nicht stark genug fühlten entschieden die Oberhand zu gewinnen. Die äusseren Einwirkungen jedoch dauerten fort, und so konnte eine wahrhafte Versöhnung nicht zu Stande kommen.

---

[1]) Vgl. Sternfeld S. 205 f.

[2]) P. 18920. Rayn. 1264, 15 f.

[3]) Auch 1241 stehen die Verwandten des Ansaldus de Mari, des Admirals Friedrich II., keineswegs an erster Stelle unter dessen Anhängern Ann. 194 ff.

[4]) Vgl. den Ausdruck Ann. 248 per bonos et antiquos homines Janue.

Drittes Capitel.

Die Fortsetzung des Krieges mit Venedig 1264.

So lange der Krieg in der Romania dauerte, ist er in Syrien nicht erneuert worden.[1] Dort konnte ihn i. J. 1264 Genua nicht fortsetzen, wenigstens wäre dazu ein neues Einverständnis mit dem Kaiser nötig gewesen. Die Verluste in Accon waren natürlicherweise noch nicht ersetzt, die genuesische

[1]) Allerdings setzen Mar. San. 221, Amadi 206, Ann. terre sancte B. 450 f. einen Angriff der Venezianer auf Tyrus zu 1263, dieser fand aber 1264 statt, wie richtig in Cont. Guill. Tyr. 447, s. Ann. 247, Gest. Chipr. 170 (der Bericht ibid. 156 kann sich nur auf das Treffen 1257 beziehen, s. o. S. 38, und ist offenbar stark entstellt). Reinaud (in Bibl. des croisades B. IV S. 489 f. vgl. Journal Asiat. B. 11 S. 16 f.) erzählt, dass die Genuesen 1263 Accon angreifen wollten, sich zu diesem Zwecke mit Sultan Bibars verbanden, aber ihr Versprechen, gleichzeitig mit ihm vor der Stadt einzutreffen, nicht gehalten hätten. Das hat er aus den, wie er selbst sagt, „dunklen" Worten einer arabischen Chronik (Ibn.-Férat) geschlossen. Mas Latrie Hist. de Ch. I 396 f. lässt eigens zu dem Zwecke Luchettus de Grimaldi 1263 mit einer Flotte an der syrischen Küste kreuzen, dies fällt aber erst zu 1267, Ann. 260. Heyd I 353 hat die falsche Combination Reinauds sehr mit Recht zurückgewiesen gegen Röhricht Arch. Or. Lat. II 375. Bibars unternahm 1263 einen Streifzug gegen Accon, einen eigentlichen Angriff auf die Stadt selbst hat er gar nicht beabsichtigt, Makrizzi trad. Quatremère B. I 1 S. 199. Il n'avait eu d'autre but, que de reconnaître la ville d'Akka. Auf Mitwirkung einer genuesischen Flotte konnte er nicht rechnen, denn es befand sich keine an der syrischen Küste. Was also Reinaud sagt, ist schlechthin unmöglich. Eine genuesische Gesandtschaft kam 1263 zu Bibars, Quatremère aus arabischen Quellen in Anmerk. zu Makrizzi B. I 1 S. 215, aber erst später, vgl. Röhricht in Arch. Or. Lat. II 368, denn der Sultan war im April vor Accon gewesen Gest. Chipr. 167. Cont. Guill. Tyr. 447 etc., überdies ist der Ausdruck le commandant des Génois nicht klar, es kann auch ein neuer genuesischer Consul in Alexandria gelandet sein, der griechische Gesandte mitbrachte, im Text des Makrizzi ibid. S. 211 sind nur diese erwähnt.

Kolonie mit eigener Gerichtsbarkeit bestand daselbst nicht mehr, in einem so wichtigen Hafen durfte die Flagge der ligurischen Seestadt nicht wehen.[1])

Der Sitz der Consuln Genuas in Syrien war jetzt Tyrus.[2]) Die alte Freundschaft mit dem Herrn dieser Stadt wurde neu befestigt durch einen Vertrag vom 5. März 1264,[3]) der die Rechtsverhältnisse der dortigen genuesischen Niederlassung aufs vorteilhafteste regelte. Die Grenzen des Quartiers werden genau bestimmt, wichtig ist, dass die Gebäude in demselben nicht höher als zwei Stockwerke sein, uud dass kein Thurm noch sonstige Befestigungen erbaut werden darf, dafür soll aber auch keine andere Commune ein Quartier in Tyrus erhalten. Genaue Bestimmungen haben den Zweck zu hindern, dass über die Ausübung der vollen Criminal- und Civilgerichtsbarkeit durch die genuesischen Consuln oder Capitane ein Streit entsteht, nur die Vollstreckung körperlicher Strafen bleibt

---

[1]) Cont. Guill. Tyr. 443. Als thatsächliche Folge der Vertreibung der Genuesen aus Accon 1258 ist das anzusehen, nicht aber als Bedingung eines förmlichen Vertrages, vgl. o. S. 73 n. 4.

[2]) S. Ff. rer. Aust. B. 14 S. 40.

[3]) Arch. Or. Lat. B. II doc. S. 225. Der ausfertigende Notar Guillielmus Paiarinus ist ein Genuese s. Beil. 3 Nr. 16, das Datum 1264 ind. 6. 5. März einwandsfrei; aber der Formelbau und Styl der Urkunde weicht von dem in Genua üblichen erheblich ab, so potestas .... per assensum, consilium et voluntatem octo et sex pro qualibet compagna et totius consilii, ferner die Datierung, hoc fuit factum apud Januam, statt actum Janue, französische Namen im Text sind nicht latinisiert, so Mainebuef, Dous, statt ruga ist rua gesagt (rue), der Ausdruck maneries (manière) ist auffällig. Man sollte also meinen, die Urk. sei von einem Franzosen geschrieben. Das wäre sehr erklärlich, wenn in Tyrus wenigstens der Entwurf dazu aufgesetzt, darauf könnte auch schliessen lassen, dass S. 229 diese Stadt als citra mare gelegen bezeichnet wird; aber von Vorverhandlungen ist gegen den genuesischen Kanzleigebrauch nicht die Rede, vgl. dagegen z. B. den Vertrag mit den Templern Giorn. Lig. B. 11 S. 345. Unter den Begleitern Karls von Anjou spielt ein Philipp von Montfort eine grosse Rolle, vgl. Sternfeld S. 229 ff. Schirrmacher S. 292 etc. Dieser ist der Sohn des gleichnamigen Herrn von Tyrus Ann. 256. Sämtliche Schwierigkeiten liessen sich nun leicht erklären, wenn man annimmt, dass der jüngere Philipp im März 1264 zu Genua sich befand und die Urk., die vielleicht schon in Tyrus aufgesetzt, durch einen Begleiter schreiben liess, der nicht Notar war. Der genuesische Notar würde nur die Unterschrift zugefügt haben, sowie die Commune ihr Siegel.

den landesherrlichen Beamten überlassen. Der Seeverkehr der Genuesen mit Tyrus ist von jeder Abgabe frei, bei Ein- und Ausfuhr zu Lande zahlen sie $2^1/_{12}$ % [1]) vom Werte ihrer Waaren, auf das Strandrecht verzichtet Philipp zu ihren Gunsten. Die jeweilig ihr Amt neu antretenden genuesischen Consuln oder Capitane in Tyrus haben nebst ihrem Consil die Beobachtung des Vertrages zu beschwören. Jeder Genuese, der in Tyrus sich aufhält, muss einen Eid ablegen, mit allen seinen Kräften Philipp von Montfort, dessen Erben, Unterthanen, Stadt und Hafen zu verteidigen, so lange er dort anwesend, dafür steht er mit seiner ganzen Habe im Schutze des Landesherrn. [2]) Die Voraussetzungen für das Festhalten an diesen Zusagen sind, dass die Kauffarteiflotten, [3]) die von Genua nach dem christlichen Syrien fahren, nur Tyrus als Landungsplatz nehmen, und dass die oberste Behörde der Genuesen für diese Länder dort ihren Sitz behält. Andernfalls ist der Vertrag ungültig, und Genua behält nur die Rechte, welche es vor 1257 hatte. [4])

Was Philipp zu den weitreichenden Vergünstigungen bewog, die er zugestand, liegt auf der Hand. Ihm konnte es nur Vorteil bringen, wenn der Handel in seiner Stadt grösseren Umfang erlangte. [5]) Die Commune würde gewiss lieber die alten Beziehungen zu Accon fortgesetzt haben, da dieses doch nun einmal der Mittelpunkt der abendländischen Besitzungen an der syrischen Küste blieb. Bei der Fortdauer des Krieges mit Venedig, das dort die Oberhand errungen, mochte keine Aussicht darauf vorhanden sein. So suchte man einen benachbarten Platz auf, der, eben so günstig gelegen als der frühere, an sich sehr wohl zur Conkurrenz geeignet. Unter anderen Verhältnissen wäre es wohl möglich gewesen, dass Tyrus, gehoben durch das kommercielle Geschick der Genuesen, Accon

---

[1]) Vgl. Heyd I S. 352 n. 1.

[2]) Arch. Or. Lat. II 229. Vorbehalten sind der König von Frankreich, der Graf von Montfort, und „domino regni Jherosolimitani." Genua macht keinen Vorbehalt.

[3]) Ibid. caravanne.

[4]) Ibid. Bis zu dem Tage, qua ipsi venerunt de Accon in Tyrum pro guerra Venetorum, das ist am wahrscheinlichsten 1257, wo zuerst die genuesische Caravane, statt wie üblich in Accon, in Tyrus landete. Anm. 239 vgl. o. S. 36 f.

[5]) Vgl. das Verhalten des Herrn von Beirut 1222 Anm. 150.

den Vorrang ernstlich streitig machte. Damals aber hatten eben erst die Mongolen ihre verheerenden Züge bis in diese Gegenden ausgedehnt. Der Sultan von Egypten hatte sie geschlagen,[1] sein Nachfolger Bibars wandte sich gegen die Reste der christlichen Besitzungen. Es wird anzunehmen sein, dass die fortdauernden Kriege den Transport der Waaren aus dem Inneren Asiens nach der Küste sehr störten, Accon wie Tyrus mussten in gleicher Weise darunter leiden. Es bereitete sich die Wandlung im Welthandel vor, welche den indischen Produkten neue Wege zum Mittelmeer anwies.

Einen durchgreifenden Erfolg erzielten die Bemühungen des Papstes um Herstellung des Friedens zwischen Venedig und Genua nicht.[2] Kaum ist die Flotte aus der Romania hierher zurückgekehrt, so geht man daran eine neue zu rüsten, zur Unterdrückung der feindlichen Venezianer, zur Wohlfahrt und zum Schutz der Genuesen, die in den verschiedenen Weltgegenden auf Seereisen befindlich.[3] Die Stärke beträgt 20 Galeeren und zwei sehr grosse Schiffe, diese werden neu gebaut, und das erklärt vielleicht, weswegen die Abfahrt erst Ende Juni stattfindet, doch könnten auch die Unruhen, die der Admiral Grillus erregte, daran Schuld sein.[4] Venedig sandte bei weitem

[1] Vgl. Röhricht. Les batailles de Hims. Arch. Or. Lat. B. I S. 633 ff.
[2] S. o. S. 141. [3] Ann. 246 vgl. o. S. 153.
[4] Gest. Ch. 168 ist gesagt, dass die Gegenpartei des Grillus den Venezianern seine Abfahrt verriet, und deswegen hätten diese 50 Galeeren armiert. Das klingt wenig glaublich. Irgend welche Nachrichten über die Kriegspläne Genuas muss man in Venedig natürlich gehabt haben; nach Canale 504 waren sie aber ganz anderer Art. Nach ihm hätten die Genuesen überall das Gerücht verbreitet, dass sie 90 Galeeren und 6 Schiffe armieren, und sie hätten in der Lombardei Söldner geworben. Solche Prahlereien sind sonst wirklich vorgekommen, vgl. Ann. 303. Zwei Söldner aus Mailand sind nachweisbar Beil. 3 Nr. 12 f. 74. Der ganze Bericht ist um so glaubwürdiger, als es sonst schwer zu erklären wäre, weswegen die venezianische Flotte unverhältnismässig stark ist (47 Galeeren Canale l. c.) im Vergleich zu der der Gegner. Das zeigt, dass der Doge schlecht über deren Vorgehen unterrichtet ist, denn er sendet die Flotte aus, um eine Schlacht zu liefern, Ann. 247. Ist die feindliche Flotte an Zahl der Schiffe bedeutend schwächer, so kann sie eine solche mit Leichtigkeit vermeiden, z. B. s. Ann. 258; die grossen Kosten sind dann aber ganz nutzlos aufgewandt. Das ist jedenfalls der Grund, weswegen sonst stets das Bestreben ersichtlich, nicht viel mehr Galeeren auszusenden als der Feind, so z. B. 1267 Ann. 260.

mehr Galeeren unter Andreas Barocio aus,[1]) jedenfalls in der Absicht, die feindliche Flotte irgendwie unschädlich zu machen, damit die nachfolgende Karavane ungehindert nach Accon überfahren kann. In sehr geschickter Weise hat Grillus diesen Plan vereitelt, über die Einzelheiten seiner Manöver weichen die Berichte ab.[2]) Jedenfalls wird anzunehmen sein, dass er sichere Kunde von den Absichten der Feinde besass.[3]) An der sicilischen Küste liess er das Gerücht verbreiten, er sei auf dem Wege nach Tyrus; in Wirklichkeit aber verbarg er sich bei Malta.[4]) Barocio, durch falsche Nachrichten getäuscht, eilte nach Syrien. Nachdem Grillus sich hiervon überzeugt, teilte er seine Flotte[5]) und wartete mit sechzehn Galeeren in der Gegend von Durazzo auf die Vorbeifahrt der venezianischen Handelsschiffe. Am 14. August kommen dieselben in Sicht.[6])

---

[1]) Canale 504, Dand. 371 abweichend 55, wohl nach Mar. San. 221. Vorher schon waren 1 Schiff mit 6 Galeeren unter Marcus Gradonicus ausgesandt worden Can. 512, die keinen Erfolg erzielten.

[2]) Ann. 247. Canale 504. 506. G. Ch. 168 f.

[3]) Can. 506 berichtet, dass die Commune Genua einen Consilsschreiber in Venedig, namens Nicolaus, bestochen hätte, der ihr habe Nachrichten zugehen lassen. Thatsächlich ist ein Nicolaus notarius ducatus Venetiarum urk. nachweisbar, Dal Borgo Dipl. Pis. S. 75, und da Canale sagt, dass derselbe, als seine Verräterei entdeckt, floh und in Treviso, seiner Heimat, geächtet wurde, so ist diese Nachricht schwerlich aus der Luft gegriffen.

[4]) Wenn G. Ch. 169 gesagt, man habe es Grillus in Genua übel genommen, dass er nicht nach Syrien gefahren, wie ihm anbefohlen, so sieht die Erzählung Ann. 247, die sehr wohl aus dem officiellen Bericht des Admirals entnommen sein kann, fast wie eine Entschuldigung aus. Man habe dorthin fahren wollen, aber erfahren, quod si ad partes ultramarinas accederent, nichil proficere possent de hiis, que ad comodum et honorem civitati Janue redundarent.

[5]) Ann. 247. Die Schiffe und drei Galeeren wurden nach Zusatz in n. a. nach der Nordküste Afrikas gesandt, eine Galeere zu Paläologus, auch Can. 504 weiss von der Teilung der Flotte, dass sie vorgenommen, um die Bemannung der übrigen 16 Galeeren zu verstärken, ist ganz glaubwürdig, vgl. den Brief des Dogen Mur. SS. XII 505.

[6]) Ann. 247. in vigilia assumptionis b. Marie. Die caravana bestand aus 3 naves, davon eins grösser als die andern beiden, 13 grossen Tariden, 1 panzonus, 2 Galeeren, 1 sagitea. G. Ch. 169 geben an 22 Tariden und ein grosses Schiff namens Roquafort. Can. 508 hat diesen Namen ebenfalls, spricht aber nur von 10 Tariden. In dem Briefe des Dogen an Michaeli Dauro .... capitaneo navis magne comunis Mur. SS. XII 504 ff. ist nur von

Den schnell rudernden Galeeren[1]) können die schwerfälligen Tariden nicht entgehen. Anstatt eine aussichtslose Flucht zu versuchen, legen sie sich Bord an Bord und rüsten sich zum Kampfe, ein grosses Schiff, Roccaforte, bildet den Mittelpunkt ihrer Stellung.[2]) Am Nachmittag greifen die Genuesen an, gegen Mitternacht ziehen sich alle Venezianer in das Schiff

---

12 Fahrzeugen und eben diesem einem sehr grossen die Rede. Wenn G. Ch. 169 gesagt, dass Andreas Barocio ein Fahrzeug nach Venedig geschickt habe, um die Nachrichten, die er erfahren, mitzuteilen, so findet das hier volle Bestätigung. Der Doge erklärt nämlich, als die Karavane abfuhr, habe er sichere Kunde gehabt, dass Genua 20 Galeeren und 2 Schiffe, aber nicht mehr, aussende, die nicht genügend bemannt und schlecht gerüstet. Auf directe Nachricht aus Genua, etwa durch die Gegner des Grillus G. Ch. 168, lässt sich dies kaum beziehen, denn Grillus ist schon Ende Juni abgefahren, die Karavane aber kaum vor Anfang August, überdies hat G. Ch. l. c. der Doge erst nach Eintreffen der Nachricht aus Genua die Kriegsflotte armieren lassen, während die in dem Briefe gemeinte sichere Kunde unmittelbar vor Auslaufen der Karavane eingetroffen sein muss. Wenn der Doge erklärt, er habe die Handelsflotte allein für den Feinden gewachsen gehalten, so sagt er das wohl nur, weil er nicht eingestehen mochte, dass er sich durch unrichtige Nachrichten hat täuschen lassen, und um den Vorwürfen gegen die Bemannung mehr Kraft zu verleihen.

[1]) Die Zahl 16, Ann. 247, bestätigt durch Canale 506 und den Brief Mur. SS XII 505; hier ist auch der Ort des Zusammentreffens genau angegeben „in aquis Dyrachii prope Safenum“, vielleicht ist das die Insel Saseno, fast an der schmalsten Stelle der Strasse von Otranto gelegen, s. Atti V 72. G. Ch. 168 f. falsch 21 Galeeren. Dass diese am Morgen des Tages die Karavane wahrnahmen, ist wenig wahrscheinlich, da nach Ann. 247 die Schlacht circa vesperas begann.

[2]) Ann. 247. fecerunt quasi castrum sive carrocium de nave maiori. Jedenfalls ragte dieses höher aus dem Wasser empor, als die kleineren Fahrzeuge und auch als die feindlichen Galeeren, so dass von oben herab, wie von einem Thurme, die Fernwaffen wirksamer, auch mochten sich die hohen Wände schwer ersteigen lassen, während das Uebersteigen von einer Galeere auf die gleich hohe feindliche leichter möglich. Die sehr grosse Verteidigungsfähigkeit eines Schiffes zeigt auch ein Bericht Pachym. I S. 421 ff. In welcher Ordnung die kleineren Fahrzeuge standen, ist nicht ganz klar, nach Canale 506 hätten sie sich um das grosse herum gelegt, wahrscheinlich strahlenförmig, das Hinterteil dem grossen Schiffe, das Vorderteil dem Feinde zugekehrt, so dass dieser nicht die Breitseiten durch die Sporen der Galeeren treffen kann. Dass sie sogleich verlassen wurden G. Ch. 169, widerspricht den andern Berichten, besonders auch dem Briefe l. c. S. 505.

zurück,[1]) dem es am nächsten Tage zu entkommen gelingt,[2]) die ganze übrige Flotte müssen sie den Gegnern preisgeben.[3])

[1]) Ann. 247 ist über die Einzelheiten des Kampfes nichts gesagt. Nach Can. 506, 508 wäre der erste Angriff abgeschlagen worden, nur ein Venezianer sei — wohl dabei — gefallen, aber viele Genuesen, deren Galeeren hätten sich dann zurückgezogen, die Venezianer ihre wertvolleren Waaren in das Schiff gebracht und die Tariden aufgegeben. Diese, ohne Bemannung, kamen ausser Ordnung — jedenfalls durch Wind und Wellenschlag auseinander getrieben. Die Genuesen hätten erst geglaubt, dass eine List dahinter verborgen sei, dann sich der leeren Fahrzeuge bemächtigt, darin fanden sie nur die schwerer wiegenden, aber weniger wertvollen Waaren. Dass wirklich nicht auf den ersten Angriff hin die Genuesen gesiegt haben, zeigt wohl die lange Dauer des Kampfes nach den Ann., besonders das tandem. G. Ch. 169 wissen überhaupt nichts von einem Kampfe, aber dass ausser allen Venezianern auch l'aver soutil (sottile) gerettet wurde, ist auch hier bemerkt. Grade dieser Punkt ist jedoch zu bezweifeln. Der Brief des Dogen l. c. recapituliert am Anfange den Bericht, welchen der Capitän des Schiffs ihm eingesandt hat. Hier aber ist nur von Rettung der Personen, nicht von der der kostbareren Waaren die Rede, ebenso Ann. l. c. Uebrigens haben sich die Venezianer nach den Ann. zuerst sehr kampflustig gezeigt, sie mochten die Feinde unterschätzen.

[2]) Ann. 247. Der Wind habe verhindert, es anzugreifen. Nach Can. 508 sandte Grillus ein Boot ab, um das Schiff gegen Sicherheit der Personen zur Ergebung aufzufordern. Als dies höhnisch zurückgewiesen, scheint er einen Angriff versucht zu haben. Nach G. Ch. 169 hätte er eine der Tariden in Brand stecken und gegen das Schiff treiben lassen; da aber der Wind stärker wurde, habe dieses die Segel aufgespannt und sei nach Venedig entkommen. Dass eine Taride verbrannt wurde, ist auch in den Ann. gesagt. Nach Venedig ist aber das Schiff nicht gleich zurückgekehrt, sondern zunächst nach Ragusa Canale 508. Mur. SS. XII 505. Indessen zeigt eben der Brief, dass die Kaufleute nicht die Absicht hatten, ihre Reise fortzusetzen. Der Doge macht ihnen Vorwürfe deswegen, erklärt aber schliesslich, das Consil sei nach öfteren Beratungen zu der Entscheidung gekommen, dass ihnen desbezügliche Entschlüsse überlassen bleiben sollen. Die Mitteilung ist vom 8. Sept. datiert, da auch die Ann. Rückkehr nach Venedig berichten, so ist es sehr möglich, dass diesmal kein Schiff der Karavane Syrien erreicht hat. Diese völlige Unterbrechung des Handels würde auch erklären, weswegen der Schaden, den Venedig erleidet (über 100000 l.), so viel grösser ist als der Ertrag, welchen die Commune Genua aus den genommenen Waaren zieht (über 30000 l.) Letzteres kann der Annalist S. 247 genau wissen (habuit), über ersteres giebt er nur Gerüchte wieder (sicut publice ferebatur).

[3]) Ann. 247. Nur ein Schiff geht unter, eine Taride wird verbrannt, es ist ein Widerspruch, wenn gesagt, dass 13 Tariden nach Genua gebracht wurden, während doch die Gesamtzahl nur 13 betragen haben soll, dafür fehlt der panzonus unter den weggeführten Fahrzeugen. Dass die Genuesen

Fast alle eroberten Fahrzeuge bringt Grillus nach der Heimat. Der Erlös aus dem Verkauf der erbeuteten Waaren mochte der Staatskasse einen gewiss erwünschten Zuschuss liefern, auch der moralische Eindruck des ersten Erfolges nach einer Reihe wenig glücklicher Ereignisse war nicht gering anzuschlagen;[1]) jedoch die Hauptsache fehlte, es sind keine Venezianer gefangen worden.[2])

Andreas Barocio mit seiner Flotte war mittlerweile geradeswegs nach Tyrus gefahren, wo er am 2. September anlangte.[3]) Begreiflicherweise fand er den Feind dort nicht vor, es lag nur ein genuesisches Schiff im Hafen, das mit Baumwolle beladen. Die Mannschaft desselben brachte ihre Habe[4]) in Sicherheit und legte es an die Stadtmauer fest, in der Absicht es zu verteidigen. Der Herr von Tyrus verbietet ihnen dies aufs strengste. In seinem Hafen dürften die Venezianer niemand angreifen, wenn die Genuesen Schaden erleiden sollten, so werde er ihnen denselben vom Gute der Venezianer doppelt ersetzen. Diese scheinen sich aber um das Recht des neutralen Landesherren nicht gekümmert zu haben, sie holen das Schiff heraus.[5]) Es wird nun anzunehmen sein, dass die Flotte einige Tage vor Tyrus lag und die Venezianer aus Accon auf sieben Galeeren hinzukamen, während viele von den Einwohnern dieser Stadt Philipp von Montfort auf dem Landwege zu Hülfe zogen. Am 7. September unternahmen es jene, Tyrus von der Seeseite her zu erstürmen.[6]) Gelang es, so war den Genuesen ein noch

die Tariden ausgeplündert und dann alle verbrannt haben, G. Ch. 169, ist falsch, auch Can. 508 weiss, dass sie nach Genua gebracht wurden.

[1]) Vgl. Mur. SS. XII 505.

[2]) Can. 508, 510.

[3]) Ann. 247. Als Gesamtstärke der Kriegsflotte 52 Tariden, Galeeren und andere Fahrzeuge angegeben, vgl. Can. 510. Das Datum haben Mar. San. 221 = Ann. terre sancte B. 450 = Amadi 206. Mar. San. = Ann. terre sancte B. haben 55 Galeeren und Tariden, Amadi 55 Galeeren und 10 Tariden, Cont. Guill. Tyr. 447 50 Galeeren und Tariden.

[4]) Can. 510. hernois (arnisia), nicht die Ladung.

[5]) Ann. 247. Zugefügt ist noch, dass die Venezianer später in Accon das Schiff mit den Waaren verkauften, Philipp von Montfort aber den Genuesen von Gütern der Venezianer, die sich in Tyrus fanden, und aus seinem Vermögen den Schaden ersetzte, Can. 510 erwähnt nur die Wegnahme des Schiffes.

[6]) Ann. terre sancte B. 450 f. ist ausdrücklich gesagt, dass der Sturm

härterer Schlag beigebracht als damals, wo sie aus Accon vertrieben wurden. Indessen, die Venezianer waren nicht im Stande etwas auszurichten. Vielleicht haben sie nur dem Stadtherrn Furcht einflössen wollen, um ihn zu bewegen, den Bund mit ihren Gegnern aufzugeben; aber auch diese Absicht wäre völlig fehl geschlagen. Barocio muss dann Kunde erhalten haben von dem Unfall, der die Kauffahrteiflotte betroffen, er hebt die Blockade von Tyrus auf und fährt nach Accon.[1]) Von dort aus geleitete er die heimkehrenden Handelsschiffe nach Venedig, wo er gegen Ende November eintraf.[2])

Die kriegerischen Vorfälle des Jahres 1264 sind somit für Genua keineswegs ungünstig abgelaufen. Mittlerweile drohte aber ein Ereignis, das in Constantinopel eingetreten, die Commune um die Früchte des Bündnisses von 1261 zu bringen. Ihr dortiger Podesta Guillielmus Guercius war mit Abgesandten des Königs von Sicilien Verabredungen eingegangen, die nichts

stattfand le vegille de nostre Dame en Septembre, Amadi 206 kommt diesem Berichte am nächsten, indem auch er den Tag des Sturmes nennt. Er giebt nicht an, dass 2000 Mann aus Accon kamen, sondern nur mehr als 1000, die Philipp für Sold herbeiholen liess, ausserdem Leute aus seinem Gebiet. Ausgelassen ist, dass 7 Galeeren kamen, dies hat aber Mar. San. 221, ebenso hat er die Zahl 2000, auch er setzt den Angriff erst, nachdem beide Teile sich verstärkt haben, aber ohne den Tag anzugeben. Cont. Guill. Tyr. 447 ist sehr kurz. Am besten ist hier die gemeinsame Quelle jedenfalls in Ann. ter. s. B. wiedergegeben, und der Bericht ist um so wertvoller, als weder aus Ann. 247 noch aus Can. 510 zu ersehen, dass die Ankunft der venezianischen Flotte und der Sturm nicht am selben Tage stattfanden. In G. Ch. 170 wird eine sehr eingehende Schilderung des Angriffs gegeben und den Genuesen nebst ihrem Consul Melian de Marin vorwiegend die Abwehr zugeschrieben, dann erst seien die 7 Galeeren angekommen, der Herr von Tyrus hätte Bogenschützen aus seinem Gebiet holen lassen, auch von Accon sei ihm Hülfe gekommen, hierauf wären die Venezianer abgezogen. Der Sachverhalt ist hier also umgekehrt.

[1]) Ann. ter. s. B. 451. 27. Sept. Abfahrt von Accon, 15 Tage Aufenthalt daselbst, also muss die Flotte etwa am 11. Sept. dort eingetroffen sein. 15 Tage Aufenthalt auch angegeben von Amadi 206 = Mar. San. 221. In Cont. Guill. Tyr. 447 ist die Wegnahme der Karavane ohne Verbindung mit den Ereignissen bei Tyrus erwähnt. Ann. 247 wird ausdrücklich gesagt, während die Venezianer vor dem Hafen von Tyrus, kam aus Accon eine Barke zu ihnen, die ihnen die Wegnahme ihrer Karavane meldete. Dagegen muss die Nachricht G. Ch. 170 f., dass sie erst in Accon sichere Kunde davon erhielten, ungenau erscheinen.

[2]) Ann. 247 f. Can. 510.

geringeres bezweckten, als die Stadt den Lateinern in die Hände zu spielen.[1]) Die vorliegenden Nachrichten über dieses pflichtwidrige Verhalten des obersten Beamten Genuas in der Romania erlauben es kaum, eine Vermutung über die Beweggründe zu äussern, welche ihn zum Verrat an dem wertvollsten Bundesgenossen seiner Vaterstadt veranlassten; doch ist es wenig wahrscheinlich, dass dieselben anderer als rein persönlicher Natur.[2]) Beim Kaiser angeklagt, gesteht Guillielmus in Gegenwart vieler Genuesen und Griechen seine Absichten offen ein. Es wird darüber ein Protokoll aufgenommen und dieses der Commune durch einen besonderen Gesandten übermittelt. Paläologus will so entschuldigen, dass er die Genuesen nicht länger in seiner Hauptstadt duldete. Sie mussten sich von dort entfernen und erhielten Erekli am Marmara-Meer zum Wohnsitz angewiesen; übrigens wurden bei dieser Gelegenheit auch die übrigen Lateiner aus Constantinopel vertrieben.[3]) Sogleich

[1]) Ann. 249.

[2]) Das Geschlecht des Guercius ist entschieden ein guelfisches Ann. 252, vgl. das Auftreten des Fulcho Guercius 1238, um die Einigung mit Friedrich II. zu verhindern, Ann. 189. Dagegen müssen Vorfahren des Guillielmus Besitzungen bei Constantinopel gehabt haben. In der Instruction für die genuesischen Gesandten nach Byzanz 1201 Sauli. Della Colonia dei Genov. in Galata B. II S. 197 ist gesagt, dass Balduinus Guercius von Kaiser Manuel mit Besitzungen belehnt wurde. Er scheint damals derselben beraubt zu sein, denn es wird gefordert, sie sollen ihm zurückgegeben werden. Im Vertrage mit Venedig 1218 L. J. I 613 ist ausgemacht, dass den Erben des Balduinus Guercius die Besitzungen, welche dieser ausserhalb Constantinopels hatte, zurückzugeben, wenn sie in dem Teile des Reichs liegen, der Venedig gehört. Johannes Guercius, der Vater des Guillielmus (Ann. 249), geleitete 1239 einen Gesandten des griechischen Kaisers Vathacius nach Genua Ann. 190. Guillielmus könnte also die alten Ansprüche erneuert und Paläologus mag sich geweigert haben, darauf einzugehen, und so wird jener in anderer Weise sein Recht haben durchsetzen wollen. Ueber die Pläne Manfreds liegen keine näheren Nachrichten vor.

[3]) Ann. 249. Pachym. I 167 f. kennt diese Vorfälle nur zum Teil. Die Vertreibung der Genuesen begründet er ganz allgemein damit, dass wegen ihrer grossen Zahl es dem Kaiser gefährlich schien, sie innerhalb seiner Hauptstadt zu lassen. Den wenigen Venezianern und Pisanern habe er darin zu bleiben erlaubt. Betreffs des ersteren ist Pach. gewiss schlecht unterrichtet, und behilft sich mit allgemeinen Gründen, da er von der speciellen Veranlassung nichts weiss, das letztere widerspricht direct den Annalen, die hier ganz gleichzeitig. Nic. Gregor. I 97 ist noch ungenauer,

mit der Commune völlig brechen will der Kaiser nicht, aber den Vertrag von 1261 hat er verletzt. Sicher wird in Genua die fast unglaubliche Gewissenlosigkeit des Guillielmus Guercius die grösste Entrüstung erregt haben. Seine Verwandten erschienen im Consil und baten, dass er an Händen und Füssen gefesselt nach der Heimat gebracht und ihnen die Bestrafung überlassen werde.[1]) Vielleicht wollten sie so wenigstens sein Leben retten. Nur der Tod hätte den Verrat gesühnt; aber die Todesstrafe für politische Verbrechen ist damals in Genua überhaupt nicht üblich. Schliesslich kann die Commune des Schuldigen nicht habhaft werden. Vom Podesta wird er gebannt und forestiert, die Acht ist nur lösbar durch Zahlung einer Busse von 10000 l.[2]) Den Bestimmungen des Vertrages ist damit genüge geschehen,[3]) gewiss lag der genuesischen Regierung nichts ferner als die Absicht denselben aufzugeben. Egidius de Nigro wird auf einer sorgsam ausgerüsteten Galeere als Gesandter zum Kaiser geschickt. Er soll natürlich fordern, dass der Convention entsprechend Genua die zugesagten Baulichkeiten in Constantinopel selbst behalten und dort einen Podesta einsetzen dürfe; aber schon zeigt man sich bereit, einen Schritt zurückzutreten. Es taucht hier zuerst der Gedanke auf, das Quartier nach Pera zu verlegen, nahe bei der Hauptstadt, jedoch ausserhalb ihrer Mauern. Damals ist der Kaiser nicht darauf eingegangen, der Gesandte kehrte unverrichteter Sache heim. Noch im selben Jahre wurden Benedictus Zacharia und Symonetus de Camilla, gewiss mit denselben Aufträgen, zu Paläologus geschickt, auch sie können nichts erreichen.[4])

er lässt die Verpflanzung der Genuesen nach Erekli ganz weg. Dass eigentliche Venezianer damals sich frei in Constantinopel bewegen durften, ist nicht anzunehmen, vgl. o. S. 110 n. 3. Gerade dadurch, dass Paläologus ihre Wiederzulassung sich vorbehält, hat er das Mittel in der Hand, Venedig zu einem Abkommen zu bringen.

[1]) Ann. 249.

[2]) Ann. l. c. Ueber den städtischen Bann vgl. Ficker F. z. i. R. G. I § 43 ff. Man wird annehmen dürfen, dass wohl mit Rücksicht auf seine Verwandten dem Guillielmus die Flucht möglich gemacht wurde. Wahrscheinlich ist er mit dem Guglielmo Guezo identisch, der 1276 Arch. St. It. S. 3 B. 25 S. 181 als Admiral des Fürstentums Achaja erscheint, vgl. Hopf, Gesch. Griech. S. 294 u. 318.

[3]) S. L. J. I 1354.

[4]) Ann. l. c. Die Vertreibung der Genuesen aus Constantinopel muss

So war die Gefahr vorhanden, dass die kaum errungene Stellung in der Romania sehr bald wieder verloren ginge. Erekli bot keinen Ersatz für den Verlust des Quartiers in Constantinopel und bald drohte noch schlimmeres.

Jedenfalls hat mittlerweile der schlaue Grieche Verhandlungen mit Venedig angeknüpft. Gelang es ihm, mit dieser Stadt ein Bündnis zu schliessen, so brauchte er die Genuesen überhaupt nicht mehr. Ihre Feindschaft hätte ihm wenig schaden können, da sie zur See den Venezianern nicht gewachsen und vor allem keine festen Plätze in der Romania besassen. Dagegen war ein Kreuzzug gegen ihn ohne Unterstützung der Lagunenstadt von vornherein ziemlich aussichtslos. Ein fester Friede mit Venedig sicherte Constantinopel besser gegen alle Angriffe der Lateiner als selbst die grösste genuesische Flotte. Der Zeitpunkt einen solchen zu schliessen schien gekommen, da Venedig bisher keine wesentliche Hülfe aus dem Abendlande erhalten, und es durch die Fortsetzung des Krieges nur mit neuen Verlusten sich bedroht sah. Der Papst war nicht ernstlich bemüht, das Reich Balduins wiederherzustellen, verhandelte vielmehr selbst mit dem Schismatiker.[1]) Es scheint sogar damals ein Conflikt ausgebrochen zu sein, durch den Venedig sich mit dem Interdict bedroht sah.[2])

Die ersten Eröffnungen an den Dogen machte Paläologus durch einen gefangenen Venezianer, Henricus Trevisanus, in Begleitung des Benedictus Grilionus kehrte dieser mit der gewiss nicht abschlägigen Antwort zurück.[3]) Die Verhandlungen mit diesen beiden müssen schon ziemlich weit gediehen sein, zum Abschluss werden sie keine Vollmacht gehabt haben. Eine solche erhielten in den unbedingtesten Ausdrücken Jacobus Delphinus und Jacobus Contarenus,[4]) die der Doge nach Heimkehr des Grilionus an den Kaiser absandte. Am 18. Juni 1265

---

also schon Anfang 1264 geschehen sein, sonst hätten nicht noch im selben Jahre so viele Verhandlungen stattfinden können. Warum Grillus eine Galeere zum Kaiser schickte, Ann. 247 vgl. o., ist nicht ersichtlich.

[1]) Rayn. 1264. 61 ff P. 18951. 22. Juni.

[2]) Ff. rer. Austr. B. 14 S. 56 ff. 1265. 13. Nov. bestätigte der Papst das Interdict Reg. Cl. IV S. 53.

[3]) Canale 496, jedenfalls noch 1264.

[4]) Ff. XIV S. 88. Das Datum ist 1265. 12. März ind. 8, die Indiction zeigt, dass nicht 1266 gemeint.

kommt ein förmlicher Friede zu Stande,[1]) den Paläologus sogleich ratificiert. Fast die wichtigste Zusage, die er macht, ist, dass er die Genuesen aus seinem Reiche vertreiben wird. Frieden mit ihnen will er nur nach vorheriger Mitteilung an Venedig schliessen, ebenso soll diese Stadt ihm vorher Kenntnis geben, wenn sie Frieden mit Genua schliessen will. Auch Kriegshülfe durch Venedig, im Falle dass die Genuesen das griechische Reich angreifen, ist vorgesehen. Alle Bestimmungen zeigen, dass die Herstellung einer dauernden Freundschaft beabsichtigt ist. Die Venezianer sollen wieder ihre alte Stellung in der Romania einnehmen. Wie sie früher die Hauptstütze des lateinischen Kaisertums bildeten, so sollen sie nun das griechische vor den Angriffen des Abendlandes schützen. Die Genuesen mussten vor ihnen zurücktreten; mit den günstiger gestellten Rivalen noch ferner in der Romania wetteifern zu können, durften sie nicht mehr hoffen.

[1]) Ff. XIV S. 62 ff. vgl. Can. 582, 584.

Viertes Capitel.

Die Unruhen in Genua 1265 und Karl von Anjou.

Ungünstig genug lagen die Verhältnisse für Genua, als am 2. Februar 1265 der neue Podesta, Albertus de Rivola aus Bergamo,[1]) sein Amt antrat. Von dem bedeutendsten Handelsplatz an der syrischen Küste waren die Genuesen ausgeschlossen, die Niederlassung in Constantinopel, welche dafür hätte Ersatz bieten können, ist ihnen entzogen, und gefährlicher fast als die äussere Bedrängnis drohte innerer Zwist die Stadt selbst zum Schauplatz blutiger Kämpfe zu machen. Alles dies traf in einem Momente zusammen, wo die päpstliche Politik nahe daran war, ihr so lange erstrebtes Ziel zu erreichen. Schon bereitete sich Karl von Anjou zu dem Zuge vor, durch den er dem Staufer das Eigentum der Kirche, das Reich Sicilien, entreissen sollte. Urban IV. hatte noch einmal versucht, Frieden zwischen Venedig und Genua zu stiften,[2]) wenige Monate darauf ist er gestorben. Sein Nachfolger hat das vergebliche Beginnen nicht so bald wieder erneuert. Wohl mochten sich Stimmen erheben, die im Interesse der heiligen Landes und des Kaisers Balduin es für dringend wünschenswert erklärten, auch unter Anwendung strenger Massnahmen dem Kriege zwischen den Seestädten ein Ende zu setzen.[3]) Es konnte scheinen, als ob dies selbst für die Heerfahrt gegen Neapel erspriesslich, Clemens IV. mochte

---

[1]) Ann. 250.

[2]) Posse Anal. Vat. S. 34 Nr. 411. 1264. 20. Juni, Nr. 413 22. Juni.

[3]) S. die Informationen, die dem Briefe des Erzbischof Egidius von Tyrus (Paris 23. Nov. 1265) an Richard, Kanoniker von Tyrus und Thesaurar des Papstes, angehängt Bibl. éc. ch. S. 4 B. 4 S. 288. Im Sommer 1265 hatte der Papst nicht einmal für rein kirchliche Angelegenheiten Zeit, denn pretermissis omnibus ad negotium comitis Caroli solum vigilat et attendit. Brief des Dogen Fl. Cornelio. Ecclesiae Venetae B. 10 S. 236.

anderer Ansicht sein. Die Fortschritte der Sarazenen wie der schismatischen Griechen berührten ihn wenig, die Macht Manfreds bedrängte ihn ganz in der Nähe,[1] und gegen diesen konnte nur Karl helfen.

Am 12. April hat der Nuntius, welcher dem Grafen der Provence die endgültigen Bedingungen für Uebernahme des Königsreiches brachte, Genua verlassen.[2] Am Morgen des 14. Mai fuhr Karl mit 27 Galeeren und 13 kleineren Schiffen bei Genua vorbei.[3] Im Juni zogen 40 Galeeren Manfreds die ligurische Küste entlang auf dem Wege nach der Provence. Einen Monat später bei der Rückkehr stiessen sie in der Gegend von S. Remo auf 12 Galeeren Karls, die aus Rom zurückkamen, zwei von diesen wurden genommen, eine verbrannt, eine scheiterte, jedoch rettete sich die Bemannung von allen ans Land.[4] So berührte der Krieg selbst die ligurischen Gestade, es ist doch kaum ein Zufall, dass am selben Tage, als die französische Flotte bei Genua erschien, hier zehn Galeeren, welche gegen die Venezianer gerüstet, den Hafen verliessen.[5] Mochte immerhin Karl in Verträgen sich vorbehalten, dass er zu nichts verpflichtet sein wolle, was gegen seinen Frieden mit der Commune,[6] es fehlte viel, dass dieser seinen Wünschen völlig entsprochen hätte.

[1]) Vgl. Sternfeld S. 240.

[2]) Mart. et Dur. Thes. anecd. II 123, vgl. Sternfeld l. c., es ist nicht ersichtlich, ob der Nuntius in Genua etwa Verhandlungen geführt hat.

[3]) Ann. 252. per mare Janue, der Zeitpunkt (in mane) wird der sein, an welchem die Annalenschreiber die Flotte von Genua aus sahen. Früh am Morgen des 15. Mai erschien sie bei Portovenere Mart. II 130. Die Lucceser Kaufleute, welche die Nachricht dem Papste mitteilten, zählten 80 Fahrzeuge connumeratis parvis et magnis. Bei Nizza, Sternfeld S. 245 n. 1, können die 40 nicht wohl hinzugekommen sein, da man sie sonst von Genua aus auch gesehen haben müsste. Die Luccesen werden die Boote, die von den Schiffen ins Schlepptau genommen wurden, mitgerechnet haben (über die barca de canterio vgl. Belgrano Doc. ined. rig. le due croc. di S. Lud. S. 219). Das tempus adversum Mart. l. c. zeigt, dass der Wind nicht günstig war, was Merkel Mem. Acc. Tor. S. 2 B. 41 S. 241 nicht beachtet zu haben scheint. In Ann. Jan. 252 steht nicht, dass Karl am 14. Mai von Marseille abgefahren, wie man nach dem Citat Sternfeld S. 245 n. 5 meinen sollte.

[4]) Ann. 252.

[5]) Ann. 250.

[6]) Sternfeld S. 310. Del Giudice Cod. dipl. I 43 vgl. Merkel l. c. S. 249.

Zunächst machte nun der Papst einen Versuch die Stadt zu bewegen, dass sie dem Landheere, welches die Entscheidung herbeizuführen bestimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet gestatte. Kardinal Ottobonus, dem die Legation in England übertragen,[1] sollte persönlich seinen Einfluss dazu aufbieten;[2] Opizo, Patriarch von Antiochia, gleichfalls aus dem Geschlecht der Fiesco, scheint ihn begleitet zu haben.[3] Im August[4] kam jener nach Genua, ehrenvoll wurde er empfangen;[5] aber sicherlich hat er nichts ausgerichtet.[6] Am 7. Sept. erteilte Karl dem Erzbischof von Aix nebst zwei anderen Gesandten Vollmacht, mit Genua einen Vertrag zu schliessen.[7] Ob sie Verhandlungen deswegen überhaupt begannen, darüber liegen keine Nachrichten vor.

In welcher Weise Manfred den Einflüssen der kirchlichen Partei entgegenwirkte, ist unbekannt; dass er aber mit den alten Anhängern seines Vaters ohne Verbindung geblieben, darf man kaum annehmen. An sich konnte es ihm genügen, wenn die Commune, wie bisher, streng an den Verträgen, die sie zur Neutralität verpflichteten, festhielt; mehr haben schwerlich seine Anhänger in den Consilsberatungen verlangt.

Bei den Bemühungen des Papstes, Genua auf seine Seite zu ziehen, sah sich die Nobilität oft genug vor die Frage gestellt, welche in den Zeiten Friedrichs II. ihre unheilbare Zwietracht verursacht. Nichts ist daher erklärlicher, als dass jetzt der alte Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen wieder in vollster Schärfe hervortrat. Der officielle Bericht

---

[1]) P. 19123 etc.

[2]) Mart. II 180.

[3]) Ibid. Ueber ihn s. Jac. de Var. Mur. SS. IX 52. Röhricht, Zschr. d. d. Pal.-Vereins B. 10 S. 5 unterscheidet irrtümlich einen Opizo und einen Ottobonus. 1264. 8. Aug. ist er nicht in Antiochia, wo er durch einen Vicar vertreten wird Chart. de S. Joseph. S. 117.

[4]) Beil. 5 Nr. 20 f. 39 urk. d. cardinalis venit Januam, quod fuit 1265 de mense Augusti.

[5]) Ann. 253.

[6]) Der Brief Mart. II 180 ist vom 5. Aug., damals hatte der Papst noch keine Nachricht. Dunkel ist die Bedeutung der Worte: Illud credimus, quod si quasi iturus ultra mare navalis processisset exercitus, Siciliam habuisset. Das könnte sich auf eine genuesische Flotte beziehen, die, unter dem Scheine nach Syrien zu fahren, Sicilien hätte angreifen sollen.

[7]) Min. Riccio. Alcuni fatti rig. Carlo I. 1252 -1270. S. 6. Del Giud. Cod. dipl. I 47.

der Annalen giebt wohl nur die äussere Veranlassung an, wegen deren der Parteihass zum Ausbruch kam. Obertus Spinula hatte aus seinen Leuten und Freunden ein Heer zusammengebracht, um das Castell Monte-Cagno[1]) zu belagern, nach längerer Zeit gelang die Einnahme, worauf er nach Genua zurückkehrte. Viele Popularen waren in seiner Begleitung gewesen, es ging das Gerücht, sie hätten ihm geschworen den Populus wiederherzustellen. Dagegen sollen sich die Grimaldi bemüht haben, den Erfolg seines Zuges zu verhindern. So fand die alte Abneigung zwischen diesen und Obertus neuen Zündstoff. Indessen legten sich einige Nobiles ins Mittel und brachten einen Ausgleich zu Stande. In Anwesenheit des Consils gaben sich die Feinde den Friedenskuss und schworen, in Genua keine Staatsumwälzung zu veranlassen.

Den Abschluss der Versöhnung bildete ein Gastmahl, das der Podesta veranstaltete. Obertus Spinula ist dabei nicht anwesend,[2]) seine Pläne hat er nicht aufgegeben. In der Nacht vom 1. zum 2. October bricht er los. Der Augenblick war gut gewählt, denn wie üblich befanden sich alle Nobiles zur Herbstzeit auf dem Lande, so hatte er freies Spiel. In seiner Begleitung sind sein Bruder Thomas und andere Verwandte, eine Anzahl Leute aus dem Thal der Scrivia und Lavagna, sowie Popularen, doch keine von den Reichen, sondern händelsüchtiges Volk. Die Absicht ist, Obert zum Herrn und Capitan der Stadt zu machen. Zunächst überfällt die Schar den Palast des Podesta, ohne Widerstand zu finden nehmen sie diesen. Der Podesta samt seinem Gefolge wird gefangen zum Hause des Spinula gebracht.[3]) Dann ziehen die Aufständischen durch die Strassen unter beständigen Hochrufen auf den neuen Capitan. Die Stadtthore lassen sie schliessen, damit die Nobiles nicht zurückkehren können.

Unter dem niederen Volke findet das Unternehmen viel

---

[1]) Ann. 251. Die Fehde scheint rein privaten Charakters gewesen zu sein. Monte-Cagno muss in der Nähe der Besitzungen der Spinola im Thal der Scrivia gelegen haben, vgl. Ann. 231.

[2]) Ann. 251. Als Grund, in die convivii habuit in capite quamdam plagam. Wer ihn verwundet hat, ist nicht gesagt.

[3]) Ann. l. c. ad domum dicti Oberti ad Lucholium, wohl an der heutigen Via Luccoli.

Anklang. Ueberall hört man den Ruf: „Steht auf und kommt zum Herrn Obertus Spinula, dem Herrn und Capitan von Genua." Der Tumult dauert die ganze Nacht. Als es Morgen wird, will der Anstifter sein Beginnen zu Ende führen. Im Parlament soll seine Wahl zum Capitan stattfinden und bestätigt werden; aber schon sind viele der Nobiles wieder in der Stadt. Der gewohnte Ton der Glocke ruft die Bürgerschaft in die S. Lorenzokirche zusammen, Obertus verlässt den Podestapalast, um sich dorthin zu begeben. Auf dem Wege suchen die Guercii ihn am Vorbeizug bei ihren Häusern zu hindern, es kommt zu einem Kampfe, in dem sie unterliegen, ihre Häuser und Thürme werden genommen und ausgeplündert. Der Sieger lässt dort einige Leute zurück, dann beginnt er durch die Stadt zu ziehen, vom Parlament ist auffälligerweise nicht mehr die Rede. Inzwischen sind fast alle Nobiles zurückgekehrt, nur die Grimaldi nicht. Diese hatten vernommen, Pallavicini habe sich Genuas bemächtigt, und darum eilten sie, auf ihre Burg Stella sich in Sicherheit zu bringen. Trotzdem so die Häupter der Gegenpartei fehlen, findet die Wahl des Spinola zum Capitan doch nicht statt. Offenbar will die Nobilität nicht, dass der Populus wiederhergestellt werde. Gewiss mochten auch die Doria nicht einverstanden sein, dass die Spinola nun allein die Herrschaft erhalten sollten. Immerhin war der Aufstand eigentlich gelungen, der Podesta ist beseitigt, sein Palast, der Sitz der Regierung, in den Händen des Obertus. Das wird es erklären, dass nunmehr ein Abkommen zu Stande kommt, bei dem dieser zwar auf seine Erhebung zum Capitan und die damit in Zusammenhang stehende Errichtung des Populus verzichtet; aber ein Ausweg getroffen wird, der, allerdings in beschränkter Weise, der ghibellinischen Partei des Adels die Macht in die Hand giebt. Guido Spinula und Nicolaus Aurie sollen bis zum 2. Febr. 1266 gemeinschaftlich als Podestas die Regierung der Stadt führen. Obertus und die, welche ihm beigestanden hatten, sind in keiner Weise zu bestrafen. Der bisherige Podesta bleibt abgesetzt, er kehrte in seine Heimat zurück, nachdem ihm Schadenersatz geleistet.[1])

So ist es noch einmal gelungen, die aristokratische Re-

[1]) Ann. 251 f. Einem seiner Judices kostete der nächtliche Ueberfall das Leben. Aus der Zeit des Doppelpodestats liegen keine Urkunden vor.

gierungsform zu behaupten, nur dass freilich das Gleichgewicht der Parteien, wie es 1264 in der Besetzung der Ratsstellen zum Ausdruck kam, beseitigt, jetzt hat die eine Partei das entschiedene Uebergewicht erlangt. Dasselbe ist freilich nur für kurze Zeit gesichert, indem zwei Mitglieder der siegreichen Faction selbst die Regierungsgewalt in die Hand nehmen; aber der nächste auswärtige Podesta ist ein ganz entschiedener Ghibelline.[1])

Um auf die äussere Politik der Commune eine massgebende Einwirkung zu üben, ist der Umschwung doch wohl ein wenig zu spät eingetreten. Bald darauf rückt das Landheer Karls in Italien ein,[2]) im grossen Bogen umgeht es das Gebiet von Genua und Tuscien, erheblichen Widerstand hat es auf dem Wege nach Rom nicht gefunden. Die Anhänger Manfreds wagten nicht der kriegserfahrenen französischen Ritterschaft in offener Feldschlacht entgegenzutreten. Die endgültige Entscheidung des langen Streites zwischen dem Papsttum und den Staufern stand unmittelbar bevor, dass sie mit einem Schlage erfolgen würde, konnte niemand voraussehen. Bei der Macht Manfreds waren langwierige Kämpfe zu erwarten, die häufig kleinere Nachschübe von Verstärkungen aus Frankreich nötig machen mussten. Der nächste Weg für solche führte über Genua. Clemens IV. verfehlte nicht Karls Aufmerksamkeit darauf zu lenken.[3])

Wie es scheint, hatte Lucca im Vertrauen auf seine alte Freundschaft zu Genua sich erboten, seinen Einfluss geltend zu machen, um die Stadt auf Seiten der kirchlichen Partei zu bringen. Der Papst empfahl seinem Verbündeten angelegentlichst, die Vorschläge der Lucceser Gesandten gnädig anzuhören und zu prüfen, ob sie zweckentsprechend; den Bischof von Avignon

---

1) Ann. 255. d. Jacobus de Palude civis Parmanus. Es ist nicht festzustellen, ob er vor oder nach dem 2. Oct. gewählt wurde, eine frühere Wahl scheint üblich, aber nicht nötig, vgl. Verf. Gen. S. 97. Die de Palude spielten in Parma eine bedeutende Rolle und waren eifrige Ghibellinen Ann. Parm. maior. M. G. SS. XVIII 683 etc. Salimbene S. 248, 255 etc. Jacobus hat 1268 Konradin auf dem Feldzuge gegen Karl begleitet, s. Del. Giud. Arrigo Inf. di Cast. S. 122.

2) Ann. Plac. 514 f. vgl. Merkel l. c. S. 254 ff.

3) Mart. II 246 Brief vom 29. Nov. 1265.

solle er mit etwaigen Verhandlungen beauftragen.[1]) Das hat Karl jedenfalls auch gethan. Die Anwesenheit seines Unterhändlers in Genua[2]) wird demnach etwa in den December 1265 fallen. In sehr geschickter Weise brachte derselbe die Anträge des neuen Königs von Sicilien vor. Dieser habe gehört, dass in der Stadt Unruhen stattgefunden hätten; wäre der Friede wiederhergestellt, so sei das gut, andernfalls biete er seine Dienste hierzu an. Wenn die Commune an ihrer Convention mit Karl Aenderungen vornehmen wolle, so würde dieser auf jede annehmbare Bedingung eingehen, auch bitte er um ihren Rat betreffs des Streits, den er mit Manfred habe, der sich König von Sicilien nennt. Das alles ist wohl nur die Einleitung[3]) zu dem, worauf es Karl am meisten ankommen mochte. Seine Seemacht war der des Gegners nicht gewachsen. Stellte ihm Genua eine Flotte zur Verfügung, so war eine Diversion möglich, die Manfred verhindert hätte, mit der gesamten Kraft seines Reiches dem Einfall der Franzosen entgegenzutreten. Es wäre nicht das erste Mal gewesen, dass die Commune gegen Anteil an dem zu erobernden Lande[4]) ihre Hülfe zu einem Unternehmen gegen Neapel bot;[5]) und darauf liefen die Vorschläge hinaus, welche der Bischof von Avignon jetzt machte.

Es konnte für die Commune am vorteilhaftesten scheinen, sofort hierauf einzugehen, ehe es zu spät. Noch liess sich ein Vertrag schliessen, wie der mit Paläologus. Durch die Zugeständnisse, die jetzt erreichbar, würde es für Genua möglich

---

[1]) Ibid. Ganz klar ist der Sinn des Briefes nicht, besonders ist nicht zu ersehen, worin die Vorschläge der Luccesen bestanden. Das „etiam in hoc statu, quam(!) contra nostrum beneplacitum habet (sc. Janua)" bezieht sich wohl auf die eingetretene ghibellinische Umwälzung, nicht aber auf das noch nicht aufgehobene Interdict.

[2]) Ann. 253.

[3]) Merkel l. c. S. 250 geht entschieden zu weit, wenn er meint, dass Karl damals schon die Herrschaft über Genua habe erlangen wollen, Ende 1265 kann davon noch nicht die Rede sein.

[4]) So wird das „si comuni Janne placeret habere partem in conquisto" Ann. 253 aufzufassen sein.

[5]) Heinrich VI. hatte 1191 L. J. I 371, wie schon Friedrich I. 1162 ibid. S. 208, ausser anderem die Stadt Syrakus mit Zubehör der Commune zu Lehen gegeben.

geworden sein, den Handel der Venezianer und Pisaner mit so reichen und fruchtbaren Ländern, wie die Unteritaliens, dauernd in die zweite Stelle zurückzudrängen. Daran aber war im Moment nicht zu denken. Noch beherrschte Manfred diese Gegenden. Ob es Karl gelingen würde ihn zu besiegen, mochte fraglich erscheinen, und sicher wollten die Ghibellinen, die eben in Genua die Oberhand gewonnen, den Vorkämpfer der Kirche nicht bei einem Vorhaben unterstützen, das ihre ganze Partei mit dem Ruin bedrohte. Allerdings mussten sie auf die gegnerischen Factionen Rücksicht nehmen. Durch eine Politik, welche die Interessen der Commune direct gefährdete, hätten sie diesen nur die Handhabe geboten, ihren verlorenen Einfluss wiederzugewinnen. Schloss man einen Offensivbund gegen den Staufer, so stand zu erwarten, dass dieser alle Genuesen in seinem Reiche gefangen setzen würde.[1])

Ein Bund mit dem Totfeinde des Papsttums konnte womöglich noch schlimmere Folgen haben. So wird es zu erklären sein, dass die Commune ihre bisherige, den Verträgen entsprechende, neutrale Haltung nicht aufgiebt. Sie erteilt dem Bischof von Avignon die Antwort, dass sie Herrn König Karl für seine wohlgemeinten Anerbietungen danken lasse.[2])

Am 2. Februar 1266 legten, wie das vorher bestimmt, die beiden Podestas ihr Amt nieder. Die Annalisten lassen ihnen die grössten Lobsprüche wegen ihrer guten Amtsführung zu Teil werden.[3]) Es kann sehr zweifelhaft sein, welche Wendung die Politik Genuas unter der Leitung eines Ghibellinen wie Jacobus de Palude genommen hätte, wenn ein wechselvoller Krieg den Papst und seinen Gegner zwang, sich wetteifernd um die Gunst der Commune zu bewerben. Vielleicht wäre dann die Folge ihrer abwartenden Haltung gewesen, dass die eine Partei immer zu grösseren Zugeständnissen sich erbot als die andere, wie das später der Fall, als die Anjou mit dem Hause

---

[1]) Dies ist das Mittel, welches Friedrich II. 1232 Ann. 179 und Karl I. 1272 Ann. 273 anwenden, um die Commune fügsam zu machen.

[2]) Ann. 253. quod comune Janue grates de predictis omnibus dicto domno regi Karullo referebat. Vielleicht ist die abschlägige Antwort dem Papste am 23. Dec. 1265 schon bekannt. Mart. II 254 Brief an Karl, in dem er wiederholt, dass für diesen die Gunst Genuas noch wichtig sei, damit kleinere Abteilungen zu ihm ziehen können.

[3]) Ann. 254.

Aragon um Sicilien stritten. Diesmal entwickelten sich die Ereignisse mit überraschender Schnelligkeit. Am 26. Febr.[1]) 1266 verlor bei Benevent der unglückliche Staufer Thron und Leben.

Dieser eine Schlag entzog der bisherigen Politik Genuas ihre Voraussetzungen. Das Papsttum ist seines Gegners entledigt und kann nun den Verhältnissen des Orients wieder erhöhte Beachtung schenken, über das Reich Sicilien gebietet jetzt Karl. Vor wenigen Monaten noch hat er sich um die Gunst der Commune beworben, nunmehr muss diese sich bittend an ihn wenden, um auch nur die bisherigen Privilegien in den Ländern, die so plötzlich ihren Herrscher gewechselt, nicht zu verlieren. Von ghibellinischer Haltung konnte unter solchen Umständen nicht mehr viel die Rede sein. An der Spitze der Gesandtschaft, die im April 1266[2]) an die römische Curie und den Hof des neuen Königs sich begab, stehen Bovarellus de Grimaldis und Thedisius de Flisco, Marchisinus de Cassino begleitet sie wie 1262,[3]) dabei sind ferner Nicolaus Guercius, Enricus Spinula und Luchetus Gattiluxius. Der letztere, viel in Staatsämtern thätig und als Dichter bekannt,[4]) kann wohl als Vertreter der gemässigten Partei unter dem genuesischen Adel gelten, die stets eine mittlere Stellung einzunehmen suchte und bei den Ausbrüchen der Parteileidenschaft die Vermittlung übernahm. In einem Sirventes[5]) hat er, ehe noch Karl seinen

---

[1]) Ann. 255 f. vgl. Schirrmacher S. 289 ff.

[2]) Ann. 256. Noch am 25. März ist der Papst nicht ohne Besorgnis wegen der Genuesen Mart. II 302, am 8. Mai ibid. S. 319 schreibt er „de Januensibus aliquam spem habemus.“ Wie hoch man in Genua auch das kleinste Zeichen der Gunst von Seiten der Sieger schätzte, zeigt der Bericht Ann. 256, dass der zum Vicar von Sicilien ernannte Philipp von Montfort, vgl. Schirrmacher S. 300, lieber auf einer genuesischen als einer pisanischen Galeere nach Messina überfuhr. Schon am 4. März Reg. Cl. IV. S. 76 hat der Papst seinen Legaten im Königreich beauftragt, alle dort befindlichen Genuesen, Pisaner und Venezianer von der Excommunication zu absolvieren, der sie wegen Hülfeleistung an Manfred verfallen.

[3]) L. J. I 1403.

[4]) Vgl. Schultz in Zsch. f. roman. Philol. B. 7 S. 223 ff.

[5]) Schirrmacher S. 663 ff. und nach ihm Schultz l. c. setzen das Sirventes zu 1262. Merkel in Atti della R. Accademia dei Lincei (1888) classe stor. fil. S. 4 B. 4 S. 382 ff. jedenfalls richtiger kurz vor den Krieg von 1265. Eine genaue Zeitbestimmung ist bei der Allgemeinheit des

Zug begann, ziemlich kühl die Lage der drei Fürsten erwogen, die im Kampfe um das Reich Sicilien in die Schranken traten. Jetzt hatte die Politik der Neutralität ein Ende, man musste suchen sich mit dem Sieger abzufinden, so gut es ging.

An der römischen Curie verweilte die Gesandtschaft nur kurze Zeit, beim Könige dagegen an die zwei Monate. So ehrenvoll dieser sie aufnahm, zu einem Resultate führten die Verhandlungen nicht. Leider verschweigen die Annalen,[1]) worauf es dabei ankam; aber es wird sich nicht bezweifeln lassen, dass der Papst um Aufhebung des Interdicts und Karl um Bestätigung der Handelsprivilegien angegangen wurde. Schwerlich haben Clemens IV. und Karl eine rundweg abschlägige Antwort erteilt, mit schönen Worten speisten sie die Gesandten ab.[2]) Jetzt waren sie in der Lage, ihre Gunst teuer zu verkaufen, Genua hat den richtigen Augenblick verpasst. Wenn es auch an dem Vertrage von 1262 streng festgehalten, nur von dem guten Willen Karls hing es nunmehr ab, ob er die Bestimmungen desselben[3]) für sein neues Reich in Anwendung bringen wollte. Einen Zwang auf ihn zu üben, ging im Augenblick nicht an.

Inhalts nicht möglich. Auffällig ist allerdings die Erwähnung Konradins; aber den Genuesen mochte es um so näher liegen, ihn nicht zu vergessen, da sie ja einst für seine Ansprüche auf das Königreich Jerusalem eingetreten waren, s. o. S. 39. Uebrigens erkannte der Papst die Rechte Konradins auf dieses Reich an, erst später Posse Anal. Vat. S. 142 etc. drohte er mit Entziehung derselben. Die Thaten des Königs Alfons sind wohl die gegen die Sarazenen 1264 Ann. 248, wozu er in Genua Galeeren sich bauen liess, vgl. Busson Doppelwahl S. 89 und Belgrano in Arch. st. It. S. 4 B. 13 S. 43, auch liess der Papst in Genua das Kreuz gegen die Sarazenen in Spanien predigen. P. 19220. Reg. Cl. IV. S. 4 f. u. 23.

[1]) S. 256.

[2]) Ann. l. c. Uebrigens musste vorläufig die Bestimmung des Vertrages von 1262 L. J. I 1408, s. o. Cap. 2, in Geltung treten.

[3]) L. J. I 1408, vgl. o. S. 152 n. 2.

Fünftes Capitel.

Der Krieg mit Venedig 1265—1266.

Zu bedeutenden Ereignissen hat der Krieg zwischen Venedig und Genua im Jahre 1265 nicht geführt. Wie schon erwähnt, sandte man hier eine Flotte von 10 Galeeren unter Simon Guercius aus, die am 14. Mai den Hafen verliess. Wohl um den Eifer der Bemannung anzuspornen, erhielt sie ausser dem Solde noch die Hälfte der Beute zugesagt. An den Küsten des Reichs Sicilien stiessen die Genuesen auf viele venezianische Schiffe, doch fügten sie denselben keinen Schaden zu, mit Rücksicht auf König Manfred.[1]) Die Flotte lief dann ins Adriatische Meer ein, ohne aber hier Gelegenheit für grössere Thaten zu finden. Die venezianischen Handelsschiffe wurden diesmal von einer genügenden Anzahl Galeeren geleitet.[2]) Nach der Ankunft in Accon begaben sich diese zum Hafen von Tyrus, in dem ein genuesisches Schiff lag, doch gelang die Wegnahme desselben nicht,[3]) so dass sie unverrichteter Sache wieder abziehen mussten. Sodann geleiteten sie die Karavane auf der Rückfahrt nach Venedig, wo sie im November eintrafen.[4]) Im

---

[1]) Ann. 250, also dem Vertrage entsprechend s. o S. 50.

[2]) Ann. l. c. 16. Can. 512 17 unter Johannes Delphino.

[3]) Ann. l. c. Ob man aus der geringen Zahl genuesischer Schiffe, welche die Venezianer bei Tyrus trafen, auf fast völligen Abbruch des Handels mit Syrien schliessen darf, muss sehr zweifelhaft sein. Es scheint überhaupt nicht, dass die genuesischen Kauffahrteischiffe in diesen Jahren zu Geschwadern vereinigt nach Syrien fuhren, wenigstens erhielten die Kriegsflotten niemals Auftrag, solche zu decken, noch haben die Feinde versucht, genuesische Karavanen anzugreifen. Die beträchtliche Anzahl genuesischer Nobiles, die im Juli 1265 in Tyrus sich aufhielt Canale N. st. II 295 vgl. u., spricht entschieden dafür, dass der Verkehr ein ziemlich reger war, wenn er auch dem der Venezianer in Accon nicht gleichkommen mochte.

[4]) Ann. l. c. Can. l. c.

selben Monat langte die genuesische Flotte wieder in der Heimat an.[1])

Mehr als sie hat Lanfranchus de Carmadino ausgerichtet, der als Gesandter der Commune zum Herrn von Tyrus und zu anderen Baronen geschickt. Am 9. Mai verliess er auf einer gut ausgerüsteten Galeere Genua. Worüber er verhandeln sollte, geben die Annalen nicht näher an.[2]) Ausführlich aber schildern sie, wie es ihm gelang, auf der Hin- und Rückfahrt im ganzen drei feindliche Schiffe zu nehmen.[3]) Im wesentlichen waren also in diesem Jahre die beiden Seestädte bemüht, ihren Handel zu schützen, beziehungsweise durch Caperei einander Abbruch zu thun.[4]) Die bevorstehende Entscheidung des Streits zwischen Karl und Manfred mag doch in zu hohem Grade allseitige Aufmerksamkeit erfordert haben, und das wird der Grund sein, weswegen man beiderseits nicht grössere Anstrengungen machte.

Anders gestaltete sich der Verlauf des Krieges im folgenden Jahre. In Genua wurden 18 Galeeren und ein grosses Schiff armiert,[5]) den Befehl erhielt Lanfrancus Borboninus, drei Consiliarii stehen ihm zur Seite. Ende April verliessen sie den

---

[1]) Ann. l. c.

[2]) Ann. 251 nur pro factis comunis Janue faciendis in malum et detrimentum hominum Venetiarum et comunis eiusdem.

[3]) Ibid. Darauf bezieht sich Fol. Not. II. f. 26 (vgl. Can. N. st. II 295) 1265. 11. Juli. Lanfrancus de Carmadino, sindicus et procurator universitatis et comunis Janue, de consensu Lanfranci Cigale et Petri Gabernie, consulum et vicecomitum in Syria pro comuni Janue, promittit hominibus, qui cum d. Lanfranco venerunt in Syriam cum sua galea, quod redeundo Januam, si capient aliquas res Venetorum, dabit dictis hominibus quartam partem omnium rerum captarum Venetis, et idem promittit hominibus galee, quam ipse Lanfrancus et Nicolaus de Savignono armaverunt in Tyro. Dann sind die Bürgen dafür, dass comune Janue observabit hanc promissionem, genannt. Actum in Tyro sub logia comunis Janue. Uebrigens sagen die Ann., dass die Bemannung die Hälfte der Beute erhielt.

[4]) Ann. 250. Can. 512.

[5]) Ann. 256 Beil. 3 Nr. 12 f. 154 r. 1266. 20. April. Guilielmus de Quarto bekennt Albertino de Molino de Recco l. 7 sol. 7 erhalten zu haben, dafür promittit ire pro eo et eius cambio pro vogherio in presenti armamento galearum comunis Janue, de quibus est armiragius d. Lanfrancus Bulboninus; ibid. noch mehr solche Urkunden vom selben Tage. Der Andrang scheint sehr gross gewesen zu sein, den Tag über ist als Ort der Handlung angegeben: Actum Janue in angulo domus Pedicularum, wo der Notar seinen Standplatz gehabt haben wird, zwei Urkk. sind inter nonam et vesperas

Hafen, doch scheinen sie zunächst nur bis S. Bonifazio auf Corsika gekommen zu sein, wo sie 9 Galeeren erwarteten, die zur Verstärkung ihnen nachgesandt.[1]) Als diese angelangt, lässt der Admiral das Schiff zurück, mit der Bemannung desselben verstärkt er die der Galeeren. Wohl erst Anfang Juni richtet die Flotte ihren Lauf nach Sicilien dem Feinde entgegen, dessen Stärke man aber wohl überschätzte.[2]) Die Venezianer unter Jacobus Dandulo hatten inzwischen mit vielem Glück operiert.[3])

ausgestellt in apotheca, quam tenet Laurentinus barberius, und eine schliesslich noch ganz spät (in sero post completorium) in domo Guiberti de Nervio notarii. Von den nächsten Tagen bis zum 25. April findet sich ibid. noch eine Reihe ähnlicher Urkk. Es ist wahrscheinlich, dass die Flotte erst Anfang Mai in See ging. Ann. 256 ist gesagt: storium ... de portu Janue exivit de mense Aprilis, sie kann sich noch ausserhalb des Hafens aufgehalten haben. In einer Urk. vom 30. April (ibid. f. 178) erklärt Vicentius de Castello dem Andreas de Clavaro venditori grani, Bürgen des Guillielminus Pilavicinus, 7 l. erhalten zu haben. Guillielminus sollte an Bord gehen, ist aber weggelaufen (dicitur aufugisse), Vicentius will anstatt seiner als vogerius dienen. Die Flucht des Guill. kann doch wohl nur bei der Anmusterung der Mannschaften erkannt worden sein, welche also am 30. April schon stattgefunden haben müsste; Andreas, der gebürgt hat, dass jener sich richtig einfinden wird — in den andern Urkk. sind stets Bürgen dafür genannt — muss nun für Ersatz sorgen. Eine andre Urk. vom 30. April (f. 177 r.) lässt vermuten, dass der Beginn des Dienstes diesmal nicht mit der Ausfahrt aus dem Hafen zusammenfiel. Johanninus Filator verspricht statt eines andern für 6 l. 10 sol. Dienst zu leisten auf einer Galeere, de qua est comitus Nicolaus Barberius, und zwar 5 Monate und mehr vom Tage der Abfahrt aus dem Hafen von Genua an, beziehungsweise (sive) von dem Tage an, sicut computabitur aliis de dicto armamento.

[1]) Ann. 256. Das in quo vero mense müsste sich auf de mense Aprilis beziehen. Im Mai sollen die 9 Galeeren den Hafen von Genua verlassen haben. Es kann das erst am Ende des Monats gewesen sein. Beil. 3 Nr. 12 f. 181 r. ff. Urkk. vom 25.—30. Mai entsprechend den in der vorigen Note erwähnten, nur dass öfter von einer Flotte von 10 Galeeren die Rede ist, einmal ist 10 durchgestrichen und dafür 9 gesetzt, am 27. Mai fehlt die Zahlenangabe in mehreren Fällen, ebenso weiterhin. Vielleicht hat die Mannschaft nicht für 10 Galeeren gereicht, und es sind deswegen nur 9 ausgesandt worden. Die Angabe der Ann. ist hier ganz bestimmt, im ganzen sind es 27 Galeeren, Can. 518, 520 hat 28.

[2]) Ann. 257.

[3]) Ann. 256 ist die Stärke seiner Flotte auf 10 Galeeren angegeben, was vielleicht eine Verwechslung. Can. 514 nennt 3 Galeeren und 1 galiote als in Negroponte armiert, 4 in Kreta, 3 in Zara, 4 in Venedig, im ganzen also 14 Galeeren. Die Ereignisse müssen in den Mai fallen, während Borboninus bei S. Bonifazio liegt Ann. l. c.

Ihr nächstes Ziel war Tunis gewesen, im dortigen Hafen nehmen sie ein genuesisches Schiff, das verbrannt wird, nachdem die Waaren herausgeschafft und die Bemannung gefangen.[1] Am anderen Morgen läuft ein kleines Schiff aus Savona ein, das von der Anwesenheit der Feinde noch keine Kunde hatte, es wird ebenfalls gekapert.[2] Auf dem Rückwege nach Messina begegnen sie zwei Galeeren und einer Sagitte aus Portovenere, die auf Seeraub ausgingen; es gelingt die eine Galeere mit dem grösseren Teil der Mannschaften zu nehmen.[3] Die Beute wird nach Messina gebracht. Der Doge hatte mittlerweile noch zehn Galeeren armieren lassen, deren Befehl Marcus Gradonico erhielt.[4] Nachdem die beiden Flotten sich vereinigt,[5] scheinen sie sich vorzugsweise an der sicilischen Küste aufgehalten zu haben. Durch Manfreds Tod sind die mit ihm geschlossenen Verträge hinfällig geworden. Er hatte es nicht geduldet, dass an den Küsten seines Reichs Fremde ihre Fehden ausfochten. Bei der Verwirrung, die sein Sturz mit sich brachte, mag man nicht daran gedacht haben, an dem heilsamen Grundsatz der alten Regierung festzuhalten.

Am 22. Juni[6] lag die genuesische Flotte bei Trapani. Die Mitteilung läuft ein, dass die venezianischen Galeeren nicht

[1]) Ann. 256, Can. 516 wohl ungenau, dass mehrere Schiffe verbrannt wurden.

[2]) Ann. l. c.

[3]) Ann. 256 f. als Ort angegeben Borchanum, Can. 516 spricht nur von zwei Galeeren, deren eine genommen zwischen Bolcan und Bolcanin, das ist wohl Vulcano, eine der Liparischen Inseln s. Atti V 70.

[4]) Can. 518. Ann. 257. 14 Galeeren und 2 Sagitten.

[5]) Nach Zusatz zu Ann. 257 n. a, bei Gallipoli in Kalabrien, Dandulo müsste also nach dem Golf zu gefahren sein. Can. 518 sagt, dass er nach Ragusa zurückkehrte, dort habe er Gradonico getroffen. Im Kriegsrat sei darauf beschlossen worden, nach Sicilien zu fahren, um die Genuesen aufzusuchen. Dort angelangt hätten sie lange gewartet, so dass die Zeit herankam, in der die Karavane zur Fahrt nach Syrien zu rüsten. Nun hätte man Kunde erhalten, dass der Feind bei S. Bonifazio liege und abwarte, bis die Venezianer heimkehren würden. Die meisten edlen Venezianer, die auf den Galeeren befindlich, seien dann auf dem Landwege nach Hause gegangen, um die Zeit zur Befrachtung der Handelsschiffe nicht zu versäumen.

[6]) Ann. 257. quadam die mensis Junii, die Schlacht findet am nächsten Tage (mane veniente in vigilia S. Johannis) statt.

weit südlich bei Marsala [1]) sich befinden. Der Admiral hält Kriegsrat. Es scheint, dass zuerst der Plan gefasst wurde in See zu stechen, dann aber nachts Borboninus den Befehl gab, in die Nähe des Landes zu gehen, die Galeeren aneinander zu legen und fest zu verbinden. [2]) Er nahm somit eine Verteidigungsstellung ein. Die Annalisten erklären diese Massregel für durchaus verfehlt. Nach ihrer Meinung hätte der Admiral einen Ort zum Kampfe wählen sollen, wo es den Mannschaften nicht möglich ins Meer zu springen, ohne sich dem sofortigen Tode durch Ertrinken auszusetzen. Die Stellung ist also zu nahe am Lande, die Leute können sich leicht dorthin in Sicherheit bringen, anstatt dem angreifenden Feinde hartnäckigen Widerstand zu leisten. Auf hoher See hätten sie die Galeeren nicht verlassen können und wären so gewissermassen zum Kampfe gezwungen worden, auch wenn sie an sich wenig Lust hatten, für den Sold, den sie erhielten, ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Denn allzu weitreichende Schlüsse auf geringen Mut der genuesischen Kriegsleute darf man aus diesem Bericht der Annalen nicht ziehen, es handelt sich eben grossenteils um fremde Söldner. [3]) Ein ganz anderer Geist herrscht auf der Flotte Genuas, wenn die eigenen Bürger ihre Bemannung bilden. Zu stark ist daher der Vorwurf der Feigheit gegen den Admiral, der mit so unzuverlässigen Untergebenen keine Heldenthaten zu vollführen im Stande war. Seine Schuld ist es, dass er eine diesmal ungeeignete Stellung einnahm. [4]) Er mag das

[1]) Ann. l. c. Marzara, das ist Marsala, nicht Mazzara s. Atti V 71.

[2]) Ann. l. c. Can. 520.

[3]) Vgl. Verf. Gen. S. 148 n. 57, der benutzte Gesandtenbericht ist der Beil. 2 Nr. 20, es handelt sich um die Leute, welche in dieser Schlacht gefangen wurden. Diese sind pro maiori parte Lombardi et forenses et omnes soldaerii, qui data mercede, fide data, pugnare debebant, primo pro comuni Janue, a quo soldos acceperant et cui fidem dederant de pugnando, secundo saltim ad defensionem capitum ipsorum et propter vituperium evitandum. Ihre elende Gesinnung ergiebt sich dann noch besonders daraus, dass et etiam plures capti tunc temporis dixerant, quod magis dolebant de eo, quod amiserant soldos eorum, quam de conflictu, quem substinuerant Januenses. Uebrigens zeigen die Urkk. o. S. 182 n. 5, dass es sich nicht um Söldner handelt, die von der Commune angeworben, sondern um Leute, die gegen Geldentschädigung für die zum Kriegsdienst verpflichteten Bürger eintraten.

[4]) Die Stellung der Genuesen in der Schlacht bei Lajazzo 1294 ist

gethan haben, weil er wusste, wie wenig er sich auf seine Leute verlassen konnte, deswegen wird er auch Verstärkung durch Einwohner von Trapani sich zu verschaffen gesucht haben,[1]) es scheint ferner, dass er für Besetzung der Küste Sorge trug, um sich den Rücken zu decken;[2]) aber der kühnere Entschluss wäre der bessere gewesen, Borboninus hat verabsäumt, dem an Schiffszahl ihm nicht gewachsenen Feinde entgegenzugehen; es ist sehr begreiflich, wenn man später als Ursache des Misserfolges seine Feigheit ansah und sogar von Verrat sprach.

Am Morgen des 23. Juni fährt die venezianische Flotte heran.[3]) Der heftige Gegenwind erschwerte ihr den Angriff, ein Brander, den die Genuesen aussenden, wird glücklich abgewehrt, aber gegen die dicht geschlossene Masse der feindlichen Galeeren lässt sich zunächst nichts ausrichten. Da soll es den entscheidenden Moment gebildet haben, dass drei genuesische Galeeren sich von den übrigen trennten. Weswegen dies geschah, ist nicht ersichtlich. Die Venezianer, voran der Admiral Jacobus Dandulo, rudern gerade von neuem heran. Als sie diesmal angreifen, muss unter den Genuesen eine Panik ausgebrochen sein, sie springen ins Meer, um durch Schwimmen sich ans Land zu retten.[4]) Ueber 1000 sollen dabei ertrunken

genau die gleiche wie 1266 bei Trapani, Mar. San. S. 83, dicht am Lande, die Galeeren an einander befestigt, Laufbrücken gelegt (pontes Can. 520 bertresches), um von der einen bequem auf die andere gelangen zu können. Auch 1294 greifen die Venezianer an, und zwar mit Uebermacht, erleiden aber eine völlige Niederlage.

[1]) Nach Can. 520 gaben die Gennesen jedem Bewohner von Trapani, der zu ihnen an Bord kam, 1 Goldstück (agoustan) für Tag und Nacht, also ähnlich wie 1258 die Venezianer in Accon Einheimische in Sold nahmen, s. o. S. 70.

[2]) Can. 522. Als die Venezianer sich näherten, war das Land bedeckt mit den Freunden der Genuesen zu Ross und zu Fuss.

[3]) Ann. 257. 24 Galeeren und 2 Sagitten, aus Can. würde sich eine Sagitte weniger ergeben.

[4]) Ganz unbrauchbar und den beiden anderen Berichten durchaus widersprechend ist der G. Ch. 156. Er übertreibt die Schuld des Admirals indem er es als möglich erscheinen lässt, dass dieser von den Venezianern bestochen war, auch soll der grösste Teil der Bemannung der Flotte am Lande gewesen sein, als der Feind herankam, ebenso Borboninus selbst u. s. w. Auch der Bericht Ann. 257 ist von Uebertreibungen nicht frei. Ein eigentlicher Kampf hätte darnach gar nicht stattgefunden, als die

sein, 600 fallen den Siegern in die Hände, von den Galeeren entkommt keine einzige, 3 werden verbrannt, 24 nach Venedig gebracht.[1])

Nicht minder gross wie hier die Freude über den Erfolg mochte in Genua der Schmerz über die schmähliche Niederlage sein. Ein schweres Strafgericht entlud sich über die Führer, die man für schuldig daran hielt. Es wurde angenommen, dass sie die ihnen anvertraute Flotte an die Feinde verraten hätten, dementsprechend lauteten die Anklage und der Urteilsspruch des Podesta.[2]) Da jene begreiflicher Weise nicht vor Gericht

---

Genuesen den Feind herankommen und ihr Oberhaupt ratlos sehen, springen sie ins Meer, sodass die Venezianer nullo prelio facto et cum defensione remissa die Galeeren nehmen. Dass der Admiral den Verstand verloren, sollte schon Ann. 239 n. p. die Niederlage 1258 entschuldigen. Es ist allerdings auffällig, dass die Annalisten, die doch nur die reine Wahrheit berichten wollen S. 254, die Niederlage ihrer Landsleute schimpflicher darstellen, als sie in Wirklichkeit war. Da sie unter dem frischen Eindruck der Niederlage schreiben, hat offenbar der Groll gegen den Admiral, der ohne Flotte heimkehrte, den gegen den Feind, der sie ihm genommen, beträchtlich überwogen. Zugleich mögen sie auch seine Bestrafung haben besser rechtfertigen wollen. Die Einzelheiten des Kampfes giebt nur Can. 522, ein völlig klares Bild lässt sich aber auch aus seinem Berichte nicht gewinnen. Jac. de Var. S. 50 f. hat von den Annalen abweichende Züge, die sehr wohl auf eigene Kunde zurückgehen können. Sein eigenes Urteil ist es wohl, dass der Admiral nicht des Verrats (proditio) sondern der Feigheit (vilitas) schuldig. [1]) Ann. 257. Can. 524 hat 25.

[2]) Ann. l. c. Beil. 3 Nr. 28 f. 11 r. Die forestatio gegen Rainaldus Ceba, Bonavia Comes de Naulo olim consiliarii Lanfranci Bolbonini admirati XXVII galearum armatarum pro comuni Janue, que capte fuerunt a Venetis. Zur Schuld wird ihnen gegeben, quod ipsi una cum Lanfranco Bolbonino predicto fraudulenter et dolose prodiderunt galeas predictas et homines existentes in eis Venetis inimicis comunis Janue et dolum, fraudem, culpam et negligentiam meruerunt et adhibuerunt in predictis, nolendo preliari cum inimicis Venetis comunis Janue. Die Strafe ist wie in den Annalen angegeben, dass sie forestiert werden, der Bann ist nur lösbar durch Zahlung von 3000 l. Jan. (Ann. l. c. 2000). Ihre Güter sind zu zerstören, beziehungsweise einzuziehen. Entsprechend lautet das Urteil gegen den Admiral selbst ibid. f. 12, nur dass er für Lösung des Bannes 10 000 l. Jan. zu zahlen hat und der Commune ersetzen muss: totam peccuniam et avere, quam et quod habuit et ad manus eius pervenit de bonis et avere comunis Janue occasione predicte armiragie sive predicti armamenti. Ibid. f. 13. Ogerius Vacha olim unus ex comitis galearum, quarum fuit admiratus L. B. hat für Lösung des Banns 1000 l. zu zahlen und zu ersetzen galeam sibi commissam a comuni Janue, ita furnitam et preparatam de omni sarcia

erschienen,[1]) wurden sie forestiert und ihre Rückkehr in die Vaterstadt von der Zahlung fast unerschwinglicher Geldbussen abhängig gemacht.

Es war eine empfindliche Schlappe, die Genua so erlitten hatte. Der materielle Teil des Schadens mochte ja leicht zu ersetzen sein, unter den Gefangenen befanden sich wenig Bürger, und neue Schiffe liessen sich schnell genug bauen. An die Küsten Liguriens selbst vorzudringen, versuchte der siegreiche Feind nicht, aber seine Ueberlegenheit hatte sich deutlich herausgestellt. Den venezianischen Galeeren waren die genuesischen im offenen Kampfe nicht gewachsen, noch viel später[2]) erklärte ein venezianischer Admiral dem König von Cypern, er fürchte sich nicht, wenn er auch von der doppelten Zahl genuesischer Galeeren angegriffen werde. Bei der ganzen Art der Kriegsführung ist eine andersartige Entscheidung kaum möglich. Man suchte nicht unter Aufbietung aller Kräfte eine Schlacht zu liefern, deren Ausgang für immer über den Vorrang entschieden hätte, auch dachte kein Teil daran, den Gegner im eigenen Lande heimzusuchen, selbst die äusseren Besitzungen wurden nicht ernstlich angegriffen.[3]) Das Ziel der Kriegsführung war nur, den Seehandel der Nebenbuhler zu

---

et apparatu, sicut ei fuit commissa in portu Janue, vel veram extimacionem ipsius. Das Datum der Sentenzen ist 25. Juli. Damals müssen die Ueberlebenden von der Bemannung der Flotte nach Genua zurückgekehrt sein. Beil. 3 Nr. 12 f. 207 1266. 28. Juli. Raimundus Berulius de Barcelona hat bei Symonetus Barberius eine Anzahl Gegenstände deponiert, dieser hat für jenen gebürgt bei der Commune seu versus duos nobiles, qui constituti fuerunt super preterito armamento XVIII galearum occasione soldorum, quos habuisti a dictis duobus.

[1]) Beil. 3 Nr. 28 f. 11 r. quia fuerunt citati per nuncios comunis et expositum fuit per civitatem, quod venirent ad mandata potestatis usque ad certum terminum, et non venerint. [2]) G. Ch. 277.

[3]) Die zurückhaltende Art der venezianischen Kriegsführung trotz des errungenen Sieges zeigt die Erzählung Can. 528. Der Sieger von Trapani, Jacobus Dandulo, ist vom Dogen zum Befehlshaber der Geleitflotte für die Karavane bestimmt. Er verlangt die Erlaubnis, die Kriegsschiffe nach seinem Gutdünken zu verwenden, sobald er die Karavane geleitet haben würde. Der Doge schlägt dies ab. Er will also keinen Offensivkrieg, es genügt ihm, dass die Handelsschiffe sicher ihren Bestimmungsort erreichen. Als Dandulo darauf hin auf das Kommando verzichtet, wird es einem anderen übertragen. Der Krieg mit Pisa von 1282 an und der mit Venedig seit 1294 wurde, wenigstens von Seiten Genuas, nach anderen Grundsätzen geführt.

stören; 1264 ist dies Genua durch Wegnahme der venezianischen Karavane gelungen, 1266 ging die dazu ausgesandte Flotte selbst verloren. Begreiflich genug, dass dieser Unglücksfall nur zu neuen Anstrengungen spornte. Gab man jetzt den Krieg auf, so erklärte man sich für überwunden, der moralische Eindruck der Niederlage wäre verdoppelt worden. Nur durch grosse Erfolge gegen den Erbfeind hätte die ghibellinische Partei bei der für sie äusserst ungünstigen allgemeinen Lage die eben errungene Herrschaft behaupten können. Wenn sie nun auch den unglücklichen Admiral seinem Schicksale preisgab,[1]) an ihr war es, die Scharte auszuwetzen.

Die Rüstung einer neuen Flotte scheint begonnen zu haben, als kaum die Kunde von dem Verlust der ersten eingetroffen sein konnte.[2]) Den Oberbefehl erhielt Obertinus Aurie, der damals jedenfalls schon in hohem Ansehen stand.[3]) Anfang August[4]) geht er mit 25 Galeeren in See. So allgemein sein Auftrag lautete, den Feinden Tod und Verderben zu bringen,[5]) der Hauptzweck war gewiss, die venezianische Karavane abzufangen. Darum kreuzte er eine Zeit lang am Ausgang des adriatischen Meeres, doch fand er hier nur einige kleinere Fahrzeuge. Die Abfahrt der Handelsschiffe, auf die der Admiral wartete, muss sich verzögert haben. Da er zur See den Gegnern nur geringen Schaden zuzufügen im Stande, wandte er sich gegen deren wichtige Besitzung Kreta. Bei dem beständigen Hasse der dortigen Griechen gegen das ihnen aufgezwungene

[1]) Dass Lanfrancus Borboninus zum mindesten kein Gegner der Ghibellinen, zeigt sich daraus, dass er wie andere 1266 forestierte, 1272 von den ghibellinischen Capitanen zurückberufen wird, urk. 20. Juli Beil. 3 Nr. 28 f. 12. Die Begründung ist: quod magis expedit civitatem adimpleri hominibus, quam homines diutius in banno existere.

[2]) Beil. 2 Nr. 12 f. 191 r. 1266. 28. Juni Benencasa . . . de districtu civitatis Lucane verspricht Ogerio Calegario de Clavaro für ihn zu gehen in presenti armamento galearum communis, de quibus est armiragius d. Obertinus de Auria, ibid. eine grosse Anzahl ähnlicher Urk. von den nächsten Tagen bis 29. Juli f. 208, vgl. Annales maritimes 27 année (Paris 1842) B. I S. 818. Die Urk. 1266. 25. Mai gehört zum 25. Juli wie im Fol. Not. II f. 113 r. und Beil. 3 Nr. 12 f. 202 r. steht.

[3]) Ann. 257. homo valde famosus. Can. 528 hat Ubert Spinolla, doch ist dies interpoliert, Dand. 373 richtig Ubertus Auria.

[4]) Ann. l. c. de mense Augusti, auch Can. l. c. 25 Galeeren.

[5]) Ann. l. c. propter ipsorum mortem destructionem et offensionem.

Joch, der sich in so vielen Aufständen äusserte, wäre es vielleicht nicht unmöglich gewesen, durch eine Festsetzung hierselbst den Venezianern ernstliche Verlegenheiten zu bereiten. Doch darum handelte es sich diesmal nicht. Plötzlich erscheint die genuesische Flotte vor Canea, die Landung gelingt, die Ritter, die sie hindern wollen, werden in die Flucht geschlagen, die Stadt genommen; wer von den Bewohnern nicht fliehen kann, wird gefangen. Darauf bringen die Genuesen alles, was nicht niet- und nagelfest, auf ihre Schiffe, den Gemeindepalast zerstören sie, der Thurm, der dazu zu fest gebaut, wird ausgebrannt. Der glückliche Handstreich kostete den Siegern nur einen Mann und brachte ihnen reiche Beute. Die Glocke von Canea, die Obertinus Aurie zum Andenken an seine erste Waffenthat nach der Heimkehr in der S. Matheuskirche aufstellte,[1]) eröffnete die Reihe der Trophäen, mit denen sein Geschlecht dieses merkwürdige Familienheiligtum geschmückt hat.

So ruhmreich freilich, wie die späteren, sollte dieser Kriegszug nicht enden. Bei Modone trifft die Flotte endlich die lange gesuchte feindliche Karavane. Sofort lässt der Admiral Schlachtordnung bilden. Die Venezianer hatten indessen durch eine Rekognoscierung Kunde von der Nähe der Gegner erhalten. An Zahl der Segel waren sie überlegen, indem gegen 30 Galeeren die Handelsschiffe begleiteten.[2]) Ohne zu zaudern schicken sie sich zum Angriff an. Doria erkennt ihre Stärke, als sie näher gekommen; nach den bisherigen Erfahrungen wird er es nicht gewagt haben, den Kampf aufzunehmen, noch rechtzeitig wendet er sich mit seinen Galeeren zur Flucht. Wohl setzen die Venezianer nach; aber sie vermögen nicht die Fliehenden einzuholen, denn der ausdrückliche Befehl des Dogen hindert sie, sich allzuweit von der Karavane zu entfernen. Immerhin hat sich wieder herausgestellt, dass die Genuesen ihren Nebenbuhlern nicht gewachsen. Ihren eigentlichen Zweck zu erreichen, sind sie nicht im Stande gewesen, so kehren sie denn heim, unterwegs legen sie in Messina an, um die Beute zu teilen.[3])

Mehr Erfolg als die grosse von der Commune ausgesandte

---

[1]) Ann. 257 f. Can. 532 erwähnt die Einnahme von Canea nur kurz und undeutlich, daher der Irrtum Dand. 374, vgl. Simonsfeld S. 14.

[2]) Ann 258. 32 Galeeren, Can. 528 30 Galeeren, Führer ist Marcus Zeno.

[3]) Ann. l. c. Die Heimkehr findet statt die ultimo Octubris sive prima die Novembris.

Flotte hat Pescetus Mallonus gehabt, der auf eigene Faust zwei Galeeren gerüstet, um Seeraub zu treiben. In der Nähe von Cypern stiess er auf eine Galeere und eine Sagitte aus Portovenere, welche dieselben Zwecke verfolgten. Gemeinsam kreuzten sie darauf in den Gewässern Syriens und der Romania. Eines Tages, im Oktober, nehmen sie in der Ferne ein venezianisches Schiff wahr. Vorsichtig nähern sie sich demselben. Die Bemannung hielt schlecht Wache, und so gelingt es, dieselbe zu überrumpeln, ehe sie Waffen anlegen kann. Ohne Blutvergiessen ging es dabei freilich nicht ab. Von den Venezianern fallen über 40 im Kampfe, 108 werden zu Gefangenen gemacht, darunter 42 Edelleute.[1]) Einer von diesen muss der Troubadour Bertolome Zorzi gewesen sein,[2]) der gleich den andern sieben Jahre im Kerker schmachtete. Durch die Leiden der Haft wurde sein stolzer Sinn nicht gebrochen, so sehr er sein trauriges Loos beklagte. In einem Sirventes trat er dem Bonifaci Calvo entgegen, welcher den Ruhm der Venezianer zu verkleinern gesucht, indem er als die Ursache der Niederlagen Genuas die innere Zwietracht hinstellte. Mit bitterem Hohne weist Zorzi dessen übermütige Behauptungen zurück. An wohlgerüsteten Leuten seien die Genuesen stets überlegen gewesen und oft doppelt so stark, es fehlte ihnen im Gefechte weiter nichts als ein kühnes Herz.[3]) Immerhin war ihnen

[1]) Ann. l. c. Can. 532. Nach diesem scheint das Schiff, namens S. Nicolas, zur Karavane gehört, von ihr aber sich getrennt zu haben, um nach Negroponte zu segeln. Zur Bezeichnung des Orts wird angegeben, dass Mallonus vorher in einem Hafen les Dragonaires geruht habe. Nach dem Zusatz Ann. 258 n. d. könnte es scheinen, als ob das Schiff sich in dem Hafen namens Dragonare befunden habe, dieser würde auf Cypern liegen. Auf den Vorfall wird bei späteren Verhandlungen zwischen genuesischen und venezianischen Gesandten Bezug genommen, Beil. 2 Nr. 20, diese sagen von ihren Landsleuten: Illi nobiles Veneti, qui carceribus detinentur, ita viliter et miserrime se habuerunt in conflictu navis, quando capti fuerunt, quod non sunt digni aliqua redemptione. Numquam enim auditum fuit, quod tres galee, imo tria ligna satis parva, caperent talem mercatorum [navem], ita bene munitam. Anders fassen die Genuesen die Sachlage auf, sie meinen: Isti . . . se defenderunt, quantum potuerunt, verumtamen, sicut deo placuit, fuerunt superati et capti.

[2]) Vgl. Dietz, Leben und Werke der Troubadours S. 398 ff. E. Levy, Der Troubadour Bertolome Zorzi. Halle 1883. S. 5 ff. und besonders Schultz in Zschr. f. rom. Phil. B. 7 S. 226 ff.

[3]) Dietz S. 399.

damals ein glücklicher Schlag gelungen, das genommene Schiff hatte eine reiche Ladung an Bord, und unter den Gefangenen, die Mallonus bei seiner Heimkehr im November der Commune übergab, befanden sich Angehörige der ersten Geschlechter Venedigs.[1]

Einigermassen konnten so die bei Trapani erlittenen thatsächlichen Verluste aufgewogen erscheinen; aber die Schmach der Niederlage war nicht durch einen glänzenden Sieg getilgt, die einst in Accon erlittenen Unbillen sind noch nicht gerächt. So konnte kein Gedanke an Frieden in dem stolzen Sinn der Genuesen aufkommen. Es fragte sich nur, ob nicht höhere Gewalten eingreifen und dem endlos sich hinziehenden Kriege ein Ende setzen würden. Bisher hatte Clemens IV. die fruchtlosen Bemühungen seiner Vorgänger nicht wieder aufgenommen: aber nun schien das Ziel erreicht, auf das die Päpste so lange hingearbeitet. In Unteritalien herrschte ein getreuer Lehnsmann der Kirche, dessen Schwert vermochte durchzusetzen, wozu das Wort des geistlichen Oberhauptes der Christenheit nicht im Stande. Vernehmlich genug ertönten aus dem Morgenlande die Klagen der aufs schwerste von den Sarazenen bedrängten Vorfechter des Kreuzes. Wenn nicht Friede oder lange dauernder Waffenstillstand zwischen Genua und Venedig zu Stande gebracht wird, geht Accon an die übermächtigen Feinde verloren.[2] Der Papst und der König von Sicilien sind in erster Reihe berufen hier einzugreifen, und schon dachte Ludwig IX. von Frankreich an eine neue Fahrt zur Errettung des heiligen Grabes aus den Händen der Ungläubigen.

[1]) Ann. 258 Beil. 2 Nr. 20. Veneti ... capti sunt de melioribus et nobilioribus Venetiarum, et vix est aliquod bonum albergum in Venetiis, de qua aliquis non sit captus. Wegen der Teilung der Beute Beil. 3 Nr. 12 f. 314 r. 1267. 25. Juni. Martinetus de Arena de Boiasco ernennt einen Vertreter, um den ihm an Schiff und Waaren der Venezianer zustehenden Gewinnanteil in Empfang zu nehmen von Pischetus Malonus, Johannes de Orto und Nicolaus Marzonus, ebenso ibid. f. 316. 27. Juni. Januarius de Nervio, der nauclerius auf deren Galeere war.

[2]) Vgl. Bibl. éc. ch. S. 4 B. 4. S. 293 Denkschrift des Patriarchen von Jerusalem, auch Mas. Latrie Hist. de Chypr. II 72.

Sechstes Capitel.

Krieg und Verhandlungen im Jahre 1267.

Die venezianische Flotte unter Marcus Zeno war heimgekehrt, nachdem sie die Karavane an ihren Bestimmungsort geleitet. Letztere scheint in Syrien überwintert zu haben, da sie ja erst spät im Jahre dort eingetroffen. Der Verlust des Schiffes S. Nicolaus musste in Venedig doch grosse Besorgnis erregen. Wenn die Galeeren sich nur darauf beschränkten, die gemeinsam segelnden Kauffahrteischiffe zu decken, so blieben die übrigen Teile des Meeres den Streifzügen der genuesischen Piraten preisgegeben. Der Vertreter einer freieren Art der Kriegsführung, Jacobus Dandulo, wird darum den Befehl über die 13 Galeeren erhalten haben, deren Aufgabe es war, die Karavane bei ihrer Rückfahrt vor Schaden zu bewahren. Seinen Auftrag führte er zweckentsprechend aus, bei Negroponte trifft er dann die Karavane, die also so weit ohne Bedeckung durch Kriegsschiffe gefahren sein muss.[1]) In Genua sind mittlerweile

[1]) Can. 532. 534. Der Natur der Sache nach waren zwei Möglichkeiten vorhanden, eine Handelsflotte, die von Venedig nach Syrien fuhr, gegen eine von Genua auslaufende Kriegsflotte zu decken. Entweder kreuzte die venezianische Kriegsflotte bei Sicilien, um hier der genuesischen den Weg nach Osten zu verlegen, oder sie begleitete unmittelbar die Kauffahrteischiffe. Das erstere hatte sich 1264 als unpraktisch erwiesen, das letztere 1265 den gewünschten Erfolg gehabt, 1266 war zuerst wieder der erstere Weg beschritten worden, es war gelungen, die genuesische Flotte abzufangen; aber Genua sandte eine zweite Flotte aus. Die Karavane konnte nun wohl gegen diese geschützt werden, indem die sie geleitenden Galeeren sich nicht von ihr entfernten; aber die Plünderung von Canea und andere Schädigungen liessen sich so nicht hindern. Es scheint nun, dass 1267 ein kombinierter Kriegsplan befolgt wurde. Der Capitän der Galeeren überzeugte sich zunächst, dass keine feindliche Flotte in See, und sucht dann die Karavane auf. Diese ist inzwischen nach Norden ausgebogen, wo venezianische Besitzungen ihr vorläufig Schutz boten.

Galeeren gerüstet worden.[1]) Das Gerücht scheint ihre Anzahl übertrieben zu haben. Jedenfalls sandte der Doge noch 10 Galeeren unter Marinus Mauroceno nach, welche die Karavane nebst Bedeckung schon bei Modone fanden. Gemeinsam wird die Fahrt bis Ragusa fortgesetzt, von wo aus ferneres Geleit nicht mehr nötig.[2]) Spät genug mag die Heimkehr erfolgt sein, denn schon wurde es Zeit, an die Absendung der neuen Karavane zu denken. Ehe sie aber erfolgen konnte, traten Ereignisse ein, die geeignet schienen, die ganze Lage der Dinge zu verändern. Es ist daher nötig, zunächst die anderen für die Politik der kriegführenden Mächte in Betracht kommenden Faktoren ins Auge zu fassen.

Für die Lage in der Romania wurde es von entscheidender

---

[1]) Ann. 260. 25 an Zahl, Admiral ist Luchetus de Grimaldis, einer seiner Consiliarii Peschetus Mallonus. Nach Can. 534, 542, 544 war die Ausrüstung diesmal besonders sorgfältig, 12 nauclerii auf jeder Galeere, im ganzen betrug die Bemannung je 160 Mann, und zwar nur Genuesen. Die Aushebung der Mannschaften muss schon früh begonnen haben. Beil. 3 Nr. 5 b. f. 154 r. 1267. 30. März Bonusvassallus Nepitella nomine comunis Janue in publico parlamento more solito coadunato denuntiavit.... consulibus, ut dicitur, comunitatis Portusveneris et in presentia (2) castellanorum dicti loci et testium infrascriptorum, ut ipsi habere debeant paratos semper quando per comune Janue mandatum haberent, homines ut infra munitos videlicet nauclerios duos, portonatos quatuor, proderii(!) sex, voguerios 24. Arma vero debent habere talia, sicut in tract[at]u sive ordinamento mihi facto continetur. Actum in Portuvenere in domo, qua regitur curia dicti loci. Ibid. 1267. 2. April. Bonusvassallus Nepitella, Jacobus de Bulgaro electi et constituti ad faciendum deversus Levantem electionem hominum, qui ire debent in armamentum galearum, de quibus admiratus est Luchetus de Grimaldo, presentaverunt et per scriptum dederunt eorum vel alicuius eorum sigillatos(!) nomina omnium hominum, quos elegerant in potestatia Sigestri, et preceperunt predicto potestati, ut ipsos homines, de quibus fit mentio in dicto scripto, paratos habeat et mittat Januam pro eundo in dictum armamentum, et semper et quandocumque mandatum haberet a potestate Janue nomine comunis Janue. Actum in arena Sigestri ante curiam dicti loci. Die Abfahrt kann nicht vor Ende Juni stattgefunden haben, aus diesem Monat finden sich Beil. 3 Nr. 12 f. 298 ff. eine grosse Anzahl Urkunden, in denen in der gewöhnlichen Weise Leute sich zum Dienst auf der Flotte an Stelle anderer verpflichten, unter jenen befinden sich auch Auswärtige, f. 304 ein Mann aus Bobbio, f. 314 Tealdus de Mediolanò, die letzten Urkk. sind vom 25. Juni, am 26. Juni f. 315 wird noch Ersatz gestellt für einen, qui dicitur aufugisse, ebenso f. 315 r. am nächsten Tage.

[2]) Can. 534, 536.

Bedeutung, dass der Doge den Vertrag von 1265 nicht ratificierte, so grosse Vorteile er auch zu bieten schien.[1]) Ueber die Gründe liegen keine Nachrichten vor, man wollte wohl die verbündeten Lateiner auf Negroponte und den Inseln des Aegäischen Meeres nicht den Griechen preisgeben. Dass es nicht eigentlich auf Fortführung des Krieges abgesehen, zeigen die weiteren Verhandlungen.[2]) Im Jahre 1267 war ein Abschluss noch nicht erreicht, und schon fühlte sich Karl von Anjou sicher genug im Besitz des eben gewonnenen Reiches, um an Ausdehnung seiner Macht nach Osten hin zu denken. Am 27. Mai schloss er mit dem Exkaiser Balduin einen Vertrag,[3]) der diesem endlich sichere Hülfe gegen die Griechen in Aussicht stellte. Ausdrücklich wurden bei den damit verbundenen territorialen Abmachungen die alten Rechte der Venezianer vorbehalten, auf ihre Teilnahme mag gerechnet worden sein, doch finden sich Spuren von diesbezüglichen Verhandlungen erst später.[4]) Dagegen müssen sich um die Zeit, wo der Vertrag zu Stande kam, genuesische Gesandte zu Viterbo am päpstlichen Hofe aufgehalten haben, ebendort verweilten Karl und Balduin. Jene waren an die Curie geschickt,[5]) um Aufhebung des noch auf Genua lastenden Interdicts zu erlangen. Ausgesprochen war dasselbe einst worden wegen der Verbindung mit Paläologus. Da die Commune bisher an ihr festgehalten, hatte sie

[1]) Can. 582 vgl. Heyd I 432 ff. [2]) Can. l. c.

[3]) Del Giud. Cod. dipl. II 30 ff.

[4]) Del Giud. Cod. dipl. I 300 f. Urkk. 1269. 7. u. 15. Sept.

[5]) Ann. 260. Die Zeit der Gesandtschaft ist nicht genau zu bestimmen, jedenfalls muss sie am päpstlichen Hofe eingetroffen sein, als Karl sich dort befand, das war Ende April bis Juni, s. das Itinerar bei Durrieu Arch. Ang. II 167 f., als Karl weiter reiste, haben ihn die Gesandten begleitet. Dass Genua keineswegs den päpstlichen Forderungen sich völlig gefügt hatte, zeigt ein Brief Clemens IV. an episcopo(!) Aquensi, 1267 8. Juli (Datum Viterbii 8 Idus Julii pontificatus nostri anno tertio) Beil. 5 Nr. 4 f. 3. Darnach hat der Erzbischof von Genua Klage geführt über Beschränkungen der kirchlichen Freiheit durch die Commune, besonders auch wegen Heranziehung von Geistlichen zu Abgaben. Der Papst verlangt, dass die betreffenden Bestimmungen aus den Statuten beseitigt werden, sein Delegierter soll nötigenfalls Podesta, Consiliarii und die anderen Beamten der Stadt durch Exkommunication dazu zwingen. Auffällig ist, dass am selben Tage der Erzbischof von Ravenna zum Legaten auch für die Diöcese Genua ernannt wird P. 20072.

die Befreiung von den geistlichen Censuren nicht erlangen können. Diesmal wurde dieselbe gewährt. Wie es dazu kam, erzählen die Annalen nicht. Die von der Regierung ernannten Verfasser derselben verschweigen überhaupt die Einzelheiten der Verhandlungen und teilen nur die äusseren Vorgänge und offenkundigen Resultate mit. Die Annahme liegt jedoch nicht fern, dass damals Genua sich in Bezug auf sein Verhältnis zum griechischen Kaiser dem Papste gefügiger zeigte, wenn auch vielleicht nur zum Schein.

Paläologus wird bald genug erkannt haben, dass von dem neuen Herrscher Siciliens ihm nicht weniger Gefahr drohe als von dessen Vorgänger. Die Verhandlungen über die Kirchenunion führte er deswegen fort,[1]) und vor allem, er erinnerte sich seiner alten Bundesgenossen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Anstoss zur Wiederherstellung besserer Beziehungen zu Genua von ihm ausging. Die Antwort auf seine Anträge und die Forderungen der Commune überbrachte Franceschinus de Camilla.[2]) Wie weit durch ihn die Verständigung gediehen, ist nicht ersichtlich; aber damals wohl wird in irgend einer Weise den Genuesen die Rückkehr nach Constantinopel erlaubt worden sein.[3]) Der Vertrag, den der Kaiser nach so langen Verhandlungen mit Venedig zu Stande brachte, zeigt deutlich, dass er es völlig aufgegeben, mit der stolzen Lagunenstadt sich ehrlich auszusöhnen. Es war kein Friede, den der Doge Rainerius Zeno noch kurz vor seinem Tode ratificierte,[4]) nur ein Waffenstillstand auf fünf Jahre

[1]) Rayn. 1267. 72 ff.

[2]) Ann. 262. Die Legende Atti X 443 ff. vgl. Riant. Ex. sacrae Const. II 185 weiss von einer Gesandtschaft des Frexonus Malocellus, die circha annos domini 1265 stattgefunden habe. Dem Verfasser, der bedeutend später schreibt, kommt es natürlich auf Genauigkeit in der Jahreszahl nicht an, ebensowenig berichtet er, weswegen der Gesandte geschickt wurde; mit der blossen Thatsache lässt sich wenig anfangen, zumal gerade 1265 ein genuesischer Gesandter schwerlich so zuvorkommend von den Griechen behandelt worden wäre, wie das hier geschildert wird.

[3]) Desimoni Giorn. Lig. B. 3 S. 235 und Heyd I 436 setzen hierher die Ueberweisung von Galata-Pera an die Genuesen, was sehr möglich ist. Jedenfalls sind diese 1268 von Constantinopel nicht mehr ausgeschlossen, s. den Vertrag mit Venedig Ff. XIV 96 item propter treguam istam non debent expelli Januenses de Constantinopoli vel imperio suo.

[4]) Ff. rer. Austr. XIV 92 ff. 1268. 30. Juni. Zeno starb nach Can. 586

setzte etwaigen Versuchen Venedigs, die aus der Reichsteilung von 1204 stammenden Rechte zur Geltung zu bringen, ein Ziel. Es verzichtete nicht darauf, die Lateiner auf Negroponte zu unterstützen. Dementsprechend hielt Paläologus an den Zusagen von 1265 nicht fest, ausdrücklich behält er sich vor, die Genuesen aus seinem Reiche nicht vertreiben zu brauchen. Allerdings in den Krieg selbst will er sich nicht mehr einmischen, die Meere vom Hellespont an östlich sind neutral, hier darf kein Teil dem andern Schaden zufügen, der Kaiser garantiert für etwa nötig werdenden Ersatz. Freiheit von Abgaben wird den Venezianern gewährt, so dass sie hierin den Genuesen gleich stehen; aber Anspruch auf ein eigenes Quartier haben sie in keiner Stadt des griechischen Reichs. So war die Combination, die 1265 möglich erschienen, wie ein Schatten zerronnen. Venedig gab zur Zeit den Krieg gegen die Griechen auf; aber es wartete nur auf die günstige Gelegenheit, um seine Vorherrschaft in der Romania wieder zu erringen. Paläologus blieb auf die Freundschaft der Genuesen angewiesen.

Nach dieser Seite hin boten sich also für den Handel Genuas die besten Aussichten, ohne dass eigentlich die Commune sich bemüht hätte, die Situation zu benutzen, wie sie durch die Ablehnung der Anerbietungen des Kaisers von Seiten Venedigs geschaffen. Um so eifriger war Genua dagegen bestrebt, an anderer Stelle die Wahrung alter Vorrechte sich zu sichern. Im vergangenen Jahre hatten die Verhandlungen mit Karl von Anjou zu keinem befriedigenden Resultat geführt. Im ersten Rausch des Sieges mochte der König am wenigsten geneigt sein, Privilegien zu bestätigen, die für seinen Schatz wie für seine Hoheitsrechte eine erhebliche Einbusse bedeuteten. Jetzt indessen hatte sich schon gezeigt, dass seine Machtstellung keineswegs so gesichert, als es wohl anfänglich geschienen.

Sonnabend 7. Juni, dafür wird 7. Juli zu lesen sein, welcher Tag wirklich auf Sonnabend fällt, und wie auch Dand. 376 hat, am 30. Juli Ff. XIV 101 bestätigt der neu gewählte Doge den Waffenstillstand. Betreffs der Vorverhandlungen s. Can. 584. Die Vollmacht für Marcus Bembo und Petrus Geno ist vom 1. Nov. 1267, Ff. XIV 89, der Abschluss in Constantinopel muss am 4. April 1268 stattgefunden haben ibid. 94. Etwa zur selben Zeit mag der genuesische Gesandte sich dort aufgehalten haben, denn Ann. 262 zu 1267 ist nur von seiner Absendung die Rede, bis 2. Febr. 1268 kann er noch nicht heimgekehrt gewesen sein.

Noch waren die Ghibellinen Tusciens nicht überwunden, mit Pisa befand er sich in offenem Conflikt, und in der Ferne drohte Konradin mit Heeresmacht das Reich seiner Ahnen dem Usurpator zu entreissen. Begreiflich genug, dass die genuesischen Gesandten 1267 bei Karl mehr ausrichteten als 1266. Sie erhielten eine günstige Antwort und Versprechungen,[1] einen bindenden Vertrag scheinen sie nicht zu Stande gebracht zu haben. Wenn der König seine besondere Liebe und Zuneigung für Genua und die Genuesen zu erkennen gab,[2] so geschah das wohl unter der Voraussetzung, dass sie sich durch unbedingtes Entgegenkommen seiner Gunst würdig zeigen würden.

Die Romania bot den beiden Seemächten kein Feld mehr, ihren Streit auszufechten; der Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen hatte mit dem Kampf um die Seeherrschaft nichts zu thun. Wie früher waren es auch jetzt die Verhältnisse des heiligen Landes, welche die äussere Einmischung in den Krieg zwischen Genua und Venedig veranlassten. Der grosse Mameluckensultan Bibars hatte die Kräfte der Mohamedaner vereinigt. Seinen wohlberechneten Angriffen erlagen die noch im Besitz der Christen befindlichen Städte und Burgen der Reihe nach, und wie konnte aus dem Abendlande Hülfe gebracht werden, wenn die Flotten, welche am besten geeignet die nötigen Truppen überzusetzen, sich gegenseitig zu vernichten suchten. Wohl noch mehr dem Zuge seines Herzens als den dringenden Ermahnungen des Papstes folgend, nahm Ludwig der Heilige im März 1267 zum zweiten Male das Kreuz.[3] Die erprobte Ritterschaft Frankreichs stand ihm zu Gebote; aber Schiffe, sie nach Syrien zu bringen, besass er nicht. Wie bei seiner ersten Fahrt war er darauf angewiesen, sich solche zu mieten. Nur Venedig und Genua konnten hierfür in Betracht kommen.[4] Wenn er

---

[1]) Ann. 260. bonam recipientes responsionem a dicto d. rege et promissionem, licet non compleverint ea, pro quibus specialiter missi fuerant.

[2]) Ibid. comuni nostro dantes spem, quod d. rex comune Janue et homines dicte civitatis amat inter ceteros et honorat.

[3]) Rayn. 1267, 48 in die annuntiationis dominice.

[4]) Von Pisa ist wohl wegen seines zweifelhaften und dann feindlichen Verhältnisses zum Papste hierbei kaum die Rede, die Schiffe der Provence mögen nicht ausgereicht haben, auch wurden sie, wie die Siciliens, später von Karl selbst gebraucht. Ob das Fragment Doc. hist. inéd. I 609 ff. zu 1268 gehört, ist sehr zweifelhaft.

mit jener Stadt abschloss, wie leicht konnte es geschehen, dass diese dem Kreuzzug erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Die Herstellung des Friedens zwischen den Communen war eine Vorbedingung des Unternehmens.

Ludwig IX. zögerte nicht, Hand ans Werk zu legen.[1]) Zunächst wandte er sich an den Papst, damit dieser den Vermittlungsversuch unterstütze. In der gewohnten Weise wird Clemens IV. die Parteien vor sich geladen haben, und Venedig wenigstens schickte drei Gesandte an die Curie. Zugleich aber suchte man einen stärkeren Druck auszuüben, indem ziemlich gleichzeitig ein päpstlicher Legat, zwei französische Gesandte und ein Bote des Königs von Sicilien dem Dogen die Wünsche ihrer Auftraggeber zu erkennen gaben. Die Herrscher drohten mit ihrer Feindschaft, der Papst stellte die Exkommunikation in Aussicht für den Fall, dass ein Friede oder Waffenstillstand nicht zu Stande käme. Es ist nun wahrscheinlich genug, dass man in Venedig nicht mehr sehr kriegerisch gestimmt. Die Ueberlegenheit über die Nebenbuhler lag zu Tage, Besitzungen, deren Wegnahme den Feind hätte schädigen können, waren kaum vorhanden, und auch erneute Siege konnten die Seeräubereien, die den eigenen Handel störten, nicht unmöglich machen. So wurde den Gesandten eine gute Aufnahme zu Teil, Venedig gehorchte den Befehlen des Papstes. Sehr viel trug jedenfalls dazu der Umstand bei, dass gleichzeitig mit Frankreich über Lieferung der für den Kreuzzug erforderlichen Schiffe verhandelt wurde.[2])

Es kam nun darauf an, wie Genua sich zu den Anträgen verhalten würde, welche die Gesandtschaften nach Erledigung der Geschäfte in Venedig dorthin überbrachten. Der Empfang, der ihnen bereitet wurde, war von vornherein recht schlecht.

---

[1]) Der Bericht Can. 536 ff. ist in allem Thatsächlichen gewiss glaubwürdig, wenn auch die Reden der Gesandten in Venedig nicht wörtlich so gehalten sein mögen. Dand. 375 hat die allerdings etwas verwirrte Erzählung missverstanden, venezianische Gesandte sind nicht nach Genua gekommen, wie auch aus Ann. 260 sich ergiebt.

[2]) Can. 540. Hierher gehört der Vertragsentwurf Du Chesne B. 5 S. 435 etc. vgl. Röhricht, Kleine Studien z. Gesch. d. Kreuzz. S. 26. Der Gesandte Marchus Quirinus ist jedenfalls identisch mit dem Marc Courin, der nach Can. l. c. an den Papst gesandt, Abfahrtstermin ist der 24. Juni (1268).

Zu Chiavari an der Riviera[1]) hielt sie die daselbst liegende Besatzung gewaltsam fest. Als sie endlich in der Stadt angekommen, gab ihnen der Podesta kein Gehör. Am dritten Tage erst durften sie ihre Botschaft ausrichten. Dass ein Eingehen auf ihre Vorschläge in schroffster Form abgelehnt wurde, kann nach alledem nicht Wunder nehmen. Auch die Annalen leugnen nicht, dass Genua lieber das heilige Land dem Verderben überlassen, als auf Rache an dem verhassten Venedig verzichtet hätte, nur wollen sie glauben machen, dass wenigstens den Gesandten so hoher Herren eine diplomatisch feine Antwort erteilt worden sei.[2]) Jedenfalls muss die genuesische Regierung gar bald vor den möglichen Folgen ihres Betragens in Angst geraten sein, wohl um es zu entschuldigen, schickte sie zwei Gesandte an den König von Frankreich und einen Sindicus zu Clemens IV., auch die Gesandten am Hofe Karls erhielten Nachricht.[3])

Ehe der päpstliche Legat von Genua sich entfernte, erliess er das ausdrückliche Verbot, Galeeren zu armieren,[4]) befolgt wurde es nicht. Ende Juni fuhren 25 Galeeren unter Luchetus de Grimaldis ab.[5]) Ihre Aufgabe konnte diesmal nicht die Wegnahme der venezianischen Karavane sein, denn diese wurde gar nicht ausgesandt, wohl weil die Schiffe für den Kreuzzug hergerichtet werden sollten.[6]) Vielmehr scheint die Absicht auf nichts weniger als die Eroberung von Accon gegangen zu

---

[1]) Can. 540. Chaveris. Die Ann. 260 erzählen natürlich nichts von diesen Chikanen, doch sind solche damals gegen Gesandte, die eine unliebsame Botschaft bringen, gebräuchlich, vgl. L. J. I 1228 f. Germain Commerce de Montp. I 426 ff.

[2]) Ann. 260. facta pulcra responsione, ganz anders Can. 542: „Ales ariere en vos pais, que non penserons bien a se que nos en devons fere."

[3]) Ann. l. c. Im Juni spätestens müssten die Gesandten in Genua gewesen sein. Nach ihrer Abreise wurde der Bote mit Briefen an die genuesischen Gesandten am Hofe Karls geschickt. Da zugleich ein besonderer Sindicus zum Papst abging, wird man annehmen dürfen, dass Karl damals nicht mehr am päpstlichen Hofe, also nach 26. Juni (vgl. Durrieu Arch. Ang. II. 168.) Vielleicht steht die Urk. 1267. 1. Aug. Belgrano Doc. S. 213 in irgend einer Beziehung zu den Verhandlungen, die mit Ludwig IX. angeknüpft wurden, Belmustinus Lercarius mag die Gelegenheit benutzt haben, alte Ansprüche zur Geltung zu bringen. Der eine der Gesandten, Simon Mallonus, ist 7. April 1268 ibid. S. 217 wieder in Genua.

[4]) Can. 542. [5]) Vgl. o. S. 194 n. 1. [6]) Can. 540.

sein. Das freundschaftliche Verhältnis zum Herrn von Tyrus bestand unverändert fort,[1]) mit dem Templerorden war soeben Frieden geschlossen worden,[2]) so mochte man einen letzten Versuch unternehmen wollen, sich der einst verlorenen Besitzungen wieder zu bemächtigen. Am 16. August erscheint die genuesische Flotte vor der Stadt, nachdem sie unterwegs zwei feindliche Galeeren und eine Sagitte genommen.[3]) Sicher wurde ihre Ankunft nicht erwartet. Die Einfahrt in den Hafen muss ohne Schwierigkeiten gelungen sein, auf dem sie beherrschenden Fliegenthurm wird das genuesische Banner aufgepflanzt,[4]) zwei vor Anker liegende pisanische Schiffe gehen in Flammen auf.[5]) Eine Landung wagen die Genuesen nicht; aber sie hindern die Zufuhr von Lebensmitteln zur See nach Accon. Der Hafen ist gesperrt, jedes Schiff, das ein- oder ausfahren will, wird gezwungen nach Tyrus seinen Weg zu nehmen.[6]) Im Mai erst war die Umgegend der Stadt von den Sarazenen aufs furchtbarste verheert worden.[7]) Hungersnot musste ausbrechen, wenn nicht Vorräte von auswärts herbeigeschafft werden konnten. Grimaldi scheint dies jedoch nicht haben abwarten wollen. Mit einem Teil der Flotte geht er nach Tyrus, um mit Philipp von Montfort weitere Angriffspläne zu verabreden, der Rest setzt unter Mallonus die Blockade fort.[8])

Mittlerweile hatte die noch in See befindliche venezianische

---

1) Ann. 260.

2) Giorn. Lig. B. 11 S. 345. 1267. 10. Febr. bestätigt in Genua 8. Juli.

3) Ann. 260. Can. 542, 544. Das Datum Cont. Guill. Tyr. 455 = Ann. ter. s. B. 453 = Mar. San. 223, auch Gest. Ch. 186. Die Zahl der genuesischen Galeeren von Gest. Ch., Can., Cont. Guill. Tyr. und Ann. ter. s. auf 28 angegeben, wobei wohl die drei unterwegs genommenen eingerechnet, doch ist es auffällig, dass Mar. San. 25 hat. Nach Can. 552 wurde nur eine Galeere und eine galiote, Lombarden auf Negroponte gehörig, genommen.

4) Gest. Ch. 186. Ann. 260.

5) Gest. Ch. 186, Cont. Guill. Tyr. 455, Mar. San. 222, Ann. ter. s. B. 453 vgl. Can. 544.

6) Can. 544 betont, dass es auf Abschneidung der Zufuhr ankam, was die andern Quellen nicht so hervorheben.

7) Cont. Guill. Tyr. 455 etc.

8) Ann. 260 f. 15 Galeeren bleiben vor Accon, 10 gehen nach Tyrus. Nach Gest. Ch. 186 ist die Zahl der ersteren 13, die der letzteren 15, diese hätten Ausbesserung nötig gehabt, ähnlich Can. 546, die Zahlen sind hier aber 16 und 12.

Flotte von dem Vorhaben der Genuesen Kunde erhalten [1]) und beeilte sich den Feind aufzusuchen. Am 28. August trifft sie vor Accon ein. Die noch dort befindlichen genuesischen Galeeren waren allerdings wachsam genug, sich nicht im Hafen überraschen zu lassen; aber auf der Flucht gehen fünf an die nachsetzenden Gegner verloren,[2]) drei davon mit der vollen Bemannung.[3]) Der Admiral soll eben auf dem Wege zum Grossmeister des Templerordens sich befunden haben, als Mallonus mit den geretteten in Tyrus eintraf, er kehrte sofort zurück.[4]) Es mag dahin gestellt bleiben, ob Philipp von Montfort ihm wirklich sechs Galeeren zur Verfügung stellen wollte, damit

[1]) Can. 544. Die Stärke kann darnach im ganzen nur 20 Galeeren und 3 kleinere Fahrzeuge betragen haben, doch wird die Zahl der Galeeren, die vor Accon erscheint, Ann. 260 auf 26, Gest. Ch. 186 = Mar. San. 223 = Cont. Guill. Tyr. 455 = Ann. ter. s. B. 453 auf 28 angegeben.

[2]) Der Bericht Gest. Ch. 186 ist entschieden der anschaulichste. Als die Genuesen die Feinde wahrnehmen, gehen sie aus dem Hafen heraus ihnen entgegen und brechen durch ihre Linie hindurch. Der Erzähler hält dies Manöver für ganz richtig. Hätten sie sich noch im Hafen befunden, so wären alle verloren gewesen. Dazu würde et nostri indiscrete sciverunt se a dicto portu separare Ann. 260 schlecht stimmen. Can. 544 ff. erzählt vom venezianischen Standpunkt aus; auch nach seinem Bericht sind die Genuesen nicht mehr im Hafen angetroffen worden, sie scheinen aber dann versucht zu haben, nach der Seite hin auszuweichen. Beachtenswert ist, dass 3 Galeeren bei Chastel Pelerin, also südlich von Accon, genommen wurden, während die anderen nach Tyrus, also nördlich, fliehen. Die Flotte muss sich demnach geteilt haben, und daran könnte der Gegenwind, wie auch das Ungeschick der Steuerleute Ann. 260, Schuld haben. Wo die zwei Galeeren, deren Bemannung ans Land flüchtet, genommen wurden, ist nicht gesagt, man sollte meinen zwischen Accon und Tyrus, da die geretteten durch eine Galeere nach letzterer Stadt geholt werden Ann. 261. Diese Teilung der genuesischen Flotte, die sich aus den von Canale berichteten Thatsachen ergiebt, ist ihm keinesfalls zum Bewusstsein gekommen, auch lässt er noch 3 kleinere Fahrzeuge bei der Verfolgung genommen werden, wovon die anderen Quellen nichts berichten. Mar. San. 223 und Ann. ter. s. B. 453 berichten, dass die Genuesen heimlich (private, celéement) den Hafen von Accon verlassen hätten. Ein Widerspruch zu Can. ist es, dass die 5 Galeeren zwischen Accon und Tyrus genommen wurden, auch ist nicht bemerkt, dass nur noch ein Teil der Genuesen vor Accon war. In Cont. Guill. Tyr. 455 fehlt dies nicht, der Bericht ist sonst aber weniger genau.

[3]) Dass die Bemannung von 2 Galeeren sich ans Land rettete, zeigt die Uebereinstimmung von Ann. und Can.

[4]) Gest. Ch. 186.

er den Venezianern eine Schlacht liefere.[1]) Sicher ist, dass die Genuesen es nicht mehr wagten, in offenem Kampfe sich mit den Feinden zu messen. Noch in der nächsten Nacht verliessen sie Tyrus.[2]) Als am 29. August die Gegner dort erscheinen, finden sie die genuesische Flotte nicht mehr vor,[3]) auch weitere Versuche dieselbe zu treffen blieben erfolglos.[4])

Auf dem Rückwege glaubte Grimaldi noch einen guten Fang machen zu können. Er erhielt Nachricht, dass im Hafen von Curco an der Küste Klein-Armeniens[5]) ein reich beladenes feindliches Schiff liege. An Ort und Stelle angelangt, findet er dasselbe wirklich vor, nur dass die Feinde unter Hinterlassung ihrer Waaren sich entfernt hatten. Was ihnen gehörig, wird mitgenommen, ihr Schaden soll über 50 000 l. betragen haben. Das Schiff mit dem Rest der Ladung, welcher Unterthanen des Fürsten Tripolis gehörig, wird diesem übermittelt.[6]) So weit wäre alles in Ordnung gewesen, der Erlös aus der Beute mochte der Staatskasse einen erwünschten Zuschuss bringen.[7]) Leider stellte sich nachträglich heraus, dass diesmal zwischen Feinden und Freunden Genuas nicht richtig unterschieden worden war. Die geraubten Güter gehörten keineswegs Venezianern, wie man dem Bericht der Annalen nach vermuten sollte, sondern die Eigentümer hatten in Syrien ihre Heimat, auch Armenier befanden sich darunter. Ihren Reklamationen auf Schadenersatz musste Folge geleistet werden, damit nicht durch Repressalien der Handel Genuas mit diesen Gegenden eine völlige Unterbrechung erleide.[8])

---

[1]) Can. 548 ff. [2]) Gest. Ch. 186.
[3]) Mar. San. 223. Ann. ter. s. B. 453. [4]) Can. 550 ff.
[5]) Vgl. Atti V 114. [6]) Ann. 261.
[7]) Fol. Not. II f. 232. 1268. 26. April. Franceschinus de Grimaldo kauft von Lanfranco de Guisulfo et Egidio de Nigro constitutis pro comuni Janue super vendendis mercibus et rebus dicti comunis, que delate fuerunt Januam in armamento galearum comunis Janue, quarum fuit amiratus Luchetus de Grimaldo .... pulverem gingiberis.

[8]) S. den Zusatz Ann. 261 n. b. der richtig, aber nicht völlig genau, wie die bezüglichen Urkunden zeigen. Dieselben sind (vgl. Langlois in Mem. accad. Tor. S. 2 B. 19 S. 301): 1) 1268. 22. Oct. Mas Latrie. Hist. Chypre II 74. Langlois, Le trésor des chartes d'Arménie S. 150. Der Podesta schliesst mit den Vertretern der Geschädigten ein Abkommen. Letztere werden aufgezählt. Es sind Bewohner von Accon, Unterthanen des Herrn von Tyrus, des Patriarchen und des Fürsten von Antiochia, des

Grosser Ruhm liess sich durch solche Piratenstreiche nicht gewinnen; aber auch fernerhin war das Schicksal dem guelfischen Grimaldi so wenig hold, wie den ghibellinischen Admirälen des vorhergehenden Jahres. Zur Zeit als die Flotte auf der Heimfahrt bei Messina landete, war Karls Herrschaft auf der ganzen Insel schwer bedroht durch den Einfall der Anhänger Konradins. Grimaldi mag geglaubt haben, seiner Vaterstadt oder wenigstens seiner Partei schuldig zu sein, dass er für den König eintrete; es soll ihm gelungen sein, den Abfall von Städten an der Küste [1]) zu verhindern. Die Genuesen ernteten schlechten Lohn für ihre Bemühungen. Nachdem der Zweck des Abstechers erreicht, kehrten die Galeeren nach

Königs von Armenien, auch einer des Herrn der Tartaren, freilich Mohamedaner, wie aus den folgenden Urkunden sich ergiebt. Als Ersatz werden ihnen 14 090 l. zugesagt. Dafür verzichten sie auf weitere Ansprüche und versprechen vom König von Armenien, Fürsten von Antiochia, Herrn von Tyrus und vom König von Jerusalem oder seinem Bajulus in Accon Briefe oder Instrumente beizubringen, durch welche das Abkommen bestätigt wird. Binnen drei Monaten, nachdem solche beigebracht, hat die Auszahlung stattzufinden. Indessen muss sich die Abwicklung sehr verzögert haben. 2) 1270. 3. Oct. Langlois, Chartes d'Arm. S. 149. Arch. di Stato Genova. Mat. polit. mazzo 5 und mazzo suppl. Beil. 2 Nr. 87 (doppelte Ausfertigung?) Jacobus Pilavicinus wird von Podesta und Consil zum Sindicus ernannt, um in dieser Angelegenheit mit König H[ethom] von Armenien und seinem Sohne Leo abzuschliessen. 3) 1271. 6. Oct. Mas Latrie Hist. Ch. II 78. Langlois, Ch. Arm. 150. In Lajazzo. Verzicht der Geschädigten auf weitere Ansprüche an die Commune, diese ist durch den Sindicus vertreten. 4) 1271. 7. Oct. Langlois, Ch. Arm. 151. Arch. Or. Lat. I 441. In Lajazzo erklärt der Sindicus, dass 22 797 byz. sarr. 7 kar. als Schadenersatz gezahlt seien, und zwar von einer Anzahl genuesischer Kaufleute. 5) 1272. 28. März. Beil. 3 Nr. 28 f. 6. Jacobus Aurie filius Petri (also der Annalist, der bei der vorigen Urk. Zeuge) empfängt im Namen dieser Kaufleute von den Capitanen von Genua die Zusage, dass jenen bis nächsten 1. Nov. die ausgelegten Summen zurückgezahlt werden sollen.

[1]) Ann. 261. infra mare bedeutet wohl nur „am Meere", vgl. Hampe, Konradin S. 194 f., der mit Recht der ganzen Episode keine grosse Bedeutung beilegt. Die Zeit wird etwa Ende Sept. 1267 sein, da die Fahrt von Tyrus bis Messina kaum länger als einen Monat gedauert hat. Dass die Grimaldi in enge Beziehungen zu Karl traten, s. Del Giud. Cod. dipl. II 202. Min. Riccio Alc. fatti S. 40. Es ist nicht anzunehmen, dass Luchetus zu seinem Vorgehen von der genuesischen Regierung beauftragt wurde, die Ann. würden es sonst erwähnt haben, eben die Worte in honorem dicti d. regis et propter eius reverenciam deuten darauf hin, dass er eigenmächtig handelte.

Messina zurück. Die nahe Befreiung von dem angiovinischen Joch wird auch hier Gährung unter der heissblütigen Bevölkerung verursacht haben. Es entstand ein Tumult, Peschetus Mallonus suchte die Menge zu beruhigen, um Unheil zu verhüten; die Franzosen verkannten doch wohl seine Absichten und erschlugen ihn nebst anderen Genuesen.[1]) Nach diesem Unfall kehrte die Flotte heim; ob unter den 300 Gefangenen, die sie mitbrachte, viel Venezianer befindlich, sagen die Annalen nicht.[2])

Drei Galeeren hatten sich vom Gros getrennt und waren auf Seeraub ausgegangen; grosse Thaten haben sie nicht verrichtet.[3]) Dagegen machte Montaninus Guercius einen glücklichen Fang. In eigenen Angelegenheiten wollte er von Tyrus nach Genua zurückreisen und armierte dazu eine Galeere und eine Sagitte. In einem Hafen an der albanischen Küste[4]) trifft er eine venezianische Taride, reich beladen, aber ohne Bemannung, denn dieser war von dort wohnenden Griechen erzählt worden, dass zwei Galeeren in der Nähe. Die Venezianer mögen schlecht griechisch verstanden haben, sie hörten zwölf statt zwei und hatten nichts eiligeres zu thun, als sich selbst in Sicherheit zu bringen.[5]) Die Genuesen freilich erfreuten sich nicht lange der wohlfeilen Beute. An der kalabrischen Küste strandete die Taride[6]), und vielleicht gelangten die Beraubten durch Verwendung des Papstes bei König Karl wieder in den Besitz ihres Eigentums.[7]) Immerhin zeigte der Vorfall,

[1]) Ann. 261. Can. 552.

[2]) Ann. l. c. Die Gefangenen müssen von den Galeeren herrühren, die bei der Ausfahrt genommen wurden, und diese waren nach Can. 552 aus Negroponte, Ann. 261 ist immer nur von inimici die Rede.

[3]) Ann. l. c. Es ist nicht klar, ob sie mit den 2 Galeeren identisch, die Heliodorus Vitalis verfolgt, oder mit den 6, die noch in See befindlich sein sollten Can. 556 ff., oder ob die eine, welche in Korfu vor jenem Schutz findet, zu ihnen gehörig. Can. 554. Vielleicht veranlasste die Nachricht von ihrem Vorhaben die Ausrüstung der 2 Galeeren in Ragusa und der 2 in Venedig, über welche dann Vitalis als Befehlshaber gesetzt wurde Can. 554.

[4]) Ann. 262. ad portum Parorum vel circa sive prope gulfum Venetorum, das ist wohl C. Pali bei Durazzo Atti V 88.

[5]) Can. 558. Das gratia favente Ann. 262 bestätigt die etwas abenteuerliche Erzählung Canales.

[6]) Can. l. c. [7]) Mart. II 573.

dass nicht einmal im Adriatischen Meere die Schiffahrt vor Angriffen der waghalsigen Gegner gesichert. Heliodorus Vitalis, den der Doge mit dem Kommando über vier Galeeren betraut hatte, verfolgte vergebens mehrere genuesische.[1]) Nach seiner Rückkehr wird Thomas Minot ausgesandt. Die geringe Zahl der Galeeren,[2]) die er zu führen erhielt, zeigt, dass auch er nur den Handel gegen umherstreifende Seeräuber zu schützen bestimmt war. Ehe er noch recht in Aktion treten konnte, ging Genua auf einen Waffenstillstand ein, der ferneren Kriegshandlungen ein Ziel setzte.[3])

Im Laufe der Darstellung musste schon öfters auf die besonderen Eigentümlichkeiten des Kampfes zwischen Genua und Venedig hingewiesen werden. Ein ritterlicher Geist beseelte die Bürgerschaften beider Städte. Man sucht die Seeschlacht, nicht weil sie für die Ausführung des Feldzugsplanes unbedingt nötig, sondern um dem verhassten Gegner die eigene Ueberlegenheit zu beweisen. Der materielle Schaden, den die Niederlage bringt, ist leicht zu ersetzen; aber darauf kommt es nicht an. Reiche Beute wird nicht auf den Kriegsgaleeren, sondern auf den Handelsschiffen gewonnen, welche die kostbaren Produkte des Orients an Bord haben. Die Schlacht erscheint als ein Duell, der mutigere und geschicktere trägt Sieg und Ruhm davon, der unterlegene Teil wagt schliesslich nicht mehr den angebotenen Kampf aufzunehmen. Dies ist die Stimmung, welche die lebendigen Schilderungen Canales durchzieht. Betrachtet man den Ausgang des Krieges von diesem Standpunkte aus, so hat unzweifelhaft Venedig die Palme errungen. Die Ueberlegenheit seiner Flotte konnte nicht mehr zweifelhaft sein, trotzdem war es nicht im Stande, die oft besiegten Gegner völlig zu Boden zu werfen, kaum ist die eine genuesische Flotte geschlagen, so erscheint schon wieder eine neue in See.

Die Gewandtheit der venezianischen Staatsmänner hat in späteren Zeiten die Bewunderung der Mit- und Nachwelt erregt, dass sie damals sich bewährt hätte, lässt sich nicht behaupten. Von seinem Palast aus leitet der Doge die Bewegung der

---

[1]) Can. 554 ff.

[2]) Can. 558, 4 und eine kleine, die Absendung wohl gleich nach Weihnachten 1267.

[3]) Can. 578 ff. s. u. Cap. 7.

Schiffe in den fernen Meeren. Sein strenger Befehl zwingt die Admiräle, sich auf Abwehr zu beschränken, wo ein kühner Angriff sicheren Erfolg bot.[1]) Die Zähigkeit selbst, mit der die hergebrachte Politik festgehalten wird, wirkt unheilvoll. Entschloss man sich auf den Frieden, den Paläologus anbot, einzugehen, so war, wenn auch in veränderter Form, der alte Vorrang in der Romania wiedergewonnen, statt dessen verhandelte man über einen Waffenstillstand und zwang so die Griechen, Anschluss an Genua zu suchen. Im Jahre 1257 hatte Venedig ein aussichtsreiches Bündnis mit Pisa geschlossen, dasselbe weiter auszubauen wurde völlig verabsäumt.[2]) Die Verhältnisse des genuesischen Landgebiets waren keineswegs so gesichert, dass nicht venezianisches Gold hier eine erhebliche Einwirkung hätte zu Stande bringen können. Es ist nicht der geringste Versuch gemacht worden, dem Gegner an seinen Grenzen Schwierigkeiten zu erregen, die Riviera blieb von Plünderungszügen verschont. Vorsichtig und reiflich überlegt war jede Massregel, die der Doge traf; aber ein kühner Entschluss ist nicht seine Sache. Er hat es verabsäumt, dem Gegner überall Feinde zu erwecken, ihn durch einen Angriff in das Centrum seiner Macht zu nötigen, den Frieden zu suchen; so können die Siege, die durch den Mut der seekundigen Führer erfochten, nicht die erwartete Frucht bringen. Nicht einmal die Defensive, auf die man sich beschränkt, lässt sich in genügender Weise durchführen. Bald plündert die genuesische Flotte eine Stadt, bald nehmen kecke Korsaren ein vereinzelt segelndes Kauffahrteischiff.

Was eben in Venedig fehlt, die Freiheit der Bewegung, ist in Genua im reichsten Masse vorhanden. Den Feind zu schädigen ist der einzige Auftrag, den hier die Admiräle bei ihrer Ausfahrt erhalten. Wie sie das zu Stande bringen, bleibt ihnen überlassen; aber schonungslos trifft Spott und Strafe den unglücklichen, der besiegt heimkehrt. Das genuesische Staatswesen ist nicht fest genug gefügt, um alle Kräfte auf die Erreichung eines Ziels zu vereinigen. Widerwillig trägt das

---

[1]) Can. 530.

[2]) Allerdings wurde 1268 das Bündnis auf 5 Jahre verlängert, Dand. 379, aus Urk. vgl. Tafel und Thomas Andr. Dand. S. 137, jedoch weist nichts darauf hin, dass die Pisaner Venedig ernstlich unterstützten.

Volk das Joch, welches ihm die hochmütige Aristokratie auferlegt. Diese selbst ist in sich gespalten, von unausrottbarem Misstrauen gegen einander sind ihre führenden Geschlechter erfüllt. Man fürchtet, dass der Admiral, der die Flotte gegen den Feind führen soll, sie benutze, um sich selbst die Herrschaft über seine Vaterstadt zu verschaffen. Dass Genua unter solchen Umständen Niederlagen erlitt, ist nicht zu verwundern; aber gerade die grössere Selbständigkeit des einzelnen rettete vor völligem Verderben. Galeeren, die von Privatleuten gerüstet, schadeten dem Feinde mehr als die grossen von der Commune ausgesandten Flotten, und noch hatten die Parteigegensätze den Gemeingeist nicht völlig ertötet. Von Venedig konnten weder Adel noch Volk, weder Guelfen noch Ghibellinen, auch nur den geringsten Vorteil erwarten. Die Verluste in Accon betrafen alle gleichmässig, die Vorteile in der Romania brachten allen Gewinn. So wird der Bund mit Paläologus, den Buccanigra geschlossen, von der Aristokratie trotz Interdikt und Exkommunikation nicht aufgegeben, Doria und Grimaldi sind gleich eifrig in der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes. Wenn die Handelsinteressen ins Spiel kamen, schwieg der Hader in der Ratsversammlung. Venedig gegenüber hat Genua eine trotz mancher Schwankungen zielbewusste Politik verfolgt, nur dass auch dieser der Stempel des genuesischen Volkscharakters unverkennbar aufgeprägt ist. An kühnen Anläufen und überraschenden Wendungen fehlt es nicht; aber die wilde Leidenschaftlichkeit findet kein Maass in der kühlen Erwägung der Verhältnisse, und wenn man dann zu weit gegangen, sucht man die üblen Folgen durch Lug und Trug wieder abzuwenden. Die blinde Rachsucht trieb zum Bündnis mit dem schismatischen Griechen. Als dann der Papst das Interdikt ausspricht, wird man nicht müde in den Versuchen, ihm die Aufhebung desselben abzulisten, verabsäumt jedoch dabei die nötige Vorsicht, um einen Bruch mit Paläologus zu vermeiden. Nur den Fehlern der venezianischen Politik verdankte es Genua, dass seine Bürger schliesslich von Constantinopel nicht ebenso ausgeschlossen blieben wie von Accon. Es mangelte in der Leitung der Staatsgeschäfte eben die sichere Hand, welche unbeirrt durch entgegengesetzte Einflüsse jeden einzelnen Schritt klug berechnend abmisst, um das von allen gleichmässig erstrebte Ziel zu erreichen.

Mangelnde Ausdauer ist wahrlich den Genuesen nicht vorzuwerfen, die Niederlagen spornten sie nur zu erneuten Anstrengungen. So kam es, dass trotz der vielen Schlachten, die Genua verlor, der Krieg sich endlos hinauszog, um schliesslich doch unentschieden abgebrochen zu werden. Den Sieg zu erringen war die in sich gespaltene Bürgerschaft nicht fähig, schon genug, dass sie bei den Stürmen, die damals Italien durchtobten, noch fähig, ihr besonderes Ziel im Auge zu behalten.

Siebentes Capitel.

Genuas Stellung zu Konradin.

Die überraschend schnelle Entscheidung des Kampfes zwischen Manfred und Karl hatte Genua genötigt, ein Abkommen mit dem Sieger zu suchen. Noch war kein endgültiger Vertrag geschlossen, und schon trat eine neue Wendung der politischen Constellation ein. Dass Konradin gewillt mit gewaffneter Hand sein Erbreich zurückzufordern, liess sich nicht mehr bezweifeln, und der Räuber desselben erschöpfte seine Kraft bei der Belagerung des festen Poggibonzi. An sich konnte die Wandlung der Dinge für Genua nur vorteilhaft scheinen. Ein Krieg, der die Entscheidung bringen sollte, stand bevor. Jetzt liess sich nachholen, was 1265 verabsäumt, für den Beistand der mächtigen Seestadt durfte kein Preis zu hoch sein. Für den Staufer trat Pisa ein, die alte Feindin, mit der man noch eine Rechnung zu begleichen hatte. Eben bemächtigte sich ein Bürger dieser Stadt des letzten unabhängigen Judicats auf Sardinien.[1]) Gewann Konradin mit Hülfe der Pisaner Sicilien, so mussten ihnen die reichsten Privilegien zu Teil werden, der Handel Genuas mit Unteritalien geriet dann ins Hintertreffen, Grund genug, einer solchen Möglichkeit von vornherein vorzubeugen. So mochte Karl rechnen, als er der Commune Genua ein Bündnis gegen Pisa vorschlug.[2]) Gross waren die Anerbietungen, welche

[1]) Mart. II 516 f. Einfall des Grafen Ugolinus in das Judicat Torres.

[2]) Ann. 261. Vorher wird die Ankunft Karls vor Poggibonzi, nachher die Konradins zu Verona erzählt, also zwischen 22. August, vgl. Hampe S. 141, und 21. Oct. Ann. Plac. 523 müsste die Gesandtschaft nach Genua gekommen sein. Doch ist die Erzählung der Ann. zu diesem Jahre nicht streng chronologisch, es wäre immerhin möglich, dass die Gesandtschaft noch etwas später fällt, da erst im Jan. 1268 die genuesischen Gesandten mit der Antwort bei Karl erscheinen s. u., Hampe S. 221 bestimmt die Zeit nicht näher.

seine Gesandten überbrachten. Worin sie bestanden, ist leider nicht überliefert, ebensowenig die Antwort, welche nach langen Beratungen erteilt wurde. Doch scheint dieselbe weder zustimmend noch eigentlich ablehnend gewesen zu sein. Man verschob die Entscheidung auf später. Genuesische Gesandte sollten die Gegenvorschläge an Karl persönlich überbringen.[1])

Mit ausführlichen Instruktionen versehen begaben sich zu Anfang des Jahres 1268[2]) Lanfranchus Mallocellus, Dabadinus de Nigro und der schon oft zu solchen Missionen verwandte rechtskundige Ugo de Flisco an den Hof des Königs. Die Wahl der Männer, denen die Verhandlungen übertragen, zeigt, dass man sehr ernstlich darauf einging.[3]) Bei den offenbaren Vorteilen, die es bot, jetzt einen Vertrag mit Karl zu schliessen, ist das nur erklärlich. Die Factionen der Nobilität mochten sich so ziemlich das Gleichgewicht halten. Das Uebergewicht der Ghibellinen, wie es 1265 errungen war, hatte keinen langen Bestand gehabt.[4]) Dass die Guelfen einer Verbindung der Commune mit dem Vorkämpfer ihrer Partei geneigt, lässt sich wohl annehmen, wahrscheinlich knüpften sie schon damals von sich aus engere Beziehungen zu Karl an.[5]) Aus dem Auftreten

---

[1]) Ann. 262.

[2]) Ann. l. c. ad dictum d. regem existentem in obsidione per terram in portu Pisano. Der Zug Karls in das Gebiet von Pisa fällt in den Jan. 1268, wie Hampe S. 222 n. 2 nachgewiesen hat, s. M. H. P. SS. III S. 908 f. Mur. SS. VI 198 = Ugh. X 126. Der Bericht späterer pisanischer Chroniken Baluzius, Misc. ed. Mansi I 452 = Arch. Stor. It. S. 1 B. 6. 2 S. 90 = Mur. SS. XV 979, dass die Genuesen Karl bei der Zerstörung von Porto Pisano geholfen, beruht auf Verwechslung mit späteren Ereignissen und zeigt die Wertlosigkeit dieser Quellen.

[3]) Von den Gesandten sind zwei entschieden als Guelfen zu betrachten, Lanfr. Mallocellus und Ugo de Flisco; nur der dritte könnte die Ghibellinen vertreten haben.

[4]) Die feinen Schwankungen im Uebergewicht der Parteien lassen sich natürlich nicht genau ermitteln. Die Parteistellung des Podesta von 1267, Guidotus de Rodobio, Ann. 259, ist keinesfalls ghibellinisch, da er vorher Podesta von Mailand war Galv. Flamma Mur. SS. XI 694. Ebenso muss der Podesta von 1268, Guido de Corrigia, Ann. 262, als Anhänger Karls gegolten haben, Min. Riccio. Regno di Carlo I 1271—72 S. 88. Unter den acht Nobiles 1267 befinden sich ein Doria und ein Grimaldi Ann. 259.

Del Giud. Cod. dipl. II 118. 1268. 11. Febr. Geleitsbriefe Karls für Opizo, Patriarch von Antiochia, und für den Procurator des Kardinals Ottobonus. Dass der erstere aus dem Geschlecht der Fiesco vgl. o. S. 173;

des Grimaldi in Sicilien liess sich ersehen, was von seinen Gesinnungsgenossen zu erwarten. Die Vertreter der Ghibellinen mögen bei den Consilsberatungen einen schweren Stand gehabt haben. Offen gegen den Vertrag zu stimmen wird ihnen schlecht möglich gewesen sein; aber die Verzögerung der Verhandlungen, und, wie man aus späteren ähnlichen Vorgängen [1]) wird schliessen dürfen, eine erhebliche Erschwerung der Bedingungen war ihr Werk. Vielleicht dass hierdurch die Annahme dem König unmöglich gemacht, oder es schien ihm in diesem Augenblick das Bündnis gegen Pisa nicht mehr so nötig, da er auch ohne dasselbe sein Ziel erreicht zu haben glaubte. Selbst wenn eine mächtige Flotte ihm zu Gebote stand, konnte er kaum mehr als die Zerstörung von Portopisano durchsetzen. So ist es wohl zu erklären, dass er die genuesischen Gesandten durch schöne Redensarten hinhielt, [2]) ein Abschluss kam nicht zu Stande.

Inzwischen hatte Konradin seinen Einzug in Pavia gehalten, [3]) es kam alles für Karl darauf an, ihm den Weg nach Süden zu verlegen, und hierbei boten die Fiesco hülfreiche Hand. Nach Manfreds Tode hatte Pallavicini ihnen und dem Markgrafen Isnardus Malaspina Pontremoli übergeben, [4]) jetzt gingen sie einen Vertrag ein, kraft dessen sie den Ort von Karl zu Lehen nahmen. [5]) Die Besatzungen, die dieser hierhin wie in

---

der letztere unterhandelte wohl wegen der Besitzungen des Kardinals im Reiche Karls s. Del Giud. II 236 f. Min. Riccio Alc. fatti S. 51. Die Verhandlungen wegen des Vertrags mit den Fiesco, Del Giud. II 133 ff. vgl. u., mögen damals begonnen haben.

[1]) Vgl. die Verhandlungen mit den Gesandten Karls II. 1292. Ann. 346 ff.

[2]) Ann. 262. [3]) Ann. Plac. 524. 20. Jan. 1268. [4]) Ann. Plac. 516.

[5]) Ann. Plac. 525. Del Giud. Cod. dipl. II 133 ff. 1268. 6. März. Karl ernennt Bevollmächtigte zur Entgegennahme des Treueids von Albertus und Jacobus de Flisco, sowie zur Ratification des Vertrages, der mit Hugolinus und Manuel de Flisco geschlossen. Pontremoli war von König Wilhelm 1251. 16. April an Nicoletus de Flisco gegeben worden, BF. 5034, Winkelm., Acta imp. I 433. Mit Recht nimmt also Hampe 230 an, dass Karl hier als Reichsvicar auftrat. Den Eifer der Fiesco für die Sache ihres Lehnsherrn zeigt der Bericht Ann. Plac. 527. Ein Sohn des Albert de F. tötete später den Johannes de Luxiardo, welcher das Heer Konradins beim Marsch durch die Lunigiana begleitet hatte. In Zusammenhang mit dem Vertrage wird auch die Verleihung der Ritterwürde durch Karl an Ugolino und Emanuele de F. stehen Min. Riccio. Alc. fatti S. 27 zu März 1268.

andere feste Plätze der Lunigiana legte, sollten dem feindlichen Heere den Durchzug versperren. Auf dem Landwege nach Pisa zu ziehen, war in Folge dieser Massregeln für den Staufer ein bedenkliches Unternehmen, und die Küste liess sich von Pavia aus nicht erreichen, ohne genuesisches Gebiet zu berühren. Die Pisaner machten einen Versuch, Erlaubnis zum Durchzug für ihn zu erlangen.[1]) Jede Bedingung, die Genua stellt, wird angenommen, so erklärten ihre Gesandten, wenn nur eine Uebereinkunft zu Stande kommt. In der schroffsten Form wurden sie abgewiesen. Der Commune Genua gefällt es nicht, dass das Consil sie anhört,[2]) war die Antwort. Man möchte es den Ghibellinen wohl zutrauen, dass sie der Abweisung einer aussichtslosen Unterhandlung von vornherein nicht entgegentraten. Um so weniger konnte der Verdacht aufkommen, dass Konradin seinen Weg nach der Riviera nehmen werde.

Es waren unruhevolle Tage, die damals Italien verlebte. Schlag auf Schlag folgten die Ereignisse, der einzelnen Stadt war es unmöglich, bei der allgemeinen Bewegung abseits zu stehen. Die pisanische Gesandtschaft konnte noch nicht lange Genua verlassen haben, als ein neuer Versuch gemacht wurde, die Commune, der ihre Macht und die Lage ihres Gebiets eine solche Bedeutung für die Entscheidung des grossen Kampfes gab, zur offenen Stellungnahme zu bewegen. Gleichzeitig erschienen Gesandte des Papstes, des Königs von Frankreich und Karls von Anjou, um die Stadt Genua zum Anschluss an den letzteren gegen Konradin und seinen Anhang zu bewegen. Nach den Annalen[3]) sollte man dies für den einzigen Zweck dieser

---

[1]) Ann. 262. In dem ut aliqua composicio fieret liegt nicht, dass ein förmliches Bündnis angeboten wurde. Als Zeit ist wohl Febr. 1268 anzunehmen, Konradin ist noch in Pavia, offenbar unschlüssig, welchen Weg er einschlagen soll. Dass übrigens die Pisaner im Falle eines Sieges alte Ansprüche gegen Genua wieder geltend gemacht hätten, zeigt eine Klausel ihres Vertrages mit Heinrich von Kastilien, Ficker F. z. i. R. G. IV. 461.

[2]) Ann. l. c. quod conscilium daretur eisdem. Wegen des Auftretens fremder Gesandter im Consil s. Verf. Gen. S. 31 u. 92. Der Beschluss, solche nicht vorzulassen, kann natürlich nur vom Consil gefasst sein.

[3]) Ann. 262. Als Zeit ist März 1268 anzunehmen, so auch Hampe 222. Im Gegensatz zu der sonstigen Erzählungsweise berichten die Ann. zu 1268 von Angelegenheiten, die Genua angehen, ausser dem Namen des Podesta nur das, was für die Stellungnahme zu Konradin in Betracht kommt. Der ganze Abschnitt ist ausgefüllt durch den Bericht über dessen

diplomatischen Mission halten, doch kann kaum ein Zweifel bestehen, dass es sich dabei auch um eine Fortsetzung der im vorhergehenden Jahre begonnenen Intervention betreffs des Krieges mit Venedig handelte. Wie damals wurde der Abschluss eines Friedens gefordert, für den Fall der abermaligen Weigerung drohte Clemens IV. mit verschärften Strafen. Die hart-

Unternehmung, sonach kann aus dem Schweigen der Ann. nichts geschlossen werden. Dagegen lässt sich an dem Bericht Can. 578 ff. nicht zweifeln. Die Gesandtschaft des Papstes und der beiden Könige, die von neuem den Frieden mit Venedig verlangt, muss ziemlich früh in das Jahr 1268 fallen, denn die folgenden Verhandlungen am päpstlichen Hofe sind schon Anfang August beendet Can. 582, und doch müssen die dazwischen liegenden Vorgänge Can. 580 ff. längere Zeit beansprucht haben. Unwahrscheinlich ist es, dass zweimal bald nacheinander Gesandte der drei Mächte in Genua mit ganz verschiedenen Zwecken erschienen sind, zumal da sonst Ludwig IX. zu Gunsten seines Bruders so selbständig in die italienischen Angelegenheiten nicht eingegriffen hat. Dagegen ist es sehr erklärlich, wenn Karl die Gelegenheit benutzte, um die französischen Gesandten auch für seine Absichten zu gebrauchen. Allerdings liegt noch eine Schwierigkeit vor. Nach Can. 578 sind die Gesandten, die 1268 nach Genua kommen, dieselben, die schon 1267 zu derselben Mission verwandt wurden. Dies waren der päpstliche Kapellan Wilhelm, sowie als Boten Ludwig IX. sein grant marechal und der archidiaquen de Paris Can. 538. Nun mieten 1268. 7. April Belgrano Doc. S. 217 ff. in Genua Wilielmus de Mora panaterius Ludwigs IX. und Rogerius de Ancone namens des Königs ein Schiff. Beide können mit den eigentlichen Gesandten, wie sie Canale bezeichnet, nicht identisch sein. Man müsste annehmen, dass sie sich in ihrer Begleitung befanden oder in besonderem Auftrage handelten. In der Urk. werden auffallender Weise ihre Vollmachten nicht erwähnt. W. de Mora schliesst übrigens später die Mietsverträge für den Kreuzzug mit den genuesischen Rhedern ab Belgrano 228 ff., hierfür ist eine Vollmacht vom 10. Oct. 1268 massgebend. Man müsste annehmen, dass er schon früher mit ähnlichen Aufträgen betraut wurde, während Männer höheren Ranges die politischen Geschäfte führten. Wer die Gesandten Karls waren, lässt sich vermutungsweise bestimmen. Es ist auffällig, dass durch den König so viel (4) Personen mit der Entgegennahme des Eides von Albertus und Jacobus de Flisco beauftragt werden, Del Giud. Cod. dipl. II 133 ff. Wenn die beiden de Fl. nicht auf ihren Besitzungen in der Lunigiana waren, wo sie ja sofort den Vertrag hätten ratificieren können, wo sollen sie anders sich aufhalten als in Genua oder in der Nähe? So liegt die Annahme nicht fern, dass der päpstliche Kapellan magister Helias Peleti, der Rechtsgelehrte Ayrimondus de S. Petro, magister Johannes de Maffleto und Hugo Staque die Gesandten Karls nach Genua sind, denen nebenbei auch die Angelegenheit aufgetragen wurde, von der in der Urk. die Rede. Das Datum 6. März passt zu dieser Vermutung vortrefflich.

näckige Stadt sollte nicht nur aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgestossen werden, sondern auch aufhören Sitz eines Erzbistums zu sein. Man war kaum des Interdicts ledig geworden, und so mag diese Ankündigung ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Nicht minder schwer wog, was Ludwig IX. mitteilen liess. Wenn seine Wünsche nicht Gehör finden, hat es die Commune mit ihm zu thun. Jeden Schaden, den die Venezianer durch Genuesen erleiden, wird er jenen doppelt ersetzen, werden welche gefangen genommen, so wird der König die Bürger Genuas überall, wo er sie finden kann, festnehmen und an Venedig ausliefern. Der Gesandte Karls schloss sich in dessen Namen den Vorstellungen der beiden anderen an. [1])

Demnach war man kurzer Hand vor zwei schwerwiegende Entscheidungen gestellt. Trotz aller Zwischenfälle hatte man bisher daran festgehalten, in dem Kampfe, den das Papsttum mit den letzten Staufern führte, nicht Partei zu ergreifen. Dagegen verfolgte man unverwandt die Politik, die den eigenen Interessen am zuträglichsten. Die Zurückdrängung der Macht, die im Seehandel bisher den Vorrang behauptete, war der Endzweck des langwierigen Krieges. Den Verhältnissen im Innern entsprach ein solches Verhalten am besten. Gegen Venedig konnten Guelfen und Ghibellinen Schulter an Schulter fechten, die Kluft zwischen ihnen wurde unüberbrückbar, wenn die Commune offen auf Seiten Karls trat. Das Bedenkliche lag nun darin, dass es in der bisherigen Weise nicht weiter ging. Gesiegt hatte man nicht, die Ueberlegenheit des Gegners war unbestreitbar, ein gewinnbringender oder auch nur ehrenvoller Friede stand nicht zu erwarten. Sauer genug mag dem Consil der Beschluss geworden sein, den es jetzt fasste. Doch wird sich, zumal nach den Misserfolgen des letzten Jahres, die Ueberzeugung Bahn gebrochen haben, dass eine Fortführung des Krieges aussichtslos. Ausschlaggebend war aber wohl der Druck, den die Erklärungen des Papstes und des französischen Königs übten. Die Feindschaft des letzteren hätte den Handel mit seinen Unterthanen unmöglich gemacht. Mit den Messen der Champagne verschloss sich dann für den genuesischen Kaufmann der wichtige Markt, auf dem er die Producte des Morgen-

[1]) Can. 578 ff.

landes gegen die Tuche Flanderns eintauschte. So gab man nach, die Commune sagte zu, drei Monate lang Waffenruhe zu halten. Diese Frist war offenbar bestimmt, für die eigentlichen Friedensverhandlungen Zeit zu schaffen. Behufs solcher versprach man Gesandte an die römische Curie zu schicken.[1])

Die Entscheidung, die in dieser Frage getroffen, ist, wie die Folge zeigt, eine endgültige geblieben. Ganz anders war der Ausgang, den die Beratungen über das angetragene Bündnis gegen Konradin nahmen. Eine Sitzung des Consils folgte der anderen, zum Schlusse kam man nicht. Die Anhänger des Staufers hielten denen die Waage, die ein Abkommen mit Karl als für das Staatswohl erspriesslich ansahen. Die Zeit verging bei dem endlosen Hin- und Herreden,[2]) und doch war Eile nötig, denn der Feind, auf den es abgesehen, zögerte nicht. Am 22. März verliess Konradin das getreue Pavia, unbehindert durchzog er die Länder von Freund und Feind. Bei der Stärke seines Heeres war es immerhin ein gewagtes Unternehmen, im offenen Felde ihm entgegenzutreten, und dass der Uebergang über den Apennin ihm gelang, dafür sorgten die befreundeten Markgrafen von Carretto.[3]) Bei Vado, nicht weit von Savona,

[1]) Can. 580.

[2]) Ann. 262. Was bei solchen Gelegenheiten geleistet werden konnte, zeigen die Vorgänge 1292 Ann. 344.

[3]) Ueber den Zug Konradins vgl. B. F. Nr. 4850 c., Merkel in Mem. Accad. Torino Ser. 2 B. 41 S. 290 ff., Hampe 236 f. Dem Einschiffungsplatz Vado (bewiesen durch Uebereinstimmung von Ann. 262, Ann. Plac. 526, Desclot 112) entspricht nur der Gebirgsübergang auf der heutigen Strasse Carcare, Altare, Col di Cadibona, Savona, wie Merkel S. 291 mit Recht sagt. Dass dieser Pass auch damals stark benutzt wurde, zeigt der Ertrag des bei Carcare erhobenen Wegzolls, Moriondi, Mon. Aqu. II 679. Diese Urk. ibid. 675 ff. 1268. 25. Oct. enthält die Erbteilung der drei Söhne des Jacobus de Carretto, Conradus scheint mündig zu sein, Henricus und Antonius werden durch ihren Vormund Nicolosius de Auria vertreten. Ihnen gehörte das Pedagium in Carcare sowie gewisse Rechte dort und in Altare S. 677 f. Manfred de C. wird mit ihnen sich in den Besitz der Orte irgendwie geteilt haben, 1214 haben Otto de C. und sein Sohn Hugo unter anderm die Hälfte von Carcare von Genua zu Lehen genommen L. J. I 567, der Sohn des letzteren ist Manfredus L. J. II 521. Der Vater des Jacobus ist 1227 in die Compagna von Genua eingetreten Urk. L. J. I 779, bestätigt durch Jacobus 1251 L. J. I 1055. Indessen für das, was die factisch ziemlich unabhängigen Markgrafen thaten, kann Genua nicht verantwortlich gemacht werden. Anders steht es am Küstensaume. Um von der Höhe des Col di

an der Genua unterthänigen Riviera, bestieg er am 29. März mit kleinem Gefolge bereitliegende pisanische Galeeren. Das Wetter begünstigte die Fahrt nicht, bei Portofino unter dem Schutz des weit ins Meer hineinragenden Vorgebirges mussten die Schiffe anlegen, um besseren Wind abzuwarten.[1])

Als Karl einst die ligurische Küste entlang fuhr, hatte man vorsichtiger Weise ein Geschwader bereit gehalten, auch ohne dies wäre es wohl möglich gewesen, durch Gefangennahme des Staufers, dem man zu nichts verpflichtet, sich ein Unterpfand für die Erfüllung aller Forderungen durch Karl zu verschaffen. Daran war aber, wie die Dinge lagen, nicht zu denken. Die Spinola, Doria und andere Nobiles begaben sich nach Portofino und machten dem Enkel Friedrichs II. ihre Aufwartung.[2]) Es ist nicht ganz zutreffend, wenn gesagt worden ist, „die Behörden liessen sie gewähren.“[3]) Deutlicher als hier konnte die innere Schwäche der bestehenden Staatsverfassung sich nicht offenbaren. Das Consil beriet eben noch, welche Politik zu verfolgen, der Podesta kann nichts thun, ehe es einen Beschluss gefasst hat, und auf einen solchen haben die Anhänger Konradins denselben Einfluss wie die seiner Gegner. Die Commune hielt sich in dieser Angelegenheit nicht einmal neutral, wie in den früheren Jahren, sie that überhaupt gar nichts. Die Einigung der Bürgerschaft, welche die Vor-

Cadibona nach Vado zu gelangen, musste Konradin durch das Gebiet von Savona ziehen, und diese Stadt war vertragsgemäss von Genua abhängig, vgl. Verf. Gen. S. 19. Vado selbst gehört zu Noli, es steht unter der Verwaltung des Kastellans von Segno, Atti soc. stor. Sav. II 628 ff. Noli ist ähnlich wie Savona von Genua abhängig L. J. I 474 ff. Atti soc. Sav. II 610. Uebrigens bestritt Savona den Besitz von Vado ibid. 129 ff. Jedenfalls hat also Konradin bei seinem Zuge nach der Küste Gebiete betreten, die von Genua beherrscht wurden. An dieser Stelle reichten die Länder der de Carretto nicht bis ans Meer, das war nur weiter westlich bei Finale der Fall, was wohl den Irrtum Ptol. Lucc. hist. eccl. 1159 = Ann Lucc. 84, Sim. d. Tosa 141, auch Chron. von Modena in Mon. di st. p. d. provincie Mod. B. 15 S. 69 erklärt. Uebrigens wurde Vado auch sonst als Ausgangspunkt für geheimnisvolle Fahrten der Ghibellinen benutzt, Ann. Plac. 554. Wie leicht für ein grösseres Heer Savona von der Lombardei aus zu erreichen, zeigt die Schnelligkeit, mit der 1273 der Hin- und Rückmarsch erfolgten Ann. 278.

[1]) Ann. 262. Ann. Plac. 526. Portofino liegt im ursprünglichen Gebiet Genuas, über dieses vgl. Verf. Gen. S. 11 f.

[2]) Ann. Plac. l. c. [3]) Hampe 238.

aussetzung für jede bedeutendere Massnahme, kam nicht zu Stande. Die guelfische Partei verträgt sich selbständig mit Karl, die ghibellinische mit Konradin.[1]) Diese verhindert jene das Staatsschiff nach ihrem Willen zu lenken, und so bleibt es im wildesten Sturme den Wellen überlassen. Der Sieg im Kampfe um das Reich Sicilien musste darüber entscheiden, welcher Richtung Genua künftig folgen werde, zu einer selbständigen Haltung hatte es sich jetzt unfähig gezeigt. Clemens IV. wird das eingesehen und die Gesamtheit nicht haben für das büssen lassen, woran nur einzelne schuldig.[2])

[1]) Wie weit diese in der Unterstützung Konradins sonst noch gingen, ist nicht recht ersichtlich Gest. Ch. 188 wird berichtet, dass I grant home de Jene, frere de Aubert Espine, quy fu capitaine de Jene I tens, Konradin in Deutschland aufsuchte, derselbe (G. Ch. 189 aber hier als capitaine de Jene bezeichnet) habe bei Tagliacozzo mitgefochten. Auf der Flucht soll er sich in der unmittelbaren Begleitung des Staufers befunden haben. Zugleich mit ihm gefangen, wurde er schwer verstümmelt und dann frei gelassen. Keine andere Quelle weiss etwas davon, auch enthält der Bericht von der Gefangennahme Konradins viele offenbare Unrichtigkeiten. Th. Espine (Spinula) war nicht Capitan von Genua, aber Obertus Spinula, der wirklich sein Bruder Ann. 251, wurde es wenig später Ann. 270. Ein Thomas Spinula ist nach G. Ch. 212 f. später wieder in Accon, dann Admiral einer Flotte (1283 vgl. Ann. 299 ff), wiewohl ihm 1268 die Augen ausgestochen, Nase und Hände abgehauen sein sollen! Viel Gewicht ist auf den Bericht keinesfalls zu legen. Dass aber ein Spinula Konradin begleitete, ist an sich sehr wohl möglich. Heinrich von Kastilien hatte jedenfalls Verbindungen in Genua. Die Schätze, die er in Tunis gewonnen, waren hier deponiert Desclot S. 108 f., ferner Fol. Not. III 1 f. 71 zu 1267 28. Sept. erwähnt ein procurator d. Enrici Infantis d. Ferrandi regis Castelle filii. Eine deutsche Chronik M. G. SS. XXIV 211 will wissen, dass Genua, Venedig und Bologna Konradin durch Truppen und Geld unterstützt haben. Das mochten seine Anhänger wünschen, stattgefunden hat es aber schwerlich.

[2]) Der verlorene Brief Clemens IV. s. Huillard-Bréholles, Vie et corresp. de Pierre de la Vigne S. 260. littera Cl. pape excusatoria super eo, quod Januenses non excommunicavit pro facto Corradini, würde vielleicht mehr Auskunft über die damaligen Verhältnisse in Genua geben. Doch ist die Ausdrucksweise Ann. 262 non consentientibus civibus in unum, tempus prolatando, bei aller Kürze deutlich genug.

Achtes Capitel.

Das Bündnis mit Karl von Anjou 1269.

Die Ereignisse gingen ihren Lauf. Glücklich langte Konradin in Pisa an, sein Heer folgte auf dem Landwege. Mittlerweile verliessen die fremden Gesandten Genua, ihr Aufenthalt war fruchtlos gewesen.[1]) Selbst die Erfolge ihrer Bemühungen um Herstellung des Friedens mit Venedig erwiesen sich zunächst als wenig nachhaltig. Die Commune schickte wohl Gesandte an den Papst, aber das hatte sie schon oft gethan; der Doge verfehlte nicht, wie er schon im vorhergehenden Jahre bereit gewesen, auf die angetragenen Verhandlungen einzugehen. Jedoch erzielte Clemens IV. bei dem Vermittlungsversuche keinen besseren Erfolg, wie sein Vorgänger bei ähnlichen Gelegenheiten. Als er Anfang August die Gesandten der beiden Städte entliess, ist weder Friede noch Waffenstillstand zu Stande gekommen.[2]) Am 30. November[3]) sollten sie wieder vor ihm erscheinen. Die zugesagte dreimonatliche Waffenruhe musste schon lange abgelaufen sein. Der Papst wird sie aus eigner Machtvollkommenheit verlängert haben, aber oft genug hatte man sich an ein solches Gebot nicht gekehrt. Zur gewöhnlichen Zeit[4]) stach die venezianische Karavane in See, eine beträchtliche Anzahl Galeeren gab ihr das Geleit. Indessen der Angriff, den man erwartet zu haben scheint, unterblieb. Genua hat keine Flotte mehr ausgesandt,[5]) um den feindlichen Handel zu stören. Die

---

[1]) Ann. 262. [2]) Can. 580 ff.

[3]) Can. 582. Am Tage S. Andreas.

[4]) Can. 602. 2. Aug. Die Lesart betreffs der Zahl der Galeeren ist nicht sicher, Dand. 378 hat andere Zahlen.

[5]) Can. 628. Allerdigs findet sich Fol. Not. II f. 236 eine Notiz zu 1268. 26. April. galee que armantur pro comuni Janue in potestacia Guidonis de Corrigia, doch lässt sich daraus nichts schliessen, gegenüber der ausdrücklichen Angabe Can. 628.

Uneinigkeit der Bürgerschaft mag auch auf die Fortführung des bisher so eifrig betriebenen Krieges lähmend gewirkt haben. Alle Aufmerksamkeit richtete sich nach dem Verlauf des kühnen Zuges, der das Reich Sicilien der Kirche und den Franzosen entreissen sollte. Die officiellen Stadtannalisten berichten in diesem Jahre [1]) nur über den Fortgang des grossen Kampfes; was die Commune selbst betraf, durfte ihnen demgegenüber als unbedeutend erscheinen.

Rasch genug fiel die Entscheidung. Bei Tagliacozzo erlag der jugendliche Ungestüm Konradins der gereiften Kriegserfahrung seines Gegners. Noch war nicht alles verloren, Pisa konnte dem Besiegten sichere Zuflucht bieten, Sicilien war fast ganz für seine Sache gewonnen; aber die Flucht misslang, durch das Beil des Henkers endete der letzte Staufer. Für den Augenblick mochte der Sieger überreichlich mit Niederwerfung der Aufständischen und Bestrafung der Abtrünnigen beschäftigt sein. Dass sein Ehrgeiz ganz Italien zu beherrschen strebte, daran zweifelte wohl niemand. Genua hatte es versäumt, zur rechten Zeit den gewaltigen Herrscher sich zum Freunde zu machen, jetzt mochte es sehen, wie es sich mit ihm abfand.

Ehe die so oft schon erfolglosen Verhandlungen mit Karl von der Commune wieder angeknüpft wurden, boten sich ihr von anderer Seite günstige Aussichten auf eine vorteilhafte Unternehmung. Die Ursache dafür lag in der mattherzigen Zurückhaltung Venedigs von jedem Wagnis. Wenn dessen Schiffe das Kreuzheer Ludwigs IX. nach Syrien übersetzten, stand zu erwarten, dass der Sultan von Egypten alles Gut der Venezianer, das sich in Alexandria vorfand, mit Beschlag belegen würde. Dieser voraussichtliche Verlust, wohl mehr noch die Furcht, dass der Handel mit einem so wichtigen Platze dauernde Unterbrechung erleiden könnte, bewog den Dogen zur endgültigen Ablehnung des Vertrages, den der König von Frankreich ihm anbot. [2]) Für diesen blieb nun nichts übrig, als

[1]) Ann. 262 ff.

[2]) S. den Brief Clemens IV. P. 20457. Mart. II 628 f. (Auszug bei Rayn. 1268, 51). Das Datum ist 17. Sept. 1268, vielleicht schon Ende Juli schickte der Doge einen Gesandten nach Alexandria Can. 600 ff. Ueber den regen Handelsverkehr mit Egypten vgl. P. 20522.

sich an Genua zu wenden, um hier die für seinen Zug nötigen Transportschiffe zu erlangen. Clemens IV. vermittelte die Einleitung der Unterhandlungen,[1]) doch hat es wohl seiner Ermahnungen nicht erst bedurft, um den damit beauftragten Boten das bereitwilligste Entgegenkommen zu verschaffen.[2]) Ganz so weit, wie es Ludwig IX. wünschte, scheint man allerdings nicht gegangen zu sein. In der Vollmacht für seine Gesandten vom 10. October 1268[3]) ist auch die Rede davon,

[1]) P. 20457 die Adresse verderbt, zu verbessern ist wohl Lanfranchino Malocello et Lucheto [de Grimaldis].

[2]) Die Pacta naulorum ediert von Jal in Documents historiques inédits ed. Champollion-Figeac B. I S. 516 ff., wieder abgedruckt bei Buchon, Recherches et matériaux I 427 ff. und Belgrano, Docum. inediti riguard. le due croc. di S. Lodovico. Schon 1267 11. Juli ist für Ludwig IX. in Genua ein Schiff gekauft worden Ann. marit. (1842) S. 776. Das am 7. April 1268 (Belgrano Doc. S. 217 ff.) vermietete Schiff (vgl. o. S. 214 n.) kann nicht für den eigentlichen Kreuzzug bestimmt sein, denn schon nächsten 1. Juni (also 1268) soll es in Marseille oder Aigues-Mortes eintreffen und segelfertig sein ad passagium Augusti proximi venturi, secundum quod naves consueverunt navigare de Marsilia in passagio de Augusto.

[3]) Jal. 518 f. Die Gesandten sind magister Henricus de Campo Repulso und Guillielmus de Mora. Schwierigkeiten macht die Einreihung der in Documents histor. inédits. B. II S. 54 ff. Nr. 2 u. 3, auch Belgrano S. 3 veröffentlichten Actenstücke. Dass sie auf den zweiten und nicht auf den ersten Kreuzzug Ludwigs IX. Bezug haben, bemerkt P. Meyer in Arch. des missions scient. et litt. 2. Serie B. 3 S. 260 n. mit Recht, vgl. Heyd I 410 n. 1. Schon der Vergleich mit dem Vertrage, der 1246 geschlossen wurde ibid. S. 51 ff. Arch. Or. Lat. B. 2 S. 231, zeigt dies. Es scheinen Aufzeichnungen zu sein, welche die französischen Gesandten in Genua über die Forderungen, die sie stellten, und die Resultate ihrer Verhandlungen an den König sandten, oder Zusammenstellungen, die in der Kanzlei aus solchen gemacht. Das letztere ist wahrscheinlicher, es erklärt die Zusammenhangslosigkeit, Wiederholungen und Ungenauigkeiten. Eine sichere Datierung lässt sich dann nicht feststellen. Die Forderungen (petunt ambaxatores d. regis) müssen älter sein als der Vertrag mit der Commune vom 26. Nov. 1268; denn dass dieser ausgeführt, zeigt L. J. I 1417. Die Commune hat zwei Schiffe bauen lassen, nicht drei, wie gefordert. Die entsprechende Stelle in Nr. 2 S. 55 f. hat bei der Abfassung des Vertrages vorgelegen, wie gerade die kleinen Abweichungen zeigen. Wenn aber S. 57 gesagt: Item petunt dicti ambaxatores, quod dicte tres naves sint parate ... in portu Janue .... a medio instantis mensis Aprilis in duobus annis, S. 63 de mi le mois d'avril prochain à venir en II ans, so ist daraus nicht zu schliessen, dass vor April 1268 diese Forderungen gestellt; denn Ludwig IX. wandte sich erst bedeutend später an Genua, um hier Schiffe

dass sie um die Hülfe einer Galeerenflotte ersuchen sollen. dafür sind sie berechtigt, der Commune Anteil an den Eroberungen zuzugestehen. Ein förmliches Bündnis, wie es demnach in Aussicht genommen, ist nicht abgeschlossen worden;[1]) aber schon am 26. November versprechen Podesta und Consil, für die Kreuzfahrt des Königs zwei Schiffe bauen zu lassen. die bis zum 1. April 1270 segelfertig im Hafen von Genua bereit liegen werden.[2]) Bei ähnlichen Verträgen der Gesandten mit einzelnen Bürgern übernehmen sie in den folgenden Tagen Bürgschaft für diese.[3]) Die nicht unbeträchtlichen Geldsummen.

---

für die eigentliche Kreuzfahrt zu mieten Mart. II 628 vgl. o. Auch dass April 1271 als Endtermin gemeint, ist kaum anzunehmen, denn im Vertrage Jal 517 heisst es usque ad kalendas Aprilis, que erunt in millesimo ducentesimo septuagesimo. Vielmehr wird die Ausdrucksweise bei jenen beiden Stellen ungenau sein und die Bedeutung einfach Mitte April im zweitnächsten Jahre. Es steht dann nichts im Wege die Teile von Nr. 2, die mit Petunt bez. Item petunt beginnen, als einen Teil der Forderungen aufzufassen, welche die am 10. Oct. 1268 von Ludwig bevollmächtigten Gesandten vorlegten, und die keineswegs in dieser Gestalt angenommen wurden. Wenn das doit faire in Nr. 3 bedeuten soll, dass die Commune sich zu dem folgenden verpflichtet hat, so ist das unrichtig, wie der Vertrag zeigt. In diesem wird man absichtlich die Unklarheit in der Angabe des Endtermins vermieden haben, die sich in Nr. 2 u. 3 noch öfters findet. S. 65 heisst es d'en mi le mois de mai prochain à venir jusques en II ans, l'an de l'Incarnation courant mil CCLXXVIII, hier hat vielleicht der Schreiber die Jahreszahl des Endtermins zufügen wollen, besann sich aber, dass er vom laufenden Jahre spricht, das ist 1268, fügte noch die VIII hinzu, vergass aber die X wegzustreichen. Die Aufzählungen der Rheder S. 60 f. u. S. 65 ff. können sehr wohl von 1269 sein, und S. 60 wäre der 22. Juli 1269 als Termin für die Entscheidung des Königs über Annahme der Verträge gemeint. Inguerran de Gouvin, der nach der S. 67 mitgeteilten Aufschrift nebst Henri de Champrepus (Henricus de Campo Repulso) die Vereinbarungen mit den Rhedern schloss, würde als einer der Unterhändler, die 1269 nach Genua kamen, anzusehen sein. Merkwürdigerweise liest Meyer l. c. Inguerran de Journi, dies ist ein Ritter, der 1270 Ludwig auf der Kreuzfahrt begleitete, Bouquet XX 308.

[1]) Vgl. die Ausdrucksweise Jal 516 volentes annuere peticioni (sc. ambaxatorum) .... in eo quod comune potest et credit se posse adimplere de petitionibus ipsorum ambaxatorum.

[2]) Jal 516 ff. Der Preis ist 14000 l. tur. Holz zum Takelwerk wird aus einem Forst des Königs geliefert.

[3]) Jal 599. 1268. 28. Nov. Guilienzonus Comes, civis Nauli, wird ein Schiff bis zum 8. Mai 1270 bauen und es dann zu dem Hafen bringen, den

die jetzt in die Stadt strömten, sowie die rege Thätigkeit, welche auf den Werften sich entfaltete, mögen beigetragen haben, den in Folge der Misserfolge im Kriege und der inneren Zwietracht gesunkenen Mut der Einwohnerschaft Genuas wieder zu beleben.

Im Mai 1269 erschien eine zweite Gesandschaft des Königs von Frankreich.[1]) Sie setzte fort, was die frühere begonnen.[2])

der König wünscht. Der Preis ist 3500 l. tur. Dazu Jal 536. 1268. 1. Dec. Bürgschaft der Commune. Jal 546. 19. Dec. Ernennung eines Procurators zum Empfang der ersten Rate der Zahlung. Jal 544. 1269. 5. Febr. in Paris Quittung über Empfang derselben. Jal 523. 1268. 28. Nov. Jacobinus und Nicolaus Bassus, Obertus Franconus und Lanfranchus de Guisulpho versprechen ein Schiff zu bauen, das ebenso wie die beiden, welche die Commune bauen lässt. Jal 542. 1268. 29. Nov. Brief des Podesta an die Gesandten, durch den er mitteilt, dass die Commune die Bürgschaft übernimmt. Jal 603. 1269. 5. Febr. (nicht 1268 wie Indict. 11 und der Zusammenhang zeigen), Quittung über Empfang der Hälfte des Preises (3500 l. tur.). Jal 539. 1268. 1. Dec. Podesta und Consil verbürgen sich, dass Symon Mallonus ein Schiff, entsprechend den beiden der Commune, bauen wird. Bei den Urkunden Jal 547 u. 599 ist die Datierung verderbt, sie gehören zu 1270. 30. Jan., zu dieser Zeit war der Legat in Paris s. D'Arbois de Jubainville Hist. des ducs et des comtes de Champagne B. 6 S. 53. Symon Malonus erkennt darin vor dem Legaten Radulfus seine Verpflichtung ein Schiff zu bauen an und erklärt, 7000 l. tur. empfangen zu haben. Jal 528. 1268. 27. Nov. Petrus Aurie, Jacobus Lercarius und Obertus Cigada vermieten den beiden französischen Gesandten ihr Schiff Paradisus für die Kreuzfahrt. Sie werden es im nächsten Sommer (also 1269) nach Telonum (Toulon) bringen. (Da ipso sich nur auf Paradisus, nicht aber auf das folgende rex beziehen kann, sind die Ausführungen Jal's Ann. marit. (1842) S. 801 ff. hinfällig.) Zum nächsten 2. Febr. sollen sie als Anzahlung für den Mietspreis 1000 l. tur. empfangen, worüber ihnen am 28. Nov. (die Mercurii ante festum b. Andree apostoli) noch eine besondere Zusage erteilt sein muss. Am 13. Dec. Jal 549 ernennen sie Procuratoren, die Zahlung entgegenzunehmen; 1269. 5. Febr. Jal 545 quittiert einer derselben über den Empfang. Dass noch einige ähnliche Verträge geschlossen wurden, zeigen die Quittungen Jal 603. 1269. 5. Febr. und Jal 542. 1269. 9. Febr. Die neuen Schiffe scheinen meist in das Eigentum Ludwig IX. übergegangen zu sein, daher wohl die mit Genuesen bemannten naves regie Ann. 267.

[1]) Vollmacht vom 4. April Jal. 556. Die Gesandten sind dieselben wie früher, und ausserdem der Ritter Johannes Poilevila. Der König gab auch Vollmacht, über den Bau von Galeeren zu verhandeln, sowie um Unterstützung durch solche zu ersuchen. Nach dem Wortlaut von Ann. 264 u. 267 hat der König keine erhalten, wohl aber bestand die Bemannung der seinigen aus Genuesen.

[2]) Jal 557. 1269. 3. Mai. Bonifacius Piper vermietet sein neues Schiff

Am 8. Mai des nächsten Jahres sollten die gemieteten Fahrzeuge segelfertig in Aigues-Mortes sein. Bis auf die geringsten Einzelheiten wird die geforderte Ausrüstung festgestellt, die Dienste, welche die Bemannung zu leisten hat, sind genau geregelt. Einen guten Eindruck hat es sicher gemacht, dass auf den Mietspreis eine beträchtliche Anzahlung sofort geleistet wurde.

Nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von Urkunden ist über die sehr umfangreichen Vorbereitungen bekannt geworden, die notwendigerweise getroffen werden mussten, wenn der damals mächtigste Herrscher Europas unter Aufbietung aller Kräfte seines Landes das heilige Grab den Ungläubigen entreissen wollte. Mit Genua, das ihm die Mittel zum Transport seines Heeres lieferte, blieb er ohne Zweifel ununterbrochen in Verbindung.[1]) Dass durch die gewinnbringenden geschäft-

S. Salvator. Jal 589. 29. Mai, ebenso Jacobus de Rollando de Naulo sein Schiff Caritas. Jal 561. 30. Mai. Henricus Aurie und Johannes de Moniardino versprechen einen sallandrus zu bauen. Jal 579 u. 594. 30. Mai, ebenso Guigezonus dictus Comes de Naulo und Symon de Curia, ebenso Jal 574. 31. Mai Obertus Cigala. Jal 565. 4. Juni Vivaldus Buga de Arezanno vermietet ein Schiff S. Nicholaus, Jal 583. 8. Juni ebenso Philippus und Johanninus Embriacus ein Schiff S. Spiritus, Jal 551. 8. Juni (oder Mai?) Johanninus de Marino und Conradus Panzanus vermieten ein Schiff Bonaventura.

[1]) Nach Ann. 267 waren 1270 für die Flotte Ludwigs IX. von Genua gestellt: 55 naves et ligna de duobus cohopertis, ferner viele andre Fahrzeuge, und ausserdem waren naves regie et galee mit Genuesen bemannt. Die Gesamtzahl der beteiligten Genuesen betrug über 10000 (nach Gest. Ch. 193 gar 17000). Es liegt auf der Hand, dass die Thätigkeit der Vertreter Ludwigs IX. eine viel grössere gewesen sein muss, als sie jetzt noch urkundlich nachweisbar, und dafür sprechen auch die Aufzeichnungen Doc. hist. inéd. II 59 ff. u. 65 ff. vgl. o. Die Verabredungen mit den Schiffseigentümern, die Anwerbung der Mannschaften, die Regelung der Geldauszahlungen mögen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen fortgegangen sein, wenn Ludwig IX. auch nicht ständige Vertreter in Genua hatte, wie er sie sich bei den Vorbereitungen zu seiner ersten Kreuzfahrt schuf, indem er zwei Genuesen zu seinen Admirälen ernannte, Ann. 220, H. P. M. Ch. II 1481. Annales maritimes (1842) S. 762 ff. etc. Ein Beispiel für die verschiedenartigen Geschäfte, die 1269 mit Beauftragten des Königs abgeschlossen, liegt in der Urkunde Belgrano 312 1269. 25. Nov. vor. Die Commune sorgte auch dafür, dass die Interessen der Bürgerschaft am französischen Hofe wahrgenommen wurden, Ann. 264. Die Stelle ist wohl so aufzufassen, dass ein beständiges Kommen und Gehen von Boten und

lichen Beziehungen die Stimmung der Bürgerschaft für Ludwig IX. sehr günstig wurde, lässt sich wohl annehmen. Der Commune wird in Folge dessen nichts übrig geblieben sein, als sich seinen Forderungen zu fügen, auch wo sie einen nicht unbedenklichen Eingriff in ihre Selbständigkeit bedeuteten. Clemens IV. war gestorben, die Kardinäle konnten sich über die Wahl eines Nachfolgers nicht einigen. Die vornehmste Aeusserung der höchsten Gewalt im Abendlande, wie sie der römische Stuhl beanspruchte, lag darin, dass er durch Androhung geistlicher Strafen die weltlichen Mächte zwang, untereinander Frieden zu halten. Früher und später hat er so in den Streit zwischen Genua und Venedig mit sehr verschiedenem Erfolge eingegriffen. In diesem Augenblick, wo ein Papst nicht vorhanden, übernahm der König von Frankreich die Aufgabe, die jenem zukam. Da der Krieg zwischen den beiden Städten seiner Fahrt schädlich sein könnte, dagegen ein Friede oder Waffenstillstand zwischen ihnen für dieselbe von grösstem Vorteil, verlangte er, sie sollten Gesandte an seinen Hof schicken, denn es sei seine Absicht, Friede oder Waffenstillstand zwischen ihnen herzustellen.[1]) Seinem Begehren wurde insofern willfahrtet, als die Conferenzen wirklich stattfanden. Ein anderes Resultat als die vorjährigen an der Curie hatten sie jedoch nicht. Schliesslich entliess Ludwig IX. die beiderseitigen Gesandten mit dem Auftrage, ihre Regierungen sollten zum 20. April nächsten Jahres[2]) Bevollmächtigte zu ihm nach Beaucaire schicken, die Frieden oder Waffenstillstand in der Weise zu schliessen beauftragt, die er selbst für gut befinden werde.[3]) Hiermit tritt er also als Schiedsrichter zwischen Genua und Venedig auf. Erklärlich genug mag das sein, die blosse Ver-

Gesandten stattfand, sonst ist sie mit den urk. feststehenden Thatsachen nicht in Einklang zu bringen. Wegen der Rüstungen zum Kreuzzug ist wohl auch 1269 der Krieg mit Venedig nicht fortgesetzt worden, während man es hier für nötig hielt, die Karavane durch Galeeren geleiten zu lassen, Canale 628.

[1]) Ann. 264. Can. 628 ff. unterscheidet nicht zwischen den Verhandlungen 1269 und denen 1270.

[2]) Ann. 264. in octava pasce resurrectionis, gemeint kann nur 1270 sein (Ostern 13. April).

[3]) Ann. l. c. qui haberent plenam potestatem faciendi pacem seu treuguam ad voluntatem dicti regis.

mittlung [1]) hatte zu keinem Ergebnis geführt. Unter anderen Umständen würden aber doch wohl die Communen gegen eine solche Einmischung in ihre Angelegenheiten lebhaften Protest erhoben haben. Dass man diesmal stillschweigend sich fügte, ist an sich wohl zu verstehen. Genua war dem Könige sehr verpflichtet, und Venedig zu vorsichtig, sich ihn zum Feinde zu machen. Nichtsdestoweniger zeigte der Vorgang, welches die Folgen des endgültigen Sieges des Papsttums über die Staufer. Statt des deutschen Einflusses war nunmehr der französische in Italien vorherrschend. Freilich, der Hauptträger desselben blieb Karl von Anjou, um so bemerkenswerter ist es, einen Fall zu constatieren, wo unmittelbar von Paris aus in die Verhältnisse der Halbinsel eingegriffen wurde.

Die Unterhandlungen mit dem jetzt auf seinem Throne befestigten König von Sicilien wurden diesmal von Seiten Genuas wieder angeknüpft. Das Geschlecht der Grimaldi, dem er soeben eine Anzahl Gnadenerweise hatte zu Teil werden lassen, [2]) wird nicht verfehlt haben, seinen Einfluss geltend zu machen. Der Handelsverkehr mit Unteritalien bedurfte dringend der Regelung durch einen Vertrag. [3]) Einen solchen abzuschliessen wurden

[1]) Ann. l. c. volendo tractare pacem sive treguam inter ipsas civitates.

[2]) Del Giud. Cod. dipl. II 202 f. 1269. 5. Febr. Gabriel de Grimaldis, dem der Rittergürtel verliehen, erhält 250 l. tur. angewiesen, Jacobinus de Gr. erhält 50 l. Min. Riccio. Cod. dipl. I 46 f. 1269. 16. Febr. Brief Karls an Lucas, Bonarellus, Laffrancus und Lucherius (wohl Luchettus) de Grimaldis. Beachtenswert ist, dass sie als seine fideles bezeichnet. Sie werden ersucht, Gesandte des Sultans ehrenvoll aufzunehmen und zu geleiten. Letztere sind wohl dieselben, die nach Ann. 264 zugleich mit tartarischen und griechischen Gesandten 1269 in Genua waren. Dass sie mit der Commune unterhandelten, sagt die Stelle nicht; wohl aber ist auf sie der Bericht M. G. SS. XXIV 207 zu beziehen, wonach es zwischen Sarazenen und Tartaren in Genua zu einer Schlägerei kam.

[3]) Am 26. Mai 1269 Min. Riccio Alc. fatti S. 50 erlaubt Karl den Genuesen freien Verkehr in seinem Reiche, ausgenommen sind die Feinde der Kirche und die Anhänger der Feinde des Königs selbst. Ob man daraus schliessen darf, dass die Genuesen etwa 1268 aus dem Reiche Karls vertrieben worden sind, erscheint sehr zweifelhaft. Das vorliegende Excerpt der Urk. ist zu kurz und das Material zu lückenhaft. Wenig später muss Karl den Befehl erlassen haben, keinem Fahrzeuge die Abfahrt aus den Häfen der Terra di Lavoro ohne seine besondere Erlaubnis zu gestatten und die Schiffe der Genuesen mit Beschlag zu belegen. Am 6. August Min. Riccio l. c. S. 65 wiederruft er die Anordnung, doch dürfen die genuesischen Schiffe nicht Rebellen und deren Habe befördern.

die Gesandten, die an den Hof Karls gingen, beauftragt. Sie brachten das schwierige Werk noch nicht zu Ende; aber der König schickte darauf Bevollmächtigte nach Genua, die am 12. August die so oft misslungene Verständigung erzielten.[1]) Es ist nötig, auf die einzelnen Bedingungen derselben näher einzugehen, — zumal die Urkunde noch nicht gedruckt — sie werfen auch Licht auf die bisherigen ergebnislosen Verhandlungen.

Gleich die erste Bestimmung setzt fest, was früher von entscheidender Bedeutung hätte werden können. Der Podesta, welcher zur Zeit im Amte, und jeder künftige sowie jeder Rector der Stadt, welchen Titel er auch führen möge, und die Commune selbst werden mit allen Kräften verhindern, dass ein Feind des Königs oder seiner Erben durch die Stadt Genua oder ihr Gebiet seinen Weg nimmt, um diesen oder sein Land anzugreifen. Die Ausführung wird noch näher dahin geregelt, dass die Feinde des Königs in Genua und Gebiet fest zu nehmen und gefangen zu halten oder an Karl auszuliefern sind, doch gilt der Vertrag nicht für gebrochen, wenn der Podesta von ihrer Anwesenheit keine Kenntnis hatte. Genuesen, die Feinde des Königs geleiten oder ihnen Rat und Hülfe zu Teil werden lassen, sind schwer zu bestrafen, beziehungsweise mit dem unlöslichen Banne zu belegen, ihre Güter sind zu zerstören.

Die nächsten Artikel zeigen, worauf es etwa im vorhergehenden

---

[1]) Ann. 264 f. Ann. Plac. 536. Beil. 2 Nr. 15 b. Die Vollmacht für die Gesandten Karls Beil. 2 Nr. 15 d. vom 29. Juni ist nach Reg. 1269 B. Nr. 4 f. 104 t. 114 t. im Auszuge mitgeteilt von Min. Riccio Alc. fatti S. 56. Gedruckt ist sie bei Forges Davanzati, Dissert. sulla sec. moglie del re Manfr. S. XXXI, aber mit dem Datum 5. Juli (nach Reg. 1269 B. f. 144 t.). In den Drucken sind drei Gesandte genannt, Johannes de Maffleto, Fulco Arduini und Ansaldus Lavandarius. Der zweite fehlt beim Abschluss des Vertrages und auch in der inserierten Vollmacht. Sachlich ist das nicht von Bedeutung, denn der erste (J. d. M.) darf auch in Abwesenheit der beiden anderen abschliessen. Can. N. st. II 551 f. hat mehr als den Bericht der Annalen vor sich gehabt; was er aber mitteilt, ist völlig verwirrt und unbrauchbar. Dass übrigens schon Ende Juni Karl den Abschluss für sicher hielt, zeigt die Urk. 30. Juni Gioffr. 620 = M. H. P. LL. mun. I 167, in der er den Bewohnern von Nizza in seinem Reiche Sicilien die Freiheiten zugesteht, quibus Januenses utuntur vel utentur etiam in futurum ex concessione nostra in mercimoniis et logiis habendis.

Jahre bei den Unterhandlungen über das Bündnis gegen Pisa abgesehen war. Die Commune verspricht binnen 60 Tagen alle Pisaner aus ihrem Gebiet zu vertreiben, ebenso die Bürger von Siena mit Ausnahme der guelfischen, alle tuscischen Ghibellinen und die verbannten Unterthanen des Königs, welche dieser durch offenen Brief dem Podesta namhaft machen wird. Den Genuesen ist es untersagt, die Städte Pisa, Siena und deren Gebiet zu betreten, gemeinsame Fahrten mit Bewohnern derselben sind nur von Malta an östlich, sowie nach Spanien und Nordafrika gestattet. Weiterhin ist noch ausbedungen, dass Genua, soweit es vermag, Feinden des Königs, die den Pisanern und andern Ghibellinen zu Hülfe ziehen wollen, zur See oder auf dem Landwege den Durchzug hindern wird.

Die Zusagen des Königs entsprechen wörtlich denen der Commune, doch liegt es auf der Hand, dass nur die Interessen des ersteren gewahrt sind. Er will die Ghibellinen zwingen, auf Gnade und Ungnade sich ihm zu unterwerfen, die Hülfe Genuas soll ihnen abgeschnitten werden. Ein Zusatz zu dem Artikel, der ihre Vertreibung aus dieser Stadt bestimmt, spricht das deutlich aus. Derselbe soll nämlich nicht gelten, wenn die Pisaner, Sienesen und Tuscier sich dem Willen des Papstes und Karls fügen. Nun wäre es doch möglich, dass in Folge der feindseligen Handlungsweise Genuas Pisa schon vorher Krieg begonnen und den Genuesen Schaden zugefügt hat. Auch für diesen Fall wird Vorsorge getroffen; es ist aber nicht einfach gesagt, dass dann Karl nicht ohne Genua Frieden schliessen will, denn so weit reicht ja überhaupt ihre Bundesgenossenschaft nicht, dass sie sich zum gemeinsamen Kampfe gegen die Ghibellinen einigen. Die Commune versteht sich nur dazu, jede Verbindung mit diesen abzubrechen. Gegen etwaige schlimme Folgen sichern sie nun die Zusagen des Königs. In seinem zukünftigen Abkommen mit den Pisanern darf nicht enthalten sein, dass Genua ihnen irgend welche Besitzungen zurückgiebt, in deren Besitz es zur Zeit sich befindet, und jene sind trotz des Friedens aus seinem Reiche zu vertreiben, wie das schon in Erwiederung der betreffenden Zusage Genuas versprochen, ausser wenn sie sich mit den Genuesen gütlich einigen, beziehungsweise den Schaden ersetzen, den sie ihnen nach Abschluss der gegenwärtigen Convention zugefügt haben werden.

Für Eroberungen kann also die Commune kraft des Vertrages von Karl keine Unterstützung beanspruchen. Sie geht nur so weit, ein Verteidigungsbündnis zu schliessen. Demnach stellt sie ihm zehn Galeeren auf drei Monate jährlich auch nur zum Schutz seiner Länder oder deren Wiedergewinnung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass Karl für die gleiche Zeit 20 Galeeren selbst armiert, doch kann er allerdings auf eigene Kosten noch zehn in Genua erhalten. Verpflichtet ist er die Commune zu unterstützen und ohne sie nicht Frieden zu schliessen, wenn sie wegen solcher Hülfssendungen in kriegerische Verwickelungen gerät. Dass der König in die Lage kommen würde seine entsprechenden Gegenzusagen zu erfüllen, mochte wenig wahrscheinlich sein, in den ligurischen Gewässern ist keine venezianische Flotte erschienen.

Bei den Artikeln, die den Verkehr der Genuesen mit dem Reiche Karls regeln, ist die Hauptsache, dass ihre alten Vorrechte nicht glattweg bestätigt werden, auf frühere Privilegien wird nirgends ausdrücklich Bezug genommen. Consuln zu haben ist ihnen freilich gestattet, doch steht denselben nur die Civiljurisdiction über ihre Landsleute zu. Die Loggien und Quartiere behalten sie in Neapel und anderswo für den bisherigen Zins. Ebenso sind die Abgaben der Kaufleute von Waaren und Schiffen in derselben Höhe weiter zu entrichten wie bisher, jedoch wenn die mit der Erhebung beauftragten Beamten eine Ermässigung haben eintreten lassen, soll dies nicht dem Könige Nachteil bringen. Zur Beseitigung jedes Zweifels wird er unter Hinzuziehung der genuesischen Consuln und von Vertretern der Commune eine Untersuchung veranstalten, wie viel gegenwärtig zu zahlen üblich, und dann durch ein Privileg feststellen, wie viel in Zukunft zu entrichten, binnen Jahresfrist hat dies alles zu geschehen. Man sieht, wie schwer es Karl wurde, auf Vorteile für seinen Fiscus zu verzichten, Genua hat eine endgültige Regelung der Zollfrage nicht erreicht. Neben den gewöhnlichen Bedingungen eines Handelsvertrages, Sicherheit des Verkehrs zu Lande und in den Häfen, Verzicht auf das Heimfallsrecht bei Todesfällen, der Zusage, dass kein Genuese für die Schuld eines andern zu belangen, ist auch das Meistbegünstigungsrecht zugestanden. Wenn der König betreffs der Zölle irgend einer anderen Commune eine Begünstigung erweist, soll sie auch den

Genuesen zu gute kommen; aber nur, wenn diese ihm ebensoviel Liebe und Wohlgefallen erweisen als jene.

Trotzdem formell die Gleichheit der vertragschliessenden Teile gewahrt, wie das darin zum Ausdruck kommt, dass Zusage und Gegenzusage meist wörtlich einander entsprechen, so handelt es sich doch nicht um einen Vertrag zwischen zwei gleichstehenden Mächten. Genua tritt zur Partei der Kirche und des Königs über, was dieser verspricht, gilt nur so lange es jener treu bleibt.[1]) Demnach ist die wichtigste Bedingung die, durch welche Genua den Uebertritt offen vollzieht. Ein schlechter Podesta, der ein Feind der Kirche und des Königs, könnte leicht in böswilliger Absicht die Convention brechen zum Schaden des Königs und der Commune. Um also jede Gelegenheit zur Zwietracht zu vermeiden, wird versprochen, nur einen Mann zum Podesta zu wählen, welcher der römischen Kirche getreu, ihrer und des Königs Partei angehört. Dafür nimmt Karl die Commune in seine Gnade[2]) auf.

[1]) Bei dem Artikel, kein Genuese solle gehindert werden pro facto seu delicto alterius, ist ausdrücklich hinzugefügt: et hoc quamdiu potestas seu rector comunis Janue, quocumque nomine censeatur, et comune Janue erunt de parte et amore s. Romane ecclesie et dicti d. regis.

[2]) Gratia. Weitere Bestimmungen sind noch: Genuesischen Kaufleuten soll Geld, das von Beamten Karls in Messina mit Beschlag belegt, zurückgegeben werden. Geschieht gegen Bedingungen des Vertrages ein Verstoss, so gilt derselbe nur als gebrochen, wenn für die Parteien sehr schwere Gefahr daraus erwächst. Falls der königliche Seneschall der Lombardei Orte occupiert, die unter der Jurisdiction der Commune stehen, sollen sie zurückgegeben werden, ausser denen, die Manfredus de Carreto, den Grafen von Ventimiglia oder anderen gehörig, die den König verletzt haben. Dazu die Urk. Beil. 2 Nr. 14. 1269. 25. Juni. Ansaldus Fallamonaca, capitaneus pro comuni Janue in riperia constitutus, weist den königlichen Seneschall in der Lombardei nach Befehl des Podesta in den Besitz einiger Castelle ein. Dies geschieht ob reverentiam et gratiam illustris d. K. regis Sicilie, vorbehalten sind die Rechte der Commune und ihr Vertrag mit Karl von 1262. Die Namen der Orte sind: Castrum Macri, Cunei, Cexinaschi, Lavini, locus Aurigi, Careni, Arceni, Calavacnie(!). Soweit sie zu identificieren, liegen sie nördlich von Oneglia im Gebirge. I. J. 1233 gehörten sie, L. J. I 935, den Grafen Raimundus und Philippus de Macro. Diese wurden damals Bürger von Genua und versprachen für ihre Besitzungen zur Collecte beizutragen, sie gehören zum Geschlecht der Grafen von Ventimiglia, der Sohn des Philippus ist Enricus, der Anhänger Manfreds, nach Gioffr. 598, 608. Comes Enricetus de Vintimilio, Ann. 265, kämpfte

Ihrem Oberherrn, Kaiser Friedrich II., hatte die Bürgerschaft einst getrotzt, als er unter Berufung auf ein von ihm erlassenes Reichsgesetz ähnliche Beschränkungen in der freien Wahl der Obrigkeit verlangte.[1]) Dem Sieger von Tagliacozzo unterwarf sie sich, obgleich er kein Recht hatte, in ihre Selbständigkeit einzugreifen. Dem mächtigen Staufer gegenüber waren die Guelfen als Vorfechter der städtischen Unabhängigkeit aufgetreten. Bei dem Umschwung aller Verhältnisse, der seitdem sich vollzogen, standen sie nun auf Seiten des blutdürstigen Tyrannen, dem der Gewinn Siciliens nur die Mittel bieten sollte, ganz Italien sich zu unterwerfen. Die ghibellinische Partei in Genua fügte sich, sie wird ihren noch vorhandenen Einfluss dahin geltend gemacht haben, dass nur soweit es unbedingt erforderlich dem Drängen Karls nachgegeben wurde.[2]) So weit war es noch nicht gekommen, dass Genua sich ohne Vorbehalt dem Manne anschloss, den die schwankende Laune des Glücks soeben auf den Gipfel der Macht gehoben. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind mit der peinlichsten Genauigkeit abgewogen, als ob man Misstrauen hegte, dass sie beobachtet werden. Wenn man mit vollem Herzen ein Bündnis einging, war die Sprache ganz anders. Dem Griechen hatte man gegen Venedig 50 Galeeren versprochen und noch mehr geschickt. Mit Pisa abzurechnen, bot sich jetzt die beste Gelegenheit, statt sie zu benutzen, begnügte man sich mit Gewährleistung des

1269 auf Sicilien gegen die Franzosen. Dessen Güter werden es sein, die Karl mit Beschlag belegen lässt, und Genua hat ihm dazu die Hand geboten, ehe noch der neue Vertrag geschlossen, dieser bestätigt nur das Geschehene.

[1]) Ann. 179.

[2]) In der Liste der Consiliarii, die den Vertrag annehmen, steht voran Luchas de Grimaldis, dann folgt Daniel Aurie. Grimaldi sind noch mehrere dabei, auch ein Fiesco, aber kein Spinola. Nach Ann. Plac. 536 hätten die Genuesen den Vertrag geschlossen propter penuriam blave quam habebant, und es wäre ihnen zugestanden worden, dass sie Getreide erhalten sollten, wie zur Zeit Manfreds. Letzteres steht nicht in der Urkunde. Dass es in einer Nebenurkunde stand, ist wenig wahrscheinlich, denn nach Ann. 265 herrschte gerade in Sicilien ungewöhnliche Teuerung, und in Genua Ann. 266 stieg der Getreidepreis erst seit dem October, während der Vertrag im August geschlossen. Ueberdies hatte auch Manfred die Getreideausfuhr nur erlaubt, wenn im Lande selbst keine Teuerung s. o. S. 49. Sollten die genuesischen Ghibellinen vielleicht ihre Zustimmung zum Vertrage bei ihren auswärtigen Parteigenossen mit der drohenden Hungersnot entschuldigt haben?

gegenwärtigen Besitzstandes für den Fall, dass die alte Feindin selbst angriffe,[1]) von den Ansprüchen auf Sardinien ist nicht die Rede.

Möglich wäre es ja, dass auch die Guelfen dachten wie die Mehrzahl ihrer lombardischen Parteigenossen, die Karl wohl zum Freunde, aber nicht zum Herrscher haben wollten.[2]) Eine solche Stellung genügte diesem nicht, daher die Zurückhaltung in seinen Zugeständnissen;[3]) über den Punkt, worauf es Genua am meisten ankam, die Handelsfreiheit, sind doch noch neue Verhandlungen nötig.[4]) Karl mochte hoffen, im Laufe der Zeit mehr zu erreichen, und die Absicht, diesen

[1]) Nach Ann. Plac. 536 hätte die Vertreibung der Pisaner und anderen Ghibellinen aus Genua wirklich stattgefunden, zum Kriege kann es deswegen nicht gekommen sein. Allerdings ist Pisa in den Waffenstillstand mit Venedig 1270 eingeschlossen, aber 1273 sagen genuesische Gesandte (Beil. 2 Nr. 20) mit Bezug darauf: Et licet sint in treugua nominati, non fuit ad postulationem nostram, quoniam tempore cepte treugue et ante ipsam treuguam non offendebamus eos, nec ipsi nos; unde superfluum erat querere pacem, ubi non erat guerra.

[2]) Ann. Plac. 537.

[3]) Bemerkenswert ist die Bestimmung, dass Genuesen, die im Reiche Sicilien oder in der Provence sich aufhalten, binnen 15 Tagen nach ihrer Ankunft sich bei der Behörde des betreffenden Orts zu melden und hier einen Eid abzulegen haben. Sie verpflichten sich, während ihrer Anwesenheit den König und sein Land zu verteidigen, nichts zu thun, was ihm schaden könnte; erfahren sie, dass jemand solches beabsichtigt, so haben sie es der Ortsbehörde anzuzeigen. Es beruht doch nur auf der streng durchgeführten Gegenseitigkeit aller Zusagen, wenn ausgemacht wird, dass die Unterthanen Karls in Genua einen entsprechenden Eid zu leisten haben. Die Bestimmung zeigt, wie wenig der König den Genuesen traute.

[4]) Genua hat dann zwei Gesandte, Nicolosus Guercius iurisperitus u. Castellinus de Castello, geschickt, um die Ratification durch den König entgegenzunehmen, die Urk. über dieselbe ist vom 4. Jan. 1270. Beil. 2 Nr. 15 a. 5. Dec. 1269 gesteht Karl den Genuesen drei Magazine (apothece) in Neapel zu Min. Riccio Alc. fatti. S. 85, dass er weitere Verhandlungen beabsichtigte, scheint die Urk. ibid. S. 109 = Del Giudice Giudizio e cond. di Corradino S. 98 n. 1270. 4. April zu ergeben. Robertus de Laveno wird zum Abschluss von Verträgen mit Ritterschaft und Commune Pavia, Alessandria, Asti, Wilhelm von Montferrat und auch mit Podesta und Sindici von Genua bevollmächtigt. Dass Genua mit Communen, die damals nichts weniger als Anhänger Karls, zusammengenannt wird, ist jedenfalls auffällig. Asti hatte 1269. 11. Dec. Waffenstillstand mit Karl geschlossen Cod. Ast. III 1116. Weswegen also R. d. L. neue Verhandlungen führen sollte, ist dunkel.

Vertrag nicht zur dauernden Grundlage seiner Beziehungen zur Commune werden zu lassen, verrät sich auch darin, dass schliesslich seine Vertreter ihn nur für fünf Jahre zu halten versprechen, ausser im Falle der Erneuerung. Vorher war von einer Beschränkung der Gültigkeit auf eine verhältnismässig so kurze Zeit nichts gesagt,[1]) die Ratification von Podesta und Consil erfolgte nur vorbehaltlich der Treue zur römischen Kirche. Demnach scheint es fast, als ob man hier nicht ganz einig geworden wäre und absichtlich eine Unklarheit bestehen liess. Der König bestätigte schliesslich die Uebereinkunft auf 5 Jahre, ohne die Möglichkeit einer Fortdauer zu erwähnen.

Die Zukunft sollte zeigen, dass das mühsam zu Stande gebrachte Werk nicht einmal so lange Bestand hatte. Was bei dem Uebergewicht der Guelfen ihnen bevorstand, darüber konnten die ehemaligen Anhänger Konradins nicht im Zweifel sein. Allerorten mussten ihre Parteigenossen den heimatlichen Boden verlassen. Wenn trotz aller Zwistigkeiten es in Genua noch nicht dazu gekommen, dass ein Teil der Nobilität von dem andern vertrieben wurde, so mochte der Krieg gegen Venedig unter den Gründen, die immer wieder den vermittelnden Stimmen Gehör verschafften, einer der vornehmsten sein. Die gemeinsame Gefahr hatte ein einigendes Band gebildet, jetzt fiel auch dies weg.

---

[1]) Dagegen heisst es Beil. 2 Nr. 15 b. ponatur (sc. conventio) in registris d. regis et in statutis civitatis Janue, et numquam inde removeatur. Sonst ist bei Verträgen gleich von vornherein oder wenigstens in unzweideutiger Weise ausgesprochen, wie lange sie gelten sollen, vgl. L. J. II 61, 373 etc.

Neuntes Capitel.

Der Waffenstillstand mit Venedig und der Kreuzzug Ludwigs IX.

Wie weit die Verständigung zwischen Genua und Venedig noch durch das persönliche Eingreifen Ludwigs IX. gebracht, ist nicht ersichtlich;[1]) aber seine Gesandten sind anwesend, als am 22. August 1270 in Cremona der Abschluss endlich zu Stande kommt.[2]) Mehr wie ein Aufhören der Feindseligkeiten für die Dauer von fünf Jahren bedeutete der hier geschlossene Waffenstillstand eigentlich nicht. Ueber einen wirklichen Frieden hat man sich eben nicht einigen können, von den Streitfragen wird keine entschieden. So streng hält man daran fest, das Verhältnis, in dem die beiden Mächte im Augenblick zu einander stehen, nicht zu verändern, dass über Rückgabe der

[1]) Ann. Plac. 542 ist nur gesagt, dass im April bei Ludwig in Südfrankreich sich Gesandte von Venedig, Pisa und Genua einstellen sollten, vgl. o. S. 225. Höchst wahrscheinlich sind sie gekommen, wenigstens befindet sich nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Lenel im Archiv zu Venedig Atti sciolti Ljubiç. Busta 4 Nr. 53 eine „Instruction für die venezianischen Gesandten an den Hof des Königs, um Waffenstillstand oder Frieden zwischen Venedig, Pisa und Genua zu verhandeln, von 1270. 10. Apr.“ Ueber das Itinerar Ludwigs s. Bouquet XXI 423. Hist. génér. de Languedoc B. 6 S. 916 ff.

[2]) Die Urk. in Liber Pactorum IV. s. Tafel u. Thomas Andr. Dand. S. 132, benutzt ist sie Dand. 380, ein Auszug findet sich Atti IV S. CXLIX ff., doch ist er nicht genau, auch ist die Datierung falsch. Zur Ergänzung ziehe ich den hschr. Auszug Wüstenfelds heran. Pisa ist beteiligt, weil sein altes Bündnis mit Venedig noch fortbesteht s. o. S. 207 n. 2, sonst hat seine Erwähnung keine Bedeutung s. o. S. 232 n. 1. Der Bericht Can. 628 ff. ist wenig eingehend. Dass gerade Cremona zum Ort des Congresses gewählt, ist wohl ziemlich unwesentlich. Die Stadt liegt von Genua und Venedig fast gleich weit entfernt, dass sie irgendwie auf den Abschluss eingewirkt habe, ist nicht ersichtlich.

Gefangenen keine näheren Bestimmungen getroffen werden. Es ist dem unglücklichen Bertolome Zorzi wahrlich nicht zu verargen, wenn er seinem Zorn in bitteren Worten Luft macht,[1] da er nun die Leiden der Haft ins unendliche verlängert sieht. Nur liegt in seinen Vorwürfen gegen den französischen König denn doch keine kleine Ungerechtigkeit. Die beiden Seestädte zu einer Handlung zu zwingen, die sie für ihre Interessen als schädlich ansehen mochten, hatte er weder das Recht noch eigentlich die Macht. Er verfügte nicht wie der Papst über den Bannstrahl oder wie der Kaiser über die Reichsacht. Dass er den Kreuzzug vor Störungen bewahre, gab ihm den Grund zum Einschreiten. Diesem Zweck genügte es, wenn den Capereien nunmehr vorgebeugt wird, zu grösseren Unternehmungen war es ja doch schon längere Zeit nicht mehr gekommen.

Genuesen und Venezianer sollen innerhalb der nächsten fünf Jahre einander keinen Schaden zufügen. Ist dies aber geschehen, so muss dem Beraubten binnen 40 Tagen, nachdem er bei der Commune, welcher der Räuber angehört, Klage erhoben, in summarischem Verfahren Gerechtigkeit zu Teil werden. Ersatz ist ihm binnen 15 Tagen nach der Entscheidung aus der Habe des Beklagten zu leisten, reicht sie nicht, so wird dieser persönlich dem Kläger in Piacenza oder Ferrara übergeben, kann man des Beschuldigten nicht habhaft werden, so wird er banniert.[2]) Das ist ein Verfahren, wie es ähnlich schon beim Vertrage zwischen Genua und Venedig 1251 festgesetzt.[3]) Eine eigentliche Bestrafung des Friedensbrechers ist nicht in Aussicht genommen,[4]) es genügt, wenn er seine Beute zurückgiebt. Patrone und Bemannung der Schiffe, die von Genua auslaufen, haben zu schwören die Venezianer nicht zu schädigen; denselben Eid leisten diese, wenn sie in See gehen, in Bezug auf die Genuesen. Hiermit ist der Inhalt des Vertrages eigentlich schon erschöpft, es folgen noch Bestim-

[1]) Dietz S. 403 f. vgl. o. S. 191.

[2]) Ueber die Einzelheiten werfen noch klareres Licht, als die oben angeführten Auszüge, die spätere Verlängerung des Waffenstillstandes Beil. 2 Nr. 57, wie auch die Fälle, wo dessen Bestimmungen angewandt wurden s. u. B. 3 Cap. 3.

[3]) L. J. I 1099 ff.

[4]) Anders dagegen im Vertrage mit Florenz 1251 L. J. I 1110.

mungen über seine Ratification, die vor Ludwig IX. bis zum 18. October[1]) stattzufinden hat; der Papst soll den Teil excommunicieren, welcher die Zusagen bricht. Weitere Sicherheit für ihre Beobachtung bieten die hohen Bürgschaften, die zu stellen. Trotzdem ist der Fall nicht ausgeschlossen, dass die Angehörigen der beiden Communen mit den Waffen in der Hand einander gegenübertreten. Noch ist Venedig mit dem alten Verbündeten Genuas, Philipp von Montfort, Herrn von Tyrus, nicht ausgesöhnt.[2]) In den Waffenstillstand eingeschlossen wird er nicht. Die Genuesen, die in seinem Gebiet sich aufhalten, sind nach dem Abkommen von 1264[3]) verpflichtet, ihm bei der Verteidigung von Stadt und Hafen gegen jedermann Hülfe zu leisten. Deswegen ist ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, der ihnen dies gestattet, ohne dass hierdurch eine Verletzung der Waffenruhe eintreten könnte, ebenso behält sich Genua seine Verpflichtungen gegen Karl von Anjou vor.

Ein eigentliches Ende hat demnach der langjährige Krieg mit Venedig nicht gefunden, er ist im Sande verlaufen. Die Annalen, die so viel über seinen Fortgang berichteten, erwähnen seinen Abschluss nicht einmal. Für sie steht im Mittelpunkt der Ereignisse des Jahres 1270 die Kreuzfahrt Ludwig IX., und das mit Recht, waren doch an ihr die Genuesen in ganz hervorragender Weise beteiligt. Ob sie wirklich hofften, bei dieser Gelegenheit ihre Besitzungen in Accon wiederzugewinnen,[4]) mag dahingestellt bleiben. Das ursprüngliche Anrecht auf diese wie überhaupt auf die bevorzugte Stellung, die sie in Syrien einnahmen, schrieb sich von dem einstigen Anteil an der Eroberung des Landes her. Voll Begeisterung hatten ihre Vorfahren die Galeeren bestiegen, um den Helden des ersten Kreuzzuges beizustehen im Kampfe mit den Ungläubigen. Aus dem Holze ihrer Schiffe bauten sie die Maschinen zur Zerstörung der festen Mauern Jerusalems. Als Saladin den Christen das heilige Land entrissen, sandte die Commune einen ihrer Consuln übers Meer, und viele der Bürger begleiteten ihn ins Lager vor Accon.[5]) Ein grosser Wandel der Gesinnung war

[1]) S. Luchasfest nach Wüstenfeld.
[2]) Der Friede erfolgt erst 1277 Ff. XIV 150 ff.
[3]) Arch. Or. Lat. II 225 ff., vgl. o. Cap. 3.
[4]) Gest. Ch. 194. [5]) Ann. 41. 44, 104.

seitdem eingetreten. Auf eigene Kosten, also selbständig, an dem Unternehmen des frommen Königs Teil zu nehmen, mag der Commune nicht vorteilhaft erschienen sein, überhaupt legte sie für das Fortbestehen der abendländischen Macht im Osten ein sehr geringes Interesse an den Tag. Gegen Venedig immer neue Flotten zu rüsten, war Geld genug vorhanden. Um aber die Fortschritte des Sultans Bibars aufzuhalten, scheute man jedes Opfer. In der Lagunenstadt herrschte dieselbe Gleichgültigkeit gegen die Schicksale des heiligen Landes, hier rechnete man sogar aus, dass die Unterbrechung der Beziehungen zu Egypten mehr kosten, als die Vermietung der Schiffe an Ludwig einbringen würde. Die Genuesen speculierten anders, nach den schlechten Kriegszeiten waren sie froh, für ihre Schiffe wieder lohnende Fracht zu finden. Von Begeisterung für die Zwecke, welche der König verfolgte, lässt sich wenig verspüren; aber das gute Geld, das er bot, nahm man gern. Nur von diesem Standpunkte aus ist die Beteiligung Genuas an dem letzten grossen Kreuzzuge aufzufassen; auch so bietet sie des Merkwürdigen genug.

Die einheimischen Berichterstatter sind die Seefahrt gewohnt. Von den Schrecken des Meeres wissen sie wenig zu erzählen. Anders die Franzosen. Der schwankende Boden der Schiffe ist ihnen unheimlich. Vom Lande entfernt, fürchten sie gleich nach feindlichen Gestaden verschlagen zu werden. Ihrem lebhaften Geiste erscheint eine Reise, die den Genuesen etwas alltägliches, voll von Abenteuern. Für die Kunst der Schiffahrt mangelt der ritterlichen Gesellschaft das Verständnis. Es verlohnt sich die gewandten Seeleute auf einem Zuge zu begleiten, welcher sie in die engste Berührung mit Männern brachte, deren Lebensweise und Anschauungen so völlig von den ihrigen verschieden.

Aiguesmortes, der Hafen, den Ludwig IX. recht eigentlich für solche Zwecke erbaut,[1]) war zum Ausgangspunkt der Heerfahrt bestimmt. Anfang Mai hatten die Transportfahrzeuge sich dort einstellen sollen, sie kamen nicht zur rechten Zeit, so dass der Aufbruch bedeutend verzögert wurde.[2]) Die Ein-

[1]) Vgl. Pagezy, Mémoires sur le port d'Aiguesmortes S. 87 ff.

[2]) Bouquet XX 21 (Gauffr. de Belloloco). In der Urk. L. J. I 1417

schiffung der gewaltigen Menschenmenge, der Pferde, Waffen und Vorräte wird lange genug gedauert haben. Betrug doch die Zahl der genuesischen Seeleute allein über 10000. Um ihre Interessen zu vertreten und Streitigkeiten zu schlichten, wählten sie aus ihrer Mitte zwei Consuln, Ansaldus Aurie und Philippus Cavarunchus, deren Amt sollte dauern, bis die Commune selbst jemand mit diesen Verrichtungen beauftragte.[1]) Die Bürger der freien Stadt wollen eben nicht Fremde über sich gebieten lassen. Vertragsmässig sind sie dem König zu gewissen Diensten verpflichtet, sie haben geschworen, während der Fahrt ihm Gehorsam zu leisten,[2]) dass er aber in ihre eigenen Angelegenheiten eingreift, dulden sie nicht, nur vor Landsleuten stehen sie zu Gericht.

Am 1. Juli begab sich Ludwig IX. an Bord.[3]) Sein ältester

1270. 16. Juni (die lune post festum b. Barnabe apostoli) spricht Ludwig IX. die Commune von den Strafen frei, in die sie vertragsgemäss verfallen, da die beiden Schiffe nicht zur rechten Zeit geliefert, und die Personen, für die sie Bürgschaft geleistet hatte, ebenfalls ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen waren. Es sind dies Symon Malon, Obertus Escanton und Genossen, sowie Guilento de Naule vgl. o. Cap. 8. Es handelt sich hier nur um Schiffe, die neu zu bauen waren; die Urk. beweist nicht, dass alle zu spät kamen, vielmehr werden sie sich, wie wohl aus Guill. de Nangis 440, 442 zu schliessen, ebenso wie das Landheer allmählich eingestellt haben. In Urkk. von 1270. 24. u. 26. April, Belgrano 320 ff. wird erwähnt (navis) d. regis Francie facta per Symonem Mallonum, que vocatur S. Nilaus. Ein gleichnamiges Schiff, das damals noch nicht ganz fertig, hatte 1268. 7. April Belgr. 217 vgl. o. S. 214 n. Sim. Mall. an Gesandte des Königs vermietet. Ob es diesem Vertrage entsprechend benutzt worden ist, muss daher zweifelhaft erscheinen, doch kann es auch von der Reise schon wieder zurückgekehrt sein. Das Schiff, welches S. M. Ende 1268 bauen wollte Jal 539, sollte gleich den beiden sein, welche die Commune lieferte. Dass aber der S. Nicolaus diesen nicht gleicht, zeigt wohl die Verschiedenheit der festgesetzten Ausrüstungsgegenstände. Es ist ja sehr möglich, dass Mallonus mehrere Schiffe geliefert hat. Ein anderes Schiff, das Anfang Mai den Hafen von Genua verlassen zu haben scheint, ist der S. Antoninus Belgr. 324 ff.

[1]) Ann. 267. Dass die Wahl nach der Ankunft vor Tunis erfolgte, ist aus der Stelle kaum zu schliessen. [2]) Jal 590 etc.

[3]) Primat bei Bouquet XXIII 41 = Guill. de Nang. bei Bouquet XX 442. D'Achery. Spicilegium B. 3 S. 664. Urk. Bouquet XXI 423 datiert in portu Aquarum Mortuarum in navi que vocatur la Mon Joya. Der Capitän des Schiffes ist Guillielmus Bonebel, G. de Nang. 444 = Primat 42, aus dem Namen (Bonabella) könnte man schliessen, dass er aus Ventimiglia s. o. S. 80 n. 1.

Sohn Philipp, die Grafen von Artois und Nevers bestiegen andere Schiffe. Den nächsten Tag, Mittwoch, wurden die Segel aufgespannt, mit günstigem Winde begann die Fahrt. Als erstes Ziel war der Hafen von Cagliari bestimmt, dort sollte sich die Flotte versammeln und der Beschluss über den ferneren Weg gefasst werden. Anfangs ging alles ganz gut, auch in der Dunkelheit setzten die Schiffe ihren Lauf fort, nicht weit von einander entfernt und von Galeeren begleitet. In der Nacht vom Donnerstag zum Freitag wird das Meer unruhig.[1]) Seefest scheinen die Franzosen nicht gewesen zu sein. Die Krankheit, welche denen, die an Seefahrten nicht gewöhnt, so übel mitspielt, bereitete ihnen unsagbare Pein. Am Sonnabend beruhigen sich die Wogen, das Befinden der Leidenden bessert sich erheblich. Gegen Abend[2]) jedoch frischt der Wind auf, die Wellen gehen höher, das Schwanken der Schiffe nimmt bedenklich zu. Die Seekrankheit fordert von den Kreuzfahrern erneuten Tribut. Sonntag Morgen wird Messe gelesen, wer sich noch auf den Beinen halten kann, steht dabei, viele sind es nicht, die keiner Stütze bedürfen. Endlich gegen neun Uhr früh legt sich der Sturm, und damit sind auch die Schmerzen verschwunden. Beim Mahle sucht man die erduldeten Qualen zu vergessen. Da stellt sich ein neues Missgeschick ein, das Trinkwasser ist schlecht geworden und kaum noch geniessbar.

Dass unter solchen Umständen die Franzosen der Seereise überdrüssig wurden, ist ganz begreiflich. Die Fahrt dauert ihnen zu lange, Cagliari müsste ihrer Meinung nach schon erreicht sein. Der König lässt die Führer des Schiffs vor sich rufen und frägt sie, an welcher Stelle man sich jetzt

---

[1]) Jedenfalls sind die Schiffe direct von Aiguesmortes nach der Südspitze Sardiniens gefahren, also in südöstlicher Richtung, der günstige Wind kam demnach von Nordwesten. Unklar bleibt es, was G. de Nang. 442 = Prim. 41 unter dem mer du Lion verstanden, den heutigen Golfe du Lion keinesfalls, Aiguesmortes liegt unmittelbar an diesem.

[2]) Nicht Sonntag (6. Juli) Abend, wie man nach Guill. de Nang. 442 annehmen sollte, sondern Sonnabend Abend, was der Zusammenhang zeigt. Die Worte, welche den Sinn der Stelle verdunkeln, fehlen bei Prim. 41. G. de Nang. hat Primat benutzt, da dieser aber nur in einer Uebersetzung erhalten, so sind nicht alle Abweichungen des G. d. N. von Pr. als willkürliche Zusätze zu verwerfen, doch ist das Verfahren des Herausgebers, in Pr. fehlende Stellen aus G. de N. zu ergänzen, ganz unberechtigt, zumal da G. de N. auch andere Quellen kennt.

befinde. Genaue Auskunft können sie darüber nicht geben; das Land sei nicht mehr fern, sie sind erstaunt, dass es noch nicht sichtbar. Um ihre Erklärungen deutlicher zu machen, zeigen sie Ludwig auf einer Weltkarte die Lage von Cagliari und der benachbarten Küsten. Mittlerweile ist auch Philipp bedenklich geworden. Er schickt einen Boten an seinen Vater, um ihn aufmerksam zu machen, dass es ihm scheine, als ob die Schiffer die Richtung verloren hätten. Der König lässt dieselben nochmals rufen, sie halten Rat unter sich, jedenfalls sehr verwundert, dass ihre vorigen Auseinandersetzungen nicht richtig verstanden. Die Kreuzfahrer fassten das anders auf, sie glaubten, jetzt würden jene mit der Wahrheit herauskommen.[1]) Ihrer aufgeregten Phantasie mochten romantische Erzählungen vorschweben von Christen, die durch Verrat der Schiffer an die Sarazenen verkauft. Bei so günstigem Winde, sagte man, hätten vier Tage genügt, um nach Cagliari zu gelangen. Man wollte gesehen haben, wie die Galeere, deren Führer der Sohn des Bonebel, beim Losbrechen des Sturmes sich von der Flotte getrennt und den Weg nach der Berberei eingeschlagen.[2]) Bonebel befehligte das Schiff, auf dem der König sich befand. Der Schluss schien nahe zu liegen, dass die betrügerischen Genuesen, mit den Ungläubigen im Einverständnis, das Heer ihnen ausliefern wollten. Offen auszusprechen wagt übrigens der Berichterstatter einen so unglaublich thörichten Verdacht nicht. Den erfahrenen Seeleuten muss es schliesslich gelungen sein, Ludwig eines besseren zu belehren. Nachts wird die Fahrt langsam fortgesetzt. Beim Grauen des Morgens erscheint Land in Sicht. Der Hafen war noch weit entfernt, an diesem Tage wurde er nicht mehr erreicht.[3]) Bei Sonnenuntergang

---

[1]) Primat 42 = G. de Nang. 444.

[2]) Ibid. Also südlich, während die Richtung nach Cagliari südöstlich, man glaubt eben, dass man schon westlich bei der Südspitze von Sardinien vorbeigesegelt und nicht mehr weit von Nordafrika entfernt.

[3]) G de Nang. 444 = Prim. 42. Dass der Wind plötzlich umgeschlagen, ist eine Täuschung, die einerseits zeigt, dass der Bericht von einem Augenzeugen stammt, und andererseits, dass dessen geographische Kenntnisse mangelhaft waren. Der Wind war bisher günstig, kam also von Nordwest. Nach Umsegelung der Südspitze Sardiniens müssen aber die Schiffe nach Norden fahren, um nach Cagliari zu gelangen. Das hat der Berichterstatter nicht gemerkt, und anstatt anzugeben, das Schiff schlug eine andere

gehen die Schiffe vor Anker, ein Boot holt von der nahen Küste frisches Wasser und Gemüse, woran sich die von der ungewohnten Reise ermatteten laben.

Am nächsten Nachmittag erst kamen die Kreuzfahrer in die Nähe von Cagliari.[1] Das ist der Platz, um dessen Besitz Genua und Pisa einen blutigen Krieg geführt hatten. Glänzend war der Eindruck keineswegs, welchen der Ort auf die Ankömmlinge machte. Ausserhalb des Castells standen nur einige armselige Lehmhütten, die für Franzosen kaum bewohnbar. In demselben befanden sich freilich bessere Häuser; aber der Zutritt war den Fremden verwehrt. Ueberhaupt legten die Einwohner das grösste Misstrauen an den Tag, kaum dass sie Lebensmittel zum Verkauf brachten, und auch hierbei übervorteilten sie die Franzosen in unverschämter Weise. Als Grund ihres Betragens gaben sie dem König an, sie fürchteten einen Gewaltstreich der Genuesen auf seiner Flotte.[2] Ganz unberechtigt mochte ein wenig Vorsicht nicht sein, und gern zu glauben ist es dem Castellan, wenn er versichert, die Pisaner, denen der Ort gehöre, hätten ihm strengstens verboten, irgend jemandem den Eintritt in die Burg zu gestatten.[3] Sie hatten üble Erfahrungen gemacht; aber der Mangel an Entgegenkommen konnte leicht schlechte Früchte tragen. Die ritterlichen Franzosen sind entrüstet, dass ihre Forderungen nicht die erwartete Berücksichtigung finden. „O wenn König Karl von Sicilien zu einer solchen Burg mit so rebellischem Volk gekommen wäre. Er würde Castell samt Bewohnern sofort in die Pfanne hauen, aber dieser König Ludwig ist zu friedliebend, er lässt sich lieber alles gefallen, als dass er Christen verletzt.“[4]

Richtung ein, schrieb er vento verso in contrarium = le vent estoit si tournai au contraire.

[1]) Dienstag 8. Juli. G. de Nang. 444 = Primat 42, hiernach sind die Schiffe noch nicht in den Hafen eingelaufen, während nach dem Briefe D'Achery 664 dies geschehen ist. Ann. 267 infra diem quintam portum intravit Calari ist ungenau, ebenso Guido de Corv. Mur. SS. XXIV 676, dass Ludwig die lune scilicet die VI mense Julii (Montag ist aber 7. Juli) eingelaufen sei in den Hafen Bangaie in Sardinea in castello Castri.

[2]) D'Achery 664. G. de Nang. 446, bei Primat 43 steht die Stelle nicht.

[3]) G. de Nang. 444 = Primat 43.

[4]) Primat 43 f., bei G. de Nang. 446 sind die charakteristischen Ausdrücke abgeschwächt.

Im Laufe der Woche versammelte sich die Flotte ziemlich vollzählig bei Cagliari. Ludwig IX. hielt mit seinen Baronen Kriegsrat, wohin man sich zunächst wenden sollte. Sonntag den 13. Juli wurde der entscheidende Beschluss gefasst, nicht sofort nach Syrien zu fahren, sondern Tunis anzugreifen.[1]) Dieser Plan ist schon damals viel getadelt worden.[2]) Es ist hier nicht der Ort die Gründe zu erörtern, welche zu seiner Annahme bewogen. In Genua hatte man jedenfalls nichts weniger als diesen Verlauf der Kreuzfahrt erwartet.[3]) Eine ganze Anzahl genuesischer Kaufleute befand sich zur Zeit in Tunis, friedlich mit dem Betrieb ihres Handels beschäftigt. Der König von Tunis liess sie gefangen nehmen, als am 17. Juli das Kreuzheer vor dem Hafen anlangte. Uebrigens that er das mehr, um sie vor der Wut der Menge zu schützen, als in

---

[1]) D'Achery 665. Prim. 44. G. d. Nang. 446 ff., der hier Gauf. de Bellol. 21 benutzt. [2]) Gauf. de Bellol. 21. Ann. Plac. 547. Ann. 268.

[3]) Ann. l. c. Die Wechsel, welche vor Abfahrt der Schiffe von Genua ausgestellt, Belgrano 320 ff., bestimmen als Platz für Auszahlung des Geldes Aiguesmortes beziehungsweise Syrien. Die Summen sind aufgenommen in der zu Genua und rückzahlbar in der in Syrien geltenden Währung. Die Endtermine sind ziemlich entfernt, Fest S. Andreas (30. Nov.) oder Weihnachten, doch ist auch eine etwaige Ueberwinterung in Sicilien berücksichtigt ibid. 325 ff. In den Mietsverträgen von 1269 Jal 557 etc. verpflichteten sich die Rheder, dass die Schiffe zunächst bei einer Insel oder einem anderen Orte landen sollen und dort warten, so lange es nötig; für den Fall der Ueberwinterung ist ein Zuschlag zum Mietspreise bestimmt. Dann werden sie weiter fahren, wohin es dem Könige gefällt. Am Ziel angekommen besorgen die Seeleute die Ausladung des Schiffs und warten einen Monat. Will der König in dieser Zeit nach einem anderen Orte an derselben Küste (in eadem regione) sich begeben, so werden sie ihn und seine Leute dorthin bringen. Erst nach der Ausschiffung hierselbst sind ihre Verpflichtungen beendet. Irgend ein Abstecher ist also von vornherein beabsichtigt. In den Entwürfen Doc. hist. inéd. II 54 ff. finden sich solche Bestimmungen noch nicht. Freilich ist schlecht ersichtlich, wie der lange Aufenthalt vor Tunis mit diesen Verträgen in Einklang gebracht werden konnte. Die erste Landung ist nur bestimmt Jal 558, 567 etc. pro habendo consilio vel pro expectando gentem d. regis, das ist also wohl erfüllt durch das Anlegen bei Cagliari. Eine Landung mag auf Sicilien geplant gewesen sein, Jal 590 apud Dyraguxiam, das ist weder Durazzo noch Ragusa, die ganz abseits liegen, sondern Siracusa. Dort sollten die Kreuzfahrer, wie Karl im Juli 1269 erwartet zu haben scheint, im Juni 1270 eintreffen, Del Giud. Apologia. 101. Als Endziel der Fahrt ist niemals Syrien ausdrücklich angegeben.

feindlicher Absicht. Er wusste sehr wohl, dass Genua nicht Schuld an dem Angriff, der ihn so unerwartet traf.[1]) Weit weniger menschenfreundlich zeigte sich am selben Tage der französische Admiral. Er erhielt von Ludwig den Auftrag auszukundschaften, ob die Landung ungehindert von Statten gehen könnte, und was für Schiffe es wären, die am Eingang des Hafens befindlich. Zwei von diesen gehörten Sarazenen, wie sich herausstellte. Sie waren leer, die Mannschaft hatte sich geflüchtet; man scheint die Ladung als willkommene Beute betrachtet zu haben, ohne auf einen Genuesen Rücksicht zu nehmen, der dadurch all sein Hab und Gut verlor.[2])

Am Freitag wurde die Ausschiffung glücklich vollzogen. Der Lagerplatz war jedoch nicht günstig gewählt, bald musste er verändert werden; aber nun befand sich das Castell Karthago in bedenklicher Nähe. Da sind wohl die genuesischen Seeleute von dem Kriegseifer ihrer Umgebung erfasst worden, sie wollten der Ritterschaft Frankreichs ihre Leistungsfähigkeit zeigen. Freiwillig erboten sie sich, die drohende Feste zu erobern. Der König nahm ihr Anerbieten gern entgegen.[3]) Leitern und andere Gerätschaften wurden zurechtgemacht. Am 24. Juli verliessen die Genuesen ihre Schiffe, um den Sturm zu beginnen. Die Reiterei des Kreuzheeres stellte sich so auf, das sie die Feinde hinderte, der Besatzung Hülfe zu bringen. Sehr schnell führte der Angriff zum Ziel. Es scheint, dass zunächst durch

---

[1]) Ann. 267. Nach G. de Nang. 452 = Primat 48 erzählten zwei katalonische Ritter, die später aus Tunis zu den Kreuzfahrern überliefen, dass alle Christen, die dort im Solde des Königs, gefangen seien, und ihnen bei einem Angriffe auf die Stadt die Köpfe abgeschlagen werden würden. Das ist wenig glaubwürdig. Es kann sich nur auf die aus Sicilien geflüchteten Ghibellinen beziehen Ann. Plac. 547. M. G. SS. XXIII 557. Ihre Hinrichtung wäre gewiss Karl sehr erwünscht gewesen, im Friedensvertrag Mem. de l'Institut B. 9 S. 466 vgl. Primat 81 wird nur ihre Vertreibung ausbedungen. Dass die mohammedanische Bevölkerung Nordafrikas über den unerwarteten Angriff in grosse Aufregung geriet, ist sehr begreiflich. Die pisanischen Kaufleute mussten deswegen Bugia verlassen, Mas Latrie Traités avec l'Afrique S. 47.

[2]) S. die Zeugenaussagen Belgrano 340 ff. Der Tag des Vorfalls ist nicht angegeben, doch kann nur die Wegnahme eines der beiden Schiffe am 17. Juli, G. de Nang. 448 = Primat 45 vgl. D'Achery 665, gemeint sein, der comes Bertrame muss eben der französische Admiral sein.

[3]) Dienstag 22. Juli. D'Achery 665. G. de Nang. 450 = Prim. 46 f

wohlgezielte Schüsse und Stossen mit langen Lanzen die Verteidiger von den Mauern vertrieben wurden, dann war es ein leichtes, mittelst der Leitern hinaufzusteigen.[1] Nur ein Mann soll dabei gefallen sein, das Blut der besiegten Sarazenen floss, wie immer bei solchen Gelegenheiten, in Strömen. Auf den Zinnen von Karthago[2] wehten die Banner der Commune Genua.

An den weiteren Kämpfen scheinen sich die Seeleute wenig beteiligt zu haben,[3] sie mögen mit der Herbeischaffung von Lebensmitteln beschäftigt worden sein.[4] Aus der Heimat erhielten sie einen eigenen Befehlshaber nachgesandt, Franceschinus de Camilla, der am 7. September im Lager vor Tunis ankam.[5] Den frommen König, der die Seele des ganzen Unternehmens gewesen, fand er nicht mehr am Leben. Am 25. Aug.[6] war Ludwig der Heilige verschieden, nicht viel später traf Karl von Anjou ein, begrüsst von dem Jubel der Kreuzfahrer,[7] die mit Recht in ihm ihr neues Haupt erblickten. Einen entscheidenden Erfolg haben auch die Verstärkungen, die er mitbrachte, nicht herbeiführen können. Endlos erneuerten sich die verlustreichen Gefechte, und mittlerweile fand in Genua eine innere Umwälzung statt, die auf die Geschicke der Commune auf lange hinaus entscheidend wirkte. Ein beträchtlicher Teil der Bürgerschaft befindet sich an Bord der Schiffe vor Tunis, inzwischen kommt zu Hause der lang verhaltene Zwist zwischen Ghibellinen und Guelfen, Adel und Volk zum offenen Ausbruch.

[1]) Ann. 268. in tantum enim cum balistris et lanceis artaverant Sarracenos, quod resistere non valentes in fugam dorsa converterant, et ipsum castrum et muros Januenses ascenderant. Bei G. de Nang. 452 = Prim. 47 ist das weniger wichtige Moment, die Ersteigung der Mauern auf Leitern, allein hervorgehoben. Wie weit die balistarii, welche Ludwig IX. schickte, mitgewirkt haben, ist nicht ersichtlich, Ann. l. c. ist gesagt: Januenses ... soli ... ceperunt castrum ... expugnare.

[2]) Ann. l. c. ist übrigens diese klassische Bezeichnung nicht gebraucht, vielmehr der Ort Quartana genannt. [3]) Primat 52 ff.

[4]) Ann. 268, s. die Urkk. Karls, die Bestimmungen zur Erleichterung der Zufuhr treffen, Min. Riccio. Alc. fatti S. 127. Syllabus membr. I S. 76 f. 80 f.

[5]) Ann. 268, der Titel ist capitaneus pro comune Janue in presenti passagio Belgr. 340, oder c. p. c. J. in partibus ubi erit presens passagium ibid. 328 f. F. de C. war übrigens am Bau der Schiffe für Ludwig IX. beteiligt Doc. hist. inéd. II 60.

[6]) D'Achery 667 etc. vgl. Röhricht, Kl. Studien S. 28. [7]) Primat 57.

Drittes Buch.

Das Doppelcapitaneat und der Krieg mit Karl von Anjou.

Erstes Capitel.

Die Einsetzung des Capitaneats.

Mit dem Sturze Buccanigras war die alte Verfassung, wie sie vor seiner Erhebung bestand, unverändert wieder in Wirksamkeit getreten; aber so gründlich, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, ist die Herstellung nicht gelungen. Das Volk hatte seine Macht kennen gelernt, die Erinnerung hieran war unvertilgbar. Die Nobilität musste beständig auf der Hut sein, dass die Ereignisse von 1257 sich nicht wiederholten. Damit kommt ein neuer Zug in das Bild, welches die Verfassungsverhältnisse dieser Restaurationsepoche bieten. Der sociale Frieden bildete die Grundlage, auf der allein eine so eigentümliche Einrichtung gedeihen konnte, wie es die Regierung der Stadt durch einen Fremden, der jährlich wechselte. Das Uebergewicht der höheren Klassen hatte als so selbstverständlich gegolten, dass besondere Massnahmen es zu schützen nicht getroffen. In Folge der Ueberrumpelung, der sie 1257 unterlegen, scheint es der Nobilität erst recht eigentlich zum Bewusstsein gekommen zu sein, dass sie einen besonderen Stand bilde, dem bisher die Regierung der Stadt ausschliesslich zugestanden habe. Nicht eine Ausgleichung, sondern eine Verschärfung der socialen Gegensätze ist auf die Bildung des ersten Populus und seine Zerstörung gefolgt. Das musste um so bedenklicher sein, als es nicht zu hindern, dass Leute zu Reichtum und Ansehen gelangten, die nicht zu den altan-

gesessenen und begüterten Geschlechtern gehörig. Mit desto grösserer Sorgfalt wachten nun diese über ihre politischen Vorrechte. Die Regierung der Commune in gerechter Weise führen zu lassen, war einst die Ursache gewesen, dass man nicht mehr Einheimische, sondern Auswärtige mit ihrer Vorsteherschaft betraute. Jetzt erscheint der Podesta zugleich als Haupt der Nobilität, die ihn verpflichtet, in ihrem Sonderinteresse sein Amt zu verwalten, und misstrauisch seine Thätigkeit überwacht. Wohl liessen sich die äusseren Formen der Verfassung wiederherstellen, die lange ausreichend gewesen, eine kräftige Regierungsthätigkeit auch in schwierigen Zeiten zu ermöglichen. Der Geist, der sie belebt hatte, war unwiederbringlich verschwunden. Scheinbar gering sind die Aenderungen, die sichtbar werden, um so nötiger ist es, denselben nachzugehen und ihre Bedeutung in das rechte Licht zu stellen.

Mehr noch wie früher fiel der Schwerpunkt des politischen Lebens in die Thätigkeit des Consils. Von selbständigen Handlungen des Podesta auf eigene Verantwortung hin[1]) wissen die Annalen kaum mehr zu erzählen. Niemals ist er an Bord einer der Flotten gegangen, die den Krieg mit Venedig ausfochten. Seine Persönlichkeit tritt fast völlig in den Hintergrund. Freilich, unwesentlich ist es nicht, welcher Parteirichtung das Haupt der Stadt angehört. Im Vertrage mit Karl hat die Commune sich verpflichten müssen, nur einen Guelfen zum Podesta zu wählen; aber auch ein eifriger Ghibelline wie Jacobus de Palude hatte nicht verhindern können, dass mit dem Sieger von Benevent Verhandlungen angeknüpft wurden. Die Entscheidung über die einzuschlagende Politik stand eben der Ratsversammlung zu. Die äusseren Formen, unter denen die massgebenden Kreise der Bürgerschaft ihre Beschlüsse im Consil fassten, gewannen demnach erhöhte Bedeutung und verschärfte Ausbildung.

Die Mitglieder des Rats scheinen wie bisher vom Podesta ernannt zu sein.[2]) Die Unzuträglichkeiten, zu denen dies bei

---

[1]) Solche waren früher vorgekommen, vgl. Verf. Gen. S. 42 f.

[2]) Vgl. ibid. S. 29. Die Rectoren 1262 Ann. 244 ernannten ihre Consiliatores selbst. Es wird anzunehmen sein, dass dies nicht ein Ausnahmefall, sondern dass immer die Stadtobrigkeit ihre Ratgeber erwählte, so ernannte auch Buccanigra Ann. 236 die Leute, welche über die Dauer

den scharfen Parteigegensätzen führen musste, gaben wohl Anlass zu der einzigen Abweichung von dieser Regel. Unter Umständen wird das Consil durch Hinzuberufene verstärkt, deren Zahl beträgt wie vor 1257 je sechs für jedes der acht Stadtviertel.[1]) Ob die Zahl der eigentlichen Consiliarii sich verändert hat, ist nicht ersichtlich, jedenfalls betrug sie über 100, wenn auch die einzelnen Sitzungen nicht gleich stark besucht sein mochten.[2]) In der hergebrachten Weise werden

---

seines Amts zu beschliessen hatten. Der Podesta ist ein Fremder in der Stadt und kann von sich aus nicht wissen, wen er zu ernennen hat. Dass ihm dabei Einheimische Rat gaben, erscheint als selbstverständlich. Hierbei mag sich eben der Podesta 1264 Ann. 248 f. zu sehr haben durch die Grimaldi beeinflussen lassen. Die Massregeln, die zur Abhülfe ergriffen, s. o. S. 156, haben nur für die Wahl der Consiliarii für 1265 Bedeutung, wenigstens lässt sich der Text der Ann. nicht anders auslegen.

[1]) Vgl. Verf. Gen. S. 29. Zur Zeit Buccanigras waren Hinzuberufene zum Consil nur nachweisbar L. J. I 1356, und hier betrug ihre Zahl 14 per compagnam. Dagegen 1263. 21. Sept. Atti XVII 230 (de) beneplacito consiliariorum .... et hominum sex per quamlibet compagnam ad consilium vocatorum et electorum ad brevia secundum formam capitulorum Janue, vgl. die Formeln, die zusammengestellt Verf. Gen. S. 86. Ebenso beträgt die Zahl 6 1262. 6. Sept. Beil. 2 Nr. 13, 1269. 12. Aug. Beil. 2 Nr. 15 b. u. c., sowie 1264. 5. März Arch. Or. Lat. B. II S. 225, über die Eigentümlichkeiten dieser Urk. vgl. o. S. 159 n. 3. Ob die Hinzuberufung seltener stattfand als früher, ist nicht zu ermitteln. In den Annalen wird sie nur einmal S. 246 erwähnt, aber nicht da, wo man sie erwarten sollte, nämlich bei den Beratungen über die Stellungnahme zu Konradin S. 262. Dass jedoch die grössere Zahl der Beteiligten als geeignet angesehen wurde, den Beschlüssen des Consils grössere Gewähr für sachgemässe Behandlung der Geschäfte zu geben, zeigt eine Bestimmung des Vertrages mit Piacenza 1270. 31. März Beil. 2 Nr. 16, die offenbar den Zweck hat, die übereilte Erlaubnis zu Repressalien zu hindern. Der Podesta soll solche nicht zugestehen dürfen, ausser per consilium Janue, ad quod sint et interesse debeant homines sex per compagnam, in quo consilio absolvant se omnes consiliarii et vocati ad ipsum consilium ad lapillos albos et nigros, et nisi due partes illorum, qui ad dictum consilium fuerint, consenserint in ipsa laude facienda, qui consensus appareat ex forma lapillorum alborum, ita quod si due partes lapillorum fuerint albi, quod tunc possit ipsa laus concedi, et si aliter concederetur, ipsa laus vel concessio cambiendi non valeat. Die Stelle beweist zugleich, dass die Hinzuberufenen an der Abstimmung Teil nahmen.

[2]) 1262. 9. Juli L. J. I 1403. 100 nomina consiliatorum, 1267. 8. Juli Giorn. Lig. B. 11 S. 347. 139, 1268. 26. Nov. Jal Pacta 522. 80, 1. Dec. ibid. 538. 86, ibid. 541. 85. Nicht einmal die Listen vom selben Tage stimmen

die Mitglieder des Rats durch Glockenläuten, Horn- und Heroldsruf zum Erscheinen aufgefordert.[1]) Jedenfalls erteilt der Podesta den Befehl hierzu, wie er auch den Vorsitz in der Versammlung führt; dass er sich hätte durch seinen Beisitzer vertreten lassen, ist urkundlich nicht nachweisbar.[2]) Die Proposition mag in

völlig überein, die vom 26. Nov. und 1. Dec. differieren in über ein Viertel der Namen, dieselbe Erscheinung war schon früher nachweisbar vgl. Verf. Gen. S. 90. Listen, in denen die Namen von Consiliarii und sechs Hinzuberufenen für jede Compagna zusammengenannt sind, finden sich Beil. 2 Nr. 13. 1262. 6. Sept. 138. Atti XVII 234. 1263. 21. Sept. 133. Beil. 2 Nr. 15 b. 135. Die Liste bei Nostradamus S. 230 (vgl. o. S. 150 n. 1) enthält 133 Namen, hier müssten aber, wenn der Text genau, je acht Hinzuberufene dabei sein. Dass es jemals 64 Consiliarii (8 per compagnam) gegeben hat, ist aus der Urk. 1238. 8. Mai Verf. Gen. S. 88 nicht zu schliessen, denn der dort benutzte Auszug ist ungenau. Die in Betracht kommende Stelle heisst vielmehr Beil. 3 Nr. 1 f. 169: potestas de voluntate et beneplacito octo civium Janue, videlicet unius per compagnam, nec non et postea aliorum triginta duorum, videlicet 4 per compagnam, et deinde voluntate consensu et presentia consilii Janue vocati per cornu et companam et congregati more solito, nec non et aliorum hominum sex pro qualibet compagna electorum ad brevia et congregatorum secundum formam capituli. Die 1 und die 4 für jede Compagna sind also besondere Commissionen, denen die betreffende Angelegenheit vorgelegt wurde, ehe sie an das durch 6 für jede Compagna verstärkte Consil kam.

[1]) L. J. I 1403. de voluntate ... consiliariorum comunis Janue vocatorum et congregatorum per cornu, vocem cintraci et campanam more solito. Arch. Or. Lat. II 225 nur per assensum .... consiliariorum .... congregatorum in palatio, quod fuit Oberti de Auria, voce preconis et sonitu campane, sicut usum et consuetum est. Beil 2 Nr. 13 nur per campanam et cornu, Beil. 2 Nr. 15 b. cornu et campana, Beil. 3 Nr. 16 f. 8 r. per cornu et campanam et vocem preconis. Die Formel ist also verschieden; aber es ist nicht anzunehmen, dass ein sachlicher Unterschied zu Grunde liegt, vgl. Verf. Gen. S. 87.

[2]) Allerdings ist Ann. 255 von einem der Judices des Podesta gesagt: prefuit appellationibus terminandis et consiliis regendis, ähnlich Ann. 259; wahrscheinlich sind hier die Rechtsgutachten gemeint, die bei Appellationen gegen Urteilssprüche eingeholt wurden. Ein eigentliches Protokoll über eine Consilssitzung liegt aus diesen Jahren nicht vor, es sind nur Urkunden erhalten, in denen die auf Beschluss des Consils erfolgten Anordnungen in rechtsgültige Form gebracht sind, so die Ernennung von Sindici L. J. I 1403 etc., der Abschluss von Verträgen Beil. 2 Nr. 15 b. etc. In solchen Fällen handeln immer Podesta und Consil im Namen der Commune, L. J. I 1403 potestas de voluntate et beneplacito consiliariorum comunis Janue .... nec non et ipsi consiliarii .... nomine et vice comunis Janue et pro ipso comuni .... creamus .... sindicos etc. Wegen der Verhältnisse 1263, in welchem

der bisherigen Weise gehandhabt worden sein, über die Art und Weise, wie die Verhandlungen geführt wurden, liegt aus diesen Jahren kein directes Zeugnis vor, doch wurde gewiss für regelmässige Protokollführung gesorgt.[1] Dass fremde Ge-

Jahre der Podesta sich fast dauernd durch seinen Sohn vertreten lässt, s. o. S. 139. Der Ort der Consilssitzungen ist der Palast der Doria, in welchem der Podesta sein Amtslokal hat, Arch. Or. Lat. II 225. Jal Pacta 541. Actum Janue in palacio illorum de Auria, ubi tenetur curia potestatis, etc.

[1]) Vgl. Verf. Gen. S. 31. Die S. 91 im Auszug benutzte Urk. von 1251. 28. Aug. ist aus Beil. 6 Nr. 4 f. 22 r. Proposition und Consilsbeschluss sind hier deutlich geschieden. D. Menabos de Turricella, potestas Janue, proposuit, quod super petitione Raynerii de Montemagno etc. Item proposuit, quod homines de Saona volunt, ut sciant, sub quo consulatu respondeant.... Fuit summa dicti consilii, ut homines de Saona... Es liegt hier nicht eine in der gewöhnlichen Form ausgefertigte Urkunde, sondern ein Auszug aus den Protokollen über die Consilsverhandlungen vor, das ergiebt die Unterschrift des Notars, supradictam scripturam de quaterno consilii tempore potestatie ipsius d. Menabovis potestatis Janue extraxi et scripsi. Er fügt noch hinzu, dass er nur ausgezogen habe, was zur Sache gehörig, da mehr in der Vorlage (in posta) geschrieben war. Gemacht ist der Auszug 1260. 17. Nov. auf Befehl des Judex des Podesta, übrigens ist nicht das Original desselben erhalten, sondern nur die Abschrift im Register von Savona. Nicht ersichtlich ist, ob die eigentlichen Consilsacten auch die Vorschläge der einzelnen Redner enthielten, wie das nicht viel später in Florenz der Fall, s. Le consulte della repubblica Fiorentina ed. A. Gherardi. In Venedig sind vielleicht nur die Consilsbeschlüsse aufgezeichnet worden, vgl. die Auszüge von Thomas in Abh. der Münch. Akad. phil. hist. Klasse B. 13 Abt. 1 S. 100 ff. etc. Die Verf. Gen. S. 91 benutzte Urk. 1238. 27. Mai findet sich in Beil. 3 Nr. 1 f. 172, Auszug in Fol. Not. I f. 111. Sie lässt nicht erkennen, ob sie auf ein Sitzungsprotokoll zurückgeht. Proposition und Beschluss sind auch hier deutlich geschieden: Potestas ... rexit consilium, in quo legi fecit quandam scripturam .... Et lecta predicta scriptura petiit consilium, quid inde agendum sit et faciendum pro comuni Janue, et specialiter utrum placeat, quod fiat carta, secundum quod in ipsa scriptura continetur. Summa dicti consilii, cernata(!) et approbata per viros nobiles Simonem Tornellum et Piperem Pallavicinum ad hoc ellectos sive vocatos, est, quod carta fiat.... Wie die Protokollführung im Consil in den 60er Jahren gehandhabt wurde, ist nicht ersichtlich. Doch findet sich, wie schon früher, s. Verf. Gen. S. 138, dass nicht die Namen der Consiliarii mitgeteilt werden, sondern statt dessen auf das Ratsbuch verwiesen wird, so Beil. 3 Nr. 16 f. 9 r. 1268. 16. Mai am Schluss des Contextes. Nomina consiliariorum sunt in libro consilii per ordinem denotata, ebenso ibid. f. 47 31. Mai etc. Dagegen Beil. 2 Nr. 15 c. 1269. 12. Aug. am Anfang des Contextes, quorum consiliariorum et hominum per compagnam nomina scripta sunt in libro consiliariorum comunis Janue,

sandte ihre Anträge im Consil vorbrachten, wird einige Mal erwähnt.[1])

Lässt sich in diesen Teilen der Geschäftsordnung nicht erkennen, ob Neuerungen eingetreten, so hat dagegen wohl der Consilsbeschluss eine seiner Bedeutung entsprechende Regelung erfahren; wenigstens war früher eine förmliche Abstimmung nicht nachweisbar, jetzt muss dieselbe doch unter Umständen stattgefunden haben.[2]) Sicher ist eine Neuerung darin zu sehen, dass die auf Grund von Consilsbeschlüssen ausgestellten Urkunden durch eine Commission von acht Laien und zwei Judices geprüft werden. Später scheint ihnen noch ein Judex des Podesta beigegeben zu sein.[3]) Der Zweck der Einrichtung ist an sich

---

in der Urk. vom gleichen Tage Nr. 15 b. ist die hier ausgelassene Liste gegeben. Verweisungen auf das liber consiliorum finden sich auch Beil. 2 Nr. 86 b. 1270. 4. Aug. und Nr. 87 3. Oct. Es lässt sich nicht entscheiden, ob es mit den Consilsprotokollen identisch; aber solche sind jedenfalls weiter geführt worden, später finden sich wieder Auszüge aus ihnen.

[1]) Vgl. Verf. Gen. S. 31. Ann. 245. 253, dagegen die Verweigerung des Gehörs S. 262.

[2]) Vgl. Verf. Gen. S. 31. Die Stelle des Vertrages mit Piacenza s. o. S. 247 n. 1 zeigt jedenfalls, dass die Abstimmung durch weisse und schwarze Steine nicht ungewöhnlich.

[3]) Vor 1257 war eine Prüfung der summa consilii durch zwei Laien nachweisbar, Verf. Gen. S. 31 u. s. o. S. 249 n. 1. Der neue Gebrauch findet sich noch nicht 1262. 9. Juli L. J. I 1403 und 6. Sept. Beil. 2 Nr. 13, wohl aber 1263. 21. Sept. Atti XVII 230. 1267. 8. Juli Giorn. Lig. B. 11 S. 345. 1268. 22. Oct. Mas Latrie, hist. Ch. II 77, 1268. 16. Mai Beil. 3 Nr. 16 f. 9. Predictum instrumentum fuit examinatum per infrascriptos unum per compagnam et duos iudices, nomina quorum sunt hec. Es folgen acht Namen, sodann zwei von Judices. Aehnlich ist die Formel ibid. f. 47 31. Mai. Von den acht findet sich hier keiner wieder, von den Judices der eine. Demnach scheint die Commission jedesmal besonders ernannt zu sein. Ihre Mitglieder gehörten jedenfalls dem Consil an. Die meisten der Namen finden sich in den Consilslisten von 1268. 26. Nov. u. 1. Dec. Jal Pacta 522 u. 538. In diesen Urkk. wird die Prüfung nur erwähnt, S. 516 examinata et approbata forma presentis instrumenti per octo viros, unum videlicet pro compagna, et duos iudices secundum formam capituli, quibus placuit presens instrumentum sic fieri debere, etwas anders S. 536 u. 539 lecta prius et a. f. p. i. Aehnlich ist die Formel Beil. 2 Nr. 15 b. u. c. 1269. 12. Aug. Die Namen sind hier genannt, für beide Urkk. dieselben, nur dass in b. einer fehlt. Ausserdem ist ein Judex des Podesta beteiligt, aber nur als Beisitzer, wie es scheint. Die Ausdrücke sind in Nr. 15 b. in presentia unius ex iudicibus potestatis, Nr. 15 c. cum quibus fuit unus

ein rein formaler. Das Consil überzeugt sich, dass die Beurkundung seinem Beschlusse gemäss vollzogen wird. Sehr möglich wäre es freilich, dass die Commission schon an der Feststellung des Wortlauts für die Urkunde beteiligt. Man mochte doch Bedenken tragen, es den Stadtschreibern allein zu überlassen, die verwickelten Abmachungen, welche man einging, in eine juristisch unanfechtbare Form zu bringen. [1]) Diese zu finden, wäre dann besonders Aufgabe der hinzugezogenen Rechtsgelehrten gewesen. Indessen kann der Grund der Neuerung nicht blos in dem Bestreben liegen, die Technik des Geschäftsgangs in der Kanzlei zu verbessern. Die Consilsbeschlüsse unterlagen ja schon früher einer Prüfung. Nun war es einer der ersten Vorwürfe gegen Buccanigra, dass dieselben unter ihm wirkungslos blieben, und dass er, ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, Bündnisse einging mit wem er wollte. [2]) Durch die scheinbar unwesentliche Veränderung des Geschäftsganges wurde ein solches Verfahren für die Zukunft dem Stadtoberhaupte unmöglich gemacht. Jetzt prüft das Consil, dass sein Beschluss wirklich in rechtskräftige Form gebracht, und zwar ganz in dem Sinne, wie er gefasst war. Damit übt es eine Controlle über den Podesta, dem die Ausführung früher allein anheim gestellt. Vor 1257 wäre das gewiss sehr überflüssig gewesen; jetzt aber war man durch die üblen Erfahrungen misstrauisch geworden. Der Mann, dem auf ein Jahr die Regierung der Stadt anvertraut, hätte doch seine Gewalt missbrauchen können. Die Unzufriedenheit der Popularen, die jetzt

---

ex i. p. Dass dies eine wirkliche Neuerung, zeigen die Urkunden Beil. 2 Nr. 86 b. 1270. 4. Aug. u. Nr. 87 3. Oct., in denen ebenfalls die Gegenwart eines der Judices des Podesta bei der Prüfung erwähnt. Wer die Commission ernennt, ist nicht ersichtlich.

[1]) So ist besonders Atti XVII 230 auf sorgfältige Prüfung hingewiesen. Dass die Abfassung wichtiger Urkunden unter Hinzuziehung von Rechtskundigen geschah, zeigt auch die Forderung von genuesischen Gesandten Beil. 2 Nr. 20. Sie verlangen procuratorium generale et speciale ... bene compositum de consilio dominorum Symonis Tartaro vel Johannis Ugolini, qui caute et diligenter dictum procuratorium componant. Der letztere ist im Collegium der Judices 1257. 17. April Beil. 6 Nr. 4 f. 19 r., wegen des ersteren s. o. S. 14 n. 1.

[2]) Ann. 241. dum ... decreta ... consilii inania forent. Ann. 243. dum capitaneus ... spretis ... decretis consilii federa, cum quibus vellet, componeret.

ohne jede politische Bedeutung,[1]) bot dem Kühnen stets Gelegenheit, das Beispiel des gestürzten Volkshauptmanns nachzuahmen.

Der Podesta sollte recht eigentlich der Vorkämpfer der bestehenden aristocratischen Verfassung sein.[2]) Gebunden wie er an die Statuten war, konnte es nicht schwer fallen, seinem allzu selbständigen Walten einen Hemmschuh in den Weg zu legen, und durch entsprechende Aenderungen der massgebenden Bestimmungen, ihn auf der vorgezeichneten Bahn fest zu halten.

---

[1]) In den Consilslisten sind nur äusserst wenig Namen, bei denen man vermuten könnte, dass ihr Träger ein Populare, so etwa Nicholaus Draperius. Jal Pacta 538.

[2]) Vgl. o. S. 120 f. Das Capitulum über Prüfung der Urkunden kann sehr wohl durch die Emendatoren der Statuten zu 1263 eingeführt sein. Erwähnungen ihrer Thätigkeit finden sich auch zur Zeit Buccanigras. Im Vertrag mit den Grafen von Ventimiglia 1257. 8. Dec. Cais de Pierlas, Stat. Vent. S. 120 = Beil. 3 Nr. 13 f. 189. Wenn die Grafen im Auftrag der Commune Krieg führen uud dabei Schaden erleiden, soll derselbe binnen drei Monaten abgeschätzt und dann binnen zwei Monaten ersetzt werden. Darüber wird gemacht werden capitulum ad penam syndicationis potestatis Janue, dupli eius, quod adscenderet extimatio, quod ponetur in capitulariis primo tempore, quo erunt emendatores, scilicet in anno futuro. Bei dem Abkommen mit dem Erzbischof L. J. I 1277, 1258. 11. Aug. heisst es: fiet capitulum per primos emendatores capitulorum comunis Janue, qui constituti fuerint. Es wäre nicht unmöglich, dass die Thätigkeit der Emendatoren zurücktrat, da ja auch der capitaneus populi und die Anzianen das Recht hatten, deren Funktionen zu verrichten Ann. 236. So wird bei der Finanzreform 1259 nicht erwähnt L. J. I 1288 ff., dass sie von jenen in die Statuten aufzunehmen, was aber doch wohl geschehen ist; Beil. 1 Nr. 5 f. 272 findet sich ein capitulum, dessen Inhalt im wesentlichen dem der Urk. von 1259 entsprechend, und dessen ursprünglicher Bestandteil vielleicht damals in die Statuten aufgenommen worden ist. Den Staatsgläubigern 1263 wurde eine solche Sicherung ihrer Ansprüche gewährleistet Atti XVII 284: per emendatores, qui primo fient seu creabuntur per comune Janue, fiet capitulum speciale, per quod statuetur et ordinabitur, ... quod potestas vel aliquis officiarius non possit in aliquo contravenire vel dicere ad penam sindicationis l. 1000, et quilibet consiliarius, qui contradiceret vel allegaret, amittere debeat l. 200, et quelibet alia persona l. 100. Aehnliche Strafen hatte der Capitan 1259 allein festgesetzt. Nach seinem Sturz wird auch in diesem Punkte die frühere Verfassung wieder voll in Wirksamkeit getreten sein, vgl. Verf. Gen. S. 43 f. Es ist ganz wohl möglich, dass zu dem Capitel über Prüfung der Urkunden zu 1269 ein Zusatz gemacht wurde, der die Beteiligung eines Judex des Podesta festsetzte. Das mochte im Interesse des Podesta sein, der so gegen willkührliche Aenderungen auch seinerseits Einspruch erheben konnte.

Diese Tendenz wird denn auch dazu geführt haben, dem Amte der acht Nobiles eine erhöhte Bedeutung zu verschaffen. Etwas völlig neues war es nicht, dass eine aus Einheimischen bestehende Regierungsbehörde dem Podesta in seiner Thätigkeit zur Seite trat; aber die Versuche, die einst gemacht, eine solche zu schaffen, müssen doch diese Einrichtung nicht haben als zweckmässig erscheinen lassen. Das war ja eben der Nachteil des Consulats, dass Einheimische die Geschäfte nicht mit rücksichtsloser Unparteilichkeit zu führen im Stande. Nach vielen Schwankungen war man dazu gekommen, die Thätigkeit der acht Nobiles im wesentlichen auf die Finanzverwaltung zu beschränken.[1]) Sie traten an die Stelle der Clavigeri, und dieses Amt muss in dem ihrigen aufgegangen sein.[2]) Buccanigra scheint ziemlich frei auch ohne ihre Mitwirkung über die Kasse der Commune verfügt zu haben;[3]) dass sie aber die regelmässige Führung der Geldgeschäfte behielten, kann kaum zweifelhaft sein.[4]) Dabei blieb es wohl auch nach 1262.[5])

[1]) Verf. Gen. S. 47 ff.

[2]) Ibid. S. 48. Zwischen 1257 und 1270 findet sich keine Erwähnung der Clavigeri. [3]) S. o. S. 81.

[4]) Beil. 3 Nr. 13 f. 117. 1257. 8. Juni. Ernennung eines Procurators, um von der Commune zu empfangen, seu ab octo nobilibus pro dicto communi, duas partes condempnationis seu condempnationum, que fient in filium Adamini Batifolii und andere, die den Auftraggeber misshandelt haben. Beil. 3 Nr. 10 f. 64 r. 1260. 19. März, Petrus de Clavica notarius ernennt einen Vertreter, um für ihn in Empfang zu nehmen ab octo nobilibus comunis Janue das Geld, welches er von der Commune erhalten muss. Daraus, dass die acht Nobiles am Abschluss des Vertrages mit Paläologus L. J. I 1350 ff. beteiligt, ist auf ihre sonstige Thätigkeit nichts zu schliessen. Die Gültigkeit der Handlung sollte eben durch die Menge der Zustimmenden erhöht werden.

[5]) Beil. 3 Nr. 14 f. 4 r. 1264. 27. Febr. Simon de Amelio de Gavio, sindicus ... comunis et hominum Gavii, bekennt Oberto Spinulle qu. Willielmi, te precibus comunis Gavii et meis pro dicto comuni obligatum esse versus comune Janue seu octo nobilibus pro comuni Janue pro libris quingentis Janue. Ibid. f. 106. 1264. 4. Sept. Jacobina, uxor Symonis Draperii, ernennt ihren Gatten zum Procurator, zu empfangen a comuni Janue sive ab octo nobilibus, solventibus pro comuni Janue, illas libras 150 Janue, quas recipere (debet et) scripte sunt super (eam) ad syndicamentum, videlicet in mutuo, quod fecit dicto comuni Albertus de Albizola pro castro Saone l. 50 Jan., et in mutuo quod fecit Willielmus Piper pro castro Roche Vintimilii l. 50 Jan., et in mutuo Ugonis Malloni, quod fecit pro castro Ilicis l. 50 Jan. etc. Fol. Not. II f. 20 r. 1266. 16. Juli, Ernennung eines

Erklärlich wäre es daher, wenn sie wie früher zusammen mit Podesta und Consil in Urkunden erscheinen, die auf finanzielle Angelegenheiten Bezug haben;[1] aber auch wo solche wenig oder gar nicht in Betracht kommen, handeln sie gemeinsam mit dem Podesta im Namen der Commune.[2] Ihre Befugnisse

Vertreters ad custodiendum incarceratos de porta Vaccarum pro suprastante, et ad recipiendum a comuni Janue seu ab octo nobilibus feudum seu salarium, quod habere debeo.

[1]) Beil. 3 Nr. 16 f. 8 r. 1268. 16. Mai. Der Podesta und drei von den acht Nobiles mit Zustimmung des Consils erklären von Guillielminus Tartarus soviel denarios Januinos empfangen zu haben, dass sie dafür nomine cambii ihm zu zahlen versprechen l. 2000 denariorum Turonensium fortium Campanie ad rectam solutionem in Parisius vel in nundinis de Tres sancti Johannis proxime venturis vel eo tempore, quo dicte nundine solite sunt teneri, zahlen sie dort nicht, so findet die Zahlung in Genua statt pro hiis nomine cambii de quibuslibet denariis 12 Turonensibus den. 18¼ denariorum Januinorum bis zum 1. Nov. Das Geld ist zum Nutzen der Commune verwandt und besonders in solvendis debitis, que potestas et comune Janue dare debet ad sindicamentum. Für die Beobachtung der Zusage werden Bürgen gestellt; f. 9 r. 16. Mai, der Podesta und drei von den acht Nobiles mit Zustimmung des Consils sichern den Bürgen zu, sie schadlos zu halten; f. 46 r. 31. Mai, zwei ähnliche Urkk. über 3000 l. tur., hier aber nur zwei von den acht Nobiles beteiligt. S. ferner Atti XVII 229. Jal Pacta 516, 536, 539. Beil. 2 Nr. 87; aber bei der Zusage von Schadenersatz 1268. 22. Oct. Mas Latrie hist. Ch. II 77 ist die Teilnahme der acht Nobiles nicht erwähnt.

[2]) Arch. Or. Lat. II 225. 1264. 5. März, mit den octo können nur die acht Nobiles gemeint sein. Giorn. Lig. B. 11 S. 345. 1267. 8. Juli, wenn hier gesagt ist: potestas consensu et voluntate infrascriptorum ex octo nobilibus et consiliariorum comunis Janue, so ist daraus nicht zu schliessen, dass in politischen Angelegenheiten eine andere Formel für die Beteiligung der acht üblich, als in finanziellen. Der Sindicus zur Abschliessung des Vertrages mit Karl 1269. 12. Aug. wird ernannt vom potestas et 4 ex octo nob. de voluntate ... consiliariorum, Beil. 2 Nr. 15 c. Beim Vertrage selbst Nr. 15 b. ist die Teilnahme der acht nicht erwähnt, wohl aber bei dem mit Piacenza Beil. 2 Nr. 16. 1270. 31. März. potestas et infrascripti ex octo nobilibus ... de voluntate ... consilii. Die acht Nob. fehlen Beil. 2 Nr. 86 b. 1270. 4. Aug. u. L. J. I 1403. 1262. 9. Juli, sind aber beteiligt 1262. 6. Sept. Beil. 2 Nr. 13, hier handelt es sich freilich auch um Schadenersatz. Ob daher die erhöhte Bedeutung der acht in einem neuen Statut festgestellt, und in welchem Jahre dies geschehen sein sollte, lässt sich nicht ermitteln. Aus einer Urk. 1264. 19. April Beil. 3 Nr. 14 f. 70 ergiebt sich, dass ein Judex des Podesta von 1263, einer der acht und ein Notar ad loca Amelie et Barbazani geschickt worden sind wegen Räubereien, die Bewohner der Orte verübt hatten. Indessen solche besondere Aufträge, s. auch Anm. 252, hatten einzelne der acht auch früher besorgt, s. Verf. Gen. S. 124 ff.

müssen sich erweitert haben, und hierfür spricht auch eine Stelle der Annalen,[1]) die ausdrücklich angiebt, dass sie dem Podesta als Ratgeber und anderweitig in der Verwaltung der Commune zur Seite standen. Das erklärt auch, weswegen 1264 ihrer Wahl so grosse Bedeutung beigelegt wurde.[2]) Sie stehen neben dem Podesta, wie etwa zu dieser Zeit in Venedig der kleine Rat neben dem Dogen. Als Vertreter der Nobilität leiten sie die Schritte des Staatsoberhauptes, natürlich wie es für ihren Stand vorteilhaft.[3])

Trotz dieser Einschränkungen ist die Stellung des Podesta noch immer eine sehr bedeutsame. Er regiert eben die Stadt[4]) und ihr Gebiet. Alle Handlungen von politischer Bedeutung, die im Namen der Commune geschehen, vollzieht er, nachdem vom Consil darüber entschieden. Bei Sachen, die bloss die laufende Verwaltung betreffen, erscheint sein Name allein, so gehen die Briefe, kraft deren die Castellane die ihnen anvertrauten Burgen ihren Nachfolgern übergeben, jetzt nur vom

[1]) S. 259. 1267. Habuit eciam dictus d. potestas in sua societate tam pro consiliis quam etiam pro aliis factis comunis Janue viros octo nobiles nuncupatos (vgl. dagegen Ann. 146 etc.). Wie das aufzufassen, zeigt auch der Vorgang 1264 Ann. 249. Die 50 aus jeder Compagna werden gewählt per ipsum potestatem et per octo nobiles, qui iuxta ipsum erant. Die Gewählten sind bestimmt, die bestehende aristocratische Verfassung gegen Umsturzversuche zu verteidigen. Der fremde Podesta kennt die Leute nicht, auf die für solche Zwecke Verlass ist. Die einheimischen acht Nobiles kennen natürlich die Gesinnung der Bürger viel besser. Sie geben dem Podesta die geeigneten Persönlichkeiten an.

[2]) Ann. 249. Wie sonst die Wahl stattfand, ist nicht ersichtlich. Selbstverständlich wird das Amt jährlich neu besetzt. Die Ann. geben Listen nur zu 1265—1267, doch lassen sich die meisten der Namen für die anderen Jahre aus Urkunden nachweisen. Ob mit dem neuen Podesta 1262 auch andere acht Nobiles eingetreten sind, ist nicht ersichtlich, ebensowenig ist festzustellen, ob 1265 die Absetzung des Podesta auch die der acht Nobiles zur Folge hatte, nach Ann. 254 ist es nicht unwahrscheinlich, da die acht zur societas der beiden Podestas gerechnet und sich mit ihnen der Syndication zu unterziehen hatten. Die beiden scribe der acht Nobiles, Ann. 255, 259, sind wohl für die Rechnungsführung in der Finanzverwaltung bestimmt.

[3]) Die Stelle Jac. de Var. 18, vgl. Verf. Gen. S. 127 n. 25, würde für diese Zeit nicht unrichtig sein, wenn sie nur wirklich aus der Erinnerung des Verfassers und nicht aus irrtümlicher Benutzung der Annalen stammte.

[4]) Ann. 267. 1270. fuit in regimine civitatis potestas, derselbe Ausdruck regimen wird auch von der Herrschaft der beiden Capitane gebraucht.

Podesta aus und sind mit dem Siegel der Commune versehen,[1]) über das er, wie es scheint, die Verfügung hatte.[2]) Vor allem die richterlichen Befugnisse sind ihm nicht geschmälert.[3])

Von der grössten Wichtigkeit musste es daher sein, stets den richtigen Mann für den schwierigen und verantwortungs-

[1]) Vgl. o. S. 79 u. S. 120 n. 2 Beil. 3 Nr. 10 f. 98 r. etc. Ueberhaupt führt der Podesta die Verwaltung des Gebiets, soweit von einer solchen die Rede sein kann. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Castellane, die seinen Befehlen nach dem von ihnen geleisteten Eide und bei Strafe zu gehorchen verpflichtet, s. L. J. I 1413 sub iuramento et pena l. 500 Janue. Das zeigt auch eine Urk. Beil. 3 Nr. 10 f. 127. 1264. 19. Nov., die allerdings wohl Ausführung eines gerichtlichen Urteils. Jacobus Leonus, castellanus Rochebrune, recepto mandato d. potestatis Janue per litteras suas sigillatas sigillo comunis Janue, weist den Procurator des Lanfrancus Bulboninus de Turcha in den Besitz eines Stückes Land etc. ein. Der Brief ist inseriert: Guillielmus Scarampus, Janue civitatis potestas, viro discreto Jacobo Leoni castellano Rochebrune ... Alia vice meminimus vobis rescripsisse pro nobili viro L. B. .... et vos aliquid inde facere noluistis pretextu quarumdam litterarum, quas vobis et predecessori(!) vestro asseritis esse missas.... Vobis denuo ... districte precipimus et mandamus sub debito iuramenti et pena, nostro vobis, si contrafeceritis, arbitrio auferenda, quatenus.... curetis (predicta) adimplere, ... alioquin, si mandata nostra posueritis in contemptum, post receptionem presentium usque dies decem per vos (oder Vertreter) veniatis Januam coram nobis, quare hec fieri non debeant ostensurus (oder teilt die Gründe brieflich mit). Vor Ausstellung des Briefes fecimus unum ex sapientibus Janue, videlicet nobilem virum Simonem(?) ... ante nostram convocari presentiam, ut super hoc suum nobis consilium exiberet. ... Datum Janue die 22. Octubris. Für eine sehr durchgreifende Thätigkeit zeugt dieser Brief keineswegs, die Befehle Buccanigras waren schärfer gefasst, s. o. S. 80 n. 1. Das ist schwerlich nur Schuld des Schreibers. Der Podesta muss sich hüten, gegen eine der vielen statutarischen Bestimmungen zu verstossen. Der Capitan nahm auf sie nicht so ängstlich Rücksicht.

[2]) Belgrano 213. 1267. 1. Aug. Urk., in der Belmustinus Lercarius Vertreter ernennt, um sein Lehen von Ludwig IX. zu fordern, et ut presenti instrumento plena fides adhibeatur, d. Guidotus de Rodobio, potestas Janue, sigillum comunis Janue iussit apponi.

[3]) Ann. 246 vgl. o. S. 140, Ann. 249 vgl. o. S. 168, die Forestationen 1266 vgl. o. S. 187. Besser als die Sachen von politischer Bedeutung lassen auch hier Urkunden über verhältnismässig geringfügige Angelegenheiten den regelmässigen Geschäftsgang erkennen. Beil. 3 Nr. 12 f. 187 r. 1266. 31. Mai. Tomasius de Marsilia erklärt, dass Guillielmus Salvadorius de Marsilia, de quo deposuerat accusationem coram potestate Janue, nicht schuldig an der Gefangennahme und Beraubung, die dem Kläger durch Leute aus Marseille widerfahren, der Beklagte habe dies vor dem Podesta

vollen[1]) Posten ausfindig zu machen. Wie das Wahlverfahren selbst stattfand, und ob Abänderungen des früher üblichen eingetreten,[2]) ist nicht ersichtlich; die Urkunde über Annahme des Amts durch den Mailänder Guillielmus de Pusterla[3]) zeigt jedoch nicht unerhebliche Unterschiede von einer entsprechenden aus dem Jahre 1225.[4]) Die Ankündigung der Wahl geschieht wie früher durch einen Abgesandten der Commune, den ein Notar begleitet, aber nicht an den Gewählten privatim, sondern im Generalconsil seiner Vaterstadt. Dieses hat zu bestätigen, dass er fähig die Regierung zu führen. Eben das Protokoll über die diesbezügliche Consilssitzung in Mailand am 9. Aug. 1270 giebt Auskunft über den Hergang. Der genuesische

bewiesen. Wegen der Processe, die Albenga führte, s. o. S. 80 n. 2 u. 3 und S. 120 n. 2. Dazu gehört die Urk. Beil. 6 Nr. 2 Nr. 175. Jacobus Ventus, Procurator der Söhne des verstorbenen Anselmus de Linguilia, trug vor dem Podesta und seinen Judices eine Klage gegen Albenga vor wegen Occupation des Castells Lium. Der Sindicus der Commune widersprach (negavit) der Anklage, nachdem er geschworen die Wahrheit zu sagen und den Befehlen des Podesta und seiner Judices zu gehorchen, dann wurde auf den Podesta von Albenga und Jacobus Ventus ein Compromiss geschlossen. Dieser Thatbestand ist in dem Rechtsgutachten (von 1263. 13. Dec.) des Bologneser Juristen enthalten (consilium mei Odofredi doctoris legum de Bononia), dem die Acten zur Entscheidung übersandt. Auf eine solche gütliche Einigung der Parteien wird es auch zurückzuführen sein, wenn 1266. 6. Juni Fol. Not. III 1 f. 68. Jacobinus de Palude, Janue potestas, tamquam privata persona als Schiedsrichter zwischen Mitgliedern des Geschlechts Mallonus über Landbesitzungen in Sexto eine Entscheidung fällt.

[1]) Die Rechenschaftsablegung am Ende des Amtsjahres (sindicatio) scheint ganz in der bisherigen Weise (vgl. Verf. Gen. S. 37) fortbestanden zu haben, s. Ann. 246, vgl. o. S. 139 f. Die Erwähnung Ann. 254 zeigt, dass die Wahl der sindicatores jährlich stattfand, auch wenn sie nicht durch Vergehen des Podesta erforderlich.

[2]) Vgl. Verf. Gen. S. 34 f. Die Wahl 1262 Ann. 244 vgl. o. S. 119 ist offenbar ebenso aussergewöhnlich wie die 1257, Ann. 237, vgl. o. S. 15. Das „non ad brevia" Ann. 244 könnte darauf hinweisen, dass keine Aenderung im Wahlverfahren eingetreten. Die Erklärung, welche Davidsohn in Quidde's Zschr. B. 7 S. 177 für illi qui brevia habent (vgl. Verf. Gen. l. c.) giebt, ist ganz willkürlich und war keinesfalls mit so unfehlbarer Sicherheit als die allein richtige zu bezeichnen.

[3]) Beil. 2 Nr. 86 a. 1272. 9. Aug. Pusterla ist übrigens keinesfalls dazu gekommen, sein Amt anzutreten, s. u.

[4]) M. H. P. Ch. II S. 1333 Nr. 1790 vgl. Verf. Gen. S. 35 f.

Sindicus[1]) präsentiert dem vorsitzenden Vicar des Podesta sein Sindicatsinstrument, in dem die Bedingungen für die Uebernahme des Amts inseriert.[2]) Nach Verlesung und Erläuterung des Inhalts setzt er zugleich mit seinem Begleiter auseinander, dass Guillielmus gewählt, und nun seine Tauglichkeit approbiert werden müsse, falls dies geschehe, habe es die Commune Mailand an Genua brieflich mitzuteilen. Auch verkündet der Sindicus dem anwesenden Guillielmus, dass die Wahl auf ihn gefallen, und frägt ihn, ob er sie unter den gestellten Bedingungen annehme.[3]) Zunächst fasst das Consil seinen Beschluss, der einstimmig für die Approbation des Gewählten ausfällt. Darauf erklärt Pusterla, dass er die Wahl annimmt, und schwört dem-

[1]) Beil. 2 Nr. 86 a. Jacobus Carlevarius sindicus, actor, procurator et executor comunis Janue.

[2]) In Beil. 2 Nr. 86 b., sie sind leider nur zum Teil lesbar. Das wichtigste ist jedenfalls das, was sofort vollzogen wird. Der Gewählte soll den Eid leisten, die Regierung der Stadt Genua im nächsten Jahre zu führen (iurare debebit dictus d. Guillielmus regimen civitatis Janue pro anno proxime futuro sindico comunis Janue predicto et hoc in generali consilio sui comunis). Er muss durch das Generalconsil seiner Commune approbiert werden, er hat Sicherheit zu stellen, dass er das capitulum de non faciendo populo beobachten wird, vgl. o. S. 120 f. Diese drei Bestimmungen waren 1225 noch nicht vorhanden. Der Gewählte soll ferner dem Sindicus der Commune schwören, die Statuten Genuas zu beobachten. (Item iurare debebit sindico comunis predicto attendere et observare capitula civitatis Janue secundum formam sibi datam sigillatam sigillo comunis Janue). Im übernächsten Jahre wird er nicht als Podesta in Genua bleiben, zehn Tage vor dem nächsten 2. Febr., dem Tage, an dem er sein Amt antritt, muss er in Genua sein, in seinem Gefolge muss er 3 iudices und 2 milites haben. Das folgende ist unleserlich, zum Schluss sind wieder Worte zu erkennen; aber es ist nicht klar, ob dort gesagt, dass kein Vassall eines Königs oder Grafen u. s. w. Podesta von Genua sein darf, was eine Neuerung wäre; die Bestimmungen, welche eine Wiederwahl ausschliessen, sind dagegen, wie es scheint, wenig verändert worden. Dass die Bedingungen nicht blos für dieses Jahr so gestellt, sondern von allgemeiner Gültigkeit, zeigen ausser den Analogien mit denen von 1225 auch Ausdrücke wie sui comunis, monete sue, statt der bestimmten Commune Mailand, Münze von Mailand, die bei der Ausführung angewandt.

[3]) Ibid. Der Sindicus und Benevenutus de Statario, destinatus una cum ipso sindico et executore ad infrascripta peragenda, exequendo formam dicti sindicatus et mandati comunis Janue, se presentaverunt pro ipso comuni Janue vor dem Vicar des Podesta von Mailand im Generalconsil... et dixerunt, qualiter electio facta erat de dicto d. Guillielmo in potestatem

entsprechend, das Amt zu führen, sowie die ihm mitgeteilten Bestimmungen zu beobachten. Sofort stellt er auch Sicherheit dafür, dass er das Statut der Commune Genua, keinen Populus aufzurichten, beobachten wird. Er setzt alle seine Güter zum Pfande für Bezahlung der Busse von 10000 l., in die er verfällt, wenn er zuwiderhandelt. Eine Anzahl seiner Mitbürger, darunter Franciscbus de la Turre und Acursius Cutica, [1]) bürgen für ihn.

So vorsichtig war man früher nicht gewesen, wenn es galt einen neuen Podesta zu wählen. Die Approbation des Auserkorenen soll offenbar gewährleisten, dass man sich in der Person nicht getäuscht hat, und dass von dem neuen Podesta eine Amtsführung im Sinne der Nobilität und ihren Wünschen entsprechend zu erwarten. Die sehr gerechtfertigte Besorgnis vor einer Staatsumwälzung machte eben Vorsichtsmassregeln nötig, an die man früher nicht gedacht hatte.

An sich waren die künstlichen Mittel, die angewandt wurden, die Herrschaft der Aristokratie zu behaupten, ganz wohl berechnet. Der oberste Beamte des Staats ist verpflichtet, keine Schmälerung ihrer Macht zu dulden, acht Nobiles sind ihm zur Erteilung von Ratschlägen beigegeben, die eigentliche Entscheidung in jeder wichtigen Angelegenheit hat das Consil, in dem die Popularen kaum vertreten, und das eine sorgsame

---

et rectorem comunis Janue eo modo et forma, ut ipse d. Guillielmus deberet approbari per ipsum generale consilium seu maiorem partem ipsius, si erat sufficiens ad illud regimen peragendum necne, et si fuerit approbatus, quod inde per comune Mediolani deberent mitti littere comuni Janue. Dixerunt similiter ... coram predicto d. vicario et in dicto consilio nobili viro predicto d. Guillielmo de Pusterla, civi Mediolanensi, qui in eodem erat consilio, quod erat et fuit et est electus solemniter in potestatem et rectorem civitatis Janue ad regimen dicte potestatie incipiendum a purificatione b. virginis Marie ... usque ad annum unum tunc proxime venturum, et ad omnia et singula peragenda et observanda, si dictam electionem acceptabat, que in predicto instrumento sindicatus ... continentur, datis intelligere ipsi d. Guillielmo ... omnibus hiis, que in dicto instrumento sindicatus continentur.

[1]) Ibid., wegen Cutica vgl. o. S. 11 n. 4. Davon, dass Guillielmus de Pusterla der Partei der Kirche angehören muss (vgl. o. S. 230), ist in der Urk. nicht die Rede. Darauf haben jedenfalls die Wähler von vornherein Rücksicht genommen, und etwaige Zweifel zu beseitigen, ist eben die Bürgschaft der Häupter der guelfischen Innenpartei von Mailand sehr geeignet.

Controlle über Ausführung seiner Beschlüsse übt. Der Grundgedanke, der einst zur Einsetzung des Podestats geführt, war allerdings verdunkelt. Unparteiisch stand das Stadtoberhaupt nicht mehr da, nach eigenem Ermessen zum Vorteil des Gemeinwesens zu schalten, verwehrte dem Podesta die Nobilität, deren Führer er jetzt sein sollte, doch musste zumal in seiner gerichtlichen Thätigkeit der Umstand, dass er an die Vorschriften der Statuten gebunden, der ganzen Bürgerschaft zu gute kommen. So viel hatten die Nobiles doch aus den früheren Ereignissen gelernt, dass sie es nicht ungestraft durchgehen liessen, wenn hierbei Missbräuche vorkamen. Eben weil die ganze Regierungsthätigkeit auf streng gesetzlicher Grundlage beruhte, und der oberste Beamte nur auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er für seine Massnahmen Rechenschaft ablegte, konnte die bestehende Verfassungsform immer noch als die recht eigentlich freiheitliche erscheinen, trotz des ausgeprägt aristokratischen Charakters, den sie in Folge der Unterdrückung des ersten Populus angenommen. Nicht das Podestat an sich war dem Volke zuwider, sondern die Art, wie es ausgeübt wurde.

Bei der wirtschaftlichen Ueberlegenheit, die unzweifelhaft noch die herrschende Klasse behauptete,[1]) wäre es ihr wohl noch lange möglich gewesen, dem Streben des Populus nach Selbständigkeit mit Erfolg zu begegnen. Ihr Zwist machte die bestehende Verfassungsform unhaltbar. Nur in Uebereinstimmung mit den im Consil vertretenen massgebenden Kreisen der Bürgerschaft konnte der Podesta regieren, wenn das Consil zu keinem Beschluss kam, war er zur Unthätigkeit gezwungen. In wie verderblicher Weise der Mangel an Einigkeit zwischen den Parteien die äussere Politik der Commune lahm legte, hatte sich bei dem Verhalten gegen Konradin gezeigt. Noch weniger vermochte die Regierung ihrer ersten Aufgabe zu ge-

[1]) Von den Rhedern, die Schiffe an Ludwig IX. vermieten, Doc. hist. II 60 f., sind die meisten unzweifelhaft Nobiles, bei den übrigen sind wohl meist die Namen nicht richtig überliefert. Als wie selbstverständlich noch die führende Stellung der Nobiles angesehen wurde, beweist am besten die Wahl der Vorsteher der Genuesen auf dem Kreuzzuge Ann. 267. Beide gehören zur Nobilität, und doch ist nicht ersichtlich, weswegen nicht ein Populare hätte gewählt werden können; aber die Rolle, die diese spielten, war jedenfalls zu untergeordnet, als dass sie auf Vertretung durch einen der ihrigen hätten Anspruch machen können.

nügen. Die öffentliche Sicherheit war, wie die Annalen[1]) berichten, aufs schwerste gefährdet, kaum dass in der Nähe der Stadt die Strassen von Wegelagerern frei. Der Geist der Zwietracht hatte sich in die Ortschaften des Gebiets verpflanzt, die wachsende Erbitterung der Parteien führte zu Mordthaten in immer steigender Zahl, förmliche Gefechte wurden geliefert. Mit gerechter Strenge griffen die Behörden ein,[2]) die Schuldigen wurden unterschiedslos gebannt. Das vermehrte nur das Uebel. Die Heimatlosen machten nun die öffentlichen Strassen unsicher, sie beraubten nicht nur ihre Feinde, sondern fielen jeden Vorüberziehenden an. Dem Unfug ein Ende zu bereiten, hätte nicht so schwer fallen können. Das eigentlich bedenkliche lag darin, dass hinter den Bewohnern des Gebiets die edlen Bürger Genuas standen. Jene fanden bei ihren Streitigkeiten an diesen eine Stütze, es mag buchstäblich so weit gekommen sein, dass es in jedem Dorfe Guelfen und Ghibellinen gab.[3])

Als die Gemeindeconsuln nicht mehr im Stande, den inneren Frieden zu wahren, war das Amt des Podesta geschaffen worden. Die Zwietracht einzelner Geschlechter hatte er einst beilegen können,[4]) jetzt, wo die ganze Nobilität gespalten, ist er ohnmächtig. So ging es nicht weiter. Das Consil hatte einst, vernünftiger Ueberlegung folgend, beschliessen können, dass ein Podesta statt der Consuln zu wählen,[5]) jetzt waren gerade die Ratsversammlungen erfüllt von dem Gezänk der Gegner. Nur das Schwert konnte zwischen den Parteien entscheiden.

Was die nächste Veranlassung zum offenen Ausbruch des Kampfes gab, erzählen die Annalen[6]) in gewiss völlig zuverlässiger Weise. Die äusseren Formen, unter denen sich damals die Streitigkeiten in Genua und Gebiet abzuspielen

---

[1]) S. 269.

[2]) Ueber die Verwaltung des Gebiets vgl. Verf. Gen. S. 64 f. Vielleicht gaben die Unruhen Anlass zur Ernennung des capitaneus pro comuni Janue in riperia constitutus, der 1269. 25. Juni erscheint, Beil. 2 Nr. 14 s. o. S. 230 n. 2.

[3]) So wird die pars Garibaldorum de Lavania aufzufassen sein, von der 1265 Obertus Spinula Unterstützung erhält Ann. 251, ferner werden zu solchen Anhängern der einen Partei des städtischen Adels die 70 aus Chiavari und Rapallo gehören, die mit Ugetus Aurie gegen Ventimiglia ziehen, Ann. 269 s. u., sowie die Brunengi Ann. 273.

[4]) Vgl. Verf. Gen. S. 34. [5]) Ann. 105. [6]) S. 269 f.

pflegten, werden durch den Bericht zugleich vortrefflich erläutert. In der Stadt Ventimiglia bestand von jeher Todfeindschaft zwischen den Curli und Judices.[1]) Die letzteren hatten 1270, wie es scheint, Luchetus de Grimaldi oder seinen Sohn zum Podesta gewählt,[2]) die ersteren waren damit nicht einverstanden. Sie mögen Simon Zaccaria ihre Stimme gegeben haben; an dessen Parteigenossen in Genua, den Gegnern der Grimaldi, fanden sie eine Stütze. Vor dem Podesta Rolandus Putagius wurde ein Process begonnen, um zu entscheiden, wem das Podestaamt von Ventimiglia zukomme. In der auch sonst üblichen Weise mag man dann auf ein Schiedsgericht sich geeinigt haben. Die kremonesischen Rechtsgelehrten, denen die Processacten übersandt, gaben ihr Gutachten dahin ab, dass die Ansprüche der beiden Grimaldi besser begründet, und demgemäss erkannte Bonifacius de Nigro, dem die gütliche Erledigung der Sache übertragen.[3]) Luchetus wurde von seinen Anhängern in Ventimiglia eingeführt und trat das Amt an. Die Curli mochten die Entscheidung für ungerecht halten,[4]) dem Grimaldi

---

[1]) Vgl. Rossi. St. di Vent. S. 103 ff. Als noch Ventimiglia um seine Unabhängigkeit gegen Genua kämpfte, haben die Judices die Sache ihrer Vaterstadt verlassen Ann. 148, wofür sie durch ein Jahrgehalt (feudum) belohnt wurden L. J. I 678. 1223. 6. April. Unter den letzten Verteidigern der Stadt stehen die Curli obenan L. J. I 667 vgl. Ann. 151. 1259. 5. Jan. Beil. 3 Nr. 10 f. 2 r. Auszug Fol. Not. II f. 84 r. Eine Anzahl von Leuten ex parte Curlorum et Bonebellorum setzen einen Procurator ein, auf den capitaneus populi von Genua ein Compromiss zu schliessen, wegen Frieden mit denen de parte Judicum seu Bulferiorum. Nach Rossi l. c. ist ein solcher zu Stande gekommen. Erwähnt wird er Beil. 3 Nr. 10 f. 8 r. 1259 13. Mai in einem Briefe des Capitans an den Podesta von Ventimiglia, der zugleich zeigt, dass die Streitigkeiten nicht beendet.

[2]) Ventimiglia hatte das Recht, seinen Podesta zu wählen, nur musste er ein Genuese sein, L. J. I 1079 vgl. Verf. Gen. S. 19. Busson, Doppelwahl S. 87 n. 1 nimmt irrtümlich an, dass die Unterwerfungsbedingungen von 1222 Ann. 151 noch fortbestanden. Die Urkunde bei Doneaud. Sulle origini del comune Gen. S. 84. 1270. 12. Aug. nennt Luchetus und dessen Sohn Philippinus de Grimaldo. Man könnte vielleicht annehmen, dass der letztere zum Podesta gewählt, aber der erstere ist jedenfalls die Hauptperson bei der ganzen Angelegenheit. Der Anfangstermin des Amts ist der 1. oder 2. Mai 1270.

[3]) Doneaud l. c. S. 84. Die Urk. lässt sich mit dem Bericht Ann. 269 wegen des tandem sehr gut vereinigen.

[4]) Ann. l. c. iuste vel iniuste.

gehorchen wollten sie nicht. Da sie keine Möglichkeit zum Widerstande sahen, verliessen sie die Stadt. Ihre Freunde in Genua beschlossen nun, sie mit Gewalt zurückzuführen und Luchetus zu vertreiben. Ansaldus Balbus de Castro, Uguetus Aurie, sowie Guillielmus de Turri mit etwa siebzig Leuten aus Chiavari und Rapallo ziehen nach Ventimiglia; Grimaldi erhält davon Kenntnis, seine Anhänger ergreifen die Waffen, mit überlegener Macht rücken sie den Kommenden entgegen. Diese sind der Ueberzahl nicht gewachsen, in die Flucht geschlagen retten sie sich auf eine Anhöhe. Luchetus folgt ihnen, lässt den Berg umzingeln und angreifen. Zwei Tage leisten die Ghibellinen hartnäckigen Widerstand, dann sind ihre Kräfte erschöpft. Der Feind gesteht ihnen freien Abzug zu, hält aber das Versprechen nicht. Als jene ihre Stellung verlassen, werden sie auf Geheiss des Luchetus gefangen und nach Ventimiglia gebracht.[1]) Nur die beiden Anführer, Ansaldus und Ugo, dürfen sich entfernen. Das geschah wohl aus Rücksicht auf ihre Geschlechtsgenossen in Genua. Die übrigen müssen im Kerker mannigfache Qualen erdulden, man wollte von ihnen Geld erpressen.

Die zwei Urheber des verfehlten Unternehmens gaben ihren Freunden und Verwandten[2]) Kunde von dem Missgeschick, das ihnen widerfahren. Die ganze Partei gerät in Wut, als sie vernimmt, dass ihre Anhänger ohne Rücksicht auf die gegebene Zusage in eiserne Fesseln gelegt. Es wird Rat gehalten, man beschliesst nun nicht etwa sich an den Podesta zu wenden, als die zum Einschreiten berechtigte Obrigkeit. Vielmehr werden die Freunde des Luchetus und die Häupter seiner Familie ersucht, für Freilassung der Gefangenen zu sorgen. Sehr höflich versprechen diese dem Wunsche Folge zu leisten, thun es aber nicht. Die Eingekerkerten bleiben, wo sie sind. Den Zorn der Ghibellinen konnte dies Verhalten keineswegs besänftigen. Dass mit solchen Leuten ein friedliches Zusammenleben nicht länger möglich, mochte ihnen klar geworden sein. Sollten sie warten bis sie aus Genua vertrieben würden, wie die Curli aus Ventimiglia? Das traurige Leben in der Verbannung hatten

---

[1]) Ann. 270, ob die Curli dabei, ist nicht ersichtlich.

[2]) Ann. l. c. Die maiores sind wohl die Häupter der Geschlechter.

ihre Väter vor Jahren zur Genüge kennen gelernt. Der Zeitpunkt war zum Losschlagen ganz geeignet. Karl von Anjou, der Schutzpatron der Guelfen, befand sich auf dem Kreuzzuge in Afrika, wer konnte wissen, wann er zurückkehrte. Die Grafen von Lavagna hatten eben in einer Fehde mit Anhängern der ghibellinischen Aussenpartei von Piacenza eine empfindliche Schlappe erlitten.[1])

Die Annalen erwähnen dies nicht, sie möchten als einziges Motiv der Erhebung die gerechte Entrüstung über die Treulosigkeit der Gegner darstellen. Aus ihrer eigenen Erzählung ergiebt sich indessen, dass die genuesischen Ghibellinen keineswegs blindlings von Rachgier getrieben wurden. Sie überlegten vorher sehr wohl, was zu thun, wenn die Grimaldi nun wirklich besiegt. Dass bei einer Fortdauer der bestehenden Regierungsform das errungene Uebergewicht sich nicht behaupten liess, hatten die Folgen der Ereignisse von 1265 gezeigt. Das kurze ghibellinische Doppelpodestat war nicht geeignet gewesen den Einfluss der Guelfen auf die Dauer zurückzudrängen. Obertus Spinula schlug damals eine volksfreundliche Richtung ein, er wollte sich zum Capitan ausrufen lassen und zugleich den Populus erneuern. Mit seiner Alleinherrschaft werden die Doria nicht einverstanden gewesen sein.[2]) Noch mochten sie es für besser halten, dass der Nobilität ihre bisherige Stellung unversehrt gewahrt bliebe. Jetzt waren sie gerade in erster Linie von den Guelfen verletzt. Die Unterstützung durch die grosse Masse der Popularen sicherte der Partei, die sie gewann, das dauernde Uebergewicht. Das hatte sich schon gezeigt, als es den Anhängern des Papsttums gelungen, das Volk auf ihre Seite zu bringen. Damals konnte es Genua wagen, der ungeheuren Macht Friedrichs II. zu trotzen. Vorauszusehen war, dass die Menge nicht mehr so bereitwillig der Führung einer adligen Faction folgen werde, Concessionen mussten ihr gemacht

[1]) Ann. Plac. 545. Albertus und Maza de Fisco wurden am 20. Juni gefangen; auffällig ist, dass Nicolaus de Auria mit ihnen. Ob Albertus im Oct. 1270 schon frei, ergiebt sich nicht mit Sicherheit aus Ann. Plac. S. 547 f. Die Commune Genua hatte mit der Commune Piacenza 1270 31. März einen Vertrag geschlossen Beil. 2 Nr. 16, der jedoch ohne weitere politische Bedeutung. Die Bestimmungen beziehen sich nur auf Schutz des Handelsverkehrs zwischen den beiden Städten.

[2]) Vgl. o. S. 175.

werden. Die Spinola haben das schon 1265 erkannt, die Doria mögen jetzt zu dieser Einsicht gekommen sein. Die neue Verfassung, die man einführen will, ist fast wie die damals geplante. Der Populus soll eine selbständige Organisation erhalten, aber nicht ein sondern zwei Capitane stehen an seiner Spitze und regieren zugleich die Commune; denn es sind ja zwei Geschlechter, die sich zur Ausführung dessen verbunden haben, was das eine allein nicht zu Stande gebracht. Sorgfältig wird alles vorbereitet, eine förmliche Verschwörung spinnt sich an, viele Nobiles und Popularen treten ihr bei. Das Aushängeschild, unter dem man Mitglieder wirbt, ist Errichtung des Populus,[1]) darauf werden die Teilnehmer vereidigt.

Am Tage der Apostel S. Simon und Juda, Dienstag den 28. Oct. 1270, gegen neun Uhr morgens greift die ghibellinische Partei zu den Waffen.[2]) Vielleicht dass die Gegner überrascht, die Grimaldi werden geschlagen. Der Podesta verlässt seinen Pálast, den die Doria und Spinola besetzen; aber Rolandus Putagius hat den Widerstand nicht aufgegeben. In den Häusern der Fiesco am S. Lorenzoplatz, wohin er sich zurückgezogen,[3]) waren nicht wenig Leute um ihn, Nobiles und auch Popularen, zum Kampfe bereit. Indessen tragen schliesslich die Angreifer den Sieg davon, der Podesta wird gefangen.[4]) Hiermit ist die bisherige Regierung umgestürzt, sofort geht man daran, eine neue zu errichten. Das war eben der Moment, an dem Obertus Spinula 1265 gescheitert, diesmal treten keine Vermittler auf, welche die bisherige Staatsform zu erhalten suchen. Die eine Partei ist entscheidend geschlagen, nichts hindert die Sieger,

---

[1]) Ann. 270. creare in civitate Janue populum ordinarunt.

[2]) Ann. 270. Ann. Plac. 549.

[3]) Nach Ann. Plac. 549 scheint es, als ob der Podesta in seinem Palaste gefangen wurde, das widerspricht aber den ausdrücklichen Angaben von Ann. 270. Rollandus Putagius aus Parma ist übrigens ein Guelfe, s. Min. Riccio. Regno di Carlo I S. 88. 1272. 23. Sept., wo Karl ihn an dritter Stelle als für das Podestaamt in Siena geeignet nennt, 1275 bekleidete er dieses Mur. SS. XV 37.

[4]) Ann. Plac. 549 ist nur von dem Hause des Jacobus de Fisco die Rede, wahrscheinlicher ist es doch, dass es sich, wie nach dem Ausdruck Ann. 270 ad domos illorum de Flisco zu schliessen, um einen ganzen Häusercomplex handelt. Der Palast des Opizo de Flisco, wohin Buccanigra gezogen Ann. 241, lag am S. Lorenzoplatz.

ihren wohlüberlegten Plan völlig durchzuführen. Noch am selben Tage werden Obertus Spinula und Obertus Aurie zu Capitanen ausgerufen.[1]) Das Volk überträgt ihnen die unumschränkte Herrschaft in Stadt und Gebiet.

Das ist der grundlegende Act, auf den sich die Autorität der neuen Gewalthaber stützt. An sich trägt er zweifellos ein revolutionäres Gepräge; aber dieses liegt doch mehr in den begleitenden Nebenumständen, der gewaltsamen Beseitigung der bestehenden Staatsgewalt und der Unterdrückung ihrer Verteidiger, als im Wesen der Sache. Die Wahl der ersten Consuln mag friedlicher verlaufen sein, auch sie beruhte nur darauf, dass die Bewohnerschaft der Stadt sich zu einem Bunde zusammenschloss und Vorsteher desselben ernannte, welche die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten hatten. Die Selbstregierung fand später ihre Bestätigung durch kaiserliche Privilegien, eine bestimmte Form war in ihnen nicht unbedingt vorgeschrieben.[2]) Wenn das Volk beschloss, Capitanen die Leitung seiner gemeinsamen Angelegenheiten zu übertragen, handelte es nur in Ausübung des ihm seit Alters zustehenden Rechts, wiewohl dasselbe durch die bisherige Fortentwicklung der Verfassung verdunkelt. Es gab bestimmte Formen, die geschaffen, um Neuerungen, die nötig erschienen, durchzuführen;

[1]) Ann. 270. creati sunt, G. Vent. M. H. P. SS. III 724 facti sunt, an förmliche Wahl ist natürlich nicht zu denken. Die Anhänger der Doria und Spinola handeln im Namen der ganzen Bürgerschaft.

[2]) Im Privileg Friedrichs I. von 1162 heisst es L. J. I 208: donamus et concedimus in feudum consulibus et comuni Janue liberam potestatem eligendi ex se ipsis, firmandi et habendi consules et eis utendi, qui habeant ius et facultatem liberam faciendi iustitiam et puniendi maleficia in civitate et districtu suo bona fide legitime et secundum bonos mores ipsius civitatis, et eis aliam potestatem non imponemus. Von Heinrich VI. 1191 L. J. I 370 war das einfach bestätigt worden, obgleich im selben Jahre ein Podesta die Commune regierte; blosse Nachlässigkeit der Kanzlei ist das kaum. Man wird in Genua damals auf die unbedeutende Aenderung keinen Wert gelegt haben, die allerdings in den Bestätigungen durch Friedrich II. sich findet L. J. I 654. Hier ist zu consules, et potestatem undecumque velint zugefügt, L. J. I 774 heisst es potestates. Podestas waren gewählt worden, ehe der Kaiser dies ausdrücklich erlaubt hatte, ebensogut konnte die Bürgerschaft jetzt Capitane ernennen. Die Wahl der ersten Consuln war ein viel schwererer Eingriff in die Reichsrechte gewesen, durch die Vorgänge 1270 wurden dieselben kaum berührt. Genua ist eben nur in einigen Stücken dem Reiche unterthänig Jac. de Var. S. 22.

aber wer konnte die Bürgerschaft hindern, sich über dieselben hinwegzusetzen, da sie nicht ausreichten, um die Erfüllung des Hauptzwecks, zu dem einst die Compagna errichtet, zu gewähr leisten. Thatsächlich entschied natürlich der Umstand, dass die Verteidiger des bestehenden Zustands der Dinge unterlegen. Die neuen Institutionen, die errichtet werden, sind jedoch nicht minder rechtmässig, als es die alten waren.[1]) Niemals haben die guelfischen Nobiles daran gedacht, etwa eine legitime Gegenregierung zu schaffen. Die Capitane gewaltsam zu stürzen versuchten sie, dass deren Stellung principiell unanfechtbar, blieb unbestritten.

Die zweite Rechtshandlung, welche das Capitaneat begründet, folgt unmittelbar auf die erste. Die zur Herrschaft auserkorenen schwören, die Verwaltung von Stadt und Gebiet zu führen, und zwar völlig unumschränkt, weder an das gemeine Recht noch an die Statuten sind sie gebunden.[2]) Das geht nun allerdings weit über alle Vollmachten hinaus, welche bis dahin die Bürger-

---

[1]) Ob solche Erwägungen damals angestellt wurden, ist nicht direct nachweisbar. Sie erklären aber, weswegen in der Terminologie der Quellen Begriffe wie legitim und revolutionär für diese Verhältnisse nicht vorhanden sind. Jacobus de Varagine, der fromme Erzbischof von Genua, weiss nichts davon, dass die Herrschaft der Capitane weniger berechtigt, als die der Podestas. Es liegt ihm auch nichts ferner, als zu wünschen, dass die Nobilität wieder in die ihr zukommende Stellung gelangen möge. Der einzige Prüfstein für die verschiedenen Regierungsformen ist ihm ihre Fähigkeit, das Gemeinwesen gut zu verwalten, ibid. S. 19. Dabei ist er sich des Unterschiedes der Stände wohl bewusst, er unterscheidet die Mächtigen, die Reichen und die Niedrigen. Wenn auch die Chronik, in der er diese Ansichten ausspricht, erst 1293 geschrieben, vgl. Verf. Gen. S. 128, die Anschauungen sind gewiss schon früher massgebend gewesen.

[2]) Ann. 270. Qui capitanei dominandi recepto imperio, capitaniam ac regimen civitatis et districtus tocius absolute et libere iuraverunt. Non enim lege aliqua vel statuto astricti fuere. Hiernach ist die Amtsdauer unbeschränkt. Nach Ann. Plac. 549 beträgt sie nur 5 Jahre, 1285. Ann. 315 ist als Endtermin 1288 angegeben, doch könnte inzwischen schon eine Verlängerung eingetreten sein, wie sie 1288 stattfindet Ann. 319, aus Jac. de Var. S. 51 ergiebt sich nichts darüber. Auf etwaige Nachfolger der Capitane wird schon 1273 Rücksicht genommen L. J. I 1420, s. auch ibid. S. 1425 u. S. 1434 potestates et capitanei civitatis Janue, qui pro tempore fuerint, ... in novo ingressu sui regiminis. Es wäre also möglich, dass nachträglich Bestimmungen getroffen worden sind, wie lange das Amt der Capitane dauern soll, wie das 1257 geschah, vgl. o. S. 13 f.

schaft ihren Vorstehern gegeben. Im Augenblick mochte eine solche Fülle der Gewalt nötig erscheinen, um bei der Herstellung der Ruhe im Innern jeden Vorwand zum Widerspruch abzuschneiden. Gerade weil der Podesta verpflichtet, jeden nach geltendem Recht einigermassen zulässigen Einwand anzuhören, konnte er nicht mit der erforderlichen Entschiedenheit eingreifen.[1] Die Capitane haben die Befugnis dazu, dementsprechend machen sie den ersten Gebrauch von ihrem Amt. Durch den Ruf des Herolds lassen sie in Genua und Vorstädten verkünden, dass jedermann sofort die Waffen niederlegen und sich hüten solle, andere zu verletzen. Schwere Strafen sind den Ungehorsamen angedroht. Derselbe Befehl wird durch Briefe und Boten nebst der Mitteilung des Geschehenen später den unterthänigen Orten kund gegeben.[2] Vorher schon, wie es scheint noch am 28. October, hat die feierliche Eidesleistung an die Capitane stattgefunden. Alle Bürger, Popularen und Nobiles, Freunde und Widersacher, schwören ihnen gehorsam zu sein und ihre Befehle zu befolgen.[3] Damit ist die allgemeine Anerkennung vollzogen. Konnte man gegen die Wahl einwenden, dass sie nur von der einen Partei ausgegangen, so haben jetzt auch die Gegner sich verpflichtet, der neuen Obrigkeit Folge zu leisten. Völlig beseitigt ist der alte Podesta, er erhält sein Gehalt ohne Abzug ausbezahlt, seiner Entfernung wird kein Hindernis in den Weg gelegt.[4]

So ausführlich der Bericht der Annalen über alle diese

---

[1]) Vgl. o. S. 256 n. 1. [2]) Ann. 270.

[3]) Ann. l. c. Ann. Plac. 549 ist zugefügt ad honorem imperii. Hiernach haben auch die Bewohner des Gebiets den Eid geleistet. Die Vertreter der Bewohner von Serra maior und Zignaculum versprechen bei ihrer Unterwerfung L. J. I 1419 zu beobachten mandata capitaneorum, qui sunt et pro tempore fuerint, et cuiuslibet rectoris comunis Janue, ferner schwören sie S. 1420, sequelam capitaneorum pro comuni Janue et successorum ipsorum et rectorum comunis Janue, qui pro tempore fuerint. L. J. I 1427 ist das etwas anders ausgedrückt, homines de Bruniato ... erunt de cetero fideles et obedientes mandatis omnibus comunis et populi Janue, et iurabunt sequelam comunis et populi Janue.

[4]) Ann. 270. Wenn Ann. Plac. 549 gesagt, dass alle in den Kerkern der Commune Gefangenen freigelassen wurden, so ist das wohl eine Verwechselung mit dem, was in Ventimiglia geschah Ann. 270. Welches die Statuten gegen die pars imperii gewesen sein sollen, die von den Capitanen verbrannt, ist unklar.

Vorgänge ist, für vollständig kann er nicht gelten. Ueber einen der wichtigsten Punkte giebt er keinen Aufschluss. Das ist um so bedauerlicher, als die anderweitigen Nachrichten über die Organisation des neuen Populus nur sehr spärliche sind. Der Titel, den jeder der beiden Capitane führt, ist stets capitaneus comunis et populi.[1]) Sie sind also die Häupter der Commune sowie des Populus, folglich muss ein solcher bestehen. Buccanigra war ursprünglich nur Capitan des Populus gewesen, ihm haben aber auch wie es scheint nur die Popularen sich eidlich verpflichtet.[2]) Wenn jetzt nicht blos diese sondern auch die Nobiles den Capitanen Gehorsam schworen, Volk und Commune also unter derselben Leitung standen, war es um die Selbständigkeit jenes kaum besser bestellt als zuvor, der Name allein konnte wenig helfen. Ferner musste man auch aus den früheren Erfahrungen Belehrung geschöpft haben. Die erste Organisation des Volks ist keine sehr durchgreifende gewesen, der damalige Hauptmann hatte die Regierung der Commune in die Hand genommen, wobei ihm die Hülfe des Adels unentbehrlich, die Sonderinteressen der niederen Klassen kamen dabei zu kurz. Was sie bedurften, war Schutz gegen die Reichen und Mächtigen, dazu brauchten sie einen besonderen Vertreter. Die Aufnahme einzelner Popularen ins Consil konnte wenig helfen, die Nobiles waren ihnen doch an Geschäftskenntnis überlegen. Nur wenn die grosse Masse eine Organisation fand, die sie befähigte in ordnungsmässiger Weise ihren Wünschen Ausdruck zu verleihen, konnte sie erwarten, dass die Regierung der Commune beständig genötigt, auf dieselben Rücksicht zu nehmen. Ob das an sich den Capitanen, die ja zur Nobilität gehörig, sehr erwünscht, könnte man bezweifeln. Ihre Erhebung verdankten sie aber der Beihülfe des Populus. Es stand in Aussicht, dass die Guelfen keine Gelegenheit verabsäumen würden, die verhassten Widersacher zu stürzen. Da bot nun der militärische Charakter, den jede damalige Vereinigung zu

[1]) L. J. I 1349. 1271. 12. Dec., S. 1419. 1273. 10. Mai etc. Jedenfalls hat der volle Titel von Anfang an capit. com. et pop. gelautet s. Ann. Plac. 549, so werden sie auch schon 1271. 8. April bezeichnet, nach Urk., die Beil. 2 Nr. 17 erwähnt. In den Annalen und Urkunden findet sich natürlich auch die Bezeichnung als capitanei ohne weiteren Zusatz.

[2]) Vgl. o. S. 12. Dass später Buccanigra den Titel capit. com. et pop. führte s. o. S. 91 n. 2.

politischen Zwecken von selbst trug, das beste Mittel den Gegnern überlegen zu bleiben. Als Oberhäupter des Populus konnten sie stets über dessen Kräfte verfügen. Mit ordentlichen Organen desselben mochte eine Verständigung bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten nicht schwer fallen.

Aus diesen Gesichtspunkten wird die eigentümliche Gestaltung zu erklären sein, die der Populus von Genua jetzt empfing; denn dass die felix societas beatorum apostolorum Simonis et Jude [1]) dem 28. Oct. 1270 ihre Entstehung verdankt, zeigt der Name. Die Identität derselben mit dem Populus selbst ist ausser Frage. [2]) Noch in späteren Zeiten erinnerten jährlich wiederkehrende Feierlichkeiten an den Tag, an dem das Volk seine selbständige Stellung erlangte. [3]) Gleichzeitig fand zweifellos die Einsetzung des Abbas statt. [4]) Worin dessen eigentliche Funktionen bestanden haben, ist schwer zu ermitteln, jedenfalls hatte er ursprünglich an der Verwaltung der Commune keinen hervorragenden Anteil. [5]) Dagegen erscheint er für die Inter-

[1]) Beil. 3 Nr. 27 f. 49 r. 1276. 12. Jan. vgl. u.

[2]) Das zeigen die verschiedenen Bezeichnungen ihres Vorstehers, des abbas. Beil. 3 Nr. 15 f. 135 r. 1279. 14. Mai. abbas conestabulorum fellicis populi Janue, L. J. II 305. 1294. 2. Febr. a. conestabulorum felicis societatis populi Janue etc. Die Apostel Simon und Juda erscheinen als die Schutzheiligen des Populus von Genua, L. J. II 60. 1284. 13. Oct. ibid. 294. 1292. 16. September.

[3]) Ueber die Feierlichkeiten berichtet Stella Mur. SS. XVII 1001, nur wird man später nicht sowohl die Einsetzung der Capitane gefeiert haben, wie er vermutet, sondern die mit ihr zusammenhängende Gründung des Populus.

[4]) Jac. de Var. 19. Electi sunt capitanei vid. nobiles viri d. Obertus Spinula et d. Obertus Aurie. Electus est quoque abbas populi et antiani. Da die Capitane 1270 gewählt, muss auch der Abbas damals eingesetzt sein. Nachweisbar ist er erst 1276 in der Urk. o. n. 1; aber vor der Veränderung seiner Stellung i. J. 1291 erscheint er überhaupt selten. Wann eine etwaige Einsetzung zwischen 1270 und 1276 stattgefunden haben sollte, ist gar nicht ersichtlich, der abbas gehört eben zum Populus in der Form, wie dieser 1270 eingerichtet wurde.

[5]) Beil. 1 Nr. 2 f. 48. 1281. 7. Febr. erscheint Johannes de Cisterna ancianus et abbas conestabullorum populi Janue als erster in der Liste der Anzianen. Es lässt sich nicht ermitteln, ob dies Zufall ist, denn andere Listen der Anzianen und des Consils sind aus dieser Zeit nicht vorhanden. Später aber steht der Abt neben Podesta und Capitan, s. die Adresse des Briefes Capmany Mem. de Barcelona IV 14. 1292. 3. April etc., seine Anwesenheit im Consil wird ausdrücklich erwähnt L. J. II 289 etc.

essen einzelner Leute aus dem Volke thätig; in einem Falle, um die Strenge des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu mildern, in einem andern, um durch gütliche Beilegung eines Streits dem Urteil zuvorzukommen.[1]) Da er selbst aus dem Volke hervorgegangen,[2]) mochte er hierzu besonders geeignet sein. Ob ihm eigene Jurisdiction zustand, ist nicht ersichtlich.[3]) Dass sein Amt mit in erster Linie eine militärische Bedeutung hatte, zeigt wohl schon die Bezeichnung der conestabuli, als deren

[1]) Beil. 3 Nr. 15 f. 135 r. 1279. 14. Mai. Die Gläubiger des Simon Rubeus de Fontanella haben auf Nicolaus Aurie, Sohn des Babilanus, ein Compromiss geschlossen, um zu bestimmen, wie viel jeder erhalten soll. Dieser und Nicolaus de Petracio, abbas conestabulorum fellicis populi Janue, constitutus de mandato d. capitanei Aurie ad examinandum una cum dicto Nicolao Aurie debita et rationes, que et quas recipere debent predicti creditores a dicto Simone quacumque occasione et causa, setzen fest, considerantes condicioni occurenti dicto Simoni populari ac fideli ... capitaneis et populo Januensi, dass Simon den Gläubigern $^1/_3$ der Schulden zu zahlen hat, und zwar im Laufe der nächsten drei Jahre, damit soll er seiner Verpflichtungen ledig sein. Bei dieser Entscheidung ist Simon anwesend, die Gläubiger nicht. Dass der Abbas den bankerotten aber gutgesinnten Standesgenossen vom Schuldthurm retten hilft, kann nicht allein aus dem besondern Auftrag des Capitans erklärt werden. In einer späteren Urkunde erscheint die Befugnis deutlicher Beil. 3 Nr. 26 f. 52. 1296. 23. Juni. Petrus de Varexio hat sich Schulden halber geflüchtet. Seine Gläubiger sind öfters zusammenberufen worden, um sich mit ihm zu einigen. Endlich erklärten sie sich, zwei ausgenommen, dazu bereit und ernannten am 6. Juni zwei Schiedsrichter. Diese sprachen aus (19 Juni), dass Petrus zurückkehren dürfe und im Laufe von 6 Jahren seinen Verpflichtungen nachkommen solle. Zwei der Gläubiger haben ihre Zustimmung zu diesem concordium verweigert. Idcirco d. Fulcho Axinarius potestas Janue ad instantiam et requisitionem d. abbatis populi, et quia eciam hoc fieri debet de iure, et quia est utilitas (sc. creditorum et Petri) laudavit, dass sich die beiden Gläubiger bei Strafe von 50 l. fügen müssen. Etwas anders ist noch die Urk. Beil. 3 Nr. 15 f. 157. 1280. 20. Aug. Obertus de Levi scutarius einerseits, ein scutarius und ein pinctor andererseits, schliessen ein Compromiss auf Lanfrancum de Clavaro abbatem conestabulorum fellicis populi Janue und auf einen scutarius über alle Beleidigungen, die sie sich gesagt und gethan haben, occasione quarum deposuimus accusationem sive denunciationem hinc retro coram iudice maleficiorum potestatis Janue.

[2]) Das beweisen die Namen, s. die vorigen Noten.

[3]) Allerdings sagt Stella 1002: (cum) populus unum haberet rectorem, qui super quibusdam sibi ministrans iusticiam abbas populi dicebatur. Er benutzt die Stelle Ann. 323. Dort steht dies nicht, Stella kann auch irrtümlich aus späteren Verhältnissen auf frühere geschlossen haben.

Haupt er erscheint.[1]) Der Populus ist eben ein Sonderbund in dem ihn einschliessenden der Compagna, die an sich fortbesteht, und auf der wie bisher die eigentliche Staatsverfassung im Grunde beruht.[2]) Er hat seinen eigenen Vorsteher im Abbas, dem die conestabuli zur Seite stehen; in wie weit die Consuln der Gewerke in diese Organisation eingegliedert, ist nicht ersichtlich.[3])

[1]) S. o. S. 270 n. 2 und n. 5. Den Frieden mit Pisa i. J. 1288 sollen auch die conestabuli beschwören L. J. II 175. Die Stellung des Abbas, als Haupt des bewaffneten Volks zum Schutz der Capitane, ergiebt sich ganz besonders aus den Statuten der draperii Beil. 3 Nr. 15 f. 159. (Der Schluss der Urk. ist nicht erhalten, ihre Stellung unter solchen von 1280 beweist, dass sie zu diesem Jahre gehört.) Infrascripti draperii de ripa Janue coadhunati insimul in apotheca, quam tenet Gandulfus Capharinus, ad requisitionem consulum ipsorum draperiorum et eorum propriis voluntatibus unanimiter fecerunt inter se et ordinaverunt infrascripta statuta et ordinamenta. Sie versprechen consulibus ipsorum draperiorum ... pro comunitate draperiorum ripe, dieselben auf ein Jahr zu beobachten. Que quidem statuta et ordinamenta fecerunt ipsi draperii semper ad honorem dei et b. virginis Marie et beatorum apostolorum Simonis et Jude, ad honorem et exellenciam d. potestatis Janue, dd. capitaneorum comunis et populi Janue, d. abbatis conestabulorum fellicis societatis et totius populi Janue, et salvis semper mandatis ipsorum dd. potestatis et capitaneorum. Die erste Bestimmung ist: Ipsi (sc. draperii) et quilibet ipsorum teneantur habere arma eis ordinata et que ordinabuntur, et cum ipsis armis semper ire et reddire ad mandatum dominorum capitaneorum et abbatis conestabulorum fellicis societatis populi Janue ad servicium et defensionem et manutenimentum ipsorum, et se opponere toto posse contra quamcumque personam volentem ipsos vel aliquem ipsorum offendere vel minuere de statu et honore ipsorum vel alicuius eorum.

[2]) Vgl. Verf. Gen. S. 20. Das Fortbestehen der Compagna beweisen die Urkk. L. J. II 274 u. 308. Dass aus ihr noch die Verpflichtungen der Bewohner des Gebiets hergeleitet werden, zeigen Urkk. Beil. 3 Nr. 11 f. 93. 1289. 29. März. D. Guillielmus Barlaria potestas Rechi Auguxii et Camulii absolvit ... Martinum Nasonum de Recho a sacramento compagne, ostibus, cavalcatis, avariis et perangariis de cetero pro comuni Janue faciendis, quod ideo fecit dictus potestas, quoniam cognovit per sacramentum dicti Martini ... ipsum Martinum septuagerium esse. Ebenso entbindet der Podesta einen andern von Eid und Verpflichtungen ibid. f. 88 r. 5. März, weil durch Zeugenaussagen festgestellt, dass er an Fallsucht leide (cadere morbo caduco graviter ... ita quod avarias personales subire non potest). Noch in viel späteren Statuten (1403) Excerpt Beil. 5 Nr. 23 B. IV 6 S. 15 findet sich die forma iuramenti compagne.

[3]) Dass es consules artium zwischen 1262 und 1270 gab, ist sehr wahrscheinlich, da solche ja schon vor 1257 vorhanden waren, s. o. S. 82. Zum Consil werden sie nach 1270 nicht hinzugezogen.

Die Errichtung des Populus steht in engstem Zusammenhange mit der Einsetzung der Capitane. Diese ist die Volksgesellschaft vor allem auch zu verteidigen verpflichtet.[1] In ihnen finden Commune und Populus ihre gemeinsamen Häupter; aber weitere Berührungspunkte zwischen der alten allumfassenden Vereinigung und der neuen partiellen giebt es nicht viel. In die Verwaltung jener, welche zugleich die gesamte Thätigkeit des Staats in sich schliesst, greift die Volksgenossenschaft als solche im ordnungsmässigen Verlauf der Geschäfte nicht wesentlich ein. Nichtsdestoweniger hat natürlich der Populus es nicht verabsäumt, seine Wünsche der Regierung zur Kenntnis zu bringen,[2] es ist offenbar die vornehmlichste Aufgabe seiner

[1]) Das geschieht dann besonders 1289, wo die Absichten der verschworenen Nobiles hauptsächlich durch den Widerstand vereitelt werden, welchen der abbas populi cum paucis de populo ihnen leistet. Ann. 323. Stella 1002 benutzt diese Stelle, er hat aber hier abbas cum paucis ex vocatis de populo. Unmöglich wäre es nicht, dass er hier die bessere Lesart bewahrt hat, da im Originalkodex der Annalen der letzte Teil verloren s. M. G. SS. XVIII 1 f. Ann. 270 zu 1270 ist von Errichtung einer Art Schutzwache für die Capitane gesprochen (tam popularium quam nobilium amicorum collecto presidio), jedenfalls war das eine ähnliche Einrichtung, wie sie 1264 Ann. 249 zum Schutz des Podesta getroffen. Man könnte also annehmen, dass auserwählte Leute aus dem Volke noch besonders verpflichtet, sofort auf Befehl des Abbas bewaffnet zur Verteidigung der bestehenden Verfassung bereit zu sein.

[2]) Beil. 3 Nr. 27 f. 49 r. 1276. 12. Jan. Domini Simon Bonoaldi potestas Janue, Obertus Spinula et Obertus Aurie capitanei comunis et populi Janue, in presentia d. Guilionis de (?) ... abbatis felicis societatis beatorum apostolorum Simonis et Jude, de voluntate beneplacito et consensu conestabulorum ipsius felicis societatis beatorum apostolorum Simonis et Jude novorum et veterum et consulum artium novorum et veterum statuerunt, dass die Abgabe (tolta) von 12 den. für jedes Maass (metreta) Wein vom nächsten 2. Febr. an nicht mehr erhoben werden soll, jedoch die alte Abgabe vom Wein soll bleiben, wie sie vor Einführung der neuen war, (remanente tolta veteri vini in eo statu, quo erat ante ipsam impositionem factam 1275). Anzianen und Consil sind nicht beteiligt, an ihrer Stelle erscheinen hier die Conestabuli und die Consules artium, das novi und veteres soll wohl heissen die neugewählten und die, deren Amt bald oder schon zu Ende. Es ist dies die einzige derartige Urkunde aus der Zeit bis 1291, die ich habe finden können, während solche, in denen die Capitane mit Zustimmung von Anzianen und Consil handeln, sehr häufig. Das kann unmöglich ein Zufall sein. Die Capitane können ja so handeln, wie es hier der Fall, da sie an die Statuten nicht gebunden; oft haben sie es gewiss nicht gethan. Der Thatbestand, der zu Grunde liegt, wird wohl

besonderen Organe, die Staatsverwaltung im Interesse der niederen Klassen zu controllieren.

Die Annalen erwähnen häufig, dass eine Handlung vom Populus beschlossen, zusammen mit Capitanen und Commune.[1]) Verschiedenartige Ausdrücke werden hierbei angewandt; die Urkunden zeigen aber, dass an Beteiligung des Abbas und der Conestabuli oder gar der Consules artium nicht zu denken, denn in ihnen wird eine solche nicht erwähnt.[2]) Vielmehr findet der Abschluss von Verträgen u. dergl. durch die Capitane statt, im Namen der Commune und des Populus.[3]) Beteiligt ist der

sein, dass der Abbas im Namen des Populus sich für Aufhebung der missliebigen Abgabe verwandte, und die Capitane nachgaben.

[1]) Ann. 275. 1273. placuit Januensi populo et comuni, S. 286. 1278. deliberato consilio et populi voluntate, S. 281. 1274. capitaneorum mandato ac voluntate comunis Janue et populi, etc.

[2]) Das beweist besonders die Urk. L. J. I 1466, auf welche sich die Stelle Ann. 286 bezieht. Noch weniger ist an eine Beteiligung des Parlaments zu denken, wie Heyck S. 48 anzunehmen scheint. Serra St. Lig. II 171, der hier wie auch sonst seine Vermutungen als Thatsachen auszugeben pflegt, berichtet, dass jeden Monat ein Parlament gehalten werden sollte. In den Quellen findet sich kein Anhalt dafür.

[3]) L. J. I 1421, 1423 etc., als es wieder einen Podesta giebt, ist dieser meist beteiligt vgl. u. Die Formel nomine et vice comunis et populi Janue etc. fehlt bisweilen, so in dem Sindicatsinstrument Beil. 2 Nr. 23. 1272 13. Oct., wogegen sie sich in der Urk. gleichen Inhalts Beil. 2 Nr. 26. 1273 13. Jan. findet. Die ausfertigenden Notare sind verschieden, wie überhaupt die ganze Stylisierung der beiden Urkunden abweichend, auf Verschiedenheit des Geschäftsganges, der zu ihrer Ausfertigung führte, ist daraus nichts zu schliessen. Beidemale ernennen die Capitane die Sindici mit Zustimmung der Anzianen und des Generalconsils. Zwischen 1262 und 1270 geschah begreiflicher Weise jede Handlung nur im Namen der Commune, vgl. das Sindicatsinstrument L. J. I 1403 etc.; aber auch zur Zeit Buccanigras war die Formel nomine et vice comunis Janue allein gebräuchlich L. J. I 1279 etc. Nur einen so wichtigen Act, wie den Frieden mit Pisa 1288, sollen auch beschwören L. J. II 175, d. abbas populi Janue pro se et super animam suam et abbatatus nomine pro universitate et populo Janue, für Commune und Populus schwören freilich auch Podesta und Capitane, Anzianen, Conestabuli und Consiliarii. Zur Bekräftigung eines Friedens, wie dieser war, zog man eben so viel Bürger als möglich heran, und es ist beachtenswert, dass selbst hier die consules artium nicht genannt; zu politischer Bedeutung, wie ihre Kollegen in den tuscischen Städten, haben sie es vorerst nicht gebracht, abgesehen von dem schwachen Anlauf unter Buccanigra. Wenn der Populus besonders vertreten, geschieht dies eben durch Abbas und Conestabuli.

letztere allerdings, jedoch nicht als Korporation, sondern durch einzelne Mitglieder, die zu den Anzianen und dem Generalconsil gehörig und als Mitglieder dieser Räte den Handlungen der Capitane ihre Zustimmung erteilen.

Schon Buccanigra hatten Anzianen zur Seite gestanden, 1270 wurde dieses Amt neu geschaffen.[1]) Der eigentliche Titel ist jetzt anciani comunis et populi.[2]) Ein Regierungskolleg, wie etwa die Prioren in Florenz, sind sie nicht,[3]) dazu ist schon ihre Zahl zu gross;[4]) vielmehr bilden sie einen Rat, der den Capitanen beigegeben, ähnlich wie die ersten Anzianen

---

[1]) Die Annalen erwähnen das nicht, aber in Urkunden erscheinen die Anzianen nach 1270 sehr oft, zuerst 1271. 8. April. Beil. 2 Nr. 17, hier erwähnt, dass sie an diesem Tage ihre Zustimmung zur Einsetzung eines Sindicus gaben. Demnach ist aus der Stelle Jac. de Var. S. 19, vgl. o. S. 270 n. 4 zu schliessen, dass die Einsetzung der Anzianen auf die der Capitane unmittelbar folgte. Es wäre möglich, dass wie 1257 die näheren Bestimmungen über den Beirat der Capitane zu nachträglich getroffenen Festsetzungen gehörig, vgl. o. S. 267 n. 2.

[2]) L. J. I 1421 etc., natürlich wird auch die blosse Bezeichnung anciani gebraucht L. J. I 1436, ibid. 1419 heisst es, capitaneus de voluntate et consilio ancianorum suorum. Beil. 2 Nr. 29 b. ist nur gesagt anciani populi, aber auch nur anciani comunis findet sich, gemeint ist immer derselbe Rat der Anzianen, dessen voller Titel dem der Capitane entspricht. Schon daraus kann man schliessen, dass Popularen unter den Anzianen. In der einzigen erhaltenen Liste Beil. 1 Nr. 2 f. 48. 1281. 7. Febr. überwiegt, soweit man nach den Namen urteilen kann, deren Zahl die der Nobiles beträchtlich.

[3]) Niemals findet sich in den Urkunden etc. ein einzelner ancianus als Zeuge etc. Buccanigra hatte einzelne Anzianen mit besonderen Aufträgen betraut Canale N. st. II 136. Doneaud. Sulle orig. S. 83. Nach 1270 ist dies, soweit ersichtlich, niemals geschehen. Deswegen kann man auch nicht eigentlich sagen, dass die Anzianen an Stelle der acht Nobiles traten. Diese verschwinden allerdings mit dem 28. Oct. 1270 völlig. Ihr Platz zur Seite des Podesta, den sie zuletzt eingenommen hatten s. o., ist gar nicht ausgefüllt worden. In der Finanzverwaltung erscheinen nun wieder clavigeri an ihrer Stelle s. L. J. I 1462. Beil. 3 Nr. 5 b. f. 228. 1286. 27. Sept. Auszug in Fol. Not. I f. 297 r. Thobia f. qu. Alberti ex dominis Albizole (constituit procuratorem) ad petendum a comuni Janue sive a clavigeris comunis Janue l. 30 s. 8, quas ei dare debet comune predictum et predicti clavigeri, eo quod ipse cum 4 meis servitoribus servio in castro Bonifacii.

[4]) 1281 s. o. n. 2 beträgt sie in der erhaltenen Liste 26. Sonst wird regelmässig wegen der Namen der Anzianen auf das liber consilii comunis Janue etc. verwiesen L. J. I 1430 etc.

deren Vorgängern. Ihre Verhandlungen gehen in derselben Weise vor sich wie die des Consils, sogar durch Hinzuberufen werden sie bisweilen verstärkt.[1]) Viele Angelegenheiten scheinen die Capitane nur mit Beirat und Zustimmung der Anzianen endgültig erledigt zu haben,[2]) zu andern ist auch das Generalconsil herangezogen.[3]) Im allgemeinen wird man annehmen können, dass bei Beschlüssen von grösserer Tragweite die Beteiligung einer grösseren Anzahl von Bürgern zweckmässig

---

[1]) Das zeigt das Protokoll einer Sitzung des Rats der Anzianen Beil. 6 Nr. 4 f. 138. 1273. 26. Juli. Dasselbe ist ausgezogen (extracta sc. summa consilii) de libro consiliorum comunis Janue. Es beginnt: Dd. Obertus Spinula et Obertus Aurie capitanei comunis et populi Januensis rexerunt consilium inter ancianos et sapientes presentes ipsi consilio ut infra. Quid placet fieri super tractatu .... Fuit summa dicti consilii et placuit ancianis et sapientibus presentibus ad ipsum consilium, quod tractatus predictus (observetur). Der tractatus enthält Anordnungen, welche von den Capitanen über Erhebung einer Abgabe in Savona getroffen (super facto cabelle carnis casei et axoncie). Der Vertrag mit Florenz 1281. 7. Febr. Beil. 1 Nr. 2 f. 45 wird nur geschlossen durch Podesta und Capitane de consilio beneplacito et voluntate ancianorum comunis et populi Janue et quam plurium mercatorum et sapientum vocatorum ad consilium. Die Namen der letzteren sind angegeben, es sind 16, meist Nobiles.

[2]) Der Vertrag mit Lucca 1271. 14. December Beil. 2 Nr. 29 b. nur geschlossen durch capitaneos c. e. p. J. de consensu et voluntate ancianorum eiusdem populi et per ipsos ancianos .... nomine et vice comunis Janue und den Sindicus von Lucca, ebenso der Vertrag mit Grasse L. J. II 176. 1288. 23. April etc.

[3]) Das eigentliche consilium, das früher das einzige war, besteht an sich fort, offenbar zum Unterschied von dem kleineren der Anzianen wird es als consilium maius L. J. II 86, besonders aber als consilium generale bezeichnet Beil. 2 Nr. 29 a. etc. Wie die Wahl der Consiliarii stattfindet, ist nicht ersichtlich. Dass sie noch jährlich wechselten, vgl. Verf. Gen. S. 29, zeigen wohl die Ausdrücke im Vertrag Beil. 2 Nr. 29 b. Et per emendatores, qui pro tempore fuerint, usque ad terminum infrascriptum inde teneantur consiliarii, qui annuatim fuerint, facere emendari. Das ist ähnlich wie im Vertrage mit Karl 1269. 12. August Beil. 2 Nr. 15 b., der Podesta, die acht Nobiles .... et conscilium similiter iurabunt, quando mutabuntur, servare dictam conventionem. Das Capitulum über Prüfung der nach Consilsbeschluss ausgestellten Urkk. hat jedenfalls fortbestanden; aber es wird nur selten und ganz beiläufig erwähnt, dass eine solche geschehen. Beil. 1 Nr. 5 f. 253 r. 1274. 18. Juli. examinata prius forma presentis instrumenti secundum formam capituli Janue et omni solempnitate, que per capitula Janue requiritur, observata. Der letzte Teil dieser Formel fehlt in Urk. Beil. 3 Nr. 28 f. 6. 1272. 28. März.

erschien,[1]) doch mag bisweilen das Consil noch besonders den Capitanen und Anzianen Vollmacht erteilt haben, in einer Sache nach Gutdünken zu verfahren.[2]) Fast niemals, soweit aus den Urkunden erkenntlich, giebt das Consil allein seine Zustimmung

[1]) Unklar ist, ob es Bestimmungen darüber gab, in welchen Fällen nur die Zustimmung der Anzianen einzuholen nötig, und wann auch das Consil zu berufen. Wahrscheinlich ist es nicht, dass ein principieller Unterschied zwischen den Competenzen der beiden Räte gemacht wurde. Der Vertrag mit Lucca 1274. 14. Febr. Beil. 2 Nr. 29 a. (vgl. dagegen den von 1271 s. o. S. 276 n. 2) ist von den Capitanen geschlossen de consensu et voluntate ancianorum ipsius comunis et populi et de beneplacito et voluntate consilii generalis comunis Janue congregati more solito per cornu et campanam. Zwischen Beirat des Consils und Zustimmung der Anzianen darf man nicht einen Unterschied machen Beil. 2 Nr. 23. 1272. 13. Oct. Die Capitane de voluntate, consensu et beneplacito ancianorum eiusdem comunis et populi et consilii generalis propterea more solito congregati ernennen Sindici. Wie die Zahl der Nobiles zu der der Popularen im Consil sich jetzt verhielt, ist nicht ersichtlich, da keine Listen der Teilnehmer erhalten. Principiell ausgeschlossen waren ja die letzteren wohl niemals gewesen, es ist sehr wohl möglich, dass jetzt die Zahl der am Consil beteiligten Popularen nicht unbeträchtlich, sonst wäre wohl auch die friedliche Neuerung 1290 Ann. 334, die ihnen die Hälfte der Plätze im Consil zugesteht, eine zu plötzliche. Da die Capitane doch die Oberleitung hatten, werden sie für passende Zusammensetzung gesorgt haben; als sie abdanken wollen, müssen sie feste Normen bestimmen. Die frühere Verstärkung des Consils durch eine feststehende Anzahl Hinzuberufener hört auf. Erst Ende der 80er Jahre finden sich wieder Fälle, wo Nichtmitglieder zum Consil hinzugezogen, darunter sind dann auch Popularen Ann. 330, 1289. in consilio generali ubi interfuerunt multi nobiles et de populo. L. J. II 252 u. 258. 1290. 22. Nov. de voluntate, beneplacito et consensu ancianorum et consiliariorum dictorum comunis et populi et aliorum sapientum ad dictum consilium vocatorum.

[2]) So Beil. 2 Nr. 25 b. 1272. 29. Aug. Capitane und Anzianen auctoritate eis commissa ex capitulis Janue et consilio generali bevollmächtigen einen Gesandten zu Verhandlungen mit Paläologus. Ebenso kommt es vor, dass die Anzianen den Capitanen es allein überlassen, eine Angelegenheit zu beenden. So bei der Rückberufung der 1266 verbannten Beil. 3 Nr. 28 f. 11 r. 1272. 12. Juli etc. Sie geschieht durch einen Capitan, der zugleich den andern vertritt, nach Vollmacht, die ihnen das Consil der Anzianen gegeben. Die summa consilii ancianorum vom 13. Mai 1272 ist inseriert, Proposition und Beschluss deutlich geschieden. Der letztere giebt eben den Capitanen Erlaubnis, nach ihrem Gutdünken zu verfügen, ohne dass darüber Consil gehalten wird. Offenbar war die Geschäftsbehandlung eine sehr mannigfaltige und richtete sich je nach den besondern Umständen, ganz wie das in Florenz der Fall und aus den Consulten

zu einer Massregel,[1]) stets sind die Anzianen dabei, und da diese oft ohne jenes erscheinen, ist es offenbar, dass der alte Rat dem neuen gegenüber an Bedeutung zurücktritt. Die Regierung der Commune gestaltete sich also ähnlich wie zur Zeit Buccanigras, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass jetzt mehrere Jahre kein Podesta vorhanden ist, und die Befugnisse der neuen Capitane waren von vornherein weiter reichend als die des ersten.

erkennbar. Häufig mochte es auch sein, dass Sachen, die sorgfältige Prüfung erheischten, einer Commission übertragen wurden; diese stellte das Resultat in einem Entwurf (tractatus) zusammen, dem dann die Bestätigung durch Capitane, Anzianen, Consil etc. gegeben wird, vgl. o. S. 276 n. 1, wo die Capitane selbst den Entwurf gemacht haben, ferner Beil. 1 Nr. 5 f. 254, hier sind 5 ellecti super ... ordinando qualiter possit comodius et melius satisfieri participibus comperarum salis. Ebenso sind die tractatores aufzufassen, Beil. 2 Nr. 88, die feststellen, welche Instructionen den Gesandten zu geben; die Stelle ist nicht ganz lesbar. Tractatores super .... per dd. capitaneos die 9 Jan. tractaverunt ut infra. Ganz deutlich ist das Beil. 2 Nr. 91. Thomas Spinula und 5 andere tractaverunt, quod mittantur ambaxatoribus comunis Janue, qui sunt in curia Romana pro comuni Janue, littere cum tenore presentis tractatus. Eine eigentliche Neuerung ist hierin nicht zu sehen, schon die tractactores super negociis Romanie Atti XVII 229 1263 sind als eine solche für Beratungen über eine specielle Angelegenheit ernannte Commission zu betrachten.

[1]) Nur 1276. 21. April. Fol. Not. III 1 f. 50. Der Podesta und ein Capitan zugleich in Vertretung des andern auctoritate consiliis(!) comunis Janue ernennen einen Sindicus; es kann sehr fraglich sein, ob der Auszug genau.

Zweites Capitel.

Die ersten Regierungsjahre der Capitane.

Mit der Erhebung der Capitane ist auf einen Schlag die Verfassung Genuas völlig umgestaltet. Der Populus hat die lang ersehnte Sonderstellung erhalten, Popularen sitzen in der Ratsversammlung, der Podesta ist für den Augenblick ganz beseitigt, für immer sind die acht Nobiles verschwunden, die Capitane mit dem Beirat der Anzianen regieren unumschränkt die Commune. Es konnte sich nur fragen, ob die neuen Zustände von Dauer sein würden. Ihre Grundlage war allerdings eine breitere als die, auf der einst Buccanigra seine Macht begründet. Er hatte sich auf das Volk gestützt, anfangs begünstigt durch einen Teil des Adels. Jetzt herrschte die eine Partei der Nobilität mit Hülfe des Populus. Dem Widerstande der gesamten Aristocratie war der erste Capitan nicht gewachsen; aber Beistand ausserhalb der Stadt hatte jene kaum gefunden. Jetzt kam es darauf an, ob der Bund der Ghibellinen und Popularen Kraft genug besitzen würde, die Guelfen niederzuhalten, deren Gesinnungsgenossen in fast ganz Italien die Obmacht besassen.[1]) Bei dem stark persönlichen Charakter,

[1]) Die wesentlichste Abweichung des Berichts der Ann. Plac. 549 von dem der Ann. 269 ff. über die Ereignisse 1270 in Genua liegt in der ganz verschiedenen Auffassung. Die einheimischen Berichterstatter wissen nur vom Streit der Adelsgeschlechter unter sich und mit dem Populus zu erzählen, der auswärtige sieht in dem Siege der Doria und Spinola in erster Linie einen Triumpf der Ghibellinen. Er jubelt über einen der ersten Siege der Partei des Reichs nach so vielen Niederlagen. Manche Einzelheiten sind gewiss unrichtig, im ganzen ist die Auffassung sehr berechtigt. Die Partei, welche 1270 in Genua gesiegt hat, trägt alle Kennzeichen, durch die sich die Ghibellinen Italiens überhaupt von den Guelfen unterscheiden. Sie trat für Friedrich II. ein und ging deshalb in die Verbannung. Mit Manfred war sie nicht ohne Zusammenhang, Konradin wurde

den die Herrschaft der beiden Capitane trug, lag die Zukunft Genuas in ihrer Hand. Es konnte sich fragen, ob sie einig, und wie sie der Rolle als Freunde und Beschützer des Volks treu bleiben würden. Vor allem aber musste es sich zeigen, welche Veränderungen in der äusseren Politik der Commune sie bewirkten. Die Macht hätten sie gehabt, als Vorkämpfer des unterdrückten Ghibellinentums der Partei des Reichs neues Leben zu verleihen.

Die erste Sorge der neuen Machthaber war, wie begreiflich, den inneren Angelegenheiten zugewandt. Luchetus de Grimaldo, der Podesta von Ventimiglia, erhielt den Befehl, die Gefangenen frei zu lassen und sich selbst in Genua einzufinden. Jetzt gehorchte er eiligst, persönlich leistete er den Eid des Gehorsams an die Capitane. Als später in dem stets unruhigen Orte neuer Zwist auszubrechen drohte, wurde Babilanus Aurie als Vicar mit einem ansehnlichen Gefolge von Rittern dorthin gesandt. Er stiftete Frieden und traf Fürsorge, dass derselbe erhalten bliebe. Auf der Rückkehr zerstörte er Castell und Dorf Arma, dessen Bewohner durch Räubereien berüchtigt waren.

---

von ihr freudig begrüsst. Wie sie auch weiterhin ghibellinische Politik trieb, wird sich unten zeigen. Die officiellen Stadtannalisten scheuen sich offenbar davon zu reden, dass dem Streit der Adelsgeschlechter der ganz Italien zersetzende Parteigegensatz zu Grunde liegt. Es soll nicht scheinen, als ob die Regierung der Commune je anders als unter Berücksichtigung des Wohles der gesamten Bürgerschaft geführt worden sei. Dass mit den Capitanen die Ghibellinen ans Ruder gekommen, wird verschwiegen. Erst Jacobus Aurie ist etwas unvorsichtiger (Ann. 296 zu 1282 quamvis autem tunc temporis utraque civitas (sc. Janua et Pisa) per partem Gibelinam regeretur). Es wäre ja immerhin möglich, dass in Genua selbst die Parteien sich noch nicht offen so nannten, wie sie es ihrer Richtung nach hätten thun müssen; aber die Bezeichnung mascarati Ann. 230 zu 1251 für die Ghibellinen ist auch nicht weiter in den Ann. nachweisbar. Darum bin ich mit den Ausführungen von Heyck, Genua und seine Marine S. 47, nicht ganz einverstanden. Allerdings darf man die Scheidung zwischen Ghibellinen und Guelfen in Genua nicht allzuweit zurückreconstruieren, nämlich nicht höher hinauf als in die Zeit Friedrichs II. Damals bildeten sich die beiden Parteien als etwas neues, aber ohne Rücksicht auf bisherige Privatfeindschaften, wie Ann. 191 ausdrücklich für die Ghibellinen bezeugt wird. Von da an kann man die sonst üblichen Bezeichnungen für Partei des Reichs und Partei der Kirche auch für die genuesischen Adelsfactionen anwenden, trotzdem dieselben noch nicht in den einheimischen Quellen gebraucht.

Inzwischen liessen die Capitane es sich angelegen sein, die verfeindeten Familien in Stadt und Gebiet untereinander auszusöhnen. Der Klerus stand ihnen in diesem Bemühen bei, und um nötigenfalls ein kräftiges Einschreiten zu ermöglichen, sammelten sie eine Schaar ihrer Anhänger um sich. So führten die Bemühungen zum Ziel. Einige Heiraten besiegelten die Aussöhnung der bisherigen Widersacher. Alles schien in bester Ordnung. Es konnte sich nur fragen, wie lange der jetzt hergestellte innere Frieden dauern werde;[1]) denn dass die guelfischen Nobiles ruhig unter der Herrschaft der ghibellinischen Capitane leben würden, haben diese wohl selbst nicht erwartet. Im Jahre 1271 trat vielmehr ein, was zu dieser Zeit in Italien stets die Folge des Sieges einer Partei über die andere. Die von vornherein misstrauisch beobachteten Gegner mussten sich ganz aus der Stadt entfernen. Den Grimaldi und ihren Anhängern wurden verschiedene Aufenthaltsorte angewiesen, und dorthin begaben sie sich, zunächst noch den Befehlen ihrer Gegner gehorsam.[2]) Eine eigentliche Strafe war das nicht; es ist nur der richtige Ausdruck für die Thatsache, dass innerhalb der Mauern Genuas für die unterlegene Faction kein Raum mehr. Eben darum ist es auch kaum wahrscheinlich, dass ein besondrer Anlass zu dieser Massnahme vorlag.

An Reibungen fehlte es freilich auch sonst nicht. Das Podestaamt wurde nach einer Vacanz von mehreren Monaten wieder besetzt.[3]) Ein Bürger von Alessandria, Acursus, aus

---

[1]) Ann. 270 f. vgl. G. Vent. 724. Die Annalisten bemühen sich offenbar, die segensreichen Wirkungen der Thätigkeit der Capitane im Vergleich zu der früheren Unordnung ins hellste Licht zu setzen. Es soll scheinen, dass sich alle gern ihrer Herrschaft gefügt haben. Das war aber ganz gewiss nicht der Fall. Wenn Ann. Plac. 549 gesagt: Grimaldi vero et alii plures de civitate Janue quolibet die se presentant coram eis, so soll das wohl bedeuten: Die besiegten Gegner gehorchen den Capitanen; diese trauen jenen aber so wenig, dass sie dieselben stets unter Aufsicht behalten. Das Erscheinen vor einer Obrigkeit auf Befehl derselben ist eben das Zeichen des Gehorsams, so stellte sich 1264 Grillus vor dem Podesta Ann. 246 f. vgl. o. S. 154.

[2]) Ann. 272 zu 1271, eodem quoque anno plures de progenie Grimaldorum et alii nobiles plures eisdem adherentes Grimaldis transmissi sunt in confinibus ad regiones diversas, in quibus mensibus quam pluribus permanserunt. Ueber die confinatio vgl. Ficker, F. z. i. R. G. B. I S. 144.

[3]) Ann. 271. anno ... 1271 dicti capitanei populi voluntate ordinavere

dem Geschlecht der allzeit ghibellinischen Lanzavegii,[1]) war dazu ausersehen. Anfang April trat er das Amt an, nachdem er geschworen die Statuten der Stadt und die Bestimmungen des gemeinen Rechts zu beobachten, vorbehaltlich jedoch der Befehle der Capitane, denen er, auch wenn sie im Widerspruch mit jenen, zu gehorchen verpflichtet.[2]) Das genügte völlig, um den Beamten, der bisher selbständig der ganzen Staatsverwaltung vorstand, in einen Untergebenen der jetzigen Herren zu verwandeln. Später hat der Podesta eine Zeit lang diese Stellung eingenommen, damals kam es noch nicht auf die Dauer dazu. Die Annalen berichten, Accursus sei dem Volke nicht günstig gewesen und habe sich verdächtig gemacht.[3]) Was eigentlich vorgefallen, ist nicht ersichtlich. Bologna wählte ihn zum capitaneus populi, und so benutzte man die Gelegenheit ihn schon nach sechs Monaten ziehen zu lassen.[4]) Ausgefüllt wurde sein Platz nicht. Die Capitane führten wieder

---

ad regimen civitatis eligere potestatem. Die Lesart der Hschr. ist proprii, statt populi könnte man verbessern propria, indessen heisst auch populi voluntate kaum mehr als „mit Zustimmung des Populus."

[1]) Ann. l. c. Dass die Lanzavegii Führer der Ghibellinen in Alessandria, ergiebt sich aus Ann. Plac. 513, der Urk. bei Schiavina, M. H. P. SS. IV S. 246 f. etc. Jacobus Amarotus de L. führte 1268 Konradin Hilfstruppen zu Ann. Plac. 526. Seine Briefe an Eduard I. von England s. Rymer, Foedera I 2 S. 523 u. 529 auch bei Moriondi, Mon. Aquens. II 575 f. Sie zeigen, dass er auch später der alten Fahne treu blieb. Woher Schiavina l. c. S. 257 weiss, dass Accursus ein Rechtsgelehrter, ist nicht ersichtlich. Alessandria stand 1271 unter der Herrschaft Karls Ann. Plac. 545, vergl. Merkel in Mem. Acc. Tor. S. 2 B. 41 S. 318 ff.

[2]) Ann. 271. Aus capitanei ... ordinavere ... eligere potestatem. Factumque est, quod electo Acurso, ergiebt sich nicht, dass die Capitane den Podesta einfach ernannten. Am 8. April ist der Podesta schon im Amt, Beil. 2 Nr. 17. Der Titel ist wie früher potestas Janue civitatis. Beil. 5 Nr. 23 B. V 2 S. 435. Die Abschrift einer Urk. geschieht 1271. 23. Juli de mandato d. Rufini de Oglerio iudicis et assessoris d. Acursi Lanzavegie potestatis Janue.

[3]) Ann. 271. Sane cum non esset populo favorabilis, et sinistra haberetur de eo suspicio. Die Stelle ist offenbar absichtlich dunkel, populo (non) favorabilis kann heissen, er war dem Populus nicht günstig gesinnt, aber auch das Volk konnte ihn nicht leiden; worin der Verdacht bestand, ist nicht gesagt.

[4]) Ann. l. c. Urk. nachweisbar ist er in seinem Amte zu Bologna als Zeuge beim Testament des Königs Enzio Cod. dipl. Sard. I 390. 1272. 16. März, .s auch Rer. Fav. SS. 238.

allein die Regierung. In der Ausübung der Gerichtsbarkeit liessen sie sich gelegentlich durch ihre Judices vertreten.[1]) Die Stürme, die bald das Gemeinwesen bedrohen sollten, fanden es so wenigstens unter völlig einheitlicher Leitung.

Der Vertrag mit Karl von Anjou war 1269 unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, dass im wesentlichen die damals bestehende Regierungsform unverändert bleibe. Es kam darauf an, wie er sich zu ihrem Umsturz stellen würde. Als derselbe vor sich ging, waren vor Tunis Verhandlungen schon angeknüpft. Am 30. October 1270 kam der Friede zu Stande.[2]) Von den grossen Geldzahlungen, zu denen sich die

[1]) Als solche sind nachweisbar: 1) Symon Bonoaldi, Bürger von Ankona, der schon Judex bei Buccanigra gewesen vgl. o. S. 14 n. 1, Beil. 5 Nr. 23 B. IV 6 S. 36. 1271. 9. Nov. Im besondern Auftrag von Capitanen und Anzianen hat er Untersuchung angestellt über Rechte, die der Commune gehörig. Beil. 3 Nr. 28 f. 6. 1272. 21. März. Thomas Ardimentum hat seinen Sohn emancipiert, ad hec d. Symon Bonoaldi iudex et assessor dd. capitaneorum comunis et populi Janue suam interposuit autoritatem, ähnlich ibid. f. 18. 1273. 15. u. 17. April, f. 18 r. 19. April. Er scheint demnach längere Zeit in dieser Stellung geblieben zu sein, 1274 wird er Podesta Ann. 280. 2) Cavalcabos de Medicis, jedenfalls mit dem gleichnamigen Bürger von Pavia identisch, der 1266 consul pro placitis civitatis Ann. 255, 1280 Ann. 290 und 1295 L. J. II 324 Podesta. Er bestätigt 1272. 25. Juni Beil. 3 Nr. 28 f. 11 als iudex et assessor dd. capit. eine Emancipation von der väterlichen Gewalt. Ebenso in Urk. 11. Nov., deren Concept auf einem ibid. hinter f. 14 r. beiliegenden Blatte steht, jedoch ist hier sein Name durchgestrichen und übergeschrieben Oberti Aurie. f. 15 ist die Urk. im Cartular eingetragen, aber mit andrem Datum (3. Febr.). Hier ist Obertus Aurie der, welcher die Emancipation bestätigt. 3) Guido de Bonato. Es lässt sich nicht feststellen, ob er mit dem gleichnamigen Astrologen identisch, der sich in der Umgebung Ezzelins von Romano befunden hatte, M. G. SS. XIX 175, auch Dante (Inf. XX 118) kennt ihn. 1273. 4. August Beil. 3 Nr. 28 f. 20 r. ist G. de B. unus ex iudicibus capitaneorum bei der Commission, die beschliesst, dass die Bestätigung einer Erlaubnis zu Repressalien den Anzianen anheim zu stellen, ebenso ibid. f. 22. 30. Aug., f. 26 25. Sept. bestätigt d. G. de B. iudex et assessor dd. capit. eine Emancipation.

[2]) D'Achery III 668. Das Datum der arabischen Urk. Mémoires de l'Institut B. 9 S. 463 ff., dem 21. Nov. entsprechend ibid. 473, wird sich einfach auf diese Ausfertigung beziehen. Ann. 268 ist als Friedensbedingung angegeben, dass der König von Tunis den Genuesen die Geldsummen, welche er ihnen schuldete, zurückzuzahlen versprach. Im Vertrage l. c. S. 465 (vgl. Primat S. 81) wird nur ganz allgemein die Rückzahlung von Schulden ausbedungen. Man könnte eine Nachricht bei Ibn-Khaldoun

Sarazenen verstanden, erhielt die Commune Genua begreiflicherweise nichts; aber selbstverständlich waren unter den Gefangenen, deren Freilassung ausbedungen, ihre Mitbürger einbegriffen, die in Beschlag genommenen Waaren erhielten sie zurück, ihre Schuldforderungen wurden anerkannt, und die Zusagen über freien Verkehr für christliche Kaufleute in den Ländern des Königs von Tunis waren so weit gefasst, dass sie auch den Genuesen zu Gute kommen mussten. Ihr Handel mit diesen Gegenden hat durch das ganze Ereignis wohl nur eine kurze Unterbrechung erlitten. Wenig später schloss die Commune noch ein besonderes Abkommen,[1]) das fast nur die Bestimmungen eines älteren wiederholte,[2]) so dass sie durch die Kreuzfahrt in dieser Beziehung keinen wesentlichen Schaden erlitt, aber auch keine Vorteile erlangte.[3]) Der einzige, für den das verfehlte Unternehmen einen handgreiflichen Nutzen brachte, war Karl von Anjou, dem Tunis jetzt einen hohen Tribut zu zahlen verpflichtet. Im Laufe der nächsten Wochen rüstete sich das Heer zur Abfahrt. Es mag viel Zeit gekostet haben, die Pferde und Gerätschaften an Bord zu bringen. Die grosse Flotte, zu der nun auch der Thronfolger von England, Prinz Eduard, gestossen, verliess nicht gleichzeitig die africanische Küste. Das nächste Ziel der Fahrt war Sicilien.

Am 21. November,[4]) kurz vor Mitternacht, traf Karl von

(Hist. des Berbères trad. de Slane) B. 2 S. 361 mit dem Bericht der Ann. in Verbindung bringen; aber die ganze Erzählung des Ibn-Khaldoun über die Vorgänge während des Kreuzzuges leidet an den gröbsten Ungenauigkeiten. Dass die Genuesen einen besonderen Frieden mit Tunis geschlossen, wie Wilken VII 2 S. 579 n. 127 annimmt, ist wenig wahrscheinlich, doch könnte in einer Zusatzurkunde ihrer gedacht sein.

[1]) Mas Latrie, Traités avec l'Afr. doc. S. 122. 1272. 6. Nov. Venedig hatte schon 1271. Juni seinen Frieden mit dem König von Tunis erneuert ibid. 203, dass auch die Beziehungen Pisas zur nordafricanischen Küste sehr bald wieder hergestellt, zeigt die Urk. ibid. S. 47.

[2]) Ibid. S. 118. 1250. 18. Oct.

[3]) Guill. de Nang. 478 (wohl nach Primat 81, den er aber gründlich missverstanden hat) meint, dass die Handelsabgaben in Tunis ganz abgeschafft; dass dies nicht der Fall, zeigen der Text des Friedens S. 464 und die Verträge mit Genua und Venedig.

[4]) Freitag, das ergiebt der Zusammenhang D'Achery 668, dazu passt vortrefflich, dass am 22. Nov. in der Kanzlei Karls ein neues Register begonnen wird, Durrieu Arch. Ang. II 54 f. Das Datum Ann. 269 ist falsch.

Anjou in Trapani ein, am folgenden Morgen langten der König und die Königin von Frankreich an. Sie hatten schnellrudernde Galeeren benutzt; doch auch von den Segelschiffen scheint ein Teil im Laufe des Tages den Hafen erreicht zu haben.[1]) In der Nacht zum Sonntag wird das Meer unruhig, die Wellen gehen bald so hoch, dass die Landung in Booten unmöglich. Am 24. hauste der Orkan mit solcher Gewalt, dass sogar Seeleute versicherten, sie hätten niemals ein furchtbareres Unwetter erlebt. Im Hafen selbst gingen Schiffe zu Grunde, schlimmer noch stand es um die, welche ausserhalb desselben. Gegen den Anprall der Wogen ist das Steuerruder machtlos, die Schiffe stossen zusammen, leck werden sie ans Land geschleudert. Eine grosse Anzahl Menschen fand im Meere den Tod. Nur die Flotte Eduards blieb wie durch ein Wunder vor Verlusten bewahrt.[2]) Am härtesten betroffen wurden die Genuesen. Mit unerbittlicher Strenge wandte Karl das altherkömmliche Strandrecht gegen sie an, all ihr Eigentum, das nach Verlauf von

[1]) Nach D'Achery l. c. alle, G. de Nang. 478, 480 = Primat 82 f. jedenfalls richtiger, lassen einen Teil der Flotte unterwegs vom Sturme überfallen werden. Die Differenz wird so zu erklären sein, dass der Augenzeuge, dessen Bericht diesen Quellen zu Grunde liegt, auf dem letzteren Teil der Flotte war; Petrus de Condeto, der Schreiber des Briefs bei D'Achery l. c., sah die Wirkungen des Unwetters vom Lande aus an. Darum weiss er auch genau zu erzählen (S. 669), wie sich der Bischof von Langres mit Mühe ans Land rettete, während es nach dem anderen Bericht scheint, als ob er sofort nach der Ankunft in Trapani sein Schiff verlassen habe. Der Montjoie ist dasselbe Schiff, auf dem Ludwig IX. nach Tunis gefahren s. o. S. 238 n. 3. Philipp III. benutzte es nicht zur Rückkehr. Es braucht darum noch nicht in Trapani angekommen zu sein, als der Sturm losbrach. Ueberhaupt klingt es kaum glaublich, dass die Schiffe aus dem Hafen losgerissen und mit teuflischer Bosheit gerade auf die anfahrenden getrieben wurden. Primat sagt rachiées de la rive du port, sie waren noch nicht eingelaufen oder lagen wenigstens an einer nicht geschützten Rhede. Nach D'Achery 669 und G. de Nang. 480 = Primat 83 sind 18 grosse Schiffe untergegangen, dazu viele kleinere; 4000 Menschen sollen umgekommen sein.

[2]) Ann. 269, vgl. Röhricht in Arch. Or. Lat. I 620 f. u. Kleine Studien S. 28, wo die Quellen zusammengestellt. Auch die Engländer benutzten von Aiguesmortes aus genuesische Schiffe Ann. 268, vielleicht dieselben, welche 1271. 3. Jan. zur Weiterfahrt nach Accon gemietet wurden, Arch. Or. Lat. II 407. Nach dem Bericht bei Th. Wikes (Luard, Ann. mon. IV 238 f.) sind sie am 22. Nov. (in vigilia S. Clementis) bei Trapani eingetroffen und verdankten ihrem geschützten Ankerplatze die Rettung.

drei Tagen nicht von den gestrandeten Schiffen in Sicherheit gebracht, erklärte er als seinem Fiscus verfallen.[1])

Franciscbinus de Camilla, der Capitan der am Kreuzzug beteiligten Genuesen, hat unter Berufung auf den Vertrag von 1269 lebhaften Widerspruch gegen dieses Verfahren erhoben.[2])

[1]) Ann. 269. Die Stelle wird so zu verstehen sein, dass der König erst die Genuesen bei der Rettung ihres Eigentums gewähren liess und dann ihnen das abnahm, was sie nicht binnen drei Tagen, von dem Scheitern der Schiffe an gerechnet, in Sicherheit gebracht hatten. Darum sind wohl die Urkk. Del Giud. Cod. dipl. II 109 f. erst vom 2. Dec. Karl ernennt darin Kommissare, um die Gegenstände in Empfang zu nehmen, ausgenommen ist nur das Eigentum der wirklichen Kreuzfahrer; wenn diese sich über ihr Anrecht auf das gefundene genügend ausweisen können, erhalten sie es zurück. Natürlich war alles das, was sich noch nachträglich finden würde, einbegriffen. Eine Aufzählung von Gegenständen, die so an den königl. Fiscus fielen, findet sich in Urk. vom 24. Mai 1271, Del Giud. l. c.

[2]) S. die Urk. Belgrano 328 f. 1270. 8. Dec. Darnach müsste Karl zwei seiner Hofbeamten (Kanzler und Seneschall) noch besonders beauftragt haben, zu untersuchen, ob die Genuesen kraft der Convention Anspruch haben, vom Strandrechte ausgenommen zu sein. Der Auftrag Karls vom 2. Dec. bezog sich ja nicht auf sie ausdrücklich. Allerdings ist der König hier Richter in eigener Sache; aber eigentlich ungerecht handelt er nicht. Die Klausel des Vertrages von 1269, auf die sich die Genuesen stützen (custodire omnes Januenses ... in personis et rebus sanos et salvos in toto regno ... tam sanos quam naufragos), ist so allgemein, dass ihre Auslegung zweifelhaft sein kann. Das Strandrecht wurde im Reiche Sicilien ausgeübt, vgl. die Urk. Mart. et Dur. II 573. Ein ausdrücklicher Verzicht auf dasselbe war Genua gegenüber nicht ausgesprochen, nötig muss er sonst aber erschienen sein. Venedig hat in seinem Vertrage mit Friedrich II. 1232 eine Zusicherung erhalten, die etwa der an Genua entspricht, Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 602. eundo morando et redeundo terra marique omni salubritate et indempnitate fruantur in personis et rebus, und ausserdem ist zugesagt ibid. S. 603, si contigerit aliquam navium Venetorum ... in aliquo loco regni subire naufragium, Veneti cum omnibus rebus, quas extrahere et salvare poterunt, salvi sint et indempnes, habentes a baiulis nostris ... subsidium et favorem. Diese Bestimmung fehlte eben im Vertrage Karls mit Genua. Vielleicht war sie beim Abschlusse als nicht nötig erschienen, die Formulierung (Januenses) sint salvi et securi in personis et rebus sani et naufragi in toto regno Sicilie findet sich schon in den Verträgen mit Manfred L. J. I 1293 u. 1347. Sehr möglich ist es, dass in der Praxis eine für Genua günstige Auslegung bisher befolgt wurde, das würde erklären, warum es unterlassen wurde, sich den Verzicht auf das Strandrecht ausdrücklich gewähren zu lassen. Wegen strengerer Handhabung des Strandrechts gegen Venezianer s. Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 76. Urk. 1272. 9. Aug.

Er drang damit nicht durch, die Bestimmungen, welche er anführte, waren nicht ganz klar. Abgesehen von der Rechtsfrage kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Verfahren des Königs im höchsten Grade unbillig. Das Strandrecht ist an sich schon wenig human, was man damals auch wohl fühlte.[1]) Eben noch hatte Karl mitgewirkt, einen Feind der Christenheit zum Verzicht auf dasselbe zu nötigen, und in Erwiederung der Zusage versprochen, es gegen Ungläubige nicht in Anwendung zu bringen.[2]) Jetzt liess er dessen volle Strenge gegen die eigenen Bundesgenossen walten. Seiner berüchtigten Habsucht mag ein guter Teil der Schuld zugerechnet werden.[3]) Die rücksichtslose Wahrnehmung der königlichen Hoheitsrechte gehörte eben zu seinem Regierungssystem, deren vertragsmässige Beschränkung durch Privilegien an Genua hatte er sich nur mühsam abringen lassen. Er setzte dabei voraus, dass in dieser Stadt seine Anhänger die Oberhand behalten würden, jetzt war sie ihnen durch die Ghibellinen entrissen. Eine Verletzung des Wortlauts des Vertrages lag darin nicht; aber dass Karl für die Capitane keine Zuneigung hegte, daran haben sie selbst wohl nicht gezweifelt.

Wie man an seinem Hofe ihnen gesinnt, konnten sie, wenn nicht früher, so doch aus dem Verhalten des Grafen Alfons von Poitou, des Bruders Karls, entnehmen. Ungleich seinem Neffen, König Philipp III., kehrte er auf dem Seewege heim, — die Fortsetzung des Kreuzzuges war aufgegeben. — Die Fahrt ging die Küste Liguriens entlang. Die Stadt Genua, bei der er vorbeikam, betrat er nicht, absichtlich landete er ausserhalb ihres Hafens bei S. Pier d'Arena.[4])

[1]) S. die Arenga des Briefes Mart. et Dur. II 573.

[2]) Im Vertrage mit Tunis Mem. de l'Inst. B. 9 S. 464. [3]) Ann. 269.

[4]) Ann. 271 zu 1271. Ann. Plac. 554. Nicht so bedenklich war Edmund, der Sohn Heinrichs III. von England, Beil. 3 Nr. 16 f. 175 r. 1272. 24. Sept. Amon, filius incliti et illustris viri d. Henrici dei gratia regis Anglie, bekennt Bertholino Dentuto, civi Janue, so viel Geld genuesischer Währung (tantam monetam Januinam) von ihm erhalten zu haben, dass er ihm dafür (ex causa dicti cambii) libras 1700 turonensium fortium Campanie ... in proximis nundinis Lagneti zu zahlen verspricht. Actum Janue apud Calignanum in domo d. Nicolai de Flisco. Am selben Tage stellt Edmund noch einen entsprechenden Wechsel über 1300 l. tur. an den Genuesen Picamiginus Picamilius, und einen über 500 l. tur. an den Luccesen Bandinus Panicus aus ibid. f. 176 f.

Gewiss wird man in Genua der Ansicht gewesen sein, dass der König von Sicilien vertragswidrig gehandelt habe; dementsprechend verhielten sich aber die Capitane nicht. Gerade im Jahre 1271 eröffnete sich für die Ghibellinen der Lombardei Aussicht, das zu erlangen, was sie am nötigsten brauchten, Hülfe von auswärts. Deutsche Ritter freilich haben nicht sobald wieder für sie das Schwert gezogen, der Wettiner Friedrich fühlte sich nicht berufen, als Erbe der Staufer mit Heeresmacht aufzutreten. Von anderer Seite nahte die Hülfe. Alfons X. von Kastilien führte noch den Titel römischer König, viel gethan ihn zu rechtfertigen hatte er bisher nicht, nach dem Fall Konradins knüpfte er Verbindungen in Ober-Italien an. Günstig lagen hier die Verhältnisse insofern, als der Markgraf Wilhelm von Montferrat wieder einmal die Partei wechselte und bereit war, die Guelfen zu bekämpfen. Weitreichende Pläne wurden in Pavia gesponnen, als diese Stadt, die einzige, die noch der ghibellinischen Sache entschieden treu, im Juli etwa mit den spanischen Gesandten einen Vertrag schloss.[1]) Mit Griechen und Tartaren wollte sich Alfons verbünden, um die Macht Karls zu stürzen. So phantastisch das alles scheinen mochte,[2]) später führte Peter von Aragon die Politik fort, die damals der Kastilier begann. Vorläufig rüstete sich der Markgraf, die ihm zugesagte Königstochter nebst der reichen Mitgift zu holen. Gesandte von Pavia und wohl auch die Vertreter der ghibellinischen Verbannten aus Cremona, Piacenza, Parma, Vercelli, Tortona, Novara, Lodi und Mailand[3]) folgten ihm. Die Reise geschah zur See, und da ist es bezeichnend, dass nicht Genua als Einschiffungsplatz gewählt. Man wird daraus schliessen können, dass die Capitane nicht unmittelbar mit diesen Vorgängen etwas zu thun haben wollten.[4]) Gehindert

[1]) Ann. Plac. 553. Der eine Gesandte Alfons X., Graf Wilhelm von Ventimiglia, ist jedenfalls identisch mit Guillielmus Peire, dem Gemahl der griechischen Kaisertochter, vgl. o. S. 128 n. 4.

[2]) Ann. Plac. l. c. Besonders ist es beachtenswert, dass Alfons eine Tochter dem Sohne des Paläologus zur Gemahlin geben sollte.

[3]) Ann. Plac. l. c. sind die Mailänder Extrinseci nicht erwähnt, ihre Vertreter sind aber 4. Oct. bei Alfons Arch. stor. It. S. 5 B. 10. S. 124 vgl. BF. 5517.

[4]) Am 31. Juli reisen die Gesandten Pavias von dort ab, erst am 24. Aug. schiffen sie sich in Vado ein Ann. Plac. 553 f. Sollten nicht doch Versuche zu einer Anknüpfung mit den Capitanen von Genua gemacht sein?

haben sie natürlich ihre Parteigenossen an der Ausführung des Geplanten keineswegs. Am 24. August ging im Hafen von Vado bei Savona Wilhelm von Montferrat an Bord des Schiffes, das ihn nach Spanien trug.[1]) Am kastilischen Hofe wurden die Verhandlungen fortgesetzt, die Sindici der Aussenpartei von Mailand leisteten nicht allein dem römischen König den Treueid,[2]) Bosius de Dovaria nebst anderen Ghibellinenhäuptlingen folgten ihrem Beispiel, jedenfalls haben auch die Gesandten Pavias dasselbe gethan oder es wenigstens in Aussicht gestellt.[3]) Als Reichsvicar kehrte schon im Januar 1272 Markgraf Wilhelm nach Italien zurück.[4]) Die oft versprochenen Hülfstruppen brachte er nicht. Sollte der Grund nicht mit darin liegen, dass sie an der ligurischen Küste nicht landen durften? Einen anderen Weg nach der Lombardei konnten sie nicht einschlagen. Wenn Wilhelm mit geringem Gefolge durch genuesisches Gebiet zog, vermochten die Capitane' es abzuleugnen, dass sie darum gewusst oder ihn unterstützt hätten. Den Durchmarsch eines Heeres zu erlauben, wäre eine offene Feindseligkeit gegen Karl gewesen,[5]) denn der Markgraf kam eben, um nicht nur dessen

[1]) Ann. Plac. 554.

[2]) 4. October. Arch. st. It. S. 5 B. 10 S. 124 ff. Der hier beteiligte Guillielmus de Pusterla kann nicht derselbe sein, der 1270 in Genua zum Podesta gewählt s. o. S. 257, da dieser eben der Partei der Torre nicht feindlich gewesen sein kann. Es muss mehrere Personen dieses Namens in Mailand gegeben haben, 1278. 7. Aug. ist ein G. de P. gestorben Galv. Flamma Mur. SS. XI 706 vgl. Ann. Plac. 507, und 1278. 5. Dec. Osio, Doc. dipl. Milanesi I 29 erscheint urkundlich Guill. de Pusterla dictus de Quinzano, überdies ist ein G. de P. im Jahre 1200 M. G. SS. XVIII 421 und 1311 Nic. Botront. (ed Heyck) S. 13 vgl. Galv. Flamma 721 nachweisbar.

[3]) Arch. st. l. c. Der Brief an Pavia von 1271. 22. Oct. auch Winkelmann, Acta I 465 (vgl. B. F. 5518). Der König nennt hier die Pavesen seine fideles (nicht devoti).

[4]) Ann. Plac. 555 vgl. Benev. de S. Georgio Mur. SS. XXIII 392.

[5]) Es wäre möglich, dass der Podesta von 1271 Ann. 271 vgl. o. offener für den Markgrafen eintreten wollte, als es den Capitanen nützlich schien, und dass sie ihn darum beseitigten. Diese Vermutung ist immer noch wahrscheinlicher als die Annahme, dass ein Lanzavegia mit den Guelfen conspiriert habe. Dass Genua schon geraume Zeit mit Alfons unterhandelte, Walter, Die Politik der Kurie unter Gregor X. (Berl. Diss. 1894) S. 14, ist wenigstens nicht direkt nachweisbar; Beziehungen zu Spanien haben natürlich, schon der Handelsinteressen wegen, stets bestanden, mehr beweisen die Urkk. Busson, Doppelwahl S. 89 n. 4 vgl. o. S. 180 n. nicht. Für die Annahme Walter l. c. S. 13, dass Genua bei den Abmachungen

Absichten auf weitere Ausbreitung seiner Herrschaft zu verhindern, sondern er bedrohte auch die Besitzungen, die jener schon früher in Piemont erworben. Erfolge erzielte er freilich zunächst nicht.

Eine andere Verkettung von Ereignissen führte dazu, dass die Capitane, gewiss sehr gegen ihre ursprüngliche Absicht, zum entschiedeneren Anschluss an die ghibellinische Liga gebracht wurden. Die Wahl des Papstes hatte endlich stattgefunden,[1] sie fiel auf keinen Franzosen, und daraus schon liess sich entnehmen, dass Karl bei der römischen Curie nicht mehr die unbedingte Hingabe für seine Zwecke finden werde, wie bisher. Trotzdem war für Genua Anlass zu Besorgnis vorhanden. Kardinal Ottobonus bekam nun wieder freie Hand, während die Teilnahme am Conklave ihn bisher gehindert, für seine Verwandten einzutreten, und gerade zu ihm hatte der Archidiacon von Lüttich in näheren Beziehungen gestanden.[2] Der König von Sicilien bemühte sich, eiligst die Gunst des neuen Oberhaupts der Christenheit zu gewinnen.[3] Es hatte wohl nicht nur denselben Zweck, wenn die Capitane fünf Gesandte an Gregor X. schickten.[4] Man wird es der Einwirkung des Kardinals Ottobonus zuzuschreiben haben, dass der Papst, wohl bald nach Antritt seines Pontificats, in Genua als Friedensstifter aufzutreten sich bemüssigt fühlte.[5] Offenen Streit gab es ja hier gar nicht zu schlichten, es handelte sich nur

mit Alfons in erster Reihe stand, spricht keine Quellenstelle, sie wird durch den weiteren Verlauf der Dinge genügend widerlegt.

[1]) Rayn. 1271, 8 ff. 1. Sept. 1271. Ann. Plac. 554 nicht genau.

[2]) Er hatte Ottobonus auf seiner Legation nach England begleitet, nach der vita Gregorii X. bei Campi, Hist. eccl. Piac. B. II S. 345. Nicht unmöglich, dass gerade seinen persönlichen Beziehungen zum Haupte der französischen Partei im Kardinalskolleg Gregor X. seine Wahl verdankte. Die Wahl eines Italieners musste so dieser annehmbarer erscheinen, vgl. Walter, Pol. Greg. X S. 23.

[3]) Ann. 272 vgl. dazu die Urkk. Min Riccio, Regn. di Carlo I S. 65. Dominaz. Angiov. S. 4.

[4]) Ann. l. c. noch zu 1271, mindestens aber muss sich die Dauer der Gesandtschaft bis tief in das Jahr 1272 ausgedehnt haben.

[5]) S. den undatierten Brief Kaltenbrunner, Mitt. a. d. Vatic. Archiv B. I S. 4. Der Inhalt ergiebt, dass er spätestens in den Mai 1272 zu setzen, denn es ist weder von Parteikampf noch von einem Eingreifen Karls die Rede, vgl. die Bemerkungen Kaltenbrunners S. 6 f. Vielleicht

darum, den Parteihass zu beseitigen. Die Mittel, die weiter zu dem Zwecke angewandt, waren aber recht sonderbare.

Im April und Mai 1272[1]) hielt sich Karl in Rom an der Curie auf. Da scheinen nun um den Kardinal sich eine Anzahl Gegner der Capitane versammelt zu haben, voran dessen Bruder Albertus de Flisco.[2]) Sie forderten die Grimaldi und andere Confinierte auf, sich bei ihnen einzufinden. Bereitwillig leisteten diese dem Rufe Folge, einige kamen persönlich, andere schickten Vertreter. Das müssen doch die genuesischen Gesandten gemerkt haben, die zu eben dieser Zeit in Rom befindlich.[3]) Möglich dagegen ist es, dass sie nicht erfuhren, was zwischen den Guelfen und Karl vorging. Wie die Annalen berichten, haben jene mit dem König einen förmlichen Vertrag geschlossen, in dem sie ihm die Signorie über Genua auf einige Jahre zusagten, wenn er sie zurückführe und ihnen dort die Oberhand verschaffe.[4]) Die Auffassung genuesischerseits scheint zu sein,

---

ist er schon zugleich mit dem Briefe an Genua P. 20522. 31. März ausgefertigt worden. Am 15. Mai wurde der Erzbischof von Aix zum Legaten auch für Genua ernannt P. 20554. Reg. Gr. X. S. 11, worin eine entschiedene Begünstigung Karls lag, da der Legat sein getreuer Anhänger, den er selbst schon mit Missionen betraut hatte Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 16 vgl. Ann. Plac. 556. Dass der Legat zu Gunsten der Guelfen in Genua eingegriffen, ist nicht nachweisbar; aber Steuern erhob er Beil. 3 Nr. 16 f. 173. 1272. 22. Sept. Jacobus Guaagnaben erklärt für den Legaten von dem Procurator des Bischofs und Klerus von Albenga 60 l. erhalten zu haben (occasione) dacite sive collecte imposite in episcopatu Albingane in anno presenti pro dicto legato.

[1]) Vgl. das Itinerar Durrieu II 174.

[2]) Ann. 272. Letzterer kann darnach nicht confiniert gewesen sein, die Capitane scheinen sich eher bemüht zu haben, mit den Fiesco nicht offen zu brechen. Beil. 3 Nr. 11 f. 160. 1272. 8. Mai. D. Nicolaus de Flisco, comes Lavanie, palatinus comes, investivit Samuelem de Braxili de arte et officio notarie ... ecclesiali auctoritate ... Qui Samuel iuravit fidelitatem ecclesie ... und den Grafen von Lavagna. ... Actum extra murum civitatis Janue ... in terra ... d. Oberti Aurie cap. c. e. p. J., dieser selbst ist Zeuge. Ibid. f. 155 r. 1272. 14. Januar. Ein Procurator des Kardinals Ottobonus verpachtet Land, das diesem gehörig in territorio Rapalli.

[3]) Ann. 272. Das (ambaxatoribus) ingnorantibus penitus que fiebant ist eine schwerlich absichtslose Uebertreibung.

[4]) Ann. 272. Mehr ist über den wirklichen Inhalt des Vertrages nicht aus der Stelle herauszulesen. Erwähnt wird er urk. Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 236, als die abschliessenden erscheinen hier Alberto del Fiesco, Pietro

dass Karl erst durch die Versprechungen der Guelfen aufgereizt sei, das Abkommen zu treffen, welches ihn unfehlbar in Krieg mit der Commune, beziehungsweise deren Häuptern, den Capitanen, verwickeln musste.[1]) Wie weit das richtig ist, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls benutzte der König sofort die Handhabe, um in die inneren Angelegenheiten Genuas sich einzumischen. Was noch am päpstlichen Hofe verhandelt wurde, ist nicht ersichtlich.[2]) Als er denselben verliess, um in sein Reich zurückzukehren, ernannte er zwei Bevollmächtigte behufs Abschluss eines Compromisses in seinem und seiner Getreuen Namen auf den Papst und dessen Legaten, den Erzbischof von Aix, über alle Streitigkeiten, die zwischen ihm, seinen Freunden und der Commune Genua schweben.[3]) Sehr bald fand er auch Gelegenheit, sich über Beraubungen seiner Unterthanen durch Genuesen zu beklagen.[4]) Die Capitane lehnten die Forderung,

de Grimaldi, Franchino Moracella (Malocellus), s. auch Del Giud. Dipl. ined. S. 16.

[1]) Ann. l. c. Dieselbe Auffassung haben die Gesandten Beil. 2 Nr. 20 vgl. unten.

[2]) Auffällig ist es immerhin, dass am 4. Mai Karl auf Bitten der Nepoten des Papstes alle Güter des Genuesen Errico Contardo unter seinen Schutz stellt. Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 62 f. Dieser muss also dem Frieden zwischen der Commune und dem König nicht mehr getraut haben, sonst hätte er wohl nicht besondere Sicherheit sich geben lassen.

[3]) Beil. 2 Nr. 21. Datum Rome a. d. 1272. 5. Junii 15 ind. regni nostri anno 7. Ob die Urk. 4. Juni Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 66 mit dieser identisch, ist nicht ersichtlich, da es fraglich, ob der Auszug genau. Die Gesandten sind dieselben Fr. Stephanus de Ursengo und Petrus Imberti, möglich ist es immerhin, dass sie noch zu besonderen Friedensverhandlungen mit Genua beauftragt wurden, obgleich eigentlich ein Krieg nicht vorhanden.

[4]) Del Giud. Dipl. ined. S. 11. 1272. Juni. Klage über Beraubung eines Bürgers von Palermo auf Sardinien im Castrum Januensium durch dessen Herren Manfridus de Oria. Der König ersucht, dass dem Geschädigten Gerechtigkeit zu Teil werde. Ibid. 21. Juni. Die Adresse ist capitaneo (zu lesen ist capitaneis) consilio et comuni Janue devotis suis. Ein Bürger von Syracus sei von einem Piraten aus S. Bonifazio beraubt worden, der Geschädigte habe sich an den König gewandt, dieser habe schon früher (olim) verlangt, dass jenem Genugthuung zu Teil werde, das sei nicht geschehen. Der König ersucht nun nochmals darum, sonst müsse er selbst für Schadloshaltung sorgen. Das kann nur bedeuten, dass er Erlaubnis zu Repressalien geben werde, wie das in dem ersteren Falle später geschehen ist Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 241. 1274. 26. Aug. Den

den Papst als Schiedsrichter anzuerkennen, keinesfalls schroff ab, das zeigt ihr späteres Verhalten.

Nun begannen aber die Guelfen offene Feindseligkeiten. Im August besetzten die Grimaldi zwei Castelle; das eine, Stella, war ihr Eigentum, das andere, Dalfinum, gehörte der Commune.[1]) Offenbar wollten sie von diesen Stützpunkten aus die westliche Riviera durch Streifzüge heimsuchen. Es ist die Methode der Kriegsführung, welche allgemein damals die Verbannten gegen ihre Vaterstadt anwandten.[2]) Die Capitane waren vorsichtig genug, den Versuch gleich im Keime zu ersticken. Die ganze Bevölkerung der Amtsbezirke von Noli bis Genua wurde aufgeboten. Nicolaus Aurie erhält den Oberbefehl über sie, mit ansehnlichem Gefolge begiebt er sich an Ort und Stelle. Dem Heere, welches die Belagerung von Stella begann, fühlten sich die Grimaldi nicht gewachsen, sie räumten die Burgen, Stella wird zerstört.[3]) Einen wenig besseren Erfolg hatten ihre Bundesgenossen, Albertus de Flisco und sein Sohn Manuel, die etwa zur selben Zeit der Commune den Gehorsam aufsagten. Von ihren Castellen Goanum, Castrum novum und Carancia machten sie Raubzüge an die östliche Riviera, besonders in die Gegend von Sestri. Gegen sie rückte der Capitan Obertus Aurie persönlich aus, ihn begleitete die Ritterschaft der Stadt und ein Teil des Fussvolks. Castrum novum wird umstellt, Vorbereitungen zum Sturme sind getroffen, da flieht nachts die Besatzung der Burg, nachdem sie dieselbe in Brand gesteckt. Am Morgen lässt der Capitan das Feuer löschen und versieht das Castell seinerseits mit einer Besatzung. Nach Groppo und Carancia entsendet er Boten, die Bewohner der Orte erklären noch am selben Tage ihre Unterwerfung. Schon am folgenden Tage kehrt Obertus Aurie triumphierend nach Genua zurück.[4]) Allerdings, Goanum ist nicht genommen. Von dort aus wie

Handel der Genuesen mit der Provence beeinträchtigte eine Verordnung Karls vom 4. April Méry et Guindon, Hist. de Mars. B. 4 S. 335, vgl. Ruffi, Hist. de Mars. (1696) S. 150.

[1]) Ann. 272. Stella liegt nördlich von Varazze im Gebirge, wegen Dalfinum vgl. Ann. 153 f. L. J. I 680 ff.

[2]) Ann. Plac. 551 etc. Als die Ghibellinen aus Genua verbannt waren, haben sie ebenso gehandelt Ann. 202.

[3]) Ann. 273. 11. Aug. Der ganze Vorfall hat wohl nur wenige Tage gedauert. [4]) Ann. l. c.

von den anderen in dieser Gegend gelegenen Besitzungen der Fiesco [1]) war das Gebiet der Commune leicht anzugreifen, ebenso konnten sich an jedem anderen Punkte die Einfälle der Guelfen wiederholen, auch wenn sie im Westen in der Provence, im Norden bei den Verbündeten Karls und den ihm unterthänigen Städten nur geheime Begünstigung fanden. [2]) Begann nun gar der König selbst in den Kampf einzugreifen, so konnte sich die Bedrängnis erneuern, welche zur Zeit Friedrichs II. Genua ausgestanden hatte. [3]) Es mochte fraglich sein, ob die Treue der abhängigen Orte des Gebiets diesmal sich fester erweisen würde, am meisten kam aber darauf an, dass die Bürgerschaft von Genua sich ebenso bereit zeige, die Unannehmlichkeiten eines fortdauernden Kriegszustandes zu ertragen, wie zur Zeit, als sie gegen den mächtigen Kaiser ihre Selbständigkeit verteidigte. Damals war die guelfische Partei des Adels als Vorfechterin der städtischen Unabhängigkeit aufgetreten. Es ist nicht bloss den seit jenen Tagen völlig veränderten Verhältnissen Italiens zuzuschreiben, wenn jetzt die ghibellinische Adelspartei dieselbe Rolle spielt, wie früher ihre Gegnerin. Jedenfalls haben die Capitane in äusserst geschickter Weise die Sachlage benutzt, um im Volke die Meinung zu erwecken, dass die Angriffe, die hauptsächlich doch ihnen galten, die Unabhängigkeit der Commune zu vernichten bezweckten.

Die Handhabe hierzu bot eben der Vertrag der Guelfen mit Karl. Bei der Einnahme von Stella wurde ein Mann namens Sifredus aus Porto Maurizio gefangen, den bewog man, über den Inhalt desselben genaue Auskunft zu geben. Ob den Capitanen hierbei viel neues mitgeteilt, mag dahingestellt bleiben, ebenso ist es nicht ganz klar, wann der Bann über die Rebellen verhängt und ihre Güter confisciert. Dass hätte gethan werden können, auch ohne dass die Geständnisse des Gefangenen zur Grundlage des Verfahrens dienten. Die Hauptsache war wohl die Erregung im Volke, die sich so erzeugen liess. [4]) Einstmals

---

[1]) Vgl. Muratori, Ant. It. B. 1 S. 617 ff.

[2]) Ueber die Macht Karls in Piemont vgl. Merkel, Mem. Acc. Tor. S. 2 B. 41 S. 328 ff.

[3]) Vgl. Verf. Gen. S. 18 f.

[4]) Der Bericht Ann. 272 f. ist keinesfalls ohne weiteres anzunehmen. Die Annalisten bemühen sich offenbar, die Capitane als unschuldig durch

hatten die Guelfen einen aufgefangenen Brief Friedrichs II. benutzt, um den Beistand der Menge gegen die Ghibellinen

die Bosheit ihrer Gegner verfolgt hinzustellen, dabei begehen sie den Widerspruch, erst von den Enthüllungen des Sifredus zu erzählen, und dann noch einmal zu sagen ac ingnorantibus Januensibus tractatum et pacta, que cum ipso rege habuerant et firmaverant (sc. Grimaldi). Dass etwas zwischen den Guelfen und Karl vorgegangen, mussten die Capitane schon längst wissen, der König verhandelte ja schon mit ihnen im Namen seiner Getreuen und Freunde. Dass die Gesandten in Rom nichts davon erfuhren, ist unmöglich. Das Eintragen der Enthüllungen „in cartulariis comunis coram iudice ad maleficia constituto“ hat an sich keinen grossen Wert, denn der Bann über die Guelfen nebst Confiscation ihrer Güter konnte schon verhängt werden, als sie die ihnen angewiesenen Aufenthaltsorte verliessen, wodurch sie offen ihren Ungehorsam kund gaben. Dass die Capitane in der üblichen Weise gegen ihre Widersacher vorgegangen sind, ergiebt sich aus den Bestimmungen des Friedens von 1276, Federici. Tratt. della fam. Fiesco S. 155 ff. vgl. u. Cap. 6. Hier wird ausdrücklich festgesetzt, dass Albertus, Nicolaus, Fredericus und die anderen de Flisco, die Grimaldi, Marocelli, Guillielmus Ventus und deren Anhänger ihre Güter zurückerhalten sollen, deren Confiscation und die condemnationes forestationes banna statuta vel ordinamenta, die seit Beginn des Zwistes gemacht, sind ungültig. Für den Zeitpunkt, an dem die Forestationen verhängt, liegen Anhaltspunkte vor, Beil. 3 Nr. 28 f. 23. 1273. 11. Sept. Albertus Castanea, curator der Güter des Franciscbinus de Grimaldo, hat an Benevenuto Cosio den Anspruch abgetreten, von der Commune Ventimiglia 400 l. zu fordern, in Instrument von 1272. 14. Juli; an denselben hat Oliverius de Toirano, curator der Güter des Luchetus de Grimaldo, eine Schuldforderung von 113 l. cediert, auch hat Cosius der Commune 185 l. geborgt. Der Sindicus der Commune Ventimiglia verspricht, dass diese den Gesamtbetrag von 698 l. in drei Raten abzahlen wird, dafür bürgen der Capitan Doria und die Anzianen von Genua, da es im Interesse dieser Commune, dass Ventimiglia die Schuld nicht sofort zu bezahlen braucht. Wenn Luchetus und Franciscbinus ihr Vermögen nicht selbst verwalten, muss ihnen die Verfügung darüber entzogen sein. Allerdings könnte das schon stattgefunden haben, als sie confiniert wurden; wahrscheinlicher ist es aber, dass die Confiscation erst gleichzeitig mit der Forestation geschah, der Curator würde also wohl von den Capitanen eingesetzt sein, und hätte demnach die Aechtung des Franciscbinus wenigstens vor dem 14. Juli 1272 stattgefunden. (Die Schulden Ventimiglias an die Grimaldi hängen wohl mit dem Podestat des Luchetus, vgl. o. S. 262, zusammen.) Allerdings scheint es, als ob Albertus de Flisco trotz seiner Erhebung nicht sofort forestiert wurde Beil. 3 Nr. 28 f. 11. 1272. 25. Juni. Actum Janue in palatio Alberti de Flisco, in quo habitat d. Obertus Spinula capitaneus, ähnlich f. 13 r. 17. Sept. Dagegen f. 14 r. 1273. 26. Juli in palacio, quod fuit Alberti de Flisco, entsprechend f. 26. 25. Sept. etc. Da Albertus nicht gestorben, (erst 1279. 11. Dec. L. J. I 1509 heisst es in sala palacii heredum

zu gewinnen.[1]) Jetzt wurden sie mit gleicher Münze heimgezahlt. Stets seit ihrer Gründung ist die Stadt Genua frei gewesen, keinem König oder Fürsten war sie je unterthan. Die Guelfen haben sich mit König Karl verbunden, sie reizen ihn auf, die Genuesen zu bekriegen. Wenn er ihnen verhilft, mit Gewalt in die Stadt wieder einzudringen, wollen sie ihn zum Herrn derselben machen; was sie ihm sonst noch versprochen haben, muss der Stadt Unheil bringen, die Freiheit steht auf dem Spiele.[2]) Das mag etwa die Auffassung sein, welche durch die Anhänger der Capitane in der Bürgerschaft verbreitet wurde. In den Annalen ist sie niedergelegt, charakteristisch genug, dass die Spitze nicht gegen Karl gekehrt, der Genua unterjochen will, sondern gegen die Feinde der Ghibellinen, die ihn angeblich dazu anstacheln. Mit diesen ist eben für die Partei der Nobilität, welche die Oberhand hat, eine ehrliche Aussöhnung unmöglich, es kommt ihr nur darauf an, dem Kampf, den sie heraufbeschworen, ein höheres Interesse unterzulegen, um sich den bereitwilligen Beistand des Volks zu sichern.

Unmittelbar und sofort die Erregung gegen Karl zu schüren, war bedenklich. Sein Eingreifen machte den voraussichtlichen Krieg erst gefährlich. Die alten Motive, mit dem Beherrscher von Unteritalien in gutem Verhältnis zu bleiben, wirkten fort. In seinem Machtbereich befand sich augenblicklich eine beträcht-

---

quondam A. de F.), so bedeutet das quod fuit nur, der Palast ist confisciert, und zwar muss das nach 1272. 17. Sept. geschehen sein. Ueber die Confiscationen ergiebt sich noch einiges aus der Urk. Beil. 1 Nr. 5 f. 254 f. 1274. 18. Juli. Die Gesamtsumme des von der Commune zu verzinsenden Capitals der compere salis beträgt 317054 l., davon gehen ab infrascripte quantitates, que sunt scripte super infrascriptos ... super Frederichum de Flisco l. 3325 super Nicolaum de Flisco l. 828, ferner die Anteile des Bo[v]arellus de Grimaldo, der Gattin des Gabriel de Grimaldo, des Luchas de Grimaldis und seiner Gattin, des Thomaynus de Grimaldo, der Erben des Bonifacius de Vivaldo und der Gattin des Lanfranchus de Grimaldo, im ganzen 7725 l. Diese Summe wird nicht verzinst, so wenig wie die 4638 l., die der Commune gehören, darnach ist der Betrag des Capitals, für welches 8% Zinsen zu zahlen, nur 304691 l. Der Abzug ist natürlich nur so zu erklären, dass das Vermögen der betreffenden eingezogen.

[1]) Ann. 195 zu 1241.

[2]) Ann. 272. Mit der Freiheit ist natürlich nur die Reichsunmittelbarkeit gemeint, nicht die Unabhängigkeit vom Reichsverbande. Es heisst nur, nec sub alicuius regis vel principis astricta imperio.

liche Anzahl genuesischer Kaufleute, mit dem Betrieb ihres Handels beschäftigt;[1]) sie zu warnen oder gar abzuberufen, wäre für die Capitane gefährlich gewesen. Dann hätte es ja geschienen, als ob sie den friedlichen Fortgang der Berufsgeschäfte so vieler Bürger stören, und das zu einer Zeit, wo der Getreidepreis eine bedenkliche Höhe erreicht hatte.[2]) Der

[1]) Ann. 273.

[2]) Ann. 274. Um so bedenklicher musste ein Bruch mit dem Herrn des Getreidelandes Sicilien sein. Dass die Capitane rechtzeitig für Eröffnung anderer Märkte sorgten, zeigt ein Vertrag, den sie und die Anzianen 1272 13. April Beil. 3 Nr. 28 f. 8 ff. mit Enricus Squarzaficus und Lamba Aurie schlossen. Diese vertreten hierbei zugleich ihre Teilhaber an dem Unternehmen, Guillielmus Aurie, Baldasar und Samuel Spinula, Franciscus Ceba, Percival de Mari, Petrus Petracii etc. Sie versprechen sich „in Garbo ad Gamarasem dominum Tremesem" zu begeben, dort so viel Getreide als möglich, bis zu 80 000 mine und mehr, einzukaufen, und es schnell nach Genua zu bringen. Sie zahlen für jede mina 1 sol. 3 den. an die Commune, diese giebt ihnen eine armierte Galeere zur Hinfahrt, ferner bevollmächtigt sie einen von ihnen als Gesandten, der 100 l. erhält, um Frieden mit Gamarasem zu schliessen und zu erwirken, dass er die Getreideausfuhr erlaubt. Der Gesandte erhält omnem bailiam et potestatem über alle Genuesen, qui erunt in partibus seu segnoria Agamarasem. Die Galeere soll bis Mitte Mai zur Abfahrt bereit sein, ihr folgt eine Barke, die eventuell von Garbo aus heimzuschicken, damit die Schiffe abfahren, die das Getreide holen sollen, und die Galeeren, die sie geleiten. Letztere werden von der Commune gestellt, ihre Zahl bleibt der Entscheidung der Capitane vorbehalten; ihre Abfahrt von Genua findet spätestens einen Monat nach Eintreffen der Nachricht von Garbo aus statt. Genuesen, die auch aus Garbo Getreide importieren wollen und nicht mit Enricus und Lamba in Genossenschaft stehen, müssen an jene 5 sol. für die mina als Beitrag zu den Kosten zahlen, ausser wenn sie vor Abschluss des gegenwärtigen Vertrages schon Genua verlassen haben und früher als Enricus oder Lamba nach Garbo gekommen oder binnen 15 Tagen nach ihnen dort eintreffen. Die Commune verpflichtet sich diesen alles Getreide, das sie bis nächsten Weihnachten von Garbo nach Genua oder Gebiet bringen, für den vollen Selbstkostenpreis und Zuschlag von 2 sol. für die mina, pro lucro, abzunehmen; doch zahlt sie nicht über 18 sol. (für die mina grani, 8 sol. für ordeum, in den Kosten sind die für Ausrüstung der Galeeren nicht einberechnet). Die Kaufleute haben freie Verfügung, ob sie an die Commune verkaufen wollen oder nicht, doch müssen sie sich binnen 3 Tagen nach Eintreffen des Getreides im Hafen von Genua darüber entscheiden, auch dürfen sie einen Teil des Getreides an die Commune verkaufen, einen andern für sich behalten und beliebig in Genua losschlagen. Schliesst die Commune mit anderen einen Vertrag de grano deferendo de partibus ipsis vel de Maiorica ultra versus ponentem, der den Lieferanten günstiger, so dürfen

Standpunkt, den sie einnehmen, ist vielmehr darauf berechnet, dass sie den Vertrag von 1269 als fortbestehend ansehen und ein freundliches Verhältnis mit Karl zu erhalten bestrebt sind, noch mochte es auch möglich erscheinen, ihn von den Grimaldi zu trennen.

die an dem gegenwärtigen beteiligten jenem beitreten; die Capitane dürfen mit den Galeeren bis zu 4 Tariden schicken, die zum Transport des Getreides für denselben Mietspreis (naulus) zu benutzen, wie die andern Schiffe, die ihn besorgen. Offenbar ist der Hauptzweck des Vertrages, dafür zu sorgen, dass überhaupt Getreide nach Genua gebracht wird. Die Lieferanten erhalten einen bestimmten Gewinn fest zugesichert, sie haben also kein grosses Risiko.

Drittes Capitel.

Verhandlungen mit Venedig und Karl von Anjou.

Eine Gesandtschaft, die etwa im October 1272 die Stadt verliess, wurde mit weiteren Verhandlungen beauftragt, doch hatte sie auch in anderen nicht unwichtigen Angelegenheiten Vollmacht.[1] Der Waffenstillstand mit Venedig war geschlossen, noch ehe der Umsturz der Verfassung in Genua erfolgt. Die Capitane haben den Krieg nicht erneuert, Feindseligkeiten fielen nicht mehr vor. Dieser vornehmste Zweck war also erreicht, im übrigen mag die Ausführung der Bestimmungen eine ziemlich mangelhafte gewesen sein.[2] Die Stellung der Bürgschaften

[1]) Beil. 2 Nr. 23. 1272. 13. Oct. Marchisinus de Cassino iurisperitus, Obertus Cigala und Johannes de Rovegno erhalten Vollmacht in omnibus et singulis factis et questionibus, que et quas habemus ... in curia Romana cum Venetis seu sindico vel syndicis Venetorum seu quacumque alia persona, collegio vel universitate ... et ad compromittendum pro comuni et populo Janue cum quacumque persona, comuni, universitate seu corpore, in quem vel quos dictis ambaxatoribus vel maiori parti eorum videbitur. Dass dieselben Gesandten mit Karl verhandelten, zeigt ihr Brief Beil. 2 Nr. 20.

[2]) Guido de Corvaria Mur. SS. XXIV 677 verliess am 14. Nov. 1270 Pisa, um zu Karl nach Tunis sich zu begeben. Er begleitete pisanische, genuesische und venezianische Gesandte, die ebendorthin gingen, pro confirmando treguam factam apud Cremonam. Es kann sich nur um die Ratification vor Ludwig IX. handeln, s. o. S. 236. Die Gesandten werden das französische Heer nicht mehr vor Tunis getroffen haben, jedenfalls aber blieb die Garantie des Königs von Frankreich für den durch seine Vermittlung geschlossenen Vertrag bestehen. Beil. 2 Nr. 17. 1271. 1. Mai. Im Waffenstillstand zwischen Venedig, Pisa und Genua ist ausgemacht, dass keine Feindseligkeiten gegen einander zu verüben, bei Strafe von 40000 marcharum argenti fini, Venedig wollte in regno Francie für 25000 l. tur. bis nächsten 1. Mai Bürgen stellen, ebenso Genua. Der König von Frankreich sollte diese Summe von den Bürgen des Teils, der den andern verletzt, einfordern können, damit diesem voller Schadenersatz zu Teil

hat sich lange verzögert, die Gefangenen wurden nicht freigelassen. Venedig war mittlerweile in Fehde mit Bologna geraten. Dass Genua diese Stadt direct unterstützt hätte, ist zwar nicht ersichtlich, gewiss ist es aber bemerkenswert, dass

werde. Henricus Brunengus, Sindicus der Commune Genua, bevollmächtigt 8. April 1271, ist ad hospicium ... Johannis, comitis de Pontino, consiliarii des Königs von Frankreich gekommen, ihn begleitete ein Notar. Er hat gefragt, ob Vertreter des Königs und der Commune Venedig anwesend, um die Stellung der Bürgschaft entgegenzunehmen. Solche sind nicht da, deswegen protestiert er namens der Commune Genua vor dem Grafen, dass er bereit Bürgen zu stellen, in der Weise wie es der Vertrag vorschreibt. Actum et factum est hoc in hospicio nob. viri d. Johannis comitis de Pontino sito in civitate Parisiensi. Später ist die Bürgschaft gestellt worden Beil. 2 Nr. 18. 1271. 20. Aug. Heinrich, König von Navarra, Campanie ac Brie comes palatinus, erklärt, dass er sich dem Notar Rustiguinus, Sindicus der Commune Venedig, für 25000 l. tur. verbürge. Der König von Frankreich soll bis zu diesem Betrage Geld von ihm fordern können ad satisfaciendum offensis ... Datum per nos in parte(?) prox[ime] Pontes die Jovi[s] prox[imo] post adsumsionem b. virginis 1271. Der Ort ist Pont sur Seine. Heinrich war im Juni 1271 in Paris, im Sept. in Troyes s. D'Arbois de Jubainville, Hist. des ducs et des comtes de Champagne B. 4 S. 433 ff. B. 6 S. 69 u. 71. Diese Urkunde ist inseriert in eine andere gleichen Datums (actum in loco predicto anno domini 1271 ind. 14 die predicta). Heinrich erklärt, dass er den Brief über die Bürgschaft von 25000 l. tur. für die Commune Genua an den venezianischen Sindicus ausgestellt hat. Letzterer hat das Concept desselben schriftlich dem König sive magistro Thome für ihn übergeben. Dieser befindet sich auch unter den Zeugen und ist als clericus bezeichnet, über ihn s. Jubainville l. c. B. 4 S. 529. Gegenwärtig ist ferner der genuesische Notar Guillielmus de S. Ambroxio, der das Instrument über den Vorgang ausfertigte. Genua hätte somit seine Verpflichtungen erfüllt. Darauf ist jedenfalls in der Urkunde Beil. 2 Nr. 22. 1272. 28. Aug. Bezug genommen. Die beiden Communen haben für Beobachtung des Waffenstillstandes Bürgschaft zu stellen, in partibus Syrie vel in partibus Francie, bis zum Betrage von 25000 l. tur. Genua hat dies schon längst (magno tempore iam elapso), und zwar in partibus Francie, erfüllt. Authentische Abschrift der Urkunde (aber nicht die erhaltene sondern von 1271) wird erwähnt. D. Symon Guercius, consul, vicecomes et capitaneus Januensis in Syria et aliis partibus cismarinis, ist zum Sindicus der Commune Genua ernannt (nach Urk. 1271. 31. Aug.), um von dem venezianischen Sindicus Stellung der Bürgschaft zu verlangen. Dies thut er, indem er die betreffende Forderung an den venezianischen Bajulus in Accon und Syrien, Petrus Zeno, stellt. Diesem ist vom Dogen Vollmacht gegeben, die Bürgschaft stellen zu lassen. Der Genuese erklärt sich bereit, sie in der dem Vertrage entsprechenden Form anzunehmen, und bemerkt dabei, dass er nach Accon gekommen „de Tyro, ubi tenet

man hier gerade in diesen Jahren Genuesen zu Podestas wählte.[1]) Von ihnen liess sich eine kräftige Führung des Krieges erwarten.

Anlass zu neuem Conflict zwischen den beiden Seemächten bot das nicht, ebensowenig stand zu erwarten, dass die Angelegenheiten der Romania zum Ausbruch eines solchen führen würden. Paläologus sah sich aufs schwerste durch Karl von Anjou bedroht, der grosse Rüstungen machte, um Constantinopel wiederzugewinnen. Begreiflich, dass der Grieche die alte Freund-

officium sui consulatus pro dicto comuni Janue"; er habe blos deswegen schon gegen 10 Tage gewartet. Der Bajulus will nun als Bürgen stellen: magistrum templi Accon et magistrum hospitalis b. Johannis baptiste regni Jerusalem. Er meint, dass deren Bürgschaft den Vorschriften des Vertrages entspreche; wenn der genuesische Consul der Ansicht sei, dass diese Sicherheit nicht genügend, so sollen sapientes homines (also Schiedsrichter) darüber entscheiden; falle deren Ausspruch zu seinen Ungunsten aus, so wolle er andere Bürgen stellen, vorher aber verlange er noch Abschrift einer Urkunde, in der enthalten conscilium generale Januensium de Tyro, in quo ... Symon fuit electus consul Januensium. Dieser zeigt die Urkunde vor und erklärt sich bereit davon eine Copie zu geben, verlangt jedoch, dass der Bajulus „ostenderet, sicut erat baiulus Venetorum." Die Ernennungsurkunde wird gezeigt, der Consul verlangt eine Abschrift derselben, der Bajulus verspricht sie zu geben. Nach diesem Zwischenspiel antwortet der Genuese auf die Erklärung des Venezianers. Er ist bereit, Bürgen dem Vertrage gemäss anzunehmen, aber die angebotenen genügten nicht, denn sie sind nicht societates seu singulares persone, immo sunt religiones et quidam sive duo conventus seu plura. Ort der Handlung ist Accon in palacio episcopali, unter den Zeugen finden sich 2 consiliarii dicti baiuli, ferner Bartholomeus de S. Laurencio consul Januensium Accon. Genua hat natürlich nicht darauf verzichtet, sich von Venedig Sicherheit stellen zu lassen. Beil. 3 Nr. 28 f. 17. 1273. 8. Februar. Capitane und Anzianen ernennen zu Sindici, Paganum Guercium, Marinum Buccanigram, Lanfrancum Tartaro und 11 andere, um die Bürgschaft von Vertretern Venedigs stellen zu lassen. Wegen der Form, in der das zu geschehen habe, wird auf die Abschrift einer Urkunde verwiesen, die beginne: Nos Enricus dei gratia etc., damit ist natürlich die Urk. gemeint, durch die der König von Navarra die Bürgschaft für Genua übernahm. Dass hier eine ganze Anzahl Leute bevollmächtigt, erklärt sich aus einer Notiz auf einem Zettel, der ibid. hinter f. 16 r. beiliegt. Es sind die Kaufleute, die nach Syrien (ultramare) gehen wollen.

[1]) 1271. Lanfranchinus de Maloxellis Mur. SS. XVIII 283. Rer. Fav. SS. 226 u. 238, urk. Savioli. Ann. Bol. III 2 443, vgl. Can. 636. 640. 646. 1272, Luchettus de Gattiluxiis Mur. l. c. urk. Savioli l. c. 452 f. Mur. SS. XVIII 122 heisst er Luchinus de G. Rer. Fav. SS. l. c. fälschlich Henrighittus.

schaft mit Genua fester knüpfte.[1]) Für seine Forderungen. die eigentlich nur den grundlegenden Vertrag von 1261 näher erläutern, um die Entstehung von Streitigkeiten zu vermeiden, fand er das bereitwilligste Entgegenkommen. Jedoch auch

[1]) Vgl. Pachym. I 358. 366. Beil. 2 Nr. 24 enthält zunächst die Forderungen des Ogerius, ambaxator illustrissimi imperatoris Grecorum, a comuni Janue 1272, wozu bemerkt, dass auf sie durch den Gesandten der Commune Lanfranchum de S. Georgio cancellarium comunis et populi Janue geantwortet sei. Die Forderungen sind: Kein Genuese soll das griechische Reich schädigen (offendere) oder dabei helfen. Als Podesta über die Genuesen ist zu senden „homo sapiens et discretus et sue mentis compos." Er hat den Vertrag zwischen dem Kaiser und der Commune zu beobachten. die seiner Jurisdiction unterstellten zu bestrafen, wenn sie die Zollämter (comergium) des Reichs betrügen. Getreide soll von den Genuesen, denen der Kaiser die Ausfuhr gestattet, nach Genua gebracht werden, nicht aber in die Länder seiner Feinde, hierfür ist Kaution zu stellen. Genuesen sollen nicht Handelsgesellschaft mit Fremden schliessen und deren Waaren für genuesische ausgeben. Rüstet der Kaiser eine Flotte, so kann er fordern, dass die anwesenden Genuesen ihm ihre Schiffe dazu hergeben etc. Die Antworten sind mitgeteilt, sie enthalten keine wesentlichen Aenderungen, ebensowenig der Vertrag, den dann der genuesische Gesandte abgeschlossen hat. Allerdings liegt dieser nicht in Form einer notariell beglaubigten Urkunde vor, erhalten ist nur eine Art Concept auf Papier Beil. 2 Nr. 25. Die Arenga besagt, dass Lanfranchus de S. Georgio als Gesandter an den griechischen Kaiser geschickt, um auf dessen Forderungen zu antworten und ihm die der Commune vorzutragen. Die Vollmacht dazu von 1272. 29. Aug. ist inseriert, kraft derselben bestätigt er die folgenden Capitula. Bei diesen ist vorangestellt, dass die Convention von 1261 von genuesischer Seite zu beobachten. Die übrigen Zusagen Genuas entsprechen dem, was der griechische Gesandte forderte und die Commune antworten liess. Ein Schlussprotokoll fehlt. Der Text ist in zwei Kolumnen geschrieben, es folgt über das ganze Blatt hinweg geschrieben eine neue Invocatio (In nomine d. nostri Jesu) und die Erklärung, dass der Gesandte dem genuesischen Podesta befahl (ego ... precepi potestati), die obigen Capitula zu beobachten, ferner verspricht jener dem Kaiser dafür zu sorgen, dass die Commune alles obige ratificieren und darüber ihm einen offenen Brief (litteras patentes), mit ihrem Siegel versehen, senden wird. Die letzten Worte sind: „Hec autem pro futura memoria fecimus scribi per manum notarii infrascripti et in presentia etc." Da die Ausfertigung dieser Urkunde doch dem Kaiser übergeben sein muss, ist die Möglichkeit, dass der Vertrag wirklich zu Stande gekommen, nicht abzuleugnen, zumal die in Aussicht genommene Ratification durch die Commune vorhanden, allerdings ist sie erst von 1275. 25. Oct. Sauli, Colonia dei Gen. in Galata II 204 ff. vgl. u. Cap. 8. Das Original Genova, Arch. di stato. Mat. pol. mazzo 6 hat noch den Rest einer Siegelschnur.

mit Venedig suchte er auf gutem Fusse zu bleiben, seine Gesandten begegneten dort denen Karls und Balduins, die den Dogen zu einem Bündnis gegen ihn bewegen sollten. Die vorsichtigen Venezianer verschoben die Entscheidung über ihre Teilnahme an den Eroberungsplänen eines Königs, dessen Macht ihnen jetzt schon zu gross erscheinen mochte.[1])

Es hat den Anschein, dass Gregor X. sehr bald zu ähnlichen Anschauungen in Bezug auf Karl gelangt. Mit Neapel und Sicilien hatte diesen Clemens IV. belehnt, nicht mit ganz Italien, und ein willenloser Diener der römischen Kirche war ihr Vasall nicht, bei aller äusseren Ergebenheit gegen sie verfolgte er doch stets seine selbstsüchtigen Absichten. Gerade aus seinem Verhalten zu den genuesischen Parteien hatte sich das so recht erkennen lassen. Statt im Sinne des Papstes auf Frieden zwischen den Gegnern zu wirken, entflammte sein Eingreifen den Hass zu offenem Kriege. Was nötig, um die centrale Stellung im Abendlande zu behaupten, erkannte der Papst sehr wohl. Principieller Widerspruch gegen sie wurde in diesem Augenblick nirgends erhoben. Es kam nur darauf an, ihr einen Inhalt zu geben, der sie über den Streit der Sonderinteressen empor hob. Gelang es, die Kräfte der Christenheit auf ein Ziel von allgemeiner Bedeutung zu vereinigen, wie es die Wiedereroberung des heiligen Grabes, so war der Zersplitterung in Fehden, die im Vergleiche zu einem solchen Unternehmen als kleinlich erscheinen mussten, ein Ziel gesetzt. Im Kampfe mit den Sarazenen konnte dann die Streitlust sich austoben, welche sonst gegen die Glaubensgenossen gewandt, von den Päpsten im einzelnen Falle oft erfolgreich, auf die Dauer doch immer vergeblich eingedämmt. Die Schwierigkeit lag nur darin, dass es nicht möglich schien eine allgemeine Kreuzzugsbewegung hervorzurufen, ehe die vorhandenen Anlässe zu Zwistigkeiten beseitigt. Urban II. hatte über die Köpfe der Herrscher hinweg die Völker zur Heerfahrt nach dem Morgenlande aufgerufen. Das ging jetzt nicht mehr an. Die staat-

[1]) Can. 648, 650. Der Waffenstillstand lief 1273. 4. April ab Ff. XIV 94. Gregor X. hat sich dafür verwandt, dass er nicht erneuert werde, Posse An. Vat. S. 58, Rayn. 1272. 31. Die Anknüpfung von Verhandlungen mit Paläologus über die Kirchenunion hat wohl erst nachher stattgefunden P. 20630.

liche Ordnung war zu weit vorgeschritten, als dass sie noch eine Erhebung der Massen hätte gestatten können, wie sie damals stattfand. In Spanien und Frankreich beruhte das Staatsleben auf dem Königtum, in Deutschland und Italien auf der territorialen Ausgestaltung, dort der fürstlichen, hier der communalen Selbständigkeit. Ehe nicht die widerstrebenden Interessen der verschiedenen Könige, Fürsten und Städte wenigstens vorläufig ausgeglichen, war nicht daran zu denken, dass sie sich zu einer gemeinsamen Heerfahrt vereinigen würden, und schon stand hinter ihnen das erwachende Selbstbewusstsein der Nationen, auf welche die universalen Ideen nicht mehr die alte Wirkungskraft übten.

Als eine Vorbereitung des Kreuzzuges ist es anzusehen, wenn Gregor X., in Erneuerung älterer Verbote, schwere Strafen denen androhte, die den Sarazenen Kriegsbedürfnisse verkaufen würden.[1]) Zur Beratung über die allgemeine Heerfahrt schrieb er ein Generalconcil aus.[2]) Um der augenblicklichen Bedrängnis der Christen in Syrien abzuhelfen, sorgte er für sofortige Unterstützung, auch die Seestädte sollten durch Lieferung von Galeeren dazu beitragen.[3]) Begreiflich ist es, dass er die Versuche, einen festen Frieden zwischen Genua und Venedig herzustellen, wieder aufnahm; merkwürdig genug, dass dies nicht früher geschah.[4]) Allerdings scheint sein Legat, der Erzbischof von Aix, schon Verhandlungen eingeleitet zu haben, ebenso wie er eine Vermittlung zwischen Venedig und Bologna in Angriff nahm. Der Papst stellte ihm anheim, ob er mit seinen Bemühungen fortfahren wolle, andernfalls solle er die Briefe an die drei Com-

[1]) P. 20522. Rayn. 1272, 13—16. 31. März, Rg. Greg. X. S. 137, s. auch Campi, Hist. eccl. Piac. II 417 ff. Araldus de S. Desiderio clericus wird deswegen nach Genua gesandt.

[2]) Rayn. 1272, 21 ff.

[3]) P. 20521. Rg. Greg. X. 137. Campi l. c. 419 vgl. Rayn. 1272, 4. Genua, Venedig, Pisa und Marseille sollten je drei Galeeren stellen; ob das geschehen, ist nicht ersichtlich.

[4]) S. die undatierten Briefe Kaltenbrunner S. 26 ff., vgl. Rayn. 1272. 44 f. Sie sind etwa auf August oder Sept. 1272 zu setzen, da bis zum 18. Oct. (usque ad festum b. Luce) die Gesandten beim Papst sich einfinden sollen. Es kann kein Zweifel sein, dass die am 13. Oct. in Genua mit Vollmacht versehenen Gesandten, s. o. S. 299 n. 1, auf die in dem Briefe enthaltene Forderung hin geschickt wurden.

munen senden, in denen ihnen vorgeschrieben, bis zum 18. Oct. Gesandte an die römische Curie zu schicken, die mit genügenden Vollmachten zum Abschluss versehen. Jedenfalls sind die Bemühungen des Legaten erfolglos geblieben, und er liess dann wohl, den Weisungen entsprechend, die Briefe aushändigen, denen Folge zu leisten die Communen nicht zögerten.[1])

Dass die Conferenzen vor dem Papste stattfanden, ist wahrscheinlich, keinesfalls führten sie zu einem Resultat.[2]) Man wird annehmen dürfen, dass Gregor X. den beiderseitigen Gesandten befahl, mit umfassenderen Vollmachten abermals vor ihm zu erscheinen.[3]) Ausserdem leitete er noch directe Unterhandlungen zwischen den Communen durch Vermittlung von Mönchen[4]) ein.

[1]) Die Urkk. Beil. 2 Nr. 18 u. 21, die in authentischer Copie von 1272. 11. Oct. erhalten, sind wohl eigens zu dem Zwecke abgeschrieben, um den Gesandten mitgegeben zu werden.

[2]) Betreffs der späteren Verhandlungen, welche dieselben Gesandten mit den Venezianern führten, s. u. In Beil. 2 Nr. 88 wird eine Instruction, die den Gesandten bei ihrer Abreise mitgegeben, erwähnt (secundum formam tractatus, quam portaverunt), durch die vorliegende Instruction vom 9. Jan. 1273 wird dieselbe abgeändert. Bei Can. 648 lassen sich die verschiedenen Stadien der Verhandlungen nicht recht unterscheiden. Die venezianischen Gesandten sind: Johannes Dandulo, Thomasinus Justiniano und Nicolaus Navigaioso.

[3]) Das würde die zweite Vollmacht 1273. 13. Jan. Beil. 2 Nr. 26 für dieselben Gesandten erklären. Sie werden beauftragt, ad comparendum coram d. papa et conveniendum simul cum ambaxatoribus et sindico sive sindicis comunis Veneciarum, ad agendum, tractandum, componendum, transigendum, pacem, treugam et concordiam faciendum et confirmandum nostrorum et comunis et populi Janue nomine cum predictis ambaxatoribus Veneciarum ... super omnibus et de omnibus guerris et discordiis u. s. w.

[4]) Hierher gehört wohl der Brief Kaltenbrunner S. 7, der etwa auf Nov. Dec. 1272 zu setzen. Nach der Erklärung Kaltenbrunners ist er an den General des Dominikanerordens, Johannes von Vercelli, gerichtet. Derselbe wird beauftragt, einige Mönche (viros religiosos) nach Genua zu schicken, die dort auszuforschen haben, unter welchen Bedingungen ein Friede zu Stande gebracht werden könnte. Ein ähnlicher Auftrag mag für Venedig erteilt sein. Als Folge dieser neben den officiellen herlaufenden besonderen Verhandlungen ist es anzusehen, wenn es Beil. 2 Nr. 88 heisst: Et habeant in memoria ipsi ambaxatores, quod ex parte Venetorum pro menda oblatio facta est per fratrem Laurentium dicentem, quod talem menda[m] facere[n]t super predictis capitaneis et comuni Janue, que eis placeret, et hec d. pape dicere poterunt, cum eis videbitur. Das erklärt auch das Eingreifen der Mönche in die Verhandlungen s. u.

Die Genuesen werden sich inzwischen an den Hof Karls nach Aversa begeben haben.[1]) Dass sie nicht im Stande den König der Commune günstig zu stimmen, ist sehr erklärlich. Er forderte, wenn auch in versteckter Form, nichts weniger als die Abdankung der Capitane. Der Schiedsspruch des Papstes, dem sich beide Teile zu unterwerfen hätten, solle sich über alle Differenzen erstrecken, die betreffs der Convention von 1269 entstanden. Da musste denn auch zur Sprache kommen, ob der Artikel beobachtet, nach dem das Oberhaupt der Commune nur der Partei der Kirche und des Königs angehören durfte. Wie die Entscheidung ausfallen würde, konnte kaum ungewiss sein. Die Bestimmungen des Vertrages von 1269 waren unzweideutig. Ob die genuesischen Capitane Anhänger der Kirche, liess sich bezweifeln, und keinesfalls konnten sie sich als Freunde Karls bezeichnen, wenn er eben dieses Prädicat ihnen nicht zugestand. Deswegen wollten sie auf ein Compromiss nur eingehen, wenn die Entscheidung über die bestehende Form der Regierung in Genua von demselben ausgenommen.[2]) Immer

[1]) Ann. 273. Die Urkk. Karls haben von Ende Sept. 1272 bis Anfang Jan. 1273 abwechselnd als Ausstellungsort Neapel und Aversa, Durrieu II 174 f.

[2]) Das ergiebt sich aus der Stelle Beil. 2 Nr. 20. Sicut alias vobis scripsimus, provideatis vobis, quod d. rex, ut firmiter credimus et quasi sumus inde certi propter ea, que didicimus tam in curia ipsius quam in curia Romana, quod de vestro (sale frumento vel unciis durchgestrichen) novo tractatu non curat, sed solummodo de facto presentis status regiminis civitatis Janue, tam propter factum suum, quam et ob instantiam et iniationem illorum, quos scitis prosequi(!) cômune Janue, et qui aurige sunt currus sive quadrige totius mali. Et ideo d. rex fecit vim in compromisso generali, ut ille articulus, in quo pendent leges et profete, sub illo generali compromisso comprehendentur(!). Et pro firmo habemus, quod d. rex specialiter voluerit compromittere in d. papam de facto regiminis civitatis et demum de omnibus articulis conventionis propter illum articulum, in quo pendent leges et profete, et super quo emuli nostri instant ei. Unter dem novus tractatus sind neue Instructionen zu verstehen, die später (wohl nach der Abreise der Gesandten vom Hofe des Königs, vgl. u.) den Gesandten geschickt. Aus den durchgestrichenen Worten wird zu entnehmen sein, dass die Capitane zu Conzessionen, vielleicht Geldzahlungen, sich bereit erklärten. Die Gesandten glauben nicht, dass dadurch etwas zu erreichen. Sie haben bei ihren Verhandlungen mit Karl und durch anderweitige Erkundigungen die Ueberzeugung gewonnen, dass es diesem allein darauf ankommt, die jetzt in Genua von der ghibellinischen Partei begründete

noch mögen sie geglaubt haben, dass ein gütliches Abkommen mit dem Verbündeten ihrer Widersacher möglich, was sie aller Verlegenheiten überhoben hätte. Jedenfalls wohl beabsichtigten sie den offenkundigen Bruch möglichst lange hinauszuschieben.

Mit dem Tode König Richards war die deutsche Wahlfrage in ein neues Stadium getreten.[1] Erkannte der Papst die Ansprüche des Kastiliers schliesslich doch noch an, oder liess er die Wahl eines von den Franzosen unabhängigen römischen Königs zu, so war die Combination beseitigt, nach der jede Commune Oberitaliens, die zur Curie in guten Beziehungen zu stehen beabsichtigte, sich an Karl anschliessen musste. Bei dem rechtmässigen Oberherrn der Lombardei fanden dann die Ghibellinen Schutz, auch ohne dass sie dem Bannfluche, der die Staufer vernichtet, anheim fielen. Dass die Wahl eines von der Kirche anerkannten, selbständigen römischen Königs das Ende seiner Obmacht im Norden Italiens bedeute, hat Karl schwerlich jemals bezweifelt. Die Versuche, jene zu hindern oder wenigstens auf seinen Neffen zu lenken,[2] beweisen das hinlänglich. Ob seine Bemühungen bei der Curie Erfolg haben würden, durfte höchst zweifelhaft sein. Um so mehr eilte er, sich des wichtigen Mittelgliedes zwischen der Provence und Tuscien zu versichern. Wenn die guelfische Partei, nach Genua zurückgeführt, ihm die Signorie über Stadt und Gebiet auftrug, dann war die Sendung spanischer Truppen nach der Lombardei schlechthin unmöglich. Je sicherer aber hier die Macht des Anjou begründet, um so höher konnten auch seine Forderungen an den neuen König von Deutschland sein, wenn dieser die Reichsrechte in Italien herzustellen beabsichtigte. Es war also

Staatsform zu stürzen. Der Papst solle in erster Linie darüber entscheiden, ob dieselbe dem Vertrage von 1269 gemäss. Dass eben die Guelfen auf eine solche Entscheidung hindrängten, beweist, wie wenig zweifelhaft sie sein konnte.

[1]) Darum berichteten die genuesischen Gesandten über den Stand der Wahlfrage an die Capitane, s. die von Bresslau M. J. Ö. G. XV 60 f. mitgeteilte Stelle aus Beil. 2 Nr. 20.

[2]) Dass Karl „eleccionem de imperatore prece viribus pretio“ zu hindern suchte, Emler Regesta Bohemiae II 1139, ist wohl glaublich; als er aber 1273 an der Curie sich aufhielt, wirkte er für die Wahl Philipp III. von Frankreich Doc. hist. in. I 652 ff. Der Brief müsste demnach in die Zeit des vorhergehenden Aufenthalts Karls an der Curie gesetzt werden (1272 April Mai), was doch auch nicht gut möglich.

von grösster Bedeutung für Karl, dem Widerstreben in Genua schnell ein Ende zu machen, und dementsprechend handelte er mit seiner gewohnten Thatkraft. Ohne Rücksicht auf die noch fortdauernden Unterhandlungen lässt er plötzlich alle Genuesen in der Nähe seines Aufenthaltsortes festnehmen und ihre Habe mit Beschlag belegen, zugleich erging der Befehl an seine Beamten, in ihren Bezirken ebenso vorzugehen.[1]) Das Verfahren richtete seine Spitze ganz ausdrücklich gegen die Capitane und ihre Anhänger, die verbannten Genuesen bleiben davon verschont, sie sollen vielmehr als Getreue des Königs alle mögliche Unterstützung finden.[2]) Die Art und Weise, in der

[1]) Ann. 273 f. Der betreffende Brief Karls an seinen Vicar in Marseille muss den genuesischen Capitanen irgendwie bekannt geworden sein, sie übersenden eine Abschrift desselben ihren Gesandten Beil. 2 Nr. 88. (Das Datum ist Aversa, 1272. 28. Nov. 1 ind.). In ihm heisst es: Cum comune Janue conditiones et pacta, quas cum ipsis habuimus, non servaverint, sed datam (?contra) fidem initam facientes inita federa, quamvis per nos eis inviolabiliter observata, in multis duxerint violare (?), nec satisfacere nobis de hiis curaverint sepius requisiti, nos contra eos velut ruptores federum nostram iusticiam prosequentes decrevimus personas vasa et bona omnia quorumlibet Januensium in terris nostris morantium capienda et tenenda in manu nostre curie, donec iddem comune nobis satisfactionem exibuerint congruentem. Die Begründung der Massregel findet sich nicht in den Briefen, die an die Justitiarii des Königreichs gesandt, Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 106. 1270. 1. Dec. Die Klagen, welche die Gesandten beim Papste deswegen vorbrachten Beil. 2 Nr. 20, ergeben näheres über die Ausführung: Diximus, quod d. rex fregerat nobis conventionem, et quod sine aliqua diffidatione vel termino dato ad componendas sarcinolas ipse apud Neapolim et in regno arrestaverat res, ligna et mercimonia Januensium, et ipsos Januenses iurare fecerat de non recedendo de regno sine eius mandato. Also eigentlich gefangen gehalten wurden die Genuesen nicht, anders freilich in Rom: Et quod vicarius ipsius contra fidanciam Januensibus datam detinuerat in urbe Januenses et in carceribus seu foveis ipsos detrudi fecerat. Dass der Vicar von Marseille den Befehl, der ihm erteilt, ausgeführt, zeigt das folgende: Et quod in Provincia sine aliqua diffidancia quasdam galeam et sagiteam Januensium eius vicarius capi fecerat, personas et res eorum detineri faciendo, quod quidem valde erat inhumanum et crudele. Vgl. auch die Notizen Del Giudice, Apologia S. 103. Die Beschlagnahme der aus der Romania heimkehrenden genuesischen Schiffe musste natürlich den Handel mit Constantinopel stören. Nach Ann. 274 erhielt man in Genua erst am 2. Jan. 1273 sichere Kunde von der Feindseligkeit.

[2]) Beil. 2 Nr. 88. Illos autem Januenses intelligimus et volumus per te capi, qui favent et adherent regentibus nunc civitatem Janue ... non

die Massregel zu vollziehen, schreibt Karl genau vor.[1]) Offenbar kommt es ihm nicht in erster Linie darauf an, aus dem Erlös der weggenommenen Waaren Vorteil zu ziehen.[2]) Er versichert sich nur ihrer in der Absicht, auf die Besitzer einen Druck auszuüben, um sie womöglich für die guelfische Partei zu gewinnen.[3]) Die Gefangenen sollen gewissermassen als Geisseln dafür dienen, dass die Commune seinen Forderungen sich fügt. Vielleicht glaubte er so auch ohne Krieg sein Ziel zu erreichen.

---

autem illos, qui iamdudum a civitate ipsa propter potentiam et inimicitiam eam regentium recesserunt vel recedent in posterum ob nostrum et nostre partis amorem, de quo utique tibi constare volumus per eorum iuramenta corporaliter exibenda nec non et per testimonium virorum fide dignorum amicorum nostrorum, prestita nichilominus tibi per eos sufficienti fideiussoria cautione, quod sint et erunt nostre maiestati fideles, et tales nedum non capi sed etiam tamquam nostros fideles atque devotos per te volumus honorari.

[1]) Ibid. De omnibus autem tam personis quam bonis, que capta fuerint, confici volumus tria publica consimilia instrumenta . . . quorum unum penes te aliud penes consulem ipsorum Januensium in Massilia remaneant, et tertium ad nostram presentiam destinetur. Der Vicar hat ausserdem genauen Bericht über sein Vorgehen an den König zu erstatten, die Justitiarii haben, Min. Riccio l. c., alles in Beschlag genommene Gut zu übersenden.

[2]) Auch das ist geschehen, aber erst später Arch. st. It. Ser. 3 B. 23 S. 43. 1274. 28. Febr.

[3]) Eigentümlich ist es schon, dass der König von vornherein die Absendung von je zwei oder mehr Genuesen an seinen Hof behufs Wiedererlangung ihrer Waaren gestattet, Min. Riccio l. c. Beil. 2 Nr. 88. Was damit bezweckt, zeigen Urkk. Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 235. 1273. 3. Juni. Auf Bitten des Kardinals Ottobonus und des päpstlichen Kapellans Percivalle del Fiesco befiehlt Karl, dass der Genuese Oberto de [S]avignono frei gelassen werde. Ibid. S. 236. 5. Juni ist derselbe dem Vertrage zwischen Karl und den Guelfen beigetreten. Noch deutlicher Del Giud. Dipl. ined. S. 16. 1273. 4. u. 7. Aug. Karl befiehlt, dass an den Genuesen Lanfrancus Lartarius (Lercarius) die ihm genommenen Waaren zurückgegeben werden, weil er sich verpflichtet Kaution zu stellen, quod erit semper fidelis s. Romane ecclesie [et] nobis, et quod toto suo posse offendet capitaneos Janue, nec non et pactiones inter nos et comune Janue olim ante guerram inter nos et dictum comune exortam et subsequenter cum illis de Grimaldis et aliis extrinsecis Janue habitas iuxta voluntatem nostram inviolabiliter observabit. Dass die Urkunde, deren Inhalt Amari I 123 n. nach Minieri Brevi notizie giebt, wirklich zu 1273 gehört, zeigt eine vollständige Abschrift derselben Beil. 5 Nr. 6 B. 1. Sie ist ausgestellt zu Florenz 1. ind. also 1273, der Monat ist vom Abschreiber weggelassen, der Tag 21. kann sich nur auf Juni oder Juli beziehen Durrieu II 176.

Je mehr Genuesen in seiner Gewalt, um so lebhafter musste in der Bürgerschaft der Wunsch sich geltend machen, die Anstösse, welche ihrer Befreiung im Wege standen, zu beseitigen. Diesem Zwecke diente auch der grobe Vertrauensbruch, welchen sich der königliche Castellan auf Malta zu Schulden kommen liess, dafür gelang es ihm Nicolaus Aurie und dessen Bruder Micheletus zu fangen.[1]) Dass aber in dem ganzen Verfahren Karls ein schwerer Vertragsbruch enthalten, lässt sich nicht ohne weiteres behaupten,[2]) so wenig es der Billigkeit entsprechen mochte.

Die Capitane benutzten natürlich die Gelegenheit, ihre Sache als die gerechte darzustellen, sie halten an Treue und Glauben fest, während der König Eiden zuwiderhandelt, die er feierlich geschworen. Recht nachdrücklich bringen sie das

[1]) Ueber den Vorfall auf Malta Weihnachten 1272 ist Ann. 273 f. ausführlich berichtet. Nicolaus Aurie ist wohl der Sohn des Manuel Ann. 272, nicht aber der Bruder des Capitans (Sohn des Petrus), da dieser 1274 in Genua erscheint Ann. 281, doch findet sich Ann. 292 zu 1281 noch ein dritter Nic. Aurie, Sohn des Babilanus. Der Brief Karls (Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 111) an den Kastellan von Malta (Bertrandus de Real vgl. Durrieu II 371) ist erst vom 27. Dec. Das würde zu den Annalen stimmen, da nach ihnen dieser im Auftrage des Vicars von Sicilien handelt, nicht so gut die Urk. Arch. st. It. Ser. 3 B. 22 S. 7. 1273. 17. Febr. Mitteilung an den Castellan, dass am 7. Febr. dessen Abgesandter dem Vicemarschall des Reichs Niccolino d'Oria, Michele d'Oria, Tommaso Scartafico(!) und Uberto d'Avignilo übergeben hat. Dass der Castellan auch den letzteren gefangen hat, ist Ann. l. c. nicht gesagt, vielmehr ausdrücklich behauptet, dass nur die ersten drei festgenommen wurden. Der letztere ist übrigens ziemlich bald freigelassen worden Arch. l. c. S. 235. 3. Juni vgl. die vorige Note, für ihn bürgen Michele Eria(!) und Tommaso Squarcasito(!); aber hier ist die Rede davon, dass noch viele andere mit ihm auf Malta gefangen wurden.

[2]) Ann. 273. nec etiam convencione obstante, que inter Januenses et regem ipsum antea diu inita fuerat et firmata ac eciam hinc inde intervenientibus iuramentis vallata, ex tenore cuius Januenses omnes in personis et rebus in toto posse ipsius et regno debebant securitate frui. Das antea diu macht die Sache bedenklich, damit kann nicht der Vertrag von 1269 gemeint sein, sondern nur der von 1262. Es ist ein sonderbares Verlangen, dass, nachdem der spätere Vertrag nicht mehr gültig, der frühere wieder in Kraft treten soll. Der Bericht der Annalen giebt eben die genuesische Auffassung wieder und ist nicht schlechthin anzunehmen, obgleich er keine eigentliche Unrichtigkeit enthält. (Der Annalist Marchisinus de Cassino gehört zu den Gesandten, welche den Brief Beil. 2 Nr. 20 schrieben.)

der Bürgerschaft zum Bewusstsein. Durch Heroldsruf lassen sie in den Strassen der Stadt verkünden, dass die Unterthanen Karls, die in Genua befindlich, wegen des Geschehenen keine Besorgnis hegen sollten, 40 Tage Frist ist ihnen gewährt, sich und ihre Habe in Sicherheit zu bringen.[1]) Die Commune hätte gleiches mit gleichem vergelten können. Einen gewissen Ersatz für die Waaren, die in Neapel beschlagnahmt, würde sie so erlangt haben.[2]) Mehr kam es jetzt darauf an, Karl ins Unrecht zu setzen, der bevorstehende Krieg mit ihm soll als aufgezwungen erscheinen. Nicht unmöglich, dass bei der geringen Beliebtheit der französischen Herrschaft in Unteritalien die Capitane hier Sympathien zu gewinnen bestrebt.[3]) Auf den moralischen Eindruck legten sie jedenfalls das Hauptgewicht.

Der Umstand, dass in dem Augenblick, als der König eine entschiedene Feindseligkeit verübte, die genuesischen Gesandten noch an seinem Hofe, liess sein Vorgehen ganz besonders rücksichtslos erscheinen.[4]) Jene werden schleunigst abgereist sein, vielleicht heimlich, die Capitane billigten das keineswegs.[5])

---

[1]) Ann. 273 f.

[2]) Wenn Busson, Doppelwahl S. 89 meint, dass die Genuesen keine Repressalien übten, weil sie keine Gelegenheit hatten den Schlag zurückzugeben, so widerspricht das den Annalen S. 273. comune ... cum potuerit, vicem tamen reddere non curavit. Dass dieser Bericht falsch, ist eben nicht beweisbar.

[3]) Wie Peter von Aragon durch Freilassung der in einer Seeschlacht gefangenen, vgl. Amari I 318. Auch die Capitane liessen 1274 gefangene Unterthanen des Königs ohne weiteres frei Ann. 281. Dass sie auf Sicilien Verbindungen anzuknüpfen suchten, wäre nicht unmöglich. Die Vermittlung könnten die dort zurückgehaltenen Genuesen übernommen haben. Einer derselben, Lanfrancus Farenari, früher genuesischer Consul in Palermo, liess den Capitanen Nachrichten über die schlechte Behandlung der Sicilianer durch den König zugehen, die Briefschaften wurden aufgefangen und der Absender festgesetzt. Karl scheint gefürchtet zu haben, dass eine Verschwörung im Gange, deswegen befahl er dem Vicar von Sicilien, die Angelegenheit näher zu untersuchen, Del Giud. dipl. ined. S. 18. 1274. 15. März. [4]) Ann. 273.

[5]) Beil. 2 Nr. 88. Scribatur etiam ipsis ambaxatoribus, quod ultra modum a[d]mirantur capitanei et comune Janue de recessu, quem sic fecerunt de curia regis Sicilie contra formam tractatus eorum. Erst später, in Brief vom 30. Januar, erwähnt in Beil. 2 Nr. 20 vgl. u., scheinen die Capitane auf persönliche Sicherheit der Gesandten Rücksicht genommen zu haben, wofür diese ihnen Dank sagen.

Es soll nicht scheinen, dass Genua die Verhandlungen abgebrochen hat, und eine etwaige Gefangennahme von Gesandten — im tiefsten Frieden — hätte Karls Verhalten in ein noch viel schlimmeres Licht stellen lassen. Einer solchen Gefahr mögen sich aber jene nicht haben aussetzen wollen. Sie begaben sich zur Curie nach Orvieto, wo wieder Verhandlungen mit Venedig zu führen waren. Ihre Anwesenheit daselbst benutzten sie, Gregor X. persönlich Klagen über Karl vorzutragen: Die Festhaltung der Genuesen und ihrer Habe sei ein Vertragsbruch. So grausam habe sich nicht der König von Tunis gezeigt, als Genuesen ihm zum Verderben das Kreuzheer in sein Gebiet führten. Eindruck müssen die Beschwerden doch auf den Papst gemacht haben. Er antwortet: „Ich war im Lande der Sarazenen und weiss wohl, dass sie Friedensversprechungen besser halten als die Christen. Wenn König Karl ungeziemend gegen die Commune Genua gehandelt, thut es uns leid, und wir werden ihm deswegen schreiben.“ [1])

Die Behutsamkeit der Capitane trug gute Früchte. Die alte Treue Genuas zur römischen Kirche konnte wieder einmal herhalten, Anspruch auf ihren Schutz zu erheben. [2]) Immer noch haben sie es nicht aufgegeben, mit Karl weiter zu verhandeln, ernstlich gemeint konnte das kaum sein. Sonst hätte das Intriguenspiel am päpstlichen Hofe nur schädlich gewirkt; denn dem Könige wurde von seinen Anhängern über das Verhalten der Gesandten gleich Kunde gegeben. [3]) Diese waren

[1]) Beil. 2 Nr. 20. Ego fui in partibus Sarracenorum et bene scio, quod Sarraceni melius servant promissa et paces quam Christiani. Et si rex Karolus fecit alique inconveniencia comuni Janue, dolemus inde et ei scribemus.

[2]) Ibid. et quia coram d. papa et [in] consistorio coram cardinalibus ... diximus, quando milites transitum faciebant deversus curiam, quod d. papa sive Romana ecclesia non debebat pati, quod milites euntes contra comune Janue, quod semper fuit in devotione ecclesie, deberent transitum facere per Romanam ecclesiam, et quod ecclesia non debebat pati, quod guerra fieret contra comune Janue per prelatos ecclesie vel opere ipsorum, idem per homines Tuscie, qui sunt sub vicaria data regi Karulo per ecclesiam. Unter den Prälaten sind jedenfalls der Kardinal Ottobonus und der Kaplan Percival gemeint s. o. S. 309 n. 3, unter den milites ist wohl eine Truppensendung nach Tuscien zu verstehen, da der Vicar Karls dortselbst schon am 5. Febr. mit 500 Soldrittern auftritt Ann. 275.

[3]) Ibid. Indignati sunt quidam prelati dicentes, quod propter eos

in Folge dessen nicht ohne Besorgnis. Wenn sie nicht sicheres Geleit erhalten, wollten sie sich nicht nochmals an seinen Hof begeben. Die Verwendung des Papstes zu ihren Gunsten erlangten sie, öfters schrieb er an Karl.[1]) Er ermahnte ihn, die Gesandten gütig aufzunehmen und ihrem Wunsche nach einem Abkommen auf Grund der Bedingungen,[2]) die sie vorlegen, zu entsprechen, so weit ihm das möglich. An der Rückführung der guelfischen Partei nach Genua hält der Papst fest, Karl soll nicht einen unehrenvollen Frieden schliessen, ohne Rücksicht auf seine Anhänger; aber dass er ihretwegen Krieg führen will, missfällt ihm.[3])

Der Standpunkt Gregors X. ist daraus deutlich zu erkennen. Hinneigung zu den Ghibellinen zeigt er nicht, ihr Centrum, Pavia, findet keine Gnade vor ihm.[4]) Die Unterstützung, die es einst Konradin geliehen, ist ein Vergehen, das nicht so leicht zu sühnen. Anders steht es mit den genuesischen Capitanen. Sie greifen den Lehnsmann und getreuen Anhänger der Kirche nicht an, durch eine Reihe von Feindseligkeiten werden sie gleichsam wider ihren Willen zum Kriege mit ihm gezwungen. Den Befehlen des Papstes sind sie fügsam, mit Gegnern der Kirche stehen sie nicht in Verbindung. Deswegen hat Gregor X. sie auch nicht exkommuniciert. Gerade der Bannstrahl machte den Kampf mit Karl so schwierig, da derselbe

predicta fuerint exposita, et dicitur, quod dicere debuerunt d. regi, quod eum accusavimus coram dominis papa et cardinalibus, et dicitur quod rex inde indignatus est.

[1]) Ibid. Et sciatis, quod ad postulationem nostram d. papa pluries de hoc scripsit dicto regi, ut ex ore d. pape habuimus et alias vobis tetigimus nostris litteris. Letzterer Brief ist nicht erhalten, dagegen gehört unzweifelhaft hierher, also etwa zu Jan. 1273, der undatierte Brief Kaltenbrunner S. 25. Am 28. Jan. schickten die Gesandten einen Courier (cursorem) an den König pro fidancia sive litteris patentibus fidantie impetrandis Beil. 2 Nr. 20 vgl. u.

[2]) Diese müssen eben in dem novus tractatus, s. o. S. 306 n. 2, enthalten gewesen sein, den die Gesandten etwa Januar 1273 erhalten haben mögen.

[3]) Das schreibt dann ein Kardinal ausdrücklich an Karl Beil. 2 Nr. 20 vgl. u., in quibus est notandum, quod dictus cardinalis dat intellegere, quod d. pape non placeat discordiam esse inter d. regem et comune Janue.

[4]) Das beweisen die Erneuerungen des Interdicts über Pavia Reg. Gr. X. S. 57. 1272. 21. April, S. 77 18. Nov., S. 119 1273. 18. Mai.

sonst unerbittlich dessen Feinde traf. Die Capitane haben es verstanden, ihn in dem Augenblicke zu vermeiden, wo er ihnen am gefährlichsten werden konnte. Von allen Seiten her waren sie durch Angriffe bedroht, es war schon genug, dass das Volk die Kriegslasten ertrug, ob es dazu noch die mit dem Interdict verbundenen Gefahren für das Seelenheil auf sich genommen hätte, durfte sehr fraglich sein.

Man ist in Genua auch aufs eifrigste bestrebt gewesen, einflussreiche Verbindungen an der Curie zu erhalten;[1]) wohl nicht ohne Erfolg. Wenigstens sichere Kunde von den Absichten Gregors X. erlangte man auf diese Weise, und tröstlich genug lautete die Auskunft, welche den Gesandten von einem gut unterrichteten Gewährsmann über die Stellung des Papstes zur deutschen Wahlfrage erteilt. Die römische Kirche will, dass ein Kaiser gewählt werde. Wenn wieder ein gekrönter Kaiser die Reichsrechte wahrnahm, blieb für die Anmassungen Karls kein Raum mehr übrig.[2])

Auf die Verhandlungen mit Venedig musste die Sachlage ihre Rückwirkung üben. An sich mögen die Capitane gar sehr einen Frieden gewünscht haben, nur durften sie nicht so weit gehen, denselben um jeden Preis zu schliessen, die Ehre der Commune sollte gewahrt werden. Dem entsprachen die Aufträge an die Gesandten. Ob Waffenstillstand oder Frieden, ob mit oder ohne Compromiss auf den Papst, ist schliesslich gleichgültig, nur sollen die Venezianer einigen Schadenersatz

[1]) Beil. 2 Nr. 88. Reducant eciam ipsis ambaxatoribus ad memoriam, quod ex parte capitaneorum et comunis Janue visitent cardinales, de quibus eis videbitur, et ab eis requirant consilium et auxilium tamquam ab hiis, de quibus confidunt capitanei et comune Janue, et eis offerant ex parte capitaneorum et comunis servitium et honorem, secundum quod eis videbitur.

[2]) Vgl. die Stelle aus Beil. 2 Nr. 20 in M. J. Ö. G. XV 60 f. und die Ausführungen Bresslaus dazu. Für die Capitane ist die Hauptsache, dass eben der Papst einer Kaiserwahl, die ja den Interessen Karls zuwider, günstig gestimmt ist. Natürlich will der Papst nicht, dass ein ehemaliger Anhänger der Staufer Kaiser wird. Dass er eine Wahl wünscht, (d. papa et ecclesia Romana volunt, quod imperator eligatur et fiat), zeigt, dass er die Ansprüche von Alfons als beseitigt ansieht. Darin liegt zugleich eine Mahnung für Genua, mit diesem nicht in Verbindung zu treten, was ja auch bis dahin nicht geschehen.

leisten[1]) und wohl auch die Besitzungen Genuas in Accon zurückgeben.[2])

Am 1. Februar 1273 begannen die Conferenzen im Dominikanerkloster zu Orvieto. Von einem Waffenstillstande wollten die Venezianer nichts wissen, sie wünschten Frieden, Herausgabe der Gefangenen und Erlass der gegenseitigen Ansprüche auf Schadenersatz. Wie sie behaupten, sind die ihrigen grösser.

---

[1]) Beil. 2 Nr. 88. scilicet compromittendo super omnibus questionibus et dampnis datis hinc inde in partibus ultramarinis tempore pacis et durante compromisso, quod factum fuit inter partes in d. papam, quod compromissum habent ipsi ambaxatores, et videatur annus et dies quo factum fuit ipsum compromissum, et ab ipso tempore usque ad 1261 exclusive, quo tempore fecimus conventionem cum Paleologo, et tunc cepimus guerram facere et ex tunc dampnum dedimus Venetis. Gemeint muss die Verbrennung der Schiffe im Hafen von Accon sein, s. o. S. 35, sowie die Zerstörung des Thurms, s. o. S. 74. In Aussicht genommen ist auch ein gegenseitiger Ersatz für alle Schädigungen, die während des ganzen Krieges vorgefallen; darauf sollen aber die Gesandten nur eingehen, wenn es unbedingt erforderlich.

[2]) Ibid. De navibus etiam et hominibus et rebus in eis captis in Sicilia, facto precepto per legatum d. pape de non offendendo, et de domino Tyri et de possessionibus comunis et hominum Janue in Acon et de aliis circa hec faciant et observent, ut continetur in tractatu eorum, faciendo vim et instando in quantum poterunt, quod predicta debeant dimitti et restitui sine aliqua sententia arbitri, et si aliter non poterunt, super ipsis omnibus generaliter compromittant, ut dictum est. Worauf das erstere sich bezieht, ist nicht ganz klar. In den Verhandlungen wird darauf zurückgekommen. Beil. 2 Nr. 20 ist gesprochen von Schäden, die Genuesen zugefügt: Primo, tempore compromissi facti per utrumque comune in d. papam Alexandrum et durante ipso compromisso tempore pacis facte inter Januenses ac Venetos existentes in Accon. Secundo, tempore precepti facti per d. papam Clementem sive legatum ipsius utrique comuni de non offendendo et etiam tempore presentis treugue, speciffficantes dampna per suos (?) nobis data dictis temporibus tam super nave Nicolai Matalasi et sociorum et navis Jacobi Maitani et Enrici Papalardi et sociorum et hominum et rerum captorum in ipsis. Darnach müssten auch spätestens nach dem dreimonatlichen Waffenstillstand 1268, s. o. S. 216, noch Feindseligkeiten vorgefallen sein. Von grösserer Bedeutung war das keinesfalls, der Vertrag von 1270 hatte eben hindern sollen, dass die Thaten einzelner zum Wiederausbruch eines Krieges zwischen den Communen führten. Spätere Vorfälle zeigen, dass es stets längere Verhandlungen erforderte, bis der Schadenersatz wirklich geleistet wurde. Auf die Besitzungen in Accon bezieht sich das folgende, et etiam hodie detinent quandam terram sive solum comunis Janue sive districtualium comunis Janue in Accon.

Die Genuesen bestreiten dies, ihre Landsleute seien zu Zeiten beraubt worden, als das Compromiss von 1258 in Kraft, und nachdem Clemens IV. ein Aufhören der Feindseligkeiten anbefohlen; wenn hierfür nicht Entschädigung geleistet werde, sei der Friede für Genua nicht ehrenvoll. Die Gefangenen, welche es in seiner Gewalt habe, gehörten edleren Geschlechtern an als die in Venedig festgehaltenen. Gäbe man diesen Vorteil so leichthin auf, dann würde die Welt glauben, Genua habe durch den Frieden grössere Schmach erlitten wie durch den Krieg. Die Venezianer bestreiten diese Wertschätzung. Die Nobiles, welche 1266 [1]) sich so schmählich hätten fangen lassen, seien der Auslösung nicht würdig. Zur Antwort erhalten sie in höhnendem Tone: Genua brauche sich erst recht nicht um die feigen Verräter zu kümmern, die auf seinen Flotten gefangen, die könnten im Kerker sterben. Es sind ja doch meist Fremde und alles Söldner. [2]) Wäre man ihrer bald nach der Niederlage habhaft geworden, so hätte sie schwere Strafe getroffen, wie sie dem Admiral und den anderen Befehlshabern zu Teil wurde. Dann wird den Venezianern klar gelegt, dass sie auf ihre Landsleute weit mehr Rücksicht nehmen müssten, die haben sich verteidigt, so gut sie konnten, auch dienten sie nicht für Geld, darum sind sie des Verrats nicht schuldig. Wenn auch ihre Zahl geringer, der Wert sei eben bedeutender, und so bleiben die Genuesen dabei, für die Herausgabe eine Entschädigung zu verlangen.

Auf diesem Wege kommt man nicht zum Ziele. Die Venezianer schlagen am nächsten Tage ein Compromiss vor. Die Genuesen gehen darauf ein; sie erklären sich bereit, Gregor X. als Schiedsrichter anzuerkennen, zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, der römischen Kirche, weil das heilige Land durch den Krieg geschädigt und dieser der Christenheit verderblich als Hindernis für die künftige Kreuzfahrt und das angeordnete Concil, ferner damit ihre Commune nicht Veranlassung zum Tode so vieler Gefangener gebe. Hierdurch sind die Gegner in Verlegenheit gesetzt, sie haben nicht Vollmacht ein Compromiss zu schliessen. [3]) Die Genuesen wissen das, machen

[1]) Beil. 2 Nr. 20, s. die Stelle o. S. 191 n. 1.

[2]) Ibid. s. o. S. 185 n. 3.

[3]) Ibid. Die genuesischen Gesandten haben dazu Vollmacht, non ex

aber nicht darauf aufmerksam, weil jene, im Falle dass man sich geeinigt, eine neue Vollmacht hätten holen lassen können. Ihnen liegt daran, die Widersacher beim Papste in ein schlechtes Licht zu stellen, deswegen fordern sie auch schnelle Entscheidung. Nach dem folgenden Tage wollen sie an ihr Anerbieten nicht mehr gebunden sein.

Da es schon spät ist, erbitten die Venezianer Bedenkzeit, um sich inzwischen mit dem Kardinal zu beraten, der zum Vermittler zwischen den Parteien bestimmt.[1]) Das wird angenommen. Am Freitag (3. Febr.) geben sie die Antwort, dass ein Compromiss auf den Papst nicht möglich. Venedig stehe im Bündnis mit Pisa, diese Stadt müsse in einen Frieden oder Compromiss eingeschlossen werden. Eben sei sie erst excommuniciert, der Papst würde nicht auf die Teilnahme eingehen, und ohne den Vertrag vorzubehalten, wollten sie nicht abschliessen.[2]) Die Genuesen erwiedern, dass ihr Auftrag nicht dahin ginge, mit den Pisanern Frieden zu schliessen. Das sei auch ganz überflüssig, da Genua gar nicht mit ihnen in Krieg verwickelt,[3]) das Bündnis vorzubehalten, könnten sie nicht erlauben.[4]) Der geschickte Schluss ist: Das Hindernis für ein

secundo procuratorio, sed ex primo, quod detulimus. Das entspricht dem Inhalt der Urkk. 1272. 13. October u. 1273. 13. Januar s. o. S. 299 n. 1 u. S. 305 n. 3.

[1]) Ibid. et inde loqui cum dicto d. cardinali, qui datus erat mediator inter nos et eos. An anderer Stelle ist derselbe genannt: S. de Tors. Es kann nur Simon de Mompis et Bria, presbyter cardinalis tituli S. Caeciliae, Potth. S. 1703, sein. Tors ist Tours sur Marne. Weiterhin ist gesagt, dass er mit Karl sehr befreundet, (rex Sicilie) cuius amicus dictus cardinalis est valde. Das passt vortrefflich für den späteren Martin IV., der mit Karl die Verhandlungen wegen der Uebertragung des Reichs Sicilien geführt hatte.

[2]) Ibid. d. papa, cum sint nuper excommunicati Pisani, non reciperet compromissum, nec nos compromitteremus, nisi salva conventione Pisanorum. Die letzte Excommunication der Pisaner hatte 1272. 18. Nov. stattgefunden Rg. Gr. X. S. 76. Ueber die Erneuerung des Vertrages zwischen Pisa und Venedig 1268 vgl. o. S. 207 n. 2. I. J. 1273 scheint ein weiteres Abkommen getroffen zu sein Dal Borgo, Dipl. Pis. S. 220, ob identisch mit dem Tafel und Thomas, Andr. Dand. S. 83 u. 98 erwähnten? Dand. 392 spricht von Erneuerung des alten Vertrages auf 5 Jahre zu 1276.

[3]) Vgl. o. S. 232 n. 1.

[4]) Diese Ausführungen Beil. 2 Nr. 20 sind für das Verständnis späterer Verhältnisse nicht unwichtig. Item, dato, quod non essent amici nostri Pisani,

Compromiss auf den Papst liegt auf eurer Seite, nicht auf unserer, wir sind dazu bereit. Diese Wendung benutzen sie sofort, ihre Widersacher beim Papste anzuschwärzen als Verbündete der Pisaner, welche die Kirche mehr hasst wie die Sarazenen.[1])

Gregor X. lässt die Gesandten nicht vor, er ist unpässlich, doch werden vor dem Kardinal Gründe und Gegengründe der Parteien wiederholt. Natürlich belobigt er die Genuesen für ihre Bereitwilligkeit, dem Papste die Entscheidung zu überlassen, mit den Pisanern, den Rebellen gegen die Kirche, mag er nichts zu thun haben, für sie Frieden zu verhandeln, ist er nicht beauftragt, noch will er gegenwärtig sein, wo das geschieht. Die günstige Stimmung nehmen die Genuesen wahr, ihn um Verwendung für sie bei König Karl zu bitten, mit dem er sehr befreundet.[2]) Sie erlangen einen Brief, den der Kardinal eigenhändig aufgesetzt hat.[3])

Die Venezianer geben nun den Verhandlungen eine Wendung, die ebenso überraschend als kennzeichnend für ihre

non deberet credere comune Venetiarum, quod Januenses essent ita resupini et ignari, quod facerent pacem cum Venetis vel in modum compromissi vel compositionis seu transactionis eo modo, quod in ipsa pace vel compromisso addiceretur hec clausula: salva conventione Pisanorum. Ac primo, quia ignoramus, quid in ipsa conventione contineatur, unde fatuum esset reservare in pace nostra conventionem, cuius tenorem nescimus, licet audivimus, quod in dicta conventione sine dubio continetur, et est veritas nec diffiteri potestis, quin usque ad certum tempus Veneti Pisanos et Venetos Pisani contra Januenses teneantur iuvare in maritimis, et ita ex parte comunis Janue pax semper remaneret firma et ex parte comunis Venetiarum posset rumpi, quandocumque comune Veneciarum vellet, hoc modo: Si Pisani vel aliquis Pisanus faceret nobis offenssam et nos vellemus deffendere vel tantum ...(?) Veneti possent dicere: Domini Januenses, vos habetis guerram cum amicis nostris Pisanis, reservatum est in pace nostra comuni voluntate partium, quod salva sit conventio, que est inter nos et Pisanos. Nos tenemur secundum formam conventionis eos iuvare contra vos, et iuvabimus, non habeatis pro male. Et sic in potestate Venetorum esset seu Pisanorum nobis facere guerram vel offensam, et nos essemus ad pacem perpetuo obligati, et sic inde sequeretur maxima inequalitas.

[1]) Ibid. quos ecclesia magis odit quam Sarracenos.

[2]) Vgl. o. S. 317 n. 1.

[3]) Beil. 2 Nr. 20. quarum litterarum formam dictus cardinalis nobis dixit se scripsisse manibus propriis, et quam in pergameno vobis mittimus interclusam, et in forma predicta habemus litteras sigillo eius sigillatas.

Auffassung der Sachlage. Sie schlagen eine völlige Aussöhnung vor. Die Gefangenen sollen frei gelassen werden, auf Schadenersatz ist Verzicht zu leisten, man möge sich der alten Freundschaft erinnern. Dies würde ein Bündnis ermöglichen gegen die, welche die Unabhängigkeit beider Communen in gleicher Weise bedrohen.[1]) Das ist ein Friede, der wesentlich verschieden von dem anfänglich in Aussicht genommenen. Er ist nicht Selbstzweck, sondern bahnt eine politische Combination an, welche der 1239 gegen die Uebermacht Friedrichs II. gerichteten nicht unähnlich.[2]) Die Seestädte sollen sich zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit vereinigen. Schon lastete das französische Uebergewicht schwer genug auf Italien, die herrschende Zwietracht konnte ihm nur förderlich sein, wie sie ja schon die Einmischung Ludwig IX. hervorgerufen. Venedig und Genua hatten sich ihm schliesslich gefügt; gewiss aber ist es nicht zufällig, dass jede Bezugnahme darauf jetzt vermieden. Allerdings war der Papst nunmehr wieder als Vermittler aufgetreten. Selbst dies behagte den Venezianern nicht recht, am liebsten wäre es ihnen gewesen, auch seiner Einwirkung erledigt zu sein, deswegen werden sie für ein Compromiss auf ihn so geringe Hinneigung bekundet haben. Die Genuesen freilich halten daran fest, dass ein solches das geeignetste Mittel, die Einigung zu erreichen; denn von dem Verlangen nach Schadenersatz gehen sie nicht ab, trotzdem sie anerkennen, wie wünschenswert eine aufrichtige Versöhnung. Diese sei eben nicht möglich, wenn nicht irgend welche Genugthuung ihnen geleistet werde. Die öffentliche Meinung müsse dahin gehen, Genua habe keinen ehrlosen Frieden geschlossen.[3]) Die

[1]) Ibid. Domini de Janua. Ex quo concordium non possumus facere in modum compromissi, faciamus concordium in modum compositionis. Scimus enim, quod valde est utile pro nobis et vobis et etiam pro Pisanis, et multi erigunt calcaneum contra nos et vos, dum sumus discordes, qui, si in concordium(!) essemus, nobis tributa solverent. Et aliqui magnates sunt, qui volunt nos et vos deglutire, qui starent contenti in iure suo, si pacem inter nos haberemus. Das erste geht wohl auf Paläologus, das zweite auf Karl, wenn auch sein Name nicht ausdrücklich genannt. Ein Bund gegen ihn wird ausdrücklich in Aussicht genommen. Et postea nos et vos poterimus confederare, bene nos intelligitis, contra illos qui non sunt contenti iure suo. [2]) Ann. 189 L. J. I 980 ff.

[3]) Beil. 2 Nr. 20. nisi fiat aliqua nobis condigna emenda vel saltim

Venezianer erwiedern: Schadenersatz anzubieten seien sie nicht beauftragt, sie müssten deswegen erst zu Hause anfragen.

Ein völliger Abbruch der Verhandlungen drohte somit nicht unmittelbar, ganz aussichtslos schien der Versuch eine Verständigung zu erzielen keineswegs. Den Moment benutzen die Mönche, in die Verhandlungen einzugreifen, was sie bisher nicht gethan.[1]) Jedenfalls hatten sie vorher sich mit den beiderseitigen Regierungen in directe Verbindung gesetzt. Frater Johannes giebt den genuesischen Gesandten ein Schriftstück, auf dem die Bedingungen verzeichnet, unter denen nach Ansicht der venezianischen Gesandten ein Friede geschlossen werden könnte.[2]) Frater Nicolaus händigt jenem die Gegenvorschläge ein. Beide stimmen aber nicht überein, die Genuesen machten noch besondere Vorbehalte.[3]) Die Venezianer meinen, dass

aliqua, ut per mundum dicatur, quod sine opprobrio nostro fecerimus pacem. Es kommt also nicht auf Ersatz an, der den erlittenen Schaden aufwiegt, sondern nur darauf, dass formell Genugthuung zu leisten.

[1]) Ibid. Et sic se interposuerunt fratres in medio, scilicet prior Venetorum et frater Nicolaus de Anthiochia. Ganz aus freien Stücken handelten sie wohl nicht vgl. o. S. 305 n. 4. Frater Nicolaus gehört zum Dominikanerconvent in Genua s. Atti X S. 475, der andere wird nachher Fr. Johannes genannt, der Fr. Laurentius, der schon vorher Anerbietungen Venedigs nach Genua gebracht, s. o. l. c., ist vielleicht identisch mit dem Fr. Laurens, der 1264 vermittelt hatte Can. 496 vgl. o. S. 141 n. 3.

[2]) Beil. 2 Nr. 20. Dixit nobis prior de Venetiis, quod ambaxatores Venetorum credebant, quod comune Venetiarum faceret pacem cum comuni Janue hoc modo. Et dedit nobis dictus frater in scriptis formam ipsius, quam credebant ambaxatores Veneti fieri posse per comune Venetiarum comuni Janue. Que forma scripta est in quadam papira presentibus interclusa et incipit: Dicit frater Johannes etc. Der Inhalt ist nicht inseriert, so wenig wie der des Gegenvorschlags, die Schriftstücke sind nicht erhalten. Ueber Fortsetzung der Verhandlungen enthielten sie jedenfalls Bestimmungen, s. u.

[3]) Ibid. Ambaxatores autem Venetorum videntes, quod plus erat in scripto fratris Nicolai quam in scripto prioris, videlicet de facto domini Tyri et de facto conventionis regis Karuli [et] de facto terre, quam de nostra tenent Pisani in Accon, dixerunt aperte, quod cum illis addicionibus non credebant comune Veneciarum pacem facere nobiscum. Der Vorbehalt des Vertrages mit Karl, wie er auch im Waffenstillstand von 1270 gemacht s. o. S. 236, würde der Absicht der Venezianer, ein Bündnis gegen ihn zu schliessen, widersprochen haben. Die Absicht der Genuesen wird gewesen sein, sich keine Blösse zu geben. Zu ihrer politischen Richtung gehörte es eben, beim Papste keinen Anstoss zu erregen; überdies mögen sie den ihnen gemachten Anerbietungen nicht recht getraut haben.

ihre Commune darauf nicht eingehen werde, jene erklären, dass, soviel ihnen bekannt, Genua daran festzuhalten entschlossen.[1]) Man kömmt nicht weiter, und so geben die Genuesen ihren Entschluss kund, dass sie abreisen werden, um sich an den Hof Karls zu begeben.[2]) Am nächsten Tage (6. Febr.) wollten sie bis Montefiascone (bei Viterbo) gelangen. Schon sind sie zum Aufbruch bereit, als Frater Johannes erscheint und sie bittet, behufs einer nochmaligen Besprechung mit den Venezianern ein wenig zu warten. Darauf gehen sie nicht gleich ein, ihre Geschäfte beim König hätten Eile, während der Waffenstillstand mit Venedig ja noch zwei Jahr dauere. Indessen führe ihr Weg durch die Vorstadt, in der jene ihr Quartier haben, wenn sie dort sich einstellen wollten, könnte in einer Kirche, nahe an der Strasse, die Unterredung stattfinden.[3]) Das geschieht denn auch.

Zuerst schreiten die Verhandlungen nicht fort. Die Venezianer halten daran fest, dass keine Aussicht auf Frieden, wenn in ihm Vorbehalte zu machen über die Angelegenheit von Tyrus, den Vertrag mit Karl und die Grundstücke in Accon, die von den Pisanern occupiert. Die Genuesen bleiben bei der Meinung, dass ihre Commune davon nicht abgehe,[4]) doch werde sie, wie in dem Schriftstück des Frater Nicolaus enthalten, binnen 40 Tagen durch Gesandte an der römischen Curie vertreten sein, die zum Abschliessen bevollmächtigt, gleichgültig ob Venedig dazu einen Procurator sende oder nicht. Ziemlich schroff erwiedern die Gegner.[5]) Besänftigend tritt Frater Johannes dazwischen. Er nimmt die Genuesen bei Seite und bittet sie, nach Hause Bericht zu erstatten; die Absichten des Dogen und der Commune Venedig glaube er besser zu kennen als die

---

[1]) Ibid. Respondimus, quod sine illis non credebamus comune Janue aliquid facere debere, quicquid inde credat frater Nicolaus.

[2]) Ibid. Die letzten Verhandlungen fanden am Sonntag (5. Februar) statt. Montag beginnt die Reise (6. Febr.). Wann die Audienz bei dem Kardinal stattfand, ist nicht gesagt, wahrscheinlich 4. Febr.

[3]) Beil. 2 Nr. 20. in aliqua ecclesia vel loco comuni.

[4]) Das ist ibid. sehr gewunden ausgedrückt: Respondimus, quod non credebamus, quod frater Nicolaus crederet, quod per comune Janue predicta pax aliter fieret.

[5]) Ibid. Ad que respondentes Veneti dixerunt, quod ipsi recederent de curia, et qnod prior faceret inde quicquid vellet, sed non ipsi.

Gesandten. Seinen Worten sei mehr Glauben zu schenken wie den ihrigen. Er hoffe, dass zur bestimmten Zeit Vertreter Venedigs an der Curie sich einfinden würden. Noch macht er, wenn auch vergeblich, einen Versuch zu erreichen, dass die neuen Verhandlungen an einem anderen Orte stattfänden.[1]) Schliesslich werden die Verhandlungen mit ziemlich sicherer Aussicht einer Wiederaufnahme abgebrochen.[2]) Ob sie zu Stande kam, ist nicht zu ermitteln. Keinesfalls wurde Frieden geschlossen. Nur soviel scheinen die Mönche durchgesetzt zu haben, dass die Gefangenen beiderseits frei gelassen wurden; schwerlich geschah das aber auf Grund eines eigentlichen Vertrages.[3])

Es ist nur ein Streiflicht, das durch den zum Glück erhaltenen Gesandtenbericht auf die langwierigen Unterhandlungen zwischen Genua und Venedig fällt. Die Art und Weise, in der dieselben vor sich gingen, wird durch ihn hinreichend gekennzeichnet. An Hartnäckigkeit, wie auch an kluger Berechnung der Folgen eines jeden Schritts, steht kein Teil dem andern nach. Mit scholastischer Spitzfindigkeit suchen die Parteien die Berechtigung ihrer Forderungen nachzuweisen; aber wahre

---

[1]) Ibid. Verumtamen, quia via multum longa est usque ad curiam Romanam, et isti ambaxatores (sc. Veneti) non habuerunt additum ad d. papam, sicut voluerunt, dedignati sunt dicentes, quod nullo tempore venient ad curiam Romanam, nisi cogerentur, quia non ibidem honorati sunt, sicut deceret comune Veneciarum. Unde bonum esset, dixit dictus prior, nec non dicti ambaxatores dixerunt supervenientes dictis verbis, quod bonum erat pro utroque comuni, quod predicta pax tractaretur et firmaretur alibi quam in curiam (!) Romanam (!), scilicet in aliqua civitate Lombardie, maxime quia sunt plures in curia Romana, qui sunt mesti de pace, et qui hostacula pacis libenter ponerent. Quod quidem verum est, sicut nobis relatum est per aliquem fide dignissimum et de maioribus post papam, non tamen aliquem nominamus, quia non possumus salva honestate nostra.

[2]) Ob sie von denselben Gesandten weiterzuführen, bleibt natürlich der Entscheidung der Commune überlassen. Die Genuesen scheinen ziemlich sicher anzunehmen, dass sie den Auftrag erhalten werden, sie sagen Beil. 2 Nr. 20, sed quicquid sit, dante domino nos infra dictum tempus erimus in curia Romana in adventu, quem faciemus a rege. Inzwischen sollen die beiden Mönche die Schriftstücke mit den beiderseitigen Bedingungen nach Genua und Venedig bringen. In ihrem Bericht an die Capitane verlangen die Gesandten für sich oder andere, die deswegen zu schicken, umfassende Vollmachten, tam super pace quam super compromisso et omnibus.

[3]) Canale 664. Der Waffenstillstand von 1270 wurde 1275 erneuert ibid. 686.

Friedensliebe fehlt, selbst wenn in der Sache eine Annäherung erreicht, drohen beissende Bemerkungen erneuten Bruch. Man merkt es den Genuesen an, wie gern sie mit den Gegnern streiten. Hier konnte das freilich nur mit Worten geschehen. Dass die alte Zwietracht nicht bald wieder mit dem Schwerte ausgetragen wurde, veranlassten Verhältnisse, die beiden Communen reichlich anderweitige Beschäftigung gaben.

Was von Seiten Karls für Genua zu erwarten, konnten die auf der Reise zu ihm befindlichen Gesandten aus einem Gespräch entnehmen, das sie noch am selben Tage hatten. Etwa fünf Millien von Orvieto entfernt trafen sie magister Nicolaus Bozello, Schatzmeister[1]) des Königs von Sicilien, ihn begleitete magister Petrus de Regio, Procurator Karls an der Curie,[2]) der ihm entgegengezogen. Jenen hatten sie am Hofe des Königs kennen gelernt. Sie fragen ihn, was es dort neues gäbe, und erbieten sich, wenn er nach Frankreich reise, an die Capitane von Genua zu schreiben, damit sie ihn unterwegs ehrenvoll aufnehmen. Der Schatzmeister dankt bestens, er gehe nur zum päpstlichen Hofe, nicht weiter. Nun rücken die Gesandten mit ihrem Anliegen heraus. Da einige Zwistigkeiten zwischen dem König und der Commune vorlägen, wäre es gut, wenn sie von ihm einen Geleitsbrief an Karl erhielten, um sicher ihre neue Botschaft ausrichten zu können. Bozello ruft einen Ritter aus seinem Gefolge sowie den Procurator zu sich und geht mit ihnen abseits auf ein Feld neben der Strasse. Nach ziemlich langer Beratung antwortet er abschlägig. Sein Brief nütze den Gesandten nichts, er glaube, dass sie auch ohne Geleit sicher zum Könige reisen würden, wiewohl demselben mitgeteilt, dass sie vor Papst und Kardinälen schwere Beschuldigungen gegen ihn erhoben hätten. Da fällt der Procurator dem Thesaurarius ins Wort: „Ihr sprecht wahr; denn es ist dem Herrn König berichtet, dass genuesische Gesandte vor dem Herrn Papst gesagt haben, der König habe verräterisch Genuesen gefangen nehmen lassen und den Vertrag mit ihnen gebrochen.“ Sofort erwidern die Gesandten: „Das ist unrichtig.“[3]) Der Procurator fährt fort: „Herren, mehr zu glauben ist dem Herrn Kardinal

[1]) Beil. 2 Nr. 20. thesaurarius, vgl. über ihn Durrieu II 289.
[2]) Ibid. qui stat procurator in curia Romana pro ipso rege.
[3]) Ibid. quod salva reverentia sua predicta vera non erant.

und dem Herrn Percival[1]) als euch. Ihr habt wirklich gesagt, dass der König in verräterischer Weise die Genuesen hat fangen lassen, da ihr sagtet, dass er unter Verletzung des Vertrages Schiffe, Waaren und auch die Leute festnehmen liess ohne vorhergehende Fehdeankündigung oder Ansetzung eines Termins." Der Thesaurarius fügt hinzu: „Genügend ist den Genuesen durch den König Fehde angesagt worden, und Frist haben sie gehabt von der Zeit an, wo die Commune Genua die Convention mit ihm brach, so bedurfte es keiner anderen Ankündigung.[2])

Was die Gesandten antworteten, teilen sie nicht mit. In Montefiascone verweilten sie am 7. Februar, dort wurde der vorliegende Bericht aufgesetzt. Ihre Absicht war in Rieti abzuwarten, ob sie von Karl freies Geleit erhalten würden, ohne solches wollen sie sich nicht in seine Hände liefern.[3]) In den Aufträgen vom 9. Januar[4]) war ihnen anbefohlen, sich möglichst genau über die Absichten des Königs zu informieren. Daraufhin wiederholen sie eine schon früher ausgesprochene Mahnung zur Vorsicht.[5]) Die neuen Vorschläge, die sie zu überbringen haben, würden nicht genügen. Eine klare und bestimmte Antwort sei nötig, weiterer Verzug zwecklos, denn wenn wir auf eure Antwort warten, wird er nicht auf uns warten.[6])

In dieser Ansicht, dass der Ausbruch des Krieges unvermeidlich, musste sie noch eine Nachricht bestärken, deren Eintreffen sie veranlasste, dem Briefe eine Nachschrift zuzufügen.[7]) Worin die mittlerweile eingetretenen ausserordentlichen

[1]) Der Kardinal muss natürlich Ottobonus sein.

[2]) Ibid. diffidatio,

[3]) Ibid. Nach Ceprano an die Reichsgrenze können sie nicht gelangen, weil der Weg durch römisches Gebiet führt (per districtum Rome sive per castra civium Rome, cuius vicarius est rex).

[4]) Beil. 2 Nr. 88. Et intendant ipsi ambaxatores modis omnibus, quibus poterunt, scire a d. papa et quod ipse d. papa sciat, si guerram habere debebitur cum rege K., et si poterunt obtinere, quod persone et res, que detente sunt, debeant relaxari, et si oportet nos et homines Janue precavere ab hominibus dicti regis, et super predictis omnibus faciant et procurent quicquid boni poterunt.

[5]) Beil. 2 Nr. 20 s. die Stelle o. S. 306 n. 2.

[6]) Ibid. Et ut alias nobis dixit rex, si nos expectabimus responsionem vestram, ipse non expectabit vos.

[7]) Ibid. Post confectionem presentium litterarum et postquam iam

Zwischenfälle bestanden, ist nicht genau ersichtlich.[1]) Wahrscheinlich dass die Capitane darüber sofort beim Papste Klage führten. Die Gesandten hatten sich an die Curie zurück zu begeben und die bezüglichen Schreiben zu überliefern, erst dann sollten sie ihre Reise zum Hofe Karls fortsetzen. Günstig erschien ihnen die Lage keineswegs; die grosse Gefahr, welche den Capitanen drohte, erkannten sie in vollem Umfange, dieselben durch Bibelsprüche zu trösten muss ihnen nicht überflüssig erschienen sein.[2]) Der Hinweis auf die Gerechtigkeit der Sache, die sie verfechten, ist bezeichnend. Das Vertrauen hierauf flösst ihnen die Hoffnung ein, dass sie auch dem überlegenen Gegner Stand halten werden.

Eine gewisse Berechtigung lässt sich solchen Gefühlen nicht abstreiten. Die Commune hatte sich eifrigst bemüht, den

---

sigillate erant pro ipsis destinendis, hodie in nocte circa horam campanarum venit quidam executor vester nomine Ogerinus, qui nobis detulit vestras litteras, scriptas die 30 Januarii, et unum par litterarum, quas mittitis summo pontifici, et aliud par litterarum, quas mittitis vicecancellario eiusdem. Unde summo mane revertemur ad curiam Romanam pro dictis litteris presentandis et pro complendis hiis, que in vestris litteris continentur... Regratiantes vobis de eo, quod videmini de nostra securitate eundi ad regiam curiam sine litteris fidantie pro enormibus excessibus, qui videntur intervenisse, in aliquo dubitare. Verumtamen, sicut superius iam vobis intendebamus scribere, cursorem nostrum die Sabbato 4 ex. Jan. misimus ad regem, pro fidantia sive litteris patentibus fidantie impetrandis. Et iterum die crastina alium cursorem ad ipsum regem mittemus, qui litteras patentes fidantie deferat, et eidem scribemus, quod ad eius curiam venire sine nova fidantia nolumus propter quasdam novitates, que forsitan ad aures regias pervenerunt. Et parato hiis, que in Romana curia per nos faciendi mandastis, iter aripiemus auctore deo pro eundo apud Rete, et ibi stando, secundum quod superius erat scriptum.

[1]) Der Einfall des königlichen Vicars von Tuscien fand erst am 5. Febr. statt Ann. 275. Vielleicht war es die Gefangennahme des Nicolaus Aurie auf Malta s. o., die den Capitanen wohl erst später bekannt geworden sein mag, oder die Uebergabe von Mentone.

[2]) Beil. 2 Nr. 20. Vos autem confortamini, quoniam iusticiam fovemus, et ut ait psalmista: Non inveni iustum derelictum, nec semen eius querens panem. Et alibi testatur scriptura: Dominus noster non secundum armorum potentiam, sed prout ipsi placet, dat dignis victoriam. Et alibi scriptum est: Non in multitudine exercitus est victoria belli, sed de celo est fortitudo. Zu bemerken ist, dass keiner der Gesandten ein Cleriker, auch ist es nicht wahrscheinlich, dass ein solcher als Schreiber sie begleitete. Die Notare, die zu solchen Funktionen verwandt, sind in Genua stets Laien.

Frieden zu erhalten; in der gewissenlosesten Weise erklärten sich die Guelfen bereit, die Unabhängigkeit der Vaterstadt preiszugeben; König Karl verübte Feindseligkeiten, ohne auf Völkerrecht und Billigkeit Rücksicht zu nehmen. Ein offener Vertragsbruch konnte ihm mit guten Gründen vorgeworfen werden. Alles dieses ist doch aber schliesslich bloss ein Schein, der nur die täuschte, die daran glauben wollten oder die nicht tiefer in die wahre Sachlage eingeweiht. Ebenso gut mochte der König anführen, dass Genua den Vertrag gebrochen, und nur seine Langmut den Ausbruch des Krieges bisher verhindert, aber mit alten Feinden der Kirche, wie die Capitane es waren, sei ihm eben eine Einigung bei ihrer Hartnäckigkeit nicht möglich.

Die Hauptsache ist doch wohl, dass Karl an Obertus Aurie und Obertus Spinula Widersacher gefunden, die ihm an Gewandtheit mindestens gewachsen. Mit der gleichen Consequenz und Geschicklichkeit verfolgten sie ihr Interesse, wie er das seinige. Die einmal errungene Macht wollten sie nicht aufgeben; durch geeignete Benutzung der Mittel, welche ihnen die Handlungen der Gegner in die Hand gaben, gelingt es ihnen, ihre eigene Sache mit der Verteidigung der Unabhängigkeit Genuas unzertrennlich zu verbinden. Man darf nicht etwa behaupten, dass sie unehrlich zu Werke gegangen. Ueberhaupt entspricht ihr ganzer Charakter sehr wenig dem anderer italienischer Parteihäupter dieser Zeit. Um ein Bild ihrer Persönlichkeit zu erhalten, bieten die Quellen keine Anhaltspunkte. Nur aus ihren Thaten kann man ein Urteil über sie gewinnen. Gewaltsam, als Anführer der Ghibellinen, hatten sie die Herrschaft erlangt, sie für sich und ihre Anhänger zu behaupten, ist und bleibt das Endziel ihrer Politik, so verschiedenartig die dazu angewandten Mittel sein mochten. In der Wahl derselben zeigte sich ihre Klugheit. An den besiegten Guelfen nehmen sie nicht blutige Rache, Grausamkeiten lassen sich ihnen keineswegs vorwerfen. Der Verstand hält die Leidenschaftlichkeit im Zaume. Sie vergessen nicht, dass ihre Macht auf ihrer Einigkeit und der Unterstützung des Populus beruht. Der Anschluss an die ghibellinische Actionspartei wird vermieden, dem Papste zeigen sie sich stets gefügig, mit Karl suchen sie ein Abkommen zu treffen. Bei aller Ueberlegung und scheinbaren Zaghaftigkeit

sind sie im entscheidenden Moment kurz entschlossen. Die Blössen, die sich der rasch zufahrende Gegner giebt, benutzen sie, zunächst diplomatisch, mit grossem Geschick. Bei dem Kriege, dessen Ausbruch bevorstand, handelte es sich zunächst um ihre Stellung. So wichtig ihnen die Behauptung derselben, die besonderen Interessen der Commune vernachlässigen sie keineswegs. Wie bedroht ihre Lage auch immer sein mochte, einen ehrlosen Frieden mit Venedig wollen sie nicht eingehen. Die Capitane sind wirklich die Häupter Genuas geworden, nicht bloss ihrer Partei. Darum tritt an Stelle der bisherigen Zerfahrenheit einheitliche, zielbewusste Leitung.

Der unersättlichen Eroberungsgier Karls entgegenzutreten, war sehr nötig, sonst erlag ganz Italien und mit ihm das Papsttum völlig dem französischen Einfluss. Genua hätte nicht dazu sich aufgerafft, wenn nicht seine damaligen Herrscher gezwungen worden wären, sich selbst gegen die Angriffe Karls zu verteidigen. Ohne die Verfassungsänderung 1270 hätte die Stadt kaum ihre Unabhängigkeit so schwer bedroht gesehen. Indem sie sich dagegen wehrt, auch nur so weit dem fremden Könige unterthan zu werden, wie etwa Florenz und die anderen Städte Tusciens, trägt sie ihr gutes Teil dazu bei, seine Macht überhaupt einzuschränken. An den Capitanen lag die Hauptschuld, dass Genua in unmittelbare Gefahr geriet. Sie suchten dieselbe abzuwenden, als sie unvermeidlich, traten sie ihr mutig entgegen.

Wenn die Commune in einem siegreichen Kriege ihre Selbständigkeit behauptete, musste ihre Weltstellung eine ganz andere werden, als wenn sie durch Zugeständnisse den Frieden erkaufte. Wie wenig Verlass auf die Gunst Karls, hatte die Behandlung der Schiffbrüchigen von Trapani gezeigt. Durch halbes Entgegenkommen liess sich mit dem eigensüchtigen Könige nicht auf die Dauer ein gutes Verhältnis bewahren. Insofern war der Vertrag von 1269 verfehlt. Die Guelfen sind bereit gewesen, ihn zum Schaden der communalen Unabhängigkeit zu verändern. Die ghibellinischen Capitane verfochten die Freiheit Genuas. Durch diese Momente erhält ihr Ringen eine höhere Bedeutung, als sie ähnlichen Unternehmungen einzelner Parteihäupter in italienischen Städten zukömmt. Für Genua beginnt mit der erfolgreichen Durchführung des Krieges

eine Epoche des glänzendsten Aufschwunges. Indem es sich zum offenen Anschluss an die Ghibellinenliga genötigt sieht, leistet es zugleich die wirksamste Hülfe zur Zurückdrängung des anjouvinischen Einflusses in Oberitalien. Die Verbindung des Papsttums mit den Franzosen hatte Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts dahin zu führen gedroht, dass sie die herrschende Nation im Abendlande wurden. Von dem Rückschlag, der dagegen beginnt, bildet der Krieg Genuas mit Karl nicht den unwesentlichsten Teil. Eben deswegen ist er nur im Zusammenhange mit den anderen Momenten dieser Bewegung verständlich.

Viertes Capitel.

Der Krieg mit Karl von Anjou im Jahre 1273.

Schon im December 1272 haben die Verbannten aufs neue versucht, sich im Gebiet von Genua festzusetzen. Janella Advocatus mit Anhängern der Grimaldi nahm das Castell Apricale, nordöstlich von Ventimiglia, im Einverständnis mit einigen Bewohnern desselben.[1] Zur Verhütung weiterer Fortschritte der Rebellen wurde Obertus Sardena als Vicar in diese Gegend gesandt. Verhindern konnte er es nicht, dass Guillielmus Ventus seine an der Küste gelegene Burg Mentone dem Seneschall der Provence übergab.[2] Hierin lag eine entschiedene Verletzung des Vertrages von 1262, so werden sich nun auch die Capitane nicht gescheut haben, angriffsweise vorzugehen. Archerius Vacha, der von ihnen ausgesandt,[3] nimmt fünf Castelle des Grafen Enricetus von Ventimiglia und seiner Brüder im Thale Oneglia wieder, die Karl mit Beschlag belegt hatte;[4] wahrscheinlich doch

[1]) Ann. 273. Der Ort scheint noch im Besitz eines Zweiges der Grafen von Ventimiglia gewesen zu sein, 1265. 10. Dec. wird Philippo comiti Apricalis der Treueid geleistet, Rossi, Storia del march. di Dolceacqua S. 225. Dieser Philipp ist jedenfalls ein naher Verwandter des Grafen Enricetus, des Anhängers Manfreds, vgl. o. S. 230 n. 2. Uebrigens muss Apricale schon eine ziemlich weitgehende communale Selbständigkeit gehabt haben, wie die Statuten von 1267 zeigen Atti XIV S. 30 f. u. S. 206 ff. Besonders bedroht war wohl von Apricale aus der Capitan Obertus Aurie, der 1270. 18. Jan. Teile von Dolceacqua gekauft zu haben scheint Gioffr. 621.

[2]) Ann. 274, über Mentone vgl. o. S. 145.

[3]) Ann. l. c. Bezeichnet ist er als capitanei Spinule socius, anderweitig wird er als miles des Capitans genannt, Beil. 3 Nr. 27 f. 47. 1276. 31. Januar.

[4]) Ann. 275. quibus rex Karolus dictos comites spoliatos tenebat, nur dass Genua 1269 dieser Beraubung zugestimmt hatte, vgl. o. S. 230 n. 2. Wenn auch die Namen der Castelle nicht genannt, so ist doch an der Identität kaum zu zweifeln.

waren Verabredungen mit den Eigentümern vorausgegangen.[1]) Wenigstens ein Zugang zur Riviera ist damit für die Angreifer von der Nordseite des Gebirges gesperrt.

Den Verbündeten des Königs standen freilich noch genug Wege offen, um durch verheerende Einfälle die Getreuen der Commune heimzusuchen. Manfredus, Markgraf von Bosco, scheint der erste aus der ebenso raubgierigen als unzuverlässigen Sippschaft der Aleramiden[2]) gewesen zu sein, der Feindseligkeiten begann. Noch 1272 plünderte er mit seinen Leuten von Tagliolo in den genuesischen Besitzungen jenseits der Berge und auch diesseits, bei Voltri und im Thal Polcevera, also bis in die Nähe der Stadt selbst. Zwei Burgen[3]) dienten ihm zur Stütze. Dem Unwesen ein Ende zu machen wird der Sohn des Capitans Spinula, Conradus, beauftragt. Mit dem Aufgebot der genuesischen Unterthanen nördlich des Apennin erobert er die beiden Castelle und lässt sie schleifen. Ruhe stellte dieser Erfolg nicht her, denn wohl gleich zu Anfang des neuen Jahres begannen auf Befehl König Karls die Markgrafen von Saluzzo und Carretto sowie die Alessandriner Streifereien nach der Riviera.[4]) Wenig später mag die feierliche Kriegserklärung von Seiten aller Unterthanen und Anhänger Karls erfolgt sein, nur Piacenza schloss sich davon aus,[5]) jedenfalls um die Handelsbeziehungen nicht zu stören.

---

[1]) Darauf scheinen die Urkk. L. J. I 1421 ff. 1274. 19. Jan. zu deuten, die sich auf die Vorgänge 1273. Dec. beziehen Ann. 280 vgl. u. Durch den letzteren Kriegszug wurde offenbar das damals begonnene weitergeführt.

[2]) Vgl. das Urteil Ann. 217.

[3]) Ann. 274. Die Namen sind nicht genannt. Manfredus ist wirklich Vassall der Commune und erkannte ihre Lehnshoheit über Tagliolo und andere Orte an L. J. I 1142 ff. 1252. 2. Mai. Der Vorfall wird nach der Stellung in den Annalen zwischen Ereignissen von Dec. 1272 und Jan. 1273 auf Ende Dec. 1272 zu setzen sein.

[4]) Ann. 274. Natürlich ist nicht an eigentliche Kriegszüge zu denken, es handelt sich nur um Räubereien an der Grenze, die gewiss von den Genuesen reichlich vergolten wurden.

[5]) Ann. l. c. Darum behält sich auch Genua im Vertrage mit Pavia und Asti seine Freundschaft mit Piacenza vor Beil. 2 Nr. 27 vgl. u. Cap. 5. Wann die Absagebriefe eingelaufen, ist nicht genau ersichtlich. Erst am 19. März befiehlt Karl seinen Beamten im Königreich, die Genuesen als offene Feinde zu behandeln Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 9, bald darauf fordert er den König von Tunis auf, die Genuesen zu bekriegen und ihnen den

Am bedrohlichsten waren die Vorgänge an der östlichen Grenze. Nicolaus de Flisco, der Bruder des Kardinal Ottobonus, besass dort eine grössere Anzahl Burgen; auf sie gestützt war es den Feinden leicht, in die Besitzungen der Commune einzufallen. Der Vicar Karls in Tuscien erschien am 5. Februar mit 500 Soldrittern in der Gegend von Lerici, bis an die Mauern des Castells liess er das Land verwüsten; die Leute, welche sich nicht retten konnten, wurden grausam hingeschlachtet. Dann rückte das Heer ins Thal der Vara, eroberte das genuesische Castell Bozoli und zog in die Stadt Brugnato ein.[1]) Die Capitane hatten im December 1272 Ansaldus Balbus de Castro als Vicar an die östliche Riviera geschickt.[2]) Dieser rief jetzt die Bewohner seines Amtsbezirks zu den Waffen. Mit dem Aufgebot nahm er auf den Anhöhen südlich von Brugnato eine Stellung, durch die er den Gegner an weiterem Vordringen hinderte.[3]) Nach wenigen Tagen ging dieser nach Sarzana zurück.

Wohl sofort auf die Nachricht von dem Einfalle hin war Obertus Aurie mit der Ritterschaft Genuas und einem Teile des Fussvolks nach Sestri gezogen. Hier verweilte er längere Zeit. Der Ausmarsch mag so früh (8. Februar) erfolgt sein, um nötigenfalls dem Ansaldus sofort Hülfe bringen zu können. Gewiss aber war von vornherein ein offensives Vorgehen geplant, zu Pavia wurden Ritter geworben und im eigenen Gebiet Fussgänger mit langen Lanzen.[4]) Gleichzeitige Operationen zur

Aufenthalt in seinem Lande nicht zu gestatten. Min. Riccio, Cod. dipl. I 102. 1273. 23. März, Arch. st. It. l. c. S. 11. 22. März(!), Del Giud. Apologia S. 104. 1274. 24. März. (!)

[1]) Ann. 275. [2]) Ann. 273.

[3]) Ann. 275. ad quedam castra comunis Rivalta, Cazana et Lacum nomine ... accessit. Die Stellung ist für den Zweck sehr geeignet, sie beherrscht die heutige Strasse von Brugnato nach Sestri. Lago liegt unmittelbar an ihr, Ripalta beherrscht den Punkt, an dem sie von der Strasse abzweigt, die von Spezia im Thal der Vara aufwärts kommt. So bedroht Ansaldus zugleich die Rückzugslinie der Gegner.

[4]) Ann. 275. Das antea bezieht sich kaum auf frühere Zeit als 5. Febr., doch wäre es nicht unmöglich, dass schon früher Vorbereitungen zum Kriege getroffen, denn die Rüstung der Flotte hat schon vor dem 5. Febr. begonnen, Beil. 3 Nr. 17 f. 74 r. 1273. 3. Febr. Vivaldus de Castello verspricht Oberto de Fontana statt seiner zu gehen pro vogerio in presenti armamento, quod fit pro comuni Janue, de quo est armiraticus Jacobus Squarzaficus, ähnliche

See sollten 14 Galeeren unter Jacobus Squarzaficus ermöglichen. Deren Rüstung muss schnell von statten gegangen sein, sie fuhren nach Portovenere, um zu gemeinsamem Handeln mit dem Landheere bereit zu sein. Ehe dieses noch versammelt unternahm der Admiral einen Handstreich gegen acht feindliche Galeeren, die mit Gütern tuscischer Kaufleute beladen aus der Provence kamen. Es gelang nicht sie zu capern, nur eine wird aus Portopisano, wohin sie sich geflüchtet, herausgeholt, musste aber später auf Ansuchen der Pisaner zurückgegeben werden. Mehr Erfolg hat ein Angriff auf Manarolia, es glückt den drei Galeeren, die dazu ausgeschickt, die dortige Burg des Nicolaus de Flisco zu erobern.[1])

Endlich trafen die Söldner in Sestri ein, der Capitan rückte nun mit dem ganzen Heere bis Corvaria.[2]) Dort lässt er einen Tag ruhen. Am 24. März wird Spezia erstürmt und verbrannt. Hierauf richtet sich der Marsch nach Vezzano, das keinen Widerstand wagt, ebenso ergeben sich viele andere der umliegenden Burgen, ihre Insassen schwören, den Befehlen der Capitane zu gehorchen.[3]) Wohl nur um den Bewohnern der Gegend recht eindrücklich die Macht der Commune vor Augen zu führen, zieht das Heer die Vara aufwärts bis Brugnato. Bozoli wird, wie es scheint ohne Mühe, wiedergewonnen, aber zerstört. Dann teilten sich die Streitkräfte. Obertus Aurie

---

Urk. ibid. f. 75 r. 8. Febr. Von Umtrieben der Capitane gegen Albertus de Flisco in Pontremoli spricht ein Brief Karls vom 28. Jan. Del Giud. Cod. dipl. II 134.

[1]) Ann. 275. Manarola liegt an der Küste nordwestlich von Portovenere.

[2]) Ann. l. c. Corvara, nahe an der Strasse Sestri Spezia, von Sestri doch wohl an einem Tage erreicht, so dass der Aufbruch am 22. März stattgefunden hätte, am 23. wurde geruht, am 24. Marsch bis Spezia und Angriff. Vexillis erectis bedeutet wohl Marsch in fester Ordnung in der Nähe des Feindes oder auch zur Parade, da der Auszug aus Genua auch vexillis erectis stattfindet.

[3]) Ann. l. c. Isola liegt bei Spezia, Pulveraria und Beverino an der Vara. Diese beiden Orte mag das Heer auf dem Zuge nach Brugnato berührt haben. Die Unterwerfung kann nichtsdestoweniger gleichzeitig am 25. März stattgefunden haben, wie sich ja auch Brugnato schon vor Ankunft des Heeres unterworfen hat. Nachträglich haben sich vielleicht die Bewohner von Serra maior und Zignaculum zur Unterwerfung entschlossen, (Zignago nördlich von Brugnato östlich von dem noch nicht bezwungenen Godano), s. die Urk. L. J. I 1418 ff. 1273. 10. Mai.

mit der genuesischen Miliz kehrte heim, Ansaldus Balbus begab sich mit den Soldrittern und einer Anzahl Fussgänger nach Vezzano, wo er Stellung nahm, offenbar um das genuesische Gebiet gegen erneute Einfälle zu decken. Südöstlich, in der Ebene bei Trebbiano, schlug der königliche Vicar von Tuscien sein Lager auf. Eine nicht unbeträchtliche Truppenzahl muss er zur Verfügung gehabt haben. Lucca und andere tuscische Städte sandten Contingente, die genuesischen Guelfen mögen ziemlich vollzählig erschienen sein, und nicht wenige freiwillige Teilnehmer sollen auf Bitten der Kardinals sich eingestellt haben.[1]) Ansaldus fand Verstärkung an dem Aufgebot der östlichen Riviera.

Eine Entscheidungsschlacht ist nicht geschlagen worden. An die zwei Monate[2]) lagen sich die Heere gegenüber, fast täglich fielen kleinere Gefechte vor. Hierbei behielten die Genuesen doch wohl die Oberhand. Schliesslich gab der Vicar Karls seine Stellung auf und zog sich nach Sarzana zurück. Einen grossen Teil seines Heeres mag er nun entlassen haben.[3])

---

[1]) Vgl. Chron. Reg. Mur. SS. XVIII 6.

[2]) Der Bericht Ann. Plac. 557 bestätigt im allgemeinen den genaueren Ann. 276, nur dass dort von einem Treffen am 31. März die Rede, in dem die Ritter Karls geschlagen, 8 von ihnen getötet, 40 gefangen. Es fand statt iuxta Vezanum in glarea Vayre. Allerdings ist Ann. l. c. gesagt, dass der königliche Vicar im April und Mai bei Trebbiano stand. Das schliesst indessen nicht aus, dass er schon einige Tage vor dem 1. April dort angelangt. Ansaldus hat jedenfalls schon vor dem 1. April das Lager bei Vezzano bezogen, denn Obertus Aurie war schon ante ramis palmorum festum (2. April) wieder in Genua. Der Ann. Plac. l. c. berichtete Sieg mag in einem der kleineren Gefechte stattgefunden haben, auf die Ann. l. c. nicht näher eingegangen. Auf die Vorbereitungen zur Heerfahrt hat jedenfalls schon der Brief Karls Bezug, S. Priest, Hist. de la conquête de Naples B. 4 S. 262. 1273. 1. März, in dem er Siena auffordert, die Genuesen als Feinde zu behandeln und dem königlichen Generalvicar beim Kriege gegen sie Hilfe zu leisten. Erst am 18. April ibid. S. 264 wird in Siena auf Anforderung von Gesandten Karls beschlossen, zum Kriege gegen Genua 50 Soldritter auf zwei Monate zu stellen; wenn aber die anderen Communen Tusciens, statt Contingente zu stellen, Geld zahlen, will man dasselbe thun. Jedenfalls kann also Siena nicht gleich von Anfang an in dem Lager bei Trebbiano vertreten gewesen sein.

[3]) Nach Ann. 276 lagert der königl. Vicar im April und Mai bei Trebbiano, nach Ann. 277 dagegen befindet er sich im Mai, als das Castell Carpena belagert wird, schon in Sarzana. Nach ersterer Stelle ist das

Diesen Augenblick benutzte jedenfalls Obertus Aurie, um feindliche Castelle im Rücken der eigenen Stellung unschädlich zu machen. Belagerungswerkzeuge führte er von Genua aus mit. Wahrscheinlich bestanden die zu diesem Zuge bestimmten Truppen aus dem Aufgebot der Bürgerschaft, während die Söldner in Vezzano blieben. Die Burg Carpena,[1]) welche als Angriffsobject ausersehen, muss ziemlich stark befestigt gewesen sein.[2]) Sie wird regelrecht belagert, Verschanzungen werden ringsherum aufgeworfen und die Maschinen aufgestellt. Nach mehrtägiger Beschiessung ergaben sich die Bewohner, da der Entsatz, auf den sie gehofft, nicht kommen konnte. Die Stellung der Genuesen bei Vezzano war eben nicht erschüttert, und so die rückwärts operierende Armee gedeckt.[3]) Wahrscheinlich hat der Capitan sofort mit der Organisierung der gewonnenen Landstriche begonnen, die nach seiner Heimkehr am 28. Juni durch Begründung der potestatia Carpene ihren Abschluss fand.[4]) In-

ganze Heer auseinandergegangen, nach letzterer befinden sich noch Nicolaus de Flisco und eine grosse Anzahl Ritter beim Vicar. Der Widerspruch ist wohl am einfachsten so zu lösen, dass die Soldritter (Ann. 275) beim Vicar blieben, die Contingente aus Toscana nach Hause gingen. Die Genuesen haben ihre Defensivstellung bei Vezzano erst im Sept. verlassen Ann. 278. Wann die Flotte heimgekehrt, ist nicht ersichtlich.

[1]) Nach Amati, Diz. Geogr. ist Carpena „frazione del comune di Ricco del golfo di Spezia", liegt demnach nordwestlich von Spezia landeinwärts, wohl nicht weit von Corvara.

[2]) Dass die Befestigungen von Carpena durch Nicolaus de Flisco verstärkt, ergiebt eine Urk. Beil. 3 Nr. 28 f. 26. 1273. 11. Sept. Als er nämlich das Castell inne hatte, nahm er einem Bewohner ein Haus weg, occasione cuiusdam turris, quam edificavit in dicto castro, ... in qua seu iuxta quam (sc. domum) ipsam turrim edificari fecit. Jenem gab er dafür ein Haus, positam in burgo Carpene, das er zwei Brüdern, Pullus und Prosperinus, weggenommen. Diese bitten nun Capitane und Anzianen um Entschädigung, cum per dei gratiam dictum castrum et iurisdictio et omnia ad ... castrum pertinencia ad comune Janue pervenerint. Der geforderte Ersatz wird ihnen aus dem Gute des Nicolaus de F. zu Teil.

[3]) Nach Ann. 277 könnte man als Zeit etwa Ende Mai annehmen; vielleicht fand die Einnahme erst Anfang Juni statt.

[4]) Beil. 4 Nr. 7 f. 2, auch Beil. 1 Nr. 1. Die Urk. ist in Genua ausgestellt, und zwar vom Capitan Obertus Aurie, der zugleich seinen Amtsgenossen vertritt, mit Zustimmung der Anzianen an die Sindici quarumdam villarum districtus Carpine, deren Vollmacht vom 5. Juni, die Sindici der Leute castri Carpine (Vollmacht 16. Juni) und die sindici Volastre et Manarole (Vollmacht 19. Juni). Von den ville ist die erste Blaxia (wohl Biassa

dem so die Besitzungen der Fiesco in die unmittelbare Verwaltung der Commune genommen, erlitt die Machtstellung dieses Geschlechts eine sehr empfindliche Einbusse.

Auf die tuscischen Städte mögen diese Vorgänge doch Eindruck gemacht haben. Dass Genua so widerstandsfähig sich erweisen würde, hatten sie wohl nicht erwartet.[1]) Nun kam aber Karl selbst in die Nähe des Kriegsschauplatzes.[2]) Persönlich ins Feld gezogen ist er allerdings nicht. Vielleicht dass er dem Papste, in dessen Begleitung er sich befand, kein Aergernis geben wollte, um den Erfolg seiner weitgehenden politischen Combinationen nicht zu gefährden.[3]) Indessen war er eifrig bemüht, aus Toscana ein grosses Heer zusammenzubringen.[4]) Die Menge der Truppen, die zu seinem Vicar nach

westlich von Spezia), dessen Bewohner ad honorem comunis et populi Janue edificaverunt castrum Loderoni (?), dagegen homines de Carpina non fuerunt ita obedientes et fideles ... ut debuerunt. Capitane und Anzianen versprechen den Sindici, jährlich einen Podesta beziehungsweise Rector zu ernennen, qui vos ... regat, sicuti reguntur homines potestatiarum comunis Janue, doch soll derselbe niemals de albergo illorum de Flisco oder ihnen bis zum dritten Grade verwandt sein. Jeder der einzelnen Gemeinden wird zugestanden, quod possitis eligere et habere de vobis antianos, qui de causis pecuniariis cognoscant, andere Gemeindebeamte (estimatores, ministri, camparii, saltarii) werden durch den Podesta cum consilio antianorum ernannt. Die Leute aus den Gemeinden sind frei von der Herrschaft und Jurisdiction einzelner Personen, stehen demnach unmittelbar unter der Jurisdiction Genuas, in Bezug auf Abgaben geniessen sie dieselben Immunitäten, wie die Bewohner von Portovenere; Schäden, die sie im gegenwärtigen Kriege erleiden, werden ihnen ersetzt. Alles dies gilt nur so lange, als sie der Commune treu bleiben. Die Sindici versprechen namens ihrer Auftraggeber, der Commune treu zu bleiben und dem Podesta, der über sie gesetzt werden wird, zu gehorchen etc. Die Urk. begründet sonach die potestatia Carpene, diese wird erwähnt Ann. 311 zu 1285.

[1]) Ann. 276.

[2]) In Florenz blieb er etwa von Mitte Juni bis Anfang August. Durrieu II 176.

[3]) Auch der Papst war damals in Florenz, es wurde über den Plan verhandelt, Philipp III. von Frankreich zum deutschen König zu erheben, Doc. hist. I 652 ff.

[4]) Pisa kaufte die Verpflichtung, Truppen zu stellen, durch Geld ab Mur. SS. XXIV 681, dazu die Urkunde Arch. stor. It. Ser. 3 B. 22 S. 247. 5. August. Wegen Siena s. ibid. S. 36. 31. Mai, S. Priest. IV 265. 17. Juli Consilsberatung dortselbst, weil der König 100 milites und 800 pedites gefordert, eundos in exercitum regium super Giannam(!). Es wird beschlossen, 50 Ritter und 800 Fussgänger zu stellen, einberechnet die, welche schon

Sarzana kam, ist wohl durch das Gerücht übertrieben worden. Die genuesischen Söldner, welche noch in Vezzano standen, gerieten in Angst, einige laufen davon. Sofort rückte der Capitan Spinola mit einem Teil des Fussvolks und der Ritterschaft von Genua eiligst bis Corvara. Hier verweilte er mehrere Tage. Ernstliche Gefahr muss doch nicht vorhanden gewesen sein. Eine Abteilung, aus Rittern, Schützen und Fussgängern zusammengesetzt, wird zur Einnahme des Castells Godano abgesandt. Dieselbe gelingt ohne Schwierigkeiten. Die Bewohner ergeben sich, da sie dem Angriff sich nicht gewachsen fühlen.[1])

Dieser Erfolg setzte dem Kriege an der östlichen Riviera ein Ziel. Der Vicar Karls erkannte, dass nichts auszurichten, und verliess Sarzana, auch der Capitan kehrte heim, im September wurden die Soldritter entlassen.[2])

---

im Heere Karls. Als Vorbereitung auf die Heerfahrt werden auch die Bemühungen anzusehen sein, die tallia von den Städten Tusciens einzutreiben. Von Siena wurde sie schon am 1. März gefordert, S. Priest IV 263, vgl. das Rundschreiben 11. Juli Arch. st. l. c. 243, ibid. 13. Juli an Lucca wegen Zahlung der Beisteuer für die Besatzungen. Am 16. Aug. trägt Karl seinem Vicar auf, lebhaften Krieg gegen die Genuesen zu führen. Del Giud. Apol. S. 103, s. auch Ficker, Forsch. B. 4 S. 471.

[1]) Ann. 278. Das Datum 19. Aug. ist richtig gegen Ann. Plac. 558 17. Aug., wie sich aus Urk. Beil. 3 Nr. 28 f. 27. 1273. 12. Nov. ergiebt. Die Capitane haben eine Anzahl Leute von den Forestationen losgesprochen, denen sie wegen Verletzungen verfallen, die sie begangen von der Zeit an, als capitanei electi fuerunt ad officium capitaneatus Janue ... usque ad tempus captionis loci et castri Godani, weil ihnen dies versprochen wurde ante captionem dicti loci Goani et in ipsa captione ... per Guillielmum de Turri et Alcherium Vacham milites et socios (capitaneorum) nach Urk. von 1273. 19. Aug. Diese Urkunde muss also die in den Ann. erwähnte Capitulation enthalten haben, als Ausführung derselben ist die vorliegende Urkunde vom 12. Nov. anzusehen. Auf den Aufenthalt der Capitane bei Corvara während ihrer Feldzüge nimmt eine Urk. 1273. 6. Oct. ibid. f. 26 r. Bezug, in der sie zugestehen, dass Symon Bocagnus promoveri debeat ad quadragesimam vacaturam ad officium notarie, et si (?) vacabit quadragesimus locus not[ariorum] comunis, aliquo capitulo non obstante. Dies geschieht wegen seiner und seines Vaters Ergebenheit gegen die Capitane und der Dienste, die sie erwiesen in eorum hospitio dd. capitaneis ipsis existentibus in exercitibus apud Corvariam. Lange kann der Feldzug nicht gedauert haben. Fol. Not. II f. 128. 1274. 11. April, Joannes de Savignono draperius verpfändet pagam suam (Betrag 11 sol.), quam recipere debet a comuni Janue, eo quia servivit dicto comuni pro balisterio per dies 14 in exercitu Godani. [2]) Ann. 278.

Der Gesamtverlauf des Krieges war hier entschieden ein sehr günstiger für Genua, nicht unbeträchtliche neue Besitzungen sind gewonnen, und was fast noch wichtiger, den versuchten Einfällen des Feindes ist ein unüberwindlicher Widerstand geleistet. Gestützt auf die genommenen Castelle vermochte man künftig erst recht das Vordringen der Gegner nach den Küstenlandschaften zu hindern.[1])

[1]) Auf weitere Sorge für die Hut der Grenzgebiete deuten einige Spuren. Nach einer Inschrift, die mitgeteilt Beil. 5 Nr. 22 f. 34 auch ibid. Nr. 2 B. 2 S. 769 f., scheint damals der Burgus von Lerici ummauert worden zu sein. Damit wird die Bestätigung der Zusagen von 1256 für die Bewohner durch Capitan und Anzianen 1274. 6. März L. J. II 39 zusammenhängen. Aus einer Notiz Fol. Not. I f. 269 r. 1273. 20. Nov. castrum, Corvarie custodiebatur nomine comunis Janue, wird man schliessen dürfen, dass dort Besatzung lag. Beil. 3 Nr. 28 f. 27 r. findet sich eine Urkunde deren Schluss verloren. Jedenfalls gehört sie zu Ende 1273. Facius Paganelli ist von den domini de Trebiano zum Procurator ernannt durch Instrument 1273. 5. Nov., er schliesst mit den Capitanen und Anzianen einen Vertrag super potestatia Trebiani et districtus villarum Illicis und andere Rechte (pedagiis, ripis, piscationibus etc.). Die Commune erhält dieselben auf zwei Jahre, die am vergangenen 18. Juli begonnen haben, in der Weise, dass sie Podestas, Castellane und andere Rectoren setzen kann, die den Ertrag einziehen und alles thun können, was zur potestatia, regimen, iurisdictio, segnoria und contile gehörig. Zur Entschädigung erhalten die Herren 100 l. jährlich (im ganzen 200 l.) in vier Raten. Das castrum von Trebbiano war 1256 an die Commune gefallen vgl. o. S. 17, wohl aber so wenig wie Vezzano von ihr unmittelbar in Besitz genommen. Eine Besatzung ist wohl auch jetzt nicht hineingelegt worden, höchstens vorübergehend, doch lässt sich nicht bestimmen, was mit dem Castell geschah, da der Schluss der Urk. verloren. Der Vertrag mit den Herren von Trebbiano — die übrigens viel früher schon in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Commune getreten waren L. J. I 713 ff. 1224. 21. März — mag öfters erneuert sein. Ihre Hoheitsrechte werden sie nach Ablauf der zwei Jahre nicht wiedererhalten haben. Auf Fortdauer der Entschädigungen dafür lässt die Urk. L. J. II 76. 1284. 14. Nov. schliessen. 1285. 31. Jan. L. J. II 77 verkaufen die Besitzer von Trebbiano das Castell und alle zugehörigen Rechte für 2500 l. an die Commune. Auch dann aber ist hier kein Amtsbezirk eingerichtet worden, wie in Carpena, eine potestatia findet sich in dem Verzeichnis Ann. 311 nicht. Die Castellane von Lerici werden die Rechte der Commune auch in Trebbiano ausgeübt haben. Dagegen in Vezzano muss eine potestatia eingerichtet sein, vielleicht aber erst später als auch Arcola gewonnen, vgl. u., Ann. 311 erscheint potestatia Vezani et Arcole. Die potestatia Corvarie hat jedenfalls wohl schon vor 1273 bestanden. Die Zerstörung der Castelle Beverinum, Pulveraria und Vesigna Ann. 278 geschah wohl, um etwaigen Aufstandsversuchen einen Stützpunkt

Weit weniger glücklich verlief der Krieg an der westlichen Riviera. Der dortige Vicar, Obertus Sardena, wurde im März durch Obertus Spinula, einen Vetter des Capitans Spinola, abgelöst.[1]) Im Mai fiel der königliche Seneschall der Provence in das genuesische Gebiet ein und belagerte das Castell Roccabruna. Der Castellan verteidigte sich nicht bis zum äussersten, sondern übergab die ihm anvertraute Burg dem Feinde, der Vicar liess ihn zur Strafe hinrichten.[2]) Diese Strenge konnte nicht hindern, dass der Seneschall weiter vordrang. Die Stadt Ventimiglia wagte er freilich nicht anzugreifen; wohl aber legte er sich vor das Castell Penna.[3]) Die Bewohner sind ihm nicht gewachsen, auf Entsatz können sie nicht hoffen, so ergeben sie sich.

Wohl im selben Monat[4]) versuchte der königliche Seneschall der Lombardei Savona durch Ueberraschung zu nehmen. Lanfrancus Malocellus, einer der Verbannten, hatte ihm vorgespiegelt, dass er dort ungehindert einziehen könne. Das Irrtümliche dieser Annahme stellte sich nur zu bald heraus. Als plötzlich der Seneschall mit 300 Rittern in der Nähe der Stadt

---

zu entziehen. Beständige Besatzung hineinzulegen mag zu kostspielig gewesen sein. [1]) Ann. 276.

[2]) Ann. 277. Dass der Castellan G. Bava ein Verräter war, ist nicht anzunehmen. Wahrscheinlich hat er gegen freien Abzug die Burg übergeben. Wenn er sie wirklich verraten hätte, würde er sich doch gehütet haben, dem Vicar in die Hände zu fallen. Darum ist Ann. l. c. gesagt sui proditor et comunis. Jedenfalls war die Uebergabe militärisch nicht gerechtfertigt, im Gegensatz zu der des Castells Penna, die unvermeidlich.

[3]) Ann. l. c. Penna ist Piena im Thal der Roja, es beherrscht den Zugang zur Küste bei Ventimiglia von den Teilen der Grafschaft Ventimiglia her, die schon im Besitze Karls (Saorgio etc. s. o. S. 147). Die Stadt Ventimiglia ist nun allerdings von zwei Seiten her bedroht, dass sie verloren gegangen, würden die Annalen nicht verschwiegen haben, noch viel weniger die Wiedereinnahme. Was Rossi, St. di Vent. S. 106 f. erzählt, entbehrt der Begründung. Die Inschrift, auf die er sich zu stützen scheint, ibid. S. 459, muss sich auf einen Vorfall nach 1300 beziehen.

[4]) Ann. 277. Die Zeit scheint sich aus der Stellung zwischen Ereignissen vom Mai zu ergeben, eine Verwechslung mit dem zweiten Angriff auf Savona S. 278, der in vielen Stücken ähnlich verläuft, ist bei der Genauigkeit der Erzählung, zumal der Annalist Jacobus Aurie selbst beteiligt, nicht anzunehmen. Mauern hatte damals Savona nicht, sie waren 1253 zerstört Ann. 231, erst 1306 wurde die Erlaubnis zum Wiederaufbau erteilt Beil. 6 Nr. 3 f. 39 ff.

erscheint, verwehren ihm die Bürger durch kräftigen Widerstand den Eingang. Etwas ernstliches zu unternehmen ist offenbar sein Heer nicht geeignet, so zieht er sich sehr bald zurück. In Genua war man jedenfalls auf die Nachricht von dem Einfall hin in grosse Besorgnis geraten. Jacobus Aurie, der Podesta von Voltri, erhielt Befehl, mit 500 kriegstüchtigen Leuten aus seinem Bezirk sich nach dem bedrohten Platze zu begeben, ihm wird auch der vierte Teil des Aufgebots aus Genua selbst unterstellt, der ebendorthin beordert. Schon gegen Mitternacht langte Jacobus mit seinen Leuten in Savona an, am Morgen folgten die übrigen.[1]) Die Bewohner der Stadt wunderten sich nicht wenig über die schnelle Hülfe, deren sie im Augenblick aber nicht mehr bedurften, da der Feind abgezogen. Schon am vierten Tage konnten die Genuesen heimkehren, nur 100 Mann blieben noch einen Monat, eine Vorsichtsmassregel, die keineswegs überflüssig.

Im Juni hatte der Vicar der westlichen Riviera ein grösseres Heer zusammengebracht und belagerte Apricale, das im vergangenen December verloren gegangen. Ein Sturm mag zu schwierig erschienen sein; aber es gelingt, den Insassen das Holen von frischem Wasser unmöglich zu machen. Der Seneschall der Lombardei erhielt von der Bedrängnis des Castells Kunde. Er hoffte durch einen erneuten Angriff auf Savona den Vicar zur Aufhebung der Belagerung bewegen zu können. Mit einer nicht geringen Anzahl von Rittern und Fussvolk zieht er dorthin und schlägt vor der Stadt ein Lager auf.[2]) In

[1]) Ann. 277. potestas Vulturis cum sue potestacie hominibus circa mediam noctem Saonam pervenit navigio, alii vero ante terciam accessere ad locum, ita quod ante terciam tria milia hominum Januensium inventi sunt in Saona. Der Podesta bringt 500 Mann mit, demnach müssen aus Genua 2500 gekommen sein, diese stellen $^1/_4$ der gesamten Streitmacht der Stadt dar, denn es sind duarum compagnarum homines, videlicet castri et burgi. Da es 8 compagne gab Ann. 18, konnten also aus der Stadt gegen 10 000 Mann aufgeboten werden.

[2]) Ann. 277 f. Die Markgrafen von Ceva und die von Carretto, ausser Manfred, begleiteten den Seneschall. Für das enge Verhältnis, in das die Carretto zu Karl getreten, vgl. Merkel in Mem. Acc. Tor. S. 2 B. 41 S. 314, s. die Urkk. Min. Riccio, Alc. fatti S. 58 u. 106. Del Giud. Cod. dipl. II 145 f. 255. 329. Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 53, Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 245, 248 u. 250. Beil. 5 Nr. 6 B. 1. 1273. 14. Aug. Karl befiehlt Conradus u. Henricus de C., den Grimaldi, Malocelli und anderen verbannten Genuesen

Genua herrschte darüber grosse Aufregung. Die Capitane verlieren jedoch den Kopf nicht. Dem Vicar haben sie befohlen, von der Belagerung keinesfalls abzustehen. Nach Savona senden sie Babilanus Aurie als Vicar, der sofort mit der Ritterschaft und einigen Leuten zu Fuss auszieht. Etwa halbwegs, in Arenzano, übernachtet er, am nächsten Morgen eilt er weiter. In der Nähe von Savona erfahren die Genuesen, dass der Feind schon den Rückzug angetreten habe. Im Fluge durchziehen sie nun den Ort, um schnell die Verfolgung zu beginnen, doch können sie die Gegner nicht mehr erreichen.

Apricale, ohne Hülfe gelassen, musste sich ergeben.[1]) Obertus Spinula, der es bezwungen, wird später abberufen, da er zum Capitaneus populi in Asti gewählt.[2]) Sein Amt übernimmt Ansaldus Balbus, der geschickte Verteidiger der östlichen Riviera. Ungeduldig auch jetzt sich hervorzuthun, sammelt er noch im Winter ein Heer, jedenfalls wohl aus den Bewohnern seines Bezirks,[3]) und greift Besitzungen der Anhänger Karls an. Die Hauptabsicht war gewiss, den Gebirgsübergang von Oneglia in das Thal des Tanaro zu gewinnen. Trotz der Schwierigkeiten, welche der Krieg in der rauhen Jahreszeit bot, wurde dieser Zweck völlig erreicht. Die früheren Inhaber einiger der genommenen Orte werden zurückgeführt und unterwerfen sich der Lehnshoheit der Commune. Mehr noch als auf die Erwerbung solcher nomineller Rechte mochte es auf Zurückdrängung des anjouvinischen Einflusses aus der Nachbarschaft des genuesischen Gebietes überhaupt ankommen.[4]) Es war

Hülfe zu leisten und eine ihrer Schwestern mit Franceschinus de Grimaldis zu vermählen.

[1]) Ann. 277 f.

[2]) Ann. 280. Als solcher erscheint er mehrere Jahre im Cod. Ast. II 452, III 1079 ff. 1172, IV 44 etc.

[3]) Ann. 280 im December. Albenga hat dazu beigetragen, s. die Urk. H. P. M. Ch. I 1493. 1274. 27. Jan.

[4]) Ann. 280. Die genommenen Orte sind offenbar Ormea, Pornassio und Cuxium. Robertus de Laveno, ein getreuer Anhänger Karls vgl. Durrieu II 337, hatte sich, jedenfalls durch den König begünstigt, hier festgesetzt Min. Riccio, Alc. fatti S. 107. Moriondi, Mon. Aqu. II 684 ff. etc. vgl. Merkel l. c. S. 314 ff. B. F. W. Nr. 14524, 14527 f. etc. 1274. 19. Jan. L. J. I 1421 treten Graf Henricetus von Ventimiglia und einige Herren de Garrexio ihre Rechte auf das Castell Pornaxium an die Commune ab, der Gesamtbetrag der Anteile ist $^1/_2$. Gesagt ist, dass dies früherer Zusage

eben höchst wichtig zu verhindern, dass eine stärkere Macht directen Zugang zur Küste gewann. Die kleineren Grundherren konnten ohne Mühe von der Commune in Abhängigkeit gehalten werden, wenn sie nicht eine Stütze fanden, wie sie Karl bot.

Im Norden des Gebirges Besitz zu erwerben, lag von jeher den Genuesen fern, nur dass sie die Wege von der Lombardei nach Genua, die im Thale Polcevera einmündeten, schon vorlängst sich gesichert hatten. Die Burgen Gavi, Voltaggi und Palodi sperrten dieselben für Feinde, welche die Stadt selbst angreifen wollten. Um so unangenehmer musste es sein, dass die Markgrafen von Bosco hier eine bedrohliche Flankenstellung inne hatten, die durch Verlegung und Neubau des Castells Tagliolo eben noch verstärkt. Von dort aus konnten sie mit Leichtigkeit das genuesische Gebiet jenseits der Berge ausplündern, sowie nach Voltri zu Streifzüge unternehmen, selbst das Thal Polcevera war vor ihnen nicht sicher. Zwei Burgen des Manfredus de Bosco hatte schon im vergangenen Jahre Conradus Spinula gebrochen. Jetzt machte sich besonders Conradus de Bosco bemerklich, auch Ricardus und Leo, unterstützt von den Karl unterthänigen Alessandrinern, trugen ihr Teil bei, die Genuesen zu schädigen.[1]) Zur Abwehr wurde Egidius de Nigro als Vicar nach der Nordseite des Apennin gesandt.

---

entspräche, da sie durch Robertus de Laveno des Besitzes beraubt und nur durch Hülfe der Commune ihn wiedererlangen konnten. Die Urkunde über Rückgabe als Lehen fehlt wohl nur zufällig. Eine reine Lehensauftragung ist, wie die beiden Urkunden L. J. I 1423 ff. zeigen, mit Cuxium von Guillielmus und anderen Herren de Garrexio (auch von Graf Enricetus als Mitbesitzer) vorgenommen worden. Die Bewohner des Orts haben den Treueid an die Commune zu leisten. Im Falle dass die Herren, die jetzt belehnt, ihr den Gehorsam verweigern, sind die Leute von Cuxium der Commune mehr verpflichtet als ihnen. Dass Genua schon früher Ansprüche auf die beiden Orte besass, ist nicht ersichtlich. Der Treueid der Bewohner von Cuxium scheint später (1288) erneuert zu sein L. J. II 185. Im eigentlichen Besitz des Ortes blieben die de Garrexio, wie sich aus L. J. II 190 1289. 19. Febr. ergiebt. Der Castellanus Cuxii ist kaum von der Commune ernannt, sondern wohl ein Beamter der Herren des Orts. Wegen Ormea vgl. Durandi, Mem. Acc. Torino S. 1 B. 19 S. 215 u. Gioffr. 630. Man wird daraus schliessen können, dass die Commune Ormea und die Herren von Ormea in ein Vertragsverhältnis zu Genua traten.

[1]) Ann. 278. Auf solche Räubereien beziehen sich Urkk., durch die von Capitanen und Anzianen Erlaubnis zu Repressalien erteilt wird. Beil. 3 Nr. 28 f. 18 r. 1273. 30. Juni, für Desideratus de Gavio gegen die Leute

Im September planten dann die Capitane einen Hauptschlag. Die Soldritter, welche von der östlichen Riviera zurückkamen, erhielten den geheimen Auftrag, einige Tage in der Umgegend von Gavi zu warten, um Tagliolo anzugreifen. Zur Verstärkung sollte Jacobus Aurie, der Podesta von Voltri, mit dem Aufgebot seines Amtbezirks und dem von Polcevera nebst 100 Armbrustschützen aus dem Bezirk Bisagno, die ihm zugeteilt, beim Castell Lerma zu ihnen stossen. Mit erstaunlicher Schnelligkeit gingen die Operationen vor sich. Am 21. September bekam Jacobus den Befehl, am nächsten Tage zog er mit seinen Schaaren übers Gebirge,[1]) abends traf er an dem bestimmten Platze ein, wo der Vicar, die Castellane von Gavi und Palodi, 350 Soldritter sowie über 600 Leute mit langen Lanzen schon angelangt. Der Podesta bringt über 2400 Mann zur Stelle. Somit ist es, wie die Annalisten meinen, ein grosses Heer, das am folgenden Morgen den Marsch nach dem nahen Tagliolo antritt. Die ursprüngliche Absicht, diese Burg zu stürmen, wird indessen nicht ausgeführt.

Markgraf Thomas Malaspina besass gemeinsam mit Ricardus und Leo de Bosco das Castell Ovada, die Gelegenheit mochte

---

des Conradus und der anderen Markgrafen von Bosco sowie die Leute de Taiolo bis zum Betrage von 200 l., weil Desideratus, als er sich im Dienst der Commune befand, per dictum Conradum et homines, qui cum eo erant, captus fuit et in ipsa captione amisit et ei ablate fuerunt equus et res valentes l. 200. Ibid. f. 19. 31. Juli für Guecius de Gavio, f. 19 r. 31. Juli für Enricus Grassus de Gavio ähnlich. Ausgenommen sind stets d. Agnexina de Bosco, ihr Sohn Thomas und Lanzelotus de B., cum sint fideles et amici et obedientes comunis et populi Janue. f. 20. 4. August, gegen die Leute von Tortona und Gebiet für eine Anzahl Leute, die von dorther stammenden Uebelthätern beraubt wurden, als sie cum mulis eorum honoratis saumis irent de Gavio versus Terdonam per stratam publicam assecuratam per comune et homines Terdone in ipsa strata prope cremam de Monte Cuco in territorio Terdone. Podesta und Commune Tortona haben trotz öfteren Ersuchens ihnen nicht Genugthuung geleistet.

[1]) Ann. 279. Der Weg geht per Cerexolum (Ceresolo), also nicht auf der heutigen Strasse, die von Voltri ins Thal der Stura führt, da die dort liegenden Orte, Masone, Campo Ligure und Rossiglione, sich erst später ergaben, sondern auf Seitenpfaden. Wenn auch das Aufgebot aus der potestatia Pulcifere nähere Wege einschlagen mochte, bleibt doch die Marschleistung eine nicht unbeträchtliche. Das Aufgebot aus 2 potestatie hat die Stärke von 2300 Mann, also etwas weniger als das von 2 compagne der Stadt vgl. o. S. 339 n. 1.

ihm willkommen erscheinen, sich ihrer zu entledigen. Er schickte den Heranrückenden einen Boten entgegen mit der Aufforderung, Ovada zu nehmen. Gern geht der Vicar darauf ein. Nachdem er seine Truppen geordnet, rückt er vor das untere Thor der Burg.[1]) Thomas kommt ihm entgegen, begrüsst ihn und lässt öffnen. Das Heer zieht ein, Ricardus und Leo fliehen durch ein anderes Thor, werden aber von nachsetzenden Rittern eingeholt. In langer Gefangenschaft müssen sie den Bruch der Genua geschworenen Vassallentreue büssen.[2]) Noch am selben

---

[1]) Ann. l. c. Die Entfernungen sind sehr gering. Da der Bote das Heer 1 miliare von Tagliolo entfernt trifft, muss es kaum möglich gewesen sein, nach Ovada zu gelangen, ohne in unmittelbarer Nähe des ersteren Castells vorbeizukommen. Um gegen einen etwaigen Ausfall von dort sich zu sichern, wird der Vicar die Ordnung der Truppen vorgenommen haben. Der Weitermarsch findet vexillis erectis statt.

[2]) Ann. 279. 1224. 27. Juli L. J. I 726 haben Otto de Bosco, sein Sohn Wilhelm, sowie Manfredus und Conradus, Söhne des verstorbenen Bonifacius, der ein Neffe Ottos war, Ovada, Tagliolo und andere Orte der Commune Genua zu Lehen aufgetragen. 1252. 2. Mai L. J. I 1142, als dieser Vertrag erneuert wird, muss Otto schon tot sein, da nur Guillielmus sowie Manfredus und Conradus je für die Hälfte von Ovada abschliessen. Als Gesamterbin des Guillielmus für Ovada ist wohl dessen Tochter, Gattin des Fredericus Malaspina, Mutter des Thomas Malaspina, anzusehen. Thomas und seine Brüder Conradus und Opizinus haben übrigens von ihr nicht genau die Hälfte von Ovada geerbt, sondern $^1/_{96}$ weniger, L. J. I 1455. Gesamterbe des Manfredus ist Lanzalotus L. J. II 300, an den ein Viertel von Ovada und $^1/_{384}$ gefallen, Söhne des Conradus müssen Henricus, Leo und wohl auch Ricardus sein, L. J. II 207. Letzterer kommt für die Erbschaft nicht in Betracht, da er wohl vor dem Vater gestorben, Ann. 279. Erbin des Henricus ist seine Tochter Guerreria L. J. II 207, der von ihm $^1/_8$ von Ovada hinterlassen, ausserdem beansprucht sie noch $^1/_{16}$ von der Erbschaft ihres Oheims Leo. Ovada muss eine nicht unbeträchtliche Bewohnerzahl gehabt haben, 1224 schwören über 200, an der Spitze 2 consules, der Commune Genua Treue L. J. I 737. Durch die Eroberung 1273 scheint zunächst das alte Rechtsverhältnis nur wiederhergestellt, das dadurch unterbrochen, dass die de Bosco an Karl den Lehnseid geleistet Ann. 278, also Ovada ohne Rücksicht auf die Lehnshoheit Genuas von ihm zu Lehen genommen Ann. 331. Wahrscheinlich hat die Commune sehr bald eine Besatzung nach Ovada gelegt, Fol. Not. II 253 r. 1274. 28. März wird erwähnt: Antonius balistarius pro comuni Janue in Ovada. Allmählich kaufte sie die Rechte der Markgrafen, zunächst die der Malaspina L. J. I 1455. 1277. 16. April, dann die der Guerreria L. J. II 207. 1289. 5. Juli und des Lanzalotus L. J. II 300. 1293. 11. Mai, dazu ibid. 304. Dass durch diese Urkunden die Rechte nur zum Teil gekauft, wird so zu erklären sein,

Tage reitet Thomas mit einer Abteilung zum Castell Morbello, das er zum Gehorsam gegen Genua verpflichtet. Am 24. kommen die Bewohner dieses Orts und die von Molare nach Ovada, wo sie den Befehlen der Commune Folge zu leisten schwören, am 25. geschieht dasselbe durch die Leute aus den Ortschaften des oberen Thals der Stura, Rossiglione, Campo und Masone. Tagliolo und Usecium bleiben hartnäckig, so rückt das Heer gegen das erstere Castell, um es mit Gewalt zu nehmen. Indessen der Sturm schlägt fehl, abends kehrt man nach Ovada zurück.[1] Die Leute aus dem genuesischen Gebiet wollen aber das Unternehmen nicht aufgeben, um endlich den beständigen Belästigungen ein Ende zu machen. In der Nacht werden eiligst Belagerungswerkzeuge gezimmert, am 29. Sept. erscheint das Heer zur Erneuerung des Angriffs wieder vor der Burg. Markgraf Konrad hatte sich nach Alessandria begeben, um Hülfe zu holen, sein Castellan wagte keinen ferneren Widerstand, sondern übergab das Castell an Jacobus Aurie, nachdem für Leben und Eigentum der Bewohner Sicherheit zugestanden. Es scheint, dass hier eine genuesische Besatzung zurückgelassen wurde. Das Heer rückte gleich weiter gegen Usecium, dessen Insassen sich sofort unterwerfen. Damit ist das Ziel des Zuges erreicht, am nächsten Tage kehren die Sieger heim. Der Erfolg war um so höher anzuschlagen, da die gewonnenen Burgen, — die den de Bosco nicht wieder zurückgegeben, — eine viel weitergehende Sicherung des Küstenlandes durch Sperrung der Gebirgsübergänge ermöglichten, als sie bisher stattfinden konnte.[2])

dass sie als durch Bruch des Lehnseides ohnehin für verfallen angesehen wurden, und die de Bosco überhaupt nicht mehr in den Besitz des Orts gelangt sind.

[1]) Ann. 279. Dass der Eid der Leute von Campo etc. am 25. Sept. stattgefunden hat, ist aus dem tercia vero die, also dem dritten Tage seit Beginn des eigentlichen Feldzuges (23. Sept.) zu schliessen. Das folgende tribus denique diebus elapsis ist unklar, jedenfalls hat der vergebliche Sturm auf Tagliolo am 28. stattgefunden.

[2]) Tagliolo wird die Commune ohne weiteres behalten haben. Aus L. J. II 321 f. darf man schliessen, dass nach 1273 dort zunächst jährlich wechselnde Castellane eingesetzt wurden. Auf diesen Ort wie auch auf Uxecium, Masone, Campo und Rossiglione erwarb die Commune — nachträglich — Besitzrechte durch die Käufe L. J. I 1455 ff., II 208, 301 f. Morbello dagegen ist jedenfalls seinen Vorbesitzern geblieben und der Treueid der Bewohner nur eine Erneuerung dessen von 1224 L. J. I 732, ebenso muss es betreffs Molare gestanden haben, s. L. J. I 1465, II 304.

Die unmittelbaren Besitzungen Genuas erstreckten sich nunmehr bis zur Orba.

Es ist auffällig, dass Karl den Krieg, den er doch leicht genug hätte vermeiden können, nicht thatkräftiger geführt hat. Dass er noch durch Verhandlungen seine Absichten zu erreichen hoffte, lässt sich kaum annehmen. Geführt sind solche worden. Die Anknüpfung scheint von Lucca ausgegangen sein, und zwar sogleich nach den ersten Misserfolgen des königlichen Heeres an der östlichen Riviera. Durch ihre Verbindung mit Karl war diese Stadt wie die anderen Toscanas zur Teilnahme am Kampfe gegen Genua verpflichtet. Besondes unangenehm musste das für Lucca sein wegen der regen Handelsbeziehungen, die es stets zu Genua pflegte, erst 1271 waren sie durch einen neuen Vertrag gesichert.[1]) Um eine schädliche Unterbrechung zu vermeiden, schickte man Gesandte nach Genua, entschuldigte sich wegen der Beteiligung an den stattgehabten Angriffen und versprach, dass solches nicht wieder vorkommen werde. Die Capitane trauten den Versicherungen nicht recht, gaben aber den Luccesen Erlaubnis, wie früher ungehindert in Genua und Gebiet zu verkehren. Auch aus anderen Gegenden Tusciens kamen Gesandte, die ähnliche Entschuldigungen vorbrachten und dieselben Zusagen erhielten.[2])

Wie wenig geneigt die sonst so eifrigen Guelfen auch nur das geringste Opfer für die Sache Karls zu bringen, ergiebt sich aus diesen Vorgängen klar genug. Immerhin mussten jene in eine schwierige Lage geraten, als der König selbst in der Nähe erschien[3]) und sie zu ihnen unliebsamen Anstrengungen drängte. Da suchten sie einen Ausweg, der allerdings am besten aus der Verlegenheit helfen konnte. Sie erboten sich, Frieden zwischen Karl sowie den genuesischen Verbannten einerseits und der Commune andererseits zu vermitteln. Der ganze tuscische Guelfenbund, voran Florenz und Lucca, scheint Gesandte geschickt zu haben, die in Genua im Consil diese Anträge vorbrachten.[4]) Dass vom König dagegen Einspruch erhoben, ist nicht anzunehmen. Nur wird er auf seinen alten

[1]) Beil. 2 Nr. 29 b.

[2]) Ann. 276. Die Vorgänge müssen etwa auf Ende Mai, Anfang Juni fallen.

[3]) Vgl. o. S. 335 n. 2. [4]) Ann. 276.

Forderungen beharrt und besonders die Anerkennung der ghibellinischen Parteiherrschaft in Genua verweigert haben.[1]) Damit mögen die Guelfen Toscanas ganz einverstanden gewesen sein. Die Capitane fühlten sich jetzt, wo der Krieg eine ziemlich günstige Wendung genommen, natürlich noch viel weniger zur Nachgiebigkeit bewogen als früher. Das Anerbieten wurde schlechthin abgewiesen, für wahre Freunde konnte man nicht Leute ansehen, die unter der Hand den Vorteil der guelfischen Sache zu fördern bestrebt.[2]) Vielleicht aus Rücksicht auf den Papst geschah es, dass man direkte Verhandlungen mit Karl nicht völlig ablehnte, zu irgend einem Ergebnis führten sie nicht.[3]) Grössere Kriegslust ist den tuscischen Städten dadurch nicht eingeflösst worden, wenn sie nun auch einen Vorwand

---

[1]) Vgl. o. S. 306. Dass der König von seinen alten Forderungen (vgl. o. l. c. n. 2) nicht abgewichen, ergiebt seine eigene Darstellung in Urk. 1274. 23. Juli Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 236, vollständig bei Forges Davanzati, Diss. sulla seconda moglie del re Manfr. S. LX. Unterschieden sind drei Stadien der Verhandlungen, bei denen er sich stets erboten de omnibus iniuriis et offensis hinc inde illatis in dominum nostrum summum pontificem zu compromittieren: 1) Durch Boten und Briefe (das war 1272 vergl. o. S. 292), 2) zu Florenz persönlich. Das kann nur 1273 sein, 31. Juli Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 247 zu Florenz stellt er sicheres Geleit für drei genuesische Gesandte und deren Schreiber aus, an seinen Hof zu kommen. Das dritte Stadium bezieht sich auf Vorgänge 1274. Es ist eben auf das omnibus Nachdruck zu legen.

[2]) So wird das attendentes fieri calliditate subdola que fiebant Ann. 276 zu verstehen sein. Vielleicht hat auf das Verhalten Luccas der Genuese Luchetus Gattalusius eingewirkt, der damals dort capitaneus populi Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 243. Dass er zu den Verbannten gehörte, ist nicht nachweisbar. Auf seine Stellung zwischen den Parteien ist schon o. S. 179 f. hingewiesen. Wohl möglich, dass ihm die Abschaffung des Capitaneats und Herstellung einer anderen Verfassungsform, die den inneren Frieden sicherte, angenehm gewesen wäre. Eine, wenn auch gemässigt, guelfische Richtung der äusseren Politik Genuas hätte die Folge sein müssen, was den tuscischen Städten wieder die Möglichkeit geboten hätte, zur völligen Unterdrückung der Ghibellinen in Pisa sich mit Genua zu verbünden.

[3]) Vgl. o. n. 1. Aus der Urk. 1273. 31. Juli Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 247 wird man schliessen dürfen, dass damals die genuesischen Gesandten schon ernannt. Es sind nicht dieselben, welche die früheren Verhandlungen geführt hatten s. o. S. 299 n. 1. Ueberdies beauftragt der König zugleich zwei aus seinem Gefolge, die Gesandten an seinen Hof zu geleiten. Demnach lässt sich annehmen, dass sie wirklich kamen. Der Vermittlungsversuch der tuscischen Städte wird also etwa in den Juli 1273 fallen.

hatten, dem Begehren Karls sich nochmals willfährig zu zeigen.[1]) Die weiteren Erfolge der genuesischen Kriegsführung und ein gelinder Druck, der von den Capitanen durch Erlaubnis zu Repressalien ausgeübt, genügten wohl, Lucca zur Erneuerung des Vertrages von 1271 zu bewegen.[2]) Mit Pisa muss Genua, im Jahre 1274 wenigstens, in tiefstem Frieden gelebt haben.[3]) Ueberhaupt liegen keine Nachrichten vor, dass der Krieg an der östlichen Riviera nachdrücklich wieder aufgenommen wurde.

Hinderte hier die geringe Unterstützung, die der König bei den Guelfen fand, ihn Erfolge zu erringen, so traten nörd-

---

[1]) Vgl. o. S. 335.

[2]) 1274. 14. Febr. Beil. 2 Nr. 29 a. 1273. 30. August Beil. 3 Nr. 28 f. 21 r. Erlaubnis zu Repressalien gegen die Luccesen für Carboninus Cantellus bis zum Betrage von 200 l. proven. fortium de Campagna und 25 l. Kosten. Der Grund ist: Carboninus musste die 200 l. von Michael, Sohn des Armani Franchi de Lucha erhalten, nach Urkunde 1273. 12. Jan. Michael hatte Genua verlassen, so konnte die Schuld nicht eingefordert werden. Von Seiten der Capitane wurden Briefe und Boten an Podesta, Capitan und consules mercatorum von Lucca geschickt, um Zahlung zu erlangen. Trotz öfteren Ersuchens liessen diese aber dem Kläger nicht Gerechtigkeit zu Teil werden, immo vocato dicto Michaele et in eorum presentia constituto per eum compositis coram eis frivolis allegacionibus, scilicet quod mercator non erat, et quod coram eis respondere non debebat, et quod appellabat ad regem Karolum, verba comminatoria dicendo procuratori dicti Carboni, ipsum sic abire permiserunt nec ipsum ad solutionem in aliquo compellere voluerunt. Dass noch anderen Erlaubnis zu Repressalien gegeben werden sollte, ist aus dem Vertrage selbst zu schliessen. Dieser ist nämlich Bestätigung dessen von 1271, der einfach inseriert. Die Gültigkeitsdauer ist bei diesem fünf, bei dem von 1274 3 Jahre und weiter bis zur Aufkündigung. Der einzige Zusatz ist, dass die Gesandten Luccas versprechen, ihre Commune werde einigen Genuesen, die Forderungen an Kaufleute aus Lucca haben, Recht zu Teil werden lassen, sonst sollen jene können laudes seu represalias seu pignorationes consequi contra comune seu homines Luce, trotz des Vertrages. Unter den Schuldnern ist Michael Franchi de Luca genannt, allerdings in einer anderen Angelegenheit, als die oben erwähnte. Wahrscheinlich doch hat Lucca in Fällen, wo Repressalien von Genua schon zugestanden, einfach Genugthuung versprochen.

[3]) Gerade zu diesem Jahr ist ein pisanischer Consul in Genua nachweisbar Fol Not. III 1 f. 87 r. 11. August. Simon Tauri de Pisis consul Pisanorum in civitate Janue, ibid. II f. 127 r. 23. März u. 25. April. Erwähnung eines Schiedsspruches zwischen Pisanern, actum Janue iuxta ecclesiam S. Torpetis in loggia Pisanorum, vgl. dazu Bonaini, Stat. Pis. B. 3 S. 390 und Schaube, Cons. d. Meeres S. 167 f.

lich des Apennin die Ghibellinen seinen Anhängern kräftig entgegen. Die Lage muss für den Seneschall der Lombardei gefährlich genug gewesen sein, da sich Karl veranlasst sah, die Lehensträger in der Provence zur Heerfahrt aufzubieten.[1]) Alessandria selbst war bedroht. Das erklärt es, weswegen die Markgrafen von Bosco nicht besser unterstützt wurden, und Genua ungestört angriffsweise vorgehen konnte.

Am auffälligsten ist es, dass Karl im Jahre 1273 nicht versucht hat, seine Seemacht zu verwenden. Er beschränkte sich nur auf Abwehr der Streifzüge genuesischer Corsaren, vor denen er, wie seine vielen Erlasse zeigen, nicht mit Unrecht die grösste Besorgnis hegte.[2]) Wohl liess er genug Schiffe ausrüsten; die waren aber zum Kampfe gegen die Griechen bestimmt.[3]) Grössere Flotten hat auch Genua nicht ausgesandt; für die Schädigung des Feindes sorgten eben die Bürger der Stadt auf kühnen Piratenzügen.[4]) An der Beute, die sie so gewannen, mochten sie auch einigen Ersatz für die Unterbrechung des Handels finden.

---

[1]) Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 248. 12. Aug., S. 249. 14. Aug.

[2]) Schon 1273. 3. Jan. ibid. S. 4 vgl. Del Giud. Apologia S. 107. Anordnungen über Einrichtung eines Nachrichtendienstes an der Küste für den Fall des Erscheinens feindlicher Flotten. Del Giud. Dipl. ined. S. 12. 15. März, Arch. st. l. c., S. 8 14. März u. S. 10 19. März Befehl Galeeren zu armieren zum Schutz gegen Angriffe der Genuesen, S. 17 14. April Brief an Mailand wegen Beraubung des Rostaino Cantelmo durch Genuesen, ferner S. 31 7. Mai, Verstärkung der Besatzung von Malta Min. Riccio, Cod. dipl. I 101 = Amari III 459, Beraubung florentiner Kaufleute durch genuesische Piraten Del. Giud. l. c. S. 15 f.

[3]) Del Giud. Dipl. in. S. 13 etc. Das Excerpt Min. Riccio, Grandi uffic. S. 27 muss ungenau sein vgl. ibid. S. 25.

[4]) Freilich scheinen auch die Provenzalen Raubzüge zur See unternommen zu haben, Del. Giud. Dipl. ined. S. 16.

Fünftes Capitel.

Der Anschluss Genuas an den Ghibellinenbund.

Der Lauf der Ereignisse hatte erwiesen, dass Gefahren wie beim Kampfe mit Friedrich II. nicht wieder eintreten würden. Diesmal zeigten die unterthänigen Orte Liguriens auch nicht die geringste Neigung zum Abfall von der herrschenden Stadt. Freilich musste es bedenklich sein, weiter wie bisher in isolierter Stellung den Kampf mit dem übermächtigen Gegner zu führen. Waren auch die Angriffe desselben meist gescheitert, im Westen hatte er doch nicht unwichtige Plätze gewonnen, Monaco war von dem Zusammenhange mit den übrigen Besitzungen der Commune abgeschnitten und offenbar auch Ventimiglia bedroht. Die Capitane strebten darnach, den Papst sich möglichst günstig zu stimmen. Das war ihnen in so fern gelungen, dass er Karl nicht durch Verhängung des Interdicts über die ihm feindliche Stadt unterstützte. Mehr aber als dieses negative Resultat konnten sie nicht erreichen. Gregor X. blieb weit davon entfernt, den König nachdrücklich zum Friedensschluss aufzufordern. Er liess den Dingen ihren Lauf, vielleicht dass er die Beseitigung der ghibellinischen Capitane nicht ungern gesehen hätte, nur boten sie zum Einschréiten keinen Anlass. Anfangs war es ihnen gelungen, Karl ins Unrecht zu setzen, ihn als den vertragsbrüchigen Angreifer darzustellen. Ob das nach dem Scheitern der Verhandlungen, die 1273 geführt wurden, noch ebenso möglich, mag dahingestellt bleiben. Ueberdies lag in der Wegnahme der Burgen des Nicolaus de Flisco eine gewisse Verletzung kirchlicher Rechte.[1]) Kardinal Otto-

---

[1]) S. die Urkk. Mur. Antiq. It. I 617 ff. Darnach waren sie ehemals Lehen der Gräfin Mathilde vom Bistum Luni, über die sonach Innocenz IV. ein Verfügungsrecht beanspruchte.

bonus wird nicht verfehlt haben, das geltend zu machen.[1] Auch klagte er wohl beim Papste, dass die Commune ihm seine Besitzungen vorenthalte. So wichtig es gewesen, dass die Capitane anfänglich der Excommunication entgingen, ob sie auf die Dauer dieselbe würden vermeiden können, musste sehr fraglich sein. Da war es denn schon besser, die Maske fallen zu lassen und offen den Feinden der römischen Kirche sich anzuschliessen. Dann war man des Interdicts sicher, aber Genua gewann Bundesgenossen, die es gegen dessen Folgen zu schützen im Stande.

Unerschütterlich trotzte Pavia dem Zorne des Papstes wie den Angriffen der Guelfen. Im Juni 1273 erschien dort der Vicar des römischen Königs Alfons, Wilhelm von Montferrat. Der nächste Monat brachte eine wichtige Verstärkung für ihre Sache durch den Zutritt von Asti.[2] Weniger von inneren Parteiungen heimgesucht als andere Städte Italiens, hatte Asti stets gegen Karl eine feste Haltung bewahrt. Schwer betroffen schon durch dessen erstes Eingreifen in Piemont, allein zu schwach zum Widerstande, verschaffte es sich Ruhe durch eine Reihe von dreijährigen Waffenstillständen. Der letzte derselben war am 1. Januar 1273 abgelaufen und, soviel ersichtlich, nicht in der bisherigen Weise erneuert.[3]

---

[1]) Ann. 275 ist Nicolaus de F. als Inhaber der Castelle genannt. Das schliesst nicht aus, dass in der Familie der Fiesco Verträge geschlossen, wonach als ihr eigentlicher Besitzer der Kardinal anzusehen. In seinem Testament 1275. 28. Sept. Federici, Tratt. fam. Fiesca S. 129 ff. verordnet er, dass die Castelle Carpena etc. sowie alles, was er im Bistum Luni von Nicol. de F. oder einem anderen hat, an Nicolaus fallen soll. Da der Kardinal fast nie dort anwesend, wird als selbstverständlich anzusehen sein, dass sein Bruder Nicolaus die Besitzungen für ihn verwaltete. Wenn aber jener als der eigentliche Besitzer galt, war es ihm um so leichter zu behaupten, dass durch die Wegnahme der Burgen er seines Eigentums beraubt sei. Der Bericht der Annalen S. 282 will den Anschein erwecken, dass deswegen später Genua mit dem Interdict belegt, was nicht richtig ist, vgl. u. Cap. 6. Im Frieden 1276 Federici S. 155 ff. verzichtet aber der Kardinal auf die Processe, die er gegen die Commune bei der römischen Curie wegen der Castelle, Ortschaften und Besitzungen bisher geführt. Folglich muss er das Eingreifen des Papstes verlangt haben, und das wird doch wohl schon 1273 geschehen sein. [2]) Ann. Plac. 557.

[3]) Cod. Ast. III 1116 ff. Verhandlungen über Erneuerung müssen geführt sein Min. Riccio, Regno di Carlo I S. 97 f., aber 1273 scheinen sich schon die

An Alfons sind von den verbündeten Ghibellinen abermals Hülferufe ergangen. Eine Sendung von 500 Rittern hielten sie für genügend, die Sachlage zu ihren Gunsten zu wenden.[1]) Gewiss wollte der Kastilier gern noch mehr senden, es fragte sich nur, welchen Weg sie einschlagen sollten. Das sicherste war, wenn sie nach Genua zur See gebracht wurden, und um das zu ermöglichen, haben Pavia und Asti, wohl schon ehe sie unter sich abschlossen, mit den Capitanen Verhandlungen angeknüpft.[2]) Schwierigkeiten mögen sich genug geboten haben.[3]) Es war immerhin ein Wagnis für Genua, offen mit dem gebannten Pavia sich zu verbünden. So oft hatte man sich der altbewährten und unverbrüchlichen Treue gegen die römische Kirche gerühmt, jetzt handelte man gegen ein unzweideutiges Verbot derselben.[4]) Die Verhältnisse liessen kaum noch eine andere Wahl. Ehe nicht Karl entschieden in Nachteil geraten, konnten die Capitane nicht auf dauernden Frieden mit ihm hoffen. Mehr als einen solchen haben sie auch durch den Vertrag vom 26. October 1273 kaum erreichen wollen.

Zur Ehre der heiligen Mutter Kirche und des römischen Reichs, zum Heil ihrer Städte, zur Aufrechterhaltung der angestammten Freiheit derselben sowie aller Lombarden[5]) kommen

Astesen am Kriege gegen die Anhänger Karls beteiligt zu haben Arch. st. It. S. 3 B. 22 S. 249.

[1]) Cron. del rey d. Alf. Bibl. aut. Esp. B. 66 S. 41 u. S. 45 f., vgl. B. F. 5521 a.

[2]) Der Vertrag selbst Beil. 2 Nr. 27 ist zu Pavia 1273. 26. October geschlossen, das Sindicatsinstrument der Sindici von Genua (Lanfranchinus Pignolus iudex und Obertus Cigala) ist vom 3. Juli, das des Sindicus von Asti (Jacobus Medalia) ist vom 24. Juni. Dieser ist derselbe, der, wie sich aus einer Erwähnung ibid. ergiebt, den Vertrag zwischen Asti, Pavia und Montferrat schloss. Der Bericht G. Vent. 710 ist nicht genau.

[3]) Es ist auffallend, dass der Markgraf von Montferrat nicht sofort an dem Bunde teilnimmt. Sein Beitritt wird vorbehalten, er muss aber dann in Bezug auf Tortona alles halten, que tractata fuerunt per ambaxatores Papie et Ast et capitaneos Janue in Janua. Auch der Beitritt Tortonas zum Bunde im Laufe von 2 Jahren wird vorbehalten, er soll geschehen secundum modum et formam et tractatum factum et scriptum in Janua per ambaxatores comunis Papie et Ast et per dd. capitaneos et sapientes Janue.

[4]) Rg. Greg. X. S. 202 ff. vgl. u.

[5]) Beil. 2 Nr. 27. Ad honorem dei patris et filii ... et sancte matris ecclesie, Romani imperii, et ad bonum statum [et] augmentum dictarum civitatum, et ad manutenenciam innate libertatis ipsarum civitatum et omnium Lombardorum.

Podesta und Consil von Pavia mit den Vertretern von Asti und Genua überein, einen innigen Bund [1]) auf acht Jahre zu schliessen. Sie wollen gleiche Freunde und Feinde haben, sowie einander gegen letztere unterstützen. Zu dem Zwecke soll während der Dauer des Krieges Pavia 1000 Ritter, Asti 500, Genua 300 sowie 3000 Armbrustschützen bereit halten. Die Bedeutung dieser einfachen Grundlagen des Bündnisses wird nun freilich durch eine Reihe von Klauseln erheblich abgeschwächt. Die Hülfe wird nur geleistet, wenn eine der Communen angegriffen, aber nicht zur Wiedergewinnung verlorener Castelle und sonstiger Besitzungen. Allerdings ist ausgemacht, dass die Bundesgenossen nur mit gegenseitiger Zustimmung Frieden schliessen werden; aber Genua darf auch allein auf einen solchen nach Belieben eingehen, doch bleibt es dann seinen Bundesgenossen zur vertragsmässigen Hülfe verpflichtet, und es muss freien Durchzug für alle, die Pavia und Asti zu Hülfe kommen wollen, vorbehalten. [2]) Das heisst nichts anderes als: Auch wenn Genua mit Karl Frieden schliesst, dürfen die spanischen Truppen an der ligurischen Küste landen. Hierin liegt der Schwerpunkt des ganzen. [3]) Wie sich auch aus anderen Be-

---

[1]) Ibid. societatem compagniam et fraternitatem.

[2]) Ibid. Et si infra tempus annorum octo comune et homines Janue voluerint pacem seu treuguam facere cum aliquo barono comunitate vel singulari persona, hoc facere possint, ita tamen quod presens conventio et compositio et societas duret et teneat ad auxilium, manutenenciam et iuvamen prestandum et faciendum dictis comunibus Papie et Ast in terra et terris eorum et cuiuslibet ipsorum, hoc modo videlicet, quod comune Janue non faciet aliquam treuguam, concordiam seu pacem cum aliquo barono, comunitate, universitate seu singulari persona, in qua apponatur, quod comune Janue obligetur aliquo modo, quin ipsum comune Janue libere possit et debeat permittere cuilibet volenti dare auxilium et succursum comunibus Papie et Ast et cuilibet ipsorum et mittere succursum per terram Janue et districtum tam per mare quam per terram.

[3]) Natürlich dürfen auch Pavia und Asti einen Separatfrieden unter denselben Vorbehalten schliessen. Die Communen sind ferner verpflichtet, den Feinden ihres Bundes nicht Durchzug zu gewähren, nur sollen solche, die nach Genua mit Lebensmitteln kommen, dort Sicherheit geniessen, ebenso die, welche zum Conzil reisen oder von dort zurückkehren. Genua ist ferner gegen Piacenza zu nichts verpflichtet. Auch soll keine der Communen einen neuen Krieg beginnen ohne Zustimmung der anderen, Aufnahmen in den Bund müssen mit allseitiger Zustimmung geschehen, doch wird für den Markgraf von Montferrat der Beitritt binnen 3 Monaten

stimmungen ergiebt, sind die Capitane keineswegs gesonnen, mit voller Kraft für den Ghibellinenbund einzutreten. An den Kämpfen nördlich des Apennin möchten sie sich möglichst wenig beteiligen. Daran hat Genua nur in so weit ein Interesse, als es vor Angriffen von dorther geschützt sein will, und zu sehr müssen doch die Capitane darauf bedacht sein, ihre Stellung nicht zu untergraben, indem sie der Bürgerschaft einen Krieg aufdrängen, der wohl ihrer Partei, aber nicht dem Vorteil der Commune dient.

Das günstige Moment lag eben darin, dass Pavia und Asti Hülfe aus Spanien erwarteten, die kaum anders als zur See eintreffen konnte. In der Hand der Capitane lag es, die Ankunft der kastilischen Ritter zu ermöglichen, diese Gunst der Situation haben sie in weitgehendem Maasse ausgenutzt. Der Vertrag legte der Commune geringe Lasten auf und brachte ihr grosse Vorteile. Die Verbündeten wehren die Schläge ab, die Genua zu treffen bestimmt, und erhalten dafür ziemlich geringe Unterstützung. Nicht einmal Alfons als römischen König anzuerkennen hat sich Genua ausdrücklich verpflichtet, sein Name wird in dem Vertrage gar nicht erwähnt.

Indessen hat die Politik der Capitane noch eine andere Seite. Sie behalten freie Hand, jederzeit Frieden zu schliessen. Wie bisher konnten sie sich also bereit erklären, auf ein Abkommen mit Karl gern einzugehen. Eine allzulange Unterbrechung des Handels mit Unteritalien liess sich so vermeiden. Da aber der freie Durchzug für die Hülfstruppen von auswärts den lombardischen Ghibellinen gesichert, auch wenn Genua

vorbehalten, ebenso für Tortona binnen 2 Jahren. Ob der Markgraf zutritt oder nicht, stets soll das Bündnis zwischen ihm, Pavia und Asti in Kraft bleiben, ohne dass dadurch dem gegenwärtigen Vertrage mit Genua Abbruch geschehe. Gleich zu Anfang ist der Vorbehalt gemacht, der wohl am meisten für Asti von Bedeutung, dass nämlich der König von Frankreich, der Graf der Champagne und ihre Unterthanen niemals als Feinde zu betrachten; Karl und seine Unterthanen sind in dieser Klausel nicht inbegriffen. Asti soll den Krieg nicht sofort zu beginnen brauchen. Es erhält $6^1/_2$ Monat Frist, damit seine Bürger aus Frankreich sich entfernen können, doch wenn ihnen daselbst Sicherheit gewährt wird, beträgt der Termin nur 3 Monate, ausser gegen Alessandria, auch bleiben die alten Verträge zwischen Pavia und Asti vorbehalten, ohne dass dadurch dem gegenwärtigen Abbruch geschehe.

einen Separatfrieden schloss, hätte diesen ein solcher nichts geschadet. Denn auf die Unterstützung durch spanische Ritter kam es ihnen am meisten an. Diese waren im Stande es mit den Franzosen in offener Feldschlacht aufzunehmen, nicht die des Reitergefechts ungewohnten Genuesen. Die Annalen stellen mit Recht den Vertrag als einen sehr günstigen dar,[1]) nur lassen sie das wichtigste aus. Gewiss ist es eine merkwürdige Bundesgenossenschaft, bei der ein Teil ohne den anderen Frieden schliessen kann. Damit war aber nicht den Ghibellinen eine Falle gestellt, sondern Karl. Jene blieben stets der stillschweigenden Begünstigung durch die Capitane sicher, und die war ihnen fast ebenso wertvoll wie die offene. Die Hauptsache ist, dass jetzt der Weg für die Hülfstruppen, welche Alfons senden wollte, geöffnet.

Schwerlich ist die Einigung seiner Gegner dem Könige verborgen geblieben. Wie gewöhnlich ging von seiner Seite der erste Schlag aus. Die Markgrafen Jacobus und Manfredus de Bosco sowie die Herren von Cossano hatten Waaren Asteser Kaufleute angehalten, die nach Genua bestimmt. Trotz Aufforderung durch die Commune Asti wollten sie ihre Beute nicht herausgeben. Die Bürgerschaft rückt aus, um durch Plünderung von Cossano die Wegelagerer zu strafen. Vorsichtig ging man wohl nicht zu Wege, nur wenige Berittene nahmen an dem Zuge teil. Plötzlich erscheint der Seneschall der Lombardei mit seinen Rittern und bringt (am 24. März 1274) den Ueberraschten eine fürchterliche Niederlage bei.[2]) Eine grosse Zahl Gefangener

---

[1]) S. 280. Die Stelle bezieht sich wahrscheinlich auf den Beitritt des Markgrafen von Montferrat, der 1274 stattgefunden haben müsste; irrtümlich ist hier gesagt, dass vorher schon von dem Vertrage gesprochen.

[2]) Guill. Vent. 710 f. Og. Alf. Cod. Ast. II 60 f. Ann. Plac. 559. Ann. 280. Nach Vent. und Ann. bestand noch Waffenstillstand zwischen Asti und Karl. Das müsste, auch wegen das dudum antea initas Ann. 280, der von 1269, Cod. Ast. III 1116 ff. sein, der noch nicht aufgekündigt. Dass Asti noch irgendwie verhindert, sofort den Krieg mit Karl zu beginnen, zeigt der Vorbehalt im Bündnis mit Nannus von Ceva 1273. 30. Nov. Cod. Ast. III 695, dass es ihm erst nach 6 Monaten zur Hülfe verpflichtet. Wie weit der Seneschall vertragswidrig gehandelt, lässt sich nicht ermessen. Aus Vent. l. c. kann man immerhin schliessen, dass Asti durch die Geldzahlungen 1269 sich Ruhe erkauft zu haben glaubte — bis eben die erwarteten Spanier ankamen.

musste in die Kerker der Provence wandern.[1]) Der gesunkene Mut der Astesen, die schon ihre Stadt selbst verloren glaubten, belebte sich aufs neue, als Pavia sofort Hülfe schickte, weiter suchten sie sich durch Werbung von Söldnern zu verstärken. In diesem Augenblick landete die erste Sendung spanischer Truppen,[2]) genuesische Schiffe brachten sie in den Hafen Genuas. Sie scheinen bald über den Apennin zum Markgrafen von Montferrat gezogen zu sein. An den Kämpfen, die Asti jetzt gegen Karl führte, nahmen sie regen Anteil. Ungünstig war der Verlauf des Krieges nicht, wiewohl in diesem Jahre noch kein entscheidender Sieg erfochten. Die Besitzungen des Königs in Piemont, besonders Alba, sind so bedroht, dass seine Beamten genug mit der Verteidigung zu thun haben.[3]) An Einfälle in das genuesische Gebiet von Norden her konnten sie nicht mehr denken.

Darf man aus vereinzelten Nachrichten einen Schluss ziehen, so hat im Jahre 1274 die Kühnheit der ligurischen Piraten zugenommen. Bis ganz in die Nähe von Neapel wagten sie ihre Raubzüge auszudehnen,[4]) trotz der Massregeln, die der

---

[1]) Nach Og. Alf. 61 betrug die Gesamtzahl 800, von denen 181 nach Aix gebracht vgl. Vent. 712, über ihre grausame Behandlung vgl. Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 429.

[2]) Ann. 282. 300 Aragonenses milites, quos rex Castelle in Lombardiam mittebat, als Zeit ist hier April angegeben. Nach Ann. Plac. 559 nur 200 milites, sie landeten am 26. April, (die veneris 26 mensis Apr., Freitag fällt auf den 27.) Wenn G. Vent. 711 als Zeit der Ankunft den Mai angiebt, so wird sich das auf das Eintreffen in Asti beziehen, das er mit dem in Genua verwechseln mag. Es ist schlechterdings unmöglich, die Teile der Briefe des Kardinals Ubertus an König Rudolf I., die sich auf Asti beziehen, Redlich: Wiener Briefs. (Mitth. a. d. Vat. Arch. B. 2. Wien 1894) S. 41 ff., in den Nov. 1274 oder noch später zu setzen, da Rudolf hier aufgefordert wird, Gesandten Astis Versprechungen zu machen, damit Asti nicht die eben gelandeten Spanier aufnehme. Im Nov. 1274 ist das nicht nur schon längst geschehen, sondern es wird sogar Asti ebendeswegen vom Papste gebannt, P. 20961 vgl. u. Cap. 6. Dagegen würde das „cum graviter oppressi sint (sc. Astenses)“ sehr gut in die Zeit unmittelbar nach der Niederlage bei Cossano passen, ebenso das „quorum (sc. Hyspanorum) adventus inquietudinem magnam excitare poterit“, im Sommer 1274 ging es schon unruhig genug zu „in partibus precipue superioribus Lambardie.“ Eben deswegen geht es nicht an, finaliter mit „abermals“ zu übersetzen, Otto, Die Beziehungen Rudolfs v. H. zu Greg. X. S. 61. [3]) Vent. 711 f.

[4]) Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 51. Urk. 31. März. Das kann sich nicht

König zum Schutze der Küsten traf. Mit einer grösseren Flotte liess sich gegen die schnellfahrenden, bald hier bald dort auftauchenden Caper schwerlich viel ausrichten. Die Annalen berichten, dass eine Anzahl provenzalischer Galeeren, die auf Befehl Karls armiert, ein genuesisches Castell auf Corsica eroberten.[1]) Dass sie eigens zu dem Zwecke oder gegen die

auf die Ankunft der genuesischen Flotte dortselbst beziehen, da diese erst später stattfand vgl. u. Die Armierung von Capern scheint in Genua ganz geschäftsmässig betrieben zu sein Belgrano, Doc. S. 26 n. Ueber Massregeln Karls zum Schutz der Küsten s. Arch. st. l. c. S. 59, 225, 230, 232, 234. Del Giud. Dipl. in. S. 17, 22 ff. etc. Es scheinen beständig Galeeren bereit gelegen zu haben, um bei Annäherung feindlicher Fahrzeuge diesen entgegenzufahren. Auch die Schiffahrt der Genuesen nach der Romania scheint Karl haben verhindern wollen. Wie wenig das gelang, zeigt der Umstand, dass sogar eine einzelne Galeere es wagte, die Meerenge von Messina zu durchfahren, und auch glücklich hindurch kam Arch. st. l. c. S. 232 f.

[1]) Ann. 280. castrum Lombardum nomine, in Corsica loco ubi dicitur Aiactio, constructum a Januensibus et munitum. Beil. 5 Nr. 23 B. IV 7 S. 36 vgl. Can. N. stor. III 295, Auszug aus einer Urk. 1272. ind. 14. die Jovis 11. (!) Madii. Cum per comune Janue in partibus Corsice nuper quoddam castrum, quod noncupatur castrum Lombardum in Jayacio (!), constructum et edificatum sit, et intersit comunis Janue dictum locum repleri habitatoribus et specialiter de hominibus Janue et districtus ad tuicionem et defensionem hominum dicti loci, wird ein Vertrag mit Nicolaus Botarius, Bürger von Genua, geschlossen. Dieser hat mit anderen sich erboten, dorthin zu ziehen. Das soll bald geschehen. Die Gesamtzahl der Ansiedler wird 100 betragen, unter ihnen müssen sich befinden homines diversarum artium ... scilicet ferrarie, calegarie, axie, antelami etc. Sie verpflichten sich 3 Jahre lang am Bau des Castells je 3 Tage in der Woche zu arbeiten, auch binnen Jahresfrist Häuser zu bauen, die ihr Eigentum bleiben, so lange sie der Commune treu. Nicolaus Botarius erhält castellaniam dicti castri per annos 5, ... quemadmodum habent potestates seu castellani Bonifacii in hominibus Bonifacii, als Gehalt für sich, servientes und (pro) equis duobus militaribus erhält er 120 l., ferner Geld, das in den nächsten 3 Jahren unter den Ansiedlern zu verteilen. Diese erhalten ferner von dem Lande, das der Bischof von Ajaccio concessit seu concessurus est comuni Janue, soviel, als es den Capitanen und Anzianen gut scheinen wird, zur Bebauung überwiesen, ohne dass sie davon eine Abgabe zu zahlen haben. Für den Verkehr mit Genua erhalten sie dieselben Zollbefreiungen wie die Bewohner von Bonifazio. Mit der in Aussicht genommenen Besitznahme von Land müssen zwei Urkunden Beil. 3 Nr. 28 f. 9 r. u. f. 10 r. in Zusammenhang stehen, 1272. 27. April. Obertus Aurie filius Petri Aurie (also der Capitan, aber nicht in seiner Eigenschaft als solcher) ernennt einen Procurator, um vom Bischof von Ajaccio Ländereien, die im Bistum Ajaccio auf Corsica gelegen, zur Emphyteuse (in emfeotesim)

Piraten ausgesandt worden sind, erscheint wenig wahrscheinlich. Als Zeit wird Ende April oder Mai anzunehmen sein.[1] Da Ende April die genuesischen Schiffe mit den spanischen Rittern an Bord zwischen der Provence und der Westküste von Corsica hindurch gefahren sein müssen, liegt die Vermutung nicht fern, dass die Galeeren Karls bestimmt, jene abzufangen, was freilich gänzlich missglückt wäre.

Wohl bald nach Ankunft der ersten Sendung lief von Genua eine nicht unbeträchtliche Transportflotte aus, um weitere Verstärkungen von Kastilien zu holen.[2] Trotz des Schweigens der Annalen wird man vermuten dürfen, dass die 22 Galeeren unter Lanfrancus Pignatarius bestimmt, zunächst ihren Hinweg zu decken. Nur dass sie nicht unmittelbar die Schiffe begleiteten, sondern den Feind aufsuchten. Das kann einige Zeit in Anspruch genommen haben, zumal die Mühe vergeblich. Die provenzalischen Galeeren waren heimgekehrt. Als der Admiral sich dessen vergewissert, giebt er das nunmehr zwecklose Hin- und Herfahren auf. Eine feindliche Flotte ist nicht in See, so steuern die Genuesen geradeswegs nach Sicilien.[3] In den Hafen von Trapani dringen sie ein, verbrennen die dort liegenden Fahrzeuge und plündern auch am Lande.[4] Das

gegen Zins zu erhalten, ähnlich 3. Mai, Verleiher ist hier der Abt des Klosters S. Martin auf Gallinaria (bei Albenga). Das Castell war schwerlich durch die Einnahme dauernd für Genua verloren, vgl. L. J. II 44.

[1]) Weil Ann. 280 gesagt: quo audito comune Janue galeas 22 armari fecit, deren Admiral Lafranchus Pignatarius. Am 8. Mai hat die Armierung schon begonnen, Fol. Not. II f. 130 r. 1274. 8. Mai, Guillielmus de Castro bekennt Donato Fornario de Ripa, von ihm 38 sol. erhalten zu haben, und verspricht an seiner statt zu gehen pro balisterio in storio galearum comunis Janue, in quibus est admiratus Lanfrancus Pignatarius. Bleiben die Galeeren über einen Monat aus, so wird er pro qualibet die ad rationem sol. 38 für den Monat erhalten. Ibid. III 1. f. 114 r. wird erwähnt (8. Mai) presens armata galearum comunis Janue, cuius est admiratus L. P.

[2]) Ann. Plac. 559 f.

[3]) Ann. 280. Als Zeit wird Ende Juni anzusehen sein. Am 17. Juni erlässt Karl ein Rundschreiben an seine Beamten, um sie zu besonderer Wachsamkeit zu mahnen, da er Nachricht erhalten, dass 25 genuesische Galeeren nach Sardinien zu fahren, Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 228. Offenbar näherte sich die genuesische Flotte damals den Küsten des Königreichs.

[4]) Ann. 280. ac ipsi civitati Trapane inferendo dampna plurima, ipsam per mare undique expugnavit. Dass Trapani selbst genommen, ist daraus nicht zu schliessen.

nächste Ziel ist Malta, auf das sie aber einen Angriff nicht gewagt haben mögen, nur die Insel Gozzo wird verheert.[1]) Um die Südspitze Siciliens herum fährt die Flotte nach Messina, wo nicht wenig Fahrzeuge ihr in die Hände fallen. Die Küste Kalabriens entlang eilt sie dann nach Neapel. Dessen Einwohner stehen bewaffnet am Strande, um eine Landung zu verhindern. Versucht wird eine solche nicht. Die Genuesen unternehmen nur eine Demonstration, um den Ruhm ihrer Commune zu erhöhen und den König zu verspotten.[2]) Ob Karl selbst dem Schauspiel beiwohnte, wie die Annalen berichten, muss dahingestellt bleiben.[3]) Schlimm genug, dass im Angesicht der Hauptstadt seine Flagge beschimpft wurde. Gegen Friedrich II. haben sich die Genuesen eines derartigen Unterfangens nicht erkühnt. Als sie mit ihm im Streite, hatten sie über-

[1]) Ann. l. c. Ob das dortige Castell (Arch. st. It. Ser. 3 B. 23 S. 227) genommen, ist nicht ersichtlich.

[2]) Ann. 281. Die Annäherung ans Land und das Rufen hat offenbar den Zweck, die Neapolitaner zur Seeschlacht herauszufordern. Da sie nicht kommen, lässt der Admiral die Galeeren hintereinander auffahren, (iussit admiratus galeas omnes per ipsum mare seriatim unam post aliam remigari). Das wird so aufzufassen sein, dass die Galeeren in einer langen Linie sich aufstellten, aber nicht das Vorderteil ist dem Lande zugewandt, sondern die Breitseite. Eine Aufstellung zum Kampfe ist das nicht, die Genuesen wollen eben dem König, der nach der Behauptung der Annalen anwesend, zeigen, wie sehr sie ihn geringschätzen. Denselben Zweck hat das Anbinden der königlichen Abzeichen (insignia regia et vexilla, vielleicht hier Flaggen) durch Stricke an das Hinterteil der Galeeren. Als diese sich in Bewegung setzen, werden jene im Wasser hinten nach geschleift. Wegen des quo quidem magno temporis spatio observato darf man annehmen, dass die Galeeren einige Mal vor Neapel hin- und hergefahren sind. Das kann nur auf einheitliches Kommando geschehen sein. So hatte wohl die Demonstration auch den Zweck, die Manöveriertüchtigkeit der genuesischen Flotte zu zeigen.

[3]) Ann. 281 ist ausdrücklich gesagt, dass Karl damals in Neapel. Der Vorgang muss Ende Juni oder Anfang Juli stattgefunden haben, s. u. S. 360 n. 1. Nach dem von Durrieu aus den Datierungen der Urkk. Karls zusammengestellten Itinerar war der König während des ganzen Jahres 1274 nicht in Neapel. Doch ist dies nicht genügend, die ausdrückliche Versicherung der Annalen zu verwerfen. Durrieu erkennt selbst an II 164, dass Ort und Zeitangabe nicht immer zu einander stimmen. Freilich zeigt das Itinerar auch nicht die geringste Lücke, die Anhalt dafür bieten könnte, dass Karl eben wegen der Annäherung der feindlichen Flotte einen Abstecher nach Neapel unternommen.

reichlich zu thun, die Angriffe der kaiserlichen Flotte von ihrem eigenen Hafen abzuwehren. Nach einem solchen Vorfall musste der Nimbus schwinden, den Karl durch seine Siege um sich verbreitet. Es lag zu Tage, wie schwach seine Macht begründet. Zu Lande waren seine Ritterschaaren schwer zu bezwingen, auf der See vermochten sie nichts. Konnte einem scharf blickenden Beobachter wie Peter von Aragon dies verborgen bleiben?

Die genuesische Flotte trat nach dem Aufenthalt vor Neapel die Rückreise an. Ein ernstlicher Angriff auf das Königreich hat wohl nie in der Absicht der Capitane gelegen, einen solchen durchzuführen, mochten sie ihre Kräfte nicht für genügend halten. Die Heimsuchung des Küstenlandes, das Wegfangen der Handelsschiffe hatte nur den Zweck, dem Gegner möglichst viel Schaden zuzufügen. Diese Absicht wurde durch den Zug des Pignatarius völlig erreicht. Eine Menge gekaperter Fahrzeuge und reiche Beute führte er mit sich fort. Die gefangenen Unterthanen des Königs wurden übrigens von den Capitanen sehr bald frei gelassen.

Dass der stolze Anjou die Schmach nicht ungerächt lassen würde, liess sich voraussehen. Vorher schon, wie es scheint, hatte er eine grosse Action gegen Genua geplant. Die Seneschalls der Provence und der Lombardei, sowie der Vicar von Tuscien sollten in das Gebiet der Commune einfallen, gleichzeitig 15 Galeeren in der Provence bereit liegen, um zusammen mit 50 aus dem Königreich von der Seeseite her die Gegner anzugreifen. Der chronische Geldmangel mag so hochfahrenden Absichten sich hindernd in den Weg gestellt haben. „Mehr als glaublich liegt die Angelegenheit uns am Herzen", liess Karl seinem Beamten schreiben, „und wenn du dich oder unsere Grafschaft verpfänden musst!" [1]) Wenige Tage später befiehlt er demselben, die Rüstungen einzustellen. [2]) Es gewinnt den Anschein, als ob er den weniger kostspieligen Krieg zu Lande

[1]) S. die Briefe 22. Juni Forges Davanzati S. LVI ff. an den Seneschall der Provence, Auszug in Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 230 f.

[2]) Arch. st. l. c. 231 f. 1. Juli. Befehl an den Seneschall der Provence, die Armierung der Galeeren einzustellen. 2. Juli Befehl an denselben, vom König von Frankreich 10—20000 l. tur. zu borgen, wofür die Besitzungen in Frankreich zu verpfänden.

vorziehe, und gleich darauf kommt er doch wieder auf den ursprünglichen Plan zurück,[1]) dessen Ausführung er fortan mit dem gewohnten Eifer betreibt.

An der westlichen Riviera hat Genua im Mai 1274 den Krieg wieder aufgenommen. Zunächst mit viel Erfolg. Ansaldus Luxius war dorthin als Vicar gesandt. Er sammelte ein grösseres Heer, drang in die Gebirge nördlich von Ventimiglia ein und eroberte die Castelle wieder, welche Karl einst von einigen der Grafen von Ventimiglia gekauft. Nicht umsonst hatte sich Graf Wilhelm so um die Verbindung der Ghibellinen mit Alfons bemüht. Jetzt erhielten er und seine Brüder die angestammten Besitzungen zurück,[2]) auch Penna mag hierbei wieder genommen worden sein.[3]) Ansaldus wandte sich sodann zur Belagerung von Mentone. Damit scheint es aber nicht recht vorwärts gegangen zu sein. Im Juli rückte der Seneschall der Provence

---

[1]) Arch. st. l. c. 232 f., 4. Juli, sagt der König, dass er den Befehl zur Rüstung von Galeeren (im Reiche Sicilien) wiederrufen. Dieser Brief, der dementsprechende andere Weisungen giebt, ist, wie eine Notiz im Register bemerkt, nicht abgesandt. Am 6. Juli wird befohlen, die Rüstung der Flotte zu beschleunigen. Das lässt sich kaum anders erklären, als dass mittlerweile dem König der Vorfall bei Neapel bekannt geworden, und er nun es für unbedingt nötig hielt, eine Flotte in See erscheinen zu lassen.

[2]) Ann. 281, vgl. o. S. 147. Der Bruder des Guillielmus Peire, Petrus Balbus, hatte auch an dem Verkauf nicht teilgenommen. Vielleicht war er im Besitz von Briga wenigstens (wegen Castiglione vgl. Gioffr. 607) geblieben, aber allerdings wohl durch Unterwerfung unter Karl. Das würde es erklären, dass dieser die Vorgänge in der Grafschaft als Rebellion betrachtet und auf den Kopf des Verräters Petrus Balbus einen Preis setzen lässt, 1276. 25. März, Cais de Pierlas, Stat. Vent. S. 122. Ob man aus dem Urkundenauszug Gioffr. 622 f. schliessen darf, dass die Grafen auch Tenda inne hatten, kann fraglich sein, da es ungewiss, ob die Urk. zu 1271 gehörig, und ob Gioffredo dieselbe ohne eigene Combinationen hinzuzufügen excerpiert hat. 1274. 30. Sept. dagegen sind Briga, Tenda und Saorgio wieder im Besitz der Grafen Guill. Peire und Petr. Balbus Cais de Pierlas l. c. S. 18 vgl. Gioffr. 629. Vielleicht hingen die Streitigkeiten, die in der Urkunde erwähnt, gerade mit der Wiedereroberung zusammen.

[3]) Darauf würden sich die capitula burgensium castri de Penna Atti XIV 201 beziehen, das Datum fehlt, es steht nur da ind. 1, genuesische Indiction 1 ist 1273/74, nicht 1272/73, wie der Herausgeber annimmt. Da Obertus Aurie als Capitan genannt, können die Statuten nicht aus späterer Zeit sein, zu 1273 können sie nicht gehören, weil gesagt requirunt a dd. potestate et capitaneis, erst 1274 ist wieder ein Podesta vorhanden Ann. 280.

zum Entsatz heran. Eine Schlacht gegen ihn wagten die Genuesen nicht; aber auch den Rückzug werden sie nicht rechtzeitig angetreten haben. Derselbe muss in wilde Flucht ausgeartet sein, wobei viele durch die übermässige Anstrengung in der Sommerhitze ihr Leben verloren.[1]) Der geschlagene Vicar wird sofort durch Nicolaus Aurie, den Bruder des Capitans, abgelöst, dieser selbst begiebt sich mit einer Anzahl Galeeren in die bedrohte Gegend.[2]) Der Gegner scheint sich mit der Rettung von Mentone begnügt zu haben. Die Flotte fährt deshalb weiter, die provencalische Küste entlang. Da kommt auf einer Barke, die von Genua aus dem Admiral nachgesandt, die Nachricht, dass 40 feindliche Galeeren im Herannahen. Daraufhin kehrt er um und erreicht noch vor der Ankunft jener den heimatlichen Hafen.[3])

Es lässt sich wohl annehmen, dass, wie vorher bestimmt, am 1. August bei Ischia die Flotte Karls sich versammelte; Philipp de Toucy, der Admiral des sicilischen Reichs, führte sie. Massgebenden Rat sollte ihm einer der genuesischen Verbannten, Francischinus de Grimaldis, erteilen.[4]) Grosse Erwartungen mag Karl von dem Unternehmen gehegt haben. In einem Rundschreiben, das wohl gleichsam die diplomatische Einleitung zu den erwarteten Thaten bilden sollte, setzte er auseinander, welche Gründe ihn zum Kampfe gegen die Capitane und deren Anhänger bewegen. In Verletzung des Bündnisses zwischen ihm und der Commune hätten sie seine Unterthanen angegriffen, seine Beamten verstümmelt, Unrecht auf Unrecht gehäuft. Da es stets sein Wunsch gewesen, mit der Commune in Freundschaft zu bleiben, habe er sich erboten, den Papst über alle Streitigkeiten entscheiden zu lassen. Wie er fest überzeugt, sei nur die Bosheit der Capitane schuld, dass daraus nichts geworden. Durch verwerfliche Listen suchen sie die Commune zu betrügen. Ihre Schlechtigkeit lege er hiermit

---

[1]) Ann. 281.

[2]) Ann. l. c. Fol. Not. III 1. f. 89. 1274. 1. August. Erwähnung von presens armamentum galearum, quarum est admiratus d. capitaneus Aurie.

[3]) Ann. l. c.

[4]) Del Giud. Dipl. ined. S. 19 f. Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 236. Nach Ann. 281 wäre allerdings die anfangs in Aussicht genommene Galeerenzahl (50) nicht erreicht worden.

klar. Noch sei er bereit, jedem Ausspruche des Papstes sich zu fügen. Dem Admiral des Königsreichs, den er zum Befehlshaber seiner Flotte ernenne, gebe er Vollmacht, in seinem Namen auf den Papst als Schiedsrichter ein Compromiss zu schliessen.[1]) Die Absicht, welche der König verfolgte, liegt auf der Hand, teilweise noch deutlicher spricht sie sich in einem wenig früheren Schreiben aus.[2]) Er will die Bürgerschaft und ihre Häupter in Gegensatz zu einander bringen. Der Commune Genua sei er geneigt, und sie sei gern bereit mit ihm einen billigen Frieden zu schliessen. Nur den Capitanen, die das hindern, gilt seine Feindschaft. Jedem Genuesen, der von ihnen sich abwendet, ist der Handelsverkehr in seinen Ländern mit denselben Vergünstigungen wie bisher gestattet.

Es sind vergiftete Pfeile, die Karl abschiesst. Sie verfehlten ihr Ziel gänzlich. Widerspruch im Inneren wollte er seinen Feinden erwecken und durch einen umfassenden Angriff sie in Schrecken setzen. Keines von beiden gelang.

Mit der grössten Umsicht hatten die Capitane von Anfang an die Verwaltung der Commune geführt. Den Druck der übermässigen Gewalt, die ihnen verliehen, liessen sie möglichst wenig verspüren, Wünschen des Volks gaben sie bereitwillig nach. So hatten sie gerade 1274 die Einsetzung eines Podesta wieder gestattet,[3]) auch im Finanzwesen wurde Ordnung geschaffen.[4]) Die Stimmung, welche in Genua herrschte, mögen die verbannten Guelfen gründlich verkannt haben. Sie glaubten wohl, eine starke Demonstration werde ausreichen, um eine Erhebung gegen die Capitane herbeizuführen. Wahrscheinlich doch wussten sie bei Karl die Meinung zu erwecken, dass es eben nur eine kleine Partei, welche die Unterwerfung Genuas unter seinen Willen hindere. Die hingeworfene Lockspeise der Wiedereröffnung des freien Handels mit seinem Reiche mochte er demnach für genügend halten, die Masse des Volks zum Abfall von den Capitanen zu bringen. Einen gröberen Irrtum konnte es kaum geben. Die Guelfen hatten den Boden ihres früheren

---

[1]) Forges Davanzati S. LX f. — Arch. l. c. 236 f. 23. Juli.

[2]) Arch. l. c. 233, 6. Juli, erneuert noch 1275. 18. April ibid. B. 24 S. 234.

[3]) Ann. 280. Aus dem capitaneorum consensu et populi opere darf man wohl schliessen, dass der Populus es gewünscht hat.

[4]) Beil. 1 Nr. 5 f. 253 r. ff. 1274. 18. Juli.

Einflusses verloren. Zum Kampfe für die Kirche gegen Kaiser Friedrich II. war ihnen das Volk begeistert gefolgt. Um die Selbständigkeit der Commune und den eben errichteten Populus zu verteidigen, hing es jetzt nicht minder eifrig an den Ghibellinen.

Das irrtümliche aller Berechnungen, die auf eine Bewegung in der Stadt selbst gebaut, zeigte sich nur zu bald. Die königliche Flotte erschien vor Genua. Augenblicklich lassen die Capitane alle Galeeren, die zur Hand, armieren, eine zahlreiche Menschenmenge geht an Bord, Obertus Aurie übernimmt den Befehl über die schnell fertige Armada und stellt sie am Eingang des Hafens auf. Die Feinde greifen nicht an, abends spannen sie die Segel auf und fahren westwärts nach der Provence. Damit ist eigentlich alles schon entschieden. Eine Ueberraschung ist missglückt, zur Schlacht war weder die Lage günstig, noch wohl auch die Stärke hinreichend.[1])

Einige Tage später kehrte die Flotte aus der Provence zurück. Diesmal fährt sie nicht die ligurische Küste entlang, sondern direkt nach Portovenere.[2]) Dort verweilte sie einen Tag und verheerte die Insel Palmaria.[3]) Nach dieser sehr geringen Leistung wandte man sich der Heimreise zu. Das ganze Unternehmen ist völlig gescheitert. Allerdings haben auch die angeordneten gleichzeitigen Angriffe zu Lande nicht stattgefunden. Der Vicar von Tuscien wird bei den ihm unterstellten Städten wenig Bereitwilligkeit für die Heerfahrt gefunden

---

[1]) Ann. 281. Es ist nicht angegeben, wie viel Galeeren in Genua armiert. 1241. Ann. 198 wurden, trotzdem soeben 22 Galeeren verloren, binnen 24 Stunden 51 armiert, 1284 Ann. 307 im Laufe eines Tages (a tertia usque vesperas) 8 panfili und 58 Galeeren, obgleich 30 schon vorher ausgesandt. Da man 1274 die Ankunft des Feindes erwartete, überdies eine Galeerenflotte soeben zurückgekehrt, muss die Anzahl der dem Feinde entgegengestellten Galeeren nicht unbeträchtlich gewesen sein. Dass der Capitan nicht angriff, war sehr verständig. Ein Sieg konnte wenig nützen, eine Niederlage wäre entscheidend gewesen. Den Feind zu verfolgen war auch nicht unbedenklich. Derselbe hätte ausweichen und im Rücken der genuesischen Flotte nochmals vor der Stadt erscheinen können. Diese ganz ungedeckt zu lassen, durften die Capitane doch nicht wagen.

[2]) Ann. 281. per pelagus.

[3]) Ann. 282. insulamque in mari positam ante portum ipsum incendio concremarunt.

haben.[1]) Der Seneschall der Lombardei war durch den Krieg mit dem Ghibellinenbund ausreichend beschäftigt. Weswegen aber von der Provence aus nichts unternommen wurde, ist weniger erklärlich. Vielleicht ist der geplante Einfall von hier zu früh ausgeführt worden, um Mentone zu entsetzen, und konnte dann nicht gut wiederholt werden. Doch scheint es auch, als ob die Galeeren, welche zu der aus Neapel kommenden Flotte stossen sollten, nicht rechtzeitig fertig geworden. Wie dem auch sei, die Schleifung des Castells Mentone[2]) beweist, dass die Hoffnung auf Erfolge geschwunden.

Immer günstiger gestaltete sich die Lage für Genua. Am 9. November landeten hier 800 spanische Ritter, vortrefflich mit Waffen und Pferden versehen.[3]) Nach längerem Aufenthalte setzten sie sich in Marsch auf Pavia zu. Ihr Eintreffen verlieh den lombardischen Ghibellinen das Uebergewicht. Jetzt hatten sie gefunden, was sie so lange vergeblich gesucht. Weder Landgraf Friedrich, noch Ottokar von Böhmen, noch auch der durch die Kurfürsten gewählte römische König Rudolf leisteten ihnen gegen Karl thatkräftigen Beistand. Begreiflich, dass sie sich nun völlig dem Kastilier in die Arme warfen. Auch Genua trat aus der Zurückhaltung heraus, die es bisher ihm gegenüber beobachtet, im Januar 1275 leistete es gleichwie Pavia, Asti und Novara an Alfons als römischen König den Treueid.[4])

Im Frühjahr begannen die entscheidenden Operationen. Vercelli wird leicht gewonnen. Die ganze Macht der Verbündeten

[1]) Nach Guido de Corv. 683 zogen am 28. Aug. (1274) 50 Söldner der Commune Pisa zur Beteiligung an der Heerfahrt gegen die Genuesen nach der Lunigiana, anderweitig ist darüber nichts bekannt. Genua hielt natürlich Besatzungen in den Grenzcastellen, Fol. Not. II f. 253 r. 1274. 27. März wird ein serviens pro comuni Janue in castro Illicis erwähnt, ebenso ibid. ein ballisterius ... in Vezano.

[2]) Arch. st. It. S. 3 B. 23 S. 430.

[3]) Ann. Plac. 560 vgl. Ann. 280.

[4]) Ann. Plac. l. c. De mense Januarii Papienses communiter iuraverunt fidelitatem d. regi Castele tamquam regi Romanorum, et de eodem mense Novarienses iuraverunt similiter fidelitatem isto d. regi, et Astenses similiter et Januenses, et ambaxatores Verone et Mantue. Wegen des communiter im Gegensatz zu ambaxatores muss angenommen werden, dass in Pavia eine feierliche Eidesleistung durch die ganze Bürgerschaft stattfand. Dem Wortlaut nach müsste dasselbe in Genua geschehen sein.

wendet sich dann gegen Alessandria, auch die genuesische Ritterschaft ist beteiligt. Verwüstungen des Landgebiets zwingen die Stadt, am 2. Mai ihre Thore zu öffnen.[1]) Von den weiteren Erfolgen ist besonders beachtenswert der Sieg, den die Astesen über den königlichen Seneschall und seine Ritter erfechten.[2]) Dies und die Verheerungen im westlichen Piemont mussten den Anhängern Karls die Ueberzeugung beibringen, dass er nicht mehr im Stande, sie zu schützen. Schon hatte sich der Markgraf von Saluzzo mit Asti vertragen.[3]) Jetzt wankten die treuesten Stützen der anjouvinischen Macht in diesen Gegenden. Vergebens suchte der König durch Versprechungen von Hülfe den Abfall Albas zu verhindern.[4]) Wenn auch manche Orte erst etwas später den Abschluss mit Asti vollzogen.[5]) Die Würfel waren gefallen. Für die Herrschaft Karls in Oberitalien bot sich kein Raum mehr, und schon bedrängten das Centrum der guelfischen Partei immer heftigere Angriffe. Auf den Sturz der Torre in Mailand arbeiteten die Ghibellinen mit vereinten Kräften hin.

Unter solchen Umständen werden die Annalen nicht viel verschwiegen haben, wenn sie zu 1275 von Kämpfen, bei denen Genua in erster Linie beteiligt, nichts mehr berichten. Schwerlich hat noch ein Angriff auf sein Landgebiet stattgefunden. Zur See dauerten die Streifzüge der Piraten gewiss unvermindert fort, den Handel der Bewohner des Königsreichs müssen sie in der empfindlichsten Weise gestört haben. Von den Capitanen mit besonderer Erlaubnis versehen, die Feinde der Commune zu schädigen, hielten sie auch neutrale Schiffe an, um zu untersuchen, ob Güter, die Unterthanen Karls gehörig, an Bord.[6])

---

[1]) Ann. Plac. 560.

[2]) G. Vent. 712 f. Die in der Ausgabe gekennzeichneten späteren Zusätze dürfen natürlich nicht herangezogen werden.

[3]) Cod. Ast. II 603.

[4]) Arch. st. It. S. 3 B. 25 S. 22. 1276. 25. Jan. Cod. Ast. III 1166.

[5]) Cod. Ast. III 757. 1128 etc.

[6]) Das ergiebt sich aus den Vorgängen bei Wegnahme einer venezianischen Taride Can. 704 ff., die Acten darüber Beil. 2 Nr. 30 ff. vgl. u. Cap. 8. Als der Führer des Caperschiffes die Venezianer auffordert, die Durchsuchung zu gestatten, sagt er nach Aussage der Zeugen, ibid. Nr. 35, unter anderem: Signor. Vos debetis scire, quod lignum istud est armatum de voluntate comunis et hominum Januensium et de beneplacito dd. nostro-

Nach wie vor musste demnach auf den Schutz der Küsten besondere Sorgfalt verwandt werden.[1]) Allerdings scheint 1275 auch eine Flotte gegen Genua ausgesandt zu sein.[2]) Von ihren Erfolgen verlautet nichts. Noch 1276 begann der König neue Rüstungen,[3]) wenig später führte die Einmischung des Papstes den Frieden herbei.

rum capitaneorum pro offendendis inimicis comunis Janue et non amicis, et de hoc dedimus securitates et fideiussores in Janua, et habemus litteras comunis Janue et instrumentum, sicut pro hoc armavimus. Que omnia vobis sumus parati presentialiter ostendere, si vultis. Wie beträchtlich die Zahl der Piratenschiffe, zeigen auch die venezianischen Schadenersatzforderungen Beil. 2 Nr. 31.

[1]) Arch. st. It. S. 3 B. 24 S. 236, 375. B. 25. S. 24, 35, 38.

[2]) Ibid. B. 24 S. 236. 16. Juni. Befehl 20 Galeeren, 6 Galionen und 2 vacchette zu armieren, die am 22. Juli im Hafen von Neapel bereit sein sollen, ausserdem scheint es, dass auch in der Provence gerüstet wurde. Die Abfahrt muss sich verzögert haben, ibid. S. 238. 2. Aug. wird sie auf den 15. Sept. verschoben. Aus der Urk. S. 403. 28. Dec. scheint sich zu ergeben, dass sie wirklich stattgefunden hat.

[3]) Ibid. B. 25 S. 33. 28. April.

Sechstes Capitel.

Der Friede mit Karl von Anjou 1276.

Dem französischen Einfluss in Italien Vorschub zu leisten, war Gregor X. nicht gewillt. Gegen die Bewerbungen Philipps III. um die Kaiserkrone zeigte er sich kühl zurückhaltend. Nicht dazu hatte das Papsttum so lange die deutschen Könige bekämpft, um nun die französischen an ihre Stelle zu setzen. Wider die Wahl Rudolfs von Habsburg liess sich von seinem Standpunkte aus nichts einwenden. Es konnte kaum wahrscheinlich sein, dass der von Hause aus nicht allzumächtige Graf in die Fusstapfen Friedrichs II. treten würde. Das Ideal, welches Gregor V. vorschweben mochte, war ein Kaiser, der unter die Leitung durch den Papst sich willig fügte. Damit ist Karl nicht aufgegeben, als brauchbares Werkzeug der Curie sollte er behalten, was ihm zukam, aber nicht mehr. Seinem Umsichgreifen in Oberitalien trat der Papst nicht geradezu entgegen, begünstigt hat er es ausser in den ersten Monaten seines Pontificats keineswegs. Karl verlangte einmal die Abtretung von ganz Piemont,[1]) Gregor X. verwies sogar das längst dem Anjou unterthänige Alba auf die Hülfe des römischen Königs Rudolf.[2])

Freilich, Hinneigung zu den Ghibellinen lag dem Papst fern. Die Partei der selbständigen Guelfen, deren Hauptvertreter die Torre in Mailand, scheint seinen Neigungen am meisten entsprochen zu haben. Bischof Raimund von Como, bald Patriarch von Aquileja, wurde von ihm bevollmächtigt, für die Erhaltung des Friedens in der Lombardei zu sorgen,[3])

---

[1]) Redlich, Wiener Briefs. S. 42 f. [2]) P. 21038.
[3]) Kaltenbrunner S. 48 f.

dessen Bruder Napus della Torre ernannte später Rudolf zum Reichsvicar.[1]) Mit einem solchen Vertreter des Imperium war natürlich den vereinigten Ghibellinen nicht gedient. Im Namen des römischen Königs Alfons, unterstützt durch spanische Ritter, bekriegten sie bald den Verweser des römischen Königs Rudolf, dem deutsche Ritter Hülfe leisteten. Dem ein Ende zu machen, ist Gregor X. eifrigst bemüht gewesen; aber nicht im Interesse Karls, dessen übertriebenen Ansprüchen er eben gar nicht geneigt, sondern zu Gunsten des rechtmässigen Anwärters auf die Kaiserkrone.

Die Feindseligkeiten gegen die Ghibellinen setzte er unverändert fort. Oft schon war das Interdict über Pavia erneuert worden. Unfehlbar traf jede Stadt, die mit dieser alten Feindin der Kirche in Verbindung trat, dasselbe Geschick. Am 29. März 1274[2]) hatte der Papst den Pavesen wieder angedroht, bei fortgesetzter Hartnäckigkeit ihre Stadt der bischöflichen Würde zu berauben, sowie den weltlichen Arm aller rechtgläubigen Christen gegen sie anzurufen. Gleichzeitig erhielten die Genuesen eine ernste Warnung. Dem ausdrücklichen Verbot des Papstes zum Trotz haben sie es gewagt, mit Pavia einen Bund zu schliessen. Noch erwarte er zuverlässige Bestätigung des Gerüchts, darum halte er mit dem Interdict vorläufig noch zurück. Je milder er sich aber jetzt zeige, um so schwerer werde er sie zu treffen wissen, wenn sie nicht baldigst unzweideutig von ihrem Beginnen abstehen. Das Conzil zu Lyon stand bevor, die Commune hat Gesandte dorthin geschickt.[3]) Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass sie eigens bestimmt, das Interdict abzuwenden. Gelungen ist das nicht. Vielleicht wurde Gregor X. noch besonders dadurch gereizt, dass die Friedensverhandlungen[4]) zwischen Genua und König Karl abermals scheiterten. Dieser erklärte sich wie bisher bereit, dem Schiedsspruch des Papstes Folge zu leisten. Die Capitane werden mit ihren Ausflüchten zu Ende gewesen sein. Sie hatten sich eben den Ghibellinen offen angeschlossen, die Vorteile dieser Politik lagen auf der Hand, so musste man jetzt auch die

[1]) Galv. Flamma 700. [2]) Reg Gr. X. S. 202. [3]) Ann. 282.

[4]) Erwähnt in dem Briefe Forges Davanzati S. LX vgl. o. S. 346 n. 1. Ausdrücklich ist gesagt, dass die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Gesandten auf dem Conzil stattfanden.

Nachteile mit in den Kauf nehmen. Schon am 10. Mai [1]) vollzog der Papst die Verhängung des Interdicts. Noch geschah das nicht mit aller Feierlichkeit. Der Process gegen Genua erscheint zunächst nur als ein Anhängsel dessen gegen Pavia, doch ist es auffallend, dass von der Aussprechung weiterer Strafen über diese Stadt diesmal Abstand genommen, während jene, der früheren Warnung entsprechend, als dem Bann verfallen erklärt wird. [2])

Einen nicht unerheblichen Verlust bedeutete es für die Capitane, dass am 26. Sept. 1274 der Erzbischof von Genua, Gualterius, starb. [3]) Eine politische Rolle hatte er nicht zu spielen gesucht. Unter Beschränkung auf die rein geistlichen Obliegenheiten seines Amts griff er in die inneren Angelegenheiten der Commune nur im Interesse des Friedens und der Eintracht ein. [4]) Ob er einen gleichgesinnten Nachfolger erhalten würde, musste sehr zweifelhaft sein. Eine Wahl kam zunächst nicht zu Stande, später verbot sie der Papst ausdrücklich, indem er sich die Ernennung des Nachfolgers vorbehielt. [5]) Mittlerweile war er schon in der dem Ghibellinenbunde feindlichen Richtung weiter gegangen. Das Interdict über Pavia wurde am 18. Nov. 1274 erneuert. [6]) Als besonderer Grund sind Verletzungen der kirchlichen Rechte angegeben, die es sich bei einer streitigen Bischofswahl habe zu Schulden kommen lassen. [7]) Zu einem ähnlichen Verhalten waren die

[1]) Reg. Greg. X. S. 205 f. Campi, Hist. eccl. Piac. II 450.

[2]) Sehr möglich ist es, dass Kardinal Ottobonus darauf eingewirkt hat, Ann. 282 vgl. o. S. 350 n. 1. Er war auf dem Conzil anwesend Rayn. 1274. 2. Wie sehr Gregor X. den Fieschi geneigt blieb, zeigt sein Verhalten bei der zwiespältigen Erzbischofswahl in Ravenna. Dort war der eine der vom Capitel gewählten der päpstliche Caplan Percival de Lavania. Ihn erkannte er freilich so wenig an wie den Gegenkandidaten, ernannte aber einen anderen Fiesco, Bonifacius, zum Erzbischof, Savioli, Ann. Bologn. III 2. 485. Asti war auch am 29. März gewarnt, obgleich es sich nicht vom Bunde mit Pavia losgesagt, verfällt es am 10. Mai nicht dem Interdict Reg. Gr. X. l. c.

[3]) Ann. 282 vgl. Jac. de Var. 48, 51.

[4]) Vgl. Ann. 244, 270.

[5]) P. 21 041. Campi II 469.

[6]) P. 20 960. Campi II 462.

[7]) Der Gewählte, den der Papst nicht bestätigt, ist Conradus de Beccaria, der von seinem Verwandten Janonus de Beccaria unterstützt wird, Ann. Plac. 561 f. Dieser war potestas populi Papie, und hatte als solcher schon Conradin Hülfe geleistet, Ann. Plac. 524.

Capitane doch wohl zu vorsichtig. Sie scheinen es nicht versucht zu haben, gewaltsam die Wahl eines ihrer Anhänger zum Erzbischof durchzusetzen. Der Excommunication entgingen sie deswegen nicht. In völlig bindender Form wird sie am 18. November ausgesprochen.[1]) Wohl ist auch das Vergehen, welches in dem Bunde mit Pavia lag, abermals erwähnt. Jetzt war das jedoch nicht die vornehmste Ursache für die Verhängung des Interdicts über Genua. Ausdrücklich ist durch den Patriarchen von Aquileja das päpstliche Verbot, fremde Truppen aufzunehmen, verkündigt worden. Die Capitane haben genügende Kenntnis davon erhalten, und trotzdem wagten sie es, die Spanier zu beherbergen.[2]) In die für Verletzung des Verbots angesetzten Strafen sind sie nun verfallen, nichtsdestoweniger sollen sie bis Weihnachten die Eindringlinge vertreiben. Ausserdem haben sie zahlreiche Schiffe gesandt, um neuen Zuzug zu holen. Diesen aufzunehmen verbietet der Papst.[3]) Sind die Truppen schon angelangt, so sollen sie bis Weihnachten vertrieben werden. Die Fremden werden ermahnt, bis dahin Italien zu verlassen, sonst unterliegen sie der Excommunication. Schliesslich wird Genua, wie auch Asti und der Markgraf von Montferrat, aufgefordert, bis zum 11. April 1275 in den Gehorsam der Kirche zurückzukehren. Für den Fall der Weigerung stehen ihnen weitere Zwangsmassregeln bevor.

Es wäre eine grosse Ungerechtigkeit gewesen, die Anhänger des römischen Königs Alfons zu verfolgen, ihn selbst aber nicht. Alles Vorgehen gegen jene traf nicht zum Ziele, so lange sie an diesem einen sicheren Rückhalt besassen. Gregor X. hat auch nicht gezögert, ihnen denselben zu entziehen, ehe durch die geplante Reise des Kastiliers nach Oberitalien dessen Macht dort tiefere Wurzeln fasste. Durch die Zusammenkunft mit ihm zu Beaucaire und die folgenden Verhandlungen erreichte er schliesslich im wesentlichen, was er wünschte.[4]) Für Genua

[1]) P. 20961. Campi II 464 ff. zugleich über Asti und Wilhelm von Montferrat.

[2]) Ibid. Es kann sich hier nur um die erste Sendung handeln.

[3]) Ibid. Hier muss es sich um die zweite Sendung handeln. Auf das dicantur ist kein Gewicht zu legen, da wirklich Genua Schiffe nach Spanien geschickt hat Ann. Plac. 560, das nuper ist wohl nicht genau.

[4]) B. F. 5524 etc.

war es natürlich von der grössten Wichtigkeit zu erfahren, was vorging. Die Capitane schickten an den König Gesandte,[1]) die jedenfalls auch mit dem Papste[2]) und vielleicht mit Vertretern Karls von Anjou[3]) verhandelten. Zunächst ist das fruchtlos geblieben.[4]) Gregor X. trat die Rückreise nach Rom an, unterwegs in Arezzo starb er.[5]) So verwirrt die allgemeine Lage bei seinem Hinscheiden gewesen sein mag, eine gewisse Grundlage, von der aus der Friede im Abendlande wirklich herzustellen, hat er geschaffen. Von Alfons verlassen, wäre den Ghibellinen nichts übrig geblieben, als Rudolf anzuerkennen. Diesem im Widerspruch mit dem Papst entgegenzutreten, hätte Karl kaum vermocht. So grosse Schwierigkeiten anderweitig vorlagen, ein Mann wie Gregor X. hätte doch vielleicht schliesslich den allgemeinen Kreuzzug unter Führung des Kaisers und seiner eigenen Oberleitung zu Stande gebracht.

Innocenz V. schon setzte die Politik des Vorgängers nicht consequent fort. Dieser hatte sich um den Krieg zwischen Genua und dem König von Sicilien nur sehr wenig gekümmert. Derselbe war wider seinen Willen begonnen worden, mochte Karl sehen, wie er damit zu Ende kam. Der Nachfolger scheint ein fast persönliches Interesse daran genommen zu haben, Frieden herzustellen. Was ihn zu diesem Verhalten bewog, berichten die genuesischen Annalen nicht.[6]) Sie sprechen von besonderer

[1]) Ann. 282. Beil. 2 Nr. 33. 1275. 30. Juli. Podesta, Capitane, Anzianen und Consiliarii setzen zu Sindici ein Obertum Cigalam, Ansaldum Balbum de Castro et Nicolinum Spinulam ... super omnibus et singulis tractandis, ordinandis et firmandis pro nobis et comuni Janue in curia d. pape et coram eo et quolibet auditore ab eo dato et in curia serenissimi regis Castelle cum quolibet principe et barono, comunitate et singulari persona et nunciis eorum, de quibus ipsis ambaxatoribus et sindicis videbitur, et ad prestandum pro nobis et comuni Janue et in personis cuiuslibet nostrum cuiuslibet generis iuramentum, et ad faciendum ... omnem promissionem, obligationem et securitatem... Die Vollmacht ist also sehr umfassend, ob damals erst die Gesandten abreisten, ist nicht ersichtlich.

[2]) Erneuert war das Interdict 1275. 11. April, Posse S. 67, und wohl auch am 23. Mai ibid. S. 68.

[3]) 1275. 9. Aug. Arch. st. It. S. 3 B. 24 S. 239 ernennt Karl Bevollmächtigte, um mit Genua, Asti und Montferrat über Frieden zu verhandeln, vgl. B. F. Nr. 5528.

[4]) Doch wird das Verfahren gegen die Gebannten zunächst nicht fortgesetzt, 1275. 18. Nov. P. 21088. Campi II 484.

[5]) Ann. 283. Ann. Plac. 562. [6]) Ann. 283.

Zuneigung, die er gegen Genua hegte, das Gefühl der Dankbarkeit für seine versöhnende Wirksamkeit ist unverkennbar. So erwünscht es aber auch für die Bürgerschaft sein mochte, ungehindert die Handelsbeziehungen zu Unteritalien wieder aufnehmen zu können und der geistlichen Censuren ledig zu werden, für bedroht durfte die Lage der Stadt in diesem Augenblick nicht gelten. Die Capitane hatten es eben verstanden, durch ihre gewandte Politik und thatkräftige Kriegsführung den Gefahren zu begegnen. Ein Angriff von Tuscien her liess sich nicht mehr erwarten. Auch ganz abgesehen von den Fehden, die dort spielten, waren die Guelfen nicht gewillt, Opfer für Karl zu bringen. Im Norden des Apennin konnte der Anjou seine eigenen Besitzungen kaum noch schützen, und an der Grenze der Provence sassen jetzt die Grafen von Ventimiglia, die von ihren Burgen im Gebirge aus jedes an die Riviera vordringende Heer in der Flanke bedrohten. Sieglos waren die Flotten Karls heimgekehrt, schwerlich reichten seine Geldmittel zur Ausrüstung einer grösseren, die durch Galeerenzahl geeignet, in offener Seeschlacht den Genuesen die Spitze zu bieten, zumal da er seinen Schatz erschöpfen musste, um auch nur die Gestade seines Reichs vor den sie umschwärmenden Piraten zu schützen. Die fortdauernde Beraubung seiner Unterthanen ging dem eigenwilligen König kaum sehr zu Herzen; aber durch die Störung des Handels mussten auch seine ergiebigsten Einnahmequellen, die Hafenzölle, schwer leiden, und wer bürgte ihm dafür, dass die bedrückte Bevölkerung seiner Länder nicht seine Misserfolge benutzte, um sich gegen das Joch der Fremdherrschalt zu erheben. Eine genuesische Hülfsflotte fern zu halten, war er dann doch wohl nicht fähig.

Etwas anderes als einen Defensivkrieg haben die Capitane freilich von vornherein nicht beabsichtigt. Diesen glücklich durchzuführen, ist ihnen im vollsten Masse gelungen. Sie bedurften des Friedens weit weniger als ihr Gegner. Dankbar mochten sie immerhin dem Papste sein, dass er ihnen die Möglichkeit bot, durch einen festen Vertrag die errungenen Vorteile für die Dauer zu sichern. In viel höherem Grade noch handelte Innocenz V. im Interesse Karls, als er sofort nach seiner Wahl, ehe noch die Weihe vollzogen, die Commune aufforderte ihre Zwietracht mit Karl, dem Kardinal Ottobonus

sowie den Verbannten beizulegen. Zu dem Zwecke sollte sie Gesandte an die Curie abordnen, ein Dominikaner wurde mit Ueberbringung des Schreibens und Einleitung der Verhandlungen beauftragt.[1])

Die Capitane zögerten nicht, den Wünschen des Papstes nachzukommen. Vom 13. März ist die Vollmacht für die Vertreter Genuas datiert.[2]) In Rom, wo der Papst bald seinen Sitz genommen, hatte sich König Karl eingefunden, Ottobonus war anwesend und bei ihm viele der Verbannten.[3]) Schnell wurde die Einigung nicht erzielt, aber Innocenz V. übernahm selbst die Vermittlung. Häufig conferierte er mit den Parteien, bis es ihm gelang, die Widerstrebenden zu versöhnen.[4]) Die Urkunden sind am 18. Juni ausgestellt.[5]) Wenige Tage später verschied der Papst.[6]) Durch seine letzten Worte soll er der Freude über das gelungene Werk Ausdruck gegeben haben.[7])

Nähere Nachrichten über den Gang der Verhandlungen liegen nicht vor, so ist es nur durch Betrachtung der Friedensbedingungen selbst möglich, ein Urteil über die Bedeutung der erzielten Einigung zu gewinnen. Zunächst die Form der-

---

[1]) Ann. l. c. P. 21099. Rayn. 1276. 16, undatiert. Der Termin für die Ankunft der Gesandten ist infra secundam dominicam instantis quadragesime (1. März).

[2]) L. J. I 1429. Für Guido Spinula, Babilanus Aurie, Lanfrancus Pignatarius und Johannes Ugolini. Sie erhalten Vollmacht, ad eundum pro nobis comuni et populo Januensi ad curiam Romanam et ante presentiam ... summi pontificis, et se coram eo ex parte nostra humiliter presentandos ad componendum cum illustri rege Sicilie et cum aliis, de quibus (pape) videbitur, et ad omnia et singula facienda (coram papa) cum dicto rege et nunciis ipsius et qualibet alia persona, de quibus ipsis syndicis ... videbitur. Also ist ein Compromiss nicht in Aussicht genommen, die Vollmacht ist ganz ähnlich der von 1275 s. o. S. 371 n. 1, nur dass sie ausdrücklicher auf Abschluss mit den genuesischen Guelfen Rücksicht nimmt.

[3]) Ann. 283 s. Durrieu II 179. Das sichere Geleit, welches Karl am 27. Mai den genuesischen Gesandten ausstellt, Arch. st. It. S. 3 B. 25 S. 37, bezieht sich nicht auf den Anfang der Verhandlungen.

[4]) Ann. l. c.

[5]) L. J. I 1429 ff. der Friede mit Karl, Federici, Trattato d. fam. Fiesca S. 155 ff. der mit den Verbannten, der Ausstellungsort ist derselbe, im Capitol zu Rom, ebenso sind die Zeugen die gleichen, nur dass bei der zweiten Karl als solcher genannt.

[6]) Ann. Plac. 563. 22. Juni. [7]) Ann. 283.

selben ist eine ganz andere, als sie Karl bisher verlangt. Es wird kein Compromiss geschlossen, sondern eine gütliche Uebereinkunft der Parteien. Der König schliesst nur für sich ab, nicht auch für seine Freunde; auf jede Einmischung in innere Angelegenheiten der Commune verzichtet er somit stillschweigend, aber völlig. Hierin allein schon spricht sich aus, dass die Capitane ihren früheren Standpunkt behauptet haben, zum Frieden selbst hatten sie sich stets bereit gezeigt.

Die einzelnen Bestimmungen beruhen auf voller Gegenseitigkeit. Gleichberechtigte Mächte sind es, die sich zusagen, einander nicht mehr zu schädigen, noch denen, die eine solche Absicht haben, Beistand zu leisten. Auf Ersatzforderungen wird Verzicht geleistet, die Gefangenen sind ohne Lösegeld freizulassen. Die Commune sichert allen denen, die durch ihr Gebiet dem König zu Hülfe ziehen wollen, Schutz zu, ausser wenn es ihre offenen Feinde. Um Störungen des Friedens durch Seeraub zu vermeiden, soll von jedem Schiff, das künftig aus den beiderseitigen Häfen ausläuft, Kaution gestellt werden. Diese allgemeinen Bedingungen entsprechen völlig dem Vertrage Genuas mit Pavia und Asti. Genua hatte sich damals die Möglichkeit, einen Separatfrieden zu schliessen, vorbehalten, der freie Durchzug ist durch denselben denjenigen, welche den Verbündeten zu Hülfe kommen wollen, wirklich nicht verwehrt. Der Beistand, welcher ihnen zu leisten, beschränkte sich ohnehin nur auf den Fall der Abwehr feindlicher Angriffe. Sonach sind die Capitane von der Ghibellinenliga nicht ohne weiteres zurückgetreten. Wenn dann auch der Papst die Aufgabe des Bündnisses mit Pavia verlangte,[1]) Karl gegenüber behielten sie freie Hand. Dem König hatte einst die Neutralität der Commune nicht genügt. Jetzt musste er zufrieden sein, dass sie sich wieder zu ihrer früheren Haltung verstand, und zwar auf Bedingungen hin, die für ihn kaum günstiger als die im Jahre 1262 festgesetzten.

Für die territoriale Abgrenzung des genuesischen Gebiets und der Machtsphäre Karls ist der Vertrag von 1262 ausdrücklich zur Grundlage genommen. Graf Henricetus von Ventimiglia und die Markgrafen von Bosco werden nicht er-

[1]) Beil. 2 Nr. 39 vgl. u.

wähnt, ebensowenig ist natürlich von den Eroberungen Genuas an der östlichen Riviera die Rede. Im Westen war durch die Kriegsereignisse eine Veränderung des Besitzstandes eingetreten. Der König hatte Roccabruna in seine Gewalt gebracht und dafür die Commune den Grafen Guillielmus Peire und Petrus Balbus zur Wiedereinnahme ihrer Castelle verholfen. Dieser Sachlage trägt der Frieden Rechnung. Genua verspricht dafür zu sorgen, dass die Grafen bis zum nächsten 29. September [1]) die besetzten Ortschaften herausgeben und sich mit dem König aussöhnen, andernfalls wird ihnen jede Unterstützung entzogen, ihr Eigentum im Gebiet der Commune mit Beschlag belegt, sie selbst unterliegen der Acht. Karl verspricht bis zu genanntem Termin den Grafen seine Gnade ohne Schwierigkeiten zuzuwenden, wenn sie darum ersuchen, sowie ihnen und ihren Anhängern volle Verzeihung für alle Vergehen angedeihen zu lassen; aber bis die Rückgabe der Burgen wirklich geschehen, behält er Roccabruna. Entschieden ist dieses Zugeständnis wenig ehrenvoll für die Capitane. [2]) Sie geben Bundesgenossen Preis, ohne denselben sichere Gewähr für ein erträgliches Abkommen zu bieten. [3]) Geheime Vorbehalte sind hier schwerlich gemacht. Dies muss aber bei anderen Bestimmungen geschehen sein.

Eine notwendige Folge des Friedens ist es, dass den Genuesen freier und ungehinderter Verkehr im Reiche Sicilien erlaubt wird. In Erinnerung an die Vorgänge 1272 mag ausdrücklich festgestellt sein, dass bei künftigen Fehdeansagen zweimonatliche Frist für Entfernung der Betroffenen zu gestatten; aber eine Erneuerung der alten Handelsprivilegien ist nicht ausbedungen. Die Genuesen sollen in den Ländern Karls wie fremde Kaufleute behandelt werden, die keinen Anspruch auf besondere Vorrechte haben. Vom Standpunkt des Königs aus ist das sehr begreif-

---

[1]) L. J. I 1431 usque ad festum b. Michaelis proxime futurum.

[2]) Die Ausführung wird 21. Juni Arch. st. It. S. 3 B. 25 S. 184 näher dahin geregelt, dass Roccabruna und die in Betracht kommenden Burgen der Grafen (so wird das im Auszug jedenfalls ungenaue la terra di Ventimiglia co' castelli e luogi circostanti aufzufassen sein), dem Kardinalbischof Bertrand v. Sabina zu übergeben. Offenbar hat dieser den Austausch zu vollziehen.

[3]) In den Ausdrücken des Vertrages ist nicht enthalten, dass Karl die Besitzungen den Grafen als Lehen zurückgeben wird.

lich. Er schliesst nur Frieden mit der Commune und tritt zu ihr nicht in ein engeres Verhältnis. Darum gesteht er ihr nicht vertragsmässig Freiheiten zu, die er nur seinen Freunden gewährt. Dass Genua aber auf die wertvollen Privilegien schlechthin verzichtete, wäre ein ungeheurer Nachteil gewesen. Es ist gewiss nicht geschehen. Sicherlich wurden die Factoreien zurückgegeben. Der eximierte Gerichtsstand unter eigenen Consuln dauerte in der Weise fort, wie er vor dem Kriege bestand.[1]) Ein strenger Beweis dafür, dass die bisherigen Zollbefreiungen für die Genuesen weiter galten, lässt sich allerdings nicht führen; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch in dieser Beziehung der frühere Zustand wiederhergestellt wurde, nur eben nicht vertragsmässig, sondern in der Form besonderer Zusagen, über die man sich doch wohl bei den Vorverhandlungen geeinigt. Somit hätte die Commune trotz der vergangenen Feindseligkeiten behauptet, was sie einst nur durch weitgehendes Entgegenkommen von Karl erlangt. Von dem Höhepunkt, den seine Macht 1269 erreicht, war sie beträchtlich herabgesunken. Als Oberhaupt und Beschützer aller Guelfen Italiens konnte er nicht mehr gelten. Sein Versuch, diese Partei in Genua wieder zur Herrschaft zu bringen, war gänzlich gescheitert. Er musste zufrieden sein, dass Innocenz V. ihm einen billigen Frieden verschaffte, der ihm gegen seine übrigen Feinde freie Hand gab.[2])

Durch die versöhnende Einwirkung des Papstes, nicht durch die Gewalt der anjouvinischen Waffen sind die Capitane

[1]) Diese wichtigen Zusatzbestimmungen sind nur durch die kurzen Auszüge Arch. st. It. S. 3 B. 25 S. 184 21. Juni u. S. 187 16. Juli bekannt. Auf Bitten des Papstes gesteht Karl den Genuesen zu, in seinen Staaten le logge ed i loro consoli zu haben, wie in der Zeit vor dem Kriege und in denselben Städten. Das scheint (16. Juli) auf Bitten Adrians V. erweitert, indem Karl seinem Generalvicar schreibt, dass er den Genuesen Loggien und Consuln mit denselben Privilegien wie vor dem Kriege zugestanden, und zwar auf ein Jahr, in der Folge nach seinem Gutdünken. Auch aus einem anderen Auszuge derselben Urk., Beil. 5 Nr. 6 B. 2 f. 13, ergiebt sich nicht mit Sicherheit, ob unter den gewohnten Freiheiten und Immunitäten, deren sich die Genuesen erfreuen sollen, die Zollermässigungen gemeint sind.

[2]) Vgl. den Brief an Alba 25. Juni Forges Davanzati S. LXXII f., um diese Stadt vom Abfall zurückzuhalten. Von dem stolzen Ton, in dem der König sonst bei solchen Anlässen sprach, ist nichts mehr darin zu spüren.

bewogen worden, die Rückkehr ihrer Widersacher zu gestatten, das spricht sich in jedem Punkte des Friedens mit Kardinal Ottobonus, den Fieschi, Grimaldi, Malocelli und deren Anhängern deutlich aus. Von Veränderung der Verfassungsform ist nicht die Rede. Die Verbannten kehren heim, ihre Besitzungen werden ihnen zurückerstattet, die Gewähr für Ausführung ohne Hinterlist übernimmt der Papst. In seinem Auftrage erklärt der Kardinalbischof von Sabina, dass Podesta, Capitane, Anzianen, Consiliarii und die anderen Beamten der Stadt in die Excommunication verfallen sind, falls sie zuwiderhandeln. Das ist die einfache Grundlage, die durch die folgenden Ausführungsbestimmungen nur näher erläutert wird.

Sämtliche Beleidigungen werden verziehen, Urteilssprüche und Statuten, die seit Beginn der Zwietracht gegen die Verbannten erlassen, sind ungültig. Die Rückgabe der Castelle und anderen Besitzungen, ob sie zerstört oder nicht, erfolgt in dem Zustande, wie sie sich zur Zeit befinden, doch darf die Commune einige der Burgen in den nächsten zwei Jahren auf ihre Kosten durch einen der Söhne des Guido Spinula bewachen lassen. Eine Abschlagszahlung [1]) für die den Guelfen zugefügten Schäden findet nicht statt. In dieser Beziehung sind die Bestimmungen auffällig unklar. Die Commune wie die Verbannten behalten sich vor, auf gerichtlichem Wege Ersatz zu fordern, doch darf jene wegen von ihr selbst erlittenen Verlusten nicht eine Klage einreichen, wenn das nicht diese zuvor gethan haben. Zuständig ist der Gerichtshof der Commune. Sollte dieser sich weigern Recht zu sprechen, so können die Kläger an jeden zuständigen Richter sich wenden. Offenbar umschreiben die Clauseln bloss den vorläufigen Verzicht der Guelfen auf Schadenersatz, sie erhalten ihn nur, wenn die Capitane ihnen solchen geben wollen, — oder wenn es ihnen gelingt, dieselben zu stürzen. Den Grafen von Lavagna ist Beobachtung der Verträge zugesagt, die im Register der Commune enthalten. [2]) Kraft derselben geniessen sie Steuerfreiheit für ihre Besitzungen. Das ist in der Friedensurkunde nicht ausdrücklich gesagt, aber in einem Vorbehalt bei einer anderen Bestimmung enthalten.

---

[1]) Wie 1251. Ann. 230.

[2]) Gemeint sind offenbar die Urkk. L. J. I 220 ff.

Den Guelfen ist es nämlich freigestellt, ob sie nach Genua zurückkehren oder ausserhalb verweilen wollen. Jedenfalls müssen sie zu den öffentlichen Lasten beitragen wie die anderen Bürger — ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Grafen von Lavagna.[1]) Schliesslich wird versprochen, dass die Zurückgekehrten wie andere Bürger behandelt werden sollen, wenn sie Podesta, Capitanen, der Commune und dem Populus gehorsam bleiben, dann soll ihnen auch die Rebellion nicht nachgetragen werden. Die anwesenden Guelfen[2]) beschwören den Frieden sofort, ihren Anhängern steht bis zum 29. Sept. der Beitritt frei. Binnen zwei Monaten muss die Ratification durch die Commune vollzogen werden. Die Parteien sind einverstanden, dass der Papst sie zur Beobachtung der Zusagen durch geistliche Censuren und in anderer Weise zwingt.

Den Verbannten war es nicht geglückt, mit den Waffen ihre Rückkehr zu ertrotzen. Sie mussten demnach Bedingungen annehmen, wie sie die siegreichen Gegner für gut befanden. Dem Einfluss Innocenz V. ist es zuzuschreiben, dass dieselben noch ziemlich milde ausfielen. Den Capitanen konnte es recht sein, wenn ihre alten Widersacher friedlich ihrer Herrschaft sich fügten. Für den Fall, dass sie auf die Dauer nicht dazu bereit, war eigentlich schlecht vorgesorgt. Im Augenblick versöhnte man sich, wie das schon öfters geschehen und immer wieder ohne wirklichen Erfolg geblieben. Es liess sich voraussehen, dass die zurückgekehrten Guelfen nach einer Verfassungsänderung streben würden. Günstig dazu lagen die Verhältnisse nicht. Der Bund zwischen den Ghibellinen und dem Populus hatte sich durch die gemeinsamen Gefahren und Erfolge gekräftigt. Ob Karl so bald wieder eingreifen werde, konnte fraglich sein. Am meisten kam auf das Verhalten des Papstes

[1]) Sonst ist noch hervorzuheben, dass die Commune Geldsummen, die sie von Schuldnern der Verbannten eingezogen hat (vgl. o. S. 295 n.), den Gläubigern zurückgeben wird; Strafsummen, zu denen die Guelfen verurteilt, sind erlassen, wenn sie schon eingezogen, gelten sie als Schaden. Alles was die Commune „occasione mutuorum“ von ihnen erhoben, wird zurückgegeben wie anderen Bürgern. Der Kardinal verzichtet auf die Processe, welche er bei der Curie angestrengt, vgl. o. S. 350 n. 1.

[2]) Nicolaus und Fredericus de Flisco, Albertus ist durch einen Procurator vertreten, mehrere Grimaldi und Malocelli, Petrus de Castello, Jacobus Manens, Nicolaus und Simon Guercius.

an, der jetzt zum Wächter über den inneren Frieden Genuas bestimmt.

Von Innocenz V. sprechen die Annalen in erhobenem Tone. Kurz und bündig berichten sie über dessen Nachfolger. Jacob de Varagine weiss von Adrian V. — denn so nannte sich Kardinal Ottobonus nach seiner Erhebung zum Papst — eine boshafte Anekdote zu erzählen. Derselbe soll an seine Verwandten und Freunde, als sie ihn zu seiner Wahl beglückwünschten, die Worte gerichtet haben: „Was freut ihr euch? Besser war für euch ein lebender Kardinal, als ein toter Papst.“ [1]) Das zeigt, wie man in Genua nicht mit Unrecht sein bisheriges Verhalten auffasste. Die hohe Stellung an der Curie hatte er im weitgehendsten Maasse zu Gunsten seines Geschlechts ausgenutzt. Als ein Haupt der französischen Partei im Kardinalkolleg galt er stets. Die grosse Frage ist, ob er sich selbst treu geblieben wäre, nachdem er die Tiara erlangt. Sein Pontificat dauerte nicht lange genug, um eine ausgesprochene Richtung erkennen zu lassen. Es liegen Nachrichten vor, die ihn keineswegs als unbedingten Förderer des französischen Einflusses erscheinen lassen. [2]) Von einem Neffen Innocenz IV. war eben nichts weniger als eine willenlose Hingabe an fremde Interessen zu erwarten, Karl mag sich in ihm getäuscht haben. [3]) Immerhin konnten die Capitane von Glück sagen, dass Adrian V. nicht länger regierte. Gegen die Nepoten des Papstes hätten sie sich kaum auf die Dauer halten können. So hat er nur die Bestätigung des Friedens zwischen der Commune und Karl vollzogen. [4]) Der Aufhebung des Interdicts, die gewiss schon

[1]) Jac. de Var. 51 ergänzt den Bericht der Ann. aus eigener Kenntnis, die er sehr wohl haben konnte, so dass man seinen Bericht nicht schlechthin verwerfen darf. Ueber die Beeinflussung des Conclave durch Karl s. Saba Malasp. Mur. SS. VIII 871 f.

[2]) Cont. Guill. Tyr. 477. Ueber die Sinnesänderung Adrian V. vgl. Dante Purg. XIX 99 ff. So ganz plötzlich war sie wohl nicht, da er schon vorher mit Rudolf in Verbindung stand, Redlich, Wiener Briefs. S. 48.

[3]) Auffällig ist es doch, dass Karl sofort nach dem Tode Adrians V. dessen Besitzungen in seinem Reiche einziehen lässt, Arch. st. It. S. 3 B. 25 S. 408, statt 4. Aug. ist zu lesen 24. Aug. nach Auszug derselben Urk. Beil. 5 Nr. 6 B. 2 f. 15. Erst am 27. Oct. auf Bitten des neuen Papstes erteilt er den Befehl, sie an den Erben, Fredericus de Flisco, zu übergeben, vgl. auch Min. Riccio, Nuovi studii S. 1.

[4]) 23. Juli L. J. I 1428.

von Innocenz V. in Aussicht genommen, stellte er kaum noch Schwierigkeiten entgegen. In Genua selbst vor versammeltem Volke wurde am 15. August der feierliche Act vollzogen, durch den die Stadt ihre Rückkehr zum Gehorsam gegen die Kirche erklärte.[1] Ein eigens dazu ernannter Sindicus schwor in die Hände des päpstlichen Nuntius magister Johannes de Rocca den Eid, dass Podesta, Capitane, Consiliarii und Commune den Befehlen des Papstes in den Punkten Folge leisten werden, deren wegen sie dem Bann verfallen, nämlich weil sie fremde Truppen in Italien aufgenommen und mit Pavia ein Bündnis geschlossen. Im Falle, dass dies Versprechen nicht beobachtet wird, verfällt die Commune in 25000 l. Strafe, wofür sich eine grössere Anzahl Genuesen verbürgt. Hiernach mag formell das Interdict gelöst worden sein.[2] Bald zog ein neuer Erzbischof in die Stadt ein, festlich und mit den grössten Ehren empfangen.[3] Die Feierlichkeiten zeigten auch äusserlich die wiederhergestellte Eintracht mit der kirchlichen Autorität.

[1]) Beil. 2 Nr. 39. Acta fuerunt hec in ecclesia b. Laurentii Januen. in publico parlamento.

[2]) Ann. 283. [3]) Ann. 284.

Siebentes Capitel.

Die Ausführung des Friedens.

Den Krieg mit Karl haben die Capitane nicht gesucht, als er ihnen aufgedrängt, führten sie denselben entschlossen zu Ende. Zur Unzufriedenheit über das getroffene Abkommen hatten sie keinen Grund, demnach erfüllten sie auch die eingegangenen Verpflichtungen getreulich. Der König gab keinen Anlass zur Klage, vom selben Tage wie der Frieden ist sein Befehl datiert, die Feindseligkeiten einzustellen und die Gefangenen freizulassen.[1] Der Handelsverkehr mit dem sicilischen Reiche mag bald wieder hergestellt sein. Im Gebiet der Commune wurde der geschlossene Friede feierlich bekannt gemacht und den Bewohnern eingeschärft, sich jeder Verletzung von Unterthanen des Königs fortan zu enthalten.[2])

Viel musste der Commune an der Rückgabe von Roccabruna liegen. Persönlich sowie durch Briefe und Boten wurden die beiden Grafen von Ventimiglia ermahnt, die von ihnen besetzten Burgen an Karl auszuliefern. Sie erwiesen sich nicht

---

[1]) Vgl. die Briefe 18. Juni Forges Davanzati S. LXX ff., Papon, Hist. de Prov. B. 3 S. XXIII f., Arch. st. It. S. 3 B. 25 S. 184, 186. Die Urkunde ibid. B. 26 S. 209 9. Juli muss zu 1276 gehören, erwähnt ist sie auch bei Camera, Mem. stor. di Amalfi B. I S. 444, mit dem Friedensschluss war Schutz für die Küste nicht mehr nötig.

[2]) Beil. 2 Nr. 40. 1276. 17. August. In burgo Clavari in ecclesia s. Johannis in publico parlamento cornu et campana more solito congregato. D. Enricus Torsellus, Clavari et Lavanie potestas, de mandato dd. potestatis et capitaneorum comunis et populi Janue fecit legi litteras ei missas a predictis dd. potestate et capitaneis et firmiter declarari et per burgum Clavari voce preconia preconari ... ad observandam conventionem pacis, inite inter illustrem regem Sicilie ex una parte et ambaxatores pro comuni Janue et ipsum comune ex altera, dante domino perpetuo durature. Wegen der Freilassung des Leo de Bosco s. Anm. 279.

willfährig, darum liessen die Capitane in Ausführung des Vertrages den Befehl ergehen, dass vom 29. Sept. ab niemand denselben Hülfe leisten solle.[1]) Zu mehr war Genua nicht verpflichtet, die Absage ist so bündig als möglich. Trotzdem beklagte sich der König später, dass zuwider dem Vertrage den Leuten aus der Grafschaft Zuflucht gegeben werde,[2]) und ermahnte die Commune, künftig die Abmachungen besser zu halten. Wie weit die Beschwerden gerechtfertigt, ist nicht ersichtlich. Anlass zu denselben gab wohl der Aerger, dass es nicht glückte, die Grafen zu unterwerfen. In eigentlichen Besitz der Orte ist Karl nicht wieder gelangt. Guillielmus Peire und Petrus Balbus beherrschten den Col di Tenda-Pass, und so mag es ihnen möglich gewesen sein, in Piemont den Beistand zu gewinnen, den sie an der Riviera nicht mehr fanden. Schliesslich scheint ein Waffenstillstand die Fehde vorläufig beendet zu haben.[3]) Jedenfalls wurde Roccabruna nicht an Genua ausgeliefert, doch hat dies den Frieden nicht weiter gestört.

Dazu wird der Verlauf der Ereignisse in der Lombardei viel beigetragen haben. In dem Siegeslauf der Ghibellinen war hier 1276 eine kleine Unterbrechung eingetreten, zwar wurde im Mai Tortona geschlagen,[4]) aber im Juli fiel Alessandria wieder ab, und die Angriffe gegen Mailand blieben zunächst erfolglos.[5]) Papst Johann XXI. erneuerte am 18. November[6])

---

[1]) Beil. 2 Nr. 41 u. 42.

[2]) Arch. st. It. S. 3 B. 26 S. 11. 1277. 15. März.

[3]) L. Barthélemy, Invent. chronol. des chartes de la maison de Baux S. 174. 1279. 17. März Vollmacht zur Verhandlung über einen Waffenstillstand. Wahrscheinlich ist derselbe zu Stande gekommen, vgl. Papon, Hist. de Prov. III 56. 1279. 21. Aug. schliesst Petrus Balbus ein Bündnis mit Cuneo Gioffr. 635, in dem vorbehalten, dass kein Teil dem anderen Hülfe zu leisten braucht gegen Genua, Asti und den König von Sicilien. Im Besitz der Grafen müssen damals sein: Tenda, Briga, Saorgio, Breglio, Pigna, Rochetta, Castellaro, Buzana, Limone und Vernante. Auch Nostradamus 267 spricht von einem Waffenstillstand, den er auf etwa 1277 setzt.

[4]) Ann. Plac. 562. Die Spanier sind beteiligt, es wird angegeben, dass sie im Solde Montferrats standen.

[5]) Ann. Plac. 563 f. Da Wilhelm von Montferrat nicht mehr als Vicar des römischen Königs Alfons auftreten konnte, scheint ihm eine besondere Stellung als vicarius comunis Papie ... a Lambro superius durch Pavia übertragen zu sein.

[6]) Posse S. 72.

das Interdict. Dagegen gelang gleich zu Anfang des folgenden Jahres ein Hauptschlag. In Desio unterlagen die Torre der Uebermacht ihrer Gegner.[1]) Mailand war für sie verloren. Mit dem Erzbischof Otto Visconti kehrten die so lange verbannten Ghibellinen in die Stadt zurück. Das Ereignis führte eine gewisse Klärung der Lage herbei. Zu Parma schlossen im Februar die bedrohten guelfischen Städte einen Bund zu gemeinsamer Verteidigung gegen jedermann.[2]) Ungleich stattlicher war die Versammlung der Ghibellinen zu Pavia im nächsten Monat,[3]) auch Genua[4]) ist beteiligt. Ueber eine

[1]) Ann. Plac. 565, Ann. 284. 21. Jan.

[2]) Ann. Plac. 566, es sind Piacenza, Cremona, Parma, Reggio, Modena, Bologna Innenpartei, Brescia sowie die Aussenparteien von Pavia und Verona, also etwa die, welche als Anhänger der Kirche 1275 Rudolf Treue geschworen hatten Mur. SS. XVIII 8.

[3]) Ann. Plac. l. c. Vertreten sind der Markgraf von Montferrat, Mailand Pavia, Bergamo, Como, Lodi, Crema, Genua, Asti, Alba, Turin, Vercelli, Novara, Valenza, Verona, Mantua, sowie die Aussenparteien von Brescia, Tortona, Cremona, Alessandria, Lodi und Parma.

[4]) Kleinere Differenzen mit Pavia müssen bestanden haben, Beil. 3 Nr. 27 f. 46. 1276. 31. Jan., also schon vor dem Frieden mit Karl, gestehen Capitane und Anzianen einem genuesischen Bürger Repressalien gegen die Pavesen zu. Jener ist gewaltsam gefangen und beraubt worden per quosdam homines malefactores Papie in loco s. Martini in strata publica in territorio Papie, auch hat er Lösegeld zahlen müssen. Auf Ersuchen Genuas ist der Podesta von Pavia eingeschritten gegen universitatem et homines castellanie Petre districtus Papie ... in quo territorio dicta raubaria fuerat perpetrata, und sein Judex hat 1272. 10. Febr. einen Urteilsspruch gegen die Ersatzpflichtigen erlassen, der aber trotz öfterer Aufforderung nicht ausgeführt. Zu weiteren Streitigkeiten hat der Zwischenfall schwerlich geführt. 1276. 21. April Fol. Not. III 1 f. 50 wird in Genua ein Sindicus ernannt ad se presentandum coram d. potestate Papie et in consilium (!) Papie ad postulandum a comuni Papie, ut pro comuni Janue fideiubere debeat dictum comune Papie gegen Venedig für 25 000 l. tur., entsprechend dem Waffenstillstandsvertrag von 1275. 1. Aug., vgl. u. Cap. 8. Repressalien sind erst recht gegen die guelfischen Städte zugestanden worden, gegen Tortona Beil. 3 Nr. 27 f. 46. 1276. 31. Jan, weil der Podesta und Castellan von Arquata, Facinus de Guidobobus, einem Bewohner von Voltaggio ein Pferd genommen. Auf die Forderung der Rückgabe hat der Podesta von Tortona geantwortet, dass Facinus es gethan occasione cuiusdam laudis cambii, das er gegen die Genuesen zu haben behauptete. Ferner gegen Mailand für Opizo Adalardus ibid. f. 47. 1276. 7. Febr. Er musste von Mailändern 202 l. 19 sol. empfangen, trotz öfteren Ersuchens von Seiten Genuas ist der Podesta von Mailand nicht gemäss dem Vertrage zwischen Genua und Mailand eingeschritten.

wesentliche Aenderung in der bisherigen Haltung muss man sich hier geeinigt haben. Das Bündnis zu gegenseitigem Schutz, welches erneuert wurde, spricht als allgemeineren Zweck aus: die Erhöhung der römischen Kirche und des römischen Kaisers beziehungsweise Königs Rudolf.[1]) In diesem Sinne konnten allerdings die Capitane ihren Parteigenossen und bisherigen Verbündeten treu bleiben, ohne den Frieden mit Karl und die Versprechungen an den Papst zu verletzen. Die Ghibellinenliga hat auch sofort Verhandlungen mit der Curie eröffnet, Mailand verfiel nicht dem Bann; für die früheren Anhänger des Kastiliers war jedoch die Aufhebung des Interdicts nicht gleich zu erreichen.[2])

Johann XXI. starb unerwartet, das Conclave zog sich in die Länge. Die Ghibellinen in der Lombardei kämpften nicht ohne Glück weiter, Tortona und Alessandria wurden gewonnen.[3]) Den neuen Papst, Nicolaus III., konnte man als einen persönlichen Gegner Karls betrachten.[4]) Er hat sich ihm abgeneigt gezeigt, so weit das nach den Traditionen der Curie überhaupt möglich. Der Einfluss dieser Richtung, — so bedeutsam sie für Toscana wurde,[5]) — lässt sich in Oberitalien nur noch indirekt verspüren. Der König von Sicilien gewann hier nicht wieder Einfluss. Seinen und der Kirche alten Feinden wurde die Lösung vom Interdict nicht allzu schwer gemacht,[6]) für die Herstellung der Reichsrechte durch Rudolf zeigte indessen der Papst kein reges Interesse. Im Juli 1278 hielt die Ghibellinenliga eine Tagfahrt zu Vercelli, Wilhelm von Montferrat übernahm die Hauptmannschaft der Partei auf fünf Jahre.[7]) Da Genua an dem Beschlusse beteiligt, ist es wahrscheinlich,

---

[1]) Ann. Plac. 567. exaltare s. Romanam ecclesiam et d. Rodulfum Romanorum imperatorem sive regem. Da die Guelfen Rudolf Treue geschworen haben und die Ghibellinen offenbar bereit dasselbe zu thun, ist Karl von selbst eliminiert. [2]) Ann. Plac. l. c., Posse S. 73.

[3]) Ann. Plac. 569 f. [4]) Saba Malasp. Mur. SS. VIII 872.

[5]) Niederlegung des vom Papste übertragenen Reichsvicariats durch Karl, Rayn. 1278, 68.

[6]) Nochmals Erneuerung des Interdicts über Pavia, Verona, Asti und Montferrat, Posse S. 74; wegen der Lossprechungen s. P. 21395 ff., Sbaraglia, Bull. Franc. III 336 ff., vgl. Rayn. 1278, 77.

[7]) Ann. Plac. 570. Mitte März 1279 scheint in Mailand wieder ein Parteitag stattgefunden zu haben ibid. 571.

dass es zum Gehalt des Hauptmanns und den sonstigen Kosten beizutragen versprach; von den Kriegszügen, die folgten, haben sich die Capitane jedenfalls ferngehalten. Sie benutzten das friedliche Verhältnis zu Alessandria, das durch die Unterwerfung dieser Stadt unter den Markgrafen eingetreten, um die Handelsstrassen jenseits des Apennin zu sichern, gleichzeitig wurden Ansprüche auf Schadenersatz geregelt.[1]) Wie die Dinge damals lagen, vertrug sich die den Ghibellinen zugewandte Haltung der Commune sehr wohl mit einem leidlichen Verhältnis zu Karl. Dieser stand während des Pontificats Nicolaus III. nicht mehr in der Weise wie früher an der Spitze der Guelfen, Aussicht auf Erweiterung seiner Macht in Italien war ihm für den Augenblick abgeschnitten. Daher zeigte der König von Sicilien keine Neigung, den Frieden zu brechen; gern liess sein Sohn die Ehrenbezeugungen sich gefallen, welche ihm bei einem kurzen Aufenthalte in Genua dort erwiesen wurden.[2]) So ist es möglich, dass die Stadt bei dem Ausgleich zwischen Karl und den Astesen geeignet erschien, eine vermittelnde Rolle zu spielen. Genuesen übernahmen unter Garantie ihrer Commune die Bürgschaft für die hohen Geldsummen, welche Asti zahlen musste, um seine bei Cossano gefangenen Bürger aus dem Kerker zu befreien.[3])

Grosse Schwierigkeiten hatten die Capitane in der äusseren Politik unmittelbar nach dem Friedensschluss von 1276 nicht zu überwinden. Ungestört konnten sie ihr Verhalten so einrichten, wie es von vornherein in ihrer Absicht gelegen haben mag. Ohne ihre ghibellinische Gesinnung zu verleugnen, wünschen sie mit jedermann in Frieden zu leben. An den Kämpfen nördlich der Gebirge, die das Gebiet der Commune begrenzen, nehmen sie nicht unmittelbaren Anteil,[4]) es genügt, dass sie

[1]) Beil. 2 Nr. 46, vgl. Can. N. st. III 319 f.

[2]) Ann. 287. 15. Sept. 1278. Angekündigt mag der Besuch durch die Beauftragten sein, die Karl nach Genua und in die Provence schickte Arch. st. It. S. 4 B. 1 S. 243. 1278. 2. Juni. Das Datum 15. Sept. steht mit Guido de Corv. 687 im Widerspruch, da er angiebt, dass der Sohn Karls auf dem Wege nach der Provence erst Montag 19. Sept. in Portopisano eingelaufen und dort bis Donnerstag (22. Sept.) verweilte.

[3]) Ann. 287 f. vgl. schon Cod. Ast. III 1172, 1129.

[4]) Daher wurde wohl der Waffenstillstand zwischen den Torre und Visconti 1279 in Genua geschlossen Galv. Flamma 707.

ein Bundesverhältnis zu den Städten bewahren, in denen ihre Parteigenossen herrschen. So liess sich am besten ihre eigene Machtstellung behaupten. Den Umtrieben der heimgekehrten Guelfen konnte man am leichtesten begegnen, wenn ihnen keine Möglichkeit gewährt, ausserhalb der Stadt Unterstützung zu finden; denn dass die Grimaldi und Fieschi es ertragen würden, jedes Einflusses auf die Leitung der Commune zu entbehren, haben die Capitane schwerlich erwartet. Zuvorkommend behandelten sie die heimkehrenden Gegner keineswegs. Es hätte allerdings von kaum gerechtfertigtem Vertrauen gezeugt, die Burgen des Nicolaus de Flisco zurückzugeben, auch war Genua durch frühere Versprechungen an die Bewohner der Orte gebunden.[1]) Vielleicht beabsichtigten die Capitane von vornherein ein Abkommen, wie es am 24. Nov. 1276 geschlossen wurde.[2]) Damit jetzt und für immer die Liebe und Ergebenheit kenntlich sei, welche Nicolaus gegen Podesta, Capitane, Commune und Populus hegt, verkauft er an sie seine sämtlichen Besitzungen von Petra Colice bis zur Magra und darüber hinaus, sowie von Godano bis zum Meere. Der Preis ist ein ganz beträchtlicher, 25000 l., die Raten sollen auch zu den festgesetzten Terminen ausbezahlt sein,[3]) eine Quittung über Empfang der Summe liegt vor.[4]) Jedenfalls hat die Commune alles, was sie im Kriege erobert, behalten[5]) und nur nachträglich Rechtstitel darauf erworben. Das war wohl um so nötiger, als der Bischof von Luni seine Ansprüche geltend machte und eine Einmischung des Papstes herbeiführte,[6]) über deren Erfolg übrigens nichts bekannt.

[1]) S. o. S. 334 n. 4.

[2]) S. die Urkunden L. J. I 1436 ff. 14. u. 24. Nov.

[3]) Ann. 284. [4]) L. J. I 1482. 1279. 25. März.

[5]) Insofern hat nur ein Scheinkauf stattgefunden, schwerlich ist vorher Nicolaus wieder in Besitz gelangt. Die Schiedsrichter bestimmen vor allem wohl, in welcher Weise die Abfindungssumme zu zahlen, und stellen die Form des Verkaufsinstruments fest, damit es unanfechtbar. Von Vezzano scheint Nicolaus nur $^1/_3$ gehört zu haben, 1277. 5. Nov. erwirbt die Commune von zwei domini de Vezano noch etwas über $^1/_4$. Ann. 285. L. J. I 1460, Belege für die Auszahlung des Preises S. 1462 ff.

[6]) Beil. 5 Nr. 23 B. IV 8 S. 53. Auszug aus einem Briefe Johanns XXI. ohne Datum. Der Papst teilt mit, dass der Bischof von Luni sich über Wegnahme von Besitzungen beklagt habe. Magister Johannes de Rocha, den Adrian V. nach Genua gesandt (vgl. o. S. 380), habe schon deswegen

Es lag im Interesse der Capitane, ihren Gegnern die Stütze zu entziehen, welche sie an den Castellen und den von ihnen abhängigen Landbewohnern finden konnten.[1]) Die Betroffenen mögen den Verlust der Güter trotz der Entschädigung schwer empfunden haben. Ihnen musste es wichtiger sein, die Castelle zurückzuerhalten,[2]) auch fanden die Grafen von Lavagna Anlass, sich über Verletzung ihrer Privilegien zu beklagen.[3]) Aufrichtig ist eben die Versöhnung nicht gewesen, mit Misstrauen wird man die Heimgekehrten beobachtet haben. Es dauerte auch nicht gar zu lange, da beschuldigte[4]) man sie, Pläne zum Umsturz der Capitane und natürlich auch des Populus im Schilde zu führen. Sie wurden vorgeladen, erschienen nicht, sondern verliessen die Stadt;[5]) darauf wurden sie für immer

Ermahnungen an die Commune gerichtet. Später, Nov. 1278, Muratori, Antiqu. Est. I 182, stellte Bischof Heinrich von Luni zusammen, welche Orte seiner Kirche gehörig und von der Commune gewaltsam occupiert.

[1]) Nicht unmöglich ist es, dass der Kauf Ann. 285 L. J. I 1449. 1277. 15. Jan. des Teils ($^3/_{16}$) von Varazze, der Thomas marchio de Ponzono gehörig, auf Schwächung der Mallocelli berechnet, in deren Besitz schon damals das übrige gewesen sein mag, vgl. L. J. II 229 ff.

[2]) Die Fieschi, Grimaldi und ihre Anhänger haben angegeben, als sie beim Papst über Bruch des Friedens von 1276 Klage führten, Beil. 5 Nr. 6 B. 1 vgl. u., ihre Castelle seien ihnen nicht zur bestimmten Zeit zurückgegeben worden. Ueber die bezüglichen Bestimmungen des Friedens vgl. o. S. 377. Durch den Verkauf von Seiten des Nicolaus de Flisco waren sie, wenigstens teilweise, hinfällig geworden. Uebrigens scheint es, dass gerade er sich an der Erhebung der Guelfen nicht beteiligte, offenbar um der Entschädigungssumme nicht verlustig zu gehen.

[3]) Nach der Darstellung in ihrer Beschwerde, s. die vorige Note, gingen ihre Privilegien dahin, dass Ländereien, Häuser und was sie sonst im Gebiet der Commune Genua erwerben, so lange es in ihrem Besitz, frei von Collecten und sonstigen Auflagen, auch brauchten sie keine Abgabe (malatolta) zu zahlen, wenn sie Getreide, Wein, Oel, Holz und Salz kauften oder verkauften. Die Capitane sollen die Abgabenfreiheit unwirksam gemacht haben, indem sie ein Statut erliessen, dass kein Notar ein Instrument über den Kauf von solchen Gegenständen ausfertigen dürfe, wenn nicht der Käufer auf sein Privileg für diesmal verzichte (nisi emptor hoc privilegio in hac parte renunciet). Ferner wurde geklagt, dass die Geldsummen nur teilweise ausbezahlt seien. Das kann sich nur auf Rückgabe des als Anleihe von der Commune erhobenen Geldes, vgl. o. S. 378 n. 1, beziehen.

[4]) Ann. 285 zu 1277, ad quam intendere dicebantur. Wahr kann es immerhin sein. Die Zeit ist nicht näher ersichtlich.

[5]) Ann. l. c. sind die Namen nicht angegeben, nur gesagt: quam plures nobiles Janue illorum de Flisco et Grimaldorum progenie, et qui alias ...

verbannt.[1]) Andere, die der Teilnahme an ihren Absichten verdächtig, wurden confiniert. Von Recht und Unrecht konnte bei einem solchen Verfahren kaum die Rede sein, die Capitane besassen die Macht und wollten sich dieselbe nicht entziehen lassen, deswegen entfernten sie alle, vor denen sie Besorgnis hegten, aus der Stadt, ohne jedoch Grausamkeiten gegen sie zu verüben.[2])

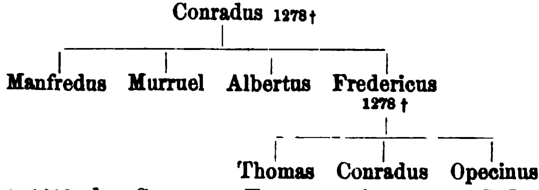
Im Jahre 1272 fanden die verbannten Guelfen an Karl einen Schutzpatron, jetzt hütete sich der König, einen Krieg wieder zu entzünden, den er eben erst mit Mühe beendet. Verpflichtungen für seine ehemaligen Freunde hatte er im Friedensschluss nicht übernommen, so mussten diese sich nach anderer Hülfe umsehen. Solche zu finden mag schwer gewesen sein, die Guelfen gewannen keine mächtigeren Bundesgenossen als einige rauflustige Markgrafen Malaspina.[3]) Mit deren Unter-

restituti extiterant, et quidam alii nobiles. Genannt sind als Beschwerde beim Papst führend Beil. 5 Nr. 6 B. 1 Albertus, Fredericus, Emanuel de Flisco, die Grimaldi und ihre Anhänger. 1278. 16. Dec. Beil. 3 Nr. 27 f. 42 erscheint ein Curator der Güter des Luchetus de Grimaldo. Dieselben werden also wieder mit Beschlag belegt sein, vgl. o. S. 295 n. Dagegen heisst es von Guillielmus de Grimaldo qu. Antonii 1279. 6. Mai. Beil. 3 Nr. 15 f. 133 r. de Janua se absentavit sive absentasse dicitur propter mole[m] creditorum. Er erhält von seinen Gläubigern Erlaubnis, nach Genua zurückzukehren. 1279 findet sich Enricus de Grimaldis in Handelsgeschäften zu Lajazzo thätig, Arch. Or. Lat. I 497 ff., ebenso Benedictus Malocellus ibid. Da sie im genuesischen Quartier sich aufhalten, haben sie schwerlich zu den Verbannten gehört.

[1]) Ann. 285. banno fuerunt adscripti perpetuo, gemeint ist jedenfalls der unlösliche Bann.

[2]) Ueber solche ist auch nicht geklagt worden, doch sollen auch einige Guelfen eingekerkert worden sein, wovon Ann. 285 nicht die Rede. Beil. 5 Nr. 6 B. 1. quosdam ex ipsis nobilibus banno supposuerunt perpetuo, alios certis confiniis deputaverunt, que excedere non auderent, nec non aliquos carceri manciparunt.

[3]) Ann. 285. Murruel Malaspina et fratres, filii qu. Conradi marchionis Malaspine. Die in Betracht kommenden sind L. J. I 1466



Conradus hat 1209 der Commune Treue geschworen L. J. I 544, nach

stützung gelang es, ein nicht unbeträchtliches Heer zusammenzubringen, von ihren Besitzungen aus geschah der Einfall in das genuesische Gebiet. Am 26. März, gegen Abend, drangen die Schaaren in den Burgus von Chiavari, dort richteten sie viel Schaden an und hausten ziemlich gewaltsam.

In Genua scheint man weniger erschrocken als erstaunt gewesen zu sein,[1]) dass die Malaspina einen Kampf aufzunehmen wagten, der dem König von Sicilien missglückt. Die Capitane handelten mit gewohnter Thatkraft. Wahrscheinlich erliessen sie sofort ein allgemeines Aufgebot, ihm voran zog Obertus Aurie nach Recco, von ansehnlichem Gefolge und vielen Rittern und Fussvolk begleitet.[2]) Schnell wurden auch vier Galeeren armiert, die nach Chiavari ruderten[3]) und den Ort von der Seeseite blockierten. Die Absicht mag bestanden haben, zwischen Gebirge und Meer die Eindringlinge zu fangen. Es werden Leute abgesandt, um die Strasse, auf der sie gekommen, sowie die andern Pässe zu versperren. Am 28. März ist der Capitan zum Angriff bereit. Die Feinde warten ihn nicht ab, auf einem unbewachten Wege ziehen sie sich in das Thal der Trebia zurück, wo ihr Heer auseinandergeht.[4]) Ungehindert rückte Obertus Aurie in Chiavari ein. Wenn die Guelfen gehofft haben mochten, hier festen Fuss fassen zu können, so war das ein Irrtum. Blieb aber ihre Verbindung mit den Markgrafen bestehen, dann liessen sich leicht solche Versuche wiederholen. Das einfachste Mittel, dies zu hindern, war, den Malaspina anderweitig Beschäftigung zu geben.

Nach einigem Aufenthalt in dem wiedergewonnenen Orte

Ann. l. c. waren seine Söhne comunis Janue feudatarii et vassalli, Thomas verkaufte 1277. 16. April L. J. I 1455 Ovada etc. an die Commune, vgl. o. S. 343 n. 2. Er scheint an dem Verhalten seiner Verwandten nicht beteiligt, s. L. J. I 1465.

[1]) Ann. 286. quo audito mirati sunt universi. Das Castell von Chiavari, vgl. Ann. 94, ist jedenfalls nicht genommen worden, nur der burgus, der aber ummauert, L. J. I 534. Die Angreifer kamen unzweifelhaft aus dem Innern, nicht die Küste entlang.

[2]) Ann. 286. Ueber das Vorausziehen des Heerführers vgl. Verf. Gen. S. 57.

[3]) Ann. l. c. Die Interpunktion gehört hinter remigio.

[4]) Ann. l. c. Ann. Plac. 569. Dagegen setzt Guido de Corv. 687 den ganzen Vorfall später, erst am 8. April habe Morroellus den Zug begonnen.

eilte der Capitan an die östliche Grenze des Gebiets der Commune, wo der Krieg i. J. 1273 sich abgespielt hatte. Nicht weit von dem damals genommenen Vezzano und es bedrohend lag Arcola, die beste Burg des Muruel und seiner Brüder. Ihr sollte der Angriff gelten, doch muss es nicht ganz leicht gewesen sein, sie zu erobern. Mit grosser Umsicht wurde die Belagerung vorbereitet. Obertus verweilte nur wenige Tage in der Gegend. Nachdem er Manuel de Nigro zum Vicar ernannt, kehrte er heim. Sein Gutachten wird die thatkräftige Fortsetzung des Krieges bewirkt haben. Das ganze Volk ist dafür. Nach Beschluss des Consils warb man wie 1273 Soldritter in Pavia. Als diese angekommen, erhalten sie den Befehl, zu den Truppen des Vicars zu stossen. Das Land um Arcola wird nunmehr völlig verheert, auch andere Besitzungen der Malaspina jenseits der Magra verwüstete das Heer auf Streifzügen. Zugleich gelingt es auch an einer anderen Stelle, den Feinden Schwierigkeiten zu bereiten. Zwei Angehörige des markgräflichen Geschlechts, Albertus und Franciscus, denen Muruel und seine Brüder ihre Besitzungen geraubt, erschienen in Genua. Bereitwillig wird ihnen Unterstützung durch Truppen und Geld gewährt, so konnten sie die Thäler der Trebia und Borberia durch Plünderung heimsuchen.

Die Malaspina hatten genug. Grössere Opfer wollten und konnten sie nicht für die Verbannten bringen. Durch Vermittlung von Freunden[1]) erlangte ein Bruder des Muruel, Manfredus, freies Geleit in die Stadt und brachte mit vieler Mühe ein Abkommen zu Stande. Die Bedingungen lassen an Härte nichts zu wünschen übrig.[2]) Manfred erneuerte den Vassalleneid an die Commune, versprach die herrschende Staatsform gegen jedermann zu verteidigen,[3]) ausgenommen die römische Curie und den Kaiser. In dem Gebiet der Markgrafen sollen die Verbannten nicht mehr aufgenommen werden, auf Schadenersatz wird Verzicht geleistet, die Gefangenen sind frei zu lassen. Mit diesen fast selbstverständlichen Bestimmungen begnügten sich die Capitane nicht. Es reichte nicht aus, das

---

1) Ann. l. c. Intervenientibus itaque dictorum marchionum amicis.

2) Ann. 286 f. L. J. I 1466. 1278. 25. Juni.

3) L. J. I 1467. manutenere et defendere honorem et statum ipsorum dd. potestatis et capitaneorum et comunis et populi Januensis.

Bündnis der Guelfen mit den Malaspina zu zersprengen. Letztere mussten auch einen Denkzettel erhalten, damit sie nicht wieder ähnliches wagten. Die Abtretung des Castells Arcola bildete eine Bedingung des Friedens,[1]) allerdings wird dafür eine Entschädigung von 7000 l. bezahlt, nichtsdestoweniger soll besonders Muruel den Verlust recht schmerzlich empfunden haben.[2]) Ausserdem mussten an Markgraf Albertus alle seine Besitzungen zurückgegeben und auf die Ansprüche an die des Francischus Verzicht geleistet werden, wofür Genua 1000 l. versprach. Nur so erreichten die Malaspina Wiederaufnahme in die Gunst der Commune.

Die zugesagten Geldsummen sind pünktlich erstattet worden,[3]) auch hat unzweifelhaft die Uebergabe von Arcola statt gefunden.[4]) Die Verpflichtungen gegen Albertus und Francischus umging Muruel durch eine Hinterlist, der die Annalen ihre Bewunderung[5]) nicht versagen, weil sie so ausserordentlich geschickt ausgesonnen. Immerhin waren die Verbannten der Hoffnung beraubt, durch Krieg die Capitane bedrängen zu können. Nirgends bot sich Aussicht zur Erneuerung des oft fehlgeschlagenen Versuchs einer Festsetzung im genuesischen Gebiet. Da scheinen sie sich an den Papst gewandt zu haben,

[1]) Die Form ist die eines Verkaufs, darüber ist eine besondere Urk. vom selben Datum ausgestellt L. J. I 1469, bestätigt wird sie 28. Juni von Thomas und Opecinus ibid. S. 1471. Manfredus hatte zugleich im Namen seiner Brüder und Neffen abgeschlossen, diese sollen binnen 20 Tagen den Frieden ratificieren, ausser Konrad, der 6 Monate Zeit hat, weil er auf Sardinien. Entsprechende Urkk. von Muruel und Albertus liegen nicht vor. Konrad (nebst Opecinus) hat 1279. 14. Mai den Verkauf von Ovada etc. bestätigt L. J. I 1490, und am 23. Mai den von Arcola ibid. 1491.

[2]) Ann. 287. quod quidem amarum fuit et triste Murrueli predicto.

[3]) Quittungen L. J. I 1473. 28. Juni von Manfred über die 1000 l., S. 1476 27. Sept. wiederholt von Thomas, die Urk. ist auffälligerweise wörtlich übereinstimmend S. 1477 am 28. Sept. nochmals ausgefertigt worden. Die 1000 l. wurden wirklich am 27. Sept. baar bezahlt, wie der Beleg aus den Rechnungsbüchern L. J. I 1478 f. ergiebt, ebenso am 14. Juli 3000 l. L. J. I 1479, die Urk. darüber S. 1473. Für den Rest des Preises für Arcola haben acht Genuesen gebürgt, sie zahlten je 500 l. an Kaufleute aus Lucca, diese versprachen Auszahlung an Manfred. Ausserdem gingen die Zahlungen an Thomas für Ovada fort L. J. I 1474. 1278. 27. Sept. 2000 l., ebensoviel 1279. 14. Mai S. 1489 an Konrad für Thomas.

[4]) 1285 Ann. 311 ist es im Besitz Genuas.

[5]) Ann. 287. fraudem excogitavit mirabiliter.

der ja die Gewähr für Beobachtung des Friedens von 1276 übernommen. Vor Nicolaus III. klagten sie über Bruch desselben.[1]) Auffälligerweise fanden sie ziemliches Entgegenkommen bei ihm. Der Grund wird weniger in seiner allgemeinen Politik zu suchen sein, als in den einflussreichen Verbindungen der Grafen von Lavagna bei der Curie. Bischof Rudolf von Forli wurde beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen. Sollte es sich herausstellen, dass sie gerechtfertigt, dann hat er zu erklären, dass Capitane und Consiliarii der Excommunication verfallen sind, bleiben sie noch einen Monat länger hartnäckig, so ist die Sentenz nach Gutdünken zu verschärfen. Der Delegierte darf ausserhalb Genuas das Urteil fällen, wenn sein Aufenthalt und Verfahren dortselbst Hindernisse findet.[2]) Weniger scharf mag der Brief an die Commune gelautet haben,[3]) doch lässt sich nicht verkennen, dass Nicolaus III. kein Freund der Capitane.

Der Bischof erschien in Genua, Procuratoren der Verbannten reichten vor ihm die Klageschrift ein, der Sindicus der Commune suchte Ausflüchte und weigerte sich, die Aufstellungen der Gegner zu beantworten.[4]) Diese können zuverlässigen juristischen Beirat nicht erhalten, wie sie eidlich versichern und dem Delegierten bekannt. Deswegen erachtet er die Stadt nicht als geeigneten Ort für Fortführung des Processes, sondern verlegt dieselbe nach Piacenza. Beide Parteien erhalten den Befehl, hier vor ihm zu erscheinen.[5]) Die Vertreter der Kläger folgten, der genuesische Sindicus kam nicht zu dem festgesetzten Termin, und ebensowenig als derselbe verlängert. Der Forderung der Kläger, auch in Abwesenheit der beklagten Partei die Beweise für ihre Aufstellungen entgegenzunehmen, entsprach der päpst-

[1]) Ann. 291 f.

[2]) Ann. 292. Beil. 5 Nr. 6 B 1. Excerpt des Briefes Posse S. 76. 1278. 13. Aug., vgl. Rayn. 1278, 77. Kaltenbrunner S. 138.

[3]) Posse l. c. laudat Januensium fidelitatem erga Romanam ecclesiam, vgl. dagegen Kaltenbrunner S. 137. Die Frist eines Monats für Genugthuung ist sehr kurz. Ueber die Thätigkeit des Kardinals Gerard in dieser Angelegenheit ist nichts bekannt, vgl. Kaltenbrunner S. 139.

[4]) Beil. 5 Nr. 6 B. 1. (sindicus) variis cavillationibus et subterfugiis fugam querens maliciose huiusmodi petitioni minus debite respondere recusavit.

[5]) Ibid. Ann. 292 ist nicht gesagt, weswegen der Bischof nach Piacenza ging.

liche Delegierte schliesslich. Nachdem Zeugen verhört und Urkunden vorgelegt, erklärte er, dass die Verletzung des Friedens durch Podesta, Capitane, Anzianen und Consiliarii bewiesen und diese deswegen der Excommunication verfallen, die er zugleich über sie ausspricht. Leisten sie nicht binnen eines Monats Genugthuung, so wird er das Urteil verschärfen.[1]) Hierzu schreitet er wirklich am 27. Februar 1279 durch Verhängung des Interdicts über Stadt und Gebiet, unter Androhung weiterer Strafen für den Fall fortdauernden Ungehorsams.[2]) Dem Bischof von Savona giebt er Kunde von seinem Vorgehen und schreibt ihm vor, in seiner Diöcese feierlich alle Sonn- und Festtage das Interdict verkünden zu lassen, sonst trifft ihn selbst der Bann, auch soll er binnen acht Tagen dem Erzbischof von Genua den Inhalt des gegenwärtigen Briefes mitteilen.[3]) Am 10. April setzte er den Process selbst fort. Bei Strafe der Excommunication wird allen Getreuen Christi jeder Verkehr mit den Genuesen verboten, bis die Commune in den Schoos der Kirche zurückkehrt. Der Commune selbst befiehlt er bei Busse von 20000 Mark Silber binnen eines Monats ihre Hartnäckigkeit aufzugeben und den Frieden in allen Stücken zu beobachten, sonst wird er noch strenger gegen sie vorgehen.[4])

Ein solches Verfahren macht es begreiflich, dass die Annalen dem Bischof von Forli Parteilichkeit vorwerfen.[5]) Die Capitane haben beim römischen Stuhle gegen seinen Ausspruch Appellation eingelegt,[6]) Nicolaus III. übertrug die Sache dem Kardinal Jacobus.[7]) Diesem reichte der Vertreter Genuas[8]) eine Klageschrift ein, in der er behauptete, dass der Bischof von Forli, ohne die Einreden des Sindicus der Commune anzuhören, nach Piacenza gegangen und ihr dort einen Termin

---

[1]) Beil. 5 Nr. 6 B. 1. Das Datum ist: Actum Placentie in choro maioris ecclesie Placentine a. d. 1278 ind. 6 die Jovis 21 mensis Decembris. Indessen ist der 21. Mittwoch. Nach Ann. 292 wäre schon im Nov. 1278 das Interdict verhängt worden.

[2]) Beil. 5 Nr. 6 B. 2 f. 25 r. Excerpt.

[3]) Ibid. f. 26. 28. Febr. Excerpt. [4]) Ibid. [5]) Ann. 292.

[6]) Beil. 5 Nr. 6 B. 2 f. 26 r. Gesandte sind: Caccianemicus Barca iurisperitus, Jacobus Spinula und Simon de Monleone.

[7]) Ibid. S. Marie in Cosmedin diacono cardinali.

[8]) Ibid. Benedictus de Guardia procurator substitutus a dictis syndicis (sc. Janue), der Zeitpunkt ist nicht ersichtlich.

angesetzt. Das sei gegen die päpstlichen Privilegien, kraft deren Genuesen von niemandem gezwungen werden könnten ausserhalb Stadt und Gebiet vor Gericht sich zu stellen, deshalb habe man die Fristen verstreichen lassen. Vom Bischof sei ohne Rücksicht auf die eingelegte Appellation die Sentenz gefällt worden.[1]) Der Abgesandte der Fiesco und ihrer Anhänger widersprach. Schliesslich berief der Papst die Parteien vor sich. Nachdem ihm die Gründe für und wider die Rechtmässigkeit des von seinem Delegierten eingeschlagenen Verfahrens vorgetragen, beauftragte er den Kardinal, die Entscheidung zu fällen. Sie ist für Genua ungünstig: Der Fortgang des Processes habe durch die eingelegte Appellation nicht gehemmt werden können.[2]) Somit hat das Interdict Gültigkeit erlangt. Der Papst bestätigte den Spruch des Kardinals am 28. Jan. 1280.[3]) Der Erzbischof von Genua, der in Rom geweilt haben muss, übersandte dem Klerus seiner Diöcese später eine beglaubigte Abschrift der Urkunde.[4])

So lange Nicolaus III. lebte, wurde das Interdict streng beobachtet, von dessen Nachfolger mochte die Commune eine Erleichterung hoffen. Bald nach der Wahl schickte sie Gesandte an ihn.[5]) Was diese ausgerichtet, verschweigt der Annalist. Um so ausführlicher spricht er von dem glücklichen Funde, durch den die Folgen der Bannung beseitigt wurden. Er selbst hat nämlich eines Tages[6]) im Archiv[7]) ein Privileg Innocenz IV.

---

[1]) Ibid. Darnach ist die Darstellung Ann. 292 nicht genau. Nach Piacenza hat die Commune wohl überhaupt keinen Vertreter geschickt. Mit der Berufung auf die Privilegien ist wohl gleich die Appellation an den Papst verbunden gewesen. In der Urk. ist nur allgemein von Privilegien die Rede, nicht speciell von dem Alexanders IV. (L. J. I 1222). Der Vertreter (procurator) der Verbannten an der Curie ist Alexander de Bergamo, in Genua und Piacenza waren es andere.

[2]) Ibid. Das Datum ist 28. Nov. 1279.

[3]) Ibid. f. 29 r. 5 Kal. Febr. pont. a. 3. Excerpt.

[4]) Ibid. 10. April 1280. Excerpt. [5]) Ann. 291.

[6]) Ann. 292. die Martis sancto 2 Aprilis, 1281 ist der 2. April Mittwoch.

[7]) Ibid. in sacristia vgl. Verf. Gen. S. 56. Es ist mindestens auffallend, dass man dies Privileg, s. L. J. I 1034, nicht gleich bei der Hand gehabt hat. Entweder herrschte im Archiv bodenlose Unordnung, oder man könnte den Verdacht fassen, dass die Urkunde eigens zu dem Zwecke gefälscht. Hiergegen spricht aber der Umstand, dass sie thatsächlich im Register Innocenz IV. (ed. Berger II 18) eingetragen.

entdeckt, das ausdrücklich besagte: Genua darf von keinem päpstlichen Delegierten dem Interdict unterworfen werden, ohne besondere Erlaubnis des Papstes. Das gewährte eine Möglichkeit, die Rechtskraft des Bannspruchs von neuem in Zweifel zu ziehen. Das natürlichste wäre doch wohl gewesen, abermals zu appellieren. Statt dessen wird eine grosse Versammlung von Rechtskundigen berufen; teil nehmen der ganze Clerus der Stadt, die Dominikaner und Minoriten, das Colleg der Judices sowie viele andere. Zwei Tage berieten sie. Ihr Gutachten fiel dahin aus: das Vorgehen des Bischofs von Forli sei dem Privileg zuwider gewesen, und deswegen brauche man das Interdict nicht zu beobachten. Demnach wurde fortan der Gottesdienst wieder öffentlich gehalten.[1] Auffallend ist nur, dass Martin IV. keinen Einspruch erhob. Vielleicht hatte man sich vorher von seinem Wohlwollen überzeugt,[2] auch mögen die Gründe, welche zur Verhängung des Interdicts geführt, allmählich weggefallen sein. Die Confinierten durften heimkehren,[3] zu den Grafen von Lavagna scheint ein besseres Verhältnis hergestellt zu sein,[4] ihnen wie auch den anderen Verbannten wurde wohl unter der Hand die Rückkehr erlaubt.[5]

Umtriebe gegen die Capitane haben so bald nicht wieder stattgefunden, deren Stellung konnte als völlig gesichert gelten. Viel hat zu ihren Erfolgen unstreitig die gemässigte Art beigetragen, in der sie von ihrer Macht Gebrauch machten. Das

---

[1]) Ann. 292.

[2]) Ann. 291. Martinus IV. ... qui comune Janue puro corde dilexit.

[3]) Ann. 285. Da dieser Teil der Annalen spätestens 1280 s. S. 288 geschrieben, müssen sie damals schon wieder in Genua gewesen sein.

[4]) Albertus scheint gegen Ende des Jahres 1279 gestorben zu sein. In seinem Palast zu Genua behielt der Capitan Spinula fortdauernd Wohnung (vgl. o. S. 295 n.) s. L. J. I 1505, 1279. 23. Sept. gegen L. J. I. 1509, 1279. 11. Dec. Fredericus de F. schliesst 1282. 25. Aug. mit mehreren magistri antelami einen Vertrag über Bau eines Hauses für ihn in Genua Beil. 5 Nr. 6 B. 1. 1280. 9. Juli hat König Rudolf I. für Jacobus und Nicolaus, Grafen von Lavagna, die Privilegien Friedrichs I. und Friedrichs II. bestätigt, Winkelmann, Acta imperii II 102, was mit den engen Beziehungen der Fiesco zu Rudolf I. zusammenhängen wird, vgl. Redlich, Wiener Briefs. S. 158, 168 f., 171 f., 181 f.

[5]) 1288, Ann. 323, müssen auch die Grimaldi wieder in Genua gewesen sein, an der Verschwörung, die am 1. Jan. 1289 ausbricht, sind sie alle beteiligt.

Wesen derselben liessen sie sich nicht beschränken. Von ihrer Entscheidung hing schliesslich alles ab. Sie stehen an der Spitze der zum Siege gelangten Ghibellinen, in Uebereinstimmung mit ihren Geschlechts- und Parteigenossen führen sie die Regierung der Commune.[1]) Dies hinderte nicht, dass die Capitane stets verfassungsgemässe Formen beobachten.[2]) Der Anzianenrat wurde regelmässig befragt, das Consil häufig.

Seit 1274 ist auch wieder ein Podesta vorhanden, in den Urkunden steht sein Namen vor dem der Capitane,[3]) wenn er überhaupt beteiligt. Dass es der Wunsch des Populus war, das Amt wiederhergestellt zu sehen, berichten die Annalen.[4]) Die Absicht war schwerlich, ein Gegengewicht zur Stellung der Capitane zu bilden. Ganz im Widerspruch mit dem bisherigen Gebrauche blieb der neue Podesta drei Jahre hintereinander im Amte.[5]) Er war vorher Judex der Capitane gewesen,

---

[1]) Vgl. besonders Ann. 286. Als es sich darum handelt, ob Manfredus Malaspina freies Geleit erhalten soll, fragen die Capitane ihre Freunde um Rat (capitanei consuluerunt amicos), dann holen sie die Zustimmung des Consils ein (et consensu super hoc requisiti consilii).

[2]) Besonders auffallend zeigt sich dies in den Urkunden über Erlaubnis zu Repressalien. Die von 1273 s. o S. 341 n. 1 gegen die Markgrafen von Bosco sind einfach von Capitanen und Anzianen bewilligt, anders gegen Tortona. Hier ist gesagt, dass das zu erlassende Urteil (laus) den Statuten entsprechend (secundum statuta comunis Janue) erst einer Kommission von acht Mitgliedern vorgelegt (uni per compagnam cum quibus fuit d. Guido de Bonate unus ex iudicibus capitaneorum). Sie hätten geraten, dass es den Anzianen vorzulegen und nach deren Beschlusse zu verfahren, dies sei geschehen. Die Anzianen stimmten ab (ad lapillos albos et nigros). Die Mehrzahl sei für Bewilligung gewesen (cum lapilli albi fuerint omnes exceptis quinque, qui fuerunt tantum nigri). So ist das Urteil unter Beobachtung der von den Statuten vorgeschriebenen Formen erlassen (servata ... forma capitulorum Janue). Ganz ähnliche Formen sind bei den Repressalien 1276, s. o. S. 383 n. 4, beobachtet, nur ist hier bei den acht zweimal ein Judex des Podesta, einmal sind auch noch zwei andere Judices dabei. Die Capitane haben das Recht, die Repressalien zu bewilligen. An sie wendet sich der eine Kläger Beil. 3 Nr. 27 f. 46. tamquam ad defensores et patres civium Janue ... petens per eos indempnitati sue pro[videri] debere. In der Ausübung ihres Amtes binden sie sich an die Statuten, wiewohl sie das Recht haben, sich über dieselben hinwegzusetzen vgl. o. S. 267.

[3]) Schon 1274. 18. Juli Beil. 1 Nr. 5 f. 253 r. L. J. passim.

[4]) S. 280, vgl. o. S. 362 n. 3.

[5]) 1274—1276. Ann. 280, 282 f.

von seinem Nachfolger wird ausdrücklich berichtet, dass er unter ihnen stand. Jedenfalls waren beide, wie ihr Vorgänger i. J. 1271, verpflichtet deren Anordnungen Folge zu leisten.[1]) Fast alle Urkunden, in denen der Podesta allein handelt, betreffen gerichtliche Angelegenheiten.[2]). Nach 1274 sind wohl noch Milites der Capitane nachweisbar,[3]) nicht aber Judices,[4]) die Podestas haben Judices im Gefolge, jedoch keine Milites.[5]) Dies alles weist darauf hin, dass ihre Befugnisse andere sind als früher. Der Titel ist geblieben,[6]) vielleicht wurden nicht einmal die Bestimmungen der Statuten wesentlich verändert. Thatsächlich hat sich jedenfalls das Verhältnis zwischen den beiden Gewalten so gestaltet, dass die Capitane die Verwaltung der Commune führten, der Podesta mit seinen Judices die Gerichtsbarkeit ausübte, soweit sie nicht den Consules pro placitis zuständig.

An eine principielle Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung ist nicht zu denken. Die Capitane behielten ihre jurisdictionelle Befugnis, sie konnten jederzeit in das Verfahren des Podesta eingreifen.[7]) Umgekehrt heisst es von diesem, dass er zusammen mit jenen die Commune regierte.[8]) Dem

---

[1]) Ann. 284 f. vgl. o. S. 282.

[2]) Solche finden sich besonders Beil. 3 Nr. 27. Urteilssprüche, Besitzeinweisungen auf Grund erfolgter Execution etc.

[3]) Vgl. o. S. 336 n. 1. Beil. 3 Nr. 27 f. 48. 1276. 28. Jan. f. 47 31. Jan. Archerius Vacha, derselbe noch als Zeuge beim Befehl zur Beglaubigung einer Abschrift durch den Podesta Enricus Petia und die Capitane Obertus Spinula und Conradus Aurie (also Ende 1285 oder 1286) Beil. 2 Nr. 9.

[4]) Vgl. o. S. 283 n. 1. Dass 1274. 25. Febr. Arch. Or. Lat. I 451 von einem Spruch des genuesischen Consuls zu Lajazzo in Kleinarmenien ad dd. capitaneos comunis Januensium et eorum iudices appeliert wird, beweist nichts dagegen. Die Veränderung mochte dort noch nicht bekannt sein. Der Consul lässt nur Appellation ad dd. capitaneos comunis et populi Janue gelten.

[5]) Auch zur Zeit Buccanigras sind solche nicht nachweisbar, das könnte Zufall sein. Zwischen 1262 und 1270 sind Milites fast zu jedem Jahre nachzuweisen. 1263 Atti XVII 236, 1264 Ann. 246, 1265 Ann. 250, 1266 Ann. 255, 1267 Ann. 259, 1269 Ann. 264. Der 1270 gewählte Podesta sollte zwei mitbringen, Beil. 2 Nr. 86 b.

[6]) L. J. I 1465. Janue civitatis potestas etc.

[7]) Für die Kriminalgerichtsbarkeit ist das 1288 geändert Ann. 319.

[8]) Ann. 290. anno domini 1280 d. Cavalcabos de Medicis civis Papiensis iurisperitus regimen civitatis Janue exercuit, predictis capitaneis cum

entspricht es, wenn er an Friedensschlüssen, Verträgen,[1]) Ernennung von Sindici,[2]) Belehnungen[3]) und ähnlichen Geschäften teil nimmt, die Briefe nennen ihn in der Adresse.[4]) Von der Excommunication wird er persönlich so gut betroffen wie die Capitane.[5]) Ueberhaupt, wo die Commune als ganzes Verpflichtungen eingeht oder in ihrem Namen Handlungen geschehen, ist auch der Podesta als ihr Vorstand dabei. Schon als er dies noch allein war, durfte man daraus nicht auf eigentlich selbständige Handlungen desselben schliessen. An die Statuten gebunden, folgte er dem massgebenden Rat, den das Consil erteilte. Dass er jetzt neben den Capitanen entscheidenden Einfluss auf den Gang der Geschäfte übte, ist noch viel weniger anzunehmen. Bei der ebenso gewandten als hinterhaltigen Politik des eigenen Interesses, die sie führten, konnten sie kaum einen Mitwisser, geschweige denn einen Fremden als gleichberechtigten Teilnehmer gebrauchen. Früher war der Podesta das Executivorgan für die Beschlüsse des Consils gewesen, nötig ist ein solches nicht mehr, da die Capitane allein ihren Willen in die That umzusetzen im Stande. Die Teilnahme des Podesta an den Regierungshandlungen hat daher kaum eine andere als formale Bedeutung,[6]) ebensowenig wie das

---

eodem regentibus. Auf das cum, vgl. dagegen Ann. 285, ist nicht viel Gewicht zu legen, da hier ein neuer Annalist einsetzt. Zu der Annahme, dass die Stellung des Podesta den Capitanen gegenüber gerade 1280 eine freiere geworden, liegt kein Grund vor. In den Urkunden wird vor und nach 1280 der Podesta stets an erster Stelle genannt, wenn er überhaupt beteiligt.

[1]) Beil. 1 Nr. 2 f. 45. L. J. I 1466 etc.

[2]) L. J. I 1437 etc. [3]) L. J. II 59.

[4]) So die des Papstes Rayn. 1276. 16 an potestati, capitaneis, antianis, consilio et comuni Januen., L. J. I 1428 nur potestati, capitaneis et comuni Jan., die Briefe des griechischen Kaisers Atti XVII 236, 239 etc.

[5]) Beil. 2 Nr. 6 B. 1. 1278, dagegen 1274 Reg. Greg. X. S. 203, 205 ist nur von Capitanen, Consil und Commune die Rede, das liegt wohl weniger daran, dass die päpstliche Kanzlei nicht so genau von den Verfassungsveränderungen in Genua unterrichtet sein konnte, als weil sie sich an ihr vorliegende Urkunden angeschlossen haben wird. Das Bündnis mit Pavia ist geschlossen, als es in Genua keinen Podesta gab. Später, Campi II 465, sind die Ausdrücke so eingerichtet, dass der Podesta mit betroffen.

[6]) Oft genug fehlt er auch gänzlich. Angelegenheiten des Gebietes scheinen Capitane und Anzianen fortdauernd allein erledigt zu haben, so

Consil wird er je gewagt haben, den Capitanen zu widersprechen. Diese hatten es jedenfalls wohl auch in der Hand, die Wahl stets auf eine ihnen genehme Persönlichkeit zu lenken.

Trotzdem war es keineswegs zwecklos, dass das Amt wieder besetzt wurde. Ihre ganze Gewalt allein zu üben muss den Capitanen wegen der übergrossen Geschäftslast einfach materiell unmöglich gewesen sein. In der Rechtsprechung liessen sie sich durch ihre Judices vertreten. Dass einer derselben dann zum Podesta erhoben wird, deutet darauf hin, wie dieser Vorgang aufzufassen. Der neue Titel giebt Simon Bonoaldi nur scheinbar grössere Selbständigkeit gegen seine Vorgesetzten, verleiht ihm aber grössere Autorität über die Untergebenen. Zweifel an der Unparteilichkeit einheimischer Richter hatte vorlängst zur Besetzung der Gerichtshöfe mit Auswärtigen geführt.[1]) Die Judices des Capitane sind ganz von ihnen abhängig, der Podesta ist von sich aus zur Beobachtung der Statuten verpflichtet. Sein Spruch bot bessere Bürgschaft für sachgemässe Entscheidung. Bei den Capitanen konnte man immer argwöhnen, dass sie aus politischen Rücksichten der Gerechtigkeit nicht freien Lauf liessen. Dass mag der Grund sein, weswegen der Populus die Einsetzung eines besonderen Podesta verlangte. Die Capitane konnten dieselbe nicht verweigern, das Misstrauen, welches ihre Herrschaft erregte, wurde so vermindert. Ueber Angelegenheiten, die für sie auch nur irgendwie wichtig, behielten sie doch die massgebende Entscheidung sich vor, die Last der formalen Geschäftserledigung konnten sie nun dem nominellen Mitregenten übertragen.[2]) Dieser

die Bestätigung der Privilegien von Lerici L. J. II 39, die Käufe L. J. I 1460, L. J. II 77, während bei den wichtigeren L. J. I 1436 ff. Podesta und Consil beteiligt.

[1]) Die Besetzung der Gerichtsconsulate mit einheimischen Juristen, vgl. Verf. Gen. S. 50, hat schon 1257 nicht mehr stattgefunden, Atti XVIII 435. Weiterhin sind nur noch Auswärtige als Consules pro placitis nachweisbar, Ann. 250 etc.

[2]) Wie das geschah, zeigen besonders die auf Erledigung eines Zwischenfalls mit Venedig bezüglichen Acten. Die massgebende Entscheidung über Schadenersatz ist durch die summa consilii gegeben (in Beil. 2 Nr. 32 erwähnt). Die Erklärungen an die venezianischen Gesandten giebt der Podesta ab. Er führte den Process gegen die Schuldigen, indem er Zeugen verhören liess (Beil. 2 Nr. 35). Auf seinen Befehl wird die Forestation gegen sie verkündigt (Beil. 2 Nr. 30: Hec sunt forestationes et

behielt die Befugnis, an der gesamten Verwaltung sich zu beteiligen, Gebrauch davon konnte er nur in soweit machen, als es ihm die Capitane gestatteten. So erklärt sich die scheinbare Trennung des Gerichtswesens von der eigentlichen Verwaltung sehr einfach. In jenem waren Angelegenheiten zu erledigen, die viel Zeit erforderten und politischer Wichtigkeit völlig entbehrten. Solche durften getrost dem Podesta und seinen Judices überlassen werden. Die Rechtsprechung erhielt ein unparteiischeres Ansehen, wenn sie von Auswärtigen vollzogen. Missliebige Massnahmen konnten die Machthaber jederzeit verhindern, in Wirklichkeit blieben der Podesta und seine Judices nicht minder von ihnen abhängig als vorher ihre eigenen Judices, durch die Veränderung der Form wird in der Sache sehr wenig geändert.[1]) Immerhin mochte eine gewisse Verbesserung der Rechtspflege die Folge sein. Ihre Strenge gegen Uebelthäter ohne Ansehen der Person weiss der Annalist nicht genug zu rühmen, sie soll auch im Ausland Bewunderung erregt haben.[2]) Das Lob gebührt freilich nicht allein dem Podesta, der die Gesetze rücksichtslos anwandte, sondern vor allem der starken Staatsgewalt, die hinter ihm stand.

Gewaltsam sind die Capitane emporgekommen, nicht anders behaupteten sie sich, trotzdem haben sie nicht eigentlich eine Gewaltherrschaft geführt. In allen Stücken zeigten sie eine so gemässigte Haltung, wie sie nur irgend mit ihrem Interesse vereinbar. Grausamkeiten haben ihnen nicht einmal die Gegner vorgeworfen. Der Grundzug ihrer ganzen Politik ist ein fried-

banna facte et facta de mandato d. Symonis de Bonoaldo Janue civitatis potestatis voce preconia per civitatem, ut moris est). Der Podesta nimmt die Quittungen über Auszahlungen der Schadenersatzsumme entgegen und erklärt zu weiterem Verfahren bereit zu sein (Beil. 2 Nr. 36—38).

[1]) Die Veränderung der Form zeigt sich besonders auffällig, wo genügendes Vergleichsmaterial vorhanden. Die Emancipation von Söhnen aus der väterlichen Gewalt ist ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der natürlich ohne jede politische Bedeutung. In den Jahren 1272 und 1273 wird die obrigkeitliche Bestätigung bald durch einen der beiden Capitane, bald durch einen ihrer Judices erteilt, Beil. 3 Nr. 28 f. 6, 7 r., 10, 11 etc., später durch den Podesta Beil. 3 Nr. 27 f. 48 r. 1276. 12. Febr. Beil. 3 Nr. 15 f. 140. 1279. 13. Juni.

[2]) Ann. 291. An dem ganzen Gerichtsverfahren sind die Capitane nicht beteiligt, nur der Podesta.

licher, im Innern soll Ruhe und Ordnung walten, mit auswärtigen Mächten suchen sie Freundschaft anzuknüpfen und zu bewahren, so glauben sie für das Interesse der Commune am besten zu sorgen. Die Guelfen erscheinen als Ruhestörer, deren Bestrebungen dem Aufblühen Genuas hinderlich.

Es lässt sich nicht leugnen, dass in dieser Weise für das Gedeihen der Stadt am besten gesorgt. Eine höhere Gewalt, die mit starker Hand den Frieden erhielt, war in Italien nicht vorhanden. In sich zerrissen und unter sich verfeindet fanden die städtischen Territorialstaaten keinen festen Halt in der allgemeinen Bewegung, welche hervorgerufen durch die widerstrebenden Ansprüche von Papst- und Kaisertum, der Staufer, Anjou und bald auch des Hauses Aragon. Immer hatte in Genua das Bestreben vorgewaltet, sich abseits zu halten von den Kämpfen, welche die Städte des Binnenlandes zerrütteten. In den sechziger Jahren war das sehr schlecht gelungen. Abhülfe wurde erst dadurch geschaffen, dass die eine Partei fest die Zügel ergriff. Was Kaiser und Papst nicht gewähren konnten, wurde so von innen heraus nochmals erreicht. Nicht im Widerspruch zu den Rechten des Reichs oder gar losgelöst aus seinem Verbande führte dennoch das genuesische Territorium ein völlig selbständiges Dasein. Aus eigener Kraft sicherte es im Inneren seine Ruhe und verfolgte nach Aussen die Politik, welche am besten seinen besonderen Interessen entsprach. Die Zeiten der bürgerlichen Freiheit waren allerdings verschwunden, zusammen mit dem aristokratischen Charakter der Verfassung. Es ist eine Art Signorie begründet, der Populus findet an den neuen Herren seine Beschützer und Förderer, die Nobilität, so weit sie nicht zu deren unmittelbaren Anhang gehört, wird von der Staatsleitung entfernt.

Die Verfassungsform des Capitaneats trug in sich selbst die Gewähr für ihre Dauer keineswegs. Unendlich viel musste jederzeit auf die Persönlichkeiten ankommen, die an der Spitze standen. Es war nicht notwendig, dass die Capitane so friedliebend und gemässigt die Regierung führten. Ihrem Charakter mochte dies am besten zusagen, zugleich mögen sie geglaubt haben, auf solche Weise am sichersten für die Behauptung ihrer Herrschaft zu sorgen. In ihrer überlegten Einsicht wird auch die Erklärung für die merkwürdige Eintracht zu finden

sein, die so lange zwischen ihnen obwaltete.[1]) Was aber auch für die Zukunft bevorstehen mochte, im Augenblick hatte die Politik der Capitane den gewünschten Erfolg. Eine Reihe von Friedensjahren war dem Eifer zu danken, mit dem sie jeden Anstoss beseitigten, der zu einem Kriege hätte führen können. Ein Umblick über die Beziehungen Genuas zu den Mächten, mit denen es von jeher in Berührung stand, wird diese Wahrnehmung bestätigen und zugleich die Ueberleitung bilden zu der Betrachtung der Kämpfe, die in ihrem endlichen Verlauf den Sturz des Capitaneats herbeiführten.

[1]) Wie die Capitane die Regierung unter sich teilten, ist nicht ersichtlich. Bei wichtigen Acten handeln sie immer gemeinsam. Obertus Spinula ist vor Obertus Aurie genannt. Es ist kaum Gewicht darauf zu legen, ob es in Urkunden heisst: Nos Obertus Aurie capitaneus comunis et populi Jan. gerens vices nostras et d. Oberti Spinule capitanei consocii nostri L. J. I 1425 oder umgekehrt L. J. I 1497. Die Sache war doch wohl vorher gemeinsam mit den Anzianen etc. beraten. Einmal ist das nachweisbar. Beil. 3 Nr. 28 hinter f. 18 r. liegt ein Zettel bei, auf dem steht: 1272 die 16. Junii. Item placuit ancianis in presentia dominorum capitaneorum, quod dictus d. capitaneus Spinula possit et debeat ipse et heredes sui uti aqua conductus comunis Janue in domo sua apud Luculum, quam fieri facit, et de ipsa aqua possit duci facere per aliquem conductum ad ipsam domum sine contradictione alicuius persone et in perpetuum. Et inde fiat laus d. capitaneo in voluntate ipsius. Testes Bartholomeus de Fontemaroso, Marinus de Monterosato notarii. Inter primam et tertiam. Darunter steht das Beglaubigungszeichen populus. Vielleicht liegt hier ein Auszug aus den Acten des Anzianenrats vor (vgl. o. S. 276 n. 1), der dem Notar zur Ausfertigung der gewünschten Urkunde übergeben. Selbige findet sich in seinem vorliegenden Cartular ibid. f. 14 mit demselben Datum und Zeugen, hier ist gesagt: der Capitan Doria mit Zustimmung der Anzianen beschloss, dass egregius vir |d. Obertus Spinola capitaneus etc. soll die Wasserleitung benutzen können u. s. w. Der Capitan Spinola hatte seinen Amtssitz im Palast des Albertus de Flisco, vgl. o. S. 395 n. 4, der Capitan Doria im Palast der Doria Beil. 3 Nr. 28 f. 7 r. 1272. 6. April etc., derselbe ist identisch mit dem Palast der Erben des Obertus Aurie, ibid. f. 22 r., in dem von 1257 bis 1270 der Podesta residiert hatte, s. o. S. 7 n. 4, S. 91 n. 1, S. 118 n. 5, Doc. hist. in. I 538 f. 1268. 1. Dec. etc. Auch nach 1274 hielt der Podesta dort Gericht Beil. 3 Nr. 5 b. f. 274 etc.

Achtes Capitel.

Die Friedensjahre.

Den Krieg Genuas mit Karl hat Venedig nicht benutzt, um den alten Streit mit der rivalisierenden Seemacht auszutragen. Die Besorgnis vor einer Steigerung der Macht des Anjou ins Ungemessene mag ebensoviel zur Neutralität der Lagunenstadt beigetragen haben als anderweitige Kämpfe, in die sie verwickelt war. Am 1. August 1275 wurde der Waffenstillstand von 1270 für zwei Jahre erneuert.[1] Auf die französische Gewährleistung desselben haben wahrscheinlich jetzt beide Teile verzichtet,[2] nur durch Beschwörung des Vertrages vor dem Papste[3] wird man gesucht haben sich bessere Bürgschaft für das Halten der gemachten Zusagen zu verschaffen.

Unmittelbar nach dem Abschluss trat ein Zwischenfall ein, der das gute Verhältnis zu stören drohte. An der Nordküste Siciliens griffen zwei genuesische Fahrzeuge, die dort auf Raub ausgingen, eine Taride an, die dem Venezianer Michael Teupulus gehörig. Nach hartem Kampfe nahmen sie dieselbe, töteten mehrere von der Bemannung und plünderten das Schiff aus.[4]

---

[1]) Can. 686. Wegen des Datums vgl. o. S. 383 n. 4, der Ort des Abschlusses ist Mantua, s. Minotto, Acta et dipl. III 1 S. 72; 1275. 15. Oct. fand die Ratification durch den Dogen zu Venedig statt, indem er den Waffenstillstand durch einen dazu ernannten Sindicus in Gegenwart eines genuesischen Sindicus beschwören liess Beil. 2 Nr. 34.

[2]) Das zeigt wohl schon der Umstand, dass jetzt Genua die erforderliche Bürgschaft durch Pavia leisten will, s. die Urk. o. S. 383 n. 4.

[3]) Dies konnte 1275 nicht stattfinden, weil Genua damals im Interdict. Später hat ein Sindicus von Genua in Anwesenheit von Papst und Kardinälen den Eid auf Beobachtung des Waffenstillstandes von Seiten der Commune geleistet, Beil. 2 Nr. 43. Die Urkunde ist sehr schlecht erhalten, das Datum muss sein 1277. (14.?) April. Vielleicht bezieht sich hierauf Dand. 391.

[4]) Can. 704 ff. Durch die Urkk. bestätigt. Wie wenig genau indessen

Venedig forderte sogleich Genugthuung, Genua erklärte sich dazu bereit.[1]) Zur Erledigung der Angelegenheit schickte der Doge zwei Gesandte,[2]) die auch noch andere Klagen vorzubringen hatten,[3]) Teupulus selbst begleitete sie.

In Genua scheint man zunächst eine Untersuchung veranstaltet zu haben, wenigstens reichten die Schuldigen eine Verteidigungsschrift ein, und es wurden über die Wahrheit der darin aufgestellten Behauptungen Zeugen vernommen.[4]) Bewiesen ist durch sie das herausfordernde Verhalten der Venezianer. An Bord der Taride befanden sich Waaren, die Unterthanen König Karls gehörig, mit dem eben damals Genua noch im Kriege begriffen; aber gutwillig erlaubten die Venezianer eine Durchsuchung ihres Schiffes nicht, mit höhnischen Worten wiesen sie die Aufforderung hierzu ab, es machte ihnen Freude, wieder einmal mit den alten Gegnern sich zu messen. Nach der Niederlage und Wegnahme der Contrebande sollen sie allerdings bekannt haben, dass von ihrem Eigentum ihnen nichts fehle. Der Wahrheit entsprach dies keinesfalls. Die genuesische Regierung erklärte sich denn auch zu einer den Bestimmungen des Waffenstillstandes entsprechenden Genugthuung bereit. Das Consil beschloss: Der Podesta solle sofort gegen die Schuldigen und ihre Bürgen[5]) vorgehen, das Besitztum jener ist einzuziehen, der Erlös an Michael zu übergeben, bis der Schaden ersetzt. Reicht das nicht aus, und wird man der Uebelthäter habhaft, so sind sie — zur Auslieferung an Venedig — nach Piacenza oder Ferrara zu bringen, besonders hat dies mit Guillielmus de Bonacorsa zu geschehen, der schon gefangen. Entkommen die anderen, dann werden sie forestiert

auch im allgemeinen zuverlässige Angaben sind, zeigt sich hier. Nach Can. l. c. wurde die Taride von zwei Galeeren genommen. Nach Aussage der Beraubten (die That war in die s. Laurentii nuper elapso geschehen), waren es eine Galeere und eine Galion, Beil. 2 Nr. 31 a. In Wirklichkeit war es eine Barke von 32 Rudern und eine sagithea armata de remis 80, die auch als panfilus bezeichnet wird, Beil. 2 Nr. 30. Die Führer waren Symon Comes de Rappallo, Guillielmus de Bonacorsa de Bonifacio, Ugo Falaca de civitate Janue und Benzetus de Portu Veneris, Beil. 2 Nr. 31 a.

[1]) Can. 706.

[2]) Can. l. c., vgl. Dand. 391, Marcus Bembo und Joannes Cornarius, sie werden das Schriftstück Beil. 2 Nr. 31 mitgenommen haben.

[3]) Beil. 2 Nr. 31. d—i. [4]) Beil. 2 Nr. 35.

[5]) Beil. 2 Nr. 32, wegen der Bürgen vgl. o. S. 235 u. S. 365 n. 6.

und dürfen nicht heimkehren, bis sie sich über vollen Schadenersatz mit den Beraubten geeinigt. Die übrigen Forderungen der Gesandten seien nicht hinreichend bewiesen, doch sei es jederzeit die Absicht von Podesta, Capitanen, Commune und Volk von Genua, den Waffenstillstand in allen Stücken zu beobachten. Demgemäss lauteten die Erklärungen, welche der Podesta abgab.[1])

Die Ausführung liess nicht auf sich warten. Sehr bald wird eine Geldsumme in Zahlung gegeben.[2]) Der Panfilus und die Barke, welche von den Corsaren benutzt, wurden versteigert, den Erlös nebst dem, was von den Bürgen eingezogen, erhielten die Geschädigten.[3]) Mittlerweile muss auch der Process gegen die Räuber fortgegangen sein. Da sie auf die Vorladung zur bestimmten Frist nicht vor dem Podesta

[1]) Beil. 2 Nr. 32. Das Datum 1275 ind. 3 die Mercurii 15. Jan. ist wegen Indiction (gen.) und Wochentag in 1276 zu verbessern. Es scheint ein Concept vorzuliegen, da sich wohl die Formel: Et de predictis d. potestas precepit fieri publicum instrumentum, findet, aber nicht die Notarbeglaubigung.

[2]) Beil. 2 Nr. 36 a. 1276. 19. Jan. Die beiden venezianischen Gesandten erklären in Gegenwart des Podesta, von ihm beziehungsweise (seu) auf seinen Befehl 380 l. exactas de bonis dictorum malefactorum erhalten zu haben. Darauf (Nr. 36 b.) fordert der Podesta den Michael Teupulus auf, einen Procurator zu hinterlassen, der weitere Zahlungen in Empfang nimmt.

[3]) Beil. 2 Nr. 37 a. = Nr. 38 a. 1276. 7. Febr. Der Procurator der venezianischen Gesandten und des Michael Teupulus (ernannt am 20. Jan.) erklärt 531 l. 12 sol. erhalten zu haben, exactas per ipsum potestatem a fideiussoribus, qui fideiusserunt . . . tempore armamenti . . ., et de pretio panfili sive sagitee, . . . que in callega vendita fuit, et de precio barce . . . que in callega vendita fuit. Der Podesta erbietet sich, den Guillielmus de Bonacorsa an den Procurator auszuliefern, sowie auch die unbewegliche Habe der Schuldigen zu übergeben, cum de bonis mobilibus nil ultra predicta inveniantur. Der Procurator antwortet, er sei nicht beauftragt, den Guillielmus entgegenzunehmen, wegen des letzteren Punktes werde er noch Erwägung anstellen. Der Podesta verlangt Entscheidung, und zwar binnen drei Tagen. Ein neuer venezianischer Sindicus, der Notar Bertholomeus de Boceta, vom Dogen am 10. März 1276 ernannt, muss darauf in Genua eingetroffen sein, ihm gegenüber erneuert der Podesta am 22. April Beil. 2 Nr. 37 b. die Erklärung, dass er zu voller Genugthuung für die Geschädigten bereit, und zwar von den unbeweglichen Besitzungen der Corsaren in Portovenere et Rappallo. Am selben Tage Beil. 2 Nr. 38 a. bescheinigt der Syndicus im Namen der Commune Venedig den Empfang der 531 l. 12 sol. vom 7. Febr.

erschienen, traf sie die Acht, deren Lösung für einen jeden nur möglich durch Zahlung von 500 l. an die Commune und Leistung voller Genugthuung an Michael Teupulus und seine Seeleute.[1]) Venedig konnte zufrieden sein, die Vorschriften des Waffenstillstandes für solche Fälle waren streng zur Ausführung gebracht. Genua hatte den festen Willen gezeigt, einen Wiederausbruch des Krieges nicht durch Uebergriffe einzelner Bürger heraufbeschwören zu lassen.

Nicht lange nachher fiel einer der wichtigsten Punkte weg, die den Abschluss eines Friedens gehindert hatten. Venedig versöhnte sich mit dem Herrn von Tyrus und bekam das Drittel der Stadt, auf welches es Anspruch hatte, ungeschmälert zurück.[2]) Die ausschliessliche Bedeutung, welche die den Genuesen in Tyrus eingeräumten Vorrechte gehabt, ist damit verloren. Einspruch mag von ihnen kaum erhoben sein, zumal sie in Accon, wohl spätestens seit Aufhören der Feindseligkeiten, wieder zugelassen,[3]) ohne freilich die 1258 verlorenen Besitzungen zurückerhalten zu haben. Die Ansprüche auf sie wurden nicht aufgegeben, gerade damals rief man sie den Venezianern ins Gedächtnis zurück;[4]) ob mit Erfolg, ist nicht ersichtlich.

---

[1]) Beil. 2 Nr. 30 ohne Datum.

[2]) Cont. Guill. Tyr. 478 = Mar. San. 227. Urkunde 1277. 1. Juli Ff. XIV 150.

[3]) Vgl. o. S. 301 n. Als 1276 König Hugo von Cypern, der die Königswürde von Jerusalem beanspruchte, Accon verliess, ohne einen Stellvertreter zu hinterlassen, werden auch die Genuesen unter denen genannt, die ihn baten für die Regierung der Stadt zu sorgen, Cont. Guill. Tyr. 474. Mar. San. 226.

[4]) Beil. 2 Nr. 44 a. 1277. 17. Aug. Uguetus de Raynaldo, genuesischer Consul in Accon, ernennt Tartarus Ususmaris zum Sindicus, um dem venezianischen Bajulus anzukündigen, ut faciat restitui predicto comuni Janue quasdam domos spectantes ad comune predictum Janue, gelegen in ruga cathene. Zur Zeit halten dieselben Venezianer inne, König Hugo habe sie der Commune Genua restituiert. Actum Accon, ubi regitur curia Januensium. Am 18. Aug. (Nr. 44 b) findet die Ankündigung statt. Die Lage der Häuser ist näher beschrieben, erwähnt ist: domus que fuit Rolandi de Luca, que nunc est comunis Janue. Welche Antwort der Bajulus gab, wird nicht mitgeteilt. Dass die Häuser 1258 für Genua verloren gegangen, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber doch sehr wahrscheinlich. Es scheint nach der Urk., dass der Streit schon vor König Hugo gebracht war und dieser die Häuser erst den Venezianern zusprach, dann aber das Besitzrecht der Commune Genua anerkannte.

Eine fernere Verlängerung des Waffenstillstandes auf zwei Jahre fand, wie es scheint ohne grosse Schwierigkeiten, i. J. 1278 statt.[1]) Zum Bruch desselben führten auch Zwischenfälle nicht, die 1280 eintraten.[2]) Die Schuld an denselben soll keineswegs auf Seiten der Genuesen gewesen sein. Merkwürdig ist die fast völlige Uebereinstimmung[3]) in dem äusseren Verlauf der beiden Ereignisse. Venedig, damals in Krieg mit Ankona verwickelt, hielt zum Schutz der eigenen Handelsschiffe sowie zur Wegnahme der feindlichen kleinere Geschwader von Galeeren in See. Ein solches traf genuesische Galeeren, die reich beladen und nach der Romania bestimmt. Warum es dieselben plötzlich angreifen wollte, bleibt nach dem Bericht der Annalen völlig unverständlich. Man wird annehmen dürfen, dass die Venezianer die genuesischen Schiffe zu durchsuchen verlangten, um sich zu überzeugen, dass nicht Gut von Ankonitanern an Bord. In dem Kampfe, der sich entspann, unterlagen die Angreifer völlig. Zwei ihrer Galeeren wurden genommen, nur die dritte entkam. Der grössere Teil der Bemannung fiel, der Rest durfte frei abziehen. Fast ebenso soll das zweite Zusammentreffen verlaufen sein.[4]) Noch im selben Jahre wurde der Waffenstillstand abermals verlängert.[5]) Von der Ratification vor dem Papste sah man nachträglich ab.[6])

---

[1]) Minotto, Acta et dipl. III 1 72, 1278. 1. Aug. zu Cremona. Die Bestimmungen über das Verfahren bei Schadenersatz sind die alten. Die Bürgschaften sind diesmal durch Florenz, Lucca oder Siena zu stellen. Genua behält sich das Bündnis mit dem Herrn von Tyrus vor, Venedig das mit Pisa. Der Eid auf den Vertrag hat vor dem Papste zu geschehen. Die Erwähnung Dand. 394 ist ungenau.

[2]) Ann. 290 f.

[3]) Der Verdacht lässt sich nicht abweisen, dass der Annalist, durch ihm vorliegende abweichende Berichte über denselben Vorfall getäuscht, von zwei ähnlichen Vorfällen erzählt.

[4]) Ann. 291. Die Führer der venezianischen Galeeren sollen hierbei nach Messina gebracht und dem venezianischen Bajulus dortselbst ausgeliefert worden sein.

[5]) 1280. 25. Juni, erwähnt in der nächsten Verlängerung Beil. 2 Nr. 57.

[6]) Beil. 2 Nr. 47. 1280. 5. Aug. Der Doge ernennt einen Sindicus, um Genua von der eingegangenen Verpflichtung, den Waffenstillstand vor dem Papst beschwören zu lassen, loszusprechen, auch Venedig ist davon entbunden. Die Ratification soll stattfinden in consilio Janue generali. Der Grund liegt jedenfalls darin, dass Genua zur Zeit im Bann.

Schwer erklärlich ist es, weswegen man sich nicht über einen dauernden Frieden einigte. Da kein Teil gesonnen, den Krieg wieder aufzunehmen, hat die Erneuerung der Stillstände kaum mehr als formale Bedeutung.[1]) Jedenfalls hielt Genua zäh an den Forderungen fest, die es früher nicht hatte durchsetzen können, obgleich die einst erlittenen Schäden längst verschmerzt sein mussten. Immer mehr stellte sich heraus, dass die Vorteile der im griechischen Reiche gewonnenen Stellung bei weitem die Verluste in Syrien aufwogen. Es war nicht mehr der Handel in Constantinopel allein, welcher der Niederlassung der Genuesen zu Pera solchen Wert verlieh. Hier fanden sie einen Stützpunkt für die Fahrten ins schwarze Meer, das bald von ihren Schiffen bedeckt. An den Küstenplätzen haben sie gewiss damals schon begonnen, sich niederzulassen.[2]) Durch die Mongolenherrschaft war das Innere Asiens eröffnet. Auf sicheren Karawanenstrassen wurden die

---

[1]) Deswegen wohl ist sie in den sonst so ausführlichen Annalen gar nicht erwähnt.

[2]) Wann die genuesische Niederlassung in Kaffa gegründet, ist nicht sicher festzustellen, vgl. die Ausführungen von Heyd II 156 ff. Die Stelle Niceph. Greg. II 683 ff. bezieht sich augenscheinlich auf die zweite Niederlassung in Kaffa, die 1316 stattfand, Atti X 502 (Cont. Jac. de Var.), nachdem die Genuesen 1308 von dort vertrieben ibid. 500. Doch schildert Niceph. ganz sachgemäss, wenn auch etwas zu allgemein, die Art und Weise, in der sie bei Gründung von Handelsniederlassungen überhaupt vorgingen. Gewiss haben sie auch im 13. Jahrhundert mit Besitzern der Städte am Schwarzen Meere Verträge geschlossen, kraft deren ihnen dort eigene Quartiere und eximierte Gerichtsbarkeit zugestanden. Erhalten sind solche aus dieser Zeit nicht, es kann also fraglich bleiben, wie weit die Zugeständnisse der Landesherrschaft gingen. Ein consul Januensium in Caffa ist 1289 Ann. 324 zuerst nachweisbar, schon dieser Ausdruck zeigt, dass die Genuesen nicht Kaffa selbst besassen, sondern nur ein Consulat daselbst. Es stand ihnen nicht die Herrschaft über die Stadt zu, sondern höchstens ein Quartier und eigene Gerichtsbarkeit wie etwa in Tyrus. Diese Annahme erklärt das Fehlen einer Urkunde oder sonstigen Nachricht über die Abtretung von Kaffa sehr einfach. Die Bewohnerschaft des Ortes (Ann. 324 burgenses, Atti X 500, 300 Greci neben den 300 Januenses) scheint aus Griechen bestanden zu haben. Mit diesen mögen die Genuesen Freundschaftsverträge geschlossen haben. Wie die Rechtsverhältnisse des den Tartaren unterworfenen Landes geordnet, ist nicht ersichtlich. Den Wiederaufbau von Kaffa hat deren Herrscher (Usbech Atti X 502) ausdrücklich erlaubt. Jedenfalls ist der rege Schiffsverkehr der Genuesen im Schwarzen Meer durch Ann. 285 bewiesen.

Produkte des Orients an die Gestade des Pontus gebracht. Trapezunt und Caffa gewannen dieselbe Bedeutung wie Lajazzo und Alexandria, Accon trat mehr in den Hintergrund. Während in Kleinarmenien und Egypten die Genuesen unter gleichen Bedingungen mit den Venezianern konkurrieren konnten, besassen sie in der Romania entschieden den Vorsprung vor ihnen durch die Freundschaft mit den Griechen. Mehr als eine Verlängerung der Waffenruhe hat Paläologus von Venedig nicht erreicht, obgleich durch die Kirchenunion jede Aussicht geschwunden schien, ihm den Besitz Constantinopels wieder streitig zu machen. [1])

Die Beziehungen des Kaisers zu Genua sind nicht dauernd ungetrübt geblieben. Gerade durch die Gunst, welche er einem Bürger der ligurischen Seestadt erwies, wurde ein Zwischenfall herbeigeführt, der schwere Folgen nach sich ziehen konnte. Manuel Zacharias hatte Phocäa an der Küste Kleinasiens vom Kaiser zu Lehen erhalten. [2]) Durch die Ausbeutung der dortigen Alaungruben brachte diese Besitzung reichen Ertrag. Ihn zu erhöhen erliess Paläologus das Verbot, Alaun von den Ländern am Schwarzen Meere her auszuführen.[3]) Das widersprach freilich der im Vertrage von 1261 erteilten Zusage.[4]) Ein genuesisches Schiff fuhr durch den Bosporus, ohne beim Blachernen-Palast die herkömmlichen Ehrenbezeugungen zu erweisen, lud gegen das Verbot Alaun ein und versuchte dann bei günstigem Winde die Rückkehr. Eine solche Missachtung seiner Anordnungen wollte der Kaiser nicht dulden, sondern liess das Schiff angreifen. Nach langem Kampfe gelang es dasselbe zu nehmen, die Mannschaft wurde unter den bei den Griechen gewöhnlichen Grausamkeiten bestraft. Die Genuesen in Pera hatten ihren Landsleuten geraten, von dem Vorhaben abzustehen. Dass sie den Ausgang schmerzlich empfanden, ist leicht begreiflich. Einer von ihnen geriet mit einem Griechen in Streit und erstach ihn. Den Anlass benutzte Paläologus, um die Lateiner seine

---

[1]) Ff. XIV 133 ff. 1277. 19. März auf zwei Jahre und länger.

[2]) Pach. I 420. Mar. San. bei Hopf, Chron. Gréc. Rom. S. 146, vgl. Hopf in Ersch u. Gruber, Encykl. S. 1 B. 68 S. 309 ff.

[3]) Pach. l. c.

[4]) L. J. I 1353. Januensibus devetum non faciet eundi intra maius mare et redeundi cum mercibus vel sine mercibus.

Macht fühlen zu lassen. Truppen umstellten ihr Quartier, und durch grosse Geldbusse mussten sie die Gunst des Herrschers wieder erkaufen.[1])

Die Commune scheint dies feindselige Verhalten sehr übel genommen und ihren Bürgern verboten zu haben, nach Constantinopel zu fahren. Einen völligen Bruch herbeizuführen war der Kaiser keinesfalls gesonnen. Es mag bald genug gelungen sein, die guten Beziehungen von neuem herzustellen.[2])

---

[1]) Pach. I 419 ff. Niceph. Greg. I 133 ff. erzählt die Vorgänge in umgekehrter Reihenfolge. Die Herausgeber setzen sie nach dem Zusammenhang in der fortlaufenden Erzählung zu 1275.

[2]) Der undatierte Brief des Paläologus an Genua Atti XVII 236 muss nach 1274. 2. Februar geschrieben sein, da in der Adresse der Podesta genannt. Eine Reihe von Verhandlungen wird erwähnt. Der Kaiser hat Gesandte mit einem Briefe nach Genua geschickt, wohl begleitet von einem genuesischen Gesandten, der vorher bei ihm gewesen. Die Antwort, welche Genua erteilte, muss dem Kaiser völlig zuwider gewesen sein. Was geschehen, scheint sich aus dem folgenden zu ergeben. Zum Frühjahr wollte der Kaiser wieder einen Gesandten schicken, fand aber kein Schiff zur Ueberfahrt, da die Commune eine Sperre gegen das griechische Reich erlassen (devetum circa nostrum imperium fecistis ... condempnando alios, qui se ad nostrum imperium contulerunt). Der Brief ist dazu bestimmt, die Aufhebung der Sperre zu bewirken. Der Kaiser erbietet sich, unverbrüchlich den Vertrag zu halten, und bittet, dass deswegen Gesandte an ihn geschickt werden. Dass Grund zum Erlass der Sperre vorhanden gewesen, gesteht er zu, nur hält er denselben nicht für hinreichend (ex minima causa). Es ist höchst wahrscheinlich, dass dieser Grund kein anderer als der Vorfall in Constantinopel, der von den byzantinischen Quellen berichtet. Nicht so sicher ist, in welchem Verhältnis die verspätete Ratification der 1272 abgemachten Bedingungen hierzu steht, vgl. o. S. 302 n. 1, Sauli II 204 ff. 1275. 25. Oct. Die Vermutung, dass sie zur Antwort auf den Brief des Kaisers gehörig, lässt sich nicht abweisen. Am selben Tage ist nach Can. N. st. III 200 ein Gesandter zu Verhandlungen mit Paläologus bevollmächtigt worden. Vielleicht hat dieser die guten Beziehungen bis zu Anfang 1276 wiederhergestellt. Ein Podesta der Genuesen in imperio Romanie ist nachweisbar Atti XIII 101, und was wichtiger, 1276. 29. Jan. schliesst die Commune mit Manuel Zacharias einen Vertrag, kraft dessen dieser sich verpflichtet auf zwei Schiffen Getreide aus der Romania zu holen, Beil. 3 Nr. 27 f. 58 (wegen der Hungersnot vgl. Ann. 283). 1277 sind die Genuesen ungestört in Pera Ann. 285; 1278 muss Paläologus irgend eine Urk. für Genua ausgestellt haben. Beil. 5 Nr. 23 B. IV 7 S. 58 findet sich die Notiz: Ex quo nobilis vir d. Guillielmus de Savignono sollempnis nuncius et ambaxator transmissus ad imperium nostrum ab illustribus viris potestate capitaneis ancianis populi consilio et comune civ. Jan. ... Actum

Ihre Fortdauer besass doch für Paläologus den grössten Wert. Venedig so wenig als Karl hatten die Rückführung des lateinischen Kaisers endgültig aufgegeben. Vorläufig bot der Papst einen Rückhalt gegen etwaige Angriffspläne; aber nur zu deutlich stellte sich heraus, dass die auf dem Conzil zu Lyon vollzogene Unterwerfung der griechischen Kirche unter Rom nicht durchführbar. Nicolaus III. war im Sinne Gregors X. eifrigst bestrebt, das grosse Werk zu fördern, Martin IV. hat darauf verzichtet. Es gehört zu seiner Politik, welche die Interessen des Papsttums und der Anjou für identisch ansah, dass er sich dem Griechen entschieden feindlich zeigte. Am 3. Juli 1281 schlossen der Exkaiser Philipp und der König von Sicilien ein Bündnis mit Venedig, im nächsten Jahre sollte gemeinsam der entscheidende Angriff auf die Romania vor sich gehen.[1] Ihn zu fördern that der Papst, was in seinen Kräften stand, er excommunicierte Michael Paläologus und dessen Anhänger. Genua ist in dieser Gefahr seinem alten Bundesgenossen treu geblieben. Durch eine Gesandschaft liess Karl die Commune zur Teilnahme an dem bevorstehenden Eroberungszuge auffordern. Sie lehnte in unzweideutiger Weise ab und hatte nichts eiligeres zu thun, als den Kaiser vor dem ihm drohenden Kriege zu warnen, ein Freundschaftsdienst, den dieser sehr hoch aufnahm.[2] Es kann ja fraglich sein, ob die Capitane von Genua Galeeren zur Verteidigung Constantinopels gesandt hätten, auf welcher Seite ihre Sympathien, gaben sie deutlich genug zu erkennen. Der Gegensatz zu Venedig war natürlich der Hauptanlass, der sie bewog, das Anerbieten Karls auszuschlagen. Vermuten lässt sich, dass noch andere Ursachen mitwirkten. Eine Constellation bereitete sich vor, welche auf lange die Geschicke der abendländischen Welt bestimmen sollte.

Kriegerischer Sinn kennzeichnete von jeher das Haus Aragon. Peter III. war ein würdiger Nachfolger Jacobs I., des Eroberers.

in sacro palatio Blakernarum, (Jahr der Welt 6786) a. d. nat. 1278 ind. 5 mense Madii. Ein sehr reger gesandtschaftlicher Verkehr hat jedenfalls stattgefunden; 1280 ist wieder ein genuesischer Gesandter nach Constantinopel unterwegs Ann. 290. Die Ursache mag auch in den fortwährenden Seeräubereien im Archipelagus liegen, von denen doch wohl auch Genuesen betroffen, wie sie andererseits daran Teil nahmen, Ff. XIV S. 168, 225 f., 261 f., vgl. Heyd. I 442 ff.

[1]) Ff. XIV 287 ff.

[2]) Ann. 293, vgl. Pach. I 366.

Edle Ritterlichkeit und hinterlistige Verschlagenheit mischten sich in seinem Charakter in echt spanischer Weise. Lange hatten die Königreiche der Pyrenäen-Halbinsel ein Sonderdasein geführt, an den Kämpfen, die das übrige Europa bewegten, nahmen sie geringen Anteil. Ihrer Bedeutung entsprach das nicht. Streng monarchisch organisiert, bewohnt von einer kriegsgeübten Bevölkerung, konnten sie bedeutenden Einfluss auf die Geschicke des Abendlandes üben. Alfons X. von Kastilien hat versucht, seine Macht zur Geltung zu bringen. Wirkliche Erfolge erzielte er nicht. Sein Streben nach der Kaiserkrone war ein eitles Beginnen. Deutsche Fürsten und italienische Parteihäupter nahmen gleich gern von ihm Geschenke an, um den freigebigen Spender kümmerten sie sich sonst sehr wenig; und doch war der Grundgedanke seiner Politik kein falscher. Der Fall der Staufer hatte eine Lücke gelassen, in die ihr Nachfolger auf dem deutschen Königsthron, der Habsburger Rudolf, nicht eintrat. Die ghibellinische Idee ermangelte des rechten Vertreters, und noch war sie mächtig genug, in der Lombardei wie in Tuscien hielten ihre Anhänger den Guelfen die Waage. Rudolf lag nichts ferner, als an der Spitze der Reichspartei dem Papsttum entgegenzutreten. Die Kaiserkrone zu erlangen hat er sich unaufhörlich bemüht, und das musste er, damit die Ehre für Deutschland nicht verloren ginge, dass sein Herrscher der erste in der Christenheit. Die mit lokalen Interessen aufs engste verknüpften Parteibestrebungen Italiens liessen ihn kalt. Für die Principienfrage der selbständigen Berechtigung weltlicher Macht ist er nicht eingetreten, nur die Begründung seiner Hausmacht lag ihm am Herzen. Die Vorwürfe Dantes[1]) haben ihren guten Sinn. Den realen Verhältnissen war freilich seine Politik so am besten angepasst, und nur mit realen Faktoren hat auch Peter von Aragon gerechnet. Auf das Erbe Manfreds konnte er als Gemahl von dessen Tochter Constanze Ansprüche erheben. Wollte er dieselben durchfechten, so geriet er in den schroffsten Gegensatz zur römischen Kirche, von der das Königreich Sicilien zu Lehen ging, und zum derzeitigen Inhaber desselben, Karl von Anjou. Darüber konnte für Peter kein Zweifel bestehen, noch weniger

---

[1]) Purg. VII 94 ff.

über die Gefahren des Kampfes, in dem die Staufer unterlegen. Sein kühner Geist fühlte sich denselben gewachsen. Ebenso versteckt als umsichtig bereitete er das grosse Unternehmen vor. Mit allen Widersachern Karls wurden Verbindungen angeknüpft, selbst mit dem entlegensten, Paläologus.[1])

Eine der naheliegendsten Aufgaben war, in Italien selbst sich Anhang zu verschaffen. Markgraf Wilhelm von Montferrat hatte sich im Mai 1280 auf den Weg nach Spanien gemacht, um abermals Hülfe zu erlangen, denn die Angriffe der Torre, welche ihre Rückkehr nach Mailand erzwingen wollten, brachten die Ghibellinen in die grösste Verlegenheit. Die Gefangennahme Wilhelms durch den Grafen Thomas von Savoyen unterbrach seine Reise nicht allzulange.[2]) Von Peter erlangte er was ihm am nötigsten, die Zusage einer Truppensendung,[3]) Alfons gab Geld.[4]) Für Karl konnten die Fehden in der Lombardei keine unmittelbare Bedeutung mehr haben, weil ja seine Besitzungen dortselbst verloren. Darum lag auch in dem Verhalten der Commune Genua kein Bruch des Friedens von 1276. Der Markgraf wandte sich nämlich an sie um Erlaubnis, in dem Hafen der Stadt mit seinen Truppen zu landen, für sich persönlich verlangte er zwei Galeeren zur Ueberfahrt.[5]) Dem Wunsche des alten Verbündeten leistete man bereitwilligst Folge, eine Gesandtschaft wurde auf den zwei Galeeren nach Barcelona geschickt, ihm zu Ehren, wie die Annalen[6]) sagen. Am 16. Juli 1281 langte er glücklich in Genua an,[7]) höchst ehrenvoll

[1]) Vgl. Amari I 161 f., zu den Quellen käme noch Gest. Chipr. 213, wo auch erwähnt, dass der Genuese Benedictus Zacharias als Gesandter des griechischen Kaisers zu Peter kam, vgl. die Urk. Amari III 326.

[2]) Ann. Plac. 572.

[3]) Carini, Gli archivi e le bibl. di Spagna II 42. 1280. 28. Oct. 250 Reiter zugesagt, bis nächsten April aufzubringen, gleichzeitig die Briefe an die Städte der Ghibellinenliga ibid. 41 f., nicht jedoch an Genua.

[4]) Cron. del rey Alf. X. Cap. 75 zu Burgos, von wo auch der Brief des Markgrafen an Genua 1. März 1281 Ann. 293 datiert.

[5]) Ann. 292 f. Die zwei Galeeren sind nur für den Markgrafen bestimmt, die Truppen werden auf Segelschiffen (naves) übergesetzt, die nicht aus Genua gewesen zu sein brauchen.

[6]) S. 292. 1281. 19. Jan., L. J. II 40, bestätigte Alfons auf Ersuchen eines Abgesandten der Commune die Privilegien, welche er Genua zugestanden.

[7]) Ann. Plac. 573, über die Truppenzahl vgl. Ann. Parm. mai. 690.

